# Amts = Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1818.

---

## Neunter Band.

---

Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Königl. Consistorii für Schlesien und des Ober=Landes=Gerichts zu Breslau.

---

Breslau,

gedruckt in der Stadt= und Universitäts=Buchdruckerei bei Graß, Barth und Comp.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Chronologisches Verzeichniß

der, in den Monaten Januar, Februar, März, April, May und Juny 1818 herausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung erschienenen Verordnungen.

| Datum der Verordnungen | Nro. der Verordnung | Inhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | **A. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.** | | |
| | | **I. Abgaben (directe und indirecte), Accise-Consumtions-Steuer- und Zoll-Sachen.** | | |
| 1818 den 1. Januar | 3 | Betrifft die mit Paßirscheinen eingehenden Waaren | I | 13 |
| den 2. — | 4 | Betrifft die Versteuerung des aus Salzwedel eingehenden Runkelrüben Zucker . . . . | I | 13 |
| den 2. — | 5 | Wegen Erhebung des Ersatz Zolles . . . | II | 17 |
| den 8. — | 7 | Betrifft die Versteuerung des Piccardon-Weins. | III | 22 |
| den 9. — | 8 | Betrifft die Bestimmung, in welcher Art die Paßirscheine über nach dem Herzogthum Sachsen gehende Gegenstände ausgefertigt werden sollen | III | 22 |
| den 21. — | 16 | Wegen Nichtannahme der unmittelbar an die Ausstellungs-Aemter zurückgehenden Begleitscheine. | IV | 30 |
| den 23. — | 18 | Betrifft den aus dem Sächsischen zu beziehenden Alaun . . . . . . . | V | 37 |
| den 23. — | 19 | Betrifft das zum Umtausch oder Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehende alte Kupfer. | V | 38 |
| den 30. — | 24 | Betrifft die Behandlung der aus der Grafschaft Blanckenhayn eingehenden Fabrikate, und namentlich des Blanckenhahnschen Porzellan . | VI | 44 |
| den 11. Febr. | 35 | Betrifft die Besteuerung der fremden Kupfermünze. | VII | 54 — 5 |
| den 28. — | 46 | Wegen der den Geistlichen und Schullehrern auf dem Lande bewilligten Consumtions-Steuer-Bonification . . . . . . . . | X | 74 |

| Datum der Verordnungen | Nro. der Verordnung | Inhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | **VII. Medicinal-Sachen.** | | |
| 1818 den 15. Januar | 11 | Wegen Anmeldung der Medicinal-Personen bey den betreffenden Königlichen Polizey-Behörden und Physikern . . . . . . . . | III | 24 |
| den 3. Juny | 96 | Betreffend die von approbirten Hebammen bey den Wöchnerinnen geschehenden Nebenverrichtungen, als Waschen, Kochen rc. . . . | XXIII | 173 |
| den 27. — | 113 | Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß der Militair-Aerzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis . . . . . . | XXVII | 217 — 219 |
| | | **VIII. Militair-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.** | | |
| den 1. Januar | 1 | Bekanntmachung, daß die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxus-Pferden zur Vorspann-Leistung, in Hinsicht der activen Offiziere aufgehoben worden. | I | 1 |
| den 2. — | 2 | Bekanntmachung wegen des den marschirenden, nicht mobilen vaterländischen Truppen zu verabfolgenden Vorspanns . . . . . . . | I | 1 — 12 |
| den 13. — | 12 | Wegen der separat anzufertigenden Liquidationen über den zu Brodt- und Fourage-Transporten verabreichten Vorspann . . . . . | III | 24 — 25 |
| den 14. — | 9 | Betreffend das Servis- und Einquartirungs-Verhältniß der in die Krieges- und ähnlichen Militair-Schulen gezogenen Militairs . . . . | III | 23 |
| den 28. — | 22 | Wegen der Servis-Vergütigung der Frauen und Kinder der Landwehrmänner bey den Stämmen . | V | 40 |
| den 6. Febr. | 30 | Wegen Revision der Ersatzmannschaften für das stehende Heer . . . . . . . . | VII | 50 — 51 |
| den 6. — | 31 | Bekanntmachung der Martini-Marktpreise 1817. behufs der darnach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung . . . . . . . . | VII | 53 |
| den 17. — | 37 | Wegen der Dauer der Dienstzeit der bey den Stämmen befindlichen Landwehrmänner . . | VIII | 59 |

| Datum der Verordnungen | Nro. der Verordnung | Inhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| den 1. März 1818 | 45 | Betreffend die Verpflichtung der im letzten Kriege gedienten Freywilligen zur Landwehr | X | 73 |
| den 14. — | 58 | Wegen der einzureichenden vaterländischen Vorspann Liquidationen | XII | 87 — 89 |
| den 17. — | 54 | Wegen der den Familien der alt-verheiratheten Soldaten bewilligten Servis- und Brodt-Unterstützungen | XII | 85 — 86 |
| den 28. — | 64 | Wegen künftiger Anwendung der Instruction vom 30. Juni vorigen Jahres für das Geschäft der Ersatz-Aushebung | XIV | 101 |
| den 16. April | 74 | Wegen der Gesundheits-Atteste 50jähriger Invaliden | XVII | 132 |
| den 8. May | 81 | Betreffend den freywilligen Eintritt solcher junger Leute in das stehende Heer, welche sich zu Lehrern für Volks-Schulen bilden. | XX | 151 — 152 |
| den 22. — | 87 | Wegen des an die Truppen zu verabreichenden Vorspanns | XXI | 158 |
| den 25. — | 92 | Betreffend Servis-Vergütung für die Landwehr | XXII | 165 |
| den 26. — | 93 | Betreffend die Beifügung des Attestes über die Berechtigung zum Empfange des unentgeldlichen Mehles und Brodtes bey den deshalb einzureichenden Liquidationen | XXII | 165 — 166 |
| den 11. Juny | 102 | Betreffend die Allerhöchste Zufriedenheit über die Ausführung des Ersatz-Geschäfts für das stehende Heer, und über den Fortgang der freywilligen Landwehr-Uebung | XXIV | 184 — 185 |
| den 11. — | 103 | Bekanntmachung, die, den Offizieren des stehenden Heeres zugestandne Urlaubs-Zeit, ingleichen die ihnen während solcher zugestandenen Vortheile in Natural-Quartier, Servis, Fourage ꝛc. betreffend | XXV | 189 — 191 |
| den 16. — | 105 | Wegen Besetzung der vacanten Offizier-Stellen bey den Landwehr-Regimentern | XXVI | 198 — 201 |
| den 19. — | 108 | Das rückständige Gnaden-Gehalt verstorbener Invaliden betreffend | XXVI | 202 |
| den 30. — | 111 | Neuere Bestimmungen, wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll | XXVII | 207 — 213 |

| Datum der Verordnungen | No. der Verordnung | Inhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | Tages vorher eingeläutet werden, keine Tanzmusik gegeben werden soll . . . . . | III | 25 |
| 1818 den 29. Juny | 3 | Betreffend die neue Einrichtung der Wohlauischen Fürstenthums-Superintendentur . . | XXVIII | 237 — 238 |
| | | **C. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.** | | |
| den 5. Decbr. 1817 | 1 | Betreffend die, den als Landwehr-Offizieren beurlaubten Civil-Offizianten, welche an den Landwehr-Uebungen Theil nehmen müssen, zur Bestreitung der Uniform-Ausgaben auskömmlich anzuweisenden Geldern . . . . . | I | 14 |
| den 13. Febr. 1818 | 2 | Wegen Einsendung der Protocolle und Gutachten bey ärztlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes eines Menschen . . . . . | XI | 80 |
| den 20. — | 3 | Wegen der Ehescheidungs-Klagen römisch-katholischer Eheleute . . . . . . | XI | 80 — 81 |
| den 27. — | 4 | Betreffend die erneuerte Vorschrift, wie bey Obduction der Leichen verfahren werden soll . | XIV | 103 |
| den 27. März | 5 | Wegen Aufnahme der Contracte über Dismembrationen bäuerlicher Grundstücke . . . | XV | 120 |
| den 24. April | 7 | Betreffend, daß in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Königl. Consistorii von Schlesien hierzu eingeholt werden soll . . . . . . . . | XXII | 166 |
| den 27. May | 6 | Betreffend die Bestättigung der katholischen frommen Stiftungen . . . . . | XVII | 133 |
| den 29. May | 8 | Wegen Bestimmung des Gegenstandes des Prozesses bey den von den Untergerichten eingehenden Berichten ꝛc. | XXIV | 185 |
| den 19. Juny | 9 | Wegen Einsendung der Protocolle und Gutachten bey ärztlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes eines Menschen . . . . . . | XXIX | 257 |

# Chronologisches Verzeichniß

der, in den Monaten July, August, September, October, November und December 1818, herausgegebenen Amts-Blätter der Königlichen Regierung erschienenen Verordnungen.

| Datum der Verordnungen | Nro. der Verordnung | Inhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| | | **A. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.** | | |
| | | **I. Abgaben (directe und indirecte), Accise-Consumtions-Steuer- und Zoll-Sachen.** | | |
| 1818 den 9. July | 132 | Betrifft die Organisation des neuen Neben-Zoll-Amts zu Droszew im Pleschner Kreise, und die daben gebildete Revisions-Anstalt für das aus dem Königreich Pohlen eingehende Schwarz- und Schaaf-Vieh . . . . . . . . | XXIX | 251 — 25 |
| den 17. — | 138 | Betreffend die unrichtigen Declarationen der Schiffer. | XXX | 263 |
| den 21. — | 140 | Wegen Erleichterung des asiatischen Transito-Verkehrs mit Preußischen Tuchen . . . | XXX | 265 — 26 |
| den 21. — | 141 | Wegen Zusammenziehung der auf einmal zu erlegenden Einfuhr- und Ersatz-Zoll-Gefälle, Behufs der Ausmittelung des in Tresorscheinen zu berichtigenden Antheils . . . . . . . | XXX | 266 — 2( |
| den 28. — | 145 | Wegen Aufhebung des Filial-Zoll-Amtes Corsenz. | XXXI | 273 |
| den 5 August | 149 | Die Versteuerung des fremden Eisenblechs betreffend | XXXIII | 284 — 2 |
| den 5. Septbr. | 160 | Betrifft die Eintheilung von Begleitscheinen auf nach dem Herzogthum Sachsen declarirte Waaren . | XXXVII | 302 |
| den 8. — | 165 | Betreffend die von dem Amte Lublinitz nicht mehr zu bewirkende Ausgangs-Bescheinigung hoch impostirter Waaren . . . . . . | XXXVII | 306 |

| Datum der Verordnungen | Nro. der Verordnung | Inhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1818 d. 25. Decbr | 235 | Betrifft die Ortschaften in den östlichen Provinzen, an welchen Haupt-Zoll-Aemter errichtet werden sollen . . . . . . . | LII | 435 — 430 |
| | | **II. Bau-Sachen.** | | |
| den 4. July | 121 | Betreffend die Verpflichtung der Baubeamten, sich den Aufträgen ihrer Behörden ohne besondere Vergeltung zu unterziehen. . . . . | XXVIII | 233 |
| den 9. — | 126 | Wegen Vermeidung der Gefahr der Schieferdecker durch Anwendung gehörig starker Dachhaken. . | XXIX | 242 — 243 |
| den 11. — | 124 | Wegen Befolgung der Bau-Polizey-Gesetze . | XXVIII | 236 — 237 |
| d. 13. Novbr | 203 | Vorschriften zur Erhaltung und Benutzung der Dämme. | XLVII | 389 — 390 |
| | | **III. Feuer-Societäts-Sachen.** | | |
| den 17. — | 208 | Wegen Einreichung der Nachweisungen der in den Feuer-Societäts-Catastern vorkommenden Veränderungen . . . . . . | XLVIII | 396 |
| den 25. — | 213 | Wegen künftiger Vermeidung von Misbräuchen welche in einigen Gegenden durch übertriebene Versicherung von Mobilien bey Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten statt gefunden . . . . | XLVIII | 398 — 399 |
| | | **IV. Gewerbesteuer-Sachen.** | | |
| den 14. July | 135 | Wegen der am 1sten October dieses Jahres einzureichenden Gewerbesteuer-Rollen . . . | XXIX | 254 — 258 |
| den 28. — | 144 | Wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der für das Militair arbeitenden Handwerker . . . | XXXI | 272 |
| d. 17. August | 152 | Wegen der besondern Gewerbesteuer der Fleischer, als Viehhändler . . . . . . | XXXIV | 290 |
| d. 18. Septbr. | 167 | Wegen der Gesuche um Gewerbescheine . . | XXXVIII | 313 — 314 |
| d. 6. Novbr. | 197 | Wegen der von den Polizey-Behörden den Dach- und Schieferdeckern zum Betriebe ihres Gewerbes zu ertheilenden Gewerbescheine . . . | XLVI | 381 |

| Datum der Verordnungen | Nro. der Verordnung | Innhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1818. den 9. Juli | 125 | Wegen der den Capitains der Infanterie bey Manövers zustehenden Stallung . . . . . | XXIX | 242 |
| den 24. — | 143 | Wegen der zu entlassenden Militair-Personen | XXX | 268 |
| den 24. — | 147 | Wegen Einsendung namentlicher Listen der im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Jäger u. s. w. | XXXII | 276 — 277 |
| den 7. August | 148 | Bekanntmachung wegen der Landwehrpflichtigkeit derjenigen Staatsdiener, welche in den Jahren 1813 — 1815 die Feldzüge als Freywillige mitgemacht haben | XXXIII | 283 — 284 |
| d. 19. — | 153 | Betreffend die Quartier-Verabreichung an Officiers bey Revüen . . . . . . . | XXXIV | 290 |
| den 9. Sept. | 162 | Wegen des Uniforms-Abzeichen der freywilligen Landwehrreiter . . . . . . . | XXXVII | 303 |
| d. 15. — | 166 | Wegen Tragung der Militair-Uniform von versorgten Unterofficieren und Gemeinen . . . | XXXVIII | 313 |
| d. 23. — | 171 | Wegen Vergütigung der für Königliche Truppen auf Märschen verabreichten Fourage . . | XXXIX | 333 |
| d. 25. — | 177 | Betrifft die, denen zur Kriegs-Reserve entlassenen Mannschaften für den Besitz zweyer Militairischer Auszeichnungen, zustehende Zulage . . | XLI | 347 — 348 |
| d. 17. Octb. | 184 | Wegen der zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften . . . . . . . | XLIII | 359 — 360 |
| d. 13. Nov. | 201 | Wegen der unbedeckten Reitbahnen . . | XLVII | 388 |
| d. 20. — | 209 | Wegen Zuziehung der Chirurgen zur Landwehr . | XLVIII | 396 — 397 |
| d. 24. — | 210 | Wegen des den Ingenieur-Brigadiers zu zahlenden Servises . . . . . . . | XLVIII | 397 |
| d. 27. — | 214 | Wegen Erhebung und Berichtigung der Servis-Beiträge für das Jahr 1819 . . . | XLVIII | 399 |
| d. 27. — | 215 | Wegen Bewilligung eines Fangegeldes für Deserteurs | XLVIII | 399 — 400 |
| d. 11. Decbr. | 223 | Betreffend die Servis-Abschlüße für das 4te Quartal | LI | 414 |
| d. 26. — | 237 | Betreffend die Unterstützung der Soldaten-Familien mit Holze . . . . . . . | LII | 438 |
| d. 29. — | 239 | Wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen rc. | LII | 439 — 440 |

## VIII. Pensions-Sachen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1818. d. 18. Juli | 139 | Wegen der Militair-Pensions-Rückstände vom 1sten Septbr. 1806 bis Ende Februar 1809 . | XXX | 264 |

| Datum der Verordnungen | Nro. der Verordnung | Inhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| 1818. d. 27 Novbr. | 216 | Betrifft die Zahlung der halbjährigen Beiträge an die Königl. Allgemeine Wittwen = Verpflegungs = Anstalt von den dabey associirten Beamten des Breslauschen Regierungs = Bezirks . . . . | XLVIII | 400 — 401 |
| d. 8. Decbr. | 222 | Wegen vorschriftsmäßiger Ausstellung der Quittungen über die aus der Regierungs = Haupt = Casse gezahlt werdenden Pensionen . . . . | L | 411 |
| | | **IX. Polizey = Sachen.** | | |
| den 3. Juli | 119 | Betreffend die Einsendung der Listen begangener Verbrechen . . . . . . . . | XXVIII | 227 |
| d. 7. — | 123 | Betreffend die Verfahrungs = Art gegen aus dem Correctionshause entlassenen Corrigenden . . | XXVIII | 235 — 236 |
| d. 11. — | 128 | Wegen der angeschafften stempelfreyen Paß = Formulare . . . . . . . | XXIX | 244 |
| d. 20. August | 154 | Betreffend die Kosten zu Anschaffung der neuen Maaße und Gewichte bey den Kreis = Steuer = Aemtern | XXXIV | 291 |
| d. 26. — | 156 | Wegen der Mark und Sicherheitspfähle . | XXXV | 294 |
| d. 2. Septbr. | 157 | Wegen regelmäßiger und vollständigerer Einsendung der monatlichen Getreide = und Fourage = Preiß = Tabellen . . . . . . . . | XXXVI | 297 — 298 |
| d. 13. — | 173 | Wegen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen | XL | 235 — 236 |
| d. 13. — | 174 | Wegen der jährlichen Herbst Instandsetzung der Landstraßen, Setzung der Wegweiser und der Orts = Tafeln | XL | 236. — 382 |
| d. 15. Octbr. | 183 | Die Theilnahme des Militairs bey der Feuer = Polizey betreffend . . . . . . | XLIII | 357 — 359 |
| d. 26. — | 190 | Betreffend das Verfahren bey Vagabonden = Transporten in Beziehung auf No. 284. im hiesigen Amts = Blatte pro 1817 Stück XLVI. pag. 498 et seqq. | XLV | 369 — 373 |
| d. 28. — | 191 | Wegen der zur Verhütung der bey Pflanzung der Alleen mit Bäumen begangen werdenden Fehler zu beobachtenden Modalitäten . . . . . . | XLV | 374 — 377 |
| d. 4. Novbr. | 196 | Wegen der Zollerhebung auf der neuen Kunststraße bey Frobelwitz . . . . . . . | XLVI | 380 — 381 |
| 9. — | 200 | Betreffend die Bestimmung, daß pensionirte, und bis zur Versorgung im Civil = Fach auf Wartegeld stehende Officiere ohne Unterschied zur Tragung der Communal = Procent = Abgabe verpflichtet sind | XLVII | 388 |

| Datum der Verordnungen | No. der Verordnung | Inhalt. | Stück des Amtsblatts | Seite |
|---|---|---|---|---|
| d. 4. Septbr. | 159 | Wegen Aufhebung der bis jetzt noch in Ansehung der Beamten bestandenen Chaussée-Zoll-Freiheit | XXXVII | 302 |
| den 18. — | 168 | Wegen des zu beobachtenden Verfahrens bey Anfertigung der Nachweisung, mittelst welcher die Lieferungsscheine Behufs der Umschreibung in Staats-Schuldscheine zu übergeben sind . . . . | XXXIX | 317 — 322 |
| den 22. — | 170 | Die fünfte Verlosung der rußischen Bons betreffend | XXXIX | 322 — 332 |
| d. 13. Octbr. | 181 | Wegen Berichtigung der ausstehenden Reste in Staats-Papieren . . . . . . . . | XLII | 353 |
| den 20. — | 185 | Wegen des Attestes, mit welchem die von den Schulzen und Dorfgerichts-Männern ausgestellten Vollmachten, zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine, versehen seyn muß . . . . . . . . . | XLIII | 360 |
| d. 4. Novbr. | 193 | Betreffend die Einreichung der Nachweisungen von den eingekommenen Polizey- und Commerzien-Strafen in halbjährigen Terminen, nehmlich den 6ten August und 6ten Februar . . . . . . | XLVI | 379 — 380 |
| d. 11. Decbr. | 226 | Wegen Porto-Freiheit der zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine bestimmten Lieferungsscheine und der dagegen ausgefertigten Staats-Schuldscheine | LI | 415 — 416 |
| den 14. — | 225 | Betreffend die Collecte für das Waisenhaus zu Bunzlau | LI | 415 |
| den 18. — | 232 | Betrifft den Cassen-Abschluß für das Jahr 1818 | LII | 429 — 430 |
| den 22. — | 233 | Wegen Zahlung der Zinsen auf die achten Coupons der Staats-Schuldscheine . . . . . . | LII | 430 — 432 |
| den 24. — | 234 | Betrifft die Cassen-Abschlüsse der Domainen- und Rent-Aemter . . . . . . . . | LII | 432 — 433 |
| | | **XI. Regierungs-Sachen (allgemeine.)** | | |
| den 14. July | 134 | Verordnung, daß keine Kaufs-Contracte über einzelne Grundstücke durch die Landräthlichen Aemter zur Genehmigung an die Königliche Regierung eingereicht werden sollen, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich alle auf das erkaufte Grundstück bestehende Landesherrliche und Communal-Lasten und Abgaben übernommen hat . . . . . . . . | XXIX | 253 |

## XII. Stempel-Sachen.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

### — Stück I. —

Breslau, den 7ten Januar 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Bekanntmachung, daß die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxus-Pferden zur Vorspann-Leistung, in Hinsicht der activen Officiere aufgehoben worden.

Nach dem Rescript des hohen Ministerii des Innern und des Krieges vom 16ten d. M. haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß die Bestimmung der Verordnung vom 29sten May 1816 über die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxus-Pferden zur Vorspann-Leistung oder Zahlung eines Aequivalents für die Befreyung, in Hinsicht der activen Officiere aufgehoben werden soll; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

A. I. X. 1149 Decbr. p. Breslau den 1sten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 2. Bekanntmachung wegen des den marschirenden, nicht mobilen vaterländischen Truppen zu verabfolgenden Vorspanns.

Nachstehende von den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges vollzogene Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26sten September 1808 wegen des den marschirenden vaterländischen Truppen zu verabfolgenden Vorspanns, nebst den Beylagen I. und II. werden zur Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. A. 661. December p. IX. Breslau, den 2. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Erläuterungen

zu dem Regulativ vom 26sten September 1808, über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu seyn, marschiren müssen.

---

Da in dem Regulativ vom 26sten September 1808, über die Gestellung des Vorspanns, mehrere Fälle unerörtert geblieben sind, und die späterhin gegebenen Verordnungen sehr ungleich verstanden werden, so wird sowohl über die Zahl der zu nehmenden Vorspannpferde, als über die Befugniß zur Ertheilung der Vorspann-Anweisungen 2c. 2c. folgendes festgesetzt:

§. 1. Die auf dem Feldetat stehenden, und mit den vorschriftsmäßigen Knechten und Pferden versehenen Truppen, erhalten keine andere Transportmittel, als für die während des Marsches erkrankenden Leute durchaus erforderlich sind. Was bei Vorspann dieser Art zu beobachten ist, enthält der §. 9. dieser Erläuterungen.

§. 2. Bei Garnison-Veränderungen erhalten die immobilen Truppen folgende Transportmittel:

a) ein Infanterie-Regiment zur Fortschaffung der Offizier-Equipage, Gemeine-Mondirungs- und Kassen-Wagen, so wie auch der Medizinkarren . . . . . . . . . . . . 36 Vorlegepferde
zur Fortschaffung der drei Patronenwagen . . . . . 12 dito
zur Fortschaffung der Geschirre 2c. 2c. per Bataillon einen zweispännigen Vorspannwagen . . . . . 6 Pferde
per Compagnie einen zweispännigen Wagen zum Ersatz der Packpferde . . . . . . . . . . . . 24 dito
= 78 Pferde.

b) ein

b) ein Jäger= oder Schützen=Bataillon zur Fortschaffung der Offizier=Equipage und Mondirungsstücke 2 vierspännige Wagen . . . . . . . . . . . . . . . . 8 Pferde
zur Fortschaffung der vier Munitionswagen . . . . 8 Vorlegepferde
= = des Kassenwagens . . . . . . 2 =
= = des Medizinkarren . . . . . . . . 2 =
= = der Geschirre, Packsättel ꝛc. ꝛc. einen zweispännigen Wagen . . . . . . . . 2 Pferde
per Compagnie einen zweispännigen Wagen zum Ersatz dre Packpferde . . . . . . . . . . . . 8 =

in Summa 30 Pferde.

Für diejenigen Kapitaine, welche keine Ration beziehen, für den Rechnungsführer und den Regimentschirurgus, werden zu ihrem Fortkommen Reitpferde gestellt.

Die Battaillonschirurgen müssen dagegen, so wie die übrigen Subalternoffiziere, zu Fuß marschiren; sie beziehen aber auch, gleich diesen, die Marschzulage von 8 Rthlr., wenn der Truppentheil, ohne mehrere Tage liegen zu bleiben, sich 14 Tage auf dem Marsche befindet.

c) ein Kavallerie=Regiment, zur Fortschaffung des Medizinwagens . . . . . . . . . . . . . . . 2 Vorlegepferde
zur Fortschaffung des Geldwagens . . . . . . . . 2 dito
= = der Geschirre ꝛc. ꝛc. ein zweispänniger Wagen . . . . . . . . . . 2 Pferde
pro Escadron einen vierspännigen Vorspannwagen zum Ersatz der beiden Packpferde . . . . . . . . . 16 dito

= 22 Pferde.

d) für zwei Bataillons eines Landwehr=Regiments, zur Fortschaffung der Mondirungen, Equipagen und Kassen ꝛc. ꝛc. 4 vierspännige Wagen. . . . . . . . . . . 16 Pferde
zur Fortschaffung von 2 einspännigen Medizinkarren . 4 Vorlegepferde
für 2 Eskadrons eines Landwehr=Regiments, zur Fortschaffung eines zweispännigen Medizin= und Kassenwagens . . . . . . . . . . . . . . . 2 dito

e) ein Garnison=Bataillon

zur Fortschaffung der Offizier=Equipage, der Gemeinen=Mondirungsstücke, der nothwendigen Papiere, der Medizin, Löhnung ꝛc. ꝛc. 3 vierspännige Wagen . 12 Pferde

zum Fortkommen der drei Kapitaine, wenn sie keine Ration beziehen . . . . . . . . . . . . . . . 3 Reitpferde

= 15 Pferde.

f) eine Pionier=Compagnie,

zur Fortschaffung der Offizier=Equipage und etwa vorräthigen Mondirungsstücke, einen vierspännigen Wagen, zur Fortschaffung des Schanzzeuges ꝛc. ꝛc. wenn solches auf besondern Befehl mitgenommen werden muß, 2 vierspännige Wagen.

g) eine Artillerie=Compagnie,

einen 4spännigen Wagen. Sowohl bei der Artillerie= als Pionier=Compagnie wird, wenn die Chefs derselben keine Ration beziehen, zu deren Fortkommen ein Reitpferd gestellt.

h) Eine einzelne Compagnie oder Eskadron erhält einen vierspännigen Vorspannwagen.

i) Außer vorbemerktem Vorspann werden noch die nöthigen Krankenwagen gestellt, mit denen die im §. 9. dieser Erläuterungen gegebenen Vorschriften genau zu befolgen sind.

k) Bei Verlegung des Brigade=Quartiers werden gestellt, zur Fortschaffung der Akten und übrigen Papiere des Brigade=Chefs und Brigade=Kommandeurs, 6 Vorlegepferde oder 3 zweispännige Wagen; zur Fortschaffung der Kommissariats=Registratur 4 Vorlegepferde oder 2 zweispännige Wagen.

l) Diejenigen Effekten, als Vorräthe der Oekonomie=Kommission, Sattelzeug, Mondirung und Armatur für fehlende Mannschaft ꝛc., welche durch vorbemerkten Vorspann nicht fortzubringen sind, werden verpackt und durch Frachtfuhren, oder da, wo der Wassertransport anzuwenden ist, durch letzteren fortgeschafft, wobei immer mit der möglichsten Oekonomie zu Werke gegangen werden muß. Werden in den Dislokationen der Truppentheile Veränderungen angeordnet, sie anderen Brigaden zugetheilt oder nach anderen Provinzen verlegt, so werden jedem Staabs=Offizier, Compagnie= und

Es=

Eskadron-Chef 4 Zentner, jedem verheiratheten Subaltern-Offizier 2 Zentner Fracht bewilligt, und mit den Effekten der Truppentheile durch Frachtfuhren oder zu Wasser versendet.

Diese Bestimmung wird auch auf die aggregirten Staabs-Offiziere, Kapitains und Rittmeister angewendet.

Befinden sich mehr als sechs aggregirte Subaltern-Offiziere bei einem Regiment oder nach Verhältniß bei einem Bataillon, so wird für sie ein besonderer zweispänniger Offizier-Equipage-Wagen gut gethan, sind deren weniger bei einem Regiment oder Bataillon, so werden ihre Effekten mit auf den Offizier-Equipagewagen fortgeschafft.

Von den, auf diese Art fortzuschaffenden Gegenständen und deren Gewicht, wird ein spezielles Verzeichniß aufgenommen, welches der Ober-Kriegeskommissair mit unterzeichnet und dem Ersten Departement des Kriegesministerii mit Bemerkung des dafür zu zahlenden Frachtpreißes einreicht, welches letztere das Weitere darüber bestimmt.

§. 3. Bei Verlegung von Invaliden-Compagnien kann zwar die Zahl der Vorspannwagen nicht bestimmt werden, indem viele Invaliden nicht zu Fuß marschiren können, und deshalb gefahren werden müssen. Das Departement für die Invaliden wird bei dergleichen Dislokations-Veränderungen genau ermitteln, wie viel Invaliden ganz oder wenigstens einen Theil des Marsches gefahren werden müssen, und wie viel Wagen der Compagnie nothwendig sind.

Es ist jedoch darauf zu sehen, daß nur die höchst nothwendigen Transportmittel verabreicht werden; wobei da, wo es thunlich ist, der Wassertransport benutzt werden muß.

§. 4. Den in §. 2. bemerkten Vorspann erhalten die Truppentheile ebenfalls, wenn dieselben, ohne mobil zu seyn, in eine andere Provinz zu Grenzbesetzungen ꝛc. marschiren müssen.

Die, durch diesen Vorspann nicht zu transportirenden Effekten, bleiben in der Garnison zurück, und werden nur bei einer langen Abwesenheit die unentbehrlichsten Sachen, unter den im §. 2. angegebenen Modalitäten nachgeführt.

§. 5. Wenn die Truppen zur Revüe marschiren oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so wird folgender Vorspann gestellt:

a) bei

a) bei einer Abwesenheit von zwei bis incl. sieben Tagen, bekömmt eine einzelne Compagnie oder Eskadron sowohl wie ein ganzes Bataillon, nur einen zweispännigen Wagen, um die Offiziermäntel und Brieftaschen darauf fortzubringen.

b) Bei einer Abwesenheit von acht Tagen und darüber erhalten: ein Detachement, wobei mehrere Offiziere befindlich sind, so wie eine oder zwei Compagnien oder Eskadrons, einen zweispännigen Wagen; drei Compagnien oder ein ganzes Bataillon aber 2 zweispännige Wagen, um außer den Offiziermänteln auch Medizin, Löhnung ꝛc. fortschaffen.

Zwei oder drei Eskadrons erhalten zu eben diesem Behuf ebenfalls nur einen zweispännigen Wagen; ein ganzes Cavallerie-Regiment aber einen vierspännigen Wagen. Bei einer längern Abwesenheit ganzer Bataillone oder Regimenter werden die Bataillons-Fahrzeuge mitgenommen, dazu Vorlegepferde requirirt, und fallen dann die vorerwähnten Vorspannwagen ganz weg, weil die mitzunehmenden Effekten auf die Bataillons-Fahrzeuge geladen werden müssen.

c) Wenn in beiden vorstehenden Fällen der Marsch über zwei Meilen beträgt, und nicht etwa bloß ein Manöver zur Uebung ist, so wird bei der Infanterie für jeden Compagnie-Chef, welcher keine Ration bezieht, für jeden Rechnungsführer und Regiments-Chirurgus ein Reitpferd gestellt.

d) Marschirt der Brigade-Chef, Brigade-Kommandeur und das Kommissariat mit zur Revue, so werden vor den Kommissariats-Registratur-Wagen zur Fortbringung der nöthigen Papiere und Dekonomie des Brigade-Chefs, so wie der erforderlichen Papiere des Kriegs-Kommissariats und des unentbehrlichen Gepäcks desselben und der Adjudantur 6 Vorlegepferde gestellt, zur Fortbringung der Dekonomie, Papiere und des Gepäcks eines jeden Brigade-Kommandeurs und dessen Adjudanten aber eine 2spännige Fuhre verabfolgt.

§. 6. Wenn Cavallerie-Offiziere zum Remonte-Empfang kommandirt werden, und nach dem Ablieferungsorte mit der Post reisen, so erhalten dieselben, von dem Orte ab, wo sie die Remonte übernehmen, einen zweispännigen Vorspannwagen, indem sie mit der Remonte marschiren und gleiche Quartiere halten müssen.

§. 7. Infanterie-Offiziere vom Compagnie-Chef excl. abwärts, welche zur Regulirung der Quartiere vorausgeschickt werden, müssen mit ihren Mannschaften den Marsch

Marsch bis an den Bestimmungsort zu Fuß zurücklegen. Von dort ab aber erhalten dieselben, wenn sie in mehreren von einander entfernten Orten Quartier zu machen haben, zu diesem Behuf ein Reitpferd.

§. 8. Wenn Subaltern-Offiziere der Infanterie oder Fuß-Artillerie einen Zug von Geschützen, Wagen ꝛc. ꝛc. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener, Verbrecher ꝛc. ꝛc. zu transportiren haben, worüber eine besondere Aufsicht nöthig ist, und die etwa eine vorzügliche Thätigkeit erfordern, so erhalten sie auf dem Marsche ein Reitpferd, auf welchem sie zugleich ihren Mantelsack fortschaffen.

Da wo Reitpferde gestellt werden, erhalten diejenigen, welche die Reitpferde zurückführen, oder etwa selbst mitreiten, nur die Vergütigung für das bestimmungsmäßig gestellte Reitpferd, über welches auch nur quittirt wird.

§. 9. Wo bei den Märschen der Truppen, Krankenwagen gegeben werden müssen, wird, da die Zahl der Kranken nicht gleich bleiben kann, auf jedem täglichen Marsch von dem Regiments-, Bataillons-, oder Compagnie-Chirurgus ein Attest ausgestellt, welches die Namen der Kranken und die Krankheit, wodurch dieselben zum Marschiren unfähig sind, enthält. Ist bei einem kleinen Detachement kein Compagnie-Chirurgus, so wird das Attest von dem Militair- oder Civil-Arzt des Orts ausgestellt, wo es nöthig wird, den Krankenwagen zu requiriren. Dieses Attest bescheinigt der Kommandeur des Regiments oder Bataillons, oder der Führer der Abtheilung, und bemerkt darunter zugleich die richtig geleistete Abfuhre, und mit wie viel Pferden dieselbe geschehen ist. Dieses bescheinigte Attest wird dem Anspänner eingehändigt, damit derselbe dadurch zu der gesetzmäßigen Vergütigung gelangen kann.

Auf jedem zweispännigen Wagen müssen 3 bedeutend Kranken fortgeschafft werden, welche Anzahl nach Beschaffenheit des Fuhrwerks bei minder gefährlichen Kranken noch gesteigert werden kann.

Die Kranken dürfen nur bis zu dem nächsten Garnison-Orte mitgenommen werden, und müssen dort ihre Wiederherstellung im Lazareth abwarten.

§. 10. Soldaten, welche notorisch durch Wunden Krüppel geworden sind, und während des Krieges oder unmittelbar nach demselben in ihre Heimath reisen, erhalten zu diesem Behuf eine Vorspannfuhre.

§. 11. Invalide Soldaten, welche von Garnison-Bataillonen zu Invaliden-Compagnien oder Invaliden-Häusern versetzt werden, erhalten, wenn sie zu Fuß nicht marschiren können, einen freien Postpaß, und nur für solche Invalide, welche wegen Gebrechlichkeit oder schwachen Körper nicht mit der Post reisen können, wird, wenn eine gedungene Fuhre nicht wohlfeiler als der Vorspann zu beschaffen ist, ausnahmsweise der höchst nöthige Vorspann gestellt.

Bei Fortschaffung dieser Invaliden und der im vorigen §. gedachten Krüppel muß darauf gesehen werden, daß da, wo es möglich ist, der Wassertransport benutzt werde.

§. 12. Für Rekonvalescenten wird kein Vorspann gegeben, indem solche nicht eher in Marsch zu setzen sind, als bis sie die dazu nöthigen Kräfte erlangt haben.

§. 13. Wenn arretirte Unteroffiziere und Gemeine durchaus transportirt werden müssen, und wegen Krankheit nicht zu Fuß marschiren können, aber doch transportabel sind, wird für dieselben eine einspännige Karre, und da wo solche nicht üblich ist, ein zweispänniger Wagen gestellt.

Zum Transport von arretirten Offizieren wird kein Vorspann gestellt. Derselbe geschiehet mit Extra- oder der fahrenden Post, je nachdem der ihn begleitende Offizier zu der erstern oder letztern berechtigt ist, und zwar auf Kosten des Transportirten, wenn er zu der Tragung derselben verurtheilt wird.

§. 14. Für die Frauen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen darf kein Vorspann gestellt werden.

Die verheiratheten Subaltern-Offiziere vom Premier-Lieutenant abwärts, erhalten jedoch bei einer Garnison-Veränderung, wenn sie es, der Bescheinigung des Kommandeurs gemäß, unumgänglich nothwendig bedürfen, eine Unterstützung, welche bei dem Krieges-Ministerio nachzusuchen, und nach Befinden der Umstände festzustellen ist.

Die Soldatenfrauen bekommen dagegen bei Versetzung ihrer Männer auf die Dauer des Marsches pro Tag 3 Gr., oder auf die ganze Entfernung für 3 Meilen 4 Gr., worüber die Liquidation bei dem Vierten Departement des Kriegsministerii einzureichen ist.

§. 15. Bei gewöhnlichen Versendungen von Armatur-, Lederzeug- und Mondirungsstücken, Feldgeräthe rc. rc., darf kein Vorspann gegeben werden und müs-

müssen diese Gegenstände entweder zu Wasser oder durch gemiethete Landfuhren fortgeschafft werden. Es wird dabey den Soldatenfrauen freigestellt, ob sie sich mit ihren Kindern dem Wasser- oder Landtransport, mit welchem die Vorräthe fortgeschafft werden, anschließen wollen.

Nur bei außerordentlich großen Transporten von Militairbedürfnissen, wo auf einem andern Wege die benöthigten Transportmittel nicht herbey zu schaffen sind, wird Vorspann gestellt. Diese Vorspanngestellung darf jedoch nur von dem Kriegsministerio oder dessen Departements angeordnet werden.

§. 16. Eine Ausnahme findet nur statt: bei Annäherung des Feindes, zum Transport der in Sicherheit zu bringenden Effekten, bei schleunigen Mobilmachungen zur Herbeischaffung der benöthigten Sachen, in welchen Fällen die General-Kommandos, Brigade-Chefs, Landwehr-Inspekteure und Kommandanten den nöthigen Vorspann requiriren können.

§. 17. Bei den Märschen ganzer Truppentheile werden nur von vorgedachten Behörden und Personen die Anweisungen auf den vorschriftsmäßigen Vorspann gegeben.

Außer diesen können die Regiments-Kommandeure die nöthigen Krankenwagen und in eiligen Fällen, für Kommandos und einzelne Kompagnien den vorgeschriebenen Vorspann erfordern.

Der ad §. 10 und 11 für die Krüppel und Invaliden zu gestellende Vorspann wird jedoch nur von den General- und Brigade-Kommandos requirirt, von letztern aber zugleich, so viel als zuläßig ist, darauf gehalten, daß nicht einzelne zu Krüppel gewordene Invaliden fortgeschafft, sondern deren mehrere gesammelt werden, um zugleich einen Wagen zu benutzen.

§. 18. Die Anweisungen und Requisitionen der vorbenannten Militair-Behörden und Personen, werden den Regierungen zugestellt, worauf dieselben die Marschrouten auszufertigen und darin zu bemerken haben:

a) von wem der Vorspann angewiesen ist;
b) welcher Truppentheil den Vorspann erhalten soll;
c) zu welchem speziellen Zweck der Vorspann bestimmt ist;
d) wenn Personen fortgeschafft werden, deren Namen, Charakter und Truppentheil;

e) wenn Effekten fortgeschaffet werden, die Nachweisung derselben und deren Gewicht;

f) die Anzahl der Wagen und Pferde, von welchem und bis zu welchem Orte der Vorspann überhaupt zu leisten ist.

In dringenden Fällen nur, und wenn durch Verzögerung der Vorspanngestellung ein unmittelbarer oder mittelbarer Nachtheil für den Königlichen Dienst zu besorgen ist, mögen durch die in den vorigen §. §. benannten Militair-Behörden und Personen, die Kreis-Landräthe zur Herbeischaffung des Vorspanns direkte requirirt werden, wovon jedoch die betreffende Regierung ohne Säumniß in Kenntniß gesetzt werden muß.

§. 19. Von jeder Regierung wird, behufs des Marsches oder Transports durch deren Bezirk eine besondere Marschroute ausgestellt, welche jedoch bis zu dem Orte, wo die nächstfolgende Regierung ihren Sitz hat, oder wenn dieser Ort nicht passirt wird, so lange gültig bleibt, bis dem marschirenden Truppentheil von der betreffenden Regierung eine neue Marschroute entgegen gesendet wird. Damit dieses immer zeitig geschehen könne, müssen sich die Regierungen von den Märschen in steter gegenseitiger Kenntniß erhalten, und sich die Marschrouten mittheilen, auch müssen die Kommandeure der marschirenden Truppentheile zeitig die Benachrichtigungen vorangehen lassen.

Nach davon gemachtem Gebrauch, wird die Marschroute der Regierung, welche solche ausgefertigt hat, wieder zugestellt, damit dieselbe nebst den von den Empfängern in jedem Falle zu gebenden Quittungen, die nach den von dem Kriegsministerio unterm 26. August 1816. gegebenen zur Vollständigkeit nochmals hier beigefügten Schemas auszustellen sind, der Liquidation über den verabreichten Vorspann beigefügt werden kann. Wer die Zurücksendung der Marschroute versäumt, hat die, nach den Umständen mit Kosten verknüpfte, Ahndung dieses Versehens zu erwarten.

§. 20. Ohne Anweisung der vorgenannten Militair-Behörden und Personen, darf keine Civil-Behörde Vorspann gestellen, oder gewärtigen der Vergütigung verlustig zu gehen und dieselbe selbst leisten zu müssen. Ueberhaupt wird hierdurch festgesetzt, daß ein jeder sowohl für den von ihm angewiesenen als auch geforderten Vorspann streng verantwortlich bleibt.

§. 21.

§. 21. Wenn bei der Revision der Vorspann-Liquidation sich ergiebt, daß von den Militair-Behörden mehr Vorspann, als hier vorgeschrieben, requirirt worden ist, so muß von denselben der mehrgenommene Vorspann extrapostmäßig bezahlt werden.

Der Betrag der hiernach zu bezahlenden Gelder wird auf die ganze Tour berechnet, und durch das Kriegsministerium eingezogen.

Von diesen Geldern wird zuerst der gestellte Vorspann wie gewöhnlich bezahlt, und der Rest dem Invalidenfonds überwiesen.

§. 22. Damit einestheils die zu gestellenden Wagen nicht überladen werden, anderntheils aber auch für die zu leistende Vergütigung nicht eine zu geringere Ladung aufgenommen wird, so bleibt es bei der gegebenen Bestimmung, nach welcher durch einen einspännigen Karren . . . 4½ bis 5 Centner,
durch einen zweispännigen Wagen . . . . . . . . . . . . 6 =
durch einen vierspännigen Wagen . . . . . . . . . . . . 12 = und
durch jedes Vorlegepferd . . . . . . . . . . . . . . . 3 =
fortgeschafft werden müssen.

Da, wo die Pferde klein und schwach sind, und vorstehende Last durch dieselben, auf dem zurückzulegenden Wege nicht fortgeschafft werden kann, bleibt es Sache der Anspänner, mehrere Pferde vorzulegen, für welche jedoch keine Vergütigung geleistet, und über die Mehrzahl auch nicht quittirt wird.

§. 23. Der einspännige Karren, welcher das vorschriftsmäßige Gewicht ladet, wird mit 9 Gr., jedes andere Pferd aber mit 6 Gr. pro Meile vergütigt. Für die Wagen wird dagegen keine weitere Vergütigung geleistet.

Da, wo nicht hinreichend Pferde vorhanden sind, und Ochsen genommen werden müssen, werden 3 Ochsen für 2 Pferde gestellt, und in diesem Verhältniß die Vergütigung gegeben.

Berlin, den 15ten October 1817.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Schuckmann.

Der Kriegsminister, (gez.) v. Boyen.

# Schema
## zu den Quittungen über gestellten Vorspann.

## I.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments [Ersten Ostpreußischen]) von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin,) sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg,) auf Requisition des Königlichen (General-Kommando's in Preußen,) ausgestellten Morschroute, d. d. (Königsberg) den (1)sten (September 1817.)

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage-, Gemeinen-Montirungs- und Kassen-Wagen, so wie des Medizin-Karren;
4 Vorlegepferde zur Fortschaffung des Patronen-Wagen;
1 zweispänniger Wagen zur Fortschaffung der Geschirre ꝛc. ꝛc.
4 zweispännige Wagen zum Ersatz der Packpferde;
2 Reitpferde für einen Kapitain, welcher keine Ration bezieht, und den Rechnungsführer;
1 zweispänniger Wagen für 3 Kranke laut des beigefügten ärztlichen Attestes;)

von de(r Stadt Königsberg) dato gestellt worden, und haben die Abfuhre auf (drei) Meilen nämlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) geleistet, welches ich hierdurch bescheinige.

(Brandenburg den 2ten Sept. 1817.

(N. N.)
(Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.)

## II.

Zum Transport von (4000 Stück Gewehre, circa 360 Centner schwer), welche auf Verfügung des Königlichen (Ersten) Departements des Krieges-Ministerii von (Neiße) nach (Silberberg) transportirt werden sollen, sind laut Marschroute der Königlichen Regierung zu (Oppeln) vom (2)ten (September, von der Stadt Münsterberg) auf (2½) Meile nämlich von (Münsterberg) bis (Frankenstein)

(30 vierspännige Fuhren)

gestellt worden, worüber ich quittire.

(Frankenstein den 7) ten (September 1817.

(N. N.)
(Lieutenant von der Fünften Artillerie-Brigade [Schlesischen.])

Nro. 3. Betrifft die Revision der mit Paßierscheinen eingehenden Waaren.

Es hat sich in einer andern Provinz der Fall ereignet, daß von einer Stadt zur andern Stadt Coffee statt Reiß, mit einem Accise=Paßierzettel versandt, und der Irrthum um deswillen nicht entdeckt worden, weil die revidirenden Beamten dem Paßierscheine vollen Glauben beigemessen, und die eingegangene Waare mit dem Paßierscheine zu vergleichen unterlaßen haben.

Wenn nun ein so oberflächliches Revisions=Verfahren der Beamten dem Landesherrlichen Interesse sehr nachtheilig werden kann, so werden sämmtliche Accise= und Zoll=Aemter unsers Regierungs=Bereichs hiermit gemessenst angewiesen, alle mit Paßierscheinen eingehende versteuerte Waaren ohne Ausnahme, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Folge, sowohl in Rücksicht der Quantität, als auch der Qualität genau zu prüfen und mit den Paßierscheinen zu vergleichen, auch in dem Fall, wo die eingehenden Waaren nicht mit den Paßierscheinen übereinstimmen, die Waaren anzuhalten, den Fall zu untersuchen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen anhero einzureichen.

Die Herrn Steuerräthe aber werden aufgefordert, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

II. A. IX. December 427. Breslau, den 1sten Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 4. Betrifft die Versteuerung des aus Salzwedel eingehenden Runkelrüben=Zuckers.

Nach dem hohen Finanz=Ministerial=Rescript vom 9ten vorigen Monats, ist von dem aus Salzwedel eingehenden von den Fabrikanten Schulz und Büttner versandten Runkelrüben Zucker

der Ersatz=Zoll und die volle Consumtions=Accise gleich wie vom fremden indischen Zucker zu erheben.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden die Accise= und Zoll=Aemter unsers Regierungs=Bezirks hiermit angewiesen:

wenn etwa über dergleichen Zucker Paßier=Scheine, welche nach dem 22ten Oktober vorigen Jahres datirt sind, vorgezeigt werden sollten, solche sofort an uns einzureichen.

II. A. IX. December 618. Breslau, den 2. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Ver=

## Verordnungen des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Betreffend die den als Landwehr=Officieren beurlaubten Civil=Officianten, welche an den Landwehr=Uebungen Theil nehmen müssen, zur Bestreitung der Uniform=Ausgaben auskömmlich anzuweisenden Geldern.

Um den Klagen der als Landwehr=Officiere beurlaubten Civil=Beamten, welche nach der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 18ten October a. c. verpflichtet sind an den Landwehr=Uebungen Theil zu nehmen, über die Kosten der Uniform abzuhelfen, sind gegenwärtig solche Vorkehrungen getroffen worden, daß solchen Landwehr=Officieren ein zur Bestreitung der Uniform=Ausgaben hinreichender Betrag angewiesen werden soll; — als welches von dem Königlichen Ober=Landes=Gericht von Schlesien zu Breslau in Folge eines von dem hohen Königlichen Ministerio der Justiz an dasselbe unter dem 15ten November ergangenen Rescript hiermit zur Kenntniß der Unter=Gerichte des hiesigen Departements gebracht wird.

Breslau, den 5. Decbr. 1817.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

---

## Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 1. Betreffend die Candidaten=Prüfungen.

Das Königliche Consistorium für Schlesien sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die Prüfungen der Kandidaten des evangelischen Predigt=Amts hierdurch folgendes festzusetzen:

1) Die Prüfungen pro fakultate concionandi werden nur gehalten in der Woche zwischen dem zweiten und dritten Sonntage im Monat Januar und zwischen dem ersten und zweiten Sonntage nach Trinitatis; die Prüfungen pro Ministerio in der Woche vor dem Sonntage Estomihi und in der Woche zwischen dem zweiten und dritten Sonntage im Monat September.

2) Es kann aber die Prüfung zu jeder Zeit nachgesucht werden, und muß der auf dem erforderlichen Stempelbogen abgefaßten Eingabe bey der ersten Prüfung der Taufschein und das akademische Zeugniß, bey der zweiten das Testimonium morum des Königl. Superintendenten, in deßen Sprengel der Candidat sich aufgehalten hat, beigelegt seyn.

3) In

3) Jeder Candidat muß sich spätestens sechs Monat, nach dem er die Universität verlaßen hat, zur ersten Prüfung, und nicht eher als ein Jahr nachdem diese mit ihm gehalten worden, zu der pro Ministerio melden.

4) Das dem Candidaten zu Theil gewordene Zeugniß über jede der beiden Prüfungen hat er sofort dem Königl. Superintendenten, zu deßen Sprengel er gehört, vorzulegen, sich ihm auch, sobald es möglich ist, persönlich bekannt zu machen, und sich den Anordnungen zu unterwerfen, die für die Aufsicht über die Candidaten und für die Leitung ihrer Studien und praktischen Thätigkeit in der Synode bestehen, und welche der Superintendent ihm mittheilen wird.

Wir fordern die Herren Superintendenten und Geistlichen in Schlesien und in dem dazu gehörenden Theil der Lausitz hierdurch auf, die in ihren resp. Wirkungs-Kreisen wohnenden Candidaten mit dieser Verordnung bekannt zu machen und sie zur Befolgung derselben anzuweisen. Breslau den 2. Jan. 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Regierungs-Controll-Diätarius Schneider, zum Creis-Secretair, und der bisherige Land-Dragoner Kriegel, zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Militsch-Trachenbergschen Creises.

Der zeitherige Regierungs-Controll-Diätarius Raabe, zum Creis-Secretair, und der bisherige Creis-Dragoner Scholtz, zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Neumarktschen Creises.

Der zeitherige Regierungs-Controll-Diätarius Guttmann, zum Creis-Secretair, und der bisherige Land-Dragoner Becker, zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Oelsnischen Creises.

Der bisherige Regierungs-Calculatur-Gehülfe Kahle zum Creis-Secretair, und der bisherige Land-Dragoner Henz zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Steinauschen Creises.

Der zeitherige Regierungs-Referendarius Gottwald zum Creis-Secretair, und der bisherige Land-Dragoner Stiller zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Strehlenschen Creises.

Der zeitherige Regierungs-Calculatur-Gehülfe Karraß zum Creis-Secretair, und der bisherige Land-Dragoner Gottschalck zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Trebnitzschen Creises.

Der

Der zeitherige Königl. Armen=Haus=Cassirer Lorenz zu Creutzburg zum Creis=Secretair, und der zeitherige Polizey=Bereuter Goldberg zum Creis=Bothen bei der Landräthlichen Behörde Briegschen Creises.

Der Königl. Lieutenant Wielisch zum Creis=Secretair, und der bisherige Land=Dragoner Kupka zum Creis=Bothen bei der Landräthlichen Behörde Namslauschen Creises.

Der zeitherige Regierungs=Controll=Gehülfe Lieutenant Flögel zum Creis=Secretair, und der bisherige Land=Dragoner Weber zum Creis=Bothen bei der Landräthlichen Behörde Ohlauschen Creises.

Der bei dem Aemter=Commissariat angestellt gewesene Expedient Leber zum Creis=Secretair, und der bisherige Land=Dragoner Grätz zum Creis=Bothen bei der Landräthlichen Behörde Wartenbergschen Creises.

Der bisherige Creis=Cassen=Controlleur Reymann zu Wohlau zum Creis=Secretair, und der bisherige Land=Dragonrr Fiebig zum Creis=Bothen bei der Landräthlichen Behörde Wohlauschen Creises.

Der zeitherige Regierungs=Controll=Gehülfe Lieutenant Bachstein zum Controlleur bei der Wohlauschen Creis=Casse.

---

## Bekanntmachungen.

Seine Majestät der König haben geruht, zu genehmigen, daß dem jetzigen Besitzer der Ober=Erbkämmerer Würde von Schlesien, Grafen von Malzahn zu Militsch, das mit derselben verbundne Prädicat Excellenz beigelegt werde.

---

Wegen einer vor kurzem erschienenen Schrift den Gesang in den Kirchen der Protestanten betreffend.

Es ist vor kurzem von dem Ober=Consistorial=Rath Natorp in Münster eine Schrift heraus gegeben, unter dem Titel:

> Ueber den Gesang in den Kirchen der Protestanten. Ein Beitrag zu den Vorarbeiten der Synoden für die Veredelung der Liturgie. Essen und Duisburg bei G. D. Bädecker 1817.

welche sehr verdient durch die Lese=Zirkel der Synoden zur Kenntniß der evangelischen Herren Geistlichen zu gelangen, weshalb wir solche um so mehr empfehlen, als ohnehin die Einführung eines allgemeinen Gesang=Buchs in den evangelischen Kirchen der ganzen Provinz, ein eigner Gegenstand der nächsten Synodal=Versammlungen seyn wird.

S. C. V. November. 615. Breslau, den 17. December 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

## — Stück II. —

Breslau, den 14ten Januar 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 5. Wegen Erhebung des Ersatz-Zolles.

Dem Publiko und den Accise- und Zoll-Behörden unseres Departements werden, in Gemäßheit einer Ministerial-Verordnung vom 16ten December 1817, die mittelst Verfügung vom 5ten Juny 1814. Stück XXIII. No. 167. pag. 266. des Breslauschen Regierungs-Amts-Blattes gegebenen Bestimmungen wegen des gleich beym Eingange der Waaren davon zu entrichtenden Ersatz-Zolles, zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

II. A. II. 169. Decbr. pr. Breslau den 2ten Januar 1818.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 6. Wegen Einsendung der vierteljährigen Nachweisungen von den eingegangenen Polizey- und Commercien-Strafen.

Mehrere polizeyliche Behörden haben die Einsendung der vierteljährigen Nachweisungen von den eingegangenen Polizei- und Commercien-Strafen, oder im Fall dergleichen nicht eingekommen sind, die Einreichung von Negativ-Attesten in den vorgeschriebenen Terminen unterlassen. Es ist aber zu wißen nothwendig, wieviel an dergleichen Strafen im Laufe des Jahres 1817 eingegangen ist. Sämmtliche Königliche Landräthliche Officia, Königliche Polizeiliche Behörden

und Magistrate werden hiermit angewiesen, spätestens den 24. dieses eine Nachweisung der im Laufe des Jahres 1817 eingegangenen Polizei- und Commercien-Strafen nach den Quartalen, oder wenn keine vorgekommen sind, ein Negativ-Attest einzureichen. Im Fall der Nichtbefolgung wird eine Strafe von 2 Rthlr. durch Postvorschuß eingezogen werden.

Diese Nachweisungen sind im laufenden Jahre in den feststehenden Terminen, den 6. März, den 6. Juny, den 6. September und den 6. December einzusenden, und wird die Unterlassung mit 2 Rthlr. bestrafet werden.

I. A. V. 919 Decbr. p. Breslau den 7ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige unbesoldete Stadtrath Wilhelm Benjamin Falck zu Breslau, ist wiederum zum Stadtrath gewählt worden.

Der Kaufmann und Cichorien-Fabrikant Julius Meyer, und der Kaufmann Wilhelm Brede zu Breslau, zu unbesoldeten Stadträthen.

Der von Prittwitz auf Omechau Creutzburgschen Creises, ist seines Dienstes als Polizei-Distrikts-Commissarius auf sein Ansuchen entlassen, und an dessen Stelle der Ober-Amtmann Cöster zu Proschlitz ernannt worden.

Der Ober-Amtmann Bittermann auf Krippitz Strehlenschen Creises, zum Polizei-Districts-Commissarius gedachten Creises

## Bekanntmachungen.

Der hiesige Consistorial-Rath Herr Dr. Wachler, ist zum Director der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission für die Consistorien der Provinz Schlesien und des Großherzogthums Posen für das Jahr 1818 ernannt worden.

Es hat hiernach ein jeder der sich an die gedachte Commission wenden will, seine Vorstellungen an den Herrn rc. Wachler gelangen zu lassen.

S. C. V. 769. December. Breslau, den 30. December 1817.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

Mit-

Mittel gegen die Feldschnecken.

Zur Vertilgung dieses der jungen Saat im Spätherbst und Frühjahr sehr schädlichen Ungeziefers, hat die Königl. Regierung in Cleve in Nro. 49. ihres Amtsblattes den Landwirthen nachstehendes wohlfeiles Mittel als probat empfohlen.

Man läßt ungelöschten Kalk an der freyen Luft zu einem feinen Pulver zerfallen, und säet dieses des Abends um neun oder zehn Uhr in einer windstillen, nicht zu kalten Nacht, und zwar in einer solchen Richtung, daß die Luft den feinen Staub ganz über das besäete Stück treibt. Alle Schnecken, welche dann aus der Erde sind, werden auf der Stelle vernichtet. Geschieht das Kalkstreuen aber bey Tage, so hilft es nichts, weil dann die Schnecken in der Erde sitzen.

Statt des Kalkes kann man sich auch der Holz-Asche bedienen.

I. A. 139. Decbr. XII. Breslau, den 6. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Belobung.

Wir haben mit Wohlgefallen aus dem von dem Superintendent Holenz über die Revision der Nieder-Ellguther Schule, im Creutzburger Creise, erstatteten Bericht ersehen, mit welchem besondern Eifer und Fleiß der dortige Schullehrer Gitschmann die Pflichten seines Lehr-Amtes erfüllt, und sich des Unterrichts in der deutschen Sprache, so wie des methodischen Elementar Gesanges, mit dem schönsten Erfolge unterziehet.

Indem wir uns veranlaßt finden dem, rc. Gitschmann hierdurch öffentlich unsere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, wollen wir zugleich hoffen, daß auch die übrigen Schullehrer an den polnischen Schulen es sich angelegen seyn lassen werden, gleiche Belobungen zu verdienen.

S. C. V. Dec. 773. Breslau, den 27ten December 1817.

**Königl. Preuß. Consistoriam für Schlesien.**

---

Ge=

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle,

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro December 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Waizen geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Roggen gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Roggen geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Gerste gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf | Gerste geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Hafer gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Hafer geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Heu pro Ctnr. rt. | gr. | pf. | Stroh pro Schock rt. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Breslau | 2 | 16 | 7 | 2 | 7 | 9 | 2 | — | 8 | 1 | 20 | 2 | 1 | 14 | 2 | 1 | 10 | 10 | 1 | 6 | 5 | 1 | 3 | 9 | — | 23 | 2 | 6 | 20 | 7 |
| Brieg | 2 | 9 | 5 | 2 | 1 | 8 | 1 | 20 | 1 | 1 | 19 | 5 | 1 | 13 | 7 | 1 | 12 | 10 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 5 | 1 | 6 | 10 | 6 | 13 | 6 |
| Creutzburg | 2 | 11 | 8 | 2 | 8 | 4 | 1 | 15 | 3 | 1 | 12 | 4 | 1 | 6 | 7 | 1 | 3 | 8 | — | 21 | 10 | — | 20 | 4 | — | 19 | 3 | 6 | 20 | — |
| Guhrau | 2 | 19 | 8 | 2 | 17 | 10 | 1 | 25 | 8 | 1 | 22 | 7 | 1 | 14 | 7 | — | — | — | 1 | — | 4 | — | — | — | — | 22 | — | 5 | 3 | 6 |
| Herrnstadt | 2 | 18 | 11 | — | — | — | 1 | 19 | 8 | — | — | — | 1 | 9 | 5 | — | — | — | — | 25 | 5 | — | — | — | — | 17 | 8 | 5 | 4 | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 23 | $1\frac{1}{2}$ | 6 | — | — |
| Namslau | 2 | 14 | 7 | 2 | 13 | 1 | 1 | 15 | 3 | 1 | 13 | 10 | 1 | 6 | 7 | 1 | 5 | 1 | 1 | 14 | 2 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | $1\frac{1}{2}$ | 7 | 8 | — |
| Ohlau | 2 | 18 | 3 | 2 | 4 | 9 | 1 | 23 | 2 | 1 | 20 | 8 | 1 | 15 | 3 | 1 | 13 | 1 | 1 | 4 | 6 | 1 | 2 | 7 | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 2 | 20 | 2 | 2 | 10 | 11 | 2 | — | 2 | 1 | 22 | 5 | 1 | 15 | 11 | 1 | 13 | 5 | 1 | 1 | 9 | 1 | — | 11 | — | 17 | 4 | 6 | 20 | — |
| Reichthal | 3 | — | 9 | — | — | — | 1 | 18 | 2 | — | — | — | 1 | 5 | 5 | — | — | — | — | 23 | 3 | — | — | — | — | 22 | 2 | 5 | 16 | — |
| Strehlen | 2 | 11 | 10 | 2 | 7 | 5 | 1 | 18 | 8 | 1 | 16 | 5 | 1 | 11 | 5 | 1 | 19 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 2 | 18 | 11 | 2 | 10 | 2 | 1 | 19 | 8 | 1 | 13 | 10 | 1 | 6 | 7 | 1 | 3 | 8 | — | 23 | 3 | — | 20 | 4 | — | 15 | 5 | 6 | 12 | — |
| Wohlau | 3 | 12 | 4 | — | — | — | 2 | 4 | 4 | — | — | — | 1 | 18 | 2 | — | — | — | 1 | 3 | 8 | — | — | — | — | 23 | 1 | 6 | 20 | — |
| Neumarkt | 2 | 11 | 5 | 2 | 6 | — | 1 | 22 | 2 | 1 | 20 | 4 | 1 | 13 | — | 1 | 8 | 10 | 1 | 3 | 3 | 1 | 1 | 11 | 1 | 2 | 6 | 5 | 17 | 2 |
| Militsch | 2 | 22 | — | 2 | 20 | — | 1 | 2 | — | 1 | 20 | — | 1 | 16 | — | 1 | 14 | — | 1 | 2 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 6 | — | — |
| oder p. fractionem | 2 | 18 | $2\frac{1}{7}$ | 2 | 9 | $9\frac{8}{11}$ | 1 | 21 | — $\frac{11}{13}$ | 1 | 18 | $4\frac{4}{11}$ | 1 | 11 | $10\frac{5}{7}$ | 1 | 9 | $5\frac{9}{10}$ | 1 | 2 | $7\frac{6}{13}$ | 1 | — | $7\frac{2}{9}$ | — | 21 | $9\frac{11}{18}$ | 6 | 6 | $5\frac{1}{13}$ |

Breslau, den 7. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 21sten Januar 1818.


## Bekanntmachung.

Fünf und Vierzig Reichsthaler Zinsen für den Termin Michaelis 18 16/17. von dem Legat à 1000 rthlr., welches die verewigte Wittwe Maria Eleonora Günther gebohrne Roßbach für die im Kriege verstümmelten und invalide gewordnen Krieger, insofern sie gebohrne Schlesier sind, vermacht und zu meiner Disposition gestellt hat, sind am Sterbetage der Wohlseeligen den 23sten December 1817. im dankbaren Andenken an dieselbe unter nachbenannte im Kampfe für das Vaterland invalide gewordne Krieger vertheilt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | an den Gardisten Friedrich Jungnitz aus Breslau = = | 4 rtr. |
| 2) | = = Invaliden Gottlob Trogsch aus dem Guhrauschen Kreise | 4 — |
| 3) | = = = Johann Boyne = = Namslauschen = | 4 — |
| 4) | = = = Gottfried Kretschmer aus dem Neumarktschen Kreise | 4 — |
| 5) | = = = Franz Hoffmann aus dem Ohlauschen Kreise | 4 — |
| 6) | = = = Ernst Ihm aus dem Steinauschen Kreise | 4 — |
| 7) | = = = Johann Seydel aus dem Strehlenschen Kreise | 4 — |
| 8) | = = = George Kuntke aus dem Trebnitzschen Kreise | 4 — |
| 9) | = = = Thomas Scupin aus dem Wartenbergschen Kreise | 4 — |
| 10) | = = = Joh. Gottfried Tschepe aus dem Wohlauschen Kreise | 4 — |
| und 11) | = = = Johann Goy aus dem Creutzburgschen Kreise | 5 — |
| | | 45 rtl. |

Breslau, den 14ten Januar 1818.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 7. Betrifft die Versteuerung des Piccardon Weines.

Da nach dem Edikt vom 28sten Oktober 1810 die Liköre oder süssen Weine in Fässern dem Tarifsatze von 11 rtlr. pro Eimer unterworfen sind, und zur Kathegorie der süssen Weine nicht nur die französischen Muskate, sondern auch die Piccardon Weine gehören, so ist der letzterwähnte Wein auch dem Tarifsatze von 11 rtlr. für den Berliner Eimer unterworfen.

Dies wird hiermit auf den Grund eines Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19ten Decbr. v. J. zur allgemeinen Kenntniß, und den Accise- und Zoll-Aemtern zur Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. Januar 48. Breslau, den 8ten Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 8. Betrifft die Bestimmung, in welcher Art die Paßirscheine über nach dem Herzogthum Sachsen gehende Gegenstände ausgefertigt werden sollen.

Damit die aus andern Königl. Provinzen mit vorschriftsmäßig ausgestellten Paßirscheinen nach dem Herzogthum Sachsen gehenden Gegenstände, nicht einer nochmaligen Besteuerung, sondern bloß der zur Ausgleichung in einzelnen Fällen geordneten Ergänzungs-Abgabe unterworfen werden, ist es unerläßlich, daß auf den, nach dem Herzogthum Sachsen bestimmten Paßirscheinen, jedesmals der Betrag der am Absendungsorte entrichteten Abgaben zur Richtschnur der Steuer-Beamten am Bestimmungsorte, in Zahlen ausgedrückt werde.

Dies wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks in Gemäßheit eines diesfälligen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 8ten September v. J. zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

II. A. IX. Januar 39. Breslau den 9ten Januar 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro.

Nro. 9. Betreffend das Servis- und Einquartirungs Verhältniß der in die Kriegs- und ähnlichen Militair-Schulen gezogenen Militairs.

Da die zu den Kriegs- und ähnlichen Militair-Schulen gezogenen Militairs aller Grade dahin förmlich commandirt werden, wegen ihres bestimmten längern Aufenthalts aber die Grundsätze für Commandirte auf sie nicht Anwendung finden können, und namentlich ihnen nicht Servis am alten und Natural-Quartier am neuen Garnison-Orte bewilliget werden kann; so sollen dieselben nach dem dieserhalb eingegangenen Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 2ten d. M. an den Orten der Kriegs- und ähnlichen Militair-Schulen, als zur Garnison gehörig behandelt, und dagegen alles Servis- und Einquartirungs-Verhältniß an dem vorigen Garnison-Orte aufgehoben werden.

Sämmtlichen Herrn Landräthen, Magisträten und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Bezirks wird diese Bestimmung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. I. IV. 78. Januar. Breslau, den 14. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 10. Die Uebergabe der Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1818 von den wegen Abrundung der Creise separirten Dorfschaften betreffend.

Den Herren Landräthen, deren Creise wegen der allerhöchstverordneten Abrundung Dorfschaften abtreten, wird hiermit aufgegeben, die betreffenden Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1818 nebst dazu gehörigen Hebe-Registern und Gewerbescheinen, denjenigen Landräthlichen Aemtern, an welche die abzutretenden Dörfern übergehen, nach Anleitung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 31sten October 1817 Stück 45, Seite 476, Nro. 278, baldigst zu übergeben, damit die Erhebung der Gewerbesteuer für den ersten Termin ohne Zeitverlust bewerkstelliget werde.

A. II. VI. 60. Januar Breslau, den 14. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro.

Nro. 11. Wegen Anmeldung der Medicinal-Personen bei den betreffenden Königlichen Polizei-Behörden und Physikaten.

Durch die seit einiger Zeit vernachläßigte Anmeldung der neu eintretenden Medicinal-Personen und ihrer Aufenthalts-Veränderungen bei den Polizei-Behörden und bei den Physikaten der Creise der Städte, in denen sich dieselben niederlaßen, sind die vorgeschriebenen Personal-Listen da und dort theils unrichtig, theils unvollständig geworden. Es müssen daher alle Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Thierärzte und Hebammen, welche diese Anmeldung unter Vorzeigung ihrer Approbations-Documente etwa noch unterlaßen haben, dieselbe bei den betreffenden Creis-Polizei-Behörden und Physikaten ehestens nachholen. Die Anmeldung dieser Niederlassungen in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt geschieht bei dem Königl. Polizei Präsidio, in der Stadt Brieg bei dem dasigen Königlichen Polizei-Directorio.

Eine gleiche Anzeige soll, wenn eine Medicinal-Person ihren Wohnort in einen andern Creis verlegt, sowohl der Behörde des Creises, welchen sie verläßt, als derjenigen, in welcher sich dieselbe niederläßt, ungesäumt gemacht werden.

Die gesammten Polizei-Behörden und Physikate werden zur Aufmerksamkeit auf die Niederlassungen und Wohnorts-Veränderungen der Medicinal-Personen angewiesen, um dieselben, wie auch die Todesfälle jedesmal ohne Aufschub einzuberichten.

A. I. 104. Ianuar. IX. Breslau den 15ten Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 12. Wegen der separat anzufertigenden Liquidationen über den zu Brodt- und Fourage-Transporten verabreichten Vorspann.

Sämmtliche Landräthl. Officia Bresl. Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, über den zu Brod- und Fourage-Transporten gestellten Vorspann

spann von dem übrigen Vorspann getrennte Liquidationen anzufertigen, und an die unterzeichnete Königl. Regierung gehörig justificirt mittelst besondern Berichts in den vorgeschriebenen Terminen in duplo einzureichen, weil dieser Vorspann nicht wie der übrige Vorspann an das erste, sondern an das vierte Departement des hohen Königl. Krieges-Ministerii von uns liquidirt werden muß.

A. I. X. 1137. Dcbr. Breslau, den 13. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

## Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 2. Betreffend, daß an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche Tages vorher eingeläutet werden, keine Tanzmusik gegeben werden soll.

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühl nicht anders als anstößig seyn kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche Tages vorher eingeläutet, und dadurch ausgezeichnet werden, Bälle gegeben werden; so haben des Königs Majestät ausdrücklich befohlen, daß diese Entheiligung der Vorabenden solcher großen Feste sofort abgestellt werde.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden haben darauf zu achten, daß diese allerhöchste Bestimmung nicht verletzt werde.

S. C. V. 7. Januar. Breslau, den 6ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförster von Alvensleben in Zobten als Forst-Revier-Verwalter zu Peisterwitz, Oberförsterey Scheidelwitz.

# Bekanntmachungen.

Die Maturitäts-Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission betreffend.

Diejenigen, welche Ostern a. c. die Universität beziehen wollen und berechtigt sind, von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über ihre Reife dazu geprüft zu werden, haben sich mit den erforderlichen Bescheinigungen Montags den 6ten April a. c. bey dem Unterzeichneten zu melden; und versteht es sich von selbst, daß alle, welche Gymnasien besuchen, auf diesen geprüft werden müssen, und zum Examen bey der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nicht zuläßig sind.

Breslau, den 3ten Januar 1818.

Wachler,
p. t. Direktor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

---

Die zu Oels verstorbene Jungfrau Louise Sophie Oswald hat in ihrem hinterlassenen Testamente dem dasigen Kinder-Hospital ein Vermächtniß von 100 rtl. ausgesetzt.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 28sten Januar 1818.


### Anfrage

über die Familien-Umstände des angeblich aus Schlesien gebürtigen ehemaligen Preussischen Offiziers, Carl Alexander Baron von Haller.

Carl Alexander Baron von Haller, angeblich aus Schlesien gebürtig, wurde als Preußischer Offizier wegen eines Duells, in dem er einen seiner Vorgesetzten tödtete, genöthigt, auszuwandern. Er verheirathete sich zu Augsburg mit Marie Charlotte von Polze, ließ sich endlich zu Toulouse nieder, wo er aber beym Ausbruch der Revolution, nachdem man alle seine Familien-Schriften genommen und vernichtet hatte, ins Gefängniß geworfen wurde, und darin nebst seiner Gattin vor Kummer starb, und 2 unmündige Töchter hinterließ.

Eine derselben hat sich an die Königliche Gesandtschaft zu Paris gewendet, und gebeten, ihr einige Nachrichten über die Familien-Verhältnisse ihres verstorbenen Vaters aus Schlesien zu verschaffen.

In Folge einer dieserhalb von dem hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an das unterzeichnete Ober-Präsidium ergangnen Verfügung, fordert Dasselbe hierdurch sämmtliche Landräthliche Officia auf, alle ihnen zu Geboth stehende Mittel anzuwenden, um in Erfahrung zu bringen, ob in ihren resp. Kreisen jemahls eine Baron von Hallersche Familie ansäßig gewesen, oder noch, und unter welchen Umständen vorhanden sey.

Auch die Magistråte und Privat-Personen, welche von einer solchen Familie sichre Kunde haben, werden um baldige Mittheilung hierdurch resp. geziemend ersucht und aufgefordert. Breslau, den 23sten Januar 1818.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 13. Betreffend das Aichen der Gefässe.

In den §. 28, 29 und 30, der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 ist festgesetzt:

1) daß alle Flaschen, welche innländische Glashütten verfertigen, mit einem Stempel bezeichnet werden sollen, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte, den Inhalt in Berliner Quarten oder deren Theilen ausdrückt;

2) daß durch die bloße Nichtbezeichnung die darauf festgesetzte Polizei-Strafe verwirkt ist; daß aber, wenn Flaschen dem Inhalt nach um mehr als ein Sechszehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Abgabe abweichen, die Glashütte sie gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten von dem Käufer zurücknehmen muß;

3) daß vom 1sten Januar 1819 ab, Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, zu fordern berechtiget ist, daß sie ihm in nach §. 28. des gedachten Gesetzes gestempelten Flaschen geliefert werden.

Die Glashütten haben nach diesen Bestimmungen nicht nur ihre Fabrikation einzurichten, sondern auch durch die vorgesetzten Landräthe sich von der hiesigen Aichungs-Commission die Stempel zu verschaffen.

Desgleichen werden den Böttchern in den Städten und auf dem Lande die §. 26 und 27. desselben Gesetzes in Erinnerung gebracht, wornach

1) sie künftig kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, ausgeben sollen, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren eigenen Stempel einzubrennen.

2) Durch die bloße Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung verwirken die Bötcher die im Gesetze bestimmte Polizei-Strafe. Unrichtig befundene gebrannte Gefässe müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und erlegen noch außerdem den Werth des Gefässes als Polizei-Strafe.

Die Polizei-Behörden haben die Wein- und Essighändler, Bierbrauer und Branntweinbrenner, so wie die Glaser und Glashüttenbesitzer, desgleichen die Böttcher hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, und von dem oben gedachten Termin an die in dem Gesetz ihnen auferlegte Kontrolle zur Anwendung zu bringen.

A. II. VI. Januar 97 Breslau den 16ten Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 14. Wegen der Gewerbesteuer der Hebammen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Hebammen, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Januar v. J. auch von persönlichen directen Abgaben befreiet werden sollen, eben so von der Gewerbesteuer frei zu lassen sind.

Nach einer näheren Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii vom 19ten v. M. wird daher, in Verfolg der Verfügung vom 16ten April v. J. (Amts-Blatt 1817, Stück 16, unter Nro. 100.) hierdurch bekannt gemacht, daß von den Hebammen keine Gewerbesteuer erhoben werden soll, und daß, wie solche pro 1817 damit betroffen worden, die Rückzahlung der erhobenen Steuer erfolgen muß.

Die Aufnahme-Behörden werden deshalb angewiesen, ordentliche Restitutions-Liquidationen, welche die Namen der Hebammen, ihre Gewerbeschein-Nummern und Geldbeträge enthalten, in duplo anzufertigen, und zu gleicher Zeit mit den gewöhnlichen Ausfalls-Listen der für die Hebammen pro 1818 ausgeworfenen Steuersätze spätestens binnen 3 Wochen einzureichen.

A. II. VI. Januar 101. Breslau den 16ten Januar 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 15. Wegen Einreichung der Liquidationen über die Verpflegung der Bettler und Vagabonden aus dem Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Mit Bezugnahme auf Unsere Verfügung vom 28sten Januar 1815 (Stück V. Seite 48. des Amtsblatts ged. J.) und die deshalb ergangenen Erinnerungen vom 10ten Januar und 15ten Februar 1816. (Stück III. S. 24 und Stück VII. S. 82 ged. J.) fordern wir

1) abermals sämmtliche Polizei-Behörden hiermit auf, die etwa noch rückständigen Liquidationen über im Jahre 1817 verpflegte Bettler und Vagabonden aus dem Departement der Königlichen Curmärkischen Regierung zu Potsdam, sofort und längstens binnen 14 Tagen an uns einzureichen; mit dem Bedeuten, daß auf spätere Anmeldungen nicht mehr Rücksicht genommen werden wird;

2) fürs künftige aber setzen wir hiermit fest, daß von jetzt laufendem Jahre ab diese Liquidationen von sämmtlichen Polizei-Behörden, mit alleiniger

Ausnahme des Königlichen Polizei-Präsidii zu Breslau und des Polizei-Directorii zu Brieg, nicht mehr wie bisher, directe an uns, sondern zunächst an das betreffende Landräthl. Officium, und zwar spätestens bis zu jedesmaligem 15ten Januar, eingesandt werden sollen, welches letztere aus diesen Liqudationen sodann das Generale zu fertigen und selbiges an uns einzureichen hat.

I. A. XXIII. 17. Januar.
V.
Breslau den 21. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 16. Wegen Nichtannahme der unmittebar an die Ausstellungs-Aemter zurückgehenden Begleitscheine.

Die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, wenn Begleitscheine, welche über Waaren zur Exportation nach dem Auslande ausgestellt werden, unmittelbar an die Ausstellungs-Aemter zurückgelangen sollten, solche nicht zu berücksichtigen, sondern selbige alsdann erst für erledigt anzunehmen, wenn die darauf befindlichen Ausgangs-Atteste zuvor mit dem Vidi der Calculatur der betreffenden Regierungen versehen und von uns denselben zugefertigt worden sind.

II. A. IX. Januar 221. Breslau, den 21ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadt Richter Schleier zu Winzig ist zum zweiten Justiz-Rath und Commissarius perpetuus des Winzig-Herrnstädtschen Creises ernannt, und der Justiz-Rath Göldner zu Tschirnau zum ersten Justiz-Rath desselben Creises bestellt; dagegen aber sind dem letzteren die Geschäfte, welche den auf dem linken Oder-Ufer belegenen Theil des Rützen-Raudtener Creises betreffen, abgenommen, und dem Creis Justiz-Rath Dickow zu Parchwitz übertragen worden.

Da

In die Stelle des abgegangenen Polizei=Districts=Commissarii Namslauschen Creises, Guts=Pächter Schubert, der Herzoglich Würtembergische Oeconomie=Rath und Gutspächter Königk zu Städtel als Polizei=Districts=Commissarius des 2ten Districts, Namslauschen Creises.

Der bisherige 4te Schul=College am Magdalenen Gymnasio zu Breslau, Dr. Linge zum dritten Oberlehrer und Professor, der Dr. Philosophiä, Wilhelm Schneider zum 6ten, und der Dr. Philosophiä Carl Müller, zum 7ten Schullehrer bey dem gedachten Gymnasio.

Der Christian Benjamin Thoraud zum Königl. Conducteur und Feldmeßer.

Der Bürger und Tuchfabrikant Johann Gottfried Beer zu Bernstadt, zum neuen besoldeten Cämmerer und Rathmann in die Stelle des ausscheidenden Bürger und Weißgerber Ernst Gottlieb Trautwein, daselbst.

Der zeitherige Landdragoner Trebnitzschen Creises Linckenheil, zum Creis=Boten bey der Landräthlichen Behörde Trebnitzschen Creises.

### Todesfall.

Der Creis=Bote Stiller, Trebnitzschen Creises.

---

## Bekanntmachungen.

Betrifft das einfache Mittel, den Weitzen durch Waschen vom Brande zu reinigen.

Die edelste der Getreidearten, der Weitzen, wird häufig von einer Krankheit befallen, wodurch die damit behaftete Pflanzen Körner mit schwarzen übelrichenden Mehl erzeugt, welches unter dem Namen: der Brand im Weitzen, allgemein bekannt ist.

Um diesem Uebel, das nicht allein für den betreffenden einzelnen Landwirth, sondern auch für den Ackerbau im allgemeinen die nachtheiligsten Folgen hat, möglichst vorzubeugen, bringen wir hiermit nachstehendes, sowohl auf Erfahrungen

gen als auf rationellen Grundsätzen beruhendes sehr einfaches Mittel zur allgemeinen Kenntniß.

Der Brand im Weitzen ist eine ansteckende Krankheit dieser Getreideart, und verhält sich in Hinsicht der Erblichkeit wie bei den Menschen die Pest. Das brandige Korn im Weitzen ist todt und pflanzt sich nicht fort, aber der in den brandigen Körnern enthaltene Staub, der sich bei der Bearbeitung des Getreides an die gesunden Saamenkörner hängt, ist der Ansteckungsstoff, und diesen von dem zur neuen Aussaat bestimmten Saamen völlig abzusondern ist das Mittel wider den Brand selbst. Diese Absonderung erfolgt durch das Abwaschen des Saamens in blossen reinen Wasser, bevor er eingekalkt und gesäet wird. Die Verrichtung des Waschens ist eben so einfach als das Mittel selbst. Es werden nehmlich in ein Gefäß, je nachdem dieß groß ist, ein oder mehrere Scheffel Saamen geschüttet, und so viel Wasser darauf gegossen, daß es wenigstens eine Hand hoch darüber steht. Der den gesunden Körnern anklebende Ansteckungsstoff (Brandstaub), er mag nun wegen seiner geringen Quantität unbemerklich oder wegen der Menge sichtbar seyn, löst sich im Wasser sehr leicht auf, und wird damit abgegossen. Ist der Weitzen so rein gewaschen, daß er das Wasser nicht mehr trübt, so bedarf es keiner weitern Behandlung zur Verhütung des Brandes, und man kann bei ihm sogar das sogenannte Einkalken, was seine palliative Wirkung gegen den Brand größtentheils auch nur auf das starke Begiessen mit Wasser gründet, ersparen, wenn man von der Vollkommenheit der Behandlung überzeugt seyn kann. Da man diese jedoch wohl größtentheils nicht fordern darf, so ist das Einkalken des Saamens im allgemeinen beizubehalten, weil der Kalk auch noch, wenn auch nicht völlig zerstört, doch so zu sagen einhüllt, und folglich dazu beiträgt, ihn unschädlich zu machen; überdies ist dies ein schon älterer Gebrauch, und wird auch noch als Düngungs-Mittel betrachtet.

Zum Waschen des Saamens ist zwar ein jedes Gefäß tauglich, allein das zweckmäßigste und bequemste ist ein brettener Kasten von 5 bis 6 Fuß lang und halb so breit, dessen Seitenwände 1 Fuß hoch sind. In diesem Kasten ist noch ein zweiter Boden von kantigen oder runden Stäben, die so dicht zusammengefügt sind, daß ein Weitzen-Korn eben nicht durchfallen kann. Der Boden muß heraus zu nehmen und einzulegen seyn. In dem einen Gibelende des Kastens befindet sich eine

eine Hand große Oeffnung mit einem gleich großen Siebe, um das Herausfliessen des Saamens zu verhindern, und auch auswärts mit einem Schieber um das Wasser, nachdem es erforderlich ist, zurück zu halten, und ablaufen zu lassen. Bei dieser Einrichtung kann man den Saamen vollkommen rein waschen; indem das Wasser, welches den Brandstoff von den Saamenkörnern aufgelößt hat, durch die Stäbe geht, auf den Boden abfließt, und nicht in den auf denselben liegenden Körnern hängen bleibt.

Wenn dies so einfache, blos in einer ökonomischen Vorrichtung bestehende Präservativ nicht blos gelegentlich angewandt, sondern zu einer ökonomischen Gewohnheit wird, (so wie es das Einkalken des Saamens in manchen Gegenden geworden ist,) so wird das Uebel des Brandes im Weitzen nicht blos alljährlich verhütet, sondern auch ganz aus der Natur vertilgt; denn Wissenschaft und Erfahrung scheinen dafür zu sprechen, daß der Brand im Weitzen vielleicht nicht nur selten ursprünglich entsteht, sondern seine Existenz in den meisten Fällen blos der Fortpflanzung durch Ansteckungsstoff verdankt. Jeder einsichtsvolle Landwirth mag also durch seine beispielweise Anwendung dieses aufgestellten Mittels wider den Brand im Weitzen andere, die schwer nur durch den glücklichen Erfolg und den für sie daraus erwachsenden Vortheil von ihrer gewöhnlichen Verfahrungsart abgebracht werden können, von der Gemeinnützigkeit desselben überzeugen, um dadurch nicht nur sich, sondern dem ganzen Ackerbau und folglich auch dem Staate zu nützen.

A. I. 56. Januar XX. Breslau, den 16. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Da die Verbreitung religiöser Bücher nützlichen und guten Innhalts wünschenswerth ist; so wird die Morgenbessersche biblische Geschichte nebst der dazu gehörigen Anweisung für Lehrer, welche der hiesige Buchhändler Wilibald August Holäufer gegen einen Ladenpreiß von 8 Gr. Nominal Münze zum Verkauf darbietet, für den Schulunterricht als tauglich von uns hiermit empfohlen.

S. C. V. 12. Januar. Breslau, den 6ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

Be=

# Belobung.

---

Der Kräuter Keil auf dem Steinwege in der Breslauer Vorstadt zu Wohlau, hat der evangelischen Kirchen-Casse

43 Rthlr. 8 Gr. Courant,

der Posamentier Hoffmann der Kirche ein neues grünes Altartuch, und die Schützengilde das Gemählde von Dr. Luther geschenkt.

I. A. V. 839. Dcbr. Breslau, den 18. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück V. —

Breslau, den 4ten Februar 1818.


### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 1. Jahrgang 1818. enthält:

(No. 456.) Die Erklärung vom 25. October 1817, betreffend die Ausdehnung der mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige gegenseitige Lande.

(No. 457.) Die Kartel-Convention mit Lippe-Detmold. Vom 31. October 1817.

(No. 458.) Die Erklärung vom 8ten December 1817, wegen der zwischen Preußen und Würtemberg verabredeten Freyzügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen; und

(No. 459.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten December 1817., daß auch das Gehalt der mobilen Militair-Beamten keinen Abzug erleiden soll.

No. 17. Erinnerung wegen Schonung der Ufer, Warden und Dämme.

Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die in der Ufer = Ward= und Hegungs = Ordnung für das Herzogthum Schlesien d. d. Potsdam den 12ten Sept. 1763 in den § § 7. 8 und 15. enthaltenen Vorschriften wegen Hegung und Schonung der Uferbaue, Dämme und Warden, wenig beachtet, und diese zur Abwendung von Wassers = Gefahr für das allgemeine Beste so wohlthätigen Anlagen durch den Betrieb mit allerley Vieh und sonst ruinirt werden.

Hierdurch wird der Zweck der Anlage, die Ufer gegen Abbrüche, die Grundstückbesitzer hinter den Dämmen gegen Ueberschwemmung zu sichern und durch den jungen Weidicht=Ausschlag, Bau = Materialien zu gewinnen, nicht nur vereitelt, sondern auch großer Schaden und Nachtheil veranlaßt.

Diesem strafbaren Unwesen muß durchaus gesteuert werden, und indem wir auf alle die in der Eingangs gedachten Verordnung wegen Conservation der Ufer und Dämme gegebenen gesetzlichen Vorschriften Bezug nehmen und darauf hinweisen, bringen wir besonders zur genauesten Beachtung in Erinnerung, wie es zur Schonung der Strom = Ufer = Baue, Deckwerke, Einklavitung, Pflanzungsanlagen und Warden durchaus erforderlich ist, daß auf solche weder Pferde noch Rindvieh, Schaafe noch Schweine gelassen werden, weil von diesen das junge Weidicht abgefressen und durchwühlt wird, wodurch dasselbe nicht allein verdorrt, und der Zuwachs der Wasserbau=Materialien verlohren geht, sondern auch der Bau, wenn er auf diese Art von seiner Decke entblößt ist, in kurzer Zeit ruinirt wird, und von neuen, oft mit großen Kosten wieder hergestellt werden muß.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes verpflichten wir die Landräthe, die Beamten in den Königl. Aemtern, die Magiskräte, alle Grundherrschaften, nebst ihren Wirthschafts = Bedienten, Schulzen und Gerichte, darauf zu wachen und zu halten, daß die Hirten alle Arten von Vieh von den Uferbauen und Pflanzungs = Anlagen abhalten. Damit dies aber auch an solchen Orten geschehen kann, wo Pflanzungen, Faschinenwerke rc. an Viehtrieben gelegen sind, so sollen dergleichen Anlagen und Werke zwar auf Kosten derjenigen, die von den Anlagen Nutzen ziehen, umzäunt werden, die Unterhaltung der Umzäunung aber soll denjenigen zur Last fallen, welche ihr Vieh bei diesen Bauen vorbeitreiben. Von diesen wird auch die Verbesserung der Anlagen und die Beschaffung der dazu erforderlichen Materia-

lien

lien in dem Falle gefordert werden, wenn bewiesen werden kann, daß durch keine mangelhafte Umzäunung die Beschädigung einer Anlage erwachsen und die Verbesserung nothwendig geworden ist.

Werden Warden und Pflanzungen durch Vieh abgefressen oder ausgewühlt, werden ferner mit frischem Weidicht ausgewachsene abbrüchige Ufer-Deckwerke durch die Schiffer beschädigt; so soll in Betreff des Schadenersatzes und der Bestrafung der Uebelthäter überall nach § § 7. 8 und 15 der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. Septbr. 1763 verfahren werden.

Die Landräthl. Aemter der an den Strömen und Hauptflössen belegenen Kreise haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Verordnung überall bekannt gemacht und diejenigen, welchen die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung im Kreise obliegt, als die Gensdarmen, die Dominia, Schulzen und Gerichte der Ortschaften an der Oder, angewiesen werden, den Buhnemeistern und Ward-Aufsehern bei vorkommenden Pfändungen die gehörige Unterstützung und Hülfe zu leisten.

Pl. XV. Decbr. 132. Breslau, den 17. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 18. Betrifft den aus dem Sächsischen zu beziehenden Alaun.

Auf den Grund eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 31sten December 1817, III. 20143, wird den Accise- und Zoll-Aemtern Unseres Regierungs-Bezirks hiermit bekannt gemacht:

wie auch der einländische Alaun, mit Herzogl. Sächsischen Passir-Zetteln begleitet, in das alte Land eingehen, und der darauf als bereits bezahlt nachzuweisende Gefälle-Betrag, auf die im alten Lande davon zu zahlenden Abgaben, angerechnet werden muß.

Hiernach haben sich die Aemter vorkommenden Falls zu achten.

II. A. XII. Januar 182. Breslau, den 23. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 19. Betrifft das zum Umtausch oder Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehende alte Kupfer.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst hohen Rescripts vom 31sten December 1817, III. Nro. 18,632. zu bestimmen geruhet:

daß von dem zum Umtausch oder Verarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden alten Kupfer, beim Eingange weder Zoll, noch andere Abgaben zuzahlen; dagegen von den altländischen daraus bereiteten, oder statt desselben gegebenen Fabrikaten, auch wenn sie vom Absendungs-Orte aus mit Passir-Zetteln versehen sind, bei der Ankunft im Herzogthum Sachsen, die dort noch üblichen Abgaben entrichtet werden müssen.

Dies wird dem Publicum zur Nachricht und den Hebungs-Behörden bei etwa vorkommenden Fällen zur Achtung bekannt gemacht.

II. A. XII. Januar 181. Breslau, den 23. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 20. Wegen der von den Domainen-Beamten bis Ende Februar c. einzureichenden Nachweisung von den bei den Amts-Gebäuden nothwendigen, nicht auszusetzenden Baulichkeiten.

Die Herren Domainen- und Forst-Beamten hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, bis Ende Februar d. J. und demnächst alle [redacted] folgenden Jahre zur nämlichen Zeit eine Nachweisung von den bei den Amts-Gebäuden und andern Dienst-Gegenständen vorkommenden Baulichkeiten, welche in wirthschaftlicher Hinsicht nothwendig und daher ohne Nachtheil nicht länger auszusetzen sind, anhero einzureichen, damit solche nach der örtlich vorgenommenen Untersuchung ihrer Nothwendigkeit durch die Herren Distrikts-Bau-Inspectoren nach ihrem Befunde veranschlagt und zum Bau-Etat genommen werden können.

II. A. IV. Januar Breslau den 28sten Januar 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro.

Nro. 21. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße betreffend.

Durch die Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße betreffend, vom 29sten May 1816 Art. 96 pag. 175 der Gesetz=Sammlung, stehet für den Fall der Vereinzelung eines Bauerguthes, welchem Holzungs= und Hutungs Gerechtsame auf den gutsherrlichen Forst zustehen, bereits gesetzlich fest, daß

1) die Holzberechtigung bei dem alten Hofe verbleibt, und die vereinzelte Theile desselben keinen Antheil daran nehmen,

2) kann die Waldweide zwar sowohl dem alten Hofe, als den vereinzelten Theilen desselben zu statten kommen, wenn die Interessenten selbst dies wünschen, jedoch soll für alle zusammen dieses Recht nie auf mehr Vieh ausgedehnt werden, als womit vor der Dismembration die Benutzung zuläßig war.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Theilung der Wald=Weide=Servitut, wenn solche nicht ganz bei dem alten Hofe verbleiben soll, jedesmal nur nach Verhältniß der Quantität und Qualität der Grundstücke zwischen den vereinzelten Theilen und dem alten Hofe erfolgen darf. Dabei können nur diejenigen Grundstücke zur Berücksichtigung kommen, welche ursprünglich mit einer solchen Berechtigung begabt waren, also nicht die erst nach Erwerbung des Rechtes zum Hauptgute etwa zugekommene Ländereien. Sämmtliche Landräthe, Oberförster und Domainen=Beamte unsers Bereichs, werden daher hiermit angewiesen, in ihren Berichten über dergleichen vorkommende Dismembrationen sich hierüber vollständig auszulassen und hinsichtlich der Hutungs=Befugnisse, wenn solche nach dem Willen der Interessenten nicht ganz bei dem alten Hofe verbleiben sollen, zugleich dahin zu sehen, daß deren Theilung nur nach dem oben festgesetzten Grundsatze erfolge. In den Fällen, wo über die Anzahl des vom unzertrennten Hauptguthe vorzutreibenden Viehes, keine ausdrückliche Bestimmung obwaltet, ist zuförderst die ursprünglich bey Verleihung des Rechtes vorzutreibende Viehzahl, nach Maasgabe der Festsetzung des Allgem. Landrechts Theil I. Tit. 22 §. §. 90 — 97 und 102 zu ermitteln und festzustellen. Diese Grundsätze sollen bei Dismembrationen aller Grundstücke überhaupt, welche Servituten auf Königl. Forsten zustehen, statt finden.

II. A. III. Dec. p. 650. Breslau, den 18. Januar 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

Nro. 22. Wegen der Servis-Berechtigung der Frauen und Kinder der Landwehrmänner bey den Stämmen.

Da die Bekanntmachung im XXI. Stück der Amtsblätter pro 1816. zu Nro. 147 Seite 246.

nach welcher den Frauen und Kindern der bey den Stäben stehenden Landwehrmänner ohne einen Unterschied aus der frühern oder spätern Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis verabreicht werden kann;

mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 16. d. M. im Einverständniß mit dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio dahin declarirt worden ist:

daß solche nur auf die erste Formation der Landwehrstäbe und die erste Einstellung der dabey erforderlichen Mannschaft sich beziehen, und die denselben zugestandene Berechtigung auf die nach ihrer Einstellung etwa geschloßenen Heirathen, und auf die Mannschaften, welche bey entstehenden Abgange aus der Classe der Neuverheiratheten eingezogen worden, nicht ausgedehnt werden soll,

so wird dies den Landräthlichen Behörden, Magisträten und Servis-Deputationen hierdurch zur genausten Nachachtung vom 1. Februar c. ab, bekannt gemacht.

A. I. IV. 137. Januar. Breslau, den 28. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Registratur-Assistent Hampel, zum Regierungs-Registrator bei der Consistorial-Registratur.

Der Lieutenant Trautvetter vom 6ten Linien-Infanterie-Regimente, zum Assistenten bei der Consistorial-Registratur.

Der Lieutenant Labitzky von der Schlesischen Landwehr zum Regierungs-Haupt-Cassen-Schreiber.

Der interimistisch angestellte Creis-Cassen-Controlleur Lorenz zu Oels, zum würklichen Controlleur daselbst.

Der

Der interimistisch angestellte Creis = Cassen = Controlleur Bail, zu Militsch, zum wirklichen Controlleur daselbst.

Der interimistisch angestellte Creis = Cassen = Controlleur Scholz zu Brieg, zum wirklichen Controlleur daselbst.

Der interimistisch angestellte Creis = Cassen = Controlleur Kühn zu Breslau, zum wirklichen Controlleur daselbst.

Der interimistisch angestellte Creis = Cassen = Controlleur Hoffmann zu Namslau, zum wirklichen Controlleur daselbst.

Der Bürger und Kaufmann Gottlieb Korb und Gottlieb Rudolff zu Raudten, zu unbesoldeten Rathmännern, und die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner Ephraim Stein und Tietze daselbst, auf anderweitige 6 Jahr.

## Todesfall.

Der Königl. Geheime Justizrath und General = Fiscal D. Ernst Gottfried Berger, Ritter des rothen Adler = Ordens, Director des Breslauschen Criminal = Collegii und Consulent der Breslauschen Kaufmannschaft.

## Bekanntmachungen.

Die Kandidaten der Theologie Quint und Häuslein hierselbst, sind auf den Grund der von der geistlichen Prüfungs = Kommission mit ihnen abgehaltenen Prüfung zu einem geistlichen Amte, als wählbar erklärt worden.

S. C. V. 793. Dcbr. Breslau, den 30sten Dec. 1817.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

Dem Stiefsohn des Tuchfabrikanten Ostritz in Trebnitz, Nahmens Michalke, welcher am 27sten August a. pr. als er zufällig bei dem sogenannten Röhrteiche vorüber gieng, von weinenden Kindern erfuhr, es sei einer ihrer Gespielen, der vier=

vierjährige Sohn des auf dem Vorwerk dienenden Hirten Langner in den Röhrteich gefallen, sogleich hinein sprang, und den dem Anschein nach bereits todten Knaben herauszog, gebührt wegen dieser schnell ausgeführten menschenfreundlichen That ein öffentliches belobendes Anerkenntniß.

In gleichem Maße muß solches auch dem dasigen Rathmann Preyler zu Theil werden, welcher den scheintodten Knaben, den ganz zweckwidrigen ja offenbar schädlichen Rettungs-Versuchen der inzwischen herbei gekommenen Menschen, wozu das bekannte Stürzen des Körpers gehört, nicht ohne große Anstrengung entzog, in seine nahe gelegene Wohnung brachte, sogleich die zweckmäßigen Rettungs-Versuche in der Art und Folge vornahm, wie solche in der im vorigen Jahre von uns durch das ganze Departement vertheilten

„Anzeige der Rettungsmittel bei dem Scheintode oder bei „plötzlichen Lebens-Gefahren."

beschrieben sind, und bei vorsichtiger und unveränderter Fortsetzung derselben das Glück hatte, den Knaben nach einer guten Viertelstunde in so weit zu retten, daß er bei Ankunft des Creis-Physici, der nun die weitere Behandlung übernahm, bereits deutliche Spuren des wieder erwachenden Lebens gab.

Wir finden uns daher veranlaßt, anderen zum aufmunterndern Beispiel dieses lobenswerthe Rettungsverfahren des Rathmann Preyler, das ihn selbst durch die Freude belohnte, ein Menschenleben erhalten zu haben, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem wir zugleich mißbilligend bemerken, wie eingewurzelte Vorurtheile bei dergleichen Unglücksfällen, worunter das schädliche Stürzen der im Wasser Verunglückten oben ansteht, zweckmäßigen und durch Erfahrung bewährten Rettungsversuchen entgegen treten, und nehmen daher Gelegenheit sämmtliche Behörden auf die Republication der in der obenerwähnten gedruckten Anweisung ertheilten Vorschriften, so wie auf deren Ausführung in vorkommenden Fällen dringend hinzuweisen.

A. I. XII. Januar 22. Breslau, den 21sten Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 11ten Februar 1818.


## Bekanntmachung.

Es gehen noch häufig Gesuche um Anstellungen bey mir ein. Da indessen nach der Allerhöchsten Instruction für die Königlichen Provinzial-Regierungen vom 23sten October 1817. letzteren die Besetzung erledigter Stellen in ihren Departements ohne meine Einwirkung zustehet: so kann dergleichen Gesuchen von mir nicht gewillfahret werden, vielmehr haben alle diejenigen, welche Ansprüche auf Versorgung zu machen haben, sich mit ihren diesfälligen Anträgen ferner nicht an mich, sondern an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

Breslau, den 6ten Februar 1818.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
**Merckel.**

Nro. 23. Wegen der Stempelpflichtigkeit fremder politischer Zeitungen.

Im 9ten Artikel des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. ist die Stempelpflichtigkeit fremder politischer Zeitungen allgemein bestimmt und zugleich festgesetzt, daß der Stempel-Betrag vierteljährig von den betreffenden Postämtern eingezogen werden soll. Da man jedoch wahrgenommen, daß Buchhändler auch fremde Zeitungen der Art, mit andern Artikeln, und nicht durch die Post erhal-

erhalten, diese Zeitungen aber der Stempelung ebenfalls gesetzlich unterworfen sind, so wird in Gemäßheit einer dieserhalb vom Königlichen Finanz=Ministerio erlassenen Bestimmung festgesetzet:

„daß, wer fremde politische Zeitungen auf andrem Wege, als durch die Post=
„ämter erhält, es sofort bei Strafe, als Stempel=Defraudant behandelt
„zu werden, dem Accise=Amte seines Wohnorts anzuzeigen und demselben
„vierteljährig für jedes Blatt Acht Groschen Courant, gegen eine zu diesem
„Satze gestempelte Quittung zu erlegen hat."

Hiernach haben die Empfänger solcher Zeitungen, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sich zu achten; die Accise=Aemter= und Stempel=Rendanturen aber werden angewiesen, von jedem Stücke dieser Blätter vierteljährig 8 Ggr. zu erheben, zur Quittung sich eines auf den summarischen Betrag lautenden Stempelbogens zu bedienen, solchen in der gewöhnlichen Art zu verrechnen, und auf das Einbringen fremder Zeitungen genau zu wachen. Eine gleiche Aufmerksamkeit wird auch sämmtlichen Stempel=Revisoren zur Pflicht gemacht.

A. II. XIV. 106 Januar Breslau, den 29sten Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 24. Betrifft die Behandlung der aus der Grafschaft Blankenhayn eingehenden Fabrikate und namentlich des Blankenhaynschen Porzellan.

In Gemäßheit des Circular=Rescripts Eines Hohen Finanz=Ministeriums vom 19ten December v. J. wird den Accise= und Zoll=Aemtern unsers Regierungs=Bezirks in Bezug auf das Circulare No. 151. vom 15ten November 1815 hierdurch bekannt gemacht: wie die aus der Grafschaft Blankenhayn eingehenden Fabrikate nunmehr gleich andern ausländischen Erzeugnissen behandelt werden müssen, und daß namentlich der Eingang des Blankenhaynschen Porzellans nur auf Päße gestattet werden kann, worin dann zugleich die davon zu entrichtende Abgabe bestimmt wird.

Hiernach haben sich die Aemter vorkommenden Falls zu achten.

II. A. IX. Januar 280. Breslau, den 30. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Nro. 25. Wegen der Erbschafts-Stempel-Abgabe in Fällen der Einkindschaft.

Ein darüber erhobener Zweifel:

ob die Vorschrift des Stempel-Gesetzes für die ganze Monarchie vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 4. und der Declaration vom 27sten July 1811. §. 2., nach welcher der von Descendenten und adoptirten Kindern bei Erbschaften über 500 Rthlr. zu lösende Werthstempel, ein viertel Thaler vom Hundert beträgt, auch auf die in die Einkindschaft gebrachten Kinder (per unionem prolium uniti) Anwendung finde,

haben die Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen, nach einem an uns erlassenen hohen Rescripte vom 31sten December v. J. veranlaßt, zu bestimmen:

daß die durch rechtsgültigen Vertrag in die Einkindschaft versetzten Kinder, in Betreff des von ihnen vorkommenden Falls zu entrichtenden Descendenten-Stempels, den leiblichen und adoptirten Kindern völlig gleich zu achten sind.

Es wird diese Hohe Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht.

II. A. XIV. Januar 116. Breslau, den 31. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 26. Betreffend Nachweisung der vorhandenen Taubstummen.

Sämmtliche Landräthliche Officien Unsers Departements werden hierdurch angewiesen, eine summarische Nachweisung der sowohl in den Städten als auf dem Lande befindlichen Taubstummen, nach anliegendem Schema, anzufertigen und binnen 4 Wochen einzureichen.

Innerhalb desselben Termins wird eine gleiche Nachweisung aus den Städten Breslau und Brieg von den dasigen Königlichen Polizey-Behörden erwartet.

I. A. XXIII. Januar. 47. Breslau den 3ten Februar 1818.
V.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Schema.

## Schema.

Summarische Nachweisung von den in N. N. befindlichen Taub-Stummen.

| Fortlaufende Nummer. | Nahmen des Creises. | Summarische Anzahl der Taubstummen. | Zahl derselben unter 18 Jahren. | Zahl derer welche einen Unterricht genossen haben. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Nro. 27. Wegen der Cassen-Abschlüsse pro 1817.

Um die Regierungs-Haupt-Casse mit dem 12ten k. M. für das Jahr 1817 richtig abschließen zu können, ist es dringend nöthig, genau zu erfahren, wie die Special-Cassen abschließen? d. h. was an begründeten Abgang oder Zutritt sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorgekommen ist, und die an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführenden etatsmäßigen Ueberschüsse alterirt hat? Sämtliche Domainen- und Rent-Aemter werden daher angewiesen, innerhalb 12 Tagen einen zuverläßigen gegen den Etat balancirten Abschluß unter folgenden Rubriken einzureichen:

1. Soll nach dem Etat.
2. Zutritt gegen denselben.
3. Abgang gegen denselben.
4. Bleibt also wirkliches Soll.
5. Darauf sind wirklich eingenommen (ausgegeben) worden.
6. Reste (insofern solche nach den im Rechnungs-Schema pag. 12 und 18 gegebenen Vorschriften statt finden dürfen, und bei der Rechnungslegung zu erweisen sind.)
7. Ursachen des Zutritts und resp. Abgangs (ganz speciell und in Zahlen ausgedrückt.)

Der

Der Gegenstand erfordert jedoch die größte Beschleunigung; der Termin muß daher unfehlbar inne gehalten werden, und der Abschluß längstens bis zum 24ten d. M. hier eintreffen. Dasjenige Amt, welches sodann damit noch im Rückstande ist, wird ohne weiteres in 2 rthlr. Ordnungsstrafe genommen, und der Abschluß durch einen Expressen auf Kosten des Säumigin eingeholt werden.

Rückfragen werden bei dieser an sich ganz einfachen Sache nicht erwartet, weil die Antwort auf alle Fälle zu spät eintreffen müßte.

II. A. I. 889. Februar. Breslau, den 4ten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Polizeidistrikts-Commissarii von Lemberg auf Jakobsdorff Neumarktschen Creises, der Gutsbesitzer Heyer auf Ober-Tschammendorff gedachten Creises.

Die Verwaltung der erledigten nachstehenden Archipresbyteriate sind, als:

1) Das Archypresbyteriat und die Schulen-Inspektion im Lublinitzer Creise, dem Pfarrer Klosseck in Lubschau;
2) Das Ujester Archipresbyteriat, dem Pfarrer Dlugosch in Ujest;
3) Das Archipresbyteriat und die Schulen-Inspektion im Falkenberger Creise, dem Pfarrer Krusche in Schurgast;
4) Das Zültzer Archipresbyteriat, dem Actuarius und Pfarrer Peschel in Gros-Prambsen, und:
5) Die Schulen-Inspektion im Neustädter Creise dem Pfarrer Müller in Deutsch Müllmen, übertragen worden.

Der Accise-Controlleur Machmer zu Guhrau zum Accise-Rendanten in Winzig.

Der entlassene Landwehr-Hauptmann Göldner zum Accise-Cassen-Controlleur in Guhrau.

Der Bezirks-Aufseher Krauseneck zum Consumtions-Steuer-Einnehmer in Bohrau.

Der invalide Wachtmeister Kirsch zum Accise-Aufseher in Löwen.

Der invalide Unter-Officier Hertrampf, zum Accise-Aufseher in Bernstadt.

Der invalide Unter-Officier Metzner zum Thorschreiber in Militsch.

Der invalide Unter-Officier Schulz zum berittnen Consumtions-Steuer-Aufseher im Breslauschen Bezirke.

Der invalide Unter=Officier Bankowsky zum Gewichtssetzer in Brieg.
Der invalide Husar Stickerdt zum Thorschreiber in Strehlen.
Der Accise=Controlleur Kahl zu Hundsfeld, zum Accise=Aufseher in Breslau.
Der Accise=Rendant von Paczensky in Hundsfeld, zum 2ten Accise=Controlleur in Ohlau.

## Bekanntmachungen.

Wegen der 7 im Auslande gebohrnen Bürger, welche die Leistung des Landwehr=Eides verweigert haben.

Nach einem Circular des hohen Polizei=Ministerii vom 17ten v. M. u. J. soll den sieben Bürgern zu Breslau, Friedrich Pohl aus Hannover, Johann Babtiste Lang aus Freiburg in der Schweiz, Carl Hentschel aus Niederleubau in Sachsen, Christian Ertel aus Leipzig, August Lehmann aus Braunschweig, Heinrich Engelken aus der Stadt Hannover, und Johann Anton Gräupner, welche wegen ihrer im August des vorigen Jahres verweigerten Leistung des Landwehreides, des Bürgerrechts für verlustig erklärt und von hier entfernt worden, die Niederlassung an andern Orten der Preußischen Monarchie auch nur unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Erfüllung ihrer Landwehr=Verpflichtung gestattet werden. Dies wird daher allen Unterbehörden in unserm Regierungs=Departement bekannt gemacht, um im Fall sich die obengenannten Personen daselbst niederlaßen wollten, nach obiger Verfügung zu verfahren.

A. I. V. 136. Januar. Breslau, den 27. Januar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Am 31ten Decbr. v. J. hat der Freygärtner Schönfelder zu Schwanowitz Briegschen=Kreises den Hofegärtner Gottfried Burckhart von Pramsen, welcher von einem Geschäfte in Frohnau des Abends zurück nach Pramsen gegangen, auf freyem Felde vor Kälte ganz erstarrt liegend gefunden, denselben unverzüglich mit Hülfe der Seinigen in seine entfernte Wohnung gebracht und alles mögliche angewandt, ihn wieder ins Leben zu bringen, welches auch nach 4stündiger unausgesetzter menschenfreundlicher Thätigkeit glücklich gelungen, so daß der rc. Burckhart seine Wiederbelebung dem rc. Schönfelder verdankt; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und dem letztern für seine menschenfreundliche That die gebührende Belobung ertheilt wird.

I. A. 809. Februar. I. Breslau, den 1ten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VII. —

Breslau, den 18ten Februar 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 28. Betreffend die wiederholte Aufforderung an sämmtliche Polizey-Behörden wegen der sonntäglichen Feyer.

Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Städten unseres Verwaltungsbezirks den, über die Sonntags-Feyer vielfach ergangenen Verordnungen, nicht allgemein nachgelebt wird, indem während des öffentlichen Gottesdienstes sowohl öffentlich als in den Häusern, Handels-Verkehr getrieben und in den Schanckstätten Gäste bewirthet werden.

Solchen die Heiligkeit und Würde der Fest- und Sonntags-Feyer zuwiderlaufenden Misbräuchen ist schlechterdings nicht nachzusehen, und es werden daher hiermit die Verordnungen vom 17ten April 1809., wonach sämmtliche Landräthliche Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks angewiesen worden, auf die Feyer des Sonntags, Abschaffung der eingeschlichenen Misbräuche und insbesondere darauf zu halten, daß während des Gottesdienstes keine Märkte abgehalten werden,

„vom 5ten März 1810. wodurch zu Folge der Allerhöchsten Kabinets-Or-„dre vom 25sten Januar desselben Jahres, die bei dem öffentlichen Gottes-„dienste zur Andacht erforderliche Ruhe und Stille beachtet und deshalb die

„Thüren der Kirchen während der Predigt geschlossen werden sollen; und
„endlich
„die im Amts-Blatt pro 1814. Stück XLV. Nro. 350 enthaltene Auffor-
„derung an sämmtliche Polizey-Behörden, daß alle während der Kriegsun-
„ruhen eingeschlichene, gegen die Würde und Heiligkeit der Fest- und Sonn-
„tags-Feyer laufende Mißbräuche sofort abzustellen sind,
aufs neue zur pünktlichsten Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Sollten dennoch Einzelne diese Vorschriften übertreten, so haben solche die Königlichen Polizey-Behörden und respect. die mit der Ausübung der Polizey beauftragten Magisträte zur Verantwortung und strengen Strafe zu ziehen.

Wofern sich eine oder die andere Behörde hierunter säumig bezeigen sollte, so verfällt dieselbe selbst in eine namhafte Ordnungsstrafe.

I. A. XX. December 210. V. Breslau, den 6ten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 29. Betreffend die nähere Bestimmung wegen Lösung der Aufenthalts-Karten.

Das Königliche Hohe Polizey-Ministerium hat auf unsern Antrag genehmigt, daß alle diejenigen Personen, die in der hiesigen Provinz einen festen Wohnsitz haben, bei Reisen nach Breslau, wo die Einrichtung der Aufenthalts-Karten besteht, einer Aufenthalts-Karte in dem Fall nicht bedürfen, wenn sie der hiesigen Königlichen Polizey-Behörde bekannt sind, oder sich sonst gehörig zu legitimiren vermögen.

Dies gereicht den aus der Provinz hieher Reisenden und der hiesigen Königlichen Polizey-Behörde zur Nachricht und Nachachtung

I. A. V. 245. Februar. Breslau, den 6ten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 30. Wegen Revision der Ersatzmannschaften für das stehende Heer.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20sten November 1817 zu befehlen geruhet, daß bey der Auswahl und Aushe-

bung des Ersatzes für das stehende Heer kein Individuum, welches sich selbst als gesund und zum Militair-Dienst fähig angiebt, visitirt werden soll; es wäre denn, daß dessen Körper-Constitution augenscheinlich einen Fehler verriethe, der zur Ueberzeugung über seine Tauglichkeit zum Dienst eine Besichtigung nothwendig machte, daß dagegen bey dem Ersatz für die Garden das bisherige Verfahren ferner beobachtet werden soll. Dieser Allerhöchste Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. I. IV. 182. Februar Breslau, den 6ten Februar 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 31. Bekanntmachung der Martini Marktpreise 1817. Behufs der darnach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung.

Für die bei den Liquidationen der Einsassen bey eiligen Truppen-Märschen und an Commandos verabfolgten Fourage für das Jahr $18\frac{17}{18}$ anzuwendenden Normal-Preise, sind vom Königlichen Hohen Finanz-Ministerio die Martini-Marktpreise pro 1817 nach einer gezogenen Fraction folgendergestalt festgesetzt:

Berliner Maaß und Gewicht

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Rthlr. | 20 | Sgr. | 8 | Pf. | pro | Scheffel | Roggen. |
| 1 | — | 2 | — | 3 | — | — | — | Haafer. |
| = | — | 21 | — | 4 | — | — | Centner | Heu. |
| 6 | — | 2 | — | 2 | — | — | Schock | Stroh. |

Hiernach haben sich die liquidirenden Behörden des Breslauschen Regierungs-Departements zu achten.

I. A. X. 517. Februar. Breslau, den 6ten Februar 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 32. Vorschläge, den Ertrag des Kartoffelbaues zu erhöhen.

Es sind in neuern Zeiten mancherley Vorschläge gemacht worden, den Ertrag des Kartoffelbaues zu erhöhen, und besonders Ersparungen bei der Saat einzuführen. Diese Vorschläge sind zum größten Theil als durch die Erfahrung bewährt angerühmt worden. Die Königliche Regierung zu Achen macht dagegen öffentlich bekannt, daß die auf ihre Veranlaßung angestellten Versuche folgende Resultate gegeben haben:

1) Die in mehreren Schichten über einander in Gruben gesetzten Erdäpfel haben stark ins Laub getrieben, auch geblüht, das Gewicht der Setzlinge aber nur drei bis vier Mal zurück gegeben.

2) Die umgelegten und mit Erde bedeckten Zweige haben Wurzeln getrieben, auch Knollen angesetzt; jedoch so klein, daß sie des Ausgrabens nicht werth waren. Dabey hat durch diese Operation der Hauptstock im Drittheil seines Ertrages; im Vergleich mit andern ähnlichen Stöcken, verloren.

3) An den Stöcken, wo das Laub nur umgelegt und zerknickt wurde, war der Erfolg nicht günstiger. Aus dem Bruche wuchs neues Laub hervor und das Meiste des umgelegten Laubes blieb grün und gedieh bis zur Blüte.

4) Günstiger war der Ersatz der Setzlinge aus Keimen Sie gaben überall eine schöne Erndte, und man hat Katoffeln von ungemeiner Größe daraus entstehen sehen. Indessen kam die Erndte doch nicht einer solchen gleich, wo ganze Kartoffeln gesetzt wurden, und man kann annehmen, das der Minderbetrag so viel ausmacht, als der Betrag der nöthigen Setz-Kartoffeln. Bey dem größern Risico und der Mühe in Behandlung der Keime ist also diese Pflanzungsart nur dann zu empfehlen, wenn die Saat-Kartoffeln selten und theuer sind. Sie hat dabey den Vortheil, daß die Kartoffeln früher reif werden, folglich später gepflanzt werden können, welches dem Landmann oft sehr wünschenswerth ist. Uebrigens ist bey dieser Behandlungs-Art darauf zu sehen, daß der Kopf des Schußes oben und wo möglich sehr nahe an die Oberfläche zu liegen komme, wodurch das schnellere Wachsen befördert, das Faulen der Setzlinge aber verhütet wird, welches sonst bei nasser Witterung, und wenn sie zutief liegen, leicht der Fall ist, indem der weiter gediehene Keim sich schon nach Licht und Luft sehnet und sich in einer unnatürlichen Lage in der Tiefe befindet, wo er verdumpft. Es ist daher anzurathen, sie mit dem Setzholze zu pflanzen, oder sie doch, wenn sie mit dem Pfluge gesetzt werden, regelmäßig auf dem mit dem Pfluge umgelegten Balken, umzulegen.

5) Zweige, aus dem Herzen des Erdapfelstückes geschnitten und gesetzt, haben ebenfalls Knollen getrieben, jedoch wenig Erndte gegeben. Ueberhaupt ist diese Operation mit Nro. 2 zu vergleichen.

6) Das Abschneiden des Laubes zu Viehfutter ist nicht anzurathen. Es giebt ein kärgliches Futter und schadet dem Stock mehr oder minder, je nachdem es

frü-

früher oder später geschieht. Es wird also nur räthlich, wenn der Frost vor der Thüre ist und dem Kraut ohnehin mit Zerstörung droht.

7) Eine Verfahrungsart, die sich schon a priori aus der Natur der Sache als vorzüglich erweisen läßt, bewährt sich auch im Erfolg als die beste. Es ist nähmlich die, zur Aussaat die schönsten und größten Kartoffeln auszusuchen. Je größer und schöner diese, desto reichlicher die Erndte. Selbst die Keime von großen Erdäpfeln haben mehr Ertrag gegeben, als das Setzen mit kleinen aber ganzen Kartoffeln.

Diese Verfahrungs-Art rühmt auch der als Schriftsteller bekannte englische Oeconom Arthur Yhonug.

Es ist von sehr großem Interesse, durch mehrfache Versuche die Wahrheit und Zuverläßigkeit der einen oder der andern Erfahrung auszumitteln. Wir laden daher alle Landwirthe hierdurch ein, und fordern insonderheit die Königl. Domainen-Beamten dazu auf:

1) in diesem Jahr vergleichende Proben mit den einzelnen Bestellungsarten zu machen, und
2) nach der Erndte uns von dem Ausfalle eine getreue Anzeige zu machen, worauf wir sodann eine anderweitige öffentliche Bekanntmachung gründen werden.
3) Es versteht sich von selbst, daß diese Versuche nur im Kleinen angestellt zu werden brauchen, daß aber die größte Genauigkeit dabey obwalten muß. Besonders ist es nothwendig, daß die zu verschiedenen Proben bestimmten Aecker oder Gartenstücke von ganz gleicher Güte und auf gleiche Weise bestellt seyn müßen, so wie, daß sie möglichst nahe zusammen liegen.

Breslau den 10ten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 33. Betreffend die vierteljährlichen Nachweisungen der begangenen Verbrechen.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 18ten May 1816. betreffend die vierteljährig einzureichenden Nachweisungen der stattgehabten Verbrechen, weisen wir, in Folge einer Bestimmung des hohen Polizei-Ministerii, die Polizei-Behörden hiesigen Departements hiermit an, fürs künftige am Schluß dieser nach Ablauf jeden Vierteljahrs einzureichenden Nachweisungen noch summarisch zu bemerken:

1) ih

1) in welchem Verhältniß die entdeckten und ergriffenen Verbrecher zu den unentdeckt gebliebenen stehn?

2) wie viele Verbrechen von Inländern und wie viele von Ausländern begangen worden?

3) welches Verhältniß zwischen Juden und Christen in Beziehung auf verübte Verbrechen statt findet?

Zugleich machen wir den betreffenden Polizei-Behörden bemerklich, daß diese Nachweisungen überhaupt zwar keinesweges vor völligen Ablauf des jedesmaligen Vierteljahrs geschlossen und an uns abgesendet werden dürfen, woraus oft Unvollständigkeiten entstehen könnten, ihre Einsendung an uns jedoch dergestalt beschleuniget werden muß, daß dieselben jederzeit mit dem 5ten Tage nach dem Vierteljahrs-Termin bei 1 Rthlr Strafe bei uns eintreffen.

I. A. XXIII. Januar. 24. XIII. Breslau den 30sten Januar 1818.

## Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 34. Wegen Anwendung des Werth-Stempels zu den Verhandlungen eines Provocations-Processes.

Nach einer Vereinigung der hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz ist bestimmt worden:

daß zu den Verhandlungen eines Provocations-Prozesses nie ein höherer Werth-Stempel, als von 5 Rthlr., wohl aber ein geringerer zu verwenden ist, falls der Betrag des Anspruchs, der die Provocation herbeiführte, einen geringeren Werthstempel involvirt, und daß dagegen, wenn als Folge des Provocations-Verfahrens über den Anspruch selbst, der dazu Veranlaßung gegeben, ein Prozeß eingeleitet wird, letzterer nur insofern noch einem besondern Werthstempel unterworfen ist, als sich dieser nach dem Betrage des Haupt-Anspruchs höher, als der bei dem Provocations-Verfahren gelösete, beläuft.

II. XIV. Februar 132. Breslau den 8ten Februar 1818.

## Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 35. Betrifft die Besteuerung der fremden Kupfermünze.

Des Herrn Finanz Ministers Excellenz haben mittelst hohen Rescripts vom 16. v. M. zu bestimmen geruhet:

daß

daß von der eingehenden fremden Kupfermünze, da solche nur zum Umschmelzen zu gebrauchen ist, auch nur die für fremdes Garkupfer festgesetzte Verbrauchs-Abgabe von 6 Rtlr. vom Centner erhoben werden soll.

Dies wird den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

II. A. IX. Februar 357. Breslau, den 11. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Häsner in Kunzendorf, zum Conrector in Hainau.

Der Fischer, zum 2ten Lehrer bey der Schule Nro. 5. zu Breslau.

## Bekanntmachungen.

Die Gemeinden Schönwald, Bürgsdorf, Margsdorf und Bürkulschütz Creuzburgschen Creises, haben die bisher dort üblich gewesenen Neujahrs- und Oster-Umgänge der Geistlichen und Schullehrer aus eignem Antriebe abgeschafft, und solche durch freywillige Beiträge in ein Fixum verwandelt.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich daher veranlaßt, dies lobenswerthe Benehmen gedachter Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sein Wohlgefallen darüber zu bezeugen, mit dem Wunsche, daß diese rühmliche Abänderung Nachfolger finden möge.

S C. V. 174. Februar. Breslau, den 6ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Der jüdische Staatsbürger und Besitzer des Gutes Baumgarten, Steinmann zu Ohlau, hat zu einer gemeinnützigen Stiftung für die Armen zu Baumgarten bey Ohlau beim Local-Gerichte daselbst ein Capital von 100 Rthlr. Courant eingezahlt.

Der

Der hier in Breslau gestorbene Kaufmann Christoph Albrecht Kanitz, hat in seinem Testaments-Codicill dem barmherzigen Brüder-Convent allhier 1000 Rthlr., und dem Elisabetiner-Kloster allhier ebenfalls 1000 Rthlr. Courant, um die aufzunehmenden Kranken zu pflegen, ausgesetzet.

Der Kürschner-Aelteste Ernst Gottfried Müller zu Breslau hat der evangelischen Pfarrkirche zu Steinau an der Oder 200 Rthlr. Courant geschenkt, um von den Interessen am letzten Tage eines jeden Jahres eine Predigt zu halten.

Der zu Guhrau gestorbene ehemalige Pfarr-Widmuths-Pächter George Anton Au, hat in seinem Testamente der Pfarr-Kirche zu St. Katharina daselbst, ein Vermächtniß von 150 Rthlr. ausgesetzet.

## Belobung

des Schullehrers Weiß aus Hennersdorf, Namslauer Kreises.

Am 3ten Januar c. wurde der Einlieger Michael Faya aus Groß Hennersdorf Namslauer Kreises, des Abends auf dem dortigen Felde erstarrt vorgefunden.

Durch die Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, wobey der Schullehrer und Gerichtsschreiber Weiß sich ein besonderes Verdienst erworben hat, wurde der rc. Faya, welcher Vater von 4 Kindern ist, wieder ins Leben zurück gebracht.

Die unterzeichnete Regierung kann nicht umhin, dem rc. Weiß für seine eben gedachten menschenfreundlichen Bemühungen hiermit die ihm gebührende Belobung öffentlich zu ertheilen.

I. A. 857. I. Februar. Breslau, den 9ten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Druckfehler.

In dem Amts-Blatt-Stück V. pag. 40. die 7te und 8te Zeile von unten herauf, soll es heißen:

der Regierungs-Registrator Hampel, zum Registrator bey der Consistorial-Registratur.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 25sten Februar 1818.


Die General-Ordens-Commission hat bereits unterm 11ten April 1815, den 24sten Februar und 6ten July 1816 bekannt gemacht, daß nur die in Ausübung des Königl. Dienstes verloren gehenden Kriegs-Denkmünzen den Inhabern ersetzt werden können, und daß die Anträge auf den Ersatz, so wie auf Aushändigung rückständiger Kriegs-Denkmünzen, bei den betreffenden Militair- und Civil-Behörden einzureichen und von diesen vierteljährlich mit den erforderlichen Bescheinigungen an die General-Ordens-Commission abzugeben sind. Da dessen ungeachtet noch häufig zum Theil ganz unbescheinigte Gesuche um die Verabfolgung rückständiger oder den Ersatz verlorner einzelner Kriegs-Denkmünzen unmittelbar bei derselben eingehen: so wird die obige Bekanntmachung hierdurch nochmals in Erinnerung und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur die von den betreffenden Behörden eingereichten Anträge dieser Art berücksichtigt werden können; alle andere einzelne Gesuche aber den Supplikanten ohne weitere Resolution werden zurückgesandt werden.

Berlin, den 4ten Februar 1818.

Königliche Preußische General-Ordens-Commission.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 36. Betreffend die Verpflegungs- und Transport-Kosten beim Transport der Vagabonden in das Corrections-Haus nach Schweidnitz.

Obgleich die frühern durch die Amts-Blätter bekannt gemachten Verordnungen in Betreff des Transports der Vagabonden in das Corrections-Haus nach Schweidnitz, die Bestimmung enthalten:

daß nicht mehr als 2 Sgl. Courant pro Tag an Verpflegungs- und 5 Sgl. Courant pro Meile an Transport-Kosten für die Transporteurs, wenn sie keine Gensd'armen sind, die vom Staate besoldet werden, liquidirt werden dürfen;

so werden die diesfälligen Liquidationen hiernach doch nicht ordnungsmäßig angefertiget.

Es wird daher hierdurch bestimmt:

daß jede Absendungs-Behörde, außer den Aetzungstagen, auch die Orts-Entfernung nach der Meilen-Zahl, und außer der Anzahl der Transporteurs, auch die Qualität derselben und namentlich: ob sie Militairs, bürgerliche Commandirte, Gend'armen, Polizey-Bereuter ꝛc. gewesen, in dem Transport-Zettel genau angeben muß, indem nur den zuerst genannten beiden Gattungen von Transporteurs wirklich Transport-Kosten paßiren können, wogegen die vom Staate besoldeten, und überhaupt zu dergleichen polizeilichen Zwecken ex Officio verpflichteten Gensd'armen, Polizey-Bereuter ꝛc. die Transporte unentgeldlich verrichten müssen.

Hiernach haben sich die Absendungs-Behörden auf das genaueste zu achten, widrigenfalls die mangelhaften und vorschriftswidrigen Liquidationen ohne Anweisung werden zurückgewiesen werden.

A. I. II. Februar 87. Breslau, den 10. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro.

Nro. 37. Wegen der Dauer der Dienstzeit der bey den Stämmen befindlichen Landwehrmänner.

Es stehet zwar im Allgemeinen fest, daß die Entlassung von dem Dienst bei den Stäben der Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillons, wie bei den übrigen Landwehren jährlich erfolgen soll, und es liegt dieser Festsetzung die Bestimmung zum Grunde, daß der Dienst bei den sämmtlichen Stäben, wie beim stehenden Heer, auf 3 Jahr festgesetzt worden. Damit indeß die Lage der bei den gedachten Bataillons stehenden Leute nicht gegen die der übrigen Landwehrmänner zu drückend und lästig wird, ist von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern in Uebereinstimmung mit dem Königl. Hohen Kriegs-Ministerio unterm 30sten Januar festgesetzt worden, daß die den Stäben der in Rede stehenden Bataillone zugetheilten Recruten, insofern sie noch nicht gedient haben, zwar allerdings erst nach Ablauf von 3 Jahren als Landwehrmänner beurlaubt, insofern sie aber schon bei andern Truppentheilen gestanden haben, ihnen die frühere Dienstzeit angerechnet, und sie um so viel früher entlassen werden sollen, wenn sie nicht freywillig ihre Dienstzeit verlängern wollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. IV. 270. Februar. Breslau, den 17ten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 38. Wegen der von den Untergerichten in den einzureichenden Liquidationen jedesmal genau zu vermerkenden niedergeschlagnen Erbschafts-Stempel.

Die Unter-Gerichte werden angewiesen, in den künftig an uns einzureichenden Liquidationen der niedergeschlagenen indebite verbrauchten Stempel, die niedergeschlagenen Erbschafts-Stempel jedesmal genau abzusondern, damit bei der davon nach §. 30. der Instruction vom 5ten September 1811 in Abzug zu bringenden Tantieme, keine Unrichtigkeiten entstehn.

II. A. XIV. 120. Januar Breslau, den 13ten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Per-

~~~~~~~~~~1818.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück IX. ——

Breslau, den 4ten März 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 39. Wegen Errichtung von Land-Beschäler-Depots.

Zur Verbesserung der Pferde-Zucht werden vorerst 9 Landbeschäler dem hiesigen Regierungs-Departement überwiesen, und davon 3 Hengste in Hühnern bei Ohlau, 2 in Trebnitz auf dem dortigen Amte, 2 in Resewitz Oelsschen, und 2 in Kraschnitz Militsch-Trachenbergschen Kreises aufgestellt werden.

Das Sprunggeld ist auf 1 Rthlr. bestimmt, wofür aber die Stute so viele Sprünge erhält, als sie annimmt. Dieses Sprunggeld wird beim ersten Sprunge erlegt.

Es versteht sich dabei von selbst, daß nur Stuten, welche keinen Erbfehler haben, zugelassen werden. Für dies Jahr wird die Aufnahme, oder Consignation der geeigneten Stuten, von dem Kreis-Landrath, und dem Eigenthümer des Orts, wo die Hengste aufgestellt werden, geschehen.

Bei diesen Einleitungen, zur Verbesserung der Pferdezucht, und bei dem gewiß zu erwartenden Fortgang und der Erweiterung derselben, ist es aber um so mehr nöthig, daß bei den sogenannten Hengst-Reutern, welche Gewerbeschei-
~~~~~~~~~~

ne lösen wollen, die genaueste Aufmerksamkeit auf die zu gebrauchenden Hengste gerichtet werde.

Die Herrn Landräthe haben sich daher jedesmal zuvor aufs genaueste von der Qualität des Hengstes, und ob derselbe an keinem Erbfehler leidet, zu unterrichten, und nur bei fehlerfreien gesunden Hengsten die Lösung von Gewerbscheinen zu gestatten; wenn sich aber findet, daß der Hengst mit Erbübeln behaftet ist, selbige zurückzuweisen.

Es ist von jetzt an dergleichen Gesuchen in den Gewerbe-Steuer-Listen ein Qualifications-Attest beizufügen.

Die Hengst Reuter sind dabei verpflichtet, in jedem Kreise, wo sie mit ihren Hengsten herumziehen wollen, sich zuvörderst bei dem Landräthlichen Officio zu melden, die Hengste besichtigen, und sich darüber ein Attest geben, oder es auf den Gewerbeschein vermerken zu lassen, daß der Hengst noch fehlerfrei befunden worden.

Findet sich, daß ein Hengst-Reuter einen fehlerhaften Beschäler besitzt; so ist ihm der Gewerbeschein abzunehmen, über die befundenen Mängel, mit Zuziehung eines Sachverständigen, ein Protokoll aufzunehmen, und solches zur weitern Veranlassung an uns einzusenden, der Hengst-Reuter aber ist in seine Heimath zurück zu weisen, und dem betreffenden Landräthlichen Amte davon Nachricht zu geben.

Uebrigens wird, sobald die Errichtung der Landbeschäler-Depots zu Stande gebracht worden, das Weitere öffentlich bekannt gemacht werden.

A. II. 217. Februar V. Breslau, den 16ten Februar 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 40. Wegen vorschriftsmäßiger Einsendung der Stempel-Straf-Listen.

Da die Vorschrift des §. 20. der Instruction vom 5ten September 1811. im 22sten Stück der Gesetzsammlung pro 1811, wodurch die Behörden angewiesen worden, die Stempel-Straflisten Vierteljährig an die Provinzial-Regierungen einzusenden, im hiesigen Regierungsbezirk sowohl von Untergerichten, als andern Behörden, nicht genau befolgt wird, sich auch öfters der Fall ereignet, daß

daß zwar Stempelstrafen an die Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden, die zu gleicher Zeit nach obgedachten §. 20. an uns eingehen sollenden diesfälligen Berichte und Straf-Listen aber entweder ganz ausbleiben, oder weit später eingehen, wodurch in den Kassen-Verhältnissen Unordnung entstehet; so fordern wir alle zur Rüge der Stempel-Contraventionen und Festsetzung der Strafen angewiesenen Unterbehörden hiermit auf, sowohl die Straf-Listen zur vorgeschriebenen Zeit an uns einzusenden; als auch nie die Strafen der Regierungs-Haupt-Casse zu übermachen, wenn nicht die Straflisten zugleich an uns eingereicht werden. Diese Straflisten müssen übrigens genau nach dem der gedachten Instruction beigefügten Schema gefertiget, und besonders muß bei jeder Strafe darinn deutlich angezeigt werden, worinnen die Contravention besteht. Zugleich wird den Behörden die größte Aufmerksamkeit auf die Stempel-Contraventionen empfohlen; indem sie sich eigner Verantwortung aussetzen, wenn sich bei Registratur-Revisionen oder auf andere Weise ergeben sollte, daß Stempelstrafen zu erheben gewesen, aber nicht eingezogen, oder nicht angezeigt worden sind.

II. A. XIV. Februar. 130. Breslau, den 22sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 41. Betreffend die Preußischen Consulate in den Nordamerikanischen Staaten.

Dem Publikum wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht: daß außer dem Minister-Residenten- und General-Consul zu Washington, bereits mehrere Preußische Consulate in den Nordamerikanischen Staaten, als in Boston, Neu-Orleans, und Neu-York errichtet sind, deren ersteres von dem Consul Ralph Bennet Forbes, das andere von dem Consul F. W. am Ende, und das dritte von dem Consul J. W. Schmidt versehen wird. Diese Verbindungen werden in mehreren Beziehungen auch für das landwirthschaftliche Gewerbe, insbesondere zur Beschaffung der mit großem Nutzen in diesseitigen Staaten anzuwendenden Tabacks- und Holz-Sämereien benutzt werden können.

II. A. VI. 428. Februar. Breslau, den 27sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 42. Das gesetzwidrige Aufsetzen des Brennholzes nach schlesischem Maaße betreffend.

Wir bringen ungern in Erfahrung, wie unsere unterm 30sten August 1816 ertheilte Vorschrift, das in Gefolge der Maaß- und Gewicht-Ordnung, vom 16ten März 1816 zu bewerkstelligende Aufsetzen des zum Verkauf kommenden Klafterholzes, zu 108 Kubikfuß rheinländisch betreffend, keinesweges gehörig und vollständig befolgt wird, besonders ist dieses der Fall in den Privat-Forsten. Die Besitzer derselben, und das Holz-Handel treibende Publikum werden zur Befolgung unserer oben erwähnten Verordnung wiederholt ernstgemessenst aufgefordert. Wir machen zugleich die sämmtlichen Landräthl. und Polizei-Behörden für die gehörige Befolgung dieser Verordnung ganz besonders verantwortlich. Dieselben haben alles dasjenige Holz, welches zum 1sten April d. J. sowohl in den Waldungen als auf Holz-Plätzen, zum Verkauf noch in schlesischem Maaße in Klaftern aufgestellt ist, auf Kosten des Eigenthümers einstürzen, und in Klaftern zu 108 Kubikfuß rheinländisch aufstellen zu lassen, indem schlechterdings der Verkauf der Brennholzklaftervorräthe in keinem andern, als in dem letztgedachten Maaße der Klafter geschehen darf.

II. A. 284. Februar III. Breslau, den 20sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger- und Tuchfabrikant Carl Benjamin Jäckel zu Festenberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der evangelische Seminarist, Johann Gottlieb Ringeltaube, zum Schullehrer in Perschau.

Der Schulamts-Candidat, Conrad Wilhelm Oelsner, zum 8ten Schul-Collegen am Gymnasium zu St. Elisabet zu Breslau.

Der Lieutenant bey der Landwehr, Samuel Neukert, zum Schullehrer in Zindel, Briegschen Kreises.

Der

Der evangelische Schul-Adjuvant, Gottlieb Quickert in Schmiedeberg, zum Schullehrer in Heidewilxen, Trebnitzschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Groß, zum Schullehrer in Gottersdorf, Briegschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Raster, in Cawallen, zum Schullehrer zu Groß Leipe, Trebnitzschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Carl Schnecke, zum Schullehrer zu Schwentroschine.

Der evangelische Seminarist Titzmann, zum Schullehrer in Birnbäumel, Militschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Johann Gottlieb Schwirten in Bartnig, zum Schullehrer in Gugelwitz.

Der evangelische Schullehrer Carl Kursawe zu Linsen, zum Schullehrer in Bartnig, Militschen Kreises.

Der Elementar-Lehrer Roth in Bunzlau, zum Schullehrer im Armen-Hause zu Creuzburg.

Der evangelische Schullehrer Siegert zu Guhlau, zum Schullehrer in Globitschen und Ober-Beltsch.

---

## Bekanntmachungen.

Nachstehenden Candidaten der Gottesgelahrheit ist nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, als:

1) dem Conrad zu Breslau,
2) — Fritsch zu Trebnitz,
3) — Eichler in Groß Bresen bey Stroppen,
4) — Meißner,

und 5) — Schwarts in Sagschütz bey Neumarkt, die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

---

Die

Die Erben der zu Creuzburg gestorbenen Frau von Salisch, haben vermöge mündlichen Auftrages der Verstorbenen für die evangelische Stadtpfarr-Kirche zu Creuzburg ein Legat von 50 Rthlr. an die dortige Kirchen-Casse eingezahlt.

---

## Ankündigung

### einer neuen Generalkarte vom Preußischen Staate,

### im Verlag des Buchhändlers Carl August Kümmel in Halle.

---

Die Veränderungen, welche der Preuß. Staat nach den letzten großen Kriegen in seiner äußern Begränzung und innern Eintheilung erlitten hat, haben beim Publikum den allgemeinen Wunsch rege gemacht, eine neue richtige Generalkarte vom Preuß. Staate zu besitzen.

Ich habe die Materialien zu einer solchen Karte von dem Königl. Preuß. statistischen Büreau erhalten, und hiernach die Herausgabe derselben in meinem Verlage übernommen.

Es besteht diese Karte, wie das Uebersichtstableau näher nachweiset, aus 24 Sektionen, wovon jede $13\frac{1}{4}$ Zoll Preuß. lang und 11 Zoll hoch ist. Sie ist nach einem Maaßstabe, der $\frac{1}{600,000}$ der natürlichen Längenentfernung beträgt, gezeichnet, und enthält außer den Städten und Flecken, da, wo der Raum es gestattet, alle Dörfer, und wo dieser zu beschränkt ist, doch mehrentheils auch die Kirchdörfer. Außer den Post- und Hauptlandstraßen sind auch die Kunststraßen angedeutet, und nebst den großen zusammenhängenden Waldungen die Hauptgebirgszüge darauf verzeichnet, wie das ebenfalls am Schlusse der Original-Anzeige beigedruckte Probeblättchen näher zeigt, welches nur in dieser Hinsicht, und zwar die

Schrift

Schrift sowohl hier als auf dem Uebersichtstableau von eben bereiten Kupferstechern gestochen ist, und beide nicht als Probe dienen soll, was man vom Stich der Karte zu erwarten hat. Durch genaue Illumination sind alle landräthliche Kreise abgesondert.

Zum Stich der Karte selbst werden so viel als mir möglich ist, die geschicktesten Kupferstecher gewählt, von denen ich vorläufig nur den Herrn Kliever zu Berlin und Herrn Felsing in Darmstadt namhaft mache.

Ich werde mich gewiß bemühen, alle Mittel anzuwenden und keine Kosten scheuen, die zur zweckmäßigen Ausführung dieses so gemeinnützigen Werks nöthig sind, und mein eifriges Bestreben dahin gerichtet seyn lassen, daß der Stich der mit großer Bestimmtheit und Genauigkeit entworfenen Originalzeichnung überall entsprechen wird, um nach Erscheinung dieser Karte die Genugthuung zu haben, solche mit zu den gelungenen geographischen Werken gezählt zu sehen.

Damit die Anschaffung der Karte so viel als möglich erleichtert und dadurch gemeinnütziger wird, wähle ich den Weg der Subskription, auf welchem es jedem möglich ist, für einen billigen Preis nach und nach zum Besitz der Karte zu gelangen.

In der Subskription wird jede der vorhin beschriebenen 24 Sektionen, auf schönen Landkartenpapier 14 Gr. Brandenb. Courant, und auf dem schönsten Velinpapier 20 Gr. Courant kosten. Erschienene Sektionen treten in den Ladenpreis, selbst wenn der Besteller auf die folgenden Lieferungen subskribirt. Jede Bestellung deshalb muß ich mir portofrei erbitten, und würde sich der Besteller im entgegengesetzten Falle durch Rücksendung Kosten verursachen.

Die Bestellungen von Buchhandlungen, von den löblichen Postämtern oder Privatsammlern von Subskribenten werde ich unter obigen Bedingungen prompt besorgen, und bitte jeden Privatsammler, für seine Bemühung 16 Procent Rabatt an der baaren Zahlung abzuziehen, mir aber die Liste der Subskribenten spätestens in der Mitte des Monats Junius k. J. einzusenden.

Die 24 Sektionen der Karte werden in sechs Lieferungen, jede zu 4 Sektionen, erscheinen, und die erste Lieferung, welche ich bemüht seyn werde zu Johannis 1818. fertig zu schaffen und herauszugeben, wird die Sektionen 3, 9, 15 und 21 enthalten.

Erlaubt

Erlaubt es die Zahl guter Arbeiter, so werde ich Alles anwenden, um den Zeitraum der Erscheinung, welcher zu jeder Lieferung auf ein halbes Jahr bestimmt ist, abzukürzen, um wo möglich in gleichem Zeitraume zwei Lieferungen erscheinen zu lassen.

Nach Uebersendung jeder Lieferung von 4 Sektionen erbitte ich mir den Subskriptionsbetrag von 2 Rthlr. 8 Gr., oder wenn solche auf Velinpapier gefordert werden, von 3 Rthlr. 8 Gr., postfrei.

Halle, den 1sten December 1817.

Der Verleger.

Um dieses nützliche Unternehmen in dem hiesigen Regierungs-Departement zu befördern, machen wir solches hiermit bekannt, und haben die Subscriptions-Besorgung dem Regierungs-Secretair Kapf übertragen, an welchen sich Subscriptionslustige, auswärtige in postfreien Briefen, wenden können.

I. A. V. 267. Februar. Breslau, den 26sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts = Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

## Stück X.

Breslau, den 11ten März 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 43. Wegen Räumung und Schlämmung der Viehtränken und Brunnen.

Laut §. 2. des Allerhöchsten Patents und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen rc. de dato Berlin den 2ten April 1803 soll die Räumung und Schlämmung der Viehtränken und Brunnen wenigstens 2mal im Jahre, nemlich im Frühjahre und im Herbste geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm dem Königlichen Landräthlichen Officio ausdrücklich angezeigt werden, die durch dasselbe ausgemittelte Verabsäumung dieser Vorschriften aber soll die Anfertigung der nöthigen Tränken, und die Aufräumung der verfallenen, desgleichen der Brunnen, auf Kosten der Verpflichteten zur Folge haben.

Die häufig vorgekommene Vernachläßigung dieser für die Gesundheit der Menschen und Thiere so wichtigen Sanitätspolizeylichen Maasregel macht es nöthig, solche in ernstliche Erinnerung zu bringen, und es haben daher die Landräthe sich nicht mit den diesfälligen ihnen von den Locai = Gerichten in Betreff der erfolgten Vollziehung zugehenden Anzeigen zu begnügen, sondern bei Berei=

fungen der ihnen anvertrauten Kreise, sich selbst von der Richtigkeit gelegentlich zu überzeugen, die Contravenienten aber in die durch das in dieser Angelegenheit unterm 20sten November 1816. (Amts-Blatt 1816. Stück XXXI. Nro. 229.) ergangene Publicandum festgesetzte Geldstrafe von 3 Rthlr. zu verurtheilen.

I. A. XII. Februar. 82. Breslau, den 28sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 44. Wegen der Chaussee-Zoll-Ermässigungs-Atteste der Orts-Gerichte für die Dominia rc.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden, daß die meisten Dominia, welche Rustical-Hufen oder Wüstungen in Cultur besitzen und nach solchen verhältnißmäßig mit Spanndiensten zu den Chaussee-Bauten zu concurriren verpflichtet sind, sich mit Chaussee-Zoll-Ermässigungs-Attesten von den Orts-Gerichten versehen haben, und gegen deren Vorzeigung die Chaussee-Zoll-Einnehmer verleiten, ihre Dominial-Wagen für den niedrigen Zoll-Satz der Landleute paßiren zu lassen.

Wenn nun dergleichen wüste Hufen besitzende Dominia keineswegs zum Beneficio des niedrigen Rustikal-Zollsatzes berechtigt sind, und die Herren Kreis-Landräthe auch deshalb unterm 9ten Juny 1812 angewiesen worden, den Dominien aus dem zugleich angeführten Grunde keine Freykarten zu Verfahrung ihrer Producte oder Herbeiholung ihrer Bedürfnisse, es mögen solche durch Hofezüge oder durch Roboth-Dienst-Züge geschehen, nach dem niedrigsten Zollsatze zu ertheilen; so muß es auch bei dem klaren Buchstaben des von des Königs Majestät unterm 10ten Juny 1811 vollzogenen neuen Chaussee-Zoll-Tarifs, nach welchem Dominial-Wirthschafts-Fuhren pro Pferd und Meile beladen 1 Kreuzer, und unbeladen ½ Kreuzer bezahlen sollen, um so mehr sein Bewenden behalten, als die Dominien dadurch schon ohnehin im Verhältniß der übrigen Zollsätze in großen Vortheil gesetzt sind.

Hiernach haben sich alle betreffende Dorfgerichte aufs genaueste zu achten.

Sollten einige Scholzen und Dorfgerichte, welchen zur Zeit von den Herrn Kreis-Landräthen gedruckte Zoll-Ermässigungs-Atteste zugefertigt worden, sich beikommen lassen, diese fernerhin zur Ungebühr zu ertheilen; so sollen selbige, so wie

wie diejenigen, welche durch eine falsche Angabe den Zöllner hintergehen, mit der in dem §. 21. der Chaussee-Polizey-Gesetze enthaltenen Strafe ganz ohnfehlbar belegt werden, worauf die Herrn Landräthe zu wachen und die Zoll-Einnehmer in Folge dessen unverzüglich zu instruiren haben.

II. A IV. 125. Januar. Breslau, den 28sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 45. Betreffend die Verpflichtung der im letzten Kriege gedienten Freywilligen zur Landwehr.

In Verfolg der von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio unterm 25sten November v. J. erlassenen Verordnung, wird hierdurch nachstehendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Es kann in vorkommenden Fällen nicht angenommen werden, daß der in den letztern Feldzügen geleistete freywillige Dienst die Verpflichtung zum stehenden Heere dergestalt vertrete, daß alle militairische Dienstleistung und Einstellung wegfällt, bis mit Ueberschreitung des 25sten Lebens-Jahres die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Landwehr des 1sten Aufgebots in Kraft kommt; vielmehr ist die Verpflichtung zur Landwehr des 1sten Aufgebots immer gleich nach verloschener Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heer und in dessen Reserven vorhanden. Eine Ausnahme findet, nach ausdrücklicher Allerhöchster Bestimmung, nur für die Königlichen Officianten statt, welche die Feldzüge freywillig mitgemacht haben, und darauf nur zum 2ten Aufgebot der Landwehr gezogen werden können.

In Hinsicht derjenigen aber, welche nach geleisteten freywilligen Dienst in den letztern Feldzügen der Landwehr des 1sten Aufgebots zugetheilt worden sind, soll, bis sie das 25ste Lebens-Jahr erreicht haben, die Begünstigung statt finden, daß sie nicht zu den gewöhnlichen Landwehr-Uebungen gezogen und einberufen, wiewohl deshalb nicht von der Zutheilung zur Landwehr des 1sten Aufgebots befreyt werden.

I. A. IV. 392. Februar. Breslau, den 1sten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 46. Wegen der den Geistlichen und Schullehrern auf dem Lande bewilligten Consumtions-Steuer-Bonification.

Es ist bemerkt worden, daß einige Geistliche und Schullehrer auf dem Lande die an sich nicht zweideutige Verfügung vom 3ten May v. J. Nro. 114 Seite 189 des hiesigen Amtsblatts pro 1817

betreffend die Wiederherstellung der von den Geistlichen bis zum Jahr 1816 genossenen Immunitäten,

dahin verstehen wollen, als wären sie nicht mehr verpflichtet, die Consumtions-Steuer für das Schlachtvieh, das Bier- und Essig-Malz und den Brandweinschrot zu entrichten.

Wir finden es daher für nöthig, sie auf die §. 4 litt. b. der gedachten Verordnung enthaltene Bestimmung hierdurch ausdrücklich zu verweisen, und zu erklären,

daß die Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande nach wie vor die Land Consumtions-Steuer gleich den übrigen Bewohnern des platten Landes bei Vermeidung der auf Uebertretungsfälle geordneten gesetzlichen Folgen entrichten müssen, und dagegen nur eine noch näher regulirende Vergütigung zu erwarten haben.

A. II. 474. Februar VII. Breslau, den 28sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 47. Betreffend die Nachweisung der aus den neuen Provinzen mit Ursprungs-Attesten oder Paßirscheinen eingehenden und am Destinations Orte zur Ergänzung zu versteuernden Waaren in den tertialiter einzureichenden Subdivisions-Extracten.

Es sind bisher von den Accise-Aemtern in den Tertial-Subdivisions-Extracten diejenigen Waaren, welche aus den neuen Provinzen mit Ursprungs-Attesten oder Paßirscheinen eingebracht und der Ergänzungs-Accise nach den angeordneten Sätzen unterworfen sind, nicht separat, sondern unter dem Titel von nicht subdividirten Objecten nachgewiesen worden. Wenn nun höhern Orts die specielle Nachweisung dieser Waaren in den Tertial-Subdivisions-Extracten für die Folge verlangt wird, so haben die Accise- und Zoll-Aemter unseres Geschäfts-Bezirks

Bezirks in den Accise-Subdivisions-Registern und Extracten vom 1sten Januar c. ab, dergleichen Gegenstände in einer besondern Rubrik und zwar gleich hinter den gleichnamigen fremden Objecten mit der Bemerkung, zur Ergänzung, nach Maaß, Gewicht oder Werth, nebst dem Gefälle-Betrag nachzuweisen, und diese Rubrik sowohl in den Registern als Extracten so lange mit der Feder einzuschalten, bis eine neue Auflage derselben geschehen wird.

II. A. XII. 335. Februar     Breslau, den 3ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat Friedrich Venatier, als Hülfsprediger an der evangelischen reformirten Kirche in Breslau.

Der evangelische Candidat Wilhelm Winckler, zum Pfarrer in Zedlitz Ohlauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Carl David Sobeck, zum Schullehrer in Bischdorf, Wartenbergschen Kreises.

Der invalide Feldwebel Kinkelden, und der invalide Unteroffizier Gottlob Walter, als Aufseher im Königlichen Arbeitshause zu Brieg.

### Todesfall.

Der Curatus Johannes Thomas Reinold, zu Trebnitz.

## Bekanntmachungen.

In der mittelst Verordnung vom 31sten October v. J. (Amts-Blatt 1817 XLV. Nro. 278. Seite 476.) bekannt gemachten Nachweisung der bei den Kreisen

sen hiesigen Departements ab- und zutretenden Ortschaften, ist bei dem Breslauischen Kreise unter den Ortschaften, welche von selbigem an den Trebnitzer Kreis abgegeben worden sind, sub 10 Groß und Klein-Bischkowitz aufgeführet. Dies abgetretene Dorf heißt aber eigentlich Groß- und Klein-Bischwitz an der Weide, welches hiemit zur Berichtigung bekannt gemacht wird.

Pl. XIII. 92. Februar. Breslau, den 27sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nach Anzeige des Landraths Ohlauschen Kreises lassen ungenannte Wohlthäter dem erblindeten Invaliden Blaschke zu Tempelfeld Ohlauschen Kreises ein Wohnhaus erbauen, wozu das Bauholz bereits angefahren ist. Der Platz dazu von 9 Metzen Aussaat, wobei auch auf ein kleines Gärtchen Bedacht genommen, ist von dem dasigen Bauer Schmidt erkauft und von der Grund-Herrschaft ebenfalls ein nicht unbedeutender Beytrag an baarem Gelde dazu geleistet worden.

Die unterzeichnete Regierung kann nicht umhin, diese rühmliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. 1128. März. I. Breslau, den 2ten März 1818.

**Königlich Preußische Regerung.**

---

Die zu Herrnstadt verstorbene bürgerliche Leinwandhändlerin, Maria Magdalena Bredtschneider, gebohrne Meisner, hat in ihrem zurückgelassenen Testamente dem Invaliden-Fond bey der Königlichen Breslauischen Regierung ein Legat von 10 Rthlr Courant ausgesetzt.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 18ten März 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 48. Betreffend die zu den Kreis-Spritzen geschlagenen Ortschaften.

Auf Veranlassung, daß bei den vorgenommenen Abänderungen in der Kreis-Eintheilung von den zu einer Feuer-Societäts-Spritze gehörigen Ortschaften eines Kreises einige von denselben zu einem andern Kreise geschlagen worden sind, ist der Grundsatz festgestellt worden:

daß die Ortschaften, die zu einer Feuer-Societäts-Spritze gehören, ohne Rücksicht, ob sie nunmehr in einem oder mehreren Kreisen gelegen sind, auch künftig in dem bisherigen Kreis-Spritzen-Verbande, so lange die Interessenten unter Zustimmung der Landräthlichen Officien sich deshalb nicht in Güte auseinandersetzen, verbleiben sollen, und daß das Landräthliche Officium, in dessen Kreise die Ortschaft, wo die Kreis-Spritze sich befindet, gelegen ist, die Anlegung der Repartition der bei derselben vorkommenden Reparatur-Kosten zu besorgen, und den Landräthlichen Behörden derjenigen Kreise, in welchen zu der Spritze geschlagene Ortschaften gelegen sind, die auf solche kommenden Beiträge zur Beitreibung bekannt zu machen hat.

Hiernach haben sich die betreffenden Königlichen Landräthlichen Officia zu achten.

I. A. III. 56. December a. p. Breslau, den 27sten Februar 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 49. Wegen des Abraupens der Bäume.

Es steht bereits durch frühere Verordnungen fest:

daß ein jeder Wirth in den ihm zugehörigen oder zu seinem Gebrauch überlassenen Obst-Gärten gehalten seyn soll, zu seinem und seines Nachbars Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupen-Nester, jedes Jahr bei Zeiten ablesen, und entweder tief in der Erde vergraben, oder an einem sichern Orte verbrennen zu lassen, damit das in den Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei wärmerer Witterung herauskriechet, so wenig einem jeden Eigenthümer oder Nutznießer selbst, als seinem Nachbar, Schaden thun könne.

Mit Verweisung darauf wird den Polizey-Behörden jedes Orts hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser wohlthätigen Anordnung strenge zu halten.

Auch sind namentlich alle Gärten Mitte April sorgfältig zu untersuchen: ob jeder Wirth hierinn seiner Verpflichtung gehörig nachgekommen.

Wenn sich bei dieser Untersuchung findet, daß dieser oder jener Garten-Besitzer das Raupen zur Ungebühr unterlassen, so muß derselbe nicht nur in eine angemessene Polizey-Strafe genommen, sondern das Versäumte selbst auf seine Kosten sofort möglichst nachgeholt werden. Die Landräthlichen Officia und Magisträte Breslauischen Regierungs-Departements werden angelegentlich angewiesen: auf diesen Gegenstand mit Eifer und Umsicht ein sehr wachsames Auge zu richten, und jede Veranlassung zu gerechten Beschwerden durch nachdrückliche Maasregeln bei Zeiten sorgfältig aus dem Wege zu räumen.

I. A. X. März 9. 1. Breslau, den 7ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 50. Betreffend die bisher an das Königliche Polizey-Ministerium wöchentlich eingereichten Auszüge der Visa- und Post-Journale.

Die seither an das Königliche Polizey-Ministerium in Gemäßheit des §. 48. der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizey vom 12ten July v. J. von den Grenz-Polizey-Behörden und sämmtlichen mit Blanquets zu Regierungs-Aus- oder Eingangs-Päßen versehenen Behörden wöchentlich unmittelbar dem Hohen Polizey-Ministerio eingereichten Auszüge ihrer Visa- und Paß-Journale, dürfen für die Folge, nach einem uns zugekommenen Circulare des

Königl.

Königlichen Hohen Polizey-Ministerii vom 20sten v. M. nicht mehr an dasselbe eingesandt werden, indem gedachtes Hohes Ministerium sich dadurch die Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Journale, welche sich so oft und noch neuerlich in Absicht der blos durch sie bewirkten Entdeckung eines Raubmörders als vorzüglich nützlich bewährt haben, überall gehörig gehalten werden.

Dies wird den betreffenden Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. V. 550. März. Breslau, den 10ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 51. Betreffend die Bestimmung, daß die Pensionen welche unverheyratheten Personen weiblichen Geschlechts ausgesetzt worden, bei deren Verheyrathung wegfallen sollen.

Nach höheren Bestimmungen müssen Pensionen, welche unverheyratheten Personen weiblichen Geschlechts ausgesetzt worden, bei deren Verheyrathung wegfallen, insofern nicht das Gegentheil bei der Bewilligung ausdrücklich festgesetzt ist.

Hiernach haben die mit Auszahlung dergleichen Pensionen beauftragten Unterbehörden sich gehörig zu achten.

Pl. XVII. 112. März. Breslau, den 10ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 52. Betreffend die Aufhebung der Concessions-Gefälle zu Crossen.

Da nach einem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 29sten December v. J. der, zu Crossen von den die Oder daselbst passirenden Schiffern bisher unter dem Namen des ordinairen und extraordinairen Concessions-Geldes erhobene Zoll, zufolge des Edicts d. d. Berlin den 11ten Juny 1816., vom 1sten Juny 1818 ab ebenfalls ferner nicht erhoben werden soll; so wird diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A VI. 526. März. Breslau, den 12ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 53. Betreffend die monatlich einzureichende Nachweise der im Laufe eines jeden Monats aufgegriffenen und fortgeschafften Vagabonden.

Um aus den monatlich von sämmtlichen Polizei-Behörden einzureichenden Nachweisungen von aufgegriffenen und fortgeschafften Vagabonden (Amtsblatt

Stück XXII. Nro. 148 pag. 249 Jahrgang 1816 und Stück I. Nro. 4 pag. 3 Jahrgang 1817) sogleich ersehen zu können, ob und welche gesetzlich begründete Veranlaßung zu Aufgreifung eines Individuums als Vagabonden vorhanden gewesen ist, finden wir es für nothwendig zu den in diesen Nachweisen bereits festgesetzten Rubriken, für die Folge noch eine neue, unter der Ueberschrift:

Ursache der Aufgreifung,

hinzuzufügen, damit wir dadurch in Stand gesetzt werden, ohne weitere Berichtserforderung das diesfällige Verfahren der Polizei-Behörden vollständig zu beurtheilen, und eintretenden Falls das Erforderliche zu veranlassen.

Wir gewärtigen von sämmtlichen Königl. Landräthlichen Aemtern und städtischen Polizei-Behörden pünktliche Befolgung dieser Vorschrift.

A. I. XXI. 239 März. Breslau, den 13ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 2. Wegen Einsendung der Protocolle und Gutachten bei ärztlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes eines Menschen.

In Gemäßheit eines von dem Hohen Ministerium der Justiz an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescripts, werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüths-Zustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die darüber aufgenommenen Protocolle sowohl, als die von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Königlichen Medizinal-Collegio für Schlesien hieselbst in Abschrift zu übersenden.

Breslau, den 13ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 3. Wegen der Ehescheidungs-Klagen römisch-katholischer Eheleute.

Das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht hat in Erfahrung gebracht, daß Untergerichte kein Bedenken gefunden haben: Ehescheidungs-Klagen in solchen Fällen, wenn beide Eheleute römisch-katholischen Glaubens sind, anzunehmen, die Sache zu instruiren und das Urtel abzufassen. Da nun ein solches Verfahren dem Reglement vom 8ten August 1750 gänzlich zuwider ist, indem nach dieser Verordnung in Schlesien die Scheidungen solcher Ehegatten, welche bei-

beide der römisch-katholischen Religion zugethan sind, für die katholisch-geistlichen Gerichte gehören; so wird das angeführte Gesetz sämmtlichen Untergerichten im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement hierdurch in Erinnerung gebracht, und haben dieselben sich darnach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Breslau, den 20sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Bekanntmachungen.

Wegen Einsammlung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Collecte zum Bau eines eignen Schulhauses für die Gemeinde zu Johnsdorf, Löwenbergschen Kreises, und zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses für die Gemeinde zu Hartmannsdorf, Laubanschen Kreises.

Die Königlichen Ministerien des Innern, und der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben eine allgemeine Haus- und evangelische Kirchen-Collecte,

1) für die Gemeinde zu Johnsdorf Löwenbergschen Kreises, welche bei ihrer Armuth und ihrem im vorigen Jahre durch Hagelschlag erlittenen Verlust einer Beihülfe dringend bedarf, zum Aufbau eines eignen Schulhauses, und
2) für die Gemeinde zu Hartmannsdorf Laubanschen Kreises, zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses, durch ganz Schlesien, und zwar für beide genannte Gemeinden in Einer zu gleichen Theilen zu vertheilenden Collecte, bewilligt.

Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten und den Magistrat von Breslau die Einsammlung der Kirchen-Collecte, so wie die Herren Landräthe und sämmtlichen Magisträte die Einsammlung der Haus-Collecte, nach den einmal für immer feststehenden Anordnungen ungesäumt zu veranlassen, und die gesammelten Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzusenden, und davon wie dies geschehen, gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

S. C. II. 194. März. Breslau, den 7ten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Verbesserung des Gehalts der Schullehrer in Constadt, und Abschaffung der Umgänge der Geistlichen und Schullehrer.

Der Magistrat und die Stadtgemeinde zu Constadt haben nicht nur die dort üblich gewesenen Umgänge der Geistlichen und Schullehrer abgeschafft, und solche

in ein Fixum verwandelt, sondern auch das Gehalt des ersten Lehrers und des Cantors aus freiem Antriebe bedeutend verbessert.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich daher veranlaßt, dies lobenswerthe, und der Nachahmung würdige Benehmen, unter Bezeugung seines Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. 339. Februar. Breslau, den 2ten März 1818.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

Wegen Abschaffung der jährlichen Umgänge der Geistlichen und Schullehrer zu Creuzburg.

Der Magistrat und die Bürgerschaft zu Creuzburg haben die dort bisher üblich gewesenen jährlichen Umgänge der Geistlichen und Schullehrer dergestalt abgeschafft, daß solche in ein Fixum verwandelt worden, welches aus der städtischen Communal-Casse durch einen vorher besonders zu erhebenden Beitrag an die Interessenten jährlich bezahlt wird.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich daher veranlaßt, diese lobenswerthe Einrichtung mit Bezeugung seines Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. März. 350. Breslau, den 8ten März 1818.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

Wegen Anschaffung einer neuen Orgel in der Kirch Gemeinde zu Deichslau Steinauschen Creises.

Zur Anschaffung einer neuen Orgel in der kleinen Kirch-Gemeinde zu Deichslau, hat diese Gemeinde 132 Rthlr. Courant, so wie die dasige Schul-Jugend 11 Rthlr. 16 Sgl. und das Dominium nebst der evangelischen Gemeinde zu Guhren 92 Rthlr. Courant freywillig beygetragen.

Das unterzeichnete Consistorium hat dieses mit Bezeugung seines Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

S. C. V. 370. März. Breslau, den 8ten März 1818.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

Nach der Breslauer Zeitung vom 2ten März d. J. unter dem Artikel von Paris, hatte ein Pächter vom Gard-Departement, dessen Speicher von Kornwürmern wimmelte, zufälliger Weise seinen Korn-Haufen mit Hollunder-Zweigen überdeckt, und war aufs freudigste überrascht, am andern Morgen alle diese schäd-

lichen Insecten verschwunden zu sehen, ohne daß man die mindeste Spur derselben an den Mauern rings umher bemerkte.

Sollten schlesische Landwirthe hierdurch veranlaßt werden, in vorkommenden Fällen gleichmäßige Versuche zu machen, so wird es die unterzeichnete Regierung gern sehen, von deren Erfolg benachrichtigt zu werden.

I. A. IX. 481. März. Breslau, den 6ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

In der Breslauer Zeitung vom 2ten März d. J. Nro. 26. ist folgender Artikel aufgenommen:

> Man hörte seit einigen Monaten viel davon, daß in mehrern Provinzen von Rußland der Wasserwegrich, (Alisma plantago) mit glücklichem Erfolge gegen die Tollwuth angewendet worden. Es wurden Zeugnisse dafür angeführt, welche die Aufmerksamkeit einsichtsvoller Männer anregen mußten. Nunmehr wird aus Nantes geschrieben, daß ein Versuch dieser Art in der Gemeinde de la Chevrollière gemacht, nicht minder glücklich ausgefallen sey.

Indem solches auch durch das Amts-Blatt bekannt gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Apotheker in dem hiesigen Regierungs-Departement aufgefordert, die Wurzeln der Alisma plantago Linn. zu sammeln, damit, wenn die Aerzte mit diesem Mittel gegen den Biß toller Thiere Versuche machen wollen, davon in jeder Apotheke ein hinlänglicher Vorrath zu finden.

I. A. IX. 480. März. Breslau, den 6ten März 1818.

**Königlich Preußische Regerung.**

---

Wegen der aus der Cämmerey-Kasse zu Creutzburg der dortigen Geistlichkeit bewilligten Gehaltszulage.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Creutzburg haben aus freiem Antriebe beschlossen, der dortigen evangelischen Geistlichkeit und den Schullehrern eine Gehalts-Zulage aus der Cämmerey-Casse zu bewilligen, und die denselben bisher verabreichten 3 Klaftern Holz auf 6 Klaftern zu erhöhen.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich daher veranlaßt, dies lobenswerthe Benehmen, mit Bezeugung seines Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. März. 394. Breslau den 12ten März 1818.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

---

Druckfehler. In dem Amts-Blatt Stück X. pag. 74. die 6te Zeile von oben herunter soll es, statt 1816. — 1806 — heißen.

---

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro Februar 1818, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen gute Sorte pro Scheffel | | | Waizen geringe Sorte pro Scheffel | | | Roggen gute Sorte pro Scheffel | | | Roggen geringe Sorte pro Scheffel | | | Gerste gute Sorte pro Scheffel | | | Gerste geringe Sorte pro Scheffel | | | Hafer gute Sorte pro Scheffel | | | Hafer geringe Sorte pro Scheffel | | | Heu pro Ctnr. | | | Stroh pro Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. |
| Auras | 2 | 16 | — | — | — | — | 1 | 19 | 7 | — | — | — | 1 | 13 | 9 | — | — | — | 1 | 3 | 8 | — | — | — | 1 | 3 | — | 8 | 20 | — |
| Breslau | 2 | 22 | 6 | 2 | 9 | 6 | 1 | 21 | 4 | 1 | 15 | 9 | 1 | 13 | — | 1 | 10 | 3 | 1 | 2 | 9 | 1 | — | 9 | 1 | — | 2 | 7 | 10 | 3 |
| Brieg | 2 | 11 | — | 2 | 1 | 10 | 1 | 18 | 2 | 1 | 17 | 6 | 1 | 9 | 5 | 1 | 8 | 9 | 1 | — | 5 | — | 23 | 9 | 1 | 4 | 10 | 6 | 20 | 7 |
| Creutzburg | 2 | 5 | 10 | 2 | 2 | 11 | 1 | 10 | 2 | 1 | 7 | 3 | 1 | 5 | 1 | 1 | 2 | 2 | — | 21 | 10 | — | 18 | 11 | 1 | 4 | 10 | 6 | 20 | — |
| Guhrau | 2 | 10 | 2 | 2 | 18 | 2 | 1 | 21 | 11 | 1 | 20 | 4 | 1 | 13 | 8 | — | — | — | 1 | — | 9 | — | — | — | — | 19 | 9 | 4 | 17 | 2 |
| Herrnstadt | 2 | 18 | 11 | — | — | — | 1 | 19 | 8 | — | — | — | 1 | 9 | 5 | — | — | — | — | 23 | 3 | — | — | — | — | 21 | 2 | 5 | 12 | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 23 | 1 | 6 | — | — |
| Militsch | 2 | 20 | — | 2 | 18 | — | 1 | 16 | — | 1 | 14 | — | 1 | 10 | — | 1 | 8 | — | 1 | 4 | — | 1 | 2 | — | — | 20 | — | 6 | 8 | — |
| Namslau | 2 | 9 | 6 | 2 | 8 | 9 | 1 | 10 | 11 | 1 | 9 | 6 | 1 | 5 | 10 | 1 | 5 | 1 | — | 21 | 1 | — | 20 | 5 | — | 19 | 9 | 6 | 6 | 10 |
| Neumarkt | 2 | 13 | 11 | 2 | 7 | 11 | 1 | 21 | 5 | 1 | 18 | 11 | 1 | 12 | 7 | 1 | 11 | 11 | 1 | 3 | 7 | 1 | 2 | 10 | 1 | 3 | — | 5 | 18 | — |
| Oels | 2 | 13 | 8 | 2 | 7 | 11 | 1 | 17 | 2 | 1 | 12 | 6 | 1 | 5 | 5 | 1 | 3 | 4 | 1 | — | 11 | — | 22 | 7 | — | 17 | 8 | 8 | — | — |
| Ohlau | 2 | 12 | 9 | 2 | 1 | 8 | 1 | 19 | 1 | 1 | 17 | 5 | 1 | 12 | 3 | 1 | 10 | 9 | 1 | 2 | 6 | 1 | — | 9 | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 2 | 15 | 7 | 2 | 10 | — | 1 | 15 | 10 | 1 | 13 | 1 | 1 | 13 | 8 | 1 | 11 | 4 | 1 | — | 11 | — | 23 | 8 | — | 17 | 4 | 6 | — | — |
| Reichthal | 2 | 23 | 3 | — | — | — | 1 | 16 | 9 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | — | 23 | 3 | — | — | — | — | 22 | 2 | 6 | 20 | — |
| Strehlen | 2 | 13 | — | 2 | 7 | 11 | 1 | 17 | 7 | 1 | 15 | 11 | 1 | 9 | 10 | 1 | 7 | 7 | 1 | 3 | 3 | 1 | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 2 | 16 | — | 2 | 7 | 3 | 1 | 10 | 11 | 1 | 6 | 7 | 1 | 6 | 7 | 1 | 3 | 8 | — | 23 | 3 | — | 20 | 4 | — | 15 | 5 | 6 | 12 | — |
| Wohlau | 2 | 21 | 10 | — | — | — | 1 | 22 | 7 | — | — | — | 1 | 13 | 10 | — | — | — | 1 | 5 | 11 | — | — | — | — | 23 | 1 | 6 | 8 | — |
| oder im Durchschnitt | 2 | 15 | 10 7/16 | 2 | 8 | 5 5/6 | 1 | 17 | 5 5/16 | 1 | 14 | 3/4 | 1 | 10 | 3 12/16 | 1 | 7 | 6 4/11 | 1 | 1 | 4 | — | 23 | 4 9/11 | — | 22 | 4 1/5 | 6 | 13 | 1 1/16 |

Breslau, den 10. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 25sten März 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 54. Wegen der den Familien der alt-verheiratheten Soldaten bewilligten Servis- und Brodt-Unterstützungen.

Da die Bekanntmachung vom 31sten October v. J. im 45sten Stück der Amts-Blätter pro 1817 zu Nro 277. wegen Aufhebung der, den Familien alt-verheiratheter Soldaten bisher bewilligten Servis- und Brodt-Unterstützungen, nach einer neuern Bestimmung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern nicht dahin gedeutet werden darf:

> daß die den alt-verheiratheten Soldaten für ihre Ehefrauen und Kinder zu Theil gewordenen Servis-Beneficien mit dem 1sten December 1817 gänzlich aufhören sollen;

so wird zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß zwischen dem Servis, welchen die Frauen und Kinder der Militair-Personen unter gewisser Voraussetzung nach §. 59. des Servis-Regulativs vom 17 März 1810. erhalten, und dem Servis, welchen dieselben nach II. Nro. 16 und 17 der Nachweisung A. zum gedachten Regulativ beziehen, ein Unterschied gemacht werden muß.

Die bezogene Bekanntmachung handelt nur von dem erst erwähnten Servis. Dagegen bleibt es ungeändert bey der gewöhnlichen Berechtigung der Frauen und Kinder der Soldaten, sofern die Verheirathung vor dem 1sten Januar 1810 geschehen ist, zur Beziehung des regulativmäßigen Servises neben dem Servis des Mannes und Vaters, und gilt solches auch für die Invaliden-Compagnien.

I. A. IV. März 457. Breslau, den 17ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 55. Wegen Gewerbe-Defraudationen.

Den Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern wird hierdurch aufgegeben, in Fällen, wo ein Gewerbetreibender einer Defraudation in Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Sachen überwiesen worden ist, davon gleich der betreffenden landräthlichen oder städtischen Behörde Anzeige zu machen, damit selbige, was die Hausirer anlangt, wegen Zurücknahme des Hausirscheins das Erforderliche veranlassen kann, rücksichtlich der übrigen Gewerbetreibenden aber das Betragen derselben kennen lernt und dadurch in den Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob selbiger noch als unbescholten anzusehen und zur Fortsetzung des Gewerbes zuzulassen ist.

II. A VI. 526. März. Breslau, den 17ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 56. Wegen der Behörden, an welche nach der Cartell-Convention mit Rußland die aufgegriffenen Vagabonden abzuliefern.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 11ten Novemb. v. J. (Amtsblatts Stück XLVI Seite 518) wird hierdurch bekannt gemacht:

daß, hinsichtlich der in der angezogenen Bestimmung erwähnten nächsten Königlichen Polnischen Präfecturen, von Seiten der Kalischer Woywodschafts-Commission noch näher bestimmt worden ist: daß die Ablieferung der Vagabonden entweder nach Kalisch an den delegirten Woiwodschafts-Commissarien Herrn Locci, oder nach Wielun an den in gleicher Eigenschaft daselbst bestellten Herrn Stanislawski, geschehen soll.

I. A. XIII. Novbr. 170. Breslau, den 10ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 57. Betrifft die Versteuerung der gedörrten Cichorien und Runkelrüben.

Wenn gleich neben den Erhebungssätzen, welche der Ergänzungs-Tarif vom 19ten Januar 1814 für diejenigen Gegenstände bestimmt, welche aus den Theilen des ehemaligen Königreichs Westphalen in die Provinzen diesseits der Elbe versendet werden, kein Uebertrag besonders zu erheben ist, weil solcher schon bei Ausmittelung der Ergänzungs-Steuer selbst berücksichtigt worden; so macht hiervon doch der Saz von **Vier Groschen für den Centner gedörrter und getrockneter Cichorien-Wurzel** eine Ausnahme, indem dies diejenige Abgabe ist, welche schon früher auf diesem Artikel ruhte, und also **mit dem Uebertrage** erhoben werden muß.

Derselbe Satz und zwar gleichfalls mit Uebertrag, findet auch auf gedörrte Runkelrüben Anwendung.

Dies wird hiermit dem betreffenden Publikum zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. März 639. Breslau, den 14ten März 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 58. Wegen der einzureichenden vaterländischen Vorspann-Liquidationen.

Zu den allmonathlich einzureichenden Liquidationen über den an vaterländische Truppen zu Märschen rc. verabreichten Vorspann haben die hohen Ministerien des Innern und des Krieges anderweit ein Schema mitgetheilt, welches wir nachstehend zum künftigen Gebrauch bei dergleichen anzufertigenden Liquidationen den Königl. Landräthlichen Aemtern bekannt machen, mit dem Bemerken: daß über die Verabreichung und Quittirung des Vorspanns selbst, die im Amts-Blatt Stück XXX. und XXXI. Jahrgang 1816. gegebenen Vorschriften noch ferner gelten und hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht werden.

I. A. X. 905. März. Breslau, den 14ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---



Schema.

# Liqui

## des in dem Kreise N. N. im

| | Benennung der Militair-Behörde ꝛc. welche den Vorspann requiriret oder angewiesen. | Benennung der Regierung, welche die auf Vorspann lautende Marschroute ausgefertigt, nächst näherer Bezeichnung der letzteren als Datum und Nro. | Der Vorspann ist gestellt von | | Datum, an welchem der Vorspand geleistet ist. | Namen und Charakter der Empfänger. | Benennung des Truppentheils. | Zweck zu welchem der Vorspann gestellt ist. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | dem Kreise. | der Gemeine. | | | | |
| | | | | | | | | In dieser Rubrik wird zugleich bemerkt, von wo ab bis wohin der ganze Marsch, Reise oder Transport geht. |

Die Quittungen als Haupt-Beläge werden mit der fortlaufenden No. bezeichnet, die den Quittungen beizufügende Atteste, Marschrouten ꝛc. erhalten dieselbe No. welche auf der Quittung bemerkt ist.

dation

Monat N. N. verabreichten Vorspanns.

| Die Stadt oder Gemeinde hat den Vorspann geleistet | | Anzahl der Wagen und Pferde | | | | | | Meilen-Zahl. | Summa der Meilen und Pferde | Geld-Betrag à 6 ggr. für Pferd und Meile | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | bis | 1 spännige Fuhren | 2 spännige Fuhren | 3 spännige Fuhren | 4 spännige Fuhren | Vorlege- und Meil-Pferde. | Summa der Pferde. | | | Rthlr. | ggr. | pf. | |
| | | | | | | | | | | | | | |

Die Richtigkeit der hier angegebenen Meilenzahl wird bescheiniget.
N. N. den ten N. N.

Landräthliches Officium.

Nro. 59. Wegen der Abschätzungspreise für eingehende fremde Korks.

Des Herrn Finanz-Ministers-Excellenz haben mittelst Rescripts vom 23. Februar c für den Fall, daß fremde Korkpfropfen auf Päße eingehen, folgende Abschätzungspreise festzusetzen geruht, als:

1. für das Tausend Medicin-Propfen = = = = Drei Thaler.
2. = Tausend gewöhnlicher Weinpfropfen = = Vier Thaler.
3. = Tausend mittellanger Weinpfropfen = = Fünf Thaler.
4. = Tausend sogenannter langen Korks = = Sechs Thaler.

Dies wird dem betreffenden Publikum zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

II. A. XII. März. 518. Breslau, den 15ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 60 Wegen des überhäuften Zudranges der Kranken unter den Armen in das Königl. Kranken-Institut bei den Barmherzigen Brüdern hieselbst.

Seit einiger Zeit ist der Zudrang der in dem Königl. Kranken-Institute der Barmherzigen Brüder hieselbst Aufnahme und Hülfe suchenden Kranken unter den Armen so groß, daß die festgesezte Anzahl derselben fast täglich um 10 bis 12 überschritten worden ist. Die abgemessenen Fonds würden die mit der Aufnahme dieser Mehrzahl verbundene Mehrausgabe nicht bestritten haben, wenn der rühmliche Eifer der Herren Ordens-Brüder, verbunden mit so mancher Aufopferung, das beinahe Unmögliche nicht bewirkt hätte.

Hierzu kommt noch, daß auch aus weiter entfernten Gegenden zuweilen durch die Königliche Kreis-Landräthliche Officia selbst, theils in hohem Grade Verwahrlosete, theils an sehr langwierigen Krankheiten Leidende, theils auch ganz unheilbare Kranke dieser Kranken-Anstalt ohne vorgängige Anmeldung und Anfrage zugesandt werden.

Die Gesetze dieses Kranken-Hospitals erlauben nur die Aufnahme der Armen, die an hitzigen Krankheiten, welche ohne baldige gehörige Pflege in kurzer Zeit le-

bens-

bensgefährlich werden, oder bleibendes Elend nicht selten zurücklassen, erkrankt sind. Ist, wie es zuweilen vorkommt, der Zudrang dieser lezteren Art von Kranken nicht so groß, daß einige Lagerstellen unbesezt bleiben: dann erst kann die Aufnahme der an langwierigen Krankheiten Leidenden, bei denen die Hoffnung zur Genesung wahrscheinlich ist, gestattet werden, weil sonst das Kranken-Hospital, der Absicht der frommen Stifter und Wohlthäter entgegen, in eine Siechen-Anstalt gar bald übergehen würde, und den in kürzerer Zeit Heilbaren die Aufnahme dem Hauptzwecke entgegen verweigert werden müßte.

Um diesen Hauptzweck einerseits nicht zu verfehlen; anderseits aber auch die an langwierigen oder für unheilbar zuweilen erklärten Uebeln Leidenden, so weit es die Verhältnisse der Fonds und des Raumes nur irgend erlauben, nicht ohne Trost und nicht ohne möglichste Hülfe zu lassen, werden die Königl. Kreis-Landräthlichen Officia des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen:

a, keinen an vernachläßigten Lähmungen, an veralteten Geschwüren, an der fallenden Sucht, an Krebs und an ansteckenden Krankheiten Leidenden, aus der Entfernung diesem Kranken-Institute unter angemessener und versorglicher Begleitung, eher zuzuführen, bevor dieselben von dem Geistlichen Oberen des Ordens auf ihre vorgängige schriftliche Anfrage, welcher ein Attest über die Krankheit und über die Gefahrlosigkeit des Transports des Orts-Physicus oder eines andern approbirten Arztes beigefügt sein soll, über die Zuläßigkeit der Aufnahme schriftlich beschieden worden sind.

Die dieser Verordnung etwa zuwider Handelnden haben es sich selbst beizumessen, wenn sie bei der Unmöglichkeit der Aufnahme eines dergleichen ohne Gefahr bedeutender Verschlimmerung nicht zurückzusendenden Kranken, die Kosten für desselben anderweitige Verpflegung zu tragen angehalten werden.

b, Desgleichen wird denselben aufgegeben, für das Zurückholen der Kranken aus dieser Anstalt, sobald der Obere des Ordens und der Arzt bei dem Königl. Kranken-Institute dasselbe schriftlich verlangt haben, ungesäumt zu sorgen.

A. I. XI. März. 573. Breslau den 15ten März. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro.

Nro. 61. Wegen der Siegel- und Stempel-Gelder von den alaungaaren Schaafledern.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 28sten Februar c. zu bestimmen geruht: daß von den alaungaaren Schaafledern, deren Werth für das Duzend bis incl. 4 Rthlr. beträgt, nur 4 Pfennige Siegel- und Stempelgelder vom Duzend erhoben werden sollen.

Dies wird dem betreffenden Publikum zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

II. A. IX. 652. März. Breslau, den 16ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 1sten April 1818.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 2. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 460.) Gränz-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, abgeschlossen am 11ten November / 30sten October 1817.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 62. Beschreibung der sogenannten Mittel-Friedrichsd'or und Warnung vor deren Annahme bey den öffentlichen Kassen.

Da noch hin und wieder die sogenannten Mittel-Friedrichsd'or, welche wie allgemein bekannt ist, durch ältere Verordnungen außer Cours gesetzt sind, zum Vorschein kommen, so werden die Goldzahlungen empfangenden Cassen auf die in Hirsch Münzarchiv enthaltenen nachstehenden Kennzeichen derselben hierdurch aufmerksam gemacht:

1) Es hat bei angestellter Münzprobe sich ergeben, daß obgleich diese Pistolen (Friedrichsd'or) verschiedene Jahre auf dem Münzstempel führen, solche dennoch sowohl nach der Stückelung als dem Gehalt von einerley Ausmünzung sind.

2) Die Mark fein hält nur 15 Karath, 4½ Grän, und ist zu 273 Rthlr. 19 Mgr. 4 Pf. ausgemünzt, anstatt daß solche nach dem Reichsfuß von Dukaten nur zu 181 Rthlr. 6 Mgr. 4½ Pf. und nach dem bisherigen Pistolenfuß zu 193 Rthlr. 5½ Pf. ausgeprägt werden sollen, mithin ist ein jedes Stück nach dem Reichsfuß von Dukaten nur 3 Rthlr. 11 Mgr. 1 Pf. und nach dem Pistolenfuß nur 3 Rthlr. 19 Mgr. werth.

3) Die unter dem Königlichen Preußischen Münzstempel vom Jahre 1756 neu ausgeprägten Pistolen, sind von denen in diesem 1756sten Jahr vorher ausgemünzten Pistolen in folgendem unterschieden:

A) sind die neu geringhaltigen Pistolen nicht allein etwas größer, sondern auch wegen des mehreren Kupfers etwas dicker, als die alten;

B) auf der Hauptseite und dem Königlichen Bildniß sind die rückwärts fallenden Haarlocken, ingleichen die vordere Brust auf den neuen Pistolen etwas kürzer;

C) die Umschrift des Königlichen Namens ist auf den neuen Pistolen etwas kleinerer, auf den alten aber mit etwas größerer Schrift, ausgeprägt;

D) auf der Rückseite sind unter den Kriegsrüstungen an der linken Seite des Adlers nur sechs von den Fahnen, Picken und Hellebarden hervorragenden Spitzen zu zählen, auf den ältern Pistolen aber sind deren 7 Stück zu sehen, desgleichen finden sich einige dieser neuen Pistolen vom Jahre 1756, so auf der rechten Seite des Adlers gleich den neuen Pistolen vom Jahre 1757., nur fünf von den Fahnen und Picken hervorragende Spitzen haben, andere aber haben deren sechs, mithin sind von diesem 1756sten gedoppelte Stempel vorhanden;

E) auf den alten Pistolen sind diese an den Fahnen, Picken und Hellebarden hervorragenden Spitzen feiner und spitziger, auf den neuen aber gröber und kürzer ausgedrückt;

F) auf

F) auf den neuen Pistolen ist der unter dem Adler stehende, die Münzstadt bezeichnende Buchstabe A. etwas kleiner, an den alten aber vom Jahre 1756 etwas größer ausgedrückt,

G) überhaupt ist die Präge auf den neuen Pistolen, insonderheit auf der Rückseite so viel schlechter und gegen die Mitte flächer, als auf den ältern.

Die neuen Preußischen Pistolen vom Jahre 1757 sind zwar:

1) etwas dünner, als die, welche die Jahreszahl 1756 führen, sind aber dennoch um ein weniges größer und dicker als die im Jahre 1757 vorhin ausgeprägten Pistolen;

2) sind auf der rechten Seite und dem Königlichen Bildniß die rückfallenden Haarlocken auf den neuen Pistolen etwas kürzer und dünner;

3) auf der zweiten Seite finden sich auf den neuen Pistolen unter den Kriegsrüstungen zur rechten Seite des Adlers, wie vorhin gemeldet, nur fünf von den Fahnen und Picken hervorragende Spitzen und gar keine Hellebarde, auf den ältern Pistolen aber vom Jahre 1757 sind deren 6 Stück, worunter eine Hellebarde zu sehen;

4) ist der die Münzstadt bezeichnende Buchstabe A. auf den neuen Pistolen etwas stumpf!

5) ist auf selbigen, und insonderheit auf dem Avers die Münzpräge schlechter und gegen die Mitte flächer und undeutlicher, als auf den in diesem Jahre vorhin geprägten gerechten Pistolen.

II. A. X. 480. März. Breslau, den 17ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

No. 63. Betrifft die Aufhebung der bestehenden Flachs- und Garn-Ausfuhr Verbote.

Auf den Grund eines Rescripts der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27sten Februar c. wird hierdurch bekannt gemacht: wie des Königs Majestät mittelst Cabinets-Order vom 21sten Februar c. geruht haben, die Aufhebung der bestehenden Flachs- und Garn-Ausfuhr-Verbote zu befehlen.

Mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und Neu-Vorpommerns, woselbst es bei der bisherigen Verfassung in Bezug auf die Abgaben sein Bewenden hat, wird daher für die östlichen Provinzen der Monarchie folgendes bestimmt:

Alle Beschränkungen des Verkehrs im Innern mit Flachs, Hanf, Werk, Hede und leinen Garn, welche bisher bestanden, hören auf. Von dem Verkehr mit dem Auslande mit diesen Gegenständen bei der Ein- und Ausfuhr, sollen folgende Abgaben erhoben werden:

| | Eingang | Consum.-Steuer | Ausgang. | |
|---|---|---|---|---|
| Flachs, Hanf, Werk, Hede vom | | | | |
| Preußischen Centner | frei | frei | — 16 | Sgr. |
| seewärts ausgehend | frei | frei | — 6 | — |
| Leinen Garn vom Preuß. Ctr. | | | | |
| a. rohes | frei | frei | 2 Rthl. | — |
| seewärts ausgehend | dito | dito | 4 | Sgr. |
| b. gebleichtes | 1 Rthl. | dito | 1 Rthl. | — |
| c. gefärbtes und Zwirn | 1 — | dito | — | — |

Der Durchgang wird wie der Ausgang, und bei dem gebleichten Garn wie der Ein- und Ausgang besteuert.

Hiernach haben sich die Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter unsers Regierungs-Bezirks genau zu achten.

II. A IX. 700. März. Breslau, den 24sten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der invalide Oberjäger Schlunck vom 2ten Jäger-Bataillon, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, ist zum Waldwärter zu Glausche im Forstrevier Windischmarchwitz der Oberförsterey Stoberau ernannt worden.

Der

Der vormalige Landwehr-Lieutenant Berger, zum interimistischen Accise-Controlleur in Militsch.

Der invalide Landwehr-Lieutenant Schäffer zum Plombeur in Brieg.

Der invalide Unteroffizier Herrforth zum Thorschreiber in Trachenberg.

Der Supernumerarius Korneck zum interimistischen Thor-Visitator in Breslau.

Der Professor am Leopoldinischen Gymnasio in Breslau Kaluza, zum Pfarrer zu Nassiedel, Leobschützschen Kreises.

Der Wilhelm Neumann, zum zweiten Schullehrer in Trebnitz.

Der Candidat Heinrich Adolph Hering, zum Lehrer und Inspector bei der Ritter-Academie in Liegnitz.

Der Privatlehrer M. Adrian Köcher, zum Lehrer am Friedrichs-Gymnasium.

Der evangelische Seminarist Heumann, zum Schullehrer in Groß-Ujeschütz, Trebnitzschen Kreises.

---

## Todesfall.

Der Regierungs-Canzellist Grallert.

---

## Bekanntmachungen.

---

Wegen Verbesserung des Dienst-Einkommens des Organisten und Schullehrers zu Böhmischdorf, Briegschen Kreises.

Die Gemeinde zu Böhmischdorf Briegschen Kreises hat aus freiem Antriebe den Entschluß gefaßt, das Dienst-Einkommen des dasigen Organisten und Schullehrers mit 6 Klaftern eichenes Holz jährlich zu verbessern, überdies auch solches unentgeldlich anzufahren.

Das unterzeichnete Consistorium sieht sich daher veranlaßt, dies rühmliche Benehmen gedachter Gemeinde, mit Bezeugung seines Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. 427. März. Breslau, den 18ten März 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Be-



Betreffend den Zustand der Schulen im Ohlauschen Kreise.

Der Schullehrer Gruß zu Marschwitz hat in dasiger Schule den Unterricht im freyen Handzeichnen nach Schall's Vorlege-Blättern eingeführt, worinn auch bereits mehrere Kinder gute Fortschritte gemacht haben.

Auch ist die Anzahl der bei dem Schullehrer Subirge zu Peisterwitz zum außerordentlichen Unterricht im Schreiben des Abends von 7 — 9 Uhr sich einfindenden größern Knaben auf 16 gestiegen. Ueberhaupt aber werden die Schulen in diesem Kreise sämmtlich von den Kindern jetzt sehr fleißig besucht.

Die unterzeichnete Regierung findet sich daher veranlaßt, obige Nachrichten unter Bezeugung ihrer Zufriedenheit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. II. März. 188. Breslau, den 18ten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Der Königliche General von der Infanterie, Herr Graf York von Wartenburg Excellenz, hat der Kirche zu Weigwitz als deren Patron, zum Andenken an das abgewichene dritte Reformations-Jubiläum ein silbernes Taufbecken mit der Umschrift Ludwig Graf York von Wartenburg den 31sten October 1817 und dem Gräflichen Wappen geziert, zum Geschenk gemacht. Unterhalb dem Wappen das Motto:

nec cupias
nec metuas.

---

Die bei der Kirche zu Marschwitz eingepfarrten Gemeinden haben am Reformations-Jubiläum einem freiwilligen Beitrag von 70 Rthlr. 17 Sgr. Nominal-Münze zu Kanzel und Altar-Bekleidung zusammen gelegt, und die Bauer-Auszüglerin Anna Teltsch zu Marschwitz hat der Kirchen-Casse ein Geschenk von 7 Rthlr. Nominal-Münze gemacht.

---

Die

Die zu Carlsburg Briegschen Kreises gestorbene verwittwete Pastorin Petersick, hat in ihrem Testament-Codicill der evangelischen Kirche zu Kauern Briegschen Kreises ein Vermächtniß von 100 Rthlr. Courant ausgesetzt.

---

Der verstorbene, vormals Königlicher Geheimer Canzlei-Direktor Fluge, hat der Kranken-Anstalt der hiesigen Elisabethinerinnen, in dem hinterlassenen Testamente ein Legat von 10 Rthlr. ausgesetzt.

---

Der zu Lossen Trebnitzschen Kreises gestorbene Pfarrer Lincke, hat in seinem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate ausgesetzt, als:

1) 200 Rthlr. der Schul-Casse in Lossen, von welchen die Interessen auf Bücher für arme Schulkinder aus den 3 Dörfern Lossen, Dockern und Buschewitz sollen verwendet werden, sind die Kinder mit Schulbüchern versehen, so können gute Gebetbücher unter die Kinder vertheilt werden.
2) 200 Rthlr., von welchen die Interessen zum Ankauf von Schuhen bei armen Kindern aus den obengenannten Dörfern sollen verwendet werden, damit die Kinder nicht von der Schule abgehalten werden.
3) 200 Rthlr., von welchen die Interessen den Armen in den 3 Dörfern Lossen, Dockern und Buschewitz halbjährig ohne Unterschied der Religion sollen vertheilt werden.
4) 200 Rthlr., von welchen die Interessen alle Jahr auf 6 Fastenpredigten in Lossen verwendet werden sollen.
5) 100 Rthlr. dem Priester-Hause zu Neisse, und
6) 100 Rthlr. der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen zu Breslau.

---

Wegen

Wegen Einsammlung einer allgemeinen evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Retablissement der reformirten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude in dem im Jahre 18$\frac{13}{14}$ vom Feinde zerstörten Städtchen Büderich am Rhein.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Cleve eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zum Retablissement der reformirten Kirche-Pfart- und Schulgebäude in dem, vor der Blokade von Wesel im Jahre 18$\frac{13}{14}$ vom Feinde zerstörten Städtchen Büderich am Rhein, bewilligt.

Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten und den Magistrat von Breslau die Einsammlung der Kirchen-Collecte, so wie die Herrn Landräthe und sämmtliche Magisträte die Einsammlung der Haus-Collecte, nach den einmal für immer feststehenden Anordnungen ungesäumt zu veranlassen, und die gesammelten Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzusenden, und davon wie dies geschehen, gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

S. C. II. März. 299. Breslau den 2 ſten März. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

### Stück XIV.

Breslau, den 8ten April 1818.

### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 64. Wegen künftiger Anwendung der Instruction vom 30sten Juny v. J. für das Geschäft der Ersatz-Aushebung.

Den sämmtlichen mit dem Geschäft der Ersatz-Aushebung im hiesigen Regierungs-Departement beauftragten Behörden wird in Verfolg des von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio erlassenen Rescripts vom 13ten d. M. zur Nachricht und Achtung eröffnet: daß die von des Königs Majestät genehmigte Instruction vom 30sten Juny v. J. für das Geschäft der Ersatz-Aushebung, welche in der außerordentlichen Beylage zum XXXIII. Stück der Amts-Blätter der hiesigen Regierung pro 1817. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, nicht nur für das laufende Jahr in Anwendung zu bringen, sondern auch für die folgenden Aushebungen gültig ist, und so lange in Kraft bleibt, bis etwa dieserhalb Allerhöchsten Orts anderweite Bestimmungen, die zu seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen, ergehen werden.

I. A. IV. März 596. Breslau, den 28sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 65. Wegen Berichtigung von Abgaben-Resten ganzer Corporationen aus der Zeit bis ultimo 1814. durch Lieferungs-Scheine.

Durch unser Amts-Blatt vom Jahre 1816. Stück XXXI. Nro. 228. pag. 385. sind unterm 19ten November besagten Jahres die höheren Orts festgestellten Bedingungen bekannt gemacht worden, unter welchen es den einzelnen Restanten freigelassen worden, directe Steuer- Domainen- Pacht- und Zins-Rückstände aus der Zeit bis ultimo December 1814. mit Lieferungs-Scheinen zu berichtigen.

Um die Berichtigung dergleichen Reste aus besagter Zeit noch mehr zu erleichtern, ist jetzt höheren Orts annoch nachgegeben worden:

daß dergleichen Rückstände ganzer Corporationen, z. B. aller zu einem Amte gehörigen Dorfschaften, zusammen geschlagen, und durch Lieferungs-Scheine, welche auf diese Amts-Dorfschaften ausgestellt sind, getilgt werden können.

Den mit Abgaben rc. genannten Art aus der erwähnten Zeit im Rückstande befindlichen Corporationen, so wie sämmtlichen Königlichen Aemtern, bei welchen dergleichen Abgaben-Reste abzuführen sind, wird dies zur Nachricht und Achtung, hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht:

daß die Auseinandersetzung der Individuen solcher Corporationen unter sich Sache der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde; mithin in dem als Beispiel oben angeführten Falle rücksichtlich der Amts-Dorfschaften des betreffenden Domainen-Amtes bleibt.

II. X. März. 549. Breslau, den 31sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 66. Die Versteuerung des aus Salzwedel eingehenden Runkelrüben-Zuckers betreffend.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung Nro. 4 vom 2. Januar 1818 wird den Accise- und Zoll-Aemtern unseres Regierungs-Bezirks, auf den Grund eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 1. d. M. bekannt gemacht: wie von den in der Fabrik Büttner und Scholz zu Salzwedel gefertigten und in der Art gehörig nachgewiesenen Runkelrüben-Zuckern künftig bei deren Eingang in die

Pro=

Provinzen diesseits der Elbe eine Ergänzungs-Abgabe von sieben Thalern für den Berliner Centner, halb in Golde halb in Silber-Gelde zu entrichten ist; welche Abgabe die Aemter als Ergänzungs-Accise und außer dem keinen Uebertrag zu berechnen haben.

II. A. IX. März 699. Breslau den 27. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 4. Betreffend die erneuerte Vorschrift, wie bei Obduction der Leichen verfahren werden soll.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts sind durch die im hiesigen Amts-Blatt Stück XXXIX. Nro. 15. pro 1813. enthaltenen Verordnung vom 8ten October 1813. auf den Grund des Rescripts des Hohen Justizministerii vom 28sten September ej. a. angewiesen worden:

in den bei denselben schwebenden Criminal-Untersuchungen, in welchen die Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der competenten Königlichen Regierung mitzutheilen.

Da jedoch diese Vorschrift hin und wieder nicht gehörig beobachtet wird, so wird solche hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 27sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der invalide Feldwebel Zastrow zum Thorschreiber in Pohlnisch Wartenberg.

Der

Der lutherische Candidat Johann Heinrich Weidemann, zum Pfarrer in Gaulau, Ohlauschen Kreises.

Der lutherische Seminarist Dömelt, zum Schullehrer in Grüningen, Briegschen Kreises.

Der lutherische Seminarist Gottlieb Pfeiffer, zum Schuladjuvant in Kunzendorf, Steinauschen Kreises.

## Bekanntmachungen.

Lections-Verzeichniß bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institut für das bevorstehende Sommer halbe Jahr.

Im bevorstehenden Sommer halben Jahre werden bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institut folgende mit dem 13ten April anfangende Vorlesungen gehalten werden.

I) Von dem Herrn Medizinal-Rath und Professor Dr. Hagen, wöchentlich viermal und zwar von 1 — 2

a) die Lehre von den Blutgefäßen,

b) die Lehre von den Nerven,

c) die Lehre von den Knochen.

II) Von dem Herrn Medizinal-Rath und Professor, Dr. Wendt, öffentlich: über das Formulare mit der Anleitung im Receptschreiben, wöchentlich zweimal;

privatim: 1) über die allgemeine Therapie, wöchentlich viermal früh von 6 — 7 Uhr,

2) über die Materia medico-chirurgica, wöchentlich viermal, von 7 — 8 Uhr.

III) Von dem Herrn Medizinal-Rath und Professor, D. Andrée:

1) Fortsetzung der geburtshülflichen Klinik nach der eingeführten Ordnung,

2) Lehre der theoretischen und praktischen Geburts-Hülfe, wöchentlich viermal,

3) über die Obduction neugeborner Kinder, wöchentlich zweymal.

IV)

IV) Von dem Herrn Medizinal-Assessor Dr. Hanke, öffentlich:
die Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkungen, wöchentlich zweymal;
privatim: wird derselbe die klinischen Uebungen der Chirurgie im Kranken-Institute der barmherzigen Brüder fortsetzen. Jedoch muß bemerkt werden, daß ohne vorhergegangene Prüfung der Zutritt nicht gestattet wird.

V) Von dem Prosector Herrn Dr. Brehm:
1) Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichen,
2) über den Bau der äußern Sinnes-Organe,
3) Anweisung zum chirurgischen Verbande.

Breslau, den 28sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

An sämmtliche Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben, auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Cleve, zum Retablissement der katholischen Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude in dem vor der Blokade von Wesel im Jahre $18\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ vom Feinde zerstörten Städtchen Büderich am Rhein eine allgemeine katholische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden daher aufgefordert, die Einsammlung der Haus-Collecte zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzusenden, und davon wie dies geschehen gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

S. C. II. März. 299. Breslau den 22sten März. 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Wegen Einsammlung einer Collecte zur Wiederherstellung des abgebrannten katholischen Schulhauses in Heidersdorf, Nimptschen Kreises.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben auf den Antrag der Königlichen Regierung in Reichenbach mittelst hohen Rescripts vom 28sten v. M. Behufs des Retablissements des am 27sten November v. J. abgebrannten katholischen Schulhauses in Heidersdorf eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilliget.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden daher aufgefordert, die Einsammlung der Haus-Collecte zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzusenden, und davon wie dies geschehen, gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

S. C. II. März. 232. Breslau, den 22sten März 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Belobung.

Bei dem am 17ten Februar d. J. zu Lamsfeld statt gehabten Brande haben sich vorzüglich die Gemeinden Woischwitz, Sacherwitz und Lohe durch schnelles Herbeieilen mit ihren Spritzen und zahlreicher Mannschaft ausgezeichnet; nicht minder haben die Herren, von Lieres auf Dürrjentsch und der Gutsbesitzer Benke auf Schmartsch, so wie der Gensd'armes-Unteroffizier Leder, durch ihre zweckmäßigen Anordnungen wesentlich zur Löschung des Feuers beigetragen. Auch der Müller Rippin und der Schmidt Burckhardt, beide aus Kreicke, welche zur Zeit des Feuers die Gegend von Lamsfeld paßirten, haben sich bei dieser Gelegenheit durch die mit Gefahr verbundene Rettung vieler Sachen der Verunglückten hervorgethan.

Es gereicht uns zum Vergnügen, durch öffentliche Bekanntmachung dieser rühmlichen Handlungen, unsere Zufriedenheit damit zu erkennen zu geben.

I. A. 311. März. XXI. V. Breslau, den 27sten März 1818.

**Königlich Preußische Regerung.**

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 15ten April 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 67. Betrifft die 4te Verloosung der Rußischen Bons.

Von dem Königlichen Hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen, ist wegen Einlösung der durch die 4te Verloosung zur Realisation kommenden rußischen Bons, nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„In Verfolg der frühern Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22sten April 1816. und 15ten Februar v. J. wegen Einlösung „der rußischen Bons, ist die Vierte Verloosung dieser Bons am 15ten „Januar d. J. durch die Königliche General-Lotterie-Direction bewirkt „worden, welche auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits un„term 27sten Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat.

Die Zahlung des Capital-Betrags und der fälligen Zinsen von den in jenem Verzeichnisse aufgeführten Bons, wird nunmehr bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst, im Laufe des künftigen Monats April dergestalt geschehen, daß

1) die Nummern der Loose von 1. bis 258. incl. vom 6. bis den 11. April c.
2) — — — — — 259. — 516. — — 13. — — 18. — —
3) — — — — — 517. — 773. — — 20. — — 25. — —
4) — — — — — 774. — 1030. — — 27. — — 30. — —

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Capital- und Zinsen-Betrages, die in den Bekanntmachungen vom 19ten July 1816. (Berliner Zeitungen Nro. 88. und Intelligenz-Blatt Nro. 176. des Jahres 1816.) ertheilten Vorschriften, wieder genaue Anwendung finden. Berlin, den 20sten März 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.
(gez.) Friese.

Indem diese Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich das darinn erwähnte Verzeichniß der gezogenen Nummern in der Anlage beigefügt wird, bemerken wir in Betreff der Anordnungen zur Realisation dieser Bons im hiesigen Regierungs-Departement, Folgendes:

1) Zur möglichsten Beschleunigung und Erleichterung dieses Geschäfts, sollen diejenigen Bons, deren Nummer im dießfälligen Verzeichniß der Verloosung vorkommt, von den Inhabern auf dem platten Lande desgleichen in den Provinzial-Städten an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen, in der Stadt Breslau aber an den hiesigen Magistrat übergeben werden, welche Behörden über die geschehene Aushändigung einen Empfangschein ausfertigen. Ueber jeden solchen Bon muß vor der Aushändigung hinsichtlich des Capitals und der Zinsen quittirt werden.
2) Die Königl. Kreis-Kassen und in Breslau der Magistrat haben diese eingehenden Bons mit einer genauen Specification, in welcher
   a) der Nahme des Inhabers,
   b) die Nummer des Bons,
   c) das Datum und
   d) der Betrag desselben,

ent-

enthalten und welche doppelt ausgefertiget seyn müssen, ohne allen Verzug an die Haupt-Kasse der unterzeichneten Regierung einzusenden, welche das Duplicat dieser Nachweisung mit dem Empfangschein zurückschicken wird.

---

3) Sobald die Zahlungsmittel bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird diese solche unverzüglich an die Königl. Kreis-Kassen und an den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung, gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Emfangscheins zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche bei der dießfälligen Realisirung der verloosten Bons intereßirt sind und sich in unserm Geschäfts-Kreise aufhalten, haben sich nach vorstehender Bekanntmachung zu achten und die verloosten Bons unverzüglich an die genannten Behörden einzureichen, weil nach abgelaufenem Termin Ende May d. J. die Realisation auf fernere Zeit ausgesetzt bleiben muß.

Die Königl. Landräthl. Aemter werden hierdurch verantwortlich gemacht, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Kassen die Annahme dieser Bons und deren Absendung an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse nicht verzögern, auch nach dem Empfang der Zahlungsmittel die schleunigste Befriedigung leisten.

II. X. April. 51. Breslau den 6ten April. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Verzeichniß

der

bei der 4ten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 51 bis 100 | 37 | 8001 bis 8050 | 73 | 19651 bis 19700 |
| 2 | 251 — 300 | 38 | 8151 — 8200 | 74 | 20051 — 20100 |
| 3 | 351 — 400 | 39 | 8251 — 8300 | 75 | 20201 — 20250 |
| 4 | 801 — 850 | 40 | 8351 — 8400 | 76 | 20251 — 20300 |
| 5 | 951 — 1000 | 41 | 8451 — 8500 | 77 | 21451 — 21500 |
| 6 | 1601 — 1650 | 42 | 8701 — 8750 | 78 | 21701 — 21750 |
| 7 | 1651 — 1700 | 43 | 9351 — 9400 | 79 | 21901 — 21950 |
| 8 | 1901 — 1950 | 44 | 10151 — 10200 | 80 | 22101 — 22150 |
| 9 | 2101 — 2150 | 45 | 10301 — 10350 | 81 | 22501 — 22550 |
| 10 | 2451 — 2500 | 46 | 10501 — 10550 | 82 | 22551 — 22600 |
| 11 | 2551 — 2600 | 47 | 10901 — 10950 | 83 | 23251 — 23300 |
| 12 | 2701 — 2750 | 48 | 11001 — 11050 | 84 | 23701 — 23750 |
| 13 | 2851 — 2900 | 49 | 11201 — 11250 | 85 | 23901 — 23950 |
| 14 | 3301 — 3350 | 50 | 12201 — 12250 | 86 | 24201 — 24250 |
| 15 | 3651 — 3700 | 51 | 12251 — 12300 | 87 | 24351 — 24400 |
| 16 | 3801 — 3850 | 52 | 12351 — 12400 | 88 | 24501 — 24550 |
| 17 | 3951 — 4000 | 53 | 12451 — 12500 | 89 | 24701 — 24750 |
| 18 | 4001 — 4050 | 54 | 12701 — 12750 | 90 | 24751 — 24800 |
| 19 | 4201 — 4250 | 55 | 12801 — 12850 | 91 | 25001 — 25050 |
| 20 | 4251 — 4300 | 56 | 13801 — 13850 | 92 | 25451 — 25500 |
| 21 | 4551 — 4600 | 57 | 14001 — 14050 | 93 | 25701 — 25750 |
| 22 | 4801 — 4850 | 58 | 14101 — 14150 | 94 | 25851 — 25900 |
| 23 | 5201 — 5250 | 59 | 14551 — 14600 | 95 | 25901 — 25950 |
| 24 | 5501 — 5550 | 60 | 14851 — 14900 | 96 | 26001 — 26050 |
| 25 | 5651 — 5700 | 61 | 14951 — 15000 | 97 | 26201 — 26250 |
| 26 | 5801 — 5850 | 62 | 15101 — 15150 | 98 | 26301 — 26350 |
| 27 | 5951 — 6000 | 63 | 15651 — 15700 | 99 | 26551 — 26600 |
| 28 | 6251 — 6300 | 64 | 16301 — 16350 | 100 | 26601 — 26650 |
| 29 | 6401 — 6450 | 65 | 16451 — 16500 | 101 | 26801 — 26850 |
| 30 | 6451 — 6500 | 66 | 16901 — 16950 | 102 | 26851 — 26900 |
| 31 | 6851 — 6900 | 67 | 17251 — 17300 | 103 | 26951 — 27000 |
| 32 | 7451 — 7500 | 68 | 17551 — 17600 | 104 | 27501 — 27550 |
| 33 | 7501 — 7550 | 69 | 17801 — 17850 | 105 | 27951 — 28000 |
| 34 | 7601 — 7650 | 70 | 18101 — 18150 | 106 | 28401 — 28450 |
| 35 | 7751 — 7800 | 71 | 18151 — 18200 | 107 | 28501 — 28550 |
| 36 | 7901 — 7950 | 72 | 19001 — 19050 | 108 | 29451 — 29500 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 109 | 29551 | bis | 29600 | 151 | 43151 | bis | 43200 | 193 | 57251 | bis | 57300 |
| 110 | 30151 | — | 302[illegible]0 | 152 | 43451 | — | 43500 | 194 | 57351 | — | 57400 |
| 111 | 30401 | — | 30450 | 153 | 43951 | — | 44000 | 195 | 57551 | — | 57600 |
| 112 | 30801 | — | 30850 | 154 | 44001 | — | 44050 | 196 | 57801 | — | 57850 |
| 113 | 31151 | — | 31200 | 155 | 44201 | — | 44250 | 197 | 57851 | — | 57900 |
| 114 | 32051 | — | 32100 | 156 | 44301 | — | 44350 | 198 | 58501 | — | 58550 |
| 115 | 32851 | — | 32900 | 157 | 44351 | — | 44400 | 199 | 58901 | — | 58950 |
| 116 | 33101 | — | 33150 | 158 | 44701 | — | 44750 | 200 | 59001 | — | 59050 |
| 117 | 33301 | — | 33350 | 159 | 45201 | — | 45250 | 201 | 59251 | — | 59300 |
| 118 | 33751 | — | 33800 | 160 | 45501 | — | 45550 | 202 | 59301 | — | 59350 |
| 119 | 34351 | — | 34400 | 161 | 45551 | — | 45600 | 203 | 59401 | — | 59450 |
| 120 | 34801 | — | 34850 | 162 | 45751 | — | 45800 | 204 | 59551 | — | 59600 |
| 121 | 35251 | — | 35300 | 163 | 45901 | — | 45950 | 205 | 59801 | — | 59850 |
| 122 | 35351 | — | 35400 | 164 | 46001 | — | 46050 | 206 | 60401 | — | 60450 |
| 123 | 35751 | — | 35800 | 165 | 46251 | — | 46300 | 207 | 60751 | — | 60800 |
| 124 | 36201 | — | 36250 | 166 | 46551 | — | 46600 | 208 | 61301 | — | 61350 |
| 125 | 37651 | — | 37700 | 167 | 47301 | — | 47350 | 209 | 61451 | — | 61500 |
| 126 | 37751 | — | 37800 | 168 | 47351 | — | 47400 | 210 | 61651 | — | 61700 |
| 127 | 38001 | — | 38050 | 169 | 47551 | — | 47600 | 211 | 61851 | — | 61900 |
| 128 | 38051 | — | 38100 | 170 | 48101 | — | 48150 | 212 | 61951 | — | 62000 |
| 129 | 38101 | — | 38150 | 171 | 48601 | — | 48650 | 213 | 62251 | — | 62300 |
| 130 | 38201 | — | 38250 | 172 | 48651 | — | 48700 | 214 | 62301 | — | 62350 |
| 131 | 38501 | — | 38550 | 173 | 49551 | — | 49600 | 215 | 62901 | — | 62950 |
| 132 | 38851 | — | 38900 | 174 | 49801 | — | 49850 | 216 | 63001 | — | 63050 |
| 133 | 38901 | — | 38950 | 175 | 50301 | — | 50350 | 217 | 63051 | — | 63[illegible]00 |
| 134 | 39001 | — | 39050 | 176 | 50401 | — | 50450 | 218 | 63151 | — | 63200 |
| 135 | 39351 | — | 39400 | 177 | 51251 | — | 51300 | 219 | 63601 | — | 63650 |
| 136 | 39451 | — | 39450 | 178 | 51651 | — | 51700 | 220 | 63651 | — | 63700 |
| 137 | 39501 | — | 39550 | 179 | 51901 | — | 51950 | 221 | 64001 | — | 64050 |
| 138 | 39551 | — | 39600 | 180 | 52051 | — | 52100 | 222 | 64501 | — | 64550 |
| 139 | 39651 | — | 39700 | 181 | 52801 | — | 52850 | 223 | 64651 | — | 64700 |
| 140 | 39751 | — | 39800 | 182 | 53051 | — | 53100 | 224 | 65451 | — | 65500 |
| 141 | 39901 | — | 39950 | 183 | 53351 | — | 53400 | 225 | 65501 | — | 65550 |
| 142 | 39951 | — | 40000 | 184 | 53601 | — | 53650 | 226 | 66001 | — | 66050 |
| 143 | 40051 | — | 40100 | 185 | 54551 | — | 54600 | 227 | 66101 | — | 66150 |
| 144 | 40251 | — | 40300 | 186 | 54601 | — | 54650 | 228 | 66551 | — | 66600 |
| 145 | 40401 | — | 40450 | 187 | 55251 | — | 55300 | 229 | 66951 | — | 67000 |
| 146 | 40601 | — | 40650 | 188 | 55351 | — | 55400 | 230 | 67101 | — | 67150 |
| 147 | 41051 | — | 41100 | 189 | 55901 | — | 55950 | 231 | 67251 | — | 67300 |
| 148 | 41101 | — | 41150 | 190 | 56151 | — | 56200 | 232 | 67401 | — | 67450 |
| 149 | 42551 | — | 42600 | 191 | 56801 | — | 56850 | 233 | 67451 | — | 67500 |
| 150 | 43051 | — | 43100 | 192 | 57151 | — | 57200 | 234 | 67651 | — | 67700 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 235 | 67701 bis 67750 | 277 | 81101 bis 81150 | 319 | 92651 bis 92700 |
| 236 | 68151 — 68200 | 278 | 81651 — 81700 | 320 | 92701 — 92750 |
| 237 | 68501 — 68550 | 279 | 81801 — 81850 | 321 | 92951 — 93000 |
| 238 | 68751 — 68800 | 280 | 81851 — 81900 | 322 | 93501 — 93550 |
| 239 | 69701 — 69750 | 281 | 82101 — 82150 | 323 | 93701 — 93750 |
| 240 | 70401 — 70450 | 282 | 82151 — 82200 | 324 | 94051 — 94100 |
| 241 | 70701 — 70750 | 283 | 82451 — 82500 | 325 | 94201 — 94250 |
| 242 | 71101 — 71150 | 284 | 82651 — 82700 | 326 | 94351 — 94400 |
| 243 | 72101 — 72150 | 285 | 83851 — 83900 | 327 | 94551 — 94600 |
| 244 | 72251 — 72300 | 286 | 84301 — 84350 | 328 | 94601 — 94650 |
| 245 | 72701 — 72750 | 287 | 84401 — 84450 | 329 | 95151 — 95200 |
| 246 | 72751 — 72800 | 288 | 84451 — 84500 | 330 | 95501 — 95550 |
| 247 | 72901 — 72950 | 289 | 84551 — 84600 | 331 | 95551 — 95600 |
| 248 | 72951 — 73000 | 290 | 84851 — 84900 | 332 | 95951 — 96000 |
| 249 | 73101 — 73150 | 291 | 85201 — 85250 | 333 | 96201 — 96250 |
| 250 | 73951 — 74000 | 292 | 85801 — 85850 | 334 | 96351 — 96400 |
| 251 | 74201 — 74250 | 293 | 86151 — 86200 | 335 | 96451 — 96500 |
| 252 | 74251 — 74300 | 294 | 86251 — 86300 | 336 | 96651 — 96700 |
| 253 | 74451 — 74500 | 295 | 86351 — 86400 | 337 | 97701 — 97750 |
| 254 | 74851 — 74900 | 296 | 86701 — 86750 | 338 | 98601 — 98650 |
| 255 | 75051 — 75100 | 297 | 86751 — 86800 | 339 | 98851 — 98900 |
| 256 | 75101 — 75150 | 298 | 87501 — 87550 | 340 | 98901 — 98950 |
| 257 | 75951 — 76000 | 299 | 87651 — 87700 | 341 | 99001 — 99050 |
| 258 | 76201 — 76250 | 300 | 88101 — 88150 | 342 | 99451 — 99500 |
| 259 | 76251 — 76300 | 301 | 88401 — 88450 | 343 | 99551 — 99600 |
| 260 | 76951 — 77000 | 302 | 88801 — 88850 | 344 | 99851 — 99900 |
| 261 | 78101 — 78150 | 303 | 89201 — 89250 | 345 | 100001 — 100050 |
| 262 | 78251 — 78300 | 304 | 89351 — 89400 | 346 | 100151 — 100200 |
| 263 | 78401 — 78450 | 305 | 89901 — 80950 | 347 | 100251 — 100300 |
| 264 | 78551 — 78600 | 306 | 90051 — 90100 | 348 | 100301 — 100350 |
| 265 | 78801 — 78850 | 307 | 90351 — 90400 | 349 | 101451 — 101500 |
| 266 | 78901 — 78950 | 308 | 90401 — 90450 | 350 | 102551 — 102600 |
| 267 | 79451 — 79500 | 309 | 90551 — 90600 | 351 | 102801 — 102850 |
| 268 | 79501 — 79550 | 310 | 90601 — 90650 | 352 | 103001 — 103050 |
| 269 | 79601 — 79650 | 311 | 90701 — 90750 | 353 | 103051 — 103100 |
| 270 | 79651 — 79700 | 312 | 90951 — 91000 | 354 | 103101 — 103150 |
| 271 | 80051 — 80100 | 313 | 91051 — 91100 | 355 | 103201 — 103250 |
| 272 | 80101 — 80150 | 314 | 91901 — 91950 | 356 | 103801 — 103850 |
| 273 | 80151 — 80200 | 315 | 92101 — 92150 | 357 | 104651 — 104700 |
| 274 | 80301 — 80350 | 316 | 92151 — 92200 | 358 | 104701 — 104750 |
| 275 | 80401 — 80150 | 317 | 92201 — 92250 | 359 | 104751 — 104800 |
| 276 | 80701 — 80750 | 318 | 92501 — 92550 | 360 | 105451 — 105500 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 361 | 105701 bis 105750 | 403 | 118801 bis 118850 | 445 | 131751 bis 131800 |
| 362 | 106601 — 106650 | 404 | 119351 — 119400 | 446 | 132501 — 132550 |
| 363 | 106701 — 106750 | 405 | 119401 — 119450 | 447 | 132701 — 132750 |
| 364 | 107051 — 107100 | 406 | 120051 — 120100 | 448 | 132751 — 132800 |
| 365 | 107101 — 107150 | 407 | 120201 — 120250 | 449 | 133251 — 133300 |
| 366 | 107251 — 107300 | 408 | 120601 — 120650 | 450 | 133451 — 133500 |
| 367 | 107351 — 107400 | 419 | 120901 — 120950 | 451 | 133651 — 133700 |
| 368 | 107401 — 107450 | 410 | 120951 — 121000 | 452 | 133901 — 133950 |
| 369 | 107651 — 107700 | 411 | 121101 — 121150 | 453 | 134101 — 134150 |
| 370 | 107901 — 107950 | 412 | 121251 — 121300 | 454 | 134651 — 134700 |
| 371 | 108001 — 108050 | 413 | 121651 — 121700 | 455 | 134751 — 134800 |
| 372 | 108151 — 108200 | 414 | 121901 — 121950 | 456 | 135051 — 135100 |
| 373 | 108401 — 108450 | 415 | 122751 — 122800 | 457 | 135801 — 135850 |
| 374 | 108751 — 108800 | 416 | 122801 — 122850 | 458 | 136601 — 136650 |
| 375 | 108901 — 108950 | 417 | 123051 — 123100 | 459 | 136701 — 136750 |
| 376 | 109951 — 110000 | 418 | 123451 — 123500 | 460 | 137051 — 137100 |
| 377 | 110001 — 110050 | 419 | 123901 — 123950 | 461 | 137451 — 137500 |
| 378 | 110101 — 110150 | 420 | 124001 — 124050 | 462 | 137801 — 137850 |
| 379 | 110501 — 110550 | 421 | 124751 — 124800 | 463 | 138501 — 138550 |
| 380 | 110551 — 110600 | 422 | 124851 — 124900 | 464 | 138701 — 138750 |
| 381 | 111501 — 111550 | 423 | 124951 — 125000 | 465 | 139251 — 139300 |
| 382 | 112051 — 112100 | 424 | 125001 — 125050 | 466 | 140351 — 140400 |
| 383 | 112401 — 112450 | 425 | 125201 — 125250 | 467 | 140551 — 140600 |
| 384 | 112451 — 112500 | 426 | 125951 — 126000 | 468 | 140651 — 140700 |
| 385 | 112701 — 112750 | 427 | 126101 — 126150 | 469 | 141451 — 141500 |
| 386 | 113301 — 113350 | 428 | 126151 — 126200 | 470 | 142301 — 142350 |
| 387 | 114401 — 114450 | 429 | 126201 — 126250 | 471 | 143001 — 143050 |
| 388 | 114801 — 114850 | 430 | 126401 — 126450 | 472 | 143251 — 143300 |
| 389 | 115101 — 115150 | 431 | 126701 — 126750 | 473 | 143301 — 143350 |
| 390 | 115501 — 115550 | 432 | 127701 — 127750 | 474 | 143451 — 143500 |
| 391 | 115801 — 115850 | 433 | 128251 — 128300 | 475 | 144301 — 144350 |
| 392 | 115901 — 115950 | 434 | 128501 — 128550 | 476 | 144951 — 145000 |
| 393 | 116501 — 116550 | 435 | 129301 — 129350 | 477 | 145451 — 145500 |
| 394 | 116601 — 116650 | 436 | 129351 — 129400 | 478 | 145701 — 145750 |
| 395 | 116901 — 116950 | 437 | 129801 — 129850 | 479 | 145851 — 145900 |
| 396 | 116951 — 117000 | 438 | 130051 — 130100 | 480 | 145901 — 145950 |
| 397 | 117501 — 117550 | 439 | 130351 — 130400 | 481 | 146051 — 146100 |
| 398 | 117551 — 117600 | 440 | 130501 — 130550 | 482 | 146101 — 146150 |
| 399 | 118251 — 118300 | 441 | 130651 — 130700 | 483 | 146401 — 146450 |
| 400 | 118301 — 118350 | 442 | 131001 — 131050 | 484 | 146601 — 146650 |
| 401 | 118401 — 118450 | 443 | 131301 — 131350 | 485 | 146701 — 146750 |
| 402 | 118651 — 118700 | 444 | 131601 — 131650 | 486 | 146851 — 146900 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 487 | 147051 bis 147100 | 529 | 159951 bis 160000 | 571 | 169801 bis 169850 |
| 488 | 148001 — 148050 | 530 | 160751 — 160800 | 572 | 170101 — 170150 |
| 489 | 148601 — 148650 | 531 | 161201 — 161250 | 573 | 170651 — 170700 |
| 490 | 148851 — 148900 | 532 | 161251 — 161300 | 574 | 170851 — 170900 |
| 491 | 148951 — 149000 | 533 | 161301 — 161350 | 575 | 170951 — 171000 |
| 492 | 149101 — 149150 | 534 | 161351 — 161400 | 576 | 171401 — 171450 |
| 493 | 149251 — 149300 | 535 | 161501 — 161550 | 577 | 171651 — 171700 |
| 494 | 149301 — 149350 | 536 | 161601 — 161650 | 578 | 172051 — 172100 |
| 495 | 149951 — 150000 | 537 | 161701 — 161750 | 579 | 172151 — 172200 |
| 496 | 150301 — 150350 | 538 | 161851 — 161900 | 580 | 172751 — 172800 |
| 497 | 150351 — 150400 | 539 | 162001 — 162050 | 581 | 173101 — 173150 |
| 498 | 150551 — 150600 | 540 | 162101 — 162150 | 582 | 173301 — 173350 |
| 499 | 151201 — 151250 | 541 | 162151 — 162200 | 583 | 173651 — 173700 |
| 500 | 151601 — 151650 | 542 | 162601 — 162650 | 584 | 173701 — 173750 |
| 501 | 151701 — 151750 | 543 | 162701 — 162750 | 585 | 174101 — 174150 |
| 502 | 151901 — 151950 | 544 | 162851 — 162900 | 586 | 174201 — 174250 |
| 503 | 151951 — 152000 | 545 | 163801 — 163850 | 587 | 175101 — 175150 |
| 504 | 152101 — 152150 | 546 | 163951 — 164000 | 588 | 175351 — 175400 |
| 505 | 152351 — 152400 | 547 | 164201 — 164250 | 589 | 176301 — 176350 |
| 506 | 152901 — 152950 | 548 | 164501 — 164550 | 590 | 176351 — 176400 |
| 507 | 153101 — 153150 | 549 | 164701 — 164750 | 591 | 178251 — 178300 |
| 508 | 153401 — 153450 | 550 | 164901 — 164950 | 592 | 178301 — 178350 |
| 509 | 153951 — 154000 | 551 | 165301 — 165350 | 593 | 178601 — 178650 |
| 510 | 154251 — 154300 | 552 | 165351 — 165400 | 594 | 178701 — 178750 |
| 511 | 154351 — 154400 | 553 | 165401 — 165450 | 595 | 178801 — 178850 |
| 512 | 154851 — 154900 | 554 | 165551 — 165600 | 596 | 178851 — 178900 |
| 513 | 155351 — 155400 | 555 | 165651 — 165900 | 597 | 179151 — 179200 |
| 514 | 155701 — 155750 | 556 | 166051 — 166100 | 598 | 179201 — 179250 |
| 515 | 155901 — 155950 | 557 | 166301 — 166350 | 599 | 179351 — 179400 |
| 516 | 156601 — 156650 | 558 | 166401 — 166450 | 600 | 179651 — 179750 |
| 517 | 157301 — 157350 | 559 | 166801 — 166850 | 601 | 179901 — 179950 |
| 518 | 157701 — 157750 | 560 | 167201 — 167250 | 602 | 180201 — 180250 |
| 519 | 157751 — 157800 | 561 | 167351 — 167400 | 603 | 180401 — 180450 |
| 520 | 157951 — 158000 | 562 | 167451 — 167500 | 604 | 180951 — 181000 |
| 521 | 158051 — 158100 | 563 | 167501 — 167550 | 605 | 181201 — 181250 |
| 522 | 158151 — 158200 | 564 | 167551 — 167600 | 606 | 181451 — 181500 |
| 523 | 158701 — 168750 | 565 | 168751 — 168800 | 607 | 182251 — 182300 |
| 524 | 158751 — 158800 | 566 | 169301 — 169350 | 608 | 182451 — 182500 |
| 525 | 159101 — 159150 | 567 | 169351 — 169400 | 609 | 182701 — 182750 |
| 526 | 159151 — 159200 | 568 | 169401 — 169450 | 610 | 182901 — 182950 |
| 527 | 159501 — 159550 | 569 | 169451 — 169500 | 611 | 182951 — 183000 |
| 528 | 159651 — 159700 | 570 | 169551 — 169600 | 612 | 183351 — 183400 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 613 | 183401 bis 183450 | 655 | 197601 bis 197650 | 697 | 211851 bis 211900 |
| 614 | 183451 — 183500 | 656 | 197701 — 197750 | 698 | 212001 — 212050 |
| 615 | 183651 — 183700 | 657 | 107851 — 197900 | 699 | 212101 — 212150 |
| 616 | 183801 — 183850 | 658 | 198401 — 198450 | 700 | 212201 — 212250 |
| 617 | 184001 — 184050 | 659 | 198601 — 198650 | 701 | 212301 — 212350 |
| 618 | 184051 — 184100 | 660 | 198851 — 198900 | 702 | 212901 — 212950 |
| 619 | 184301 — 184350 | 661 | 199701 — 199750 | 703 | 213251 — 213300 |
| 620 | 184351 — 184400 | 662 | 199951 — 200000 | 704 | 213501 — 213550 |
| 621 | 184501 — 184550 | 663 | 200001 — 200050 | 705 | 214051 — 214100 |
| 622 | 184901 — 184950 | 664 | 200201 — 200250 | 706 | 214201 — 214250 |
| 623 | 185651 — 185700 | 665 | 200651 — 200700 | 707 | 214251 — 214300 |
| 624 | 185701 — 185750 | 666 | 202101 — 202150 | 708 | 214301 — 214350 |
| 625 | 186451 — 186500 | 667 | 202451 — 202500 | 709 | 214351 — 214400 |
| 626 | 186501 — 186550 | 668 | 202651 — 202700 | 710 | 214801 — 214850 |
| 627 | 187001 — 187050 | 669 | 202701 — 202750 | 711 | 215051 — 215100 |
| 628 | 188151 — 188200 | 670 | 203051 — 203100 | 712 | 215401 — 215450 |
| 629 | 188301 — 188350 | 671 | 203151 — 203200 | 713 | 216251 — 216300 |
| 630 | 188651 — 188700 | 672 | 203501 — 203550 | 714 | 216301 — 216350 |
| 631 | 188851 — 188900 | 673 | 203651 — 203700 | 715 | 216551 — 216600 |
| 632 | 189351 — 189400 | 674 | 204001 — 204050 | 716 | 216601 — 216650 |
| 633 | 189701 — 189750 | 675 | 205351 — 205400 | 717 | 216701 — 216750 |
| 634 | 190001 — 190050 | 676 | 205701 — 205750 | 718 | 217001 — 217050 |
| 635 | 191051 — 191100 | 677 | 206451 — 206500 | 719 | 217251 — 217300 |
| 636 | 191451 — 191500 | 678 | 206601 — 206650 | 720 | 217801 — 217850 |
| 637 | 191951 — 192000 | 679 | 206801 — 206850 | 721 | 217851 — 217900 |
| 638 | 192401 — 192450 | 680 | 207551 — 207600 | 722 | 218101 — 218150 |
| 639 | 192901 — 192950 | 681 | 207601 — 207650 | 723 | 218151 — 218200 |
| 640 | 193001 — 193050 | 682 | 207901 — 207950 | 724 | 218851 — 218900 |
| 641 | 193151 — 193200 | 683 | 207951 — 208000 | 725 | 219001 — 219050 |
| 642 | 193551 — 193600 | 684 | 208301 — 208350 | 726 | 219451 — 219500 |
| 643 | 193601 — 193650 | 685 | 208651 — 208700 | 727 | 219551 — 219600 |
| 644 | 193801 — 193850 | 686 | 209051 — 209100 | 728 | 220701 — 220750 |
| 645 | 194501 — 194550 | 687 | 209201 — 209250 | 729 | 220751 — 220800 |
| 646 | 194601 — 194650 | 688 | 209551 — 209600 | 730 | 220901 — 220950 |
| 647 | 194651 — 194700 | 689 | 209601 — 209650 | 731 | 221051 — 221100 |
| 648 | 195251 — 195300 | 690 | 209851 — 209900 | 732 | 221351 — 221400 |
| 649 | 195351 — 195400 | 691 | 210301 — 210350 | 733 | 222201 — 222250 |
| 650 | 195701 — 195750 | 692 | 210401 — 210450 | 734 | 222651 — 222700 |
| 651 | 196401 — 196450 | 693 | 210751 — 210800 | 735 | 222701 — 222750 |
| 652 | 196551 — 196600 | 694 | 210951 — 211000 | 736 | 222901 — 222950 |
| 653 | 197301 — 197350 | 695 | 211151 — 211200 | 737 | 223601 — 223650 |
| 654 | 197451 — 197500 | 696 | 211201 — 211250 | 738 | 223901 — 223950 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|
| 739 | 224401 bis 224450 |
| 740 | 224801 — 224850 |
| 741 | 225251 — 225300 |
| 742 | 225801 — 225850 |
| 743 | 226801 — 226850 |
| 744 | 227201 — 227250 |
| 745 | 228101 — 228150 |
| 746 | 228201 — 228250 |
| 747 | 228301 — 228350 |
| 748 | 228851 — 228900 |
| 749 | 229101 — 229150 |
| 750 | 229901 — 229950 |
| 751 | 230351 — 230400 |
| 752 | 230751 — 230800 |
| 753 | 230851 — 230900 |
| 754 | 231351 — 231400 |
| 755 | 231501 — 231550 |
| 756 | 231601 — 231650 |
| 757 | 232201 — 232250 |
| 758 | 232251 — 232300 |
| 759 | 232301 — 232350 |
| 760 | 232601 — 232650 |
| 761 | 232951 — 233000 |
| 762 | 233401 — 233450 |
| 763 | 233451 — 233500 |
| 764 | 233501 — 233550 |
| 765 | 233551 — 233600 |
| 766 | 233751 — 233800 |
| 767 | 233901 — 233950 |
| 768 | 234101 — 234150 |
| 769 | 234301 — 234350 |
| 770 | 234701 — 234750 |
| 771 | 234851 — 234900 |
| 772 | 234901 — 234950 |
| 773 | 235301 — 235350 |
| 774 | 235901 — 235950 |
| 775 | 236601 — 236650 |
| 776 | 236751 — 236800 |
| 777 | 238301 — 238350 |
| 778 | 238451 — 238500 |
| 779 | 238601 — 238650 |
| 780 | 238701 — 238750 |
| 781 | 238801 bis 238850 |
| 782 | 239351 — 239400 |
| 783 | 239701 — 239750 |
| 784 | 240201 — 240250 |
| 785 | 241301 — 241350 |
| 786 | 241451 — 241500 |
| 787 | 241751 — 241800 |
| 788 | 241901 — 241950 |
| 789 | 242001 — 242050 |
| 790 | 242201 — 242250 |
| 791 | 242601 — 242650 |
| 792 | 243301 — 243350 |
| 793 | 243901 — 243950 |
| 794 | 244051 — 244100 |
| 795 | 244951 — 245000 |
| 796 | 245151 — 245200 |
| 797 | 245251 — 245300 |
| 798 | 245601 — 245650 |
| 799 | 245701 — 245750 |
| 800 | 245951 — 246000 |
| 801 | 246051 — 246100 |
| 802 | 246301 — 246350 |
| 803 | 246351 — 246400 |
| 804 | 246501 — 246550 |
| 805 | 246551 — 246600 |
| 806 | 247201 — 247250 |
| 807 | 247251 — 247300 |
| 808 | 247451 — 247500 |
| 809 | 248451 — 248500 |
| 810 | 249051 — 249100 |
| 811 | 250051 — 250100 |
| 812 | 251201 — 251250 |
| 813 | 251401 — 251450 |
| 814 | 251601 — 251650 |
| 815 | 251651 — 251700 |
| 816 | 252251 — 252300 |
| 817 | 252451 — 252500 |
| 818 | 253251 — 253300 |
| 819 | 253501 — 253550 |
| 820 | 253551 — 253600 |
| 821 | 253651 — 253700 |
| 822 | 253751 — 253800 |
| 823 | 254051 bis 254100 |
| 824 | 254201 — 254250 |
| 825 | 254351 — 254400 |
| 826 | 254551 — 254600 |
| 827 | 254851 — 254900 |
| 828 | 254951 — 255000 |
| 829 | 255701 — 255750 |
| 830 | 255951 — 256000 |
| 831 | 256151 — 256200 |
| 832 | 256251 — 256300 |
| 833 | 256651 — 256700 |
| 834 | 256851 — 256900 |
| 835 | 257201 — 257250 |
| 836 | 257301 — 257350 |
| 837 | 257451 — 257500 |
| 838 | 257701 — 257750 |
| 839 | 257951 — 258000 |
| 840 | 258451 — 258500 |
| 841 | 258501 — 258550 |
| 842 | 258551 — 258600 |
| 843 | 258901 — 258950 |
| 844 | 259001 — 259050 |
| 845 | 259051 — 259100 |
| 846 | 259101 — 259150 |
| 847 | 259751 — 259800 |
| 848 | 259801 — 259850 |
| 849 | 260351 — 260400 |
| 850 | 260451 — 260500 |
| 851 | 260751 — 260800 |
| 852 | 260851 — 260900 |
| 853 | 260901 — 260950 |
| 854 | 261301 — 261350 |
| 855 | 261401 — 261450 |
| 856 | 261551 — 261600 |
| 857 | 261801 — 261850 |
| 858 | 262201 — 262250 |
| 859 | 262701 — 262750 |
| 860 | 263151 — 263200 |
| 861 | 263301 — 263350 |
| 862 | 263651 — 263700 |
| 863 | 263851 — 263900 |
| 864 | 264301 — 264350 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 865 | 264401 bis 264450 | 907 | 277351 bis 277400 | 949 | 288801 bis 288850 |
| 866 | 264651 — 264700 | 908 | 277401 — 277450 | 950 | 288851 — 288900 |
| 867 | 264901 — 264950 | 909 | 277851 — 277900 | 951 | 288901 — 288950 |
| 868 | 265051 — 265100 | 910 | 278351 — 278400 | 952 | 290001 — 290050 |
| 869 | 266451 — 266500 | 911 | 278551 — 278600 | 953 | 290051 — 290100 |
| 870 | 266651 — 266700 | 912 | 278751 — 278800 | 954 | 290551 — 290600 |
| 871 | 267101 — 267150 | 913 | 279051 — 279100 | 955 | 290651 — 290700 |
| 872 | 267401 — 267450 | 914 | 279451 — 279500 | 956 | 291301 — 291350 |
| 873 | 267551 — 267600 | 915 | 279551 — 279600 | 957 | 291551 — 291600 |
| 874 | 268001 — 268050 | 916 | 280701 — 280750 | 958 | 291751 — 291800 |
| 875 | 268351 — 268400 | 917 | 281401 — 281450 | 959 | 292001 — 292050 |
| 876 | 268501 — 268550 | 918 | 281451 — 281500 | 960 | 292101 — 292150 |
| 877 | 269151 — 269200 | 919 | 281701 — 281759 | 961 | 292351 — 292400 |
| 878 | 269501 — 269550 | 020 | 281801 — 281850 | 962 | 292401 — 292450 |
| 879 | 269751 — 269800 | 921 | 282151 — 282200 | 963 | 293101 — 293150 |
| 880 | 270151 — 270200 | 922 | 282251 — 282300 | 964 | 293751 — 293800 |
| 881 | 270251 — 270300 | 923 | 282301 — 282350 | 965 | 293851 — 293900 |
| 882 | 271101 — 271150 | 924 | 282501 — 282550 | 966 | 294201 — 294250 |
| 883 | 271201 — 271250 | 925 | 282551 — 282600 | 967 | 294901 — 294950 |
| 884 | 271801 — 271850 | 926 | 282651 — 282700 | 968 | 294951 — 295000 |
| 885 | 272001 — 272050 | 927 | 283001 — 283050 | 969 | 295001 — 295050 |
| 886 | 272151 — 272200 | 928 | 283301 — 283350 | 970 | 295301 — 295350 |
| 887 | 272301 — 272350 | 929 | 283901 — 283950 | 971 | 295451 — 295500 |
| 888 | 272351 — 272400 | 930 | 284201 — 284250 | 972 | 295901 — 295950 |
| 889 | 273101 — 273150 | 931 | 284401 — 284450 | 973 | 296001 — 296050 |
| 890 | 273201 — 273250 | 932 | 284501 — 284550 | 974 | 296201 — 296250 |
| 891 | 273251 — 273301 | 933 | 284601 — 284650 | 975 | 296351 — 296400 |
| 892 | 273651 — 273700 | 934 | 284751 — 284800 | 976 | 296651 — 296700 |
| 893 | 273851 — 273900 | 935 | 284901 — 284950 | 977 | 296751 — 296800 |
| 894 | 273951 — 274000 | 936 | 285101 — 285150 | 978 | 296801 — 296850 |
| 895 | 274001 — 274050 | 937 | 285301 — 285350 | 979 | 296901 — 296950 |
| 896 | 274051 — 274100 | 938 | 285551 — 285600 | 980 | 296951 — 297000 |
| 897 | 274401 — 274450 | 939 | 285651 — 285700 | 981 | 297401 — 297450 |
| 898 | 274551 — 274600 | 940 | 285801 — 285850 | 982 | 297801 — 297850 |
| 899 | 274701 — 274750 | 941 | 286101 — 286151 | 983 | 297851 — 297900 |
| 900 | 275101 — 275150 | 942 | 286201 — 286250 | 984 | 297951 — 298000 |
| 901 | 275401 — 275450 | 943 | 386501 — 286550 | 985 | 298351 — 298400 |
| 902 | 275501 — 275550 | 944 | 287201 — 287250 | 986 | 298401 — 298450 |
| 903 | 275751 — 275800 | 945 | 288151 — 288200 | 987 | 298751 — 298850 |
| 904 | 276701 — 276750 | 946 | 288601 — 288650 | 988 | 299651 — 299700 |
| 905 | 277001 — 277050 | 947 | 288651 — 288700 | 989 | 299701 — 299750 |
| 906 | 277101 — 277150 | 948 | 288701 — 288500 | 990 | 299751 — 299800 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 991 | 299801 bis 299850 | 1005 | 303251 bis 303300 | 1018 | 306851 bis 306900 |
| 992 | 300001 — 300050 | 1006 | 303301 — 303350 | 1019 | 306901 — 306950 |
| 993 | 300101 — 300150 | 1007 | 303351 — 303400 | 1020 | 307051 — 307100 |
| 994 | 300801 — 300850 | 1008 | 304351 — 304400 | 1021 | 307101 — 307150 |
| 995 | 301151 — 301200 | 1009 | 304401 bis 304450 | 1022 | 307151 — 307200 |
| 996 | 301351 — 301400 | 1010 | 304551 — 304600 | 1023 | 307351 — 307400 |
| 997 | 301651 — 301700 | 1011 | 304851 — 304900 | 1024 | 307401 — 307450 |
| 998 | 301901 — 301950 | 1012 | 304951 — 305000 | 1025 | 307701 — 307750 |
| 999 | 301951 — 302000 | 1013 | 305401 — 305450 | 1026 | 307751 — 307800 |
| 1000 | 302001 — 302050 | 1014 | 306001 — 306050 | 1027 | 307801 — 307850 |
| 1001 | 302151 — 302200 | 1015 | 306051 — 306100 | 1028 | 308051 — 308100 |
| 1002 | 302451 — 302500 | 1016 | 306351 — 306400 | 1029 | 308501 — 308550 |
| 1003 | 302601 — 302650 | 1017 | 306451 — 306500 | 1030 | 309151 — 309200 |
| 1004 | 302701 — 302750 | | | | |

Berlin, den 15. Januar 1818.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direction.

Schreyer.

Nro. 68. Wegen der Stempelpflichtigkeit der Rechnungs-Beläge.

Nach der Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht, sollen die Militair Administrations-Rechnungen aus den drey letzten Kriegs-Jahren bis ultimo Juni d. J. berichtiget seyn. Insofern hat sich die Königliche Immediat-Commission zur Berichtigung des Militair-Cassen und Rechnungs-Wesens aus den 3 letzten Kriegs Jahren in Berlin außer Stand erklärt, bei der Revision dieser Rechnungen zugleich die Stempelpflichtigkeit der Beläge zu prüfen, und die zu wenig verwandten Stempel und die deshalb verwirkten Strafen ferner daselbst festzustellen.

Es ist daher beschlossen worden, den Behörden welche die Rechnungen, bevor sie in Berlin eingehen, abzunehmen haben, die Prüfung der Beläge in Rücksicht deren Stempelpflichtigkeit, welche ihnen ohnehin obliegt, und wofür sie verantwortlich sind, ganz allein zu überlassen, und bei der Revision der Rechnungen diese Gegenstände ganz zu übergehen.

Sämmtlichen Landräthlichen Officiis und andern betreffenden Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, machen wir dieses hierdurch im Allgemeinen zur Achtung und mit dem Auftrage bekannt: namentlich bey Abnahme der Landwehr-Kosten Rechnungen, die Stempelpflichtigkeit der Beläge gehörig zu berücksichtigen, und sich dadurch vor etwanigen Verantwortungen sicher zu stellen.

I. A. X. Febr. 692. Breslau, den 3ten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 69. Die Bezeichnung der Fabrikate aus dem Dorfe Niesky im Herzogthum Sachsen betreffend.

In Beziehung auf unsere Amtsblatt Verfügung Nro. 304 vom 18. November 1817 pag. 528 gereicht den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks hiermit zur Nachricht: daß das Siegel, mit welchem der Dorf-Einnehmer in dem Dorfe Niesky bei Görlitz die Collis der dort fabricirt werdenden Waaren besiegelt, aus einem Quadrat besteht, welches die gekrönte Königl. Namens-Ziffer, darüber „Niesky" darunter „Fabrikate" enthält, und welches in hartem Lack abgedruckt wird. Die wirkliche Plombirung selbst aber, geschieht entweder von dem auf dem graden Wege nach dem Bestimmungs-Orte zu berührenden, mit

Plom-

Plombage-Utensilien versehenen nächsten Herzoglich Sächsischen Accise-Aemtern Görlitz, Lauban, Muscau oder Seidenberg, oder wenn keines dieser Aemter berührt wird, von dem ersten Schlesischen Accise- und Zoll-Amte, entweder Sagan, Bunzlau oder Lorenzdorf, von wo aus die Waare nach dem Bestimmungsorte gehörig bezettelt werden wird.

II. A. IX. April 28. Breslau den 7. April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Wegen Aufnahme der Contracte über Dismembrationen bäuerlicher Grundstücke ꝛc.

Von Seiten des Königl. Ober Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements hiermit angewiesen: bey Aufnahme von Contrakten über Dismembrationen bäuerlicher Grundstücke, wenn auf solchen Grundstücken Realverbindlichkeiten gegen Kirchen und Schulen und das zu beyden oder zu einem von beyden gehörige Personale haften, die Contrahenten auf die Vorschriften des §. 91 Tit. II. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung aufmerksam zu machen, — uud in so weit dadurch kein Aufenthalt entstehet, sich zu bemühen: dieselben wegen Repartition dieser Verbindlichkeiten sowohl unter sich als mit den Berechtigten zu einigen.

Breslau den 27sten März 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Krieges und Domainen-Rath Graf von der Goltz zum Schlesischen General Landschafts-Repräsentanten.

Der Curatus Schmidt zum Pfarrer bei St. Adalbert in Breslau.

Der Curatus Hötzel zum Pfarrer bey St. Dorothea in Breslau.

Be-

# Bekanntmachungen.

Wegen der, der evangelischen Kirche zu Trachenberg im vorigen Jahr gemachten Geschenke.

Es sind im vergangenen Jahre der evangelischen Kirche zu Trachenberg nachstehende Geschenke gemacht worden:

1) Von der verwittweten Rendantin und Guthsbesitzerin Hincke zu Schmiegerode, ein Altar-Tuch von doppeltem Florence mit Silber-Stickerey.

2) Von der Johanne Mariane verwittweten Oberzechmeister Willums zu Trachenberg, ein Altar-Tuch von feinem lichtbraunen Tuche, nebst einer dergleichen Taufstein-Bekleidung.

3) Außerdem sind auch von der Gemeinde gedachter Kirche jährlich 70—80 rtl. in baarem Gelde als Geschenk gegeben worden.

Indem wir diese verdienstlichen Handlungen, unter Bezeugung unsers Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß auch andere Gemeinden nach ihren Kräften diesem Beispiele folgen, und sich gegen ihr Kirchenwesen mildthätig beweisen mögen.

S. C. V. März. 419. Breslau. den 8ten April 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

Der ehemalige Carmeliter, Mathias Bösche in Seitsch, hat in seinem nachgelassenen Testamente die Armen der zur Herrschaft Seitsch gehörigen Dörfer Seitsch, Braunau, Seiffersdorf, Wäschkau, Langenau und Neudorff, zu Universal-Erben seines Vermögens in der Art eingesetzt, daß aus seinem Nachlasse ein Capital gebildet, solches sicher angelegt und die davon fallenden Zinsen unter die Armen der benannten Dörfer vertheilet werden sollen.

I. A. V. März 751. Breslau, den 27sten März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Druckfehler.

In dem Amts-Blatt Stück XI. pag. 83. die 11te und 13te Zeile von unten herauf soll es statt Creuzburg — Brausnitz heißen.

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro März 1818, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Waizen geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Roggen gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Roggen geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Gerste gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Gerste geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Hafer gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Hafer geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Heu pro Ctnr. rt. | gr. | pf. | Stroh pro Schock rt. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Auras | 2 | 13 | 1 | — | — | — | 1 | 16 | 8 | — | — | — | 1 | 13 | 9 | — | — | — | — | 20 | 4 | — | — | — | — | 23 | 1 | 8 | — | — |
| Breslau | 2 | 20 | 5 | 2 | 8 | 9 | 1 | 19 | 11 | 1 | 15 | 3 | 1 | 11 | 2 | 1 | 8 | 5 | 1 | 3 | 8 | 1 | 1 | 10 | 1 | — | 2 | 7 | 10 | 4 |
| Brieg | 2 | 7 | 2 | 1 | 22 | 10 | 1 | 15 | 11 | 1 | 15 | 2 | 1 | 8 | 7 | 1 | 7 | 11 | — | 23 | 5 | — | 22 | 9 | 1 | 2 | 6 | 6 | 20 | 7 |
| Creutzburg | 2 | 12 | 5 | 2 | 9 | 6 | 1 | 9 | 6 | 1 | 6 | 7 | 1 | 3 | 8 | 1 | — | 9 | — | 20 | 4 | — | 17 | 6 | — | 21 | 2 | 6 | 20 | — |
| Guhrau | 2 | 16 | 9 | 2 | 15 | 3 | 1 | 17 | 1 | 1 | 15 | 8 | 1 | 11 | 5 | — | — | — | — | 22 | 7 | — | — | — | — | 20 | 3 | 5 | 8 | — |
| Herrnstadt | 2 | 14 | 6 | — | — | — | 1 | 13 | 9 | — | — | — | 1 | 6 | 3 | — | — | — | — | 21 | 10 | — | — | — | — | 17 | 8 | 5 | — | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 3 | 5 | 12 | — |
| Militsch | 2 | 18 | — | 2 | 16 | — | 1 | 14 | — | 1 | 12 | — | 1 | 9 | — | 1 | 7 | — | 1 | 2 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 6 | 8 | — |
| Namslau | 2 | 6 | 11 | 2 | 4 | 5 | 1 | 12 | 6 | 1 | 10 | 11 | 1 | 5 | 10 | 1 | 5 | 1 | — | 23 | 10 | — | 21 | 10 | — | 17 | 10 | 6 | — | — |
| Neumarkt | 2 | 14 | — | 2 | 6 | — | 1 | 19 | 2 | 1 | 16 | 3 | 1 | 12 | 10 | 1 | 10 | 8 | 1 | 3 | 9 | 1 | 2 | 6 | 1 | 3 | — | 5 | 18 | — |
| Oels | 2 | 15 | 10 | 2 | 11 | 5 | 1 | 14 | 8 | 1 | 12 | 10 | 1 | 5 | 10 | 1 | 3 | — | — | 21 | 10 | — | 22 | 3 | — | 17 | 8 | 8 | — | — |
| Ohlau | 2 | 11 | 6 | 2 | — | 7 | 1 | 16 | 11 | 1 | 16 | — | 1 | 10 | 9 | 1 | 9 | 3 | 1 | 2 | 2 | 1 | — | 7 | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 2 | 14 | 11 | 2 | 8 | 4 | 1 | 17 | 6 | 1 | 13 | 5 | 1 | 11 | 8 | 1 | 10 | 2 | 1 | 2 | 6 | — | 19 | 3 | — | 15 | 5 | 4 | 16 | — |
| Reichthal | 2 | 23 | 3 | — | — | — | 1 | 16 | 9 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | 1 | 6 | 7 | — | — | — | — | 22 | 2 | 6 | — | — |
| Steinau | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 2 | 16 | — | 2 | 7 | 3 | 1 | 10 | 11 | 1 | 6 | 7 | 1 | 5 | 1 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 20 | 5 | — | 15 | 5 | 6 | — | — |
| Wohlau | 2 | 21 | 10 | — | — | — | 1 | 22 | 7 | — | — | — | 1 | 13 | 10 | — | — | — | 1 | 5 | 11 | — | — | — | — | 19 | 2 | 5 | 4 | — |
| Strehlen | 2 | 10 | 9 | 2 | 6 | 7 | 1 | 15 | — | 1 | 12 | — | 1 | 8 | 2 | 1 | 6 | 7 | 1 | — | 7 | — | 23 | 3 | — | — | — | — | — | — |
| oder im Durchschnitt | 2 | 14 | 10 | 2 | 7 | 8 $\frac{11}{12}$ | 1 | 15 | 9 $\frac{5}{8}$ | 1 | 12 | 8 $\frac{2}{3}$ | 1 | 9 | 3 $\frac{9}{16}$ | 1 | 6 | 5 $\frac{6}{11}$ | 1 | — | 10 $\frac{3}{16}$ | — | 22 | 6 $\frac{7}{11}$ | — | 20 | 5 $\frac{5}{8}$ | 6 | 4 | 7 $\frac{2}{15}$ |

Breslau, den 8. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 22sten April 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 70. Wegen der die freie Badekur nachsuchenden Individuen.

Da der Andrang der, in den Bädern zu Warmbrunn die freie Badekur nachsuchenden Civil-Armen aus den andern Departements sehr überhand genommen, wodurch dieselben nicht nur der Bade-Casse lästig geworden, sondern die Badestunden zum Theil auch sehr beengt haben, und ein großer Theil derselben nicht mit den vorgeschriebenen Qualifications-Attesten versehen gewesen ist, so hat uns die Königliche Regierung in Reichenbach ersucht, ihre diesfällige Verfügung vom 6ten May a. pr. (Amts-Blatt der Königlichen Reichenbacher Regierung Stück XXI. Nro. 125.) auch durch unser Amts-Blatt nachstehend zur allgemeinern Kenntniß zu bringen:

Um denjenigen Armen, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit die Bäder in Warmbrunn besuchen wollen, den Gebrauch dieser wohlthätigen Anstalt

zu erleichtern, ist einstweilen, bis ein neues Bade-Reglement für Warmbrunn zu erlassen sein wird, festgesetzt worden, daß zwar die Bewilligung der freien Badekur auch für dieses Jahr den erweislich Hülfsbedürftigen nach den vorgeschriebenen Modalitäten zu statten kommen soll, daß aber solche unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigung bei dem Dominio nachgesucht werden muß, unter welcher Bescheinigung das Dominium auch keinen Anstand nehmen wird, dieses Gesuch zu bewilligen. Die Dürftigkeit der Kranken aus dem Civil-Stande muß daher durch ein Attest des betreffenden Landräthlichen Amtes oder der Orts-Obrigkeit und unter Mitzeichnung des Parochi, so wie die Nothwendigkeit der Badekur durch ein Zeugniß des betreffenden Kreis- oder Land-Physici bescheiniget, außerdem aber die übrige Subsistenz dieser Armen während des Gebrauchs der Badekur in diesem Attest näher bekundet werden, damit keine muthwillige Betteley statt finde, und die Armenkasse zur Bestreitung der zuläßigen Unterstützungen ausreiche.

In Absicht der in Reihe und Glied stehenden Soldaten und Unteroffiziers, so wie aller Invaliden und wirklich bedürftigen Militair-Personen, ist die Zulassung zur freien Badekur bei der unterzeichneten Königl. Regierung von Seiten ihrer competenten Militair-Chefs unmittelbar in Antrag zu bringen, und durch ein ärztliches, so wie durch ein Armuths-Attest zu bescheinigen. Für das Unterkommen der Gemeinen soll zwar nach Möglichkeit gesorgt werden, indessen können sie auf keine freie Verpflegung Anspruch machen. Um aber im Stande zu seyn, allen dergleichen Unvermögenden den Genuß des freien Bades gewähren zu können, müssen sich dieselben bei dem Zusammenströmen der vielen Badegäste so einrichten, daß sie vom 1sten May bis Mitte Juny, und dann wiederum vom 20sten August ab, zur Badekur sich melden, in welchen Zeiträumen allein ihnen ein zweimaliges Baden täglich frei verstattet werden kann. Vom 15ten Juny bis 20sten August ist dagegen ihre Zulassung nicht möglich, oder es kann ihnen höchstens nur, als näher zu attestirende dringende Ausnahme, täglich ein Bad bewilliget werden. Die Armen selbst werden von dieser Einrichtung den Vortheil haben, daß sie ein leichteres Unter-

terkommen in Warmbrunn finden werden, wenn sie zu der oben bestimmten Zeit eintreffen.

Hiernach haben sich also alle, die es angeht, zu achten. Durch ein späteres Publicandum vom 10ten Juny 1817. (Amts-Blatt der Königlichen Reichenbachschen Regierung Stück XXV. Nro. 149.) hat die Reichenbachsche Regierung aus denselben Ursachen sich bewogen gefunden, obige Verfügung wegen dem freien Genuß der Badekur für die Armen auch auf die Bade-Anstalten zu Altwasser, Landek, Reinerz und Cudowa auszudehnen, welches wir hierdurch denen, so es angeht, zur Nachachtung bekannt machen.

I. A XII. 201. März. Breslau, den 5ten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 71. Betreffend das gesetzliche Verhältniß der Schlesischen Urmaaße und Gewichte gegen die Preußischen.

Nachdem eine genaue Ausmittelung der Größe der Breslauer, bisher in Schlesien im Gebrauche gewesenen Urmaaße und Gewichte gegen die Preußischen geschehen ist, und solche nach einer Festsetzung des Hohen Ministerii des Handels vom 6ten Februar d. J. als Grundlage zur Vergleichung angenommen werden soll; so wird in Beziehung auf §. 29. der zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte ertheilten Anweisung zu dem Edict über die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816. dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht: daß

1) der Breslauer Scheffel 4185 preußische Kubikzolle hält, wonach 1024 Scheffel Breslauer Maaß genau 1395 Scheffel Preußisches Maaß geben;
2) 1250 Breslauer Quart genau mit 757 Preußischen Quarten übereinstimmen;
3) die Breslauer Elle von 2 Breslauer Fuß genau 22 Zoll ½ Linie Preußisches Maaß hält, wornach 1837 Breslauer Ellen genau mit 1586 Preußischen Ellen übereinkommen, und

4) der Breslauer Centner von 132 Breslauer Pfunden 114 Pfund 14½ Loth Preußisches Gewicht hält, so, daß genau 8448 Breslauer Pfunde mit 7325 Preußischen Pfunden übereinstimmen.

Auf den Grund dieser Bestimmungen kann jede erforderliche Vergleichung bewirkt, und darnach bei künftig vorkommenden Streitigkeiten entschieden werden.

II. A. VI. April 37. Breslau den 9ten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 72. Die Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816. betreffend.

Es ist in Folge der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816. die Aichungs-Commission für das hiesige Regierungs-Departement, welche zugleich bestimmt ist, die Verrichtungen eines Aichungs-Amtes für die hiesige Stadt zu übernehmen, unter dem Vorsitz des Königlichen Regierungs-Raths Herrn Spalding, in dem ihr angewiesenen Locale, bei dem Stellmacher Flögel auf der Katharinenstrasse hierselbst, in Wirksamkeit gesetzt, auch sind die anderen drey, ihr untergeordneten Spezial-Aichungs-Aemter in Brieg, Wohlau und Militsch eingerichtet, selbige mit der erforderlichen Instruction versehen, und die nöthigen Probe-Maaße und Gewichte bei derselben niedergelegt worden.

Zugleich wird bekannt gemacht, wie von dem Hohen Ministerio bestimmt worden ist, daß die bisher in Schlesien üblichen Breslauer Maaße und Gewichte, nach der in unserer heutigen besonderen Bekanntmachung angegebenen Größe noch ferner bis zum 1sten Januar 1820. zum Privat-Verkehr im Gebrauche bleiben, und geaicht und gestempelt werden können; hingegen zu öffentlichen Verhandlungen und in den Administrations-Büreaux oder öffentlichen Debits-Comtoiren, so wie in den einzureichenden Vermessungen und Bau-Anschlägen keine anderen, als die Preußischen Maaße und Gewichte von jetzt an gebraucht werden sollen.

Es

Es werden demnach die in dem hiesigen Regierungs-Departement sich befindenden Königlichen Post- Proviant- Forst- Steuer- Accise- und Zoll-Aemter und alle Vorsteher öffentlicher Behörden, welche nach §. 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816. geaichter Preußischer Maaße bedürfen, aufgefordert: ihren Bedarf nach Stücken als Gewichte von Eisen und Messing, Längen- Quarte- und Scheffelmaaße aller Art 2c., nach ihren Abtheilungen binnen 8 Tagen, mittelst besonders an die hiesige Aichungs-Commission einzureichenden Nachweisungen anzuzeigen, damit selbige damit versehen werden können.

Die respectiven Aichämter sind in den Stand gesetzt worden, zu dem Geschäfte des Aichens der zu öffentlichen Verhandlungen bestimmten Maaße und Gewichte ohne Verzug vorzugehen.

Vom 1sten Januar 1320 ab, muß aber der Gebrauch des neuen Preußischen Maaßes und Gewichtes in dem Sinne der Maaß- und Gewichts-Ordnung überall im hiesigen Regierungs-Departement auch bei dem Privat-Verkehr eingeführt seyn, und soll dann jedes andere Maaß und Gewichte ohne Ausnahme aufhören.

Es wird daher für das Gewerbetreibende Publikum Pflicht, sich die neuen Maaße und Gewichte anzuschaffen, und in Zeiten selbst zu bestellen, und sich bis zu jener, wegen der nöthigen Vorarbeiten noch so weit hinausgerückten Zeit mit seinem Bedarfe an Preußischen gestempelten Maaßen und Gewichten zu versehen. Es wird deshalb dies in Zeiten bekannt gemacht, damit niemand einen scheinbaren Entschuldigungs-Grund und Vorwand für sich anführen kann, da bei der Benutzung der alten oder anderen Maaße und Gewichte nach dem 1sten Januar 1820. befohlenermaaßen die gesetzlich angeordneten Strafen vollstreckt werden müssen.

Für das Rectifiziren und Stempeln der neuen Maaße und Gewichte werden die, in der vorgeschriebenen Taxe festgesetzten Gebühren, deren Betrag in dem Locale der hiesigen combinirten Aichungs-Commission und Aichamt, und respective bei den Aich-Aemtern einzusehen ist, entrichtet; wogegen über jede statt gefundene Aichung ein Beglaubigungs-Attest nach einem Formular ausgestellt wird, und ist jede Eichung ohne einen solchen Schein ungültig.

Daß

Das Publicum hat sich darnach zu achten; die Polizey-Behörden aber haben Tischler, Blechschmiede, Klemptner und andere Werkmeister aufzufordern, im Voraus Maaße von Holz und Metall anzufertigen, und zum Verkaufen bereit zu halten, übrigens von dem gedachten Termin an, die in dem Gesetz ihnen auferlegte Controlle zur Anwendung zu bringen.

Die Polizey-Behörden werden in Folge dieses noch besonders beauftragt, auf den Grund der eingehenden Anmeldungen der Glashütten-Innhaber, der Goldarbeiter und Bötcher, eine vollständige, nach dem Namen der Ortschaften, alphabetisch geordnete Nachweisung von den genannten Gewerbetreibenden anzulegen, in einer Neben-Colonne die beizulegenden Zeichnungen zu den gewünschten Stempeln zu vermerken, und dergestalt innerhalb 4 Wochen an die hiesige Aichungs-Commission, mit dem Antrage der Besorgung dieser Stempel gegen Kosten-Ersatz einzureichen.

In Bezug auf die Amts-Blatt-Verfügung vom 16ten Januar d. J. werden die Bötticher, Glashütten-Innhaber und Gold-Arbeiter angewiesen: nunmehr sofort den ihnen nach §. 26 bis 30. des Edicts obliegenden Verpflichtungen zu genügen, und durch die Polizey-Behörden die erforderlichen Stempel mit sorgfältiger Zeichnung derselben bei der Aichungs-Commission nachzusuchen. Im Privatgebrauche werden die aus dem Auslande mit Flüssigkeiten eingehenden kleinen Flaschen, wenn sie mit dem Inhalts-Stempel versehen sind, ferner gestattet.

Wegen Stempelung des verarbeiteten Goldes, Silbers und Zinnes werden noch besondere Bestimmungen erfolgen.

Da übrigens die Aichungs-Aemter sowohl, als die hiesige Aichungs-Commission, so weit sie zugleich die Geschäfte eines Aichungs-Amtes zu bestreiten hat, nach §. 7. der Maaß- und Gewichts-Ordnung, Kommunal-Anstalten sind, so können sich die Kämmereyen der Städte der Verpflichtung nicht entziehen, die nötigen Mittel zur Errichtung und Erhaltung jener Anstalten herzugeben; jedoch hier-

hiernächst nur soweit zuzutreten, als durch die Einnahmen der Aichungs-Aemter die Ausgaben derselben nicht gedeckt werden können.

II. A. VI. 37. April. Breslau den 9ten April. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Ober-Jäger Carl Frost, zum Aufseher beim Königlichen Holzhofe zu Breslau.

---

## Bekanntmachungen.

Durch die Vertheilung der mit der Räude behaftet gewesenen Schaafheerde des im verwichenen Herbst abgebrannten Erbscholzen Kluge in Oberhoff, Breslauschen Kreises, ist diese Seuche den Schaafheerden der benachbarten Dörfer Damsdorff, Schauerwitz, Kentschkau und Neukirch mitgetheilt worden, indem einzelne Bewohner dieser Ortschaften sich bereitwillig finden ließen, die Schaafe des abgebrannten ꝛc. Kluge ins Winterfutter zu nehmen. Obgleich alle erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln gegen die weitere Verbreitnng des Uebels zur Ausführung gebracht worden sind, so wird doch das Publikum, und werden besonders die benachbarten Schaaf-Besitzer hierdurch ernstlich gewarnt, ihre Heerden durch Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschriften der Gefahr der Ansteckung auszusetzen.

I. A. XII. April 21. Breslau, den 7ten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

In dem Darfe Sagschütz, Neumarkischen Kreises, ist unter den Schaafheerden die Pocken-Contagion ausgebrochen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit jede Annäherung zur Verhütung der weitern Verbreitung dieser Krankheit vermieden werde.

I. A. IX. April. 35. Breslau, den 15ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII —

Breslau, den 29sten April 1818.


### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 73. Wegen des Ersatzzolles von dem Steinöl und den medizinischen Oelen.

Durch das Hohe Finanz-Ministerial-Rescript vom 30sten Januar c. ist bestimmt worden: daß das Steinöl, so wie alle zum medizinischen Gebrauche dienenden Oele mit 1 Rthlr. für den Berliner Centner, oder 1 Rthlr. 1 Sgl. 2 D'. für den Schlesischen Centner, zum Ersatzzoll zu versteuern sind.

Die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs Bezirks haben sich nach dieser Bestimmung zu achten; wobei es jedoch in Ansehung der aromatischen feinen Oele bei der Circular-Verfügung vom 25sten Januar 1815. Nro. 17 Art. I. verbleibt, nach welcher von diesen feinen Oelen, gleich wie vom Riechwasser und andern Parfumerien, 1 Rthlr. 16 Sgl. 8 D'. pro Centner an Ersatz-Zoll zu erheben ist.

II. A. IX. 48. April. Breslau den 10ten April. 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 74. Wegen der Gesundheits-Atteste 50jähriger Invaliden.

Nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3ten November 1805. dürfen Invaliden, welche 50 Jahr und darüber alt sind, zur Versorgung bei der Abgaben-Verwaltung nicht anders zugelassen werden, als wenn jedesmal ein Attest des betreffenden Regiments-Chefs und Regiments-Chirurgi beigebracht wird, daß das anzustellende Subject noch von solcher körperlichen Beschaffenheit sei, um mit der erforderlichen Thätigkeit einer Accise-Bedienung vorstehen zu können.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift und die Beifügung dieser Atteste zu der Jahres-Rechnung, in welcher die Gehalte solcher Angestellten zum ersten Male in Ausgabe vorkommen, ist durch eine an die Steuer-Räthe unterm 23sten August 1812. erlassene Verfügung von Neuem vorgeschrieben. Da indeß die Herbeischaffung dieser Atteste in Absicht der Invaliden von aufgelößten Regimentern schwierig ist, so ist nachgegeben, daß in solchen Fällen diese Atteste auch von den Kreis-Physicis ausgestellt werden können.

Es werden daher die Kreis-Physici angewiesen, denjenigen Invaliden, welche nach zurückgelegtem 50sten Jahre angestellt werden sollen, nach vorgängiger Untersuchung ihres körperlichen Zustandes, unentgeltliche Atteste obgedachter Art zu ertheilen, und haben die Cassen, welche einem angestellten Invaliden zum ersten Male Zahlung leisten, der Quittung jedesmal den Invalidenschein, und wenn er 50 Jahr alt ist, erwähntes Attest zur Vermeidung künftiger Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungs-Cammer beizufügen.

Zugleich wird den Land- und Steuer-Räthen, und allen beiläufig mit dem Invaliden-Versorgungs-Wesen beauftragten Behörden hiermit aufgegeben: die erforderlichen ärztlichen Atteste den bei der Prüfung der Invaliden aufzunehmenden vorgeschriebenen Verhandlungen sogleich beizufügen, und diejenigen Invaliden, welche des vorgerükten Alters oder geschwächter Gesundheit wegen ein dergleichen Attest bedürfen, solches aber nicht besitzen, an den betreffenden Kreis-Physicus zu verweisen.

II. A. XII. April 59. Breslau den 16ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 75. Bekanntmachung wegen der errichteten Land-Beschäler-Depots.

In Verfolg der im IX. Stück Nro. 39. pag. 63 des Breslauschen Regierungs-Amts-Blattes enthaltenen Bekanntmachung, vom 16ten Februar d. J., wegen Errichtung von Land-Beschäler-Depots, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die erwarteten Land-Beschäler bereits angekommen, und in den Stations-Orten, nämlich 3 in Hühnern, bei Ohlau, 2 in Trebnitz auf dem dortigen Amte, 2 in Reesewitz Oelsnischen und 2 in Kraschnitz Militsch-Trachenbergschen Kreises, aufgestellt worden sind. Von diesen Beschälern kann, unter der, in gedachter Bekanntmachung bemerkten Modalitäten Gebrauch gemacht werden.

II. A. V. April 54. Breslau, den 19ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 6. Betreffend die Bestätigung der katholischen frommen Stiftungen.

Nachdem von Seiten des Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch ein unter dem 22sten Januar a. c. erlassenes Rescript, die Bestätigung der katholischen frommen Stiftungen zum Wirkungskreise der Ober-Präsidien der Regierungen verwiesen worden sind; so werden sämmtliche Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch angewiesen: aus den Testamenten, in denen katholische fromme Vermächtnisse vorkommen, Extracte an die geistlichen Behörden, nämlich in der Breslauischen Bischöflichen Diöces an das hiesige Capitular-Vicariat-Amt, in der Prager Diöces aber an den betreffenden Dechanten Knauer zu Habelschwerdt, zu übersenden.

Breslau, den 27sten März 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner, Wilhelm Herzog und Johann Meyer zu Namslau, sind auf anderweitige 6 Jahr gewählt und bestätiget worden.

Die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner, Samuel Puschel und Johann Marquardt zu Steinau an der Oder, sind auf anderweitige 6 Jahr gewählt und bestätiget worden.

Der katholische Pfarrer Schupke in Langenbrück, zum Erzpriester des Neustädter Sprengels.

Der Capellan Eustachius Fischer, zum Pfarrer zu Lossen.

Der Administrator Scholz in Winzig, zum Curatus daselbst.

Der 1ste katholische Prediger der St. Hedwigs-Kirche in Berlin, Siegert, zum Pfarrer in Trachenberg, Militsch Trachenbergschen Kreises.

Der bisherige evangelische Pastor Hauser in Hünern, zum Pfarrer in Weigelsdorf, Oelsschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Wilhelm Sprottowsky zu Buselwitz, zum evangelischen Schullehrer in Kunzendorf, Trebnitzschen Kreises.

Der bisherige Schullehrer Mücke in Deutsch Steine, zum Schullehrer in Bärzdorf, Briegschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Hetzel, zum 3ten Schullehrer in der Knaben-Schule zu Brieg.

## Todesfälle.

Der Schullehrer Neumann in Deutsch-Marchwitz, Namslauschen Kreises.

Der

Der evangelische Schullehrer Rebelsky in Bogschütz, Oelsschen Kreises.
Der katholische Schullehrer Bernatzky in Giersdorf, Namslauschen Kreises.

---

## Bekanntmachungen.

---

Nachstehende Candidaten der Gottes-Gelahrtheit haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung Zeugnisse über ihre Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte, als:

Der Candidat Friedrich Meurer aus Altenburg, zu Mallmitz bei Sprottau,
— — Carl Gottlieb Göbel, aus Königshain in der Lausitz,
— — Carl Friedrich Richter, aus Guben in der Lausitz, gegenwärtig in Nimptsch,
— — Friedrich Jacob aus Pleß, gegenwärtig zu Rehsewitz, Leobschützschen Kreises,
— — Johann Gottfried Zöllner, gegenwärtig interimistischer Rector zu Neumarkt,
— — Carl Wuttge zu Schlottau, Trebnitzschen Kreises,
— — Johann Heinrich Weidemann in Gaulau, Ohlauschen Kreises,

erhalten.

---

Die zu Reichenbach gestorbene Theresia verwittwete Steiner gebohrne Tieffe, hat in ihrem Testamente der dortigen katholischen Kirche und Schule ein Vermächtniß von respective 20 Rthlr. und 10 Rthlr. Courant ausgesetzet.

---

Der zu Breslau gestorbene Kaufmann Carl Ehrenfried Roppan, hat in seinem Testamente,

der Kranken-Anstalt der hiesigen barmherzigen Brüder 250 Rthlr.
der Kranken-Anstalt der hiesigen Elisabethiner — 250 — und
der evangelischen Kirche zu Hirschberg — — 500 —
ausgesetzet.

---

Es ist der zeitherige Kreis-Physicus Dr. Eichner zu Neumarkt am 21sten d. M. am Brustkrampf mit Tode abgegangen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

A I. 107. April. IX. Breslau, den 24sten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Amts-Blatt
## der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII

Breslau, den 6ten May 1818.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 3. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 461.) Verordnung über die Lehen und Fideicommisse, in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

(Nro. 462.) Verordnung über die Anwendung des §. 19. der Criminal-Ordnung auf die Untergerichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

(Nro. 463.) Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes. Vom 16ten März 1818.

(Nro. 464.) Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise, und der Stadt Thorn. Vom 4ten April 1818.

Einladung an Besitzer Schlesischer und anderer Alterthümer, solche der bey der akademischen Bilder-Gallerie befindlichen Sammlung zu überlassen.

Es befindet sich bey der hiesigen Königlichen und Universitäts-Bibliothek neben der Sammlung von Gemählden auch eine von Alterthümern, die schon theils in geschichtlicher, theils in artistischer Hinsicht interessante Stücke, als Rüstungen, Waffen, Urnen und dergleichen enthält.

Da nun bekanntlich eine Menge Gegenstände dieser Art in Schlesien gefunden worden sind, auch von Zeit zu Zeit noch gefunden werden, welche als Einzelheiten nur einen geringen Werth haben, einen weit bedeutendern aber durch Zusammenstellung an einem Ort gewinnen, wo sie von Jedem, der Interesse daran nimmt, betrachtet und unter einander verglichen werden können: so werden diejenigen, die dergleichen alterthümliche Merkwürdigkeiten besitzen, hierdurch geziemend eingeladen, solche der Alterthums-Sammlung bey hiesiger Universitäts-Bibliothek, sey es als Geschenk, oder käuflich zu überlassen, und sich dieserhalb an den Herrn Professor und Archivar Dr. Büsching zu wenden. Am willkommensten würden seyn: Grab-Urnen, wo möglich noch mit ihrem Inhalt, und einer kurzen Anzeige, wann und wo sie gefunden worden; alle Arten Figuren von Metall, Stein, Elfenbein oder Holz, es sey aus Römischer, Deutscher oder Slavischer Vorzeit.

Breslau, den 24sten April 1818.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien und Curator der hiesigen Universität.

Merckel.

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 76. Erinnerung an die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige des Erkrankens der Hausthiere an die Orts-Polizey, und durch diese an die betreffenden Königlichen Kreis-Landräthlichen Officia, und Kreis-Physikate, wie auch an die aus der Verspätung oder Unterlassung dieser Anzeigen unfehlbar entstehenden Folgen.

Der wiederholten Verfügungen wegen unverzüglicher Anmeldung der unter den Hausthieren ausbrechenden Krankheiten bei den Ortsgerichten zur weiteren Anzeige an die betreffenden Königlichen Landräthlichen Officia sowohl als an die Kreis-Physikate, ungeachtet, werden dergleichen Anmeldungen selbst von ansteckenden Seuchen noch oft theils ungebührlich verspätet, theils gänzlich unterlassen. Durch dergleichen Fahrläßigkeiten wird der Viehstand nicht blos in den Orten, in welchen dergleichen Seuchen ausbrechen, sondern auch in der Nachbarschaft gefährdet.

Die gewöhnliche Entschuldigung dieser strafbaren Fahrläßigkeiten mit der Unbekanntschaft mit den bestehenden Verordnungen ist unstatthaft, und darf als ein Grund zur Entbindung von den festgesetzten schweren Strafen nicht angenommen werden.

Wegen möglichster Verhütung der aus der Nichtbeachtung dieser Verordnungen entstehenden Nachtheile werden dieselben hiermit übersichtlich in Erinnerung gebracht.

Das Allerhöchste Patent und die Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten (unter dem Rindvieh, als der Rinderpest, der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit) d. d. Berlin den 2ten April 1803. ist den 1sten December 1813 durch die Amts-Blätter (Stück XLII. S. 544 — 91) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. In desselben Kap. V. sind die auf die Nichtbefolgung dieser Allerhöchsten Verordnung gesetzten Strafen angeführt.

Den 16ten July 1811. (Amts-Blatt Stück XII. S. 143.) ist wegen zu beobachtender Vorsicht bei der Behandlung der am Milzbrande gefallenen Hausthiere zur Vermeidung tödtlicher Krankheiten unter den Menschen die nöthige Warnung bekannt gemacht, und den 2ten September desselben Jahres (Amts-Blatt Stück XX. S. 225 — 28.) sind die Maaßregeln zur Verhütung des Einbringens ungesunden Fleisches vom Lande in die Städte umständlich auseinander gesetzt worden. Dieselben Warnungen wurden in den Verfügungen wegen Ertheilung besonderer Erlaubniß-Scheine bei vorkommenden Schlachtungen von kranken oder verunglüktem Viehe den 3ten September 1812. (Amts-Blatt Stück XXXVI. S. 448 — 49.) und den 8ten October desselben Jahres, (Amts-Blatt Stück XLII. S. 515 — 16) wiederholt; desgleichen auch in dem Jahre 1814. (Amts-Blatt Stück LI. S. 590).

Das in dem oben angeführten Allerhöchsten Patente §. 135. bei der Tollkrankheit nachgegebene Abledern ist durch eine Hohe Ministerial-Verordnung vom 8ten September 1815. (Amts-Blatt Stück XXXVI. S. 416) gänzlich untersagt worden. Desgleichen ist das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes jeder Art nicht erlaubt.

Ueber die Lungenseuche unter dem Rindvieh ist außer dem in dem mehr erwähnten Patente Verordneten noch eine besondere Belehrung zur Verhütung und Heilung derselben im Jahr 1816. (Amts-Blatt Stück XVII. S. 304 — 11) bekannt gemacht worden.

Eine ausführliche Beschreibung des Maul- und Fußwehes bei dem Rind- und Schaafvieh ist den 1sten November 1816. (Amts-Blatt Stück XXVIII. S. 344 — 51) bekannt gemacht worden.

Ueber die Kennzeichen des Rotzes und des Wurmes bei den Pferden, desgleichen über das Verhalten dieser Thiere bei dem Ausbruche der Räude und der Drüse, wurde eine umständliche Belehrung im Jahr 1809. an die Königlichen Kreis-Landräthlichen Officia und an die Königlichen Kreis-Physikate gedruckt vertheilt. Bei Gelegenheit der Ausbrüche der Räude unter den Pferden im Jahr

1814.

1814. wurde dieselbe (Amts-Blatt Stück IV. S. 56.) in Erinnerung gebracht. In dem gleich angeführten Jahre wurde die Verordnung eines Königlichen Departements der allgemeinen Polizey im Hohen Ministerio des Innern, wegen des Tödtens unheilbar räudiger und rotziger Pferde (Amts-Blatt Stück XVII. S. 207) bekannt gemacht. Im Jahr 1815 wurden die gesetzlichen Bestimmungen eines Hohen Ministeriums des Innern vom 31sten Januar um der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten unter den Pferden (des Rotzes, des Wurmes und der Räude) durch die Eigenthümer und durch die Roßhändler die möglichsten Grenzen zu setzen, den 14ten April (Amts-Blatt Stück XV. S. 180 — 85) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, woselbst unter Nro. 11. (S. 183) die Strafen der Nichtbefolgung nachgewiesen sind.

Noch in demselben Jahre (1815 im October) hatte die mit allgemeiner Verbreitung drohende Contagion der Pocken unter den Schafen eine öffentliche Belehrung nothwendig gemacht, welche gedruckt und an die Königlichen Kreis-Landräthlichen Officia und an die Kreis-Physikate vertheilt wurde. Auch war in demselben Jahre die unter dem 8ten July 1806. für die Chur- und Neumark erlassene Hohe Verfügung den 24sten November zur Kenntniß gebracht worden.

Ueber die glücklichen Erfolge des Heilverfahrens gegen die auch veraltete Räude unter den Schafen nach Walz und nach Petri sind die Kreis-Physikate des hiesigen Regierungs-Bezirks vollständig unterrichtet.

An den meisten Ortschaften, in welchen Contagionen unter den Schafen ausgebrochen sind, hat sich die Unbekanntschaft der meisten Schäfer mit den ersten Kennzeichen derselben dargethan, und die verheerenden Folgen der verspäteten Anzeigen sind nicht ausgeblieben.

Auch ist in dem zuletzt erwähnten Jahre, den 21sten October, die Impfung der Schafe gegen die Schafpocken-Contagion empfohlen worden (Amts-Blatt Stück XXVI. S. 297.)

Wegen Verhütung des Tollwerdens der Hunde und der daraus für die Menschen und Thiere schwer zu behebenden Gefahren ist das Aller-

höchste

höchste Edict d. d. Berlin den 28sten May 1797., den 6ten July 1815. (Amts-Blatt Stück XXVIII. S. 327 — 32) republicirt worden.

Den 16ten November desselben Jahres ist die Verordnung, daß keine Hunde ohne Aufsicht herum laufen sollen (Amts-Blatt Stück XLVI. S. 510 — 11) wieder in Erinnerung gebracht worden. Ein Jahr früher (Amts-Blatt für das Jahr 1814. Stück XXVII. S. 321.) sind den 6ten July die Polizey-Behörden auf die Verantwortlichkeit wegen des Herumlaufens der Hunde wieder aufmerksam gemacht worden.

Wenn es bei einiger Aufmerksamkeit nicht schwer ist, die in den angeführten Verordnungen beschriebenen Kennzeichen der genannten Krankheiten aufzufinden, und der Entschuldigungs-Grund wegen Unkunde in der Sache und der daher verzögerten oder ganz unterlassenen Anzeige des Ausbruches dieser Krankheiten ganz unstatthaft ist, auch die vorgebliche Unbekanntschaft mit den auf dergleichen Vernachläßigungen und Uebertretungen gesetzten Strafen von selbst hinwegfallen muß: so werden sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen, diese Verordnungen durch Currenden in kurzen Zwischenzeiten bei ihren Untergebenen in Erinnerung zu bringen, und darüber, wenn dieses geschehen, Anzeige zu machen; indem dieselben sonst für die Folgen der Uebertretungen und für den daraus hervorgehenden Schaden mit verantwortlich bleiben werden.

A. I. 152 März IX. Breslau, den 28sten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Lieutenant Ludwig Friedenburg vom 22sten Infanterie-Regimente, als Referendarius bey der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Be-

## Bekanntmachungen.

Wegen der mit dem eisernen Kreuz beliehenen Militairs.

Zur Berichtigung der im 34sten Stück des vorjährigen Amts-Blatts befindlichen Bekanntmachung, nach welcher der Lieutenant Jorasch vom 1sten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, als mit dem eisernen Kreuz beliehen, aus Irrthum aufgeführt, wird hierdurch bekannt gemacht: daß der rc. Jorasch aus den Kriegs-Jahren 180$\frac{6}{7}$. mit der silbernen Verdienst-Medaille am schwarzen und weißen Bande beliehen ist.

I. A. XIV. April 50. Breslau den 24sten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Aufforderung wegen der evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Aufbau des abgebrannten Schulhauses zu Mirkau, Oelsnischen Kreises.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben auf den Antrag des Königlichen Consistorii mittelst Rescripts vom 26sten v. M. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Mirkau Oelsnischen Kreises, innerhalb der Provinz Schlesien bewilliget.

Die Herren Landräthe, der Magistrat der Stadt Breslau, so wie sämmtliche Magisträte des Breslauschen Regierungs-Departements werden daher beauftragt, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden Anordnungen sogleich zu veranlassen, desgleichen die Herren Superintendenten und Kreis-Senioren hiesigen Departements zu gleicher Zeit die Kirchen-Collecte zu veranstalten haben.

Die

Die eingegangenen Beyträge sind binnen 8 Wochen an die Haupt-Instituten-Casse hieselbst einzusenden, und zugleich mit Anzeige der Summe der eingekommenen Gelder, deshalb zu berichten.

S. C. II. April 294. Breslau, den 20sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

# Belobung.

---

Nach einem Bericht des Landräthlichen Amtes Breslauischen Kreises hat sich der Gutsbesitzer von Pöpelwitz, Herr Ober-Amtmann Schmidt, bei dem am 3ten d. M. zu Opperau entstandenen Feuer durch Löschen desselben ausgezeichnet, indem er sofort auf ein brennendes Dach stieg, und seiner ausgezeichneten Bemühung es vorzüglich zu danken ist, daß das Feuer nicht weiter um sich griff, wofür demselben die verdiente öffentliche Belobung ertheilt wird.

I. A. 73. April. XXIV. III. Breslau den 26sten April. 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIX. —

Breslau, den 13ten May 1818.


### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 4. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 465.) Die Erklärung wegen der zwischen der königlichen Preußischen und der fürstlich Schwarzburg-Rudelstädtschen Regierung verabredeten Freyzügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 21. März 1818.

(Nro. 466.) Die Bekanntmachung vom 31sten März 1818., in Beziehung auf die extractweise publicirt werdende, unterm 11ten Februar dieses Jahres mit der Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschloßene Kartel-Konvention, und

(Nro. 467.) Die Verordnung wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bey der Brand-Societät des Herzogthums Westphalen versicherten Brandgefährlichen Gebäude. Vom 4ten April 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 77. Betreffend die, in Ansehung der mit General-Concessionen versehenen Personen zu beachtenden Vorschriften.

Das Königliche Hohe Polizey-Ministerium hat mittelst eines Erlasses vom 2ten März d. J. bestimmt, daß General-Concessionen möglichst selten, und nur wegen ausserordentlicher Geschicklichkeit oder andrer ungewöhnlicher Verhältnisse, oder auf besondern Antrag einer Provinzial-Behörde, ertheilt, auch die Concession Suchenden an die Königliche Regierung verwiesen werden sollen.

Es ist hiebei zugleich auch festgesetzt worden, daß künftig in der Regel in den zu ertheilenden General-Concessionen deren Inhabern zur Pflicht gemacht werden soll:

vor Ausübung ihres Gewerbes in dem Bezirk einer Königlichen Regierung bei dieser sich zu melden, und deren Entscheidung darüber zu gewärtigen, wann, wie lange und an welchen Orten des Regierungs-Bezirks das Gewerbe betrieben werden kann?

Die Polizey-Behörden haben sich hiernach zu achten, und bei dergleichen General-Concessionirten darauf zu sehen, daß diese sich über die vorgeschriebene Anmeldung bei uns jedesmal gehörig ausweisen.

Da ferner das Zusammentreffen mehrerer Personen an einem Orte, welche auf den Grund der General-Concessionen oder der von uns verliehenen Erlaubniß-Scheine zu mechanischen, physikalischen und deklamatorischen Vorstellungen, zum Musikmachen und dergleichen ihr Gewerbe im Umherziehen üben, oft für die Einwohner desselben lästig wird und mitunter Nachtheile erzeugt; so weisen wir die Polizey-Behörden an, der Vorzeigung jener Concessionen ungeachtet, solchen herumziehenden Gewerbetreibenden, nach den Verhältnissen jeden Orts, in der öffentlichen Ausübung ihrer Kunst, dergestalt die nothwendigen Grenzen zu setzen, daß dem Gewerbebetrieb des betreffenden Concessionisten nach der Rücksicht, ob ähnliche Vorstellungen kurz zuvor am Orte statt gefunden, so wie hinsichtlich der Dauer der Ausübung, stets die erforderliche Beschränkung gestellt werde.

Uebrigens findet dieß auf diejenigen Gewerbetreibenden nicht Anwendung, welche, mit Concessionen und Gewerbescheinen versehen, im Herumziehen einen Handel treiben oder sich mit Fabrikationen beschäftigen.

Den

Den Inhabern der in Rede stehenden Concessionen wird aber zur besondern Pflicht gemacht, genau nach obiger Bestimmung sich zu achten, und sind sie gehalten, wie es sich von selbst verstehet, vor Ausübung ihres Gewerbes an einem Orte stets erst bei der Polizey-Behörde daselbst sich zu melden und deren Genehmigung zur Produzirung ihrer Kunst einzuholen.

II. A. VI. April 233 u. 234. Breslau, den 5ten May. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 78. Wegen Abhaltung der Jahr- und Wochenmärkte an Sonn- und Festtagen, und andern Betriebs an diesen Tagen.

Es ist durch ein Rescript des Hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10ten März d. J. in Folge der mehrfachen Klagen über Entweihung der Sonn- und Festtage durch Betrieb von Geschäften festgesetzt worden: daß

1) wenn auf den Dominial-Wirthschafts-Aemtern während des Sonn- und Festtäglichen Gottesdienstes Geschäfte getrieben werden, wodurch die Guts-Unterthanen von dem Besuche der Kirche abgehalten werden, dieser Mißbrauch, den Gesetzen sowohl, als den Gesinnungen Sr. Majestät des Königs zuwider, nicht weiter geduldet werden soll;

2) eben so dem Gesinde die Bestellung des sogenannten Gesindeackers während des öffentlichen Gottesdienstes nicht zu gestatten ist, und

3) Treib-Jagden an Sonn- und Festtagen ohne ausdrückliche Erlaubniß gar nicht, und andere Jagden während des öffentlichen Gottesdienstes nicht gehalten werden dürfen.

Es wird solches daher, in Verfolg der Amts-Blatts-Verfügung vom 6ten Februar d. J., zu genauer Befolgung gedachter Festsetzungen allgemein bekannt gemacht, und ist von den Polizey-Behörden hierauf streng zu halten.

Da auch wegen des Abhaltens der Jahr- und Wochen-Märkte an Sonn- und Festtagen andre Vorkehrungen anbefohlen sind; so werden solche zur Verlegung der Jahrmarkts-Tage vom Jahre 1820 ab zu seiner Zeit getroffen und bekannt gemacht werden, nachdem pro 1819 schon die bereits gefertigten Jahrmarkts-Verzeichnisse abgedruckt sind.

A. II. VI. April. 180.
I. V. Breslau, den 7ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro.

Nro. 79. Verordnung wegen Umwandlung der noch vorhandenen Schindeldächer in Ziegeldächer, desgleichen der hölzernen Feueressen in massive Schornsteine.

Obgleich wir erst unterm 23sten November v. J. (Amts-Blatt 1817 XLVIII. Nro. 310. S. 534) zur Verwandlung der noch vorhandenen Schindeldächer in Ziegeldächer, desgleichen der hölzernen Feueressen in massive Schornsteine aufgefordert und die zweckmäßigsten Mittel zur Anschaffung der erforderlichen Dachziegel, sowohl für Städte als Dörfer, angegeben haben; so lehrt die Erfahrung leider, wie wenig, ungeachtet der so häufig statt findenden Feuerschäden, für dies beste Sicherungsmittel dagegen von Seiten der Magisträte und Communen geschieht.

Wir bringen daher obige Verordnung, so wie diejenige vom 13ten July v. J. (Amts-Blatt XXIX. Nro. 186. S. 342) nochmals in Erinnerung, und machen den Landräthen und Magisträten der Städte zur Pflicht, mit größtem Ernste auf deren Befolgung zu halten, und fordern die Communen auf, wo Gelegenheit vorhanden, auf Anlegung neuer und Erweiterung der bestehenden Ziegeleien ihr Augenmerk zu richten.

Da auch mehrere Landräthliche Aemter, die in der zuletzt angeführten Verordnung erforderte Nachweisung über die beim Erscheinen obiger Verordnung noch vorhanden gewesenen hölzernen Essen, mit Benennung derjenigen Wirthe, welche massiv gebaut haben, noch nicht eingereicht haben; so fordern wir sie hiermit auf, solches innerhalb 4 Wochen zu thun.

I. A. XXIV. April 84.

III. Breslau, den 29sten April 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 80. Wegen Ausfertigung der Paßirzettel auf den nach andern Städten zu versendenden Brandwein.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Paßirzettel auf Brandwein, welcher nach andern Städten versendet wird, nicht mit Bestimmung der Stärke desselben ausgefertigt werden, sondern daß jene Zettel gewöhnlich dahin lauten:

„ordinairer starker Brandwein."

Da dies zu Unterschleifen mancher Art Veranlassung giebt, so werden zu deren Vermeidung die Accise-Aemter unsers Geschäftskreises hiermit angewiesen:

den zur Versendung nach andern Städten deklarirten Brandwein, vor der

Aus-

Ausfertigung der Paßirscheine, vermittelst des Alkoholometers genau zu revidiren, und die Zahl der Grade mit Buchstaben im Paßirzettel zu vermerken, hiernächst aber die Gebinde am Spunde und Zapfen gehörig zu versiegeln, und von dem Ausgange des Brandweins aus der Stadt sich genau zu überzeugen. Die Accise-Aemter der Orte, wo der Brandwein ankommt, müssen bei Ablösung der Siegel von den Gebinden den Brandwein wiederum nach dem Alkoholometer prüfen, und wenn gegen die Verwiegung des Brandweins am Absendungsorte, und gegen die Paßirzettel Abweichungen entdeckt werden, die Paßirzettel zur weitern Untersuchung an uns einreichen, den Brandwein aber in Beschlag nehmen.

A. II. XII. April 130. Breslau, den 30sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

## Bekanntmachung.

Wegen drey in einer Sandgrube verschütteten Kinder.

Am 18ten April a. c. wurden drey Kinder aus Markt Bohrau, namentlich die Therese Kahlin und Anna Rosina Scholzin, beide 10 Jahre alt, und der kleine zweyjährige Knabe Carl Patelt, welche in einer nahe bei gedachtem Orte befindlichen Sandgrube spielten, durch Herabstürzung des 6 Ellen hohen Gruben-Randes verschüttet.

Das 12jährige Dienstmädchen des dasigen Webers Großpietsch, Nahmens Johanna Dorothea Prob, welche Sand aus der Grube holen wollte und die Hand des einen verschütteten Kindes aus dem Sande hervorragen sah, entdeckte den Unglücksfall noch zeitig genug, um nach Hülfe rufen zu können, worauf sogleich der zunächst der Grube wohnende Töpfer Sirowatzky herbei eilte, und mit unermüdeter Thätigkeit so lange arbeitete, bis es ihm gelang die beiden verschütteten Mädchen noch lebend, den kleinen Knaben hingegen ohne Spuren des Lebens aus dem Schutte hervorzuziehen. Bei letzterem blieben leider alle von einem herbey gerufenen Wundarzte angewendeten Rettungsversuche ohne Erfolg.

Wir bezeugen dem Sirowatzky nicht allein wegen dieser verdienstlichen Handlung unsere Zufriedenheit, und machen solche hierdurch Andern zum nachahmungswür-

würdigen Beyspiel bekannt, sondern haben demselben auch in Erwägung seiner Dürftigkeit eine Prämie von 10 Rthlr. zuerkannt und angewiesen.

Zugleich giebt dieser Unglücksfall aber auch Veranlassung, sämmtliche Königliche Landräthliche Officia und Orts-Polizey-Behörden, desgleichen die Gensd'armerie und die Kreis-Dragoner auf die Befolgung des Publicandi vom 17ten November a. p., die unvorsichtige Benutzung der Lehm- und Sandgruben betreffend (Amts-Blatt 1817. Stück 47. Nro. 301. pag. 526 — 527), ernstlich hinzuweisen, mit dem Bemerken: daß die Untersuchung und Instandsetzung solcher Gruben zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle vorzüglich im Frühjahr statt finden muß, wo die überragenden Theile des Erdreiches durch die anhaltend eingedrungene Winter-Nässe zum Abbruch und Herabsturz noch geneigter werden.

I. A. XII. April 139. Breslau den 29sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Belobung.

---

Bey Löschung des am 31sten März c. zu Alt-Moselache und Conradswaldau Briegschen Kreises entstandenen Brandes, haben sich durch zweckmäßige und schleunige Anordnungen und Thätigkeit besonders ausgezeichnet, und zwar am erstern Orte der dasige Förster Brettschneider, durch dessen Bemühungen der nahe gelegene Forst gerettet worden, am letztern der Gensd'armes-Offizier Lieutenant Bruckhoff, der Fasanenmeister Pietsch zu Hochwald, der Scholtz Schellenberg von Hermsdorf, und der jüdische Handelsmann Alexander aus Brieg.

Die unterzeichnete Regierung kann nicht umhin, vorbenannten Personen die verdiente dankbare Belobung hiermit öffentlich zu ertheilen.

I. A I. May 406. Breslau, den 2ten May 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

—Stück XX.—

Breslau, den 20sten May 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 81. Betreffend den freywilligen Eintritt solcher jungen Leute in das stehende Heer, welche sich zu Lehrern für Volks-Schulen bilden.

Des Königs Majestät haben nach einem bey uns eingegangenen Rescript des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 21sten v. M. mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16ten ej. m. zu genehmigen geruhet, daß solchen jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volks-Schulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugniße ihrer Vorgesetzten der Eintritt in das Heer als Freywillige auf einjährige Dienstzeit gestattet werden soll; und wenn Allerhöchstdieselben gleich auf den Antrag,

solchen jungen Männern bey erwiesener Armuth auch die Kosten zu ihrer Ausrüstung zu gewähren,

im Allgemeinen nicht eingegangen sind, so haben Allerhöchstdieselben doch dem Kriegs-Ministerio anheim gegeben,

in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände zu verfahren.

Dieses wird den Herrn Landräthen, Magiströten und sonstigen Behörden des hiesigen Departements, welche zur Ausstellung der erforderlichen Dürftigkeits-Atteste geeignet sind, mit dem Auftrage bekannt gemacht, diese Zeugniße nur

nach sorgfältiger Prüfung und nach der festen Ueberzeugung auszustellen, daß die Empfänger wirklich nicht im Stande sind, die zu ihrer Equipirung nach Maaßgabe der Instruction vom 19ten May 1816 festgesetzten Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, indem diese Atteste für die commandirenden Herrn Generale den Maaßstab abgeben müssen, wonach bey vorher erwiesenem Anspruch auf die Begünstigung der abgekürzten Dienstzeit, auch die völlige oder theilweise Erlassung der Equipirungs-Kosten beurtheilt und zugestanden werden wird.

I. A. IV. May 299. Breslau, den 8ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 82. Betrifft die Versteuerung des gefärbten Garns zum Aus- und Durchgange.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung No. 63. vom 24sten März 1818 pag. 96, wird den Accise- und Zoll-Aemtern hiermit nachträglich und zu mehrerer Verdeutlichung eröffnet: wie von dem einländischen gefärbten leinenen Garn und Zwirn aus den sämmtlichen östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und Vor-Pommerns, beim Ausgange kein Ausgangs-Zoll zu erheben ist. Dagegen wird bei der Durchfuhr dieser Gegenstände 1 Rthlr. Eingangs-Zoll, weiter aber nichts erhoben, indem der Durchfuhr-Zoll unter dem Eingangs-Zoll mit begriffen ist.

II. A. IX. May. 135. Breslau, den 6ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 83. Wegen Anwendung des Stempelpapiers zu den Installations-Protokollen, Rechnungen ꝛc.

Da öfters Fälle vorkommen, daß die Steuerräthe, Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter und andere Unterbehörden, wenn zu den Installations-Protocollen, Rechnungen ꝛc. die vorgeschriebenen Stempelbogen nicht angewandt worden, solche nachträglich einsenden müssen; in solchen Fällen aber die ꝛc. Bogen von der einzusendenden Behörde mit Worten zu kassiren sind,

z. B. „Kassirter Stempelbogen zur Consumtions-Steuer-Rechnung pro 1817.“ oder „Zum Installations-Protocoll des N. N. vom ꝛc.

dies

dies aber gewöhnlich nicht geschieht; so werden sämmtliche Unterbehörden hiermit angewiesen: vorkommenden Falles die nachträglich einzusendenden Stempelbogen in vorgeschriebener Art mit Worten zu kassiren.

II. A. IX. May 221. Breslau, den 13ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Bekanntmachungen.

---

Der ehemalige Apotheker Hielscher zu Trebnitz, hat am Reformations-Jubelfeste für die dasigen Schulen der evangelischen Parochie 40 Bibeln vertheilen lassen; auch hat derselbe 500 Rthlr. zu den nothwendigen Reparaturen an und für die Kirche daselbst legirt.

---

Die in Trebnitz verstorbene Jungfer Octavia Felix, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen evangelischen Schule 75 Rthlr. ausgesetzt.

---

Die in Trebnitz verstorbene Schuhmacherin Elsner, hat dem dasigen evangelischen Hospital 25 Rthlr. vermacht.

---

Die in Trebnitz verstorbene Exconventualin Fräulein, von Kalinowsky, hat für die Hospitaliten zu Trebnitz zur Vertheilung in die Hand, 30 Rthlr. vermacht.

---

Der verstorbene Wilhelm Ludwig Leopold von Rosenschanz, auf Türpitz Strehlenschen Kreises, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Kirche 400 Rthlr. Courant ausgesetzt.

---

Ein Unbekannter hat der Pfarrkirche zu Ober-Schwedelsdorf 400 Rthlr. Courant, und ein zweiter Unbekannter für eben diese Kirche 100 Rthlr. zu einer Fundation für Arme in dem Kirchsprengel von Ober-Schwedelsdorf, geschenkt.

---

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro April 1818, für Breslauer Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen | | | | | | Roggen | | | | | | Gerste | | | | | | Hafer | | | | | | Heu pro Ctnr. | | | Stroh pro Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gute Sorte pro Scheffel | | | geringe Sorte pro Scheffel | | | gute Sorte pro Scheffel | | | geringe Sorte pro Scheffel | | | gute Sorte pro Scheffel | | | geringe Sorte pro Scheffel | | | gute Sorte pro Scheffel | | | geringe Sorte pro Scheffel | | | | | | | | |
| | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. |
| Breslau | 3 | 20 | $11\frac{4}{5}$ | 3 | 4 | $\frac{4}{5}$ | 2 | 5 | $4\frac{4}{5}$ | 2 | — | $\frac{4}{5}$ | 1 | 21 | 9 3/[illegible] | 1 | 19 | — | 1 | 12 | $10\frac{2}{5}$ | 1 | 10 | $1\frac{3}{5}$ | 1 | — | — | 6 | 20 | $6\frac{6}{7}$ |
| Brieg | 3 | 5 | 7 | 2 | 20 | 6 | 2 | — | — | 1 | 23 | — | 1 | 16 | — | 1 | 15 | — | 1 | 5 | 4 | 1 | 4 | 5 | 1 | — | — | 5 | 17 | — |
| Creutzburg | 3 | 1 | — | 2 | 21 | — | 1 | 17 | — | 1 | 13 | — | 1 | 11 | — | 1 | 7 | — | 1 | 6 | — | 1 | 2 | — | 1 | 6 | — | 6 | 20 | — |
| Guhrau | 3 | 16 | 4 | 3 | 14 | 1 | 2 | 4 | 4 | 2 | 2 | 8 | 2 | 2 | — | — | — | — | 1 | 6 | 6 | — | — | — | — | 21 | — | 5 | 8 | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 3 | 5 | — | — |
| Militsch | 3 | 6 | — | 3 | 13 | 3 | 2 | 1 | 6 | 1 | 21 | 9 | 1 | 20 | — | 1 | 17 | 3 | 1 | 9 | — | 1 | 6 | 3 | — | 20 | 9 | 6 | — | — |
| Namslau | 3 | 3 | $4\frac{4}{5}$ | 3 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — | 1 | 16 | $1\frac{3}{5}$ | 1 | 14 | — | 1 | 8 | — | 1 | 6 | — | — | 18 | 3 | 5 | 10 | 3 |
| Neumarkt | 3 | 14 | 10 | 3 | 10 | 3 | 2 | 9 | 5 | 2 | 6 | 8 | 1 | 22 | 10 | 1 | 19 | 10 | 1 | 13 | 3 | 1 | 11 | 1 | 1 | 4 | — | 6 | — | — |
| Oels | 3 | 13 | $1\frac{2}{5}$ | 3 | 4 | $3\frac{1}{5}$ | 2 | 1 | $1\frac{1}{5}$ | 1 | 20 | $9\frac{1}{5}$ | 1 | 17 | 2 | 1 | 13 | 5 | 1 | 10 | $8\frac{2}{5}$ | 1 | 7 | $\frac{2}{5}$ | — | 18 | 3 | 6 | 20 | $6\frac{1}{7}$ |
| Ohlau | 3 | 7 | 6 | 2 | 14 | 2 | 2 | 4 | 2 | 2 | 2 | 9 | 1 | 22 | 6 | 1 | 18 | 6 | 1 | 11 | 6 | 1 | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 3 | 10 | 3 | 3 | 1 | — | 2 | 16 | 10 | 2 | 1 | 1 | 1 | 22 | 11 | 1 | 20 | 7 | 1 | 10 | 3 | 1 | 7 | 11 | — | 16 | — | 4 | — | — |
| Reichthal | 4 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 12 | — | — | — | — | — | 20 | — | 5 | 12 | — |
| Strehlen | 3 | 8 | — | 3 | 1 | 9 | 2 | 1 | 9 | 1 | 22 | 6 | 1 | 17 | 4 | 1 | 14 | 7 | 1 | 8 | 8 | 1 | 6 | 3 | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 3 | 8 | — | 3 | — | — | 1 | 20 | — | 1 | 16 | — | 1 | 16 | — | 1 | 12 | — | 1 | 6 | — | 1 | 2 | — | — | 14 | — | 4 | 16 | — |
| oder im Durchschnitt | 3 | 11 | $5\frac{7}{13}$ | 3 | 2 | $8\frac{1}{3}$ | 2 | 2 | $6\frac{12}{13}$ | 1 | 22 | $10\frac{1}{4}$ | 1 | 19 | $2\frac{6}{11}$ | 1 | 15 | $6\frac{8}{11}$ | 1 | 9 | $2\frac{11}{13}$ | 1 | 6 | $7\frac{8}{11}$ | — | 21 | $\frac{1}{2}$ | 5 | 16 | $4\frac{1}{3}$ |
| oder Berliner Maaß u. Gew. | 2 | 12 | $8\frac{1}{2}$ | 2 | 6 | 4 | 1 | 12 | $9\frac{1}{2}$ | 1 | 10 | 1 | 1 | 7 | $5\frac{1}{2}$ | 1 | 4 | 9 | 1 | — | 2 | — | 22 | $3\frac{1}{4}$ | — | 20 | 3 | 5 | 16 | $4\frac{1}{2}$ |

Breslau, den 7. May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XXI. ——

Breslau, den 27sten May 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 84. Wegen Verhütung der Waldfeuer, und wegen der Löschungsanstalten bey entstehender Feuersgefahr.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsichtigkeit zur Vermeidung der Waldfeuer, und schleuniger Herbeieilung zur Löschung derselben, wenn solche aufgegangen sind, sind in neuerer Zeit nicht immer gehörig pünktlich befolget. Wir erneuern daher die desfalsigen Verordnungen vom 10ten July 1743., 10ten September 1746.; und besonders die in der Forstordnung vom 19ten April 1756. Tit. III. in der Verordnung vom 4ten August 1764., und Forstregulativ vom 26sten März 1788. §. 22. enthaltenen Vorschriften, dergestalt,

daß zur Sommerszeit von Ostern bis Michaelis, in den Nadelholzwaldungen, sie gehören wem sie wollen, weder einiges Feuer angemacht noch Tabak geraucht werden darf, und soll in dawider handelnden Fall, es sey nun, daß von Hirten oder einem andern Gliede aus einer Gemeinde, die ihre Hutung in der betreffenden Forstgegend haben, durch Vernach-

lässigung ein Brand entstünde, nicht allein der Hirte, sondern auch die betreffende Gemeinde zur Verantwortung gezogen und in Anspruch genommen werden.

Sobald ein Wald-Feuer durch den aufsteigenden Rauch, welcher von dem eines andern Feuers sehr verschieden ist, entdeckt wird; so müssen alle Bewohner, Bürger oder Bauern, welche eine Meile Weges von dem brennenden Walde wohnen, überhaupt, ganz besonders aber diejenigen, welche Hütungs- oder freye Holzgerechtsame darinn haben, sofort ohne Zeitverlust und ohne Widerspruch bey Vermeidung empfindlicher Leibesstrafe, und letztere bey Verlust ihrer Holzungs- und Hütungsgerechtsame mit Aexten und Grabscheiten versehen, nach der Brandstätte zum Feuer-Löschen sich einstellen.

Die Bürger in den Städten sind von dem Magistrat, und auf dem Lande von den Scholzen in hinlänglicher Anzahl zu bestellen, und dürfen diese vom Wald-Feuer sich nicht eher entfernen, als bis das Feuer gänzlich gelöschet worden.

Diejenigen, welche überführt werden, ein Waldfeuer wahrgenommen, und sich dennoch nicht zum Löschen eingefunden zu haben; sollen mit viertägiger Forstarbeit, auch jene, welche nachdem sie wirklich zum Löschen des Waldfeuers bestellet, und dennoch zurückgeblieben, sollen gleichmäßig bestraft werden. Die Scholzen, welche ihre Verpflichtung bey dem Bestellen der Leute, zur Löschung des Waldfeuers, oder bey dem Löschen selbst, wobey sie nach der Anordnung der Forstbehörde auf ordentliche zweckmäßige Arbeit sehen müssen, nicht erfüllen, sollen mit achttägiger Forstarbeit beleget werden.

Es ist ferner Niemanden erlaubt, auf den an die Wälder anstoßenden Aeckern oder Wiesen ohne Vorbewußt und Genehmigung der Obrigkeit, und ohne Beysein eines Forstbeamten, weder den Abraum anzuzünden, noch die alten Stöcke auszubrennen.

Dieß darf überhaupt nur zu windstillen und nassen Zeiten geschehen, und es soll derjenige, welcher dawider handelt, unausbleiblich mit vierwöchentlicher Forstarbeit, und wenn er es sogar dann noch, nachdem ihm solches ausdrücklich verboten, gethan, eben so lange mit Arbeitshaus-Strafe belegt werden.

Da-

Dahingegen soll aber auch nach dem angeführten Forstregulativ vom 26sten März 1788. jedem Entdecker eines Waldfeuers, der zugleich die nächste Gemeinde zur Löschung des Waldfeuers mitbringet, so wie der ersten und zweyten Person, welche sich zur Löschung einfindet, ingleichen einer ganzen Gemeinde, so zuerst und bald herbeigeeilt, und den Schaden im Entstehen hemmt, eine besondere Geldprämie aus unsrer Forst-Kasse gezahlt werden.

In den Waldungen müssen die Warnungstafeln, gegen unbefugtes Feuermachen und Tabakrauchen, an den Landstraßen sorgfältig erneuert werden; und werden überhaupt die Forstbeamten, Orts-Polizey-Behörden und Kreis-Landräthe zur genauesten Befolgung dieser Vorschriften ernstlich aufgefordert.

II. A. III. May. 261. Breslau, den 17ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 85. Wegen Vermerk in den Vagabonden-Listen über die gemachte Verwarnung.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden hiermit aufgefordert, unserer Verfügung vom 12. August 1817 Amtsblatt Stück XXXIV. pag. 379 nachzukommen, und in der monatlich über die fortgeschafften Vagabonden einzureichenden Liste zu bemerken, ob und welche Verwarnung einem jeden derselben hinsichtlich seiner Rückkehr gemacht worden ist; als welches bei mehreren Listen vernachläßiget worden ist.

I. A. XIII. April. 106. Breslau den 15. May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 86. Die Transportirung der nach Polen bestimmten Vagabonden betreffend.

Sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bereichs wird in Beziehung auf die Verordnung vom 10ten März c. Amtsblatt pag. 86. in Folge einer von der Königl. Regierung zu Posen getroffenen Einrichtung hiermit aufgegeben: den Transport der nach Polen zu schaffenden Vagabonden an einen der für allemal be-

bestimmten polnischen Commissarien zu richten, und jedesmal ein Schreiben an denselben beizufügen; widrigenfalls alle, aus der sodann zu erwartenden Versagung der Annahme erwachsenden Kosten dem Contravenienten zur Last fallen werden.

I. A. XIII. May. 158. Breslau, den 15ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 87. Wegen des an die Truppen zu verabreichenden Vorspanns.

Nach den im 1sten Stück des diesjährigen Amts=Blatts zu Nro. 2 bekannt gemachten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26sten September 1808 über den den Truppen zu verabreichenden Vorspann, erhält jeder Capitain als Compagnie=Führer, wenn derselbe keine Ration bezieht, auf dem Marsch ein Reitpferd. Diese Bestimmung ist nach einem Rescript des Königl. hohen Minsterii des Innern vom 5ten Mai c. auch auf diejenigen Lieutenants ausgedehnt, welche in Ermanglung von Capitains die Compagnie statt jener führen.

Den Herrn Landräthen und Magisträten des hiesigen Departements wird dies hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. I. IV. 382. Mai. Breslau, den 22sten May 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

## Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Oberförster Major von Alvensleben zu Peisterwitz, auch zum Polizey=Commissarius im 8ten Polizey=Districte des Ohlauschen Kreises.

Der Bürger und Seifensiedermeister Wilhelm Trenkler zu Herrnstadt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Pfarrverweser Blasius Greiff in Matzkirch, Rattiborschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der

Der Magister der Philosophie und Privatlehrer, Gottfried Günther Röller in Malmitz, zum 2ten Ober-Lehrer am evangelischen Gymnasium in Groß-Glogau.

Der Candidat der Theologie Johann Gottfried Zöllner, zum Rector und Lehrer der 1sten Klasse der evangelischen Stadt-Schule in Neumarkt.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Michael Kliesch zu Domsel Wartenbergschen Kreises, zum Schullehrer in Glausche, Namslauschen Kreises.

Der verabschiedete Hauptmann Repp zum Accise-Cassen-Controlleur in Löwen.

Der Accise-Controlleur Friebe in Breslau, zum Accise-Einnehmer am Ober-Strohm.

Der berittene Landsteuer-Aufseher Kern in Neumarkt, zum Accise-Controlleur in Breslau.

Der berittene Landsteuer-Aufseher Derwinsky zu Oels, nach Neumarkt versetzt.

Der invalide Wachtmeister Seiffert, zum berittenen Landsteuer-Aufseher in Oels.

## Todesfall.

Der evangelische Schullehrer George Weinert zu Glausche, Namslauschen Kreises.

## Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben geruhet, die von der verwittweten Frau Gräfin von Burghauß auf Körnitz an Kindesstatt angenommene Pflegetochter, Ida Charlotte Henriette, mit Beilegung des Namens von Burghauß in den Adelstand zu erheben.

I. A. XIII. May. 176. Breslau den 15. May 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Gemeinden zu Groß = Schönwalde Wartenbergschen,
Paulau
Groß = Jenckwitz } Briegschen,
Scheidelwitz
Peterwitz — Strehlenschen, und
Jackschenau und } Oelsschen Kreises,
Pählau

haben die in dem hiesigen Königlichen Hebammen = Institut in dem diesjährigen Frühlings = Cursu unterrichteten und nunmehr approbirten Hebammen durch freywillige Unterstützung in den Stand gesetzt, daß für jede derselben die einer Hebamme nöthigen Geräthschaften in erforderlicher Güte und Brauchbarkeit vor ihrem Abgange aus der Lehr = Anstalt haben angekauft und von hier mitgegeben werden können.

Vorbenannten Gemeinden wird deshalb der Beifall der unterzeichneten Regierung zu erkennen gegeben.

I. A. IX. May 210. Breslau, den 10ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII —

Breslau, den 3ten Juny 1818.


## Publikandum.

Da ich in Erfahrung gebracht, daß häufig von Militair-Personen die polizeylichen Verbote besonders Hinsichts des unerlaubten Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten unbeobachtet bleiben, und dadurch außer dem zu besorgenden unmittelbaren Nachtheil zugleich für Andere ein böses Beispiel der Nichtbefolgung der allgemeinen auch für das Militair verbindlichen polizeylichen Vorschriften bewirkt wird, so finde ich mich veranlaßt, die frühern hierüber ergangenen Befehle in Erinnerung zu bringen und insbesondere sämmtlichen Militair-Personen in den Garnisonen, in Cantonnements und auf dem Marsche die Unterlassung des Tabakrauchens in den Straßen der Städte und Dörfer, in Höfen, Ställen, auf den Böden und jedem feuergefährlichen Orte zur Pflicht zu machen, und werden die Militair-Vorgesetzten für die angemeßene, jedoch nachdrückliche Bestrafung der diesem Befehl zuwider handelnden Militair-Personen Sorge zu tragen haben.

Breslau, den 22sten May 1818.

Der kommandirende General in Schlesien.

v. Hünerbein.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 88. Wegen des Ausfuhr-Verkehrs mit rückzollfähigen und hochbesteuerten Waaren über Sohrau.

Auf den Grund des Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 27sten April c. wird hiermit bekannt gemacht, wie dem im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln belegenen Grenz-Zoll-Amte Loslau, welches bekanntlich über rükzollfähige und hochbesteuerte Waaren Ausgangs-Bescheinigungen zu ertheilen bisher befugt gewesen, diese Befugniß nur bis zum 1sten Juny d. J. belassen ist, und solche von eben diesem Zeitpuncte ab auf das Zoll-Amt Sohrau übergeht, weil sich ergeben hat, daß letzteres Zoll-Amt zum Betriebe des auswärtigen Handels besser belegen ist.

Hiernach haben sich die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks zu achten, um vorkommenden Falls vom 1sten Juny d. J. ab, die betreffenden Begleitscheine dieser Bekanntmachung gemäß auszustellen.

II. A. IX. May 239. Breslau, den 18ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 89. Wegen Justifikation der Rechnungen mit den Invaliden-Versorgungs-Scheinen, in welcher die im Civil-Dienst angestellten Militairs zum erstenmal vorkommen.

Nach einer Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer sollen die Invaliden-Versorgungs-Scheine der im Civil-Dienst angestellten Militairs, selbst wenn letztere nahmentlich in den vollzogenen Etats aufgeführt stehen, denjenigen Rechnungen als Justificatorien beigefügt werden, in welchen diese Personen zum erstenmale vorkommen.

Dieß wird sämmtlichen Königlichen Cassen-Behörden unsers Departements zur Nachricht und Befolgung hiermit bekannt gemacht.

II. A. X. May 347. Breslau, den 26sten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 90. Wegen Unterstützung der Eltern, welche 7 lebende Söhne oder mehr haben.

Nach der Verordnung vom 12ten Juny 1816. (Amts-Blatt 1816. Nro. 42. S. 69 und 70.) haben sich nach dem Willen Sr. Majestät diejenigen dürftigen Eltern, welche sieben lebende Söhne oder mehr haben, der öffentlichen Unterstützung zu erfreuen. Nunmehr ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten Februar d. J. noch näher bestimmt worden:

daß die Unterstützung der lebenden Söhne, insofern und so lange sie nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern deren Pflege noch bedürfen, auch dann eintreten soll, wenn nicht alle sieben Söhne mehr am Leben sind, oder sich nicht mehr in der elterlichen Pflege befinden, so daß hiernach für jeden einzelnen Sohn der Verpflegungs-Betrag festgestellt und demnächst, wenn der Sohn stirbt, oder der elterlichen Pflege nicht mehr bedarf, wegfallen, übrigens aber die Dauer der Unterstützung nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern in jedem einzelnen Falle ermessen werden soll.

Indem diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht werden, wird zugleich in Erinnerung gebracht:

1) daß alle Eltern, welche dergleichen Unterstützungen nachsuchen, ihr Gesuch, wenn sie Städter sind, bey der Polizey-Behörde ihres Wohnortes, und wenn sie auf dem Lande wohnen, bey dem vorgesetzten Königlichen Landräthlichen Amte anbringen müssen;
2) daß die Königlichen Landräthlichen und die städtischen Polizeybehörden, wenn dergleichen Gesuche an selbige gelangen, aufs genaueste ausmitteln müssen, ob und in wie weit die Eltern dürftig sind und nach ihren persönlichen Verhältnissen Unterstützung für ein oder anderes Kind bedürfen. Nur wenn die Nothwendigkeit der Hülfe hinlänglich ermittelt ist, ist darauf mit Einreichung der Verhandlungen anzutragen.

I. A. V. April 186. Breslau, den 29sten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 91. Betreffend die Anwendung der neuen Gemäße und Gewichte.

Auf Veranlassung des Vierten Departements im hohen Kriegs-Ministerio soll die Anwendung der neuen Gemäße und Gewichte an Magazin-Verkehr bey sämmtlichen Haupt- und Depot-Magazinen schon mit dem 1. July d. J. ihren Anfang nehmen, weshalb zur Ausführung dieser Maasregel das Nöthige eingeleitet ist, und darnach die Proviant-Aemter und Depot Magazin-Rendanten instruirt worden sind.

Zur Erleichterung der Berechnungen ist das Magazin-Normal-Gewicht folgendergestalt festgesetzt:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | der Preuß. | Scheffel | Erbsen und andere Hülsenfrüchte auf | | | | 90½ | Preuß. | Pfd. |
| 2) | = | = | Weitzen auf | = | = | = | 85½ | = | = |
| 3) | = | = | Roggen | = | = | = | 80½ | = | = |
| 4) | = | = | Gerste | = | = | = | 55½ | = | = |
| 5) | = | = | Haafer | = | = | = | 45½ | = | = |

welches vom 1. July d. J. an bei allen Einlieferungen zum Grunde gelegt wird.

Eben so wird auch bey der Vermahlung das neue Normal-Gewicht zum Grunde gelegt, dasselbe ändert jedoch die bestehenden Vermahlungs-Verträge nicht, indem die bewilligte Abgangs-Sätze ebenfalls nach den Preuß. Pfunden gerechnet werden.

Auf die Verbackung hat weder das obgedachte Normal-Gewicht noch der Unterschied zwischen dem Berliner und Preuß. Pfunde Einfluß, indem der Letztere zu geringe ist und nur die Rechnungen unnütz erschweren würde.

Es wird daher vom 1. July d. J. ab, der Scheffel Mehl aller Art zu 75 Preuß. Pfunden gerechnet, und von einem solchen Scheffel Roggen-Mehl 100 Preuß. Pfund oder 16⅔ Stück Brodte, jedes zu 6 Preuß. Pfunden erbacken, wobey sich von selbst versteht, daß die bisherige Anzahl Plusbrodte auch fernerhin berechnet werden müssen.

Die betreffenden Behörden, so wie das hiebey interessirte Publikum wird von diesen Normal-Bestimmungen hierdurch öffentlich in Kenntniß gesetzt.

A. II. VI. 343. May. Breslau den 20. May 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 92.

Nro. 92. Betreffend Servis-Vergütung für die Landwehr.

In Folge höherer Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogenen Friedens-Verpflegungs-Etats der Landwehr, für die Dauer der Uebungszeit der letztern, den Quartiergebern eine Servis-Vergütung nach folgenden Sätzen gezahlt werden soll.

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Bei der Infanterie** | | | |
| a, für den Capitain monatlich | 6 | Rtlr. | — Sgr. |
| b, — — Lieutenant — | 3 | — | 18 — |
| **Bei der Cavallerie** | | | |
| a, für den Rittmeister | 7 | — | 12 — |
| b, — — Lieutenant | 4 | — | 12 — |
| und ohne Unterschied des Truppentheils | | | |
| für den Unterofficier | 1 | — | — — |
| und für jeden Wehrmann | — | — | 9 — |

Diese Servis-Vergütungen werden aber nicht aus dem bey der Haupt-Instituten- und Communal-Casse befindlichen Provinzial Servis-Fonds, sondern aus Militair-Fonds berichtiget. Demgemäß sind selbige bey dem betreffenden Königl. Kriegs-Commissariat zu liquidiren, wornach sich die Herrn Creis-Landräthe, Magisträte und Servis-Deputationen in Rücksicht derjenigen Ortschaften, bey welchen die Landwehr-Uebungen abgehalten werden, genau zu achten haben.

I. A. IV. May 429. Breslau, den 25ten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 93. Betreffend die Beifügung des Attestes über die Berechtigung zum Empfange des unentgeldlichen Mehles und Brodtes bei den deshalb einzureichenden Liquidationen.

Die Königl. Landräthl. Aemter und Magisträte der Städte werden hiermit angewiesen, unter jede Liquidation über die, den Soldaten-Familien unentgeltlich zu verabreichenden Brodt- und Mehl Portionen

ein Attest, daß die Individuen zum Empfange nach den bestehenden Vorschriften sich eignen, zu setzen, und bei jeder Familie bestimmt den Truppentheil der mobilen Armee in Frankreich anzugeben, bei welchem der abwesende Mann steht,

weil

weil künftig nur auf solche vorschriftsmäßige Liquidationen die Anweisung erfolgen kann und wird.

A. I. XXIV. May 199. Breslau, den 26sten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 7. Betreffend daß in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Königlichen Consistorii von Schlesien hiezu eingeholt werden soll.

Da die Geistlichen zur Kategorie derjenigen Beamten zu rechnen sind, welche, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XVIII. §. 161, bey der Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen; so werden sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Königlichen Consistorii von Schlesien hiezu einzuhohlen.

Breslau, den 24sten April 1818.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Breslauische Regierungs-Referendarius von Taubadel, zum Landrath im Kreuzburgschen Kreise.

Der Capellan Michael Duka in Koschentin, zum Pfarrer zu Pawonkau, im Lublinitzschen Kreise.

Der

Der Katholische Pfarrverweser Joseph Waller zu Pohlnisch Neukirch, Coselschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der Katholische Pfarrverweser Smolnitzky in Pitschen, Kreuzburgschen Kreises, zum Pfarrer zu Friedland, Falkenbergschen Kreises.

Der Capellan Johann Schiwig ad St. Matthiam zu Breslau, zum Pfarrer zu Türckwitz, Wartenbergschen Kreises.

Der evangelische Schul-Rector Geisler in Lublinitz, zum Schul-Rector und Organist in Kreutzburg.

## Bekanntmachungen.

Aufforderung zur Subscription auf die Bildnisse des Groß-Fürsten und der Groß-Fürstin Nicolaus von Rußland, Kaiserliche Hoheiten.

Der Maler Gebauer zu Berlin hat mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern die Bildnisse des Groß-Fürsten und der Groß-Fürstin Nicolaus von Rußland, Kaiserliche Hoheiten, gemahlt und stechen lassen, und die Einnahme dafür zum Besten des Bürgerrettungs-Instituts zu Berlin, und in den Departements, wo kein dergleichen Institut existirt, für deren Armen-Anstalten bestimmt.

Der Subscriptions-Preis beträgt für jedes Bildniß 16 Ggr. Courant, und da die Erreichung des beabsichtigten Zwecks alle mögliche Mitwürkung verdient, so dürfen wir hoffen, daß sich auf diese Bildnisse zahlreiche Subscribenten finden werden.

Im Vertrauen auf die rühmliche Theilnahme, welche Schlesiens Einwohner bei jeder Gelegenheit, wo es auf Beförderung wohlthätiger Zwecke ankam, an den Tag gelegt haben, wollen wir daher die Herrn Landräthe und Magisträte hierdurch auffordern, in ihren Bezirken die Subscription zu veranlassen, und die Listen, in welchen

Na-

Namen, Stand und Wohnort der Besteller, Anzahl der Exemplare von jedem Bildniß,

und sonstige Bemerkungen, aufzunehmen sind, an uns, den Geld-Betrag aber an die hiesige Haupt-Instituten-Casse einzusenden, wo sodann die bestellten Exemplare zu gewärtigen sind.

Gegen Einsendung des Subscriptions-Preises kann auf Verlangen auch sogleich jedem der Herrn Landräthe ein Exemplar zur Ansicht zugefertiget werden.

I. A. II. April. 45. Breslau, den 24sten May 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Der zu Neudorf bey Breslau gestorbene Einwohner Adam Rassel, hat in seinem hinterlassenen Testamente der von Sternheimschen Schule daselbst ein Legat von 10 Rthlr. Courant ausgesetzt.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

## — Stück XXIII. —

Breslau, den 10ten Juny 1818.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 5. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 468.) Die Declaration der, die Verschuldung der Lehen und Fideicommisse betreffende Verordnung vom 1sten August 1817, de dato den 21sten April 1818.

(Nro. 469.) Die Cartel-Convention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin. Vom 3ten May 1818.

(Nro. 470.) Die Cartel-Convention zwischen Preußen und der freien Hansestadt Hamburg. Vom 3ten May 1818.

(Nro. 471.) Die Bekanntmachung, daß mit den Hansestädten Lübeck und Bremen eine eben solche Cartel-Convention wie mit Hamburg abgeschlossen sey. Vom 19ten May 1818.

(Nro. 472.) Die Bekanntmachung, wegen einer mit Schaumburg-Lippe abgeschlossenen, der Lippe-Detmoldischen völlig gleichlautenden Cartel-Convention. Vom 4ten May 1818, und unter

(Nro. 473.) Die Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideicommisse bey Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern. Vom 9ten May 1818.

Da der Mißbrauch wiederum sehr überhand nimmt, daß gegen die so oft und deutlich ausgesprochenen Königlichen Verordnungen bei Vorstellungen und Gesuchen, die zunächst vorgesetzten Behörden und die höheren Instanzen vorbeigegangen werden; so mache ich Jedermann auf jene Verordnungen aufs Neue aufmerksam, mit dem Bemerken, daß die erhaltenen Bescheide den Eingaben beigefügt werden müssen, und daß die Bittenden, welche jene Verordnungen nicht beobachten, es sich allein zuzuschreiben haben werden, wenn ihre Vorstellungen unbeantwortet bleiben.

Berlin, den 29sten Mai 1818.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.

## Bekanntmachung.

Betreffend die Einlösungs-Art der Staats-Schuldscheine.

In dem Finanz-Edict vom 27. Octbr. 1810 ist festgesetzt, daß keine Aufkündigung der Staats-Schuldscheine geschehen könne, und neuerlich durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. May d. J., welche bereits durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, haben des Königs Majestät bestimmt: daß selbige von Zeit zu Zeit durch Aufkauf eingezogen werden sollen, wozu der Fond auch bereits angewiesen ist.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich dadurch veranlaßt, bekannt zu machen: daß künftig keine ausnahmsweise Einlösungen von Staats-Schuldscheinen mehr statt finden, und Gesuche dieser Art daher auch nicht berücksichtigt werden können.

Berlin, den 18. May 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

(gez.) Hardenberg. Friese. Rother.

Ber-

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 94. Betreffend die Verlegung der Begräbniß-Plätze außerhalb der Städte und Dörfer.

Schon durch die beyden Circular-Verordnungen vom 13ten December 1775 und 28sten November 1776 steht fest, daß die Beerdigung aller Leichen ohne Unterschied des Standes und der Religion außerhalb der Städte und zwar auf Plätzen, die mit keinen bewohnten Häusern umgeben sind, geschehen soll.

Wie vortheilhaft diese zweckmäßigen Sanitäts-Polizeylichen Anordnungen da, wo sie wirklich ausführbar geworden sind, auf den Gesundheits-Zustand der Bewohner wirken, beweist die tägliche Erfahrung. Es wird aber um so mehr jetzt bey der vermehrten Volkszahl dringend nothwendig, daß nicht allein die Begräbnißplätze derjenigen Städte, wo bisher der Ausführung der oben allegirten Verordnungen manche, obwohl bey der nähern Erörterung zum Theil unerheblich befundenen Schwierigkeiten entgegen gesetzt worden sind, sondern auch die Kirchhöfe der Dörfer an schickliche außerhalb denselben belegene Plätze verlegt werden. Um dies so bald als möglich zu bewerkstelligen, haben die Königlichen Landräthlichen Aemter sich sofort mit den betreffenden Magisträten, Dominien, Geistlichen und Gemeinden über die Verlegung der Begräbnißplätze in Beziehung zu setzen, wobey es vorzüglich auf eine richtige Darstellung und den energischen Verfolg der Sache ankommen wird, um bey Zeiten allen etwanigen Einwendungen vorzubeugen, die übrigens bey den Dörfern größtentheils nur auf Bequemlichkeit gegründet seyn können, und daher um so weniger zu berücksichtigen sind. Von der Einsicht der Geistlichen, so wie der Magisträte, Dominien und Gemeinden, und der Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Verordnung für die Erhaltung der Gesundheit, erwarten wir überall thätige Mithülfe. Von dem Erfolge der diesfalls getroffenen Maasregeln haben uns die Landräthlichen Officia zu seiner Zeit, spätestens nach 6 Monaten, umständlich zu berichten.

I. A. XX. März 154.
XII.

Breslau, den 26sten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 95. Das Schwemmen der Pferde am Charfreitage betreffend.

Es ist uns angezeigt worden, daß in mehreren Gegenden noch immer die schädliche Gewohnheit herrscht,

> daß am Charfreitage, vor Sonnen-Aufgang, selbst bei der kältesten Witterung sich Personen, besonders weiblichen Geschlechts, in Flüßen und Bächen waschen, und wenn es irgend möglich ist, darin baden; wie auch daß zu derselben Zeit die Pferde geschwemmt werden, in dem Glauben, daß solches Menschen und Vieh besonders gedeihlich sey.

Wie höchst nachtheilig der Gesundheit der Menschen und Thiere es ist, wenn sie aus warmen Wohnungen und Ställen, unmittelbar in das zu dieser Jahreszeit so kalte, noch oft mit Eis belegte Wasser gehen, beweisen mehrere Beispiele. Erst in diesem Jahre ist bei dieser Gelegenheit ein Dienstknecht zu Margareth, Breslauschen Kreises, gestorben. So warnend diese Beispiele auch sind, so ist dieses Vorurtheil doch zu fest eingewurzelt, als daß solche von dieser schädlichen Gewohnheit abschrecken könnten.

Wir sehen uns daher gemäßiget, zur Abstellung dieses schädlichen Gebrauches sämmtlichen Landräthen, Polizey-Behörden, Magisträten, Dominien, Scholtz und Gerichten in unserm Regierungs-Bereich hiermit aufzugeben, schlechterdings nicht weiter zuzulassen, daß am Charfreitage vor Aufgang der Sonne sich Menschen in Gewässern waschen und baden, und Pferde geschwemmt werden. Sollten sich demungeachtet Personen über der Uebertretung dieses Verbots betreten lassen, so sind sie das erstemal über die Schädlichkeit dieses Gebrauchs zu belehren, mit der Bedeutung, daß Falls sie wiederholt dieser Verordnung entgegenhandeln, sie mit 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe werden belegt werden; im Wiederholungsfalle aber ist die angedrohete Strafe zu vollziehen.

A. I. XVI. May 27. Breslau, den 31sten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Nro. 96. Betreffend die von approbirten Hebammen bey den Wöchnerinnen geschehenden Nebenverrichtungen, als Waschen, Kochen ꝛc.

Von den Physikern einiger Kreise ist die Anzeige eingegangen, daß sich approbirte Landhebammen bei Wöchnerinnen häufig zu allerlei Neben-Verrichtungen, die mit ihrem Berufs-Geschäft in gar keiner Verbindung stehen, gebrauchen lassen, namentlich zur Reinigung der Windeln und übrigen Kinder-Wäsche, zum Kochen und Backen bei Kindtaufen und Kirchgängen ꝛc., wodurch dieselben oft abgehalten werden, andern, besonders ärmern Gebährenden schnelle Hülfe zu leisten.

Diese nachtheiligen, auf alten Misbrauch gegründeten und von eigennützigen Hebammen, zumal bei wohlhabenden Eltern, gern beibehaltenen Gewohnheiten, können jedoch jetzt um so weniger mehr geduldet werden, seit die in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16ten Januar a. p. erlassenen, die Verbesserung der Lage der Hebammen betreffende Verfügungen, insonderheit aber das unter dem 16ten April praet. durch das Amts-Blatt ergangene Publicandum (Amts-Blatt 1817. XVI. Stück Nro. 100 S. 171 — 173) überall zur Ausführung gekommen sind.

Sämmtliche Landräthliche Officia, Physiker, Grund- und Gemeinde-Obrigkeiten haben daher alles Ernstes darauf zu halten, daß dergleichen auf die gewissenhafte Ausübung der Pflichten einer Hebamme nachtheilig einwürkenden, und ihr Berufs-Geschäft in den Augen des Publikums herabwürdigenden Misbräuche von jetzt an eingestellt werden.

I. A. XII. May 224. Breslau, den 3ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 97. Wegen Einsendung der Anerkenntnisse über die ausgemittelten Gehalts-Rückstände der vormaligen südpreussischen und neuostpreussischen ꝛc. ꝛc. Beamten, Behufs deren Umschreibung in Staatsschuldscheine.

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 15ten May d. J. haben des Königs Majestät mit-

mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten May c. a. wegen der Anerkenntnisse über die ausgemittelten Gehalts-Rückstände der vormaligen südpreussischen und neuostpreussischen ꝛc. ꝛc. Beamten zu beschließen geruhet:

1) daß die noch nicht eingelöseten Gehalts-Rückstands-Anerkenntnisse in der Regel in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen, damit die Interessenten, deren anderweitige Befriedigung die beschränkten Staats-Kräfte dermalen nicht zulassen, an die Stelle der erstern ein zinsbares nützliches Staatspapier erhalten, und künftig an den Vortheilen der nach einem Haupt-Plane einzuleitenden successiven Amortisirung der Staats-Schuldscheine theilnehmen mögen, und

2) daß die Verzinsung der umgeschriebenen Anerkenntnisse durchgehends vom 1sten July 1818 ihren Anfang nehmen soll.

Da nun mit dieser Umschreibung sogleich vorgeschritten werden wird, so werden die im Departement der unterzeichneten Regierung wohnenden Inhaber der gedachten Anerkenntnisse von diesen Bestimmungen hiermit unterrichtet und aufgefordert: ihre Anerkenntnisse auf das schleunigste bei uns einzureichen, weil sie schon am Schlusse des gegenwärtigen Monats an das hohe Schatz-Ministerium zu dem beregten Zwecke eingesandt werden sollen. Hierbei wird noch folgendes festgesetzt:

a) Den Inhabern solcher Anerkenntnisse ist es nicht gestattet, selbige Behufs der Umschreibung unmittelbar bei dem hohen Schatz-Ministerio einzureichen.

b) Insofern die kleineren Anerkenntnisse, bis zum Werth von 100 Rthlr. einschließlich, sich noch in der ersten Hand befinden und die Inhaber dürftige Beamten oder Erben solcher Beamten sind, so muß letzterer Umstand in dem Bericht, mit welchem das Anerkenntniß überreicht wird, bemerkt, und durch ein Armuths-Attest der Orts-Polizei-Behörde bezeuget werden.

c) Bei Anerkenntnissen, welche sich nicht mehr in erster Hand befinden, ist die Vollständigkeit der Cession des ursprünglichen Besitzers ein unumgängliches Er-

for-

forderniß. Diese ist nur dann als vollständig zu betrachten, wenn sie den Namen des Cessionarii, das Bekenntniß der erhaltenen Valuta und die Unterschrift des Cedenten als ersten Inhabers des Gehalts-Anerkenntnisses enthält. Wenn der erste Inhaber blos in blanco girirt hat, so muß der Präsentant oder letzte Besitzer dafür sorgen, daß jene Erforderniße nachgeholt werden, deren Beachtung wir besonders empfehlen, weil im Unterlassungs-Falle das Anerkenntniß nicht angenommen werden kann, sondern zurükgeschikt werden muß; wobei die Uebernahme derselben in die angeordnete Haupt-Nachweisung sehr leicht unterbleiben dürfte. Die Herren Landräthe und die Magisträte werden sich verdient machen, wenn sie den Wittwen und Waisen hierbei mit Rath zu Hülfe kommen.

II. A. X. Juny 421. Breslau, den 5ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Bürger und Bäckermeister Johann Christian Melte zu Ohlau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Burgermeister Fromknecht zu Auras, zum Burgermeister auf Lebenszeit daselbst.

---

## Bekanntmachungen.

---

Die Vaccination hat im Jahre 1817 in den meisten Kreisen des Departements mit großen Schwierigkeiten und häufigen Unterbrechungen zu kämpfen gehabt,

habt, die vorzüglich durch die allgemein verbreiteten exanthematischen Kinder-Krankheiten herbeigeführt wurden. Dennoch ist sie durch die vereinten und beharrlichen Anstrengungen der Physiker und Impf-Aerzte, so wie durch die thätige Mitwürkung der Kreis-Behörden, beinahe den günstigen Resultaten des Jahres 1816 gleich gebracht worden.

| | |
|---|---|
| Die Anzahl der Vaccinirten betrug nemlich im Jahre 1816 | 18160 — |
| und im Jahre 1817 — — — — — | 17816 — |
| folglich ergiebt sich nur die geringe Differenz von — — | 344 — |

zum Nachtheil des letzteren Jahres.

Ohnerachtet der gedeihlichen Fortschritte, welche das Impfgeschäft besonders in den letzten vier Jahren machte, ergiebt sich jedoch, daß es noch fortgesetzter und unermüdeter Anstrengungen bedarf, um die Anzahl der alljährlich Vaccinirten, mit der der alljährlich Gebornen, in ein möglichst gleiches Verhältniß zu bringen.

Ein Hohes Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erwartet diese erfreulichen Resultate von dem ferneren Eifer sämmtlicher zur Vaccination berechtigten Medizinal-Personen unter der zweckmäßigen Leitung und Anordnung der Kreis-Behörden und Physiker, und hat in dieser Hinsicht per Rescriptum vom 25sten April c. uns abermals zur Prämien-Ertheilung an nachstehende Physiker und Impfärzte ermächtiget, welche sich bei der vorjährigen allgemeinen Vaccination durch Sachkenntniß, Thätigkeit und Uneigennützigkeit vorzüglich ausgezeichnet haben.

Unter den Physikern erhielten die Prämie:

der Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Müller in Winzig,
der Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Hellmer in Brieg,
der Kreis-Physikus Dr. Neubeck in Steinau,
— — — — Schlegel in Breslau,
— — — — Guttwein in Guhrau,
— — — — Sattig in Trebnitz,

fer-

ferner der Pastor primarius Pruße in Constadt.

Unter den Wundärzten:

Die Kreis-Chirurgen Faber in Brieg, Gröger in Namslau, Weiß in Neumarkt, und Muche in Oels.

Die Stadt-Chirurgen: Homelius in Wartenberg, Niesar in Creuzburg, Graßnick in Pitschen, Gröger in Reichthal, Schmidt in Trachenberg, Six in Prausnitz, Kluge in Guhrau, und Scholtz in Ohlau.

Die Land-Chirurgen: Alter in Gabitz und Scholtz in Herrmannsdorf Breslauschen Kreises, Münzner in Goschütz Wartenberger Kreises, Schwerin in Pontwitz Oels-Bernstädtschen Kreises, Zahn in Fürstenau Neumarktschen Kreises, und Krause in Cainowe Trebnitzschen Kreises.

Uebrigens erkennt auch das Hohe Ministerium die Verdienstlichkeit der übrigen Physiker und Impf-Aerzte um die Vaccination an, und wird es gern sehen, wenn auch sie sich in Zukunft durch fortgesetzte Beförderung derselben zu einer Remuneration qualificiren.

A. I. XII. 172. May. Breslau den 24. May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Bekanntmachung wegen des Debits von Kupferstichen zum Besten von Invaliden aus den drey letzten Feldzügen.

Der Inhaber einer Kunsthandlung in Berlin, Herr Johann Babtist Weiß, hat dem Königlichen Departement für die Invaliden eine Anzahl von Kupferstichen überwiesen, um sie zum Besten von Invaliden aus den drey letzten Feldzügen ins Geld setzen zu lassen, und den Ertrag nach Gutbefinden zur Unterstützung solcher Invaliden zu verwenden.

Uns sind von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Schlesien zur Beförderung des Debits nachstehende Piecen davon zu den dabey vermerkten Preisen zu Theil geworden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) Sr. Majestät der König von Preußen = = | — | — | 12 | Sgr. |
| 2) Prinz Louis Ferdinand von Preußen = = | — | — | 12 | — |
| 3) Prinz Heinrich von Preußen = = = | — | — | 12 | — |
| 4) Ein Stück des Prinzen = Regenten von England | 1 | Rthlr. | 12 | — |
| 5) Ein Bildniß des Fürsten Hardenberg = | — | — | 18 | — |
| 6) Zwanzig Stück des General = Lieutenants von Scharnhorst à = = = = = | 1 | Rthlr. | — | — |
| 7) Ein Stück des Fürsten Blücher v. Wahlstadt = | — | — | 12 | — |
| 8) = = des Lord Wellington im Brustbilde | 1 | — | 12 | — |
| 9) = = des Generals von Dirike = = | 1 | — | — | — |
| 10) = = des Generals von Hirschfeld = | 1 | — | — | — |
| 11) = = des Generals Grafen Bülow von Dennewitz = = | — | — | 18 | — |
| 12) = = des Generals Moreau = = | — | — | 18 | — |
| 13) = = des Generals v. Bismark = = | — | — | 18 | — |
| 14) = = des Generals von Oppen = = | — | — | 18 | — |
| 15) = = des Generals v. Wrede = = | — | — | 18 | — |
| 16) = = des Generals v. Benningsen = | — | — | 18 | — |
| 17) = = des Generals Moreau sterbend = | 1 | — | — | — |
| 18) = = des Generals v. Wittgenstein = | 1 | — | — | — |
| 19) = = des Generals v. Tettenborn = | 1 | — | — | — |

Dem Regierungs = Sekretair Schodstädt hieselbst ist unsererseits der Debit dieser Kupferstiche übertragen worden.

Beförderer des oben gedachten guten Zweckes wollen sich wegen Ueberlassung eines oder des andern der hier verzeichneten Stücke an denselben wenden.

I. A. V. May 314. Breslau, den 29sten May 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Wegen der glücklich vollführten Rettung eines in einen 24 Fuß tiefen Brunnen gefallenen Knaben.

Der Tuchmacher Mathias Kiock zu Pitschen hat am 11ten April d. J. die mit größter Lebensgefahr verbunden gewesene Rettung des in einen 24 Fuß tiefen Brunnen gefallenen jüdischen Knaben Itzig Baron aus eigenem Antriebe unternommen, und glücklich vollführet. Für diese menschenfreundliche Hingebung und Anstrengung wird demselben hiermit die verdiente öffentliche Belobung ertheilt.

A. I. V. May. 152.
196.
Breslau, den 20sten May 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Der zu Köben gestorbene Senator und Schiffer-Aelteste Christian Gottlieb Trunck, hat in seinem Testament der dasigen evangelischen Kirche 33 Rthlr. und der dasigen evangelischen Schule 20 Rthlr. als ein Vermächtniß ausgesetzt.

---

## Belobung.

Bey dem letzten Feuer in Sadewitz, Neumarktschen Kreises, hat der Schornsteinfeger Menzel zu Canth, welcher schon bey ähnlichen Gelegenheiten sich sehr gut benommen hat, durch Thätigkeit und Einsicht sich ausgezeichnet und aus Menschenliebe sich solcher Gefahr ausgesetzt, daß er bedeutend am Körper verletzt worden. Demselben wird daher die verdiente öffentliche Belobung hierdurch ertheilt. Leider! verunglückte auch bei diesem Brande durch das Einstürzen eines Giebels der Dreschgärtner Gottfried Winter aus Neudorf, und hinterläßt seine Familie in größter Armuth.

I. A. I. Juny. 762. Breslau, den 3ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

War-

# Warnung.

Nach einer officiellen Anzeige spielten in dem Dorfe Rützen Guhrauschen Kreises 5 Kinder verschiedener Eltern auf einem Hofe, und fanden dort unter der Streu eine Wurzel, die sie für eine Rübe ansahen, sie aßen davon und nur zu bald zeigten sich durch die heftigsten Convulsionen Zeichen eines genossenen Giftes. Da diese Wurzel bald für den Wasserschierling erkannt wurde, so wurden auch sogleich die bekannten zweckmäßigen Mittel angewendet, wodurch jedoch nur 3 dieser Kinder gerettet wurden. Die zwey ältesten Töchter des Tagelöhners Langner von resp. 6 und 4 Jahren, welche wahrscheinlich das Meiste gegessen hatten, wurden aber in der ersten Viertelstunde ein Raub des Todes. Dieser unglückliche Vorfall wird zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. I. Juny 763. Breslau, den 3ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

### — Stück XXIV. —

Breslau, den 17ten Juny 1818.


## Publikandum.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. auf die Vorschläge des unterzeichneten Ministeriums zu bestimmen geruhet, daß die Militair- und Civil-Pensionairs in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806. bis Ende Februar 1809. nunmehr befriedigt werden sollen. Diese Maaßregel soll zugleich auf die Rückstände derjenigen Pensionen ausgedehnt werden, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuost-Preußen, Neu-Schlesien und dem durch den Tilsiter Friedens-Schluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, und sich darüber genügend auszuweisen vermögen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung ist der Geheime Finanz-Rath Friedel hierselbst beauftragt worden, nicht nur sämmtliche Pensions-Rückstände der Civil-Beamten nach den vorhandenen diesfälligen Notitzen zu ermitteln

und den einzelnen Empfängern zur Anerkennung bekannt zu machen, sondern diesen auch zu eröffnen, wie, wo und wenn jeder einzelne Rückstand berichtigt werden wird. Die Empfänger von Civil Pensions-Rückständen haben sich daher an gedachten Geheimen Finanz-Rath Friedel (Scharrn-Straße Nro. 1. hierselbst) mit der gehörigen Legitimation zu wenden, und insofern sie als Erben verstorbener Pensionairs dergleichen Ansprüche haben, darüber gleichzeitig gerichtliche Atteste beizubringen.

Wegen Liquidation und Festsetzung der Militair-Pensions-Rückstände wird das Nähere von der betreffenden Königlichen Behörde besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26sten May 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.
(gez.) Hardenberg. Friese.

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 98. Wegen Ersatzverzollung der von der Leipziger und Naumburger Messe nach Polen und Rußland durchgehenden Waaren.

Es ist durch ein Finanz-Ministerial-Rescript vom 24sten October v. J. bestimmt worden:

daß die von den Leipziger und Naumburger Messen kommenden, nach Polen und Rußland durchgehenden, dem Ersatzzoll nicht unterworfenen Waaren, mit Einschluß der Bücher, Sämereien und Kräuter, den zusammengezogenen Satz von 3 Rthlr. für den Berliner Centner, oder 3 Rthlr. 3 Sgl. 5 D'. für den Schlesischen Centner, entrichten sollen.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird den Accise- und Zoll-Aemtern die genaue Beachtung derselben anempfohlen.

II. A. IX. 335. May. Breslau, den 4ten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro.

Nro. 99. Wegen Anwendung des Stempels in Subhastations-Sachen, in welchen kein Zuschlag erfolgt ist.

Nach einer neuen Hohen Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii ist mit Einverständniß des Königlichen Justiz-Ministerii verordnet worden, wie die frühere Vorschrift:

daß in Fällen, wo in Subhastations-Sachen der Zuschlag wegen Mangel eines Käufers nicht erfolgt, dafern der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, zu jeder Eingabe ein Zwey-Groschen-Stempel, und zu jeder Verhandlung oder Verfügung ein Acht-Groschen-Stempel nachgebracht werden muß,

nicht unbedingt, sondern nur mit der Maaßgabe angewendet werden soll, daß dadurch der halbe nach dem Taxwerthe zu bestimmende Subhastations-Stempel nicht überschritten wird.

Es wird diese nähere Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht.

II. XIV. Juny. 120. Breslau, den 5ten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 100. Wegen Versteuerung des fremden Farins.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 18ten May c. entschieden:

daß von dem Indischen Farin ohne Unterschied der Farben, die auf fremden raffinirten auch weißen und grauen Roh-Zucker ruhende Abgabe, von

13 Rthlr. Accise und
4 Rthlr. Ersatzzoll

vom Berliner Centner erhoben werden soll.

Hiernach haben sich die Accise- und Zoll-Aemter genau zu achten.

II. A. IX. Juny 375. Breslau, den 5ten Juny 1818.

Königl. Preußische Regierung.

---

**Nro. 101.** Betreffend die Verfügung des Hohen Finanz-Ministerii vom 15ten April c., daß in sämmtlichen Königlichen Forsten Nutz- und Schirrholz jederzeit zur Taxe verkäuflich sei.

Es wird jederzeit in den Königlichen Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirks Nutz und Schirrholz vorhanden sein, welches die Eingesessenen zu Befriedigung ihres allzeit erforderlichen Bedarfs gegen die Forsttaxe käuflich erhalten können. In der Oberförsterey Hammer wird sich jedoch dieser Nutz- und Schirrholz-Verkauf auf die ausgearbeiteten vorräthigen Hölzer in dem Nutzholz-Magazin bei der Bretmühle, ohnweit Katholisch-Hammer, beschränken.

Dem Publiko dient dies zur Nachricht, und die Oberförstereien haben sich hiernach zu achten.

II. A. III. May 192. Breslau, den 8ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 102.** Betreffend die Allerhöchste Zufriedenheit über die Ausführung des Ersatz-Geschäfts für das stehende Heer und über den Fortgang der freywilligen Landwehr-Uebung.

Des Königs Majestät haben durch die an den commandirenden General in Schlesien, Herrn General-Lieutenant von Hünerbein Excellenz, gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. May c. Allerhöst Dero Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben geruhet, daß die Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer im Allgemeinen gut von Statten gegangen und die Civil-Behörden das Ihrige dazu willfährig beigetragen haben. Auch ist von Allerhöchst Denselben mit Wohlgefallen bemerkt worden, daß die freiwilligen Landwehr-Uebungen ihren guten Fortgang haben, und nicht nur 4 junge Männer aus Kontop, die noch dem stehenden Heere verpflichtet sind, sich freywillig angeschloßen, sondern auch selbst Leute des 2ten Aufgebots, unter denen der Unteroffizier Röder vom 2ten Bataillon des 2ten Breslauer Landwehr-Regiments besonders namhaft gemacht wird, daran Theil genommen haben.

Es ist uns erfreulich, diese Allerhöchste Zufriedenheit den mit dem Ersatz-Geschäft und der Einrichtung der Landwehr beauftragten Behörden und den Landwehrpflichtigen bekannt zu machen, und erwarten wir, daß selbige mit den bewährten Anstrengungen stets bemüht seyn werden, sich durch vollständige Ausführung der hierüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen auch ferner der Gnade und des Vertrauens des Königs Majestät würdig zu zeigen.

I. A. I. Juny 878. Breslau, den 11ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 8. Wegen Bestimmung des Gegenstandes des Prozesses bey den von den Untergerichten eingehenden Berichten ꝛc.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, bey hier eingehenden Implorationen, in Prozeß-Sachen sowohl, als in den Berichten, mittelst welcher Akten in zweyter Instanz zum Spruch hier eingereicht werden, das Objectum litis nicht bestimmt angeben.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht siehet sich daher genöthiget, sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements hierdurch anzuweisen: künftig in allen dergleichen Berichten und Implorationen jedesmal den Gegenstand des Prozesses vollständig zu vermerken.

Breslau den 29. May 1818.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

---

Pu-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Feldwebel Hoffmann, zum Accise-Aufseher in Festenberg.

Der invalide Unteroffizier Franz, zum Accise-Aufseher in Sulau.

Der invalide Garde-Grenadier Jungnitz, zum Thorschreiber in Pitschen.

Der Supernumerarius Weidinger, zum Thorschreiber in Breslau.

Der Supernumerarius Sprotte zum Accise-Aufseher in Wansen.

Der Accise-Aufseher Hentschel aus Wansen, zum Accise-Aufseher in Breslau.

Der Accise-Aufseher Kessel aus Sulau, zum Accise-Aufseher in Guhrau.

Der Accise-Aufseher Kretschmer in Guhrau, zum Mühlenwagemeister daselbst.

Der Accise-Aufseher Kahl in Breslau, zum Thorschreiber daselbst.

Der invalide Unteroffizier Carl Heilig, zum 2ten Aufseher im Königlichen Armen-Hause zu Kreuzburg.

## Bekanntmachung.

Die Direction der Königlichen Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nro. 3., vom 6ten July dieses Jahres an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die

1) die den 1sten July 1818 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen;

2) die am 1sten July 1813 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren gehörig legitimirte Erben, gegen die gehörig ausgestellten und gerichtlich beglaubigten Quittungen;

3) die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21. und 24. des Reglements vom 3ten März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1sten July 1818 incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten July 1818 und zwar auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichts-Person attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten July 1818 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß. Uebrigens werden die Zahlungen vom 6ten July dieses Jahres an in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1sten August geleistet. Von da an, muß die Kasse, ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1sten Januar 1819 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den der doppelten Zahlung wegen ansehnlich vermehrten Geschäften vor dem 23sten July dieses Jahres nicht angefangen werden können; weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, wel-

welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und wird hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße Nro. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 1sten Juny 1818.

**Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.**

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

# Amts-Blatt



der

# Königlichen Regierung zu Breslau.

## — Stück XXV —

Breslau, den 24sten Juny 1818.

### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 6. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 474.) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten May dieses Jahres, daß die in den Festungen befindlichen Baugefangenen mit doppelfarbiger Kleidung versehen werden sollen, und

(Nro.) 475. Die Verordnung wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den alten Provinzen belegenen Districten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25sten May 1818.

### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 102. Bekanntmachung, die, den Offizieren des stehenden Heeres zugestandene Urlaubs-Zeit, ingleichen die ihnen während solcher zugestandenen Vortheile in Naturäl-Quartier, Servis, Fourage rc. betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten May a. c. festzusetzen geruhet:

36 „daß

daß künftig keinem Offizier des stehenden Heeres unbestimmter oder mehr als sechs Monatlicher Urlaub in Privat-Angelegenheiten bewilligt werden soll."

Nur in Hinsicht derjenigen Offiziere, welche zum Besuch der Universitäten, oder, um bei einem Landes-Collegio sich auszubilden beurlaubt werden, soll es bei der Verordnung vom 14ten August 1816 verbleiben; jedoch auch in diesen Fällen der Urlaub nicht über ein Jahr ausgedehnt werden; und ist hierüber zugleich folgende Feststellung erlassen worden.

Das Natural-Quartier am Garnison-Ort des beurlaubten Offiziers soll für denselben nur den Monat offen gelassen werden, in welchem der Urlaub eintritt, und stehet ihm außer dem Garnison-Ort kein Natural-Quartier zu.

Offiziere, welche in Dienst-Angelegenheiten reisen, und Natural-Quartier verlangen, müssen sich über den dienstlichen Zweck ihres Aufenthalts außer dem Garnison-Ort, wie bisher, gegen die Einquartierungs-Behörde ausweisen.

Auf den regulativmäßigen Servis am Garnison-Ort haben auch beurlaubte Offiziere, welche kein Natural-Quartier empfangen, nicht über Vier Monate lang Anspruch, vom Anfang des Monats an gerechnet, in dem der Urlaub angetreten wird.

Diejenigen, welche, um inländische Universitäten zu besuchen, oder bei Landes-Collegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden, beziehen als eine Begünstigung ihrer Ausbildung den regulativmäßigen Servis für die ganze Urlaubszeit aus dem allgemeinen Servis-Fond; damit aber diese Bestimmung nicht gemißbraucht werde, ist der Servis nur gegen den Nachweis zu verabfolgen:

daß der Offizier die Universität besucht, oder bei dem Collegio beschäftigt, auch nicht einquartirt ist.

In Ansehung der Befugniß beurlaubter Offiziere, Rationen zu erheben, soll es bei dem seit dem November 1814 beobachteten Verfahren auch künftig verbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß nur an Orten, wo Magazine vorhanden sind, für die wirklich gehaltenen eigenen Dienstpferde, nicht aber auf Chargen-Pferde, gegen Vorzeigung von Attesten der vorgesetzten Militair-Behörde, die etatsmäßigen, im Garnison-Ort nicht erhobenen Rationen, verabreicht werden können.

Dem

Dem beurlaubten Subaltern-Offizier kann der Bursche mitgegeben werden; ersterer muß jedoch für dessen Fortkommen selbst sorgen, und es darf bei nachdrücklicher Ahndung hiezu niemals ein Esquadron-Pferd bewilligt werden, so wie auch kein Offizier sein Chargen-Pferd mitnehmen darf.

Für die Badereisen der Offiziere finden die deshalb besonders ergangenen Verordnungen ferner Anwendung.

Wir bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und werden sämmtliche Einquartirungs- und sonstige damit in Berührung kommende Behörden, in unserm Regierungs-Bezirk, hiermit ernstlich darauf angewiesen, sich in vorkommenden Fällen auf das genauste nach diesen Allerhöchsten Vorschriften zu richten und solche in Vollziehung zu bringen.

I. A. IV. Juny 516. Breslau, den 11ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 104. Den Getränkezwang betreffend.

Die Verordnung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 24sten Januar 1814. daß Städten, welche einen Getränkezwang gegen ländliche Krüge auszuüben berechtigt sind, selbst nicht mit Einwilligung der Zwangpflichtigen gestattet werden soll, ihr Recht an Andere, als an die Zwangspflichtigen zu veräußern und zu verpachten,

welche unterm 8ten Februar 1814 durch das Amts-Blatt von 1814. Seite 81 bekannt gemacht worden, ist durch ein Rescript vom 14ten April d. J. aufgehoben worden, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

I. A. XIII. May. 212. Breslau, den 12ten Juny 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Steuer-Rath Döpping zu Oels, als Auszeichnung für seine 50jährige, treuen Dienste, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse verliehen.

Der Bürger und Seiler-Meister Gottlieb Karrasch und der Bürger und Obermeister des Züchner-Mittels Nicolaus Schüler zu Juliusburg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der zeitherige Caplan Joseph Franke in Deutsch-Tscherbeney in der Grafschaft Glatz, zum Pfarrer daselbst.

Der interimistische Pfarrer Franz Kahlert, in Klein Kreidel Wohlauschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der zeitherige Caplan Anton Melzer zu Ebersdorf in der Graffschaft Glatz, zum Pfarrer zu Wünschelburg.

Der zeitherige Curatus Guilielmus Schönitz zu Leubus, zum Pfarrer in Trebnitz.

Der bisherige Pfarr-Administrator Beyer in Goldberg, zum Curatus bei der Stifts-Kirche zu Leubus.

Der bisherige Pfarr-Administrator Weisser zu Hirschberg, zum Curatus bei der Pfarrkirche zu St. Vinzenz zu Breslau.

Der zeitherige katholische Schul-Rector Vogt bei St. Nicolai zu Breslau, zum 1sten Schullehrer ad St. Dorotheam zu Breslau.

Der zeitherige katholische Schul-Adjuvant in Schweidnitz, Franz Gogwich zum 2ten Lehrer ad St. Dorotheam zu Breslau.

Der zeitherige katholische Lehrer Marx an der Sand-Schule zu Breslau, zum Schul-Rector an der Elementar-Schule ad St. Nicolaum zu Breslau.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Johann W bnitz zu Plümckenau, Oppelnschen Kreises, zum Schullehrer zu Deutsch-Marchwitz, Namslauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Johann Gottlob Renner, zum Schullehrer in Goitke, Militsch-Trachenbergschen Kreises.

Der invalide Garde-Jäger Leuthel, als Waldwärter bei der Waldwärterey Mahliers zu Kuhbrücke, in der Oberförste ey Hammer.

Der invalide Jäger vom 1sten Ostpreußischen Jäger-Bataillon Anton Häse, als Aufseher auf dem Breslauschen Königl. Holzhofe.

---

Be-

# Bekanntmachungen.

Betreffend die Spanischen Freihäfen, Alicante, Corunna, Cadiz und St. Ander.

Des Königs von Spanien Majestät hat die Häfen Alicante, Corunna, Cadiz und St. Ander für Frey- und Deposito-Häfen erklärt, und in dem deshalb erlassenen Decrete verheißen, wenn diese Maaßregel den Erwartungen entspräche, mit der Zeit auch alle andre Häfen der Halbinsel an jenen Privilegien Theil nehmen zu lassen.

Nach der deshalb erlassenen Verordnung können alle Gegenstände des erlaubten Handels in diese Häfen frey von allen Einfuhrzöllen, und nur gegen eine Abgabe von 2 pro Cent des Werths, wovon Ein pro Cent bei dem Eingange und Eins beim Ausgange entrichtet wird, ein — und nach dem Auslande ausgeführt und ein Jahr lang niedergelegt werden.

Dies wird auf den Grund eines Rescripts des Hohen Ministerii des Handels vom 27sten May c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A. XII. Juny 456. Breslau, den 11ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Betreffend den Lehr-Cursus in dem hiesigen protestantischen Schullehrer-Seminar.

Da der zweijährige Lehr-Cursus in dem hiesigen protestantischen Schullehrer-Seminar in kurzem geendet sein wird, und mit dem 1sten September wieder angeht, so werden alle diejenigen, welche sich in dieser Anstalt zu Schul-Aemtern bilden wollen, hierdurch aufgefordert, sich Behufs ihrer Aufnahme den 16ten und 17ten Julius früh um 9 Uhr, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, zu der mit ihnen anzustellenden Prüfung im Seminarien-Hause zu melden. Wir bemerken aber hiebei, daß nachdem auch das Seminar in Bunzlau eingerichtet ist, und dadurch hinreichend für gebildete Schullehrer in der Provinz gesorgt werden

kann,

kann, wir nunmehr der Vorschrift gemäß nur alle 2 Jahre neue Präparanden in das hiesige Seminar aufnehmen werden, und daß mithin solches erst wieder im Jahre 1820 geschehen kann.

S. C. V. Juny 803. Breslau, den 13ten Juny 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

Betreffend die Gehalts-Verbesserung des Organisten und Schullehrers zu Bogschütz Oelsnischen Kreises.

Das Dominium und die Gemeinde zu Bogschütz Oelsnischen Kreises haben aus freyem Antriebe die Emolumente des dortigen neu anzusetzenden Organisten und Schullehrers verbessert, und zwar Ersteres durch Bewilligung von 4 Scheffel Korn und 3 Scheffel Kuchel-Speise jährlich, letztere aber, indem sie das bisher übliche Schul-Geld in ein jährliches Fixum verwandelt hat.

Die unterzeichnete Regierung sieht sich daher veranlaßt, dies lobenswerthe Benehmen unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. Juny 793. Breslau, den 13ten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Wegen reglementsmäßiger Besoldung der beiden Schullehrer zu Lissa Neumarktschen Kreises.

Die zur Besoldung der beiden Schullehrer in Lissa verpflichteten Dominien und Gemeinden haben deren Emolumente freywillig reglementsmäßig erhöht.

Ferner haben die zu Neumarkt eingepfarrten Gemeinden Schönau, Hausdorf, Frankenthal, Schöneiche und Probstey, auf Antrag des katholischen Pfarrers Elsner und katholischen Cantors Tusche daselbst, die beiden zustehenden Neujahrs-Umgänge in ein Fixum verwandelt.

Die

Die unterzeichnete Regierung hat solches unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

S. C. V. Juny. 774. Breslau, den 13ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Wegen Erbauung eines neuen Schulhauses in Schreibersdorf Neumarktschen Kreises.

Die Gemeinde Schreibersdorf Neumarktschen Kreises hat aus eignem Antriebe ein neues massives Schulhaus erbaut, und beabsichtigt auch einen eigenen Schullehrer anzusetzen.

Die unterzeichnete Regierung kann nicht umhin, dies verdienstliche Unternehmen hierdurch unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. Juny. 775. Breslau, den 13ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, hat dem katholischen Elementar-Schullehrer bei St. Nicolaus hieselbst ein jährliches fixirtes Gehalt von 30 Rthlr. aus der Cämmerey-Casse angewiesen.

---

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro May 1818, für Breslauer Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen gute Sorte pro Scheffel | | | Waizen geringe Sorte pro Scheffel | | | Roggen gute Sorte pro Scheffel | | | Roggen geringe Sorte pro Scheffel | | | Gerste gute Sorte pro Scheffel | | | Gerste geringe Sorte pro Scheffel | | | Hafer gute Sorte pro Scheffel | | | Hafer geringe Sorte pro Scheffel | | | Heu pro Ctnr. | | | Stroh pro Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. |
| Auras | 3 | 8 | — | — | — | — | 2 | 4 | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 1 | 8 | — | — | — | — | 1 | — | — | 6 | — | — |
| Breslau | 3 | 19 | 8 | 3 | 3 | 3 | 2 | 4 | 3 | 1 | 21 | 11 | 1 | 21 | 2 | 1 | 18 | — | 1 | 11 | 5 | 1 | 8 | 8 | 1 | — | — | 6 | 20 | 7 |
| Brieg | 3 | 5 | — | 2 | 21 | 2 | 1 | 23 | 4 | 1 | 22 | 4 | 1 | 13 | 5 | 1 | 12 | 8 | 1 | 5 | — | 1 | 4 | 1 | 1 | — | — | 5 | 3 | 5 |
| Creutzburg | 2 | 23 | — | 2 | 19 | — | 1 | 17 | — | 1 | 13 | — | 1 | 11 | — | 1 | 7 | — | 1 | 6 | — | 1 | 2 | — | 1 | 6 | — | 6 | 20 | — |
| Guhrau | 3 | 13 | 9 | 3 | 12 | 6 | 2 | 3 | 6 | 2 | — | — | 2 | 1 | — | — | — | — | 1 | 6 | 6 | 1 | — | — | — | 16 | — | 4 | 8 | — |
| Herrnstadt | 3 | 10 | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 1 | 6 | — | — | — | — | — | 16 | — | 4 | — | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 3 | 4 | 16 | — |
| Militsch | 3 | 16 | — | 3 | 13 | 3 | 1 | 22 | 9 | 1 | 20 | — | 1 | 17 | 3 | 1 | 11 | 6 | 1 | 9 | — | 1 | 6 | 3 | — | 18 | 3 | 5 | — | — |
| Namslau | 3 | 10 | 3 | 2 | 8 | — | 1 | 21 | 8 | 1 | 20 | — | 1 | 12 | 6 | 1 | 13 | — | 1 | 8 | — | 1 | 6 | — | — | 16 | 10 | 5 | 3 | 5 |
| Neumarkt | 3 | 12 | 9 | 3 | 5 | — | 2 | — | 3 | 1 | 20 | — | 1 | 19 | 10 | 1 | 18 | 4 | 1 | 10 | 3 | 1 | 9 | 2 | 1 | 3 | — | 5 | 17 | — |
| Oels | 3 | 12 | — | 3 | 2 | 5 | 1 | 22 | 10 | 1 | 20 | — | 1 | 17 | 2 | 1 | 13 | 2 | 1 | 10 | 10 | 1 | 6 | 10 | — | 18 | 3 | 6 | 20 | 7 |
| Ohlau | 3 | 7 | 9 | 2 | 15 | — | 2 | — | 9 | 1 | 23 | 6 | 1 | 16 | 9 | 1 | 13 | 6 | 1 | 9 | 9 | 1 | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 3 | 3 | 4 | 2 | 20 | 6 | 1 | 22 | 11 | 1 | 20 | 7 | 1 | 20 | 7 | 1 | 18 | 4 | 1 | 7 | 11 | 1 | 5 | 8 | — | 16 | — | 4 | — | — |
| Reichthal | 4 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 12 | — | — | — | — | — | 20 | — | 5 | — | — |
| Strehlen | 3 | 10 | 3 | 3 | 3 | 5 | 2 | — | 9 | 1 | 21 | 4 | 1 | 14 | 6 | 1 | 12 | 1 | 1 | 7 | 3 | 1 | 4 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 3 | 16 | — | 3 | 4 | — | 2 | — | — | 1 | 18 | — | 1 | 16 | — | 1 | 12 | — | 1 | 8 | — | 1 | 4 | — | — | 16 | — | 6 | — | — |
| Wohlau | 4 | — | — | — | — | — | 2 | 16 | — | — | — | — | 2 | 4 | — | — | — | — | 1 | 17 | 2 | — | — | — | — | 20 | — | 5 | 4 | — |
| oder im Durchschnitt | 3 | 11 | 11 $\frac{13}{16}$ | 3 | — | 7 $\frac{1}{2}$ | 2 | 1 | — | 1 | 20 | 4 $\frac{2}{3}$ | 1 | 18 | 9 $\frac{2}{3}$ | 1 | 13 | 9 $\frac{4}{11}$ | 1 | 8 | 11 $\frac{5}{16}$ | 1 | 5 | 1 | — | 20 | 3 $\frac{2}{3}$ | 5 | 9 | 1 $\frac{3}{5}$ |
| oder Berliner Maaß u. Gew. | 2 | 13 | 2 $\frac{1}{22}$ | 2 | 4 | 9 $\frac{9}{11}$ | 1 | 11 | 7 $\frac{7}{11}$ | 1 | 8 | $\frac{1}{33}$ | 1 | 7 | 1 $\frac{9}{11}$ | 1 | 3 | 5 $\frac{37}{121}$ | — | 23 | 11 $\frac{1}{2}$ | — | 21 | 9 $\frac{1}{11}$ | — | 19 | 11 | 5 | 9 | 1 $\frac{3}{5}$ |

Breslau, den 7. Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI

Breslau, den 1sten July 1818.

## Bekanntmachungen.

Bei dem Königlichen Finanz-Ministerio gehen noch häufig Gesuche und Eingaben in folgenden, nicht mehr zu dessen Ressort gehörigen Angelegenheiten, ein:

1) in Retablissementssachen von Ost- und Westpreußen und Litthauen, und bei den Festungen;
2) wegen Gehalts-Rückstände südpreußischer und anderer Officianten;
3) wegen Civil- und Militair-Pensions-Rückstände;
4) wegen des Staats- und Provinzial-Schulden-Wesens;
5) wegen Realisation von Staatspapieren;
6) wegen Ausfertigung rc. von Lieferungsscheinen;
7) wegen Forderungen des Preußischen Staats und Preußischer Unterthanen an auswärtige Mächte; und
8) wegen der Militair-Verpflegung aus der Vorzeit bis zum Schluße des Jahres 1815.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich hierdurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten November v. J. diese Gegenstände, in soweit die

zu 1. nicht zum Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern, und die zu 7 nicht zum Ressort des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, zum Wirkungskreise des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen verwiesen sind, und daß daher die diesfälligen Gesuche und Eingaben an letztgedachtes Ministerium zu richten sind, woselbst sie von dem Präsidenten und Staats-Secretair Friese eröffnet werden.

Berlin, den 8ten Juny 1818.

**Finanz-Ministerium.**
(gez.) von Klewitz.

**Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.**
(gez.) Friese. Rother.

---

Bei dem unterzeichneten Staats- und Finanz-Minister von Klewitz, gehen noch häufig Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bank-Obligationen ein.

Da aber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2ten December v. J. das Präsidium der Haupt-Bank von ihm auf den unterzeichneten Präsidenten und Staats-Secretair Friese übergegangen ist; so wird das Publikum ersucht, dergleichen Angelegenheiten stets an den Präsidenten Friese, als Chef des Haupt-Banko-Instituts, zu richten.

Berlin, den 8ten Juny 1818.

(gez.) von Klewitz. Friese.

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 105. Wegen Besetzung der vacanten Offizier-Stellen bei den Landwehr-Regimentern.

Was des Königs Majestät wegen Besetzung der vacanten Offizier-Stellen bei den Landwehr-Regimentern mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22sten May c. allergnädigst festzusetzen geruhet haben, wird dem Publiko hiermit nachstehend bekannt gemacht.

Da

Da gegenwärtig der größere Theil des Offizier-Corps der Landwehr-Regimenter bereits nach §. 31. der Landwehr-Ordnung gebildet und von Mir bestättiget ist, künftig daher nur von der Ergänzung der etwa noch fehlenden Stellen oder dem Ersatz der nach und nach abgehenden Mitglieder eines Offiziers-Corps die Rede sein kann, so wird es nöthig, damit diese Verhältniße in einer allgemeinen Uebereinstimmung geleitet werden können, für die dabei mitwirkenden Behörden folgende Vorschriften festzustellen. — Die Grundlage einer jeden künftigen Offiziers-Wahl sind die in der Landwehr-Ordnung sowohl im Allgemeinen als in den §. §. 32 bis 35. gegebenen besondern Bestimmungen. Es ist daher hauptsächlich sowohl von Seiten der Kreis-Ausschüße bei dem Vorschlage, als der Offizier-Corps bei der Wahl, genau dahin zu sehen, daß nur solche Individuen zur Würde eines Landwehr-Offiziers gelangen, die nicht allein die in der Landwehr-Ordnung vorgeschriebenen militairischen und staatsbürgerlichen Eigenschaften besitzen, sondern die auch durch ihr moralisches Benehmen sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben, da es mein ernster Wille ist, daß jedes Offizier-Corps der Landwehr aus den geachtesten Männern seines Bezirks nach den darüber gegebenen Vorschriften fortdauernd gebildet und erhalten werde. —

2. Ohne die vorgeschriebene Wahl des Offizier-Corps kann Mir künftig Niemand zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werden. Das Wahl-Protokoll wird dem Vorschlage beigelegt. —

3. Für die Wahlen selbst bleibt es bei den deßhalb geltenden Grundbestimmungen. Es soll jedoch bei jedem Bataillone zur Leitung des Geschäfts, unter dem Vorsitz des Kommandeurs, jedesmal eine Commission, bestehend aus 1 Kapitain, 1 Premier- und 1 Sekonde-Lieutenant gebildet werden, welche das Wahlprotokoll durch ihre Unterschrift vollzieht. — 4. Die Stimmen werden mündlich oder schriftlich, wie es jeder Wähler für gut findet, an die Kommission abgegeben, im letztern Falle aber mit der Namens-Unterschrift des Stimmgebers. — 5 Bei der Wahl ist das Offizier-Corps, wie es bei beendigter Uebung zum Dienst versammlet war, zugegen. Abwesenden Offizieren beider Aufgebothe soll es gestattet sein, ihre Stimmen vorher schriftlich einzusenden. — 6. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für den einzureichenden Vorschlag. Erhebliche Einwendungen der Minorität sind jedoch in das Protokoll und in die

Gesuchsliste aufzunehmen. — 7. Die Ausbildung der militairischen Kenntniße durch persönlich geleißteten Dienst im stehenden Heere soll bei allen Wahlen als ein Haupterforderniß mit berücksichtigt werden. Haben die im stehenden Heere, als Freiwillige gedienten Individuen von den Regimentern, wie diese dazu angewiesen sind, Zeugnisse über ihre Brauchbarkeit zum Offizier erhalten, so sind solche bei eintretender Wahl den Wahl-Protokollen beizulegen. — 8. Wer die Wahl zum Landwehr-Offizier ablehnt, bleibt nach wie vor, seinem Alter nach, dem Dienst in der Landwehr verpflichtet. Von einem solchen Falle ist Mir unfehlbar jedesmal Anzeige zu machen. Sollte die Wahl von Personen abgelehnt werden, die bereits Offiziere waren, so behalte ich Mir vor, sie aus dem Offizier-Stande zu entlassen, damit sie sich ihrer Verpflichtung zum Landwehr-Dienste nicht entziehen. 9. Vorschläge zur Beförderung werden in der Regel nur nach der Uebungs-Zeit eingereicht. Wenn aber ein Offizier, der seiner Anciennität nach Ansprüche auf Beförderung hat, sich durch thätige Mitwirkung für das Beste der Landwehr in seinem außerdienstlichen Verhältniß ganz besonders auszeichnet, so kann ein solcher Offizier bei eintretender Vacanz auch außer diesem Zeitpunkt zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden. Dergleichen Anträge sind aber mit genügenden Gründen zu motiviren. — 10. Jedem Beförderungs-Vorschlage ist das Zeugniß der Staabs-Offiziere und Kapitains über die Qualification des Vorzuschlagenden nach §. 35. der Landwehr-Ordnung beizufügen. — 11) In der Regel erfolgen nach §. 34. der Landwehr-Ordnung die Beförderungen durch die beide Aufgebothe zusammen, da die Offiziere beider Aufgebothe eines Bataillons zusammen rangiren, und nach der Anciennität. Wenn überwiegende Gründe eine Abweichung davon erheischen, so ist dies in der Gesuchsliste ausführlich darzuthun. 12. In der Regel können nur diejenigen Offiziers, die bei den Uebungen ihrer Aufgebothe diensthuend erscheinen, zur Beförderung vorgeschlagen werden. Sollte Jemand auf eine unverschuldete Weise verhindert worden sein, an den Uebungen Theil zu nehmen, sich in seinem beurlaubten Verhältniße aber durch besondere Dienstthätigkeit auszeichnen, so soll ein mit Gründen gehörig unterstützter Vorschlag ausnahmsweise gestattet sein. — 13. Bei den Vorschlägen zur Bestätigung neu gewählter Offiziere sind zuerst die schon in der Armee gedienten Offiziere aufzuführen, welche nach ihren Patenten eintreten; hiernächst Individuen, wel-

che

che Feldzüge im stehenden Heere oder in der Landwehr mitgemacht haben; und sodann die übrigen Gewählten mit Berücksichtigung des Alters. — 14. Neugewählte und früher nicht als Offiziere angestellt gewesene Personen, haben bis zur nächsten Uebungs-Zeit keine bestimmte Rangordnung, und erhalten solche erst, auf den Grund der Zeugnisse von den Staabs-Offizieren und Kapitains des Bataillons, welche von dem Kommandeur mit einem Vorschlage zur Feststellung ihres Rangverhältnisses nach beendigter Uebung einzureichen sind.

Berlin, den 22sten May 1818.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister
General-Lieutenant
v. Boyen.

I. A. XIV. Juny 318. Breslau, den 16ten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 106. Betreffend die jährlich einzureichende Brand-Bonifications-Rechnungen.

Mit Bezug auf die Verordnung des hiesigen Amts-Blattes pro 1812 (Stück XXXI. Nro. 301.) weisen wir die Magistrâte derjenigen Städte, wo Brände sich ereignet haben, aufs neue an, die Brand-Bonifications-Rechnungen, wodurch die vorschriftsmäßige Verwendung der aus der Haupt-Feuer-Societäts-Kasse erhobenen Vergütigungs-Gelder gehörig nachgewiesen werden muß, mit dem Schluße eines jeden Jahres pünktlich an uns einzureichen, widrigenfalls die Vernachlässigung dieser dienstlichen Obliegenheit Ordnungsstrafen nach sich ziehen wird.

I. A. V. März 780. Breslau, den 15ten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro.

Nro. 107. Betrifft die Gefälle=Erhebung von den aus der Fabrik des Gottlob Jäger zu Zörbig im Herzogthum Sachsen eingehenden Tabacken.

Im Verfolg unserer Amts=Blatt=Verfügung Nro. 327. vom 13ten December 1817. pag. 551. betreffend die Gefälle=Erhebung von den aus der Fabrik des Gottlieb Jäger zu Zörbig im Herzogthum Sachsen eingehenden Tabacken, werden die Accise= und Zoll=Aemter unsers Regierungs=Bezirks auf den Grund eines nachträglich dieserhalb eingegangenen Finanz=Ministerial=Rescripts vom 19ten März c. fernerweit angewiesen:

zur Ermittelung der zu entrichtenden Ergänzungs=Accise von den aus fremden Blättern fabricirten Tabacken den Steuersatz mit 12 Rthlr. 17 Ggr. 11 Pf. für den Berliner Centner, oder für den Schlesischen Centner 13 Rthlr. 16 Sgl. 10 D'., und von den aus einländischen Blättern fabricirten Tabacken den Steuersatz mit 1 Rthlr. 3 Ggr. für den Berliner Centner, oder 1 Rthlr. 5 Sgl. für den schlesischen Centner anzunehmen, davon die im Herzogthum Sachsen erlegten Gefälle abzuziehen, und das Residuum als Ergänzungs=Accise, ohne weitern Uebertrag zu erheben, und zu berechnen.

II. A. IX. Juny 404. Breslau, den 16ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 108. Das rückständige Gnaden=Gehalt verstorbener Invaliden betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets=Ordre vom 7ten May 1818 festzustellen geruht:

daß das rückständige Gnaden=Gehalt verstorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden soll, und es daher einer Vorladung etwaniger unbekannter Erben nicht bedarf.

Wir bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß, um in vorkommenden Fällen genau nach dieser Allerhöchsten Vorschrift zu verfahren.

I. A. XIV. Juny. 340. Breslau, den 19ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 109. Betreffend die Instandhaltung der Oder-Ufer ꝛc.

Aus den Oderstrom-Bereisungs-Berichten haben wir mißfällig entnommen, daß die resp. Ufer-Interessenten mit Einschluß selbst der Königl. Forst-Bedienten der an der Oder belegenen Reviere die §. §. II. und III. der Ufer-Wards- und Hegungsordnung für Schlesien d. d. Potsdam den 12ten September 1763. nicht beachten, wonach jeder Interessent verpflichtet ist, die Ufer, besonders die in Abbruch stehenden innerhalb seiner Grenzen 16 schlesische Ellen breit, von den darauf stehenden Stammhölzern, Wurzelstämmen und großen Steinen zu befreien, und das im Strohm liegende Gehölze gleicher Art, wodurch besonders die Schiffahrt gefährdet wird, aus demselben heraus winden oder sonst auf irgend eine Art herausschaffen zu lassen.

Wir werden durch diese Nichtbefolgung des Gesetzes veranlaßt, dasselbe hiermit in Erinnerung zu bringen und die für Contraventions-Fälle in demselben festgesetzten Strafen zur Warnung Auszugsweise zu wiederholen, wie folgt:

Wenn ein Ufer-Interessent

1) die Ufer nach der vorgeschriebenen Breite nicht stets von stehenden Bäumen frei macht und es sich daher ereignet, daß solche in den Fluß fallen, so soll der Eigenthümer des Holzes von den auf dem Ufer zu nahe befundenem Bäumen

a) das Holz verlieren,

b) der Baum oder die Wurzel mit dem Sturz, durch Veranstaltung der Wasser-Commission, auf Kosten des Eigenthümers ausgerodet,

c) das ausgerodete Holz confiscirt, und überdem

d) derselbe gehalten sein, für jeden Baum einen Dukaten und für jeden Wurzelsturz 2 Dukaten Strafe zu erlegen. Derjenige aber, welcher sich beikommen läßt,

e) aus Muthwillen einen Baum ins Wasser zu werfen, verfällt in eine Strafe von 10 Dukaten, und trägt überdem die Kosten der baldigen Beseitigung dieses Uebelstandes.

Ferner wenn ein Uferinteressent nicht dafür sorgt, daß

2) die, im Strohm liegenden der Schifffahrt besonders schädlichen Hölzer, Bäume, Wurzelstämme, Pfähle und große Steine fürs erste als Gefahr drohende Stel-

Stellen bezeichnet, demnächst aber beim ersten niedrigen Wasser herausgeschafft werden, muß

a) die Schiffer entschädigen, welchen daraus ein Nachtheil erwachsen,

b) die Kosten tragen, welche die Herauswindung der schädlichen Gegenstände verursacht,

c) das herausgewundene Holz wird confiscirt, und außerdem ist

d) eine Geldbusse von 1 Dukaten für einen jeden Baum, und 2 Dukaten für jeden Wurzelstamm, der im Wasser liegend gefunden wird, verwirkt.

Diese Strafen sind unerläßlich, und werden selbige nöthigenfalls durch executivische Zwangmittel eingezogen werden.

Wir fügen noch hinzu, daß die Königl. Ober-Förster der an der Oder belegenen, ihrer Verwaltung unterworfenen Revieren, von der Befolgung dieses Gesetzes keinesweges ausgeschlossen sind, und das Ausroden der Bäume- und Wurzel-Stämme auf den 16elligen Ufer-Breiten um somehr bewerkstelligen lassen müssen, als von ihren Anordnungen hauptsächlich die Ausführung derjenigen Einrichtungen abhängt, die zur Sicherheit der Schifffahrt und zur Vorbeugung der Verwilderung des Strohms erforderlich und vorgeschrieben sind.

Die betreffenden landräthlichen Officia und Departements-Wasser-Bau-Inspectoren werden angewiesen, bei den jährlichen Strohm-Bereisungen mit Unpartheilichkeit und Strenge darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, widrigenfalls wir uns veranlaßt finden werden, alle Unfälle, die aus unzeitiger Schonung der Ufer-Interessenten erwachsen dürften, durch sie persönlich vertreten zu lassen.

II. A. VIII. Juny 139. Breslau den 21 Juny 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 110. Wegen der Mark- und Sicher-Pfähle.

Um am sichersten die oftmals vorkommenden Beschwerden über Erhöhung der Mühl- und Wehr-Fachbäume zu beurtheilen, ist es erforderlich, daß bei jeder Mühle und jedem Wehre, wo durch eine Wasserspannung den am Mühlbache oder Graben oberhalb belegenen Grundstücks- und Mühlbesitzern ein Nachtheil erwach-

sen

sen kann, Mark- und Sicherpfähle gemäß der Mühl-Ordnung vom 28sten August 1777. §. 3. et seq. gesetzt werden.

Damit dies geschehe, geben wir den sämmtlichen Herrn Landräthen des hiesigen Regierungs-Departements auf, zu ermitteln, welche Mühlen ihres Kreises noch eines Mark- und Sicherpfahls bedürfen, darüber binnen 8 Wochen ein Verzeichniß einzureichen und dafür zu sorgen, daß dergleichen so fort von den Eigenthümern den Mühlen und den Nutzungs-Berechtigten der Wehre gesetzt werden.

II. A. VIII. Juny 140. Breslau, den 22sten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Bekanntmachung.

Wegen verschiedener in Düsseldorf herauskommenden Charten ꝛc.

Die lithographische Anstalt Arnz und Compagnie in Düsseldorf haben seit der Etablirung ihrer Steindruckerey vorzüglich dahin gestrebt, diese Erfindung auf gemeinnützige wissenschaftliche Gegenstände anzuwenden. Ein von denselben herausgegebener Schul-Atlas hat schon die 3te Auflage erlebt, und auf die in monatlichen Heften erscheinende Naturgeschichte zählen die Unternehmer nach ihrer Versicherung bereits über 3000 Subscribenten.

Der Schul-Atlas kostet mit dem Hülfsbuch 18 Ggr., worauf bei Bestellungen in Partien noch 25 pro Cent Rabatt gegeben werden.

Der Subscriptions-Preis der Natur-Geschichte ist 7 Ggr. in schwarz, und 14 Ggr. in illuminirt.

Neuerdings ist bei den gedachten Unternehmern ein größeres Werk erschienen, bestehend aus drey großen Wand-Charten, nämlich von den beiden Hemisphären und von Europa. Der Preis dieser Charten ist 5½ Rthlr. für alle drey Exemplare.

Ferner ist in jener Anstalt erschienen eine Charte des nord-westlichen Deutschlands, welche noch für den Subscriptions-Preiß von 1 Rthlr. zu haben ist.

ist. Auch sind die Unternehmer gegenwärtig mit Herausgabe eines vollständigen Atlaßes beschäftigt, zu dessen allmähliger Bildung jährlich wenigstens 12 Charten zu dem Subscriptions-Preiß von 5 Sgr. pro Stück erscheinen werden.

Die uns eingeschickten Proben der genannten Werke empfehlen sich durch Wahl und Ausführung, wie nicht minder durch Wohlfeilheit so vortheilhaft, daß wir uns veranlaßt finden, davon öffentliche Erwähnung zu thun und damit den Wunsch zu verbinden, daß, da durch dies verdienstliche Unternehmen einem wesentlichen Bedürfniß für Schulen abgeholfen wird, dieses Anerkenntniß eine zahlreiche Subscriptions-Theilnahme finden möge.

I. A. V. May 383. Breslau, den 18ten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

# Warnung.

Nach einer offiziellen Anzeige ist der Landwehrmann und Robothhäusler Daniel Schönwitz, aus dem Carlsmarktschen Amtsdorfe Alt Cöln, an den Folgen des Genußes von Wasser-Schierling ohngeachtet aller angewandten ärztlichen Mittel unter den heftigsten Krämpfen gestorben, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. Juny. 463. Breslau, den 23sten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XXVII. ——

Breslau, den 8ten July 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

**Nro. 111.** Neuere Bestimmungen, wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

### A. Vaterländische Truppen.

§. 1.

Der bisherige Unterschied, welcher zwischen den Märschen auf regulirten Militair-Straßen und außerhalb derselben gemacht worden, hört auf, und es wird wegen der Truppenmärsche innerhalb der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen verfahren. Zu diesen Truppenmärschen gehören beispielsweise die Communication mit dem in Frankreich stehenden Corps, Zusammenziehung der Truppen, so weit sie nicht die Natur dauernder Kantonements annehmen; Garnison-Veränderung und sonstige Detachirungen, so wie Reconvalescenten-, Kriegsreserven-, oder zurückgehende Beurlaubten- auch Rekruten- und andere bedeutende Transporte, so weit sie zur Verpflegung berechtigt sind, welches letztere in Betreff aller marschirenden Truppentheile, Detaschements und Transporte in jeder Marschroute stets bestimmt und ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 2.

Wegen Bestimmung der Directionslinie, welche der marschirende Truppentheil zu nehmen hat, und wegen Ausfertigung der speciellen Marschrouten, verbleibt es bey der Verfügung vom 10ten April 1817 und bei demjenigen, was wegen der Märsche durch die fremden Gebiete links der Elbe besonders angeordnet worden. Insbesondere müssen die Directionslinien und Marschrouten für die links der Elbe marschirenden Truppen mit den durch fremde Gebiete regulirten Straßenzügen genau zusammentreffen.

§. 3.

Der marschirende Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstiget. Nur da findet eine Ausnahme statt, wo die Quartiergeber die Beköstigung des, in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung des Soldaten besondere, mit Beköstigungsmitteln versehene Magazine angelegt sind. Da wo der Quartiergeber die Verpflegung bestreiten kann, und dessen ungeachtet dergleichen Magazine vorhanden sind, wird die Verpflegung am Tage des Eintreffens von dem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütung gegeben; am zweiten Tage geschieht solche jedoch aus den Magazinen.

§. 4.

Dagegen wird die Fourage durchgehends aus Magazinen gewährt, und nur diejenigen Ausnahmen finden statt, welche die Verfügung vom 4ten December 1816 näher vorschreibt.

§. 5.

Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhe-Quartier

a) zwei

a) zwei Pfund gut ausgebackenes Roggen-Brodt,

b) ein halb Pfund Fleisch, und

c) Zugemüse incl. Salz so viel zu einer Mittags- und Abend-Mahlzeit gehört, verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Brandwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen sollen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Brandwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 6.

Der Quartiergeber in großen, kleinen Städten und auf dem platten Lande und überhaupt auf Märschen in den preußischen Staaten, erhält für die Beköstigung seiner Einquartirten pro Mann und Tag vier gute Groschen in preußischem Silbergelde und zwar in der Art, daß der Commandeur oder der Rechnungsführer der marschirenden Truppen-Abtheilung diejenigen zwei gute Groschen, welche der Soldat von seiner Löhnung zu bezahlen hat, dem Vorsteher der bequartirten Communen oder der sonst damit beauftragten Orts-Behörde in folle gegen Quittung bezahlt, und über die bewirkte Beköstigung zugleich eine Bescheinigung mit dem Bemerken ausstellt, daß die Zahlung der zwei Groschen pro Mann und Tag geschehen. Wo der marschirende Truppentheil auf mehrere Ortschaften vertheilt wird, wird jedem Kommandoführenden die Verpflegungs-Vergütung von dem Truppen- oder Rechnungsführer gleich mitgegeben, um die Auszahlung an den Ortsvorstand zu bewirken und die Bescheinigung auszustellen.

§. 7.

Die obgedachte erste Hälfte der Vergütung von zwei Groschen fließt aus dem verfassungsmäßigen Abzuge von der Besoldung des Soldaten incl. der Viktualien-Zulage und des Brodgroschens, welche letztere beiden Kompetenzen während des Marsches gereicht werden, und weswegen die Militair Behörden besonders instruirt sind. Die andere Hälfte der Vergütung von zwei Groschen trägt der dazu bestimmte Fond. Des Endes schicken die Communen die von den Truppen erhaltenen Verpflegungsbescheinigungen der Kreisbehörde ein, welche darauf ex

 para-

paratissimis Zahlung leistet, und die quittirten Liquidationen der Regierung, Behufs der von der letzteren beim Finanz-Ministerio quartaliter zu bewirkenden weitern Nachweisung der geleisteten andern Hälfte der Vergütung einreicht. Damit die zweite Hälfte der Vergütung stets prompt gezahlt werden könne, müssen die Regierungen diejenigen Landräthe, deren Kreise von Märschen betroffen werden, jedesmal mit Vorschüssen versehen, und die Landräthe werden wiederum wohl thun, ihrerseits solche Einleitungen zu treffen, daß der Ortsvorstand den Quartiergebern die ganze Vergütung von vier Groschen auf einmal und ungetheilt leisten könne, weil die Quartiergeber nur dann bei gutem Muthe und Vertrauen erhalten werden können, wenn sie sogleich auf der Stelle befriedigt werden.

§. 8.

Die Militair-Behörden haben dafür zu sorgen, daß den marschirenden Truppentheilen ꝛc. ꝛc. das zu der §. 6. vorgeschriebenen Zahlungsleistung nöthige Geld jedesmal mitgegeben werde. In außerordentlichen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeidenden Fällen, wo die Mitgabe des Geldes unterbleibt oder eine unzureichende Summe mitgegeben wird, die marschirenden Truppentheile sich auch unterweges durch Erhebung eines Vorschusses bei einer Haupt- oder Special-Kasse damit nicht versehen können, wird der Führer der Truppen über die Verpflegung nach Köpfen und Tagen eine Bescheinigung ausstellen, und darinn zugleich die Umstände anführen, welche es ihm nicht gestattet haben, sich mit dem erforderlichen Gelde zu versehen. Auf den Grund einer solchen Bescheinigung verfügt die Landräthliche oder andere Civil-Behörde die sofortige Befriedigung der Quartiergeber, und zwar sowohl rücksichtlich der ersten als der zweiten Hälfte der Vergütung aus den bereitesten Fonds, und die Regierung bringt die eine dem Soldaten zur Last fallende Hälfte der Vergütung dem Fünften Departement des Kriegs-Ministerii, durch Einsendung der Bescheinigung zur Wiedererstattung aus der General-Militair-Casse in Anrechnung. Der Liquidation über die zweite Hälfte der Vergütung welche nach §. 7. das Finanz-Ministerium erhält, sind die an das Fünfte Departement gehenden Original-Bescheinigungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

§. 9.

§. 9.

Die Offiziere sorgen selbst für ihre Beköstigung und bezahlen sie da, wo sie ihnen gereicht wird. Im Innlande auf Märschen erhalten sie keine andere Vergütung, als die bereits feststehende Marsch-Zulage, wenn der Marsch über vierzehn Tage dauert. Diese Marsch-Zulage wird nur den Subaltern-Offizieren und den Bataillons-Chirurgen, welche keine Ration beziehen und wirklich zu Fuß 14 Tage und darüber marschiren, imgleichen den Subaltern-Offizieren der Fuß- und reitenden Artillerie, wenn sie sich auf einem nicht ihre eigene Bestimmung betreffenden Marsche, sondern zum Transport Königlicher Effecten, dergleichen Waffen, Munitions-Vorräthe ic. kommandirt befinden, gezahlt.

§. 10.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden, in so weit die desfalls anzuwendenden Grundsätze nicht schon feststehen.

§. 11.

In den Fällen, wo das Brod aus Magazinen gegeben wird, zahlt der Truppen- oder Rechnungsführer an die Magazin-Rendanten den pro zwei Pfund feststehenden Brodgroschen, womit der Soldat aus dem Magazin-Fond dotirt ist, und den alsdann verbleibenden Theil der Vergütung mit einem Groschen an die Communal-Behörde nach der Vorschrift des §. 6.

§. 12.

Wie schon §. 1. und §. 6. festgesetzt ist, ist die Verpflegungs-Vergütung à vier gute Groschen pro Mann und Tag überall innerhalb der ganzen Monarchie gleich, und die Marschrouten sind darnach auszustellen. Wo jedoch bei häufigen Märschen und öfterem Zusammentreffen marschirender Truppentheile, und bei nachgewiesener unverhältnißmäßiger Theurung der gewöhnlichen Lebensmittel die Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der Regierungen, den Quartiergebern temporair noch einen außerordentlichen Zuschuß zu der Gesammt-Vergütung von vier Groschen zugestehen, wird statt der in der Regel feststehenden

den andern Hälfte der Vergütung von zwei Groschen der temporair erhöhete Vergütungs Betrag auf die §. 7. bestimmte Art gezahlt, den darüber zu fertigenden Liquidationen jedoch jedesmal Abschrift des Genehmigungs Rescripts beigefügt, woraus die Höhe des außerordentlichen Zuschusses, der Ort, dem sie bewilligt worden, und die Dauer dessen Verabreichung hervorgeht.

§. 13.

Die Vorspann-Verabreichung richtet sich nach dem Regulativ vom 26sten September 1808., und den Erläuterungen vom 15ten Oktober 1817. Die Regierungen werden hierdurch autorisirt, solche Einleitungen zu treffen, daß der Vorspann gleich, nachdem er geleistet, zu dem feststehenden Satze aus den bereitesten Fonds Zug um Zug vorschußweise für Rechnung der General Militair-Kasse vergütet, damit die Befriedigung der Unterthanen durch den langsamen Liquidationsweg nicht verzögert werde. Das deshalb bestehende Liquidations-Verfahren wird jedoch beibehalten. Diejenigen Summen, welche bei gründlicher Revision der Liquidationen bei dem Ersten Departement des Krieges-Ministerii abgesetzt werden, müssen die Regierungen selbst von den Empfängern wieder einziehen, indem aus Militairfonds nichts mehr als das Festgesetzte erstattet wird.

B. Truppen fremder Staaten, welche konventionsmäßig durch preußisches Gebiet marschiren.

§. 14.

Hinsichtlich der Märsche der Truppen deutscher Bundesstaaten durch diesseitiges Gebiet, werden die betreffenden Regierungen auf die ihnen am 25sten Juny 1817 zugefertigte Anweisung zum Verfahren verwiesen, jedoch gleichzeitig beauftragt, die Vergütungen für Verpflegung und Vorspann rc. rc. in preußischen Silbergelde gleich vorschußweise aus den bereitesten Fonds leisten zu lassen und eine dem gemäße Anordnung in solchen Orten, welche von fremden Truppen-Märschen berührt werden, zu treffen, damit diese Orte gegen die andern, wo die Bezahlung Zug um Zug erfolgt, nicht zurückstehen.

In

In Betreff der russischen Communications-Straße werden hier keine speciellen Bestimmungen gegeben, die Regierungen der Bezirke, welche von der Communications-Straße betroffen werden, vielmehr angewiesen, deshalb analoge Vorschläge den Ministerien des Innern und der Finanzen zu machen.

§. 15.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft, von wo ab die Verpflegungs-Bestimmungen vom 14ten September 1816 ausser Wirksamkeit kommen.

Berlin, den 6ten Juny 1818.

| Der Minister des Innern. | Der Kriegs-Minister. | Der Finanz-Minister. |
|---|---|---|
| v. Schuckmann. | v. Boyen. | v. Klewiz. |

Vorstehende von den Königlichen hohen Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen vollzogene neuere Bestimmungen wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen und Vergütung des Vorspanns, werden hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, da selbige nach §. 15. und auf den Grund des diesfälligen Ministerial-Rescripts vom 18ten d. M. schon mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft treten sollen, die Verpflegungs-Bestimmungen vom 14ten September 1816 im Amtsblatt XXVII. Nro. 192 von dieser Zeit ab, als aufgehoben zu betrachten sind.

A. I. X. 1269. Juni. Breslau den 30sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 112. Wegen Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine und des Verfahrens hierbei.

Was das hohe Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen wegen der bevorstehenden Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine unterm 26sten Mai d. J. angeordnet hat, wird hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. hat das unterzeichnete Ministerium die Verfügung getroffen, daß die Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staatsschuldscheine am 1sten Juli d. J. anfangen soll.

Alle hier Anwesende, welche auf Umschreibung antragen wollen, müssen sich an den Hofrath Blell im Seehandlungs-Gebäude wenden, und bei ihm die Lieferungsscheine einreichen. Uebergiebt jemand mehrere Scheine, so muß er ein Verzeichniß derselben beifügen, worinn die Nummern nach ihrer Folge geordnet sind.

Auswärtigen kann nicht nachgegeben werden, sich schriftlich an das Ministerium oder an den Hofrath Blell zu wenden, sondern sie müssen entweder hier einen Bevollmächtigten bestellen, und durch ihn die Anträge machen lassen, oder sich an die nächste Königl. Regierung wenden, und ihr die Lieferungscheine übergeben. Die Königl. Regierungen werden angewiesen werden, die Scheine zu sammeln, monatlich an den Hofrath Blell abzusenden und demnächst auch die Staats-Schuldscheine an ihre Empfänger auszutheilen.

Da die Staats-Schuldscheine nur in Summen zu 25 Rthl. oder höhern Summen durch 25 Rthl. auflösbar, ausgefertigt werden, so werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten d. M. mehrere Lieferungsscheine unter 25 Rthl. entweder bis zu dieser Summe zusammen genommen, oder es muß die dazu fehlende Summe in baarem Gelde von dem Inhaber nachgeschossen werden. In gleicher Art wird es wegen der Abrundung der über 25 Rthl. lautenden Lieferungsscheine gehalten werden, welche durch diese Summe nicht theilbar sind.

Die für beide Fälle erforderlichen Zuschüsse in baarem Gelde müssen sofort bei Einreichung der Lieferungsscheine eingezahlt werden.

Zu den Staats-Schuldscheinen, die gegen solche Lieferungsscheine ausgereicht werden, welche sich noch in erster Hand befinden, und bis zum letzten December 1816 ausgefertigt sind, werden die Zinsen-Coupons in der Regel auf die Zeit vom 1sten Januar 1817 an mitgegeben werden. Eine Ausnahme hiervon muß statt finden, wenn sich etwa Fälle ergeben, in denen die Zinsen weiter als bis zum letzten December 1816 berichtigt sind.

Fin-

Findet sich, daß auf solche Lieferungsscheine noch Zinsen aus der Zeit bis letzten December 1816 rückständig sind, so sollen diese Rückstände baar bezahlt werden.

Sind die in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1sten Januar 1817 an ausgefertigt; so werden die Coupons zu den Staatsschuldscheinen von demjenigen Termin an mitgegeben werden, welcher dem Datum des Lieferungsscheins am nächsten kommt.

Zu den Staats-Schuldscheinen, welche gegen Lieferungsscheine ausgereicht werden, die sich in zweiter und folgender Hand befinden, und bis zum letzten December 1817 ausgefertigt sind, sollen die Zinsen-Coupons auf die Zeit vom 1sten Januar des jetzigen Jahres mitgegeben werden.

Sind die in zweiter und folgender Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1sten Januar d. J. an ausgefertigt; so wird in Ansehung der Coupons zu den Staats-Schuldscheinen ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den in erster Hand befindlichen seit dem 1sten Januar 1817 ausgefertigten Lieferungsscheinen vorgeschrieben ist.

Uebrigens werden die Staats-Schuldscheine jedesmal an den Präsentanten der Lieferungsscheine ausgefertigt werden, weshalb sich also ein Jeder dieserhalb gegen Nachtheil vorzusehen hat.

Berlin, den 26ten May 1818.

**Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.**
(gez.) Hardenberg. Friese. Rother.

Den Herrn Landräthen so wie den Magisträten zu Breslau und Brieg wird mit nächstem eine verhältnißmäßige Anzahl gedruckter Exemplare der Nachweisungen, in welche die an die unterzeichnete Regierung einzureichenden Lieferungsscheine, auch, wenn es nur ein einziger sein sollte, zu übernehmen sind, nebst einer Instruction über das hierbei zu beobachtende Verfahren, zugefertigt werden, woraus die Interessenten die nähere Belehrung hierüber entnehmen können. Das Publikum hat sich auf das genaueste nach dieser Anweisung zu achten, indem so-

wohl einzelne oder mehrere Lieferungsscheine, welchen keine Nachweisung in duplo in der vorgeschriebenen Art beigefügt ist, so wie fehlerhaft angelegte Nachweisungen, mit den Lieferungsscheinen auf Kosten und Gefahr des Einsenders, zurückgeschikt werden müssen. Dies wird auch Statt finden, wenn die Nachweisung nicht deutlich und reinlich, oder die Zeilen zu dicht aneinander geschrieben seyn sollen. Unter der Nachweisung muß Ort und Datum, desgleichen der vollständige Name und was der Einsender ist, eigenhändig und leserlich beigefügt werden. Hierbei wird noch folgendes bemerkt:

1) Es können mehrere Besitzer der Lieferungsscheine in der ersten Hand, solche zusammen in Einer Nachweisung, doppelt gefertigt, einreichen; nur muß daraus ersichtlich seyn, zu welcher Höhe Staats-Schuldscheine für jeden Interessenten erforderlich sind.

2) Da, wo der Fall eintritt, daß ein Interessent einen Zuschuß zahlen will, um dadurch eine Summe zu begründen, die 25 Thaler oder soviel beträgt, daß sie durch die Zahl 25 theilbar wird, auf welche allein, und nicht auf andere ungleiche Summen die Staats-Schuldscheine ausgefertiget werden sollen, muß der Zuschuß mit den Lieferungsscheinen zugleich eingesendet werden. Geschiehet dieses nicht, dann kann keine Umschreibung erfolgen, und die Lieferungsscheine werden remittirt. Beträgt dagegen der Ueberschuß über eine Summe von 25, 50, oder 100 Rthl. u. s. w. nur einige Thaler, dann wird solcher bei Zufertigung der Staats-Schuldscheine zurückgezahlt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Inhaber der Lieferungsscheine in der ersten Hand, wenn solche auch nicht einzeln die oben genannten Summen betragen, solche durch mehrere auf ihn selbst ausgestellte Lieferungsscheine zusammen tragen darf.

3) In der von den Interessenten ausgefertigten Nachweisung muß in der letzten Colonne durchaus bemerkt werden, zu welchen Summen die Staats-Schuldscheine ausgefertigt werden sollen. Bei den hierbei statt findenden acht Klassen, nämlich zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500, und 1000 Thalern, sind die höhern Klassen immer vorzugsweise zu wählen.

4) Da die Staatsschuldscheine an den Präsentanten der Lieferungsscheine ausgefertigt werden, so hat sich ein Jeder wegen eines für ihn daraus entstehenden Nachtheils wohl vorzusehen. Es ist hierbei erforderlich: a) Daß

a) Daß Erben eines Inhabers der Lieferungsscheine in erster Hand sich als solche durch ein gerichtliches Attest legitimiren;

b) daß, wenn eine Vollmacht zur Einreichung der gegenständlichen Nachweisung und der darinn verzeichneten Lieferungsscheine ertheilt wird, solche gerichtlich ausgefertigt werde;

c) daß, wenn Communen sich wegen der erhaltenen Lieferungsscheine mit den einzelnen Mitgliedern auseinander gesetzt haben, auf den Lieferungsscheinen, welche diesen Mitgliedern zugetheilt worden sind, von den Vorstehern der Communen, unter Beidrückung des Commune- oder Gemeinde-Siegels bescheinigt werde, wie solches geschehen ist.

Wo diese, besonders sub a, b, und c, bemerklich gemachten Förmlichkeiten nicht beachtet worden, da wird dafür angenommen werden, daß sich die Lieferungsscheine nicht mehr in der ersten Hand befinden, auch wenn darüber auf dem Scheine nichts vermerkt seyn sollte. Die hieraus entstehende Folge ist: daß die Zins-Coupons nicht früher, als vom ersten Januar 1818 ab, den ausgefertigten Staats-Schuldscheinen werden mitgegeben werden.

Sollten bei Anfertigung dieser Nachweisung hin und wieder Bedenklichkeiten oder Schwierigkeiten eintreten, so werden die Herren Landräthe und die Magisträte, die zu diesem Behuf hiermit beauftragt werden, ihre Bereitwilligkeit zur näheren Anweisung in der Sache und deren möglichste Beschleunigung in dem Maaße, daß Irrungen auf der Stelle vermieden werden, nicht versagen.

A. II. X. 579 Juni. Breslau, den 30sten Juni 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 113.** Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß der Militair-Aerzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der unterzeichneten Regierung wegen des Verhältnisses der Militair-Aerzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis Folgendes eröffnet:

1) daß sämmtliche besoldete active und pensionirte Militair-Aerzte, welche Civil-Praxis übernehmen und als Erwerbsmittel betreiben wollen, dadurch

und in Bezug auf diese ganz in die Cathegorie der bürgerliche Lasten tragenden Civil-Aerzte treten, und sich in Hinsicht ihrer Qualifications-Documente über die von ihnen bestandenen Staats-Prüfungen durch die ihnen vorgesetzten Divisions-General-Chirurgen, welche davon genaue Kenntniß haben, bei den betreffenden Regierungen zu der ihnen verstatteten freien Ausübung der innern und äußern Heilkunde, so wie der Geburtshülfe ꝛc. legitimiren müssen, auch allen Verfügungen der obern Medizinal-Behörde, wegen ihrer Civil-Praxis Genüge zu leisten verpflichtet sind. Wobei es als bekannt vorausgesetzt wird, daß es bei ihnen nur auf die Qualifications-Documente und nicht auf den Doctor-Titel ankommt, indem dieser Titel nach den frühern und noch bestehenden Vorschriften kein wesentliches Erforderniß zur Ertheilung der Erlaubniß zur Praxis an Militair-Aerzte ist.

2) Daß, um den Inconvenienzen und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche wegen der jetzt häufiger vorfallenden Veränderungen der Stand-Quartiere des Militairs bei Anfertigung der von den Regierungen vierteljährig einzusendenden Sanitäts-Berichte und Listen entstehen, der Chef des Militair-Medizinal-Wesens die Bestimmungen erlassen hat, nach welchen diese Berichte der obern Militair-Aerzte rücksichtlich der von denselben behandelten Civil-Kranken durch die Herren General-Divisions-Aerzte aus derselben Inspections-Bezirken den betreffenden Königl. Regierungen alle drei Monate regelmäßig zugehen sollen. Es haben daher die Physiker diese Berichte und Nachweisungen von den Militair-Medizinal-Personen nicht weiter zu verlangen.

3) Daß den untern nicht zu einer selbstständigen Ausübung der Heilkunde befugten, so wie allen nicht mit Qualifications-Documenten versehenen obern Militair-Medizinal-Personen kein Recht auf die freie Ausübung derselben im Civile zusteht, und ihnen an Orten, wo keine approbirte Medizinal Person gegenwärtig oder zu haben ist, nur verstattet werden darf, unter Aufsicht und Verantwortung einer zur Ausübung der Praxis befugten Medizinal-Person vom Civile oder Militair, bürgerliche Kranke und deren Pflege zu besorgen, von ihnen auch dann nur die in der Medicinal-Taxe bestimmten

Sätze

Sätze für Gehülfen nach beigebrachtem Zeugnisse und Mitunterschrift der Aufsichts-Personen gesetzmäßig liquidirt und ihnen demnächst zugebilliget werden können, daß es aber den zur Civil-Praxis berechtigten Militair-Medizinal-Personen nicht verwehrt werden kann, bei vorzunehmenden wichtigen Operationen und den sie begleitenden Zufällen bei Civil-Personen sich die nöthigen Gehülfen gegen Bezahlung nach der Convenienz entweder vom Militair oder vom Civile selbst zu wählen.

Was die Mittel anbelangt, vermöge welcher die Civil-Aerzte bei etwannigen gegründeten Beeinträchtigungen durch die Militair-Aerzte, ihre Gerechtsame wahrnehmen können: so werden dieselben in erster Instanz an die betreffenden Regiments-Gerichte, und in zweiter und letzter an das Königl. General-Auditoriat zu Berlin, verwiesen.

A. I. IX. 437. Februar. Breslau den 27sten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 114. Betreffend das Einsenden der Kollectengelder für das Bunzlauer Waisenhaus.

Es ist für zweckmäßiger, und dem Sinne der Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 26sten April 1816 (Amtsblatt S. 157) angemessener erachtet worden, daß die Collectengelder für das Bunzlauer Waisenhaus von den betreffenden Behörden nicht mehr unmittelbar an die Anstalt, sondern vom Jahre 1818 eben so, wie die übrigen Collectengelder, an die hiesige Königl. Haupt-Instituten-Casse eingesandt werden, wo aber nichts eingekommen, Negativ-Atteste einzusenden sind. Wir geben daher sämmtlichen betreffenden Behörden auf, dieß zu beobachten, und wenn p. 1818 schon Gelder unmittelbar nach Bunzlau abgeführt seyn sollten, die Quittungen der hiesigen Haupt-Instituten-Casse zuzustellen.

S. C. II. 375. April. Breslau den 29sten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Nro. 115. Betreffend die Versendung der Fabrikate aus der Bleizucker-Fabrik des [redacted] von Sprockhoff zu Carlstadt bei Militsch.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung Nro. 132 vom 29ten May v. J. Seite 260., wird dem Publico und sämmtlichen Accise- und Zoll-Behörden fernerweit bekannt gemacht: daß die darnach von dem in der Fabrik des von Sprockhoff zu Carlstadt bei Militsch gefertigten Bleizucker angeordneten Verbrauchs-Abgabe von

1 Rthlr. 12 Sgl. mit Einschluß des Uebertrags für den Berliner Centner, oder 1 Rthlr. 16 sgl. 8 d'. vom schlesischen Centner aufgehoben, und dagegen zu Folge hohen Finanz Ministerial-Rescripts vom 16 December 1817 festgesetzt worden ist:

daß dieser Bleizucker bei der Versendung in die schlesischen Städte, auf die zu ertheilenden gedruckten Ursprungs-Certificate des von Sprockhoff, wovon nachstehend ein Abdruck beigefügt, frei von der genannten Verbrauchs-Abgabe passirt werden soll.

Es ist jedoch bei dieser Begünstigung dem von Sprockhoff die Bedingung gemacht worden: daß er auf den zu ertheilenden Certificaten die Dauer der Gültigkeit, welche sich zwar nach der Entfernung des Bestimmungs-Orts richten, jedoch die längste Zeit von vier Wochen nicht überschreiten darf, — genau angeben muß.

Auf die Erfüllung dieser Bedingung haben die sämmtlichen Steuer-Behörden beim Eingange des fraglichen Bleizuckers in die Städte und bei der Freischreibung desselben pflichtmäßig zu achten, auch die Thor-Beamten zu instruiren.

A. II. XII. Juny. 612. Breslau, den 27sten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Ur-

# Ursprungs = Certificat.

Der Unterschriebene, in Carlstadt wohnhaft, erklärt, daß die hier unten verzeichneten Waaren in seiner zu Carlstadt bei Militsch in der Provinz Schlesien etablirten Fabrik wirklich erzeugt worden sind, und durch den Fuhrmann aus versendet werden sollen.

| Benennung der Waaren. | Zeichen und Nummer der Kisten oder Fässer. | Angabe derselben. | Gewicht der Collis. | | | | Namen des Empfängers. | Wohnort desselben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | brutto | | netto | | | |
| | | | Ctr. | Pfd. | Ctr. | Pfd. | | |
| | | | | | | | | |

v. Sprockhoff.

Nro. 116. Betreffend die zwischen Preußen mit Rußland und Polen geschlossene Cartel-Convention.

In Beziehung auf die mit Rußland und Polen abgeschlossene Cartel-Convention vom 25sten May 1816, und in Verfolg der Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 4ten Februar 1817 (Amts-Blatt VII. Nro. 38 pag. 50) ist mit dem Kaiserlich rußischen Statthalter des Königreichs Polen noch nachträglich die Vereinbarung getroffen worden:

daß nicht blos die im wirklichen Rußischen polnischen Militair-Dienst bereits befindlichen, sondern auch alle zum Militair noch nicht angestellte dortseitige polnische Unterthanen welche das 30ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, auf jenseitige Requisition verhaftet und ausgeliefert werden sollen.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung insbesondere für sämmtliche polizeyliche Behörden bekannt gemacht.

I. A. XIII. Juny. 409. Breslau, den 30sten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Seifensieder Carl Pfitzner und der Bürger und Schönfärber Carl Gottlieb Mittmann zu Auras, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Kupferschmidt Carl Helm zu Prausnitz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der ehemalige Burgermeister Franz August Lachmund zu Militsch, zum Burgermeister daselbst.

Der rc. August Ketschker und der rc. Carl Lucke zu Militsch, ersterer zum Cämmerer und letzterer zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Vorsteher Gottlob Seiffert zu Groß-Tschirnau, zum unbesoldeten Rathmann dasebst.

---

B

# Bekanntmachungen.

Wegen der evangelischen Kirchen=Collecte zum Schulhausbau in Klein Gaffron Steinauer Kreises.

Das hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 8ten d. M. zum Anbau des, durch die feindliche Invasion zerstörten Schulhauses in Klein Gaffron Steinauer Kreises, eine evangelische Kirchen= und Haus=Collecte durch ganz Schlesien bewilligt. Es werden daher sämmtliche Königl. Landräthe, der Magistrat in Breslau und die Magisträte im Breslauschen Regierungs=Departement aufgefordert, die Einsammlung der Haus=Collecte nach den bestehenden Anordnungen zu veranlassen, zugleich auch die Herren Superintendenten und Senioren des hiesigen Departements beauftragt, die Kirchen=Collecte zu veranstalten, und binnen 6 Wochen die Gelder an die hiesige Haupt=Instituten=Casse einzusenden, den Betrag aber mittelst Berichts anzuzeigen.

S. C. II. 596. Juny. Breslau den 29sten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Wegen der Haus= und Kirchen=Collecte zum Aufbau des evangelischen Pfarr=Gebäudes zu Conradswaldau bey Brieg.

Das hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 11ten d. M. der Gemeinde Conradswaldau bey Brieg zum Aufbau der, am 31sten März d. J. abgebrannten dortigen Pfarr=Gebäude eine evangelische Kirchen= und Haus=Collecte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilliget.

Es werden daher die Königlichen Landräthe, der Magistrat der Stadt Breslau, und die Magisträte des Breslauschen Regierungs=Departements aufgefordert, die Einsammlung der Haus=Collecte nach bestehenden Anordnungen sogleich zu veranlassen; zugleich haben die Herren Superintendenten und Kreis=Senioren des hiesigen Departements die Kirchen=Collecte zu veranstalten, und vorneh=

nehmen zu lassen. Die eingegangenen Beiträge sind binnen 6 Wochen an die Königliche Haupt-Instituten-Casse allhier einzusenden, und zugleich ist mit Anzeige der Geldsummen deshalb zu berichten.

S. C. II. Juny. 642. Breslau, den 27sten Juny 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die am 2ten März d. J. zu Ohlau verstorbene Ehefrau des Seifensieders und gewesenen Rathmanns Lange geborne Maria Elisabeth Neugebauer, hat in ihrem Testamente zu Anlegung einer Kranken-Stube 50 Rthlr. als Vermächtniß ausgesetzt.

A. I. XXIV. 6. Juli. Breslau, den 3ten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Warnung.

Ein Mensch von bösartigem Charakter, der überdies dem Laster der Trunkenheit in hohem Grade ergeben war, und deswegen bei allen fruchtlos gebliebenen Versuchen seiner Besserung von seiner Herrschaft aus dem Dienst als Schäferknecht vor einiger Zeit entlassen werden mußte, verübte von Rachsucht getrieben den schändlichen Frevel, 95 Stück auf der Landstraße stehende zweijährige Kirschbäume zu zerbrechen, wofür derselbe mit zweijähriger Vestungs-Strafe belegt und bereits an den Ort seiner Bestimmung abgeführt worden ist, welches zur Warnung für Baumbeschädiger hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. 4. Juli I. Breslau, den 1sten Juli 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVIII —

Breslau, den 15ten July 1818.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 7. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 476.) Die Cartel-Convention zwischen Preußen und Chur-Hessen. Vom 25sten Juny 1818.

und

(Nro. 477.) Die Cartel-Convention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz. Vom 25sten Juny 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 117. Wegen des Werthstempels in Subhastations-Sachen.

Da das Verfahren bei Ablösung der Exclusiv-Real-Gerechtigkeiten in den Städten, sich nicht in der freien Willkühr der Interessenten und in keinem facto privatorum, sondern unmittelbar im Gesetze gründet, und die Ausführung einer

staatspolizeilichen Anordnung bezweckt; so ist nach einer hohen Verfügung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 4ten v. M. beschloßen worden, die hierbei vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werthstempels zu unterwerfen.

Diese Bestimmung wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. XIV. Juny. 139. Breslau, den 3ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 118. Betreffend die Transport-Kosten für Militair-Arrestanten.

In den Transport-Zetteln, welche die Truppen den Verpflegungs-Berechnungen beischließen, um damit die zur Ausgabe kommenden Transport-Kosten der Militair-Arrestanten ꝛc. zu belegen, haben sich, einer Aeußerung des Königlichen hohen Kriegs-Ministerii zufolge, seit einiger Zeit mancherley Unregelmäßigkeiten vorgefunden, welche meistentheils durch die Polizey- und Orts-Behörden, denen die Weiter-Beförderung der Transportaten obliegt, entstanden sind, indem selbige nicht allein Meilengelder für die Begleitung, Sitzgebühren ꝛc. zur Liquidation gebracht, sondern sogar aus Versehen die Verpflegungs-Kosten öfters zweymal gezahlt haben.

Da nun aber dergleichen zur Ungebühr und willkührlich gemachte Mehrausgaben weder von dem betreffenden Truppentheil, welcher den summarischen Betrag der Transport-Verpflegungs-Gelder an die letzte Station abgeführt hat, vertreten, noch auch von dem Militair-Fonds getragen werden können, so wird den Herren Landräthen, Magisträten und Polizey-Behörden bei dergleichen vorkommenden Militair-Arrestanten ꝛc. Transporten die größte Achtsamkeit anempfohlen, und ihnen eröffnet, daß, wenn bei Revision der Truppen-Verpflegungs-Berechnungen zu viel gezahlte Verpflegungs-Gelder für transportirte Mannschaften sich vorfinden sollten, wir in Gemäßheit der uns deshalb gewordenen ausdrücklichen Vorschrift des hohen Ministerii auf die jedesmalige Requisition des Ober-Kriegs-Commissariats die Wiedereinziehung des Ueberhobenen verfügen werden.

I. A. II. Juny. 197. Breslau, den 3ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Nro. 119. Betreffend die Einsendung der Listen begangener Verbrechen.

Es ist von Einem Königlichen hohen Polizey-Ministerio mittelst Rescripts vom 15ten v. M. nachgegeben worden, daß die bisher vierteljährig einzureichende Uebersichten der begangenen Verbrechen, zur Erleichterung der Geschäfte künftig nur halbjährig eingereicht werden dürfen. Indem wir dieses allen damit beauftragten Behörden hierdurch bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, die hiernach anzufertigende Listen von jetzt an nur halbjährig, und zwar jedesmal mit Ende Juny und December, der unterzeichneten Regierung unfehlbar einzureichen, erwarten aber um so mehr bei deren Anfertigung auch die größte Genauigkeit.

I. A. XIII. 6. July. Breslau, den 3ten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 120. Betrifft das Schema zu der Nachweisung der Behufs der Umschreibung einzureichenden Lieferungs-Scheine, so wie die Anleitung zum Gebrauch desselben.

Dem Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30sten Juny d. J. wegen Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats Schuldscheine, hiermit zur Nachricht und Achtung eröffnet: daß die Einreichung der Lieferungs-Scheine, gleich viel, ob mehrere, oder nur ein einziger, mittelst einer nach umstehenden Schema sub A angefertigte Nachweisung in duplo, zu dessen Gebrauch eine Anleitung sub B beigefügt ist, geschehen muß; wogegen alle, ohne Beachtung dieser Nachweisung überreichten Lieferungs-Scheine, auf Gefahr und Kosten des Einsenders zurückgesendet werden sollen.

II. A. X. July. 9. 52. Breslau, den 7ten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

A.

**Littr. W. No.** **Nachwei**

der Lieferungs-Scheine zur Umschreibung eingereicht von

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende No. | Nummer des Lieferungsscheins. | Datum | | Namen auf welchen der Lieferungs-Schein lautet. | Ob solcher noch in der ersten Hand ist. | Capital-Betrag | |
| | | des Lieferungs-Scheins. | bis zu welchem er verzinset. | | | bis zum 31. December 1816 ausgestellt. | bis zum 30. Juni 1817 ausgestellt od. bis dahin verzinset. Rthlr. |
| 1 | 65 | 26. Octbr. 16. | 26. Juni 16. | N. N. | nein. | — | — |
| 2 | 378 | 14. August 16. | 14. Febr. 17. | N. N. | ja. | — | 107 |
| 3 | 844 | 24. Juni 16. | nichts. | N. N. 515. | ja. | 500 | — |
| 4 | 1639 | 15. Jan. 18. | nichts. | N. N. | nein | — | — |
| 5 | 8953 | 14. Mai 16. | 14. Novbr. 16. | N. N. | nein. | — | — |
| 6 | 20726 | 6. März 16. | nichts. | N. N. | ja. | — | — |
| | | | | | | 500 | 107 |
| | | | | Zuschuß zuzurechnen . . | — | — | — |
| | | | | Herauszahlung abzuziehen | — | — | 2 |
| | | | | | | 500 | 100 |
| | | | | | | | Zu |
| | | | | | | | In Staats |

**fung** Concol. Abtheil.

wohnhaft

| 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 | | 14 | | 15 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Lieferungs-Scheine. | | | Zinsen die noch bis zum 31. December 1816 darauf haften. | | Summa der Zuschüsse. | | Summa der Herauszahlung. | | Summa der zu ertheilenden Staatsschuldschein. |
| bis zum 31. Debr. 1817 ausgestellt od. bis dahin verzinset. | bis zum 30. Juni 1818 ausgestellt od. bis dahin verzinset. | Summa. | | | | | | | |
| Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | Rthlr. | gr. | Rthlr. | gr. | Rthlr. | gr. | Rthlr. |
| 473 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 15 | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — |
| — | 196 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 24 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 532 | 196 | 1335 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| 18 | 4 | — | — | — | 22 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | 1350 |
| 550 | 200 | 1335 | 10 | — | 22 | — | 7 | — | |
| An fälligen | Zinsen . 10 | | | | | | | | |
| Zuschuß | | | | | | | | | |
| baar | . . 12 | . . 22 | | | | | | | |
| | | 1357 | | | | | | | |
| Ab Heraus | zahlung . | . . 7 | | | | | | | |
| schuldscheine | wie nd. 15 | 1350 | | | | | | | |
| | | Ort. | Datum | | | | | | |
| | eigenhändige | leserliche Unt | erschrift | | | | | | |

**Anmerkung.**

Lieferungsscheine unter 25 Rtl. sind zinslos, und daher stets als in 2ter Hand zu betrachten. Ein einzelner Schein unter 25 Rtlr. wird daher, wenn er auch in 1. Hand befindlich u. bis zum 31. Debr. 1816 ausgefertigt ist, in die Colonne 9 gebracht. Der Betrag eines in 1. Hand befindlichen, bis den 31. Debr. 1816 ausgefertigten, durch 25 Rtlr. nicht theilbaren Lieferungsscheins, wird mit dem vollen Betrag vor der Linie, mit dem zinsbaren in Colonne 7 u. mit dem zinslosen in Colonne 9 gesetzt. Siehe Beispiel No. 3.

Man wünscht die Staatsschuldscheine:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | à | 500. | 500. |
| 1 | à | 300. | 300. |
| 2 | à | 200. | 400. |
| 1 | à | 100. | 100. |
| 2 | à | 25. | 50. |
| 7 | Scheine | | 1350. |

Enthält die Nachweisung mehrere Seiten; so wird jede Seite für sich addirt. Am Schluß werden die Summen zusammen getragen.

B.

# Anleitung

zum Gebrauch des Schemas der Nachweisung zu den, Behufs der Umschreibung, einzureichenden Lieferungs-Scheinen.

1) Die Nachweisung enthält 15 Colonnen. Die No. bei dem Buchstaben W. bleibt offen, so wie der Raum bei den Worten:

Convol. Abtheilung.

2) Die Colonne No. 1. zeigt durch die fortlaufende Nummer zugleich die Stückzahl der in der Nachweisung enthaltenen Lieferungsscheine an.

3) Die Colonne No. 2. enthält die Nummer des Lieferungsscheines.

Es ist höchst nothwendig, diese Nummern nach der Reihefolge zu ordnen, ohne dabei auf die weitere Beschaffenheit des Lieferungsscheins Rücksicht zu nehmen, mithin ist stets mit dem 2c. Schein, der die kleinste Nummer hat, anzufangen, und dergestalt fortzufahren, daß mit dem Schein, der die größte Nummer hat, geschlossen wird.

Abweichungen hiervon würden zur Folge haben, daß die ganze Nachweisung nebst den 2c. Scheinen zurückgegeben oder gesandt werden müßte.

4) Die Colonne 5. erklärt sich durch die Ueberschrift.

5) Die Colonne 6. ob der Schein noch in erster Hand ist, wird mit Ja oder Nein bei jedem Lieferungsschein ausgefüllt.

6) Je nachdem der Schein noch in der ersten Hand ist, oder schon cedirt worden, ergeben die Colonnen 3. & 4. wohin der Capitalsbetrag des 2c. Scheins nach Maasgabe der in dem Publicando vom 26ten d. M. enthaltenen Vorschriften, zu setzen ist.

Lieferungsscheine in der 1sten Hand kommen,

wenn sie bis zum 31sten December 1816 ausgestellt und nur bis dahin verzinset sind, in die Colonne No. 7. Sind sie zwar nur bis zum 31sten December 1816 ausgestellt, aber bis zum 30sten Juny 1817 verzinset, gehören sie in die Colonne No. 8. und so fort, in so weit ihr Betrag zinsbar,

bar, nämlich durch 25 theilbar ist. Der zinslose Betrag geht in die Colonne 9. oder 10., der ganze Betrag, wenn er auf diese Art getrennt werden muß, kommt vor der Linie; wie das Schema sub. No. 3. zeigt.

Lieferungsscheine in der 2ten und folgenden Hand,

können, wenn sie bis zum 31sten December 1817 oder früher ausgestellt sind, nur in die Colonne 9. gesetzt werden. Sind sie von einem spätern Datum, so gehören sie, bis zum 30sten Juny 1818 datirt, in die Colonne No. 10.

7) Sollten auf Lieferungsscheinen in der ersten Hand noch Zinsen aus der Zeit vor dem 31sten December 1816 haften, so wird ihr Betrag in die Colonne No. 12. gesetzt.

8) Nachdem auf diese Weise sämmtliche Lieferungsscheine in die Nachweisung gebracht sind, wird unter den Colonnen No. 7. bis incl. 12. ein Strich gezogen, und unter den Colonnen No. 7. bis 10. incl. und 12. die Summe gesetzt, die deren Addition ergiebt.

In die Colonne 11. kommt unter dem Strich der summarische Betrag von den Colonnen No. 7. bis 10.

Hierdurch wird bei diesen ersichtlich, ob deren Summen durch 25 theilbar sind, und ob also ein Zuschuß, oder die Herauszahlung des Unterschiedes über 25 Rthlr. erforderlich ist.

Zu dem Ende wird unter den Summen der Colonne eine Bleistiftlinie gezogen, bei deren Anfang die Worte: Zuschuß zuzurechnen, gesetzt werden; auf dieser Linie wird in diejenige Colonne, zu deren Summe zugeschoßen werden soll, der hierzu nöthige Betrag — und in Colonne No. 13. die Summe der Zuschüße gesetzt. Auf einer Bleistiftlinie darunter, der die Worte: Herauszahlung abzuziehen; vorgesetzt werden, kommt in den noch offenen Colonnen, was herausgezahlt werden wird, und der summarische Betrag hiervon in Colonne No. 14.

Jetzt wird abermals ein Strich unter No. 7. bis 14. gezogen, und die Summen respective nach Zu- oder Abrechnung darunter gesetzt. Wird der Summe in No. 11. der Betrag der Colonne 13. (des Zuschußes) hinzuge-

zugefügt, wobei die etwa fälligen Zinsen in Anrechnung kommen, — und von dem hieraus entstehenden Betrage derjenige der Colonne No 14. (der Herauszahlung) abgezogen, so ergiebt sich der Total-Betrag der auszufertigenden Staats-Schuldscheine, der auch zugleich in der Colonne No. 15. vermerkt wird.

9) Sollten Präsentanten die Abtheilung von Staatsschuldscheinen in gewiße Summen wünschen, so haben sie dies in dem noch übrigen Raum zu bemerken, damit nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werde.

Die Anzahl der Staatsschuldscheine auf kleine Summen kann aber nur in beschränkten Quantitäten Statt finden, und wird hierbei bemerkt, daß es acht Klassen von Staatsschuldscheinen giebt, nämlich über 25. 50. 100. 200. 300. 400. 500. und 1000. Rthlr.

10) Zur Verdeutlichung dieser Anleitung, ist derselben ein Schema der Nachweisung mit Beispielen hinzugefügt.

Im Allgemeinen wird jedem Präsentanten empfohlen, diese Nachweisung richtig, deutlich und reinlich geschrieben, anzufertigen, die Bleistiftlinien, worauf die Lieferungsscheine verzeichnet werden, nicht zu dicht an einander und höchstens nur 25 auf eine Seite zu bringen, auch die Nachweisung eigenhändig und leserlich zu unterschreiben, um sich nicht der Unannehmlichkeit, solche zurück zu erhalten, auszusetzen.

---

Lieferungsscheine mit der erforderlichen Nachweisung begleitet, werden von in Berlin wohnenden Besitzern täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21. bei dem Unterzeichneten angenommen.

Quantitäten von Lieferungsscheinen über zehn Stück werden in versiegelten Paketen, mit dem Namen des Einreichers und dem Betrage der Nachweisung versehen, eingereicht. Die Nachweisung wird nicht in das Paket gelegt.

Berlin, den 26sten May 1818.

Bleil.

---

Nro.

Nro. 121. Betreffend die Verpflichtung der Bau-Beamten, sich den Aufträgen ihrer Behörden ohne besondere Vergeltung zu unterziehen.

Es ist der Fall eingetreten, daß von einem Königlichen Bau-Beamten für die Aufnahme eines Bauplatzes, welcher nach Anordnung der betreffenden Regierung einem Landmanne zur Errichtung seines Gehöfts anzuweisen war, Kosten liquidirt, auch festgesetzt und von dem Bauenden eingezogen worden.

Auf Befehl Eines hohen Ministerii wird daher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß die Baubeamten der Königlichen Regierungen die Verpflichtung haben, die Aufträge der Behörde von Amtswegen und ohne alle besondere Vergeltung, mit Ausnahme der Erstattung ihrer etwanigen baaren Auslagen, zu verrichten, selbst dann, wenn der Gegenstand des Auftrages das Interesse eine Kommune, oder eines Einzelnen betrifft.

Namentlich gehören hierher alle Untersuchungen, welche an Ort und Stelle über die Zuläßigkeit eines Privat-Baues in polizeylicher Hinsicht angestellt werden. Wenn jedoch in einzelnen Fällen die Anweisung der Polizey-Behörde zum Bau nicht befolgt und dadurch eine besondere Untersuchung an Ort und Stelle veranlaßt wird; so müssen die Diäten und Fuhr-Kosten den Bau-Beamten von dem Extrahenten erstattet werden.

A. I. 106. Juli I. Breslau, den 4ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 122. Wegen Zinsen-Zahlung auf die mit Ende Juny c. fällig gewordene Coupons der Staatsschuldscheine.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenz-Blatt enthaltenen Bekanntmachung vom 22sten Juny d. J., die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig gewordenen siebenten Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis letzten Juny 1818., so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons, in den beiden Monaten July und August d. J. betreffend, wird dem Publikum und den sämtlichen der unterzeichneten Regierung un-

tergeordneten Kassen der Inhalt obgedachter Verfügung wörtlich dahin bekannt gemacht:

„Die Zahlung der Zinsen auf die siebenten Coupons der Staatsschuldscheine „für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis letzten Juny d. J. nimmt mit dem „1sten July d. J. ihren Anfang, und wird mit dem 31sten August c. geschlossen.

„Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hierdurch aufgefor-„dert, sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen, wie gewöhnlich bei der Staats-„schulden-Tilgungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude, in nachstehender Reihe-„folge einzufinden: als

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vom | 1sten | bis | 4ten | July c. | mit No. | — 1 | bis No. | 3000. |
| — | 6ten | — | 11ten | — | — | — 3001 | — — | 7000. |
| — | 13ten | — | 18ten | — | — | — 7001 | — — | 11000. |
| — | 20sten | — | 25sten | — | — | — 11001 | — — | 15000. |
| — | 27sten | — | 31sten | — | — | — 15001 | — — | 19000. |
| — | 3ten | — | 8ten | August | — | — 19001 | — — | 23000. |
| — | 10ten | — | 15ten | — | — | — 23001 | — — | 27000. |
| — | 17ten | — | 22sten | — | — | — 27001 | — — | 31000. |
| — | 24sten | — | ultimo | — | — | — exclusive Sonntag den 30sten August c. von 31001. bis zu Ende. | | |

„Hierbei wird wiederholt bemerkt, daß auch zugleich die aus den frühern „Terminen vom 1sten Januar 1811 bis letzten December 1817 etwa unerhoben „gebliebenen Zinsen, gegen die betreffenden Coupons, an einem jeden der bezeich-„neten Tage in Empfang genommen werden können.

„Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des mit Ende Juny d. J. fälli-„gen siebenten, so wie der frühern Coupons, dürfen solche nach ihrer Wahl, ent-„weder der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, bei den zu entrich-„tenden Abgaben, Gefällen und Pachten, zu jeder Zeit, als baares Geld in „Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe der nächsten „zwei Monate July und August d. J. bei jeder Königl. Haupt- oder Special-„Casse in allen Provinzen der ganzen Monarchie, baar erheben, wie solches be-„reits durch die Bekanntmachung vom 4ten August 1814 festgesetzt worden ist.

„Zu-

„Zugleich muß aber auch wiederum in Erinnerung gebracht werden, daß da„gegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse allhier, in keinem Falle die ihr et„wa mit der Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der „Gelder befassen kann. Es können vielmehr, wenn der vorstehende, zur Zinsen„Erhebung bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabge„hoben gebliebenen Zinsen nur in dem nächsten Zinsenzahlungs-Termin in Em„pfang genommen werden."

Berlin den 22sten Juny 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

Friese. Rother.

Sämmtliche von der unterzeichneten Regierung abhängige Cassen werden daher angewiesen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch
2) während des Zahlungs-Termins von jetzt an bis Ende August d. J. unweigerlich baar zu realisiren.

A. II. X. 24. July. Breslau den 7ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 123. Betreffend die Verfahrungs-Art gegen aus dem Correctionshause entlassene Corrigenden.

Es ist zwar schon in dem §. 8 des Publicandi über die Erweiterung der Corrections-Anstalt, vom 28sten October 1803. die Verfahrungs-Art festgesetzt worden, welche bei Entlassung der Corrigenden beobachtet werden soll.

Wenn daher auch gleich manche Anordnung darinn modificirt worden ist, so steht doch der Haupt-Grundsatz unerschütterlich fest, daß alle Dominien und Gemeinden nicht nur zur Annahme des Corrigenden, sondern auch dazu verpflichtet sind, für sein Unterkommen, Beschäftigung und Unterhalt zu sorgen.

Wir sehen uns um so mehr veranlaßt, diese Anordnung hierdurch in ernstliche Erinnerung zu bringen, als die meisten Dominien und Gemeinden sich ihrer diesfälligen Verpflichtung zu entziehen suchen, indem die Anträge der Mehrheit auf die Anfragen der Correctionshaus-Direction immer darauf hinausgehen, das zu entlassende Subject noch länger in der Anstalt aufzubewahren, so wie bei uns die Anträge nach der Entlassung um wiederholte Aufnahme stets erneuert werden.

Da nun aber eine ohne gesetzlichen Grund fortdauernde Einsperrung eben so wenig wie eine wirkliche Besserung erfolgen kann, wenn die Local-Behörden nicht zur Beförderung des letztern Zwecks mitwirken, und dabei von dem Grundsatz abgehen, daß es besser sey, durch abermalige Anträge auf Einsperrung der unbequemern eigenen Sorgfalt zu entgehen, so erwarten wir, daß jedermann gern seine Hand dazu bieten wird, den Verirrten wieder auf den rechten Weg zu führen, und nicht durch harte Behandlung zu neuen Irrungen zu verleiten, welche zuletzt für die Dominien und Gemeinden größere Kosten herbeiführen.

I. A. II. 24. Juny Breslau, den 7ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 124 Wegen Befolgung der Bau-Polizei-Gesetze.

Wir finden uns veranlaßt, die genaueste Befolgung der seit dem Jahre 1810 ergangenen Bau-Polizei-Verordnungen wiederholt anzubefehlen, und besonders die wegen allmählicher Abschaffung der Schindeldächer in den Städten und Vorstädten. In unserer Verordnung vom 5ten December 1816. Amtsblatt Stück 32. pag. 397 haben wir zwar in Berücksichtigung der vorhergegangenen Kriegs-Jahre, von der allgemeinen Verordnung, „wonach in den Städten und Vorstädten nicht „nur ein jedes neues Gebäude mit einem Ziegeldache versehen werden soll, sondern auch in den Fällen, wenn ein neues Dach auf ein altes Gebäude gebracht, „oder eine Haupt-Reparatur vorgenommen werden muß, daß alsdann jederzeit „eine Ziegelbedachung angewendet werden solle,

in solchem Falle eine Ausnahme gestattet:

„wenn ein Gebäude seinen Mauern und seiner Bauart nach kein Ziegeldach zu tragen vermöchte und also neu gebaut werden müßte.“

Da indeßen jene Verhältniße nicht mehr statt finden; so wollen wir diese damals gestattete Ausnahme, wie hiermit ausdrücklich geschiehet, aufheben, und verordnen:

daß

daß in allen Fällen, wenn eine neue Bedachung aufgelegt, oder eine Haupt-Reparatur vorgenommen wird, die vorgeschriebene Ziegel-Bedachung angewendet werden und unter keinen Umständen, der Vorwand, daß das Dach oder die Grund-Mauern und Wände des Hauses zu schwach seien, um ein Ziegel-Dach zu tragen, als Einwand gelten soll.

Die Orts-Polizei-Behörden haben daher auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten, deren Ausführung um so weniger sich Schwierigkeiten entgegensetzen können, als seit dem durch die Verordnung vom 9ten September 1817 jedem Besitzer eines Grundstücks frei gegeben ist, gegen Lösung eines Gewerbe-Scheines Ziegeln zum Verkauf brennen; wodurch außer allem Zweifel die Mittel dem Gesetz Genüge zu leisten vervielfältiget, und die Kosten, welche sonst hie und da bedeutend waren, vermindert worden sind.

A. I. XVI. Juli. 64. Breslau, den 11ten Juli 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 3. Betreffend die neue Einrichtung der Wohlauischen Fürstenthums-Superintendentur.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, zur bessern Führung der Superintendentur-Geschäfte, zur Verkürzung des Geschäftsganges und um eine der ganzen Provinz übereinstimmende Einrichtung der kirchlichen Sprengel treffen zu können, auf die Aufhebung der Wohlauischen Fürstenthums-Superintendentur mit untergeordneten Senioraten höhern Orts anzutragen, und dagegen in Uebereinstimmung mit denen, welche jetzt diese Funktion verwaltet haben, eine andere Eintheilung und Anordnung in Vorschlag zu bringen. Der hierauf eingegangenen höhern Genehmigung zufolge, sind nun aus den Protestantischen Kirchen und den dazu gehörenden Schulen des Fürstenthums Wohlau und des daran grenzenden Guhrauschen Kreises folgende 3 Superintendentur-Sprengel gebildet worden.

I. Der Herrnstädter, unter dem Superintendenten Weniger in Herrnstadt, zu welchem gehören: 1) Guhrau, 2) Heinzendorf, 3) Tschirnau, 4) Geischen, 5) Tribusch, 6) Groß-Saul, 7) Sandewalde, 8) Tschilesen, 9) Königsbruch, 10) Piskorsine, 11) Winzig, 12) Beschine, 13) Herrnmotschelnitz, 14) Polgsen, 15) Alt-Wohlau, 16) Wohlau, 17) Mondschütz.

II.

II. Der Köbensche, unter dem Superintendenten Keil in Köben, zu welchem gehören: 1) Herrnlauersitz, 2) Rützen, 3) Hünern, 4) Gimmel, 5) Wischütz, 6) Steinau, 7) Dieban, 8) Großendorf, 9) Lampersdorf, 10) Jürtsch, 11) Bielwiese.

III. Der Raudtensche, unter dem Superintendenten Sander in Urschkau, wozu gehören: 1) Rostersdorf, 2) Kammelwitz, 3) Klein Gafron, 4) Raudten, 5) Alt-Raudten, 6) Deichslau, 7) Mlietsch, 8) Thiemendorf, 9) Zedlitz, 10) Ransen, 11) Perschwitz.

Indem wir diese Eintheilung hierdurch den betreffenden Landräthlichen Officien, Magisträten, Patronats-Behörden und Communitäten zur Beachtung bekannt machen, weisen wir besonders die in diesen Sprengeln wohnenden Geistlichen, Schullehrer, Kirchenkollegien, und alle die sonst mit den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Verbindung stehen, hierdurch an, sich von jetzt an, in alle dem, was zur Geschäftsführung der Superintendenten gehört, oder ihre Mitwirkung erfordert, an denjenigen Superintendenten zu wenden, zu dessen Sprengel sie nach der hier mitgetheilten Anordnung gehören.

Zugleich bezeugen wir den beiden Senioren Zachler in Steinau und Kahl in Piskorsine, die von dieser Geschäftsführung freiwillig ausgeschieden sind, für die darin bisher bewiesene einsichtsvolle Thätigkeit unsere Zufriedenheit.

S. C. V. May 678. Breslau, den 92sten Juny 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

# Belobung

des Dominii und der Gemeinde Goy.

Wir haben mit Wohlgefallen aus einem Berichte des Königlichen Landraths Ohlauer Kreises ersehen, daß das Dominium und die Gemeinde Goy freywillig sich entschloßen haben, das dortige Schul-Haus wegen seines schlechten Baustandes bis unter die Haupt-Balken untermauern, die Giebel maßiv aufführen, und so durchgehends in einen guten dauerhaften Zustand setzen zu lassen, wozu noch in diesem Jahre der Anfang gemacht werden soll.

Dieser lobenswerthe Entschluß des Dominii und der Gemeinde Goy giebt uns Veranlassung, ihnen hiermit öffentlich unsere Zufriedenheit darüber zu erkennen

nen zu geben, mit dem Wunsche, daß dieses rühmliche Unternehmen Nachfolger finden möge.

S. C. I. Juny. 1242. Breslau, den 25sten Juny 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

## Bekanntmachungen.

In dem Amts-Blatt Stück XXIII ist unter den bey der vorjährigen allgemeinen Vaccination durch Sachkenntniß, Thätigkeit und Uneigennützigkeit sich vorzüglich ausgezeichneten und mit Prämien betheilten Medizinal-Beamten der Königliche Stadt-Physicus Dr. Büßer durch ein blosses Versehen nicht mit genannt worden, welches nachträglich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. July 12. Breslau, den 6ten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu Fürstenau im Neumarktschen Kreise ist der 16jährige Pferdejunge Joseph Sandmann, beim Sandladen durch Einsturz des Sandes erschlagen worden.

Die Herren Landräthe und Orts-Polizey-Behörden werden bei dieser traurigen Veranlassung auf die strenge Erfüllung unserer Verordnung im Amts-Blatt 1817. Stück 47. Nro. 301. wider die unvorsichtige Benutzung der Lehm- und Sandgruben gewiesen, und bleiben bei Vernachlässigung deren Befolgung für jeden ähnlichen Unglücksfall verantwortlich.

I. A. XXIV. Juli. 15. Breslau, den 6ten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Zwischen Ober-Moiß und Jerschendorf wurden die vor dem Wagen angespannt gewesenen 3 Pferde des Bauer Unverricht aus Jerschendorf, während der Fuhrmann sich nur auf kurze Zeit von ihnen entfernte, durch irgend einen Gegenstand scheu und gingen durch, wobei das, dem Handpferde angehängte Riempferd stürzte und sogleich todt liegen blieb.

Da noch immer Fuhrleute so häufig sich von ihren Pferden ohne Aufsicht entfernen, und hierdurch Unglücksfälle veranlassen; so wird solches zur Warnung bekannt gemacht.

I. A. XXIV. July 15. Breslau, den 6ten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro Juny 1818, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen | | | | | | Roggen | | | | | | Gerste | | | | | | Hafer | | | | | | Heu pro Ctnr. | | | Stroh pro Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gute | | | geringe | | | gute | | | geringe | | | gute | | | geringe | | | gute | | | geringe | | | | | | | | |
| | Sorte pro Scheffel | | | | | | Sorte pro Scheffel | | | | | | Sorte pro Scheffel | | | | | | Sorte pro Scheffel | | | | | | | | | | | |
| | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr | pf. | rt. | gr. | pf. |
| …aß | 2 | 10 | 2 | — | — | — | 1 | 16 | 9 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | — | 23 | 3 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 6 | — | — |
| …slau | 2 | 13 | 3 | 2 | 6 | — | 1 | 14 | 1 | 1 | 10 | 1 | 1 | 3 | 3 | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 10 | 1 | — | 7 | — | 23 | 1 | 6 | 20 | 7 |
| …g | 2 | 8 | 9 | 2 | — | 10 | 1 | 14 | 3 | 1 | 13 | 7 | 1 | 3 | 9 | 1 | 3 | — | — | 22 | 4 | — | 21 | 8 | 1 | 2 | 5 | 4 | 20 | 7 |
| …gburg | 2 | 3 | 8 | 2 | — | 9 | 1 | 7 | 3 | 1 | 4 | 4 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 22 | 7 | — | 19 | 8 | 1 | 4 | 11 | 6 | 20 | — |
| …rau | 2 | 21 | 3 | 2 | 19 | — | 1 | 18 | 5 | 1 | 16 | 6 | 1 | 12 | 10 | — | — | — | 1 | — | 7 | — | — | — | — | 18 | 4 | 4 | 6 | 6 |
| …rnstadt | 2 | 11 | 8 | — | — | — | 1 | 19 | 8 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | — | 21 | 10 | — | — | — | — | 23 | 1 | 4 | — | — |
| …en | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | 5 | 4 | — | — |
| …tsch | 2 | 16 | — | 2 | 14 | 7 | 1 | 9 | 5 | 1 | 8 | — | 1 | 5 | 1 | 1 | 3 | 8 | — | 23 | 3 | — | 21 | 10 | — | 17 | 4 | 4 | 16 | — |
| …slau | 2 | 6 | 10 | 2 | 4 | 4 | 1 | 10 | 11 | 1 | 10 | 2 | 1 | 6 | 7 | 1 | 5 | 2 | 1 | — | — | — | 23 | 3 | — | 17 | 7 | 6 | 6 | 10 |
| …markt | 2 | 12 | 8 | 2 | 8 | 1 | 1 | 15 | — | 1 | 12 | 1 | 1 | 6 | 9 | 1 | 5 | 11 | 1 | 1 | 5 | 1 | — | 7 | 1 | 2 | — | 5 | 17 | — |
| … | 2 | 15 | 4 | 2 | 11 | 11 | 1 | 16 | 4 | 1 | 14 | — | 1 | 12 | 7 | 1 | 5 | 11 | 1 | 3 | 10 | 1 | 1 | 4 | — | 17 | 7 | 6 | 20 | 7 |
| …au | 2 | 11 | 1 | 1 | 22 | 2 | 1 | 14 | — | 1 | 12 | 4 | 1 | 7 | 10 | 1 | 4 | 11 | 1 | — | 7 | — | 22 | 9 | — | — | — | — | — | — |
| …snitz | 2 | 11 | 10 | 2 | 6 | 9 | 1 | 19 | 2 | 1 | 15 | 11 | 1 | 11 | 8 | 1 | 10 | 1 | 1 | 2 | 6 | 1 | — | 11 | — | 19 | 3 | 4 | 12 | — |
| …thal | 2 | 21 | 10 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | 1 | 3 | — | — | — | — | 1 | 2 | 2 | — | — | — | — | 19 | 3 | 5 | 8 | — |
| …hlen | 2 | 12 | 4 | 2 | 8 | 5 | 1 | 16 | 7 | 1 | 12 | 9 | 1 | 3 | 10 | 1 | 1 | 7 | 1 | — | 4 | — | 22 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| …tenberg | 2 | 17 | 5 | 2 | 11 | 8 | 1 | 15 | 3 | 1 | 13 | 10 | 1 | 5 | 1 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 20 | 4 | — | 15 | 5 | 4 | — | — |
| …er im …chschnitt | 2 | 12 | 11 4/15 | 2 | 7 | 6½ | 1 | 14 | 6⅔ | 1 | 11 | 11 5/6 | 1 | 7 | 5 | | 3 | 10 8/11 | 1 | — | 4 1/15 | — | 22 | 9 10/11 | — | 20 | 10 13/14 | 5 | 7 | 1 11/14 |

Breslau, den 8. July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 22sten July 1818.


### Bekanntmachung.

Behufs der Beendigung der Liquidation der Forderungen diesseitiger Unterthanen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten an die französische Regierung, ist von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht ein Termin bestimmt worden, in welchem alle bisher nur allgemein angemeldete Forderungen justificirt, oder die zeither nur unvollständig eingereichten Justificatorien bey Verlust der ganzen Forderung vervollständiget werden müssen.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht: daß bis zum 15. September. d. J. als dem letzten präclusivischen Termin für die Provinz Schlesien, alle noch fehlende Justificatorien bei der betreffenden Departements-Regierung eingereicht sein müssen, damit Letztere selbige noch vor Ablauf des Monats September an mich zur weitern Beförderung einreichen könne. Nach dem 30. September kann ich keine dergleichen Justificatorien mehr annehmen.

Bei allen bis zu diesem Termin nicht vollständig justificirten Reclamations-Forderungen, haben die Reclamanten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie wegen ermangelnder Justificatorien mit ihren Ansprüchen selbst zurückgewiesen werden.

 Die

Die Vorsteher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind diesen, die Curatoren der Minderjährigen und die öffentlichen mit der Ausführung dieser Bestimmung beauftragten Behörden, den Interessenten dafür verantwortlich, wenn die Justificatorien durch ihre Versäumniß nicht zur gehörigen Zeit bei dem Liquidations-Commissair in Paris eingehen.

Breslau den 14. Juli 1818.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
**Merckel.**

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 125. Wegen der den Capitains der Infanterie bey Manövers zustehenden Stallung.

Wenn gleich die Capitains der Infanterie auf den Stall-Servis keinen Anspruch machen können, so ist dennoch, in Erwägung, daß selbige in gewissen Fällen z. B. bey Manövers außerhalb der Garnison im Dienste zu Pferde erscheinen müssen, von dem hohen Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 19ten Juny d. J. angeordnet worden:

daß bey den Manövers und Uebungen außerhalb der Garnison für die zum unentgeldlichen Rations-Empfang geeigneten Pferde der Capitains, auch die Stallung unentgeldlich angewiesen werden solle,

welche Vorschrift demnach hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

I. A. XIV. July 57. Breslau, den 9ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 126. Wegen Vermeidung der Gefahr der Schieferdecker durch Anwendung gehörig starker Dachhaken.

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß die Verunglückungen der Schieferdecker nicht selten durch das Zerbrechen der zu schwach und schlecht gearbeiteten Dachhaken verursacht werden. Wir sehen uns deswegen veranlaßt, hierdurch zu ver-

verordnen, daß die zu den Schieferdächern bestimmten eisernen Haken von gutem Eisen und nicht unter Ein Pfund schwer verfertigt werden sollen. Sowohl der Schmidt, welcher einen solchen Haken unter einem Pfund schwer schmiedet, als auch der Schieferdecker und Eigenthümer, der einen leichtern Haken gebraucht, soll um 5 Rthlr. bestraft werden.

Die Landräthe und Magisträte haben die Verfügung den in ihren Bezirken wohnenden Schmieden noch besonders bekannt machen, und auf die pünktliche Befolgung derselben halten zu lassen.

I. A. III. 4. July. Breslau, den 9ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 127. Wegen Annahme der Tresor- und Thaler-Scheine bei den Zahlungen an die Königlichen Kassen, und wegen der bei den Steuern und Abgaben zu entrichtende Tresorscheine.

Durch die Königlichen Verordnungen vom 1sten März und 7ten April 1815 ist festgesetzt:

1) daß die Tresor- und Thalerscheine bei allen Königlichen Kassen, in sämmtlichen Provinzen, gleich dem Silber-Courant unweigerlich in Zahlung angenommen werden sollen, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen frey stehen soll, die in Silber-Courant zu zahlenden Summen, nach seiner Wahl, in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen ganz, oder zum Theil zu berichtigen;

2) daß alle und jede kurrente und rückständige Steuern und Abgaben, ohne Unterschied, soweit dieselben in Silber-Courant zu bezahlen sind, zur Hälfte mit Tresor- und Thalerscheinen berichtiget werden müssen; von denjenigen aber, welche dieser Bestimmung ungeachtet, ihren ganzen Steuer-Betrag in klingendem Gelde entrichten, für den Antheil, welchen sie in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Straf-Agio von Zwey Groschen pro Thaler erhoben werden soll.

Ich finde mich veranlaßt, die vorstehenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, sämmtliche Königliche Behörden aber aufzufordern, die ge-

naue Befolgung derselben den von ihnen ressortirenden General-Provinzial- und Special-Kassen, namentlich auch den Steuer-Accise- und Post-Kassen zur Pflicht zu machen; besonders darauf zu halten, daß bei allen und jeden Zahlungen an Königliche Kassen, von wem und wofür selbige auch zu leisten sind, die Tresor- und Thalerscheine gleich dem baaren Courant-Gelde unweigerlich angenommen werden; auch gegen diejenigen Beamten, welche dagegen handeln und bei der Annahme von Tresorscheinen Schwierigkeiten machen, nach aller Strenge zu verfahren.

Berlin, den 30sten Juny 1818.

**Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg.**

Vorstehende Bekanntmachung wird zufolge anderweitiger hoher Befehle, den Königlichen Kassen unsers Geschäfts-Bezirks zur unverbrüchlichsten Befolgung hiermit auf das nachdrücklichste und mit dem Bemerken empfohlen: daß [redacted]bertretung derselben, die sich aus den einzureichenden Nachweisungen und Kassen-Büchern ergeben sollte, mit aller Strenge geahndet werden wird.

II. A. X. July 87. Breslau, den 11ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 128. Wegen der angeschafften stempelfreyen Paß-Formularien.

Stempelfreye Formulare von Reise-Pässen, welche in der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizey vom 12ten July v. J. sub Nro. I. III. IV. VII. und VIII. vorgeschrieben worden, sind bey dem Regierungs-Sportul-Kassen-Rendanten Biller zu haben.

Die Königliche Polizey-Behörde, die Landräthlichen Officia und die mit der Polizey beauftragten Magistrâte, welche deren benöthiget, und zur Ausfertigung derselben befugt sind, haben sich daher deshalb an ihn zu wenden.

I. A. V. April 194. Breslau, den 11ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 129. Wegen der vorgeschriebenen Form der Berichte und Vorstellungen.

Da die bestehenden Vorschriften über die, bei Berichts-Erstattungen, und Vorstellungen an uns, zu beobachtende Form und Bezeichnungen hin und wieder nicht befolgt werden; so finden wir uns veranlaßt, selbige hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und deshalb auf die Circular-Verfügungen vom 14ten Januar, und 28sten December 1810 zu verweisen. Diesem zufolge sind

1) die zu erstattenden Berichte und Anzeigen auf halb gebrochenen Bogen, nicht aber über die halbe Breite des Bogens weg zu schreiben, und muß

2) auf der ersten Seite des Berichts linkerhand oben das Datum, und unter demselben der Gegenstand in einem kurzen Rubro bemerkt werden.

Hierbey gereicht zur Achtung, daß

3) gleich unter dem Rubro die Abtheilung der Regierung zu bezeichnen ist, in welche der Bericht, nach Maasgabe der deshalb, genauer als bisher, oft zu beobachtenden Vorschriften der Regierungs-Geschäfts-Instruction, vom 23sten October 1817. §. 2 und 3. erstattet, oder die Eingabe gerichtet wird, und zwar

für die erste Abtheilung mit (A. I.)
für die zweite Abtheilung mit (A. II.)

und daß, wenn

4) eine Verfügung vorausgegangen ist, nicht nur das Datum derselben, sondern auch deren Bezeichnung, als

ad Rescriptum vom ten A. I. (oder A. II.) Nro. (306.) (V.)

unter dem Rubro genau angegeben werden muß.

II. A. V. Juli. 508. Breslau, den 17ten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 130. Betreffend die Spanischen Häfen Alicante, Corunna, Cadix und St. Ander.

Da das, in dem Amts-Blatt, Stück XXV. S. 193. bekannt gemachte Königliche Spanische Dekret vom 30sten März d. J., wodurch die Häfen von Cadix, Corunna, Alicante und St. Ander für Frey- und Lager-Häfen erklärt worden, nach einem uns zugekommenen hohen Ministerial-Rescript vom 6ten d.

M.,

M., bis dahin suspendirt worden ist, daß die erforderlichen Einrichtungen getroffen sind; so wird solches dem handelnden Publiko hiermit bekannt gemacht.

II. A. VI. July 106. Breslau, den 17ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 131. Wegen Versendung der überweserschen einländischen Fabrikate von fremden Meßplätzen in die östlichen Provinzen der Monarchie.

Zur Beförderung des Absatzes der einländischen Fabrikate aus den Provinzen zwischen Weser und Maas in die östlichen Provinzen der Monarchie, soll es zufolge einer Bestimmung der hohen Ministerien für Handel und Gewerbe und der Finanzen vom 5ten Juny 1818 unter gewißen Bedingungen und Umständen gestattet seyn, diese Fabrikate auch von fremden Meßplätzen in die gedachten östlichen Provinzen zu versenden. Dabei sollen jedoch diejenigen Vorschriften, welche in dem hierüber besonders ertheilten Regulativ enthalten sind, und welches nachstehend abgedruckt ist, zur Anwendung kommen.

Darnach haben die Steuerbehörden unsers Regierungs-Bezirks beim Eingange der Waaren zu verfahren, insofern nämlich die Fabrikate der westlichen Provinzen jetzt und künftig nach den neuen Steuergesetzen gegen die fremden begünstigt sind.

Die Bevollmächtigten zur Ertheilung der Special-Certificate auf den auswärtigen Meßplätzen sind gegenwärtig

zu Leipzig

der diesseitige General-Consul Baumgartner, und

zu Braunschweig

ein Rath der Könlichen Regierung zu Magdeburg, für jetzt der Regierungsrath

Kurella.

Wenn in Betreff dieser Personen eine Veränderung vorgehen sollte, wird selbige den Aemtern bekannt gemacht werden.

II. A. IX. July. 34. Breslau, den 9ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Re-

# Regulativ.

Zur Beförderung des Absatzes der Fabrikate der Provinzen Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Nieder-Rhein, in die östlichen Provinzen der Monarchie, soll es unter gewißen Bedingungen und Umständen verstattet sein, jene Fabrikate von fremden Meßplätzen aus, in die östlichen Provinzen zu versenden.

Für Versendungen der Art, sollen folgende Vorschriften in Anwendung kommen:

1) Nur Fabrikanten in den westlichen Provinzen, welche ihre eignen Fabrikate nach fremden Meßplätzen senden, kann diese Bewilligung zu Theil werden.

Diejenigen, welche solche ansprechen, melden sich bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk ihr Fabriken-Etablissement belegen ist, und suchen dazu einen Erlaubnißschein nach.

Dieser wird für Unternehmer größerer Fabrik-Anlagen, und wenn das Fabrikat von der Art ist, daß bei dessen Vertrieb im Auslande eine Vertauschung nicht zu besorgen ist, oder, wenn hinlängliche Mittel angegeben werden, welche gegen eine Vertauschung von Seiten der Käufer sichern, insofern nie versagt, als nicht in einzelnen Fällen, besondere Umstände, eine Versagung räthlich machen.

Für Arbeiten der Handwerker, und für Waaren, welche eine Vertauschung zulaßen, kann der Erlaubniß-Schein nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Ministerien ertheilt werden. Für Gegenstände der Verzehrung wird die Bewilligung nie gegeben.

2) Vorerst erstreckt sich die Begünstigung, von fremden Meßplätzen aus solche Versendungen nach den östlichen Provinzen zu machen, auf die Plätze Leipzig und Braunschweig, und von wem dort, die weiter unten gegebenen Vorschriften zur Ausführung kommen sollen, wird für jeden Meßplatz besonders bestimmt werden.

3) Soll eine Versendung nach einem fremden Meßplatze Statt finden, so fertigt der Versender ein ganz genaues Verzeichniß der zu versendenden Waaren, der Art und Menge nach, an. Bei Anfertigung dieses Verzeichnisses kommt es hauptsächlich darauf an, die Waare so zu beschreiben und zu bezeich-

zeichnen, daß sie, wenn sie auch in fremde Hände gekommen ist, als dieselbe, welche versandt worden, von anderen Personen wieder erkannt werden kann. Da sich dafür nicht allgemeine anwendbare Vorschriften geben laßen, und die Fabrikanten die ihren Fabrikaten eigenthümlichen Kennzeichen am sichersten angeben können, es auch zunächst ihr Interesse ist, daß die Begünstigung, welche ihren Waaren in den östlichen Provinzen zugedacht ist, nicht mißbräuchlich auf Fabrikate anderer Etablissements übertragen werde, so wird ihnen das zunächst überlassen. Jedoch müssen folgende Anordnungen beobachtet werden.

Von allen Waaren, welche Abschnitte zulassen, müssen dergleichen von jedem durch Farbe oder Muster verschiedenen Artikel, in so angemeßener Größe, daß davon wieder Abschnitte gemacht werden können, dem Ursprungs-Atteste auf eine gehörige Art angesiegelt werden.

Haben die Waaren Fabriken-Zeichen, welche schon bei der Fabrikation der Waare angebracht worden sind, so müssen diese genau beschrieben und durch Zeichnungen anschaulich gemacht werden.

Sind die Waaren mit Fabriken-Siegeln, Bleyen, Stempeln oder Etiquetten auf eine solche Weise versehen, daß dasselbe Zeichen nicht auf eine andere Waare, ohne den Unterschleif wahrzunehmen, angebracht werden kann, so wird, wenn es thunlich, eine angemeßene Zahl dieser Zeichen dem Verzeichnisse angesiegelt, sonst aber werden diese Zeichen in demselben genau beschrieben und durch Zeichnungen verdeutlicht.

Durch das letztere Mittel, wird eine sehr große Zahl von Artikeln möglichst vor Umtauschung gesichert werden können, und es wird den Fabrikanten daher anheim gegeben, davon soviel als möglich Gebrauch zu machen.

Unter diesem Verzeichniße bescheinigt der Aussteller unter seinem Siegel und seiner Unterschrift gewissenhaft dessen richtige Anfertigung in Betreff der Menge der Waaren und deren richtige Beschreibung, ingleichen, daß diese zu versendenden Waaren wirklich Fabrikate seiner Anstalt sind, und verpflichtet sich, keine andere zum Verkauf auf dem fremden Meßplatz zu stellen.

4) Dies Verzeichniß legt derselbe, wenn am Orte eine Kreis- oder Lokal-Steuer-Behörde vorhanden ist, dieser, sonst aber der Orts-Obrigkeit vor, und

und läßt von derselben die Collis, in welchen die Waaren verpackt sind, versiegeln. Von dieser Behörde wird unter dem Verzeichniß, die Unterschrift des Ausstellers recognoscirt, mit Bezugnahme auf den vom Versender zu producirenden Erlaubnißschein, bescheinigt, daß dieser zum Debit solcher Waaren, als verzeichnet sind, von fremden Meßplätzen aus nach den östlichen Provinzen hin befugt sei, und daß die Collis mit dem beizudruckenden Siegel verschlossen worden sind. Bemerken diese Behörden bei Durchsicht des Verzeichnißes etwas Ungehöriges, in Betreff der angegebenen Waaren, deren Beschreibung, oder anderer Anstände wegen, so ist der Versender verpflichtet, über ihre Bemerkung Erläuterung zu geben, und sie zu erledigen. In Fällen eines dringenden Verdachtes wegen obwaltender Unrichtigkeiten sind sie berechtigt, die Waaren zu revidiren, solche befindenden Umstände nach, zum Erweise entdeckter Unrichtigkeiten anzuhalten, und die Recognition des Verzeichnisses zu versagen.

5) An der Grenze wird, wenn die Einrichtungen an derselben in Bezug auf Zoll-Einrichtung vollendet sind, der Ausgang auf dem Atteste bescheinigt.

Zur Ertheilung solcher Bescheinigungen sind die Haupt-Zoll-Aemter, und sämmtliche Neben-Zoll-Aemter erster Klasse berechtigt. Zur Ertheilung der Bescheinigung ist die Rekognition der Siegel hinlänglich, und nur in besondern Fällen darf, wie oben für die Abfertigungs-Behörden bestimmt ist, eine weitere Nachforschung in gleicher Art eintreten.

6) Bei dem Eintreffen auf dem fremden Meßplatz wird das Ursprungs-Verzeichniß bei derjenigen Behörde, oder derjenigen Person niedergelegt, welche zur Wahrnehmung der folgenden Vorschriften besonders bekannt gemacht werden wird.

7) Erfolgt ein Verkauf mit der Bestimmung nach den östlichen Provinzen, so stellt der Verkäufer auf die verkaufte Waare ein Ursprungs-Verzeichniß ganz in eben der Art aus, wie oben für den Fall der Absendung bestimmt worden, und bescheinigt darunter, daß die Waare von dem nahmhaft zu machenden Inländer wirklich von ihm erkauft, und daß sie sein Fabrikat sei.

In diesen Verzeichnissen und Bescheinigungen müssen alle Größen mit Buchstaben ausgedruckt, und sie müssen mit Vorsicht so ausgestellt werden, daß alle Nachtragungen und Veränderungen unzuläßig sind.

 8) Der

8) Der Verkäufer begiebt sich mit dem Käufer zu derjenigen Behörde, bei welcher das Haupt-Ursprungs-Verzeichniß niedergelegt worden ist, und legt derselben das ausgestellte Special-Ursprungs-Verzeichniß mit einem Duplikate desselben, dies jedoch ohne Proben und sonstige Beilagen, vor. Gegen diese Behörde muß sich der Käufer als Inländer legitimiren und versichern, daß die Waaren wirklich von ihm zur Einfuhr in die östlichen Provinzen gekauft worden, sie prüft die Verzeichnisse durch Vergleichung mit dem Haupt-Verzeichnisse, ergänzt solche, besonders dasjenige, welches zur Begleitung der Waaren dienen soll, durch sichere Ansiegelung von Proben und Zeichen, und recognoscirt solches unter Unterschrift und Siegel, bemerkt darunter auch die Dauer, dessen Gültigkeit zur Legitimation der Waaren, als aus den westlichen Provinzen abstammend, beim Eingange in die östlichen Provinzen. Sie kann verlangen, daß die Waaren in ihrer und des Verkäufers Gegenwart verpackt, und die Collis mit ihrem Siegel versehen, den Revisions-Behörden in den östlichen Provinzen vorgelegt werden, in welchem Falle dies in dem Recognitions-Atteste bemerkt werden muß. Dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Waaren durch Zeichen und Beschreibung nicht gehörig kenntlich gemacht werden können, oder wenn sonst der Verdacht eines Unterschleifs vorhanden ist. Das Duplikat des Special-Ursprungs-Verzeichnisses, wird zur Beifügung beim Haupt-Verzeichnisse zurück behalten.

9) Mit dem Special-Ursprungs-Verzeichniß meldet sich der Einkäufer nach der allgemeinen Befaßung theils an der Grenze der östlichen Provinzen, theils im Bestimmungs Orte: das Ursprungs-Verzeichniß muß aber jederzeit die Waare begleiten, da nachgebrachte Bescheinigungen der Art keine Legitimations-Kraft haben.

10) Hat der Verkäufer Waaren im Bestande behalten, welche er nach seinem Wohnorte retour nehmen will, so fertigt er darüber in eben der Art ein Ursprungs-Verzeichniß zwiefach aus, mit welchem in gleicher Weise, wie bei den Versendungen nach den östlichen Provinzen, verfahren wird. Die Rückbringung in die westlichen Provinzen kann jedoch nach vollendeter Zoll-Organisation nur über ein Haupt-Zoll-Amt geschehen.

11) Alle

11) Alle Verrichtungen der für diese Geschäfte auf fremden Meßplätzen zu benennenden Behörden, geschehen von denselben unentgeltlich.

12) Die Haupt-Ursprungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Special-Ursprungs-Verzeichnissen, senden die mit diesem Geschäfte in den fremden Meßplätzen beauftragten Personen nach Ablauf einer jeden Messe derjenigen Behörde ein, welche dazu nahmhaft gemacht werden wird.

Berlin, den 5. Juny 1818.

Ministerium für Handel und Gewerbe. — Finanz-Ministerium.
Graf von Bülow. — von Klewitz.

Regulativ
wegen Behandlung des Absatzes, von in den westlichen Provinzen gefertigten Waaren bei deren Versendung nach den östlichen Provinzen, von auswärtigen Meßplätzen aus.

---

Nro. 132. Betrifft die Organisation des neuen Neben-Zoll-Amts zu Droszew im Pleschner Kreise, und die dabei gebildete Revisions Anstalt für das aus dem Königreich Pohlen eingehende Schwarz- und Schaaf-Vieh.

Durch die definitive Grenzberichtigung zwischen dem Großherzogthum Posen und dem Königreich Pohlen ist eine Abänderung in den Grenz-Zoll und Neben-Zoll-Aemtern, und mithin auch in den bisher bei denselben bestandenen Revisions-Anstalten, für das aus Pohlen eingehende Schwarz- und Schaaf-Vieh nöthig gewesen.

Mit Bezugnahme auf die den Aemtern mittelst Circular No. 2. vom 14ten May 1816 mitgetheilten Nachweisung von den im Groß-Herzogthum Posen belegenen Grenz-Zoll, Neben-Zoll ꝛc. ꝛc. Aemtern bemerken wir: daß das im ehemaligen Adelnauer jetzt Pleschner Kreise gelegene Neben-Zoll-Amt Kirchendorf nach Kuchary verlegt ist.

Das letztere ist daher für itzt zum Einlaßort für das aus Posen eingehende Schaaf- und Schwarz-Vieh bestimmt, und es sind bei demselben die nöthigen Anstal-

45 *

stalten zum Reinigen und Schwemmen des Viehes getroffen worden. Zur Erleichterung des handeltreibenden Publikums, und um den Schwarzviehhändlern für die Folge jeden Grund zu Beschwerden zu benehmen, ist ein Neben-Zoll-Amt in Droszew im Pleschner Kreise organisirt, welches mit dem 1sten July c. in Thätigkeit getreten ist und zugleich die Befugniß hat, Begleitscheine zu ertheilen.

Dieses Neben-Zoll-Amt ist gleichfalls zum Einlaßort für Schaaf- und Schwarzvieh bestimmt, und ist bei demselben eine Reinigungs-Anstalt gebildet worden.

Die Schwarzviehhändler können daher, ohne für die Folge einen Umweg zu machen, auf der graden Straße von Kalisch nach Raszkowo ihre Heerden ins Großherzogthum treiben.

Die beiden Haupt Quarantaine-Anstalten in Boguslawice und Podzumce, so wie der Einlaßort Grabow im Ostrzeszowschen Kreise, bleiben nach wie vor; dagegen hören die im ehemaligen Peisernschen Kreise belegenen Einlaßörter Peisern und Stupke auf, indem beide Städte dem Königreich Pohlen zugefallen sind.

Die Bildung der neuen Einlaßorte von dieser Seite für die Schaafe und das Schwarzvieh hängt von der definitiven Organisation der künftigen Grenz-Zoll- und Neben-Zoll-Aemter ab, und wird das Publicum zu seiner Zeit davon in Kenntniß gesetzt werden.

II. A. IX. Juny. 35. Breslau, den 9ten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 133. Betrifft das Expeditions-Geschäft bei der diesjährigen Naumburger Petri- und Pauli-Messe.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 22sten May c. ingleichen vom 6ten v. M. soll die diesjährige Petri- und Pauli-Meße zu Naumburg a/S. ganz in derselben Art, wie solche in unserer Amtsblatt-Verordnung No. 3. vom 2ten May 1816 pag. 4. und 5. den Aemtern bekannt gemacht worden, abgehalten werden, und in Hinsicht des Abgaben-Wesens keine Veränderung Statt finden. Gedachte Königliche Regierung hat wieder eine besondere Meß-Commission dahin abgeordnet, welche das Geschäft der Siegelung oder

oder der Verbleiung, und die Ertheilung der Ursprungs-Zeugniße, so wie der Meßabfertigungen über die abgehenden Meßwaaren, besorgt.

Dies wird den Accise- und Zoll-Aemtern, so wie dem Handelsstande unsers Regierungs-Bezirks zur Achtung bekannt gemacht.

II. A. IX. Juli. 53. Breslau, den 9ten Juli 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 134. Verordnung, daß keine Kaufs-Contrakte über einzelne Grundstücke durch die Landräthlichen Aemter zur Genehmigung an die Königliche Regierung eingereicht werden sollen, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich alle auf das erkaufte Grundstück haftende Landesherrliche und Communal-Lasten, und Abgaben übernommen hat.

Da der Fall immer noch häufig eintritt, daß uns durch die Landräthlichen Aemter Kaufverhandlungen über einzelne Grundstücke zu unsrer landespolizeylichen Genehmigung vorgelegt werden, denen zufolge die Käufer weder die Steuern noch die Landesherrlichen und Communal-Lasten übernommen haben, vielmehr selbige auf dem Hauptguthe, von welchem die Grundstücke getrennt werden, haften bleiben sollen; so sehen wir uns hierdurch veranlaßt, wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

daß dergleichen Vorbehalte durchaus unzuläßig sind, und in der Art abgeschloßene Käufe unsere Genehmigung nicht erlangen können. Jeder Erwerber eines Grundstücks, muß nicht allein die darauf zu berechnenden Steuern, sondern auch die Leistung der dasselbe nach der Landes- und Orts-Verfaßung treffenden Landesherrlichen Servis- und Communal-Lasten übernehmen.

Die Landräthlichen Aemter werden hierdurch besonders angewiesen, keine Kaufs-Contracte über einzelne Grundstücke oder andere nutzbare Realitäten, worin der Erwerber diese unerläßliche Verpflichtung nicht mit übernommen, zu unserer Genehmigung einzureichen.

A. I. XVI. Juny. 150. Breslau den 14. July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Nro. 195. Wegen der am 1. October d. J. einzureichenden Gewerbesteuer-Rollen.

Um dem Gedächtniß der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden bei den am 1. October d. J. spätestens einzureichenden Gewerbesteuerrollen für das Jahr 1819 zu Hülfe zu kommen, werden, in Hinsicht auf die Form und den materiellen Inhalt der gedachten Rollen, außer der Instruktion vom 7. Februar 1812 noch die Amtsblatts-Verfügungen vom 16. Januar 1813 pag. 34 — 39., vom 9. Juny 1815. pag. 275. und 78., vom 13. August 1816. und die Aufforderungen aus den Jahren 1816. und 1817. pag. 196. und resp. pag. 392., in Erinnerung gebracht, damit sorgfältig alles beobachtet wird, worauf es bei diesem Geschäfte wesentlich ankommt, die Besteuerungssätze überall einer genauen Revision unterworfen werden, um vorgenommene Erhöhungen und Ermässigungen der Gewerbesteuer gehörig würdigen und rechtfertigen zu können, und überhaupt ein vollkommenes Richtmaaß zur Beurtheilung der Richtigkeit der Gewerbesteuerrollen und der Anwendung der tarifmäßigen Sätze zu gewinnen.

Es ist insbesondere in Ansehung der Form, von den Magisträten nicht ausser Acht zu lassen, daß auch von den Accise- und Consumtions-Steuer-Behörden die Gewerbesteuerrollen in allen und jeden Positionen genau geprüft, und mit unterschrieben werden müssen.

Die Magisträte werden ferner angewiesen, auch die Seelenzahl der städtischen Einwohner gleich unter dem Rubro: Gewerbesteuerrolle der Stadt N. N., mit deutlich grossen Ziffern zu bemerken, da der gesetzliche Tarif, je nachdem eine Stadt volkreicher ist, oder nicht, auch eine höhere oder mindere Gewerbesteuer vorschreibt.

Bei Anlegung der Gewerbesteuer selbst muß demnächst von den Behörden auf die Gesammtheit von zu treffenden Umständen und Verhältnissen, und auf alle aus dem Ermessen der Oertlichkeit erkennbare Erwerbs-Gelegenheiten gerücksichtiget werden, damit die gutachtlichen Vorschläge zur Bestimmung, ohne Prägravations-Beschwerden, und ohne Einbusse der landesherrlichen Kassen gründlich erfolgen.

Bei der nicht gehörig beobachteten Besteuerung der Schanknahrung wird die günstige Lage der Schankstätte, ob solche an einer häufig befahrenen Landstraße liegt, den sichersten Maasstab an die Hand geben.

Bei den Kauf- und Handelsleuten muß mehr beachtet werden, und kommt bei deren Besteuerung vorzüglich es darauf an, ob sie mehrere Arten von Handel zugleich treiben, welches so umfassend und allgemein, als es nur möglich, da sie nur Eines Gewerbescheins bedürfen, z. B. Handel mit Material-Waaren, mit Schnitt-Waaren, mit kurzen Waaren, mit Viktualien, Trödelhandel, Holzhandel, Salzhandel, Garnhandel ꝛc., erwogen und angenommen werden muß. Einzelne Waaren werden in der bestimmten Rubrik nur dann genau angegeben,

wenn es in polizeilicher und finanzieller Hinsicht wichtig ist, sie zu kennen, z. B. einzelne Apotheker-Waaren, Gifte, Schießpulver ꝛc.

Die Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemter werden hierdurch noch ernstlich aufgefordert, die Versteuerungs-Nachweisungen von den Bäckern, Brauern, Brennern, Fleischern, Destillateurs ꝛc. zur rechten Zeit und vollständig abzufassen und den Aufnahme Behörden einzugeben, und wenn der Abschluß der Steuerrollen durch eine Verzögerung dieser Art veranlaßt wird, so fällt das betreffende Accise- und Steuer-Amt in die unerläßliche Strafe von 1 Rthlr.

Folgende Gegenstände sind endlich zur Vervollständigung der Steuerrollen auch noch genau zu beachten:

1) Der Gewerbeschein zum Handel mit Viktualien giebt keinenweges eine Berechtigung zum Getränkedebit, vielmehr müssen zum Brandtwein und Bierschank besondere Gewerbescheine gelöset werden; dergleichen Anträge dürfen aber nur da geschehen, wo neue Schank-Anlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde wirkliches Bedürfniß sind.

2) Beim Abmeßen des Gewerbe-Umfangs, behufs der Ausmittelung des Steuersatzes, werden Lehrlinge im ersten Jahre nicht zu den Gehülfen gezählt, nach dem ersten Jahre muß dies aber, ohne Rücksicht auf ihre Geschicklichkeit, geschehen.

3) Nur solche Feldmesser und Nivellirer, welche in Besoldung stehen, sind als Königl. Beamte zu betrachten, und in dieser Eigenschaft von der Gewerbesteuer frei; diejenigen von ihnen aber, welche für jeden zu entrichtenden Auftrag einzeln bezahlt werden, sind, gleich jedem andern Gewerbetreibenden, der Gewerbesteuer unterworfen.

4) Gewerbescheine zum Holzhandel können nur für solche Personen nachgesucht werden, deren persönliche Rechtlichkeit und Zuverläßigkeit hinlänglich bewiesen und durch polizeiliche Atteste dokumentirt ist.

5) Hebamen sind, ohne Unterschied der größern oder mindern Einwohnerzahl ihres Wohnorts, frei von der Gewerbesteuer.

Uebrigens wird wegen verspäteter Einsendung der Gewerbesteuer-Rollen keine Entschuldigung angenommen, sondern diejenige Behörde, welche den bestimmten Termin nicht eingehalten hat, in die gesetzlich geordnete Strafe genommen werden, welche bei den Aufnahmebehörden, die im vorigen Jahre den Termin nicht eingehalten haben, nach Verlauf desselben von hier aus auf der Stelle durch Post-Vorschuß eingezogen werden wird.

A. II. VI. July 6. Breslau, den 14ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro.

Nro. 136. Wegen Verabreichung des Servises an Frauen und Kinder der bey den Stäben stehenden Landwehrmänner.

Da mittelst Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 19ten Juny d. J. im Einverständniß mit dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio wiederum festgesetzt worden,

daß den bey den Landwehrstäben vor der im diesjährigen Amts-Blatt Seite 40. durch die Verfügung vom 28sten Januar d. J. Nro. 22. bekannt gemachten declaratorischen Bestimmung, eingestellten verheiratheten Mannschaften, der Servis für Frauen und Kinder, ohne einen Unterschied aus der frühern oder spätern Verheirathung zu folgern, fortwährend verabreicht werden soll,

so wird dies den Landräthlichen Behörden, Magisträten und Servis-Deputationen hierdurch zur genauesten Achtung bekannt gemacht.

I. A. XIV. July 26. Breslau, den 7ten July 1818.

**Königlich Preußische Regierung.**

---

Nro. 137. Wegen der beschlossenen Einlösung der noch coursirenden Münz-Scheine.

Sämmtliche, der unterzeichneten Regiernng untergeordnete Königl. Kassen werden mit Bezugnahme auf die bereits in den öffentlichen Blättern vorgekommene Bekanntmachung des Königl. hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen vom 26sten Juni d. J., wegen der beschlossenen Einlösung der noch coursirenden Münzscheine, und in Gemäßheit des noch besonders ergangenen Rescripts gedachten Ministerii von demselben Tage, hiermit aufgefordert: für den Fall, daß sich etwa noch ein Interims-Schein unter einem Kassenbestande bei ihnen vorfinden sollte, auf welchen noch ein Münzschein, in Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 12ten Februar 1809 wegen ausgelieferten Silbers, abzuheben wär, eine vollständige Nachweisung desselben oder der vorhandenen mehreren Interims-Scheine auf das schleunigste bei uns einzureichen. Sollte kein dergleichen Interimsschein, aber ein Münzschein vorhanden sein, so ist in einer gleichfalls einzusendenden Nachweisung Ort und Datum der Ausstellung und die Nummer, desgleichen die Nummer, unter welcher derselbe bei der Seehandlungs-Direktion registrirt, so wie die Nummer, unter welcher er bei der Banco-Direktion

tion präsentirt worden, zu bemerken. Auch ist anzuzeigen: zu welchem Kassenbestande der Interimsschein oder der schon ausgefertigte Münzschein gehört.

Falls innerhalb 14 Tagen keine Nachweisung bei uns eingehen sollte, so wird angenommen werden, als sei bei der Kasse kein dergleichen öffentliches Papier vorhanden.

Uebrigens ist, wegen Realisirung desselben, nach der Eingangs erwähnten Bekanntmachung zu verfahren.

A. II. X. Juli. 94. Breslau den 17ten Juli 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 9. Wegen Einsendung der Protocolle und Gutachten bey ärztlichen Untersuchungen des Gemüths-Zustandes eines Menschen.

Durch das auf den Grund eines Rescripts des Hohen Justiz-Ministerii, von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts unter dem 13ten Februar a. c. (Amts-Blatt der hiesigen Königlichen Regierung 1818. Stück XI. Seite 80.) erlassene Publikandum, sind sämmtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts angewiesen worden: in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die darüber aufgenommenen Protokolle, imgleichen die Gutachten der Aerzte und Physiker, dem Königlichen Medicinal-Collegio für Schlesien abschriftlich einzusenden. — Nach Inhalt eines neueren Erlasses des Hohen Ministerii der Justiz, ist es jedoch dem Geschäftsgange für angemessener befunden worden, daß diese Protokolle und Gutachten, — so wie solches schon in Ansehung der Sections-Protokolle und Gutachten festgesetzt ist, — nicht dem Medicinal-Collegio, sondern der betreffenden Königlichen Regierung mitgetheilt werden sollen.

Auch ist von Seiten des Hohen Ministerii für die Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmt worden: daß das Königliche Medicinal-Collegium für Schlesien künftig sämmtliche von demselben abzufassende Gutachten den competenten Königlichen Regierungen zur weitern Beförderung br. m. übersenden, und die ihm zur Abfassung der Gutachten etwa noch fehlenden oder zu supplirenden Acten sich durch die Königlichen Regierungen verschaffen, auch die dabei vorfallende Correspondenz durch den Herrn Regierungs-Medicinal-Rath derjenigen Regierung, welche sich mit dem Medicinal-Collegio an einem und demselben

ben Orte befindet, im Nahmen dieser Regierung besorgen lassen soll. — Welche Festsetzungen hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte im hiesigen Departement gebracht werden, mit der Anweisung: sich überall in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Breslau, den 19ten Juny 1818.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Breslauischen Regierungs-Räthen Dietrich und von Kracker, das Prädicat von Geheimen Regierungsräthen allergnädigst beizulegen geruhet.

---

Der Lieutenant außer Diensten, Adolph Hänsel, als Referendarius bey der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Gustav Pfeiffer, zum Burgermeister zu Bernstadt auf 12 Jahre.

Der Bürger und Weisgerbermeister Carl Friedrich Trautwein, der Bürger und Tuchfabricant Carl Benjamin Reichelt, und der Bürger und Tuchfabricant Friedrich Benjamin Geißler zu Bernstadt, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Glasermeister Ernst Knechtel und Kaufmann Franz Ziegner zu Canth, sind abermals auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt worden.

Der Seifensieder Carl Lorenz zu Creutzburg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Accise-Kassen-Controlleur Grögor in Breslau, zum Accise-Einnehmer daselbst.

Der Accise-Supernumerar, Lieutenannt Zahn in Breslau, zum Thor-Accise-Kassen-Controlleur daselbst.

Der Ober-Accise-Amts-Assistent Carlhoff in Breslau, zum Ober-Zoll-Amts-Assistent daselbst.

Der Accise-Aufseher Scharf in Breslau, zum Ober-Accise-Amts-Assistent daselbst.

Der Accise-Supernumerar, Lieutenant Hornig in Breslau, zum Accise-Aufseher daselbst.

Der Accise-Supernumerar Kahn, zum Accise-Kassen-Controlleur in Prausnitz.

## Bekanntmachungen.

Wegen der zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Bröz, im Meseritzer Kreise des Großherzogthums Posen, Allerhöchst bewilligten Collecte.

Nach dem Rescript des Hohen Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten vom 25sten v. M. haben des Königs Majestät laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten v. M. zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Bröz im Meseritzer Kreise des Großherzogthums Posen, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und sämmtliche Magistråte des Breslauschen Regierungs-Departements werden daher aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte zu veranlassen, und dafür in der gewöhnlichen Art besorgt zu seyn, sodann aber die Gelder an die Königliche Haupt-Instituten-Casse einzusenden und solches mittelst Berichts und der gehörigen Nachweisung anzuzeigen.

S. C. II. July 52. Breslau, den 11en July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Die nachstehend benannten Kandidaten der Theologie haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung die Zeugnisse über ihre Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

1) der Candidat N. N. Fischer zu Wohlau,
2) der Candidat Carl Gottlieb Neumann zu Plagwitz bey Löwenberg,
3) der Candidat David Traugott Schade aus Görlitz,
4) der Candidat N. N. Wünsche aus Görlitz,
5) der Candidat Friedrich Gustav Zürn zu Ober-Rudelsdorf bey Görlitz.

Ferner haben auf den Grund der von der geistlichen Prüfungs-Kommission mit ihnen abgehaltenen Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1) der Rector Menzel zu Namslau,
2) der Candidat Carl Krause in Breslau,
3) der Candidat Ernst Ferdinand Meiser aus Peuke bey Oels,
4) der Candidat Johann Gottlieb Feige in Conradswaldau bey Guhrau,
5) der Candidat Friedrich Lorenz zu Eichholz bey Liegnitz,
6) der Candidat Carl Friedrich Richter zu Dobrischau bey Oels,
7) der Candidat N. N. Stief zu Giersdorf bey Liegnitz,
8) der Candidat Carl Langner in Kützen,

9) der Candidat Friedrich Wilhelm Mochmann in Breslau,
10) der Candidat Johann Gottfried Reiche aus Pollentschine bey Oels,
11) der Candidat Johann George Stubenrauch aus Dittmannsdorf, Peussendorf bey Waldenburg,
12) der Candidat Carl Gottfried Berner in Breslau,
13) der Candidat Theodor Schelz aus Sagan,
14) der Candidat Carl Klein aus Brieg,
15) der Candidat Carl Wilhelm Radecke aus Breslau,
16) der Candidat Johann Christian Hopf aus Jordansmühle,
17) der Candidat Johann August Hergesell in Jästersheim bey Guhrau,
18) der Candidat Wilhelm Theodor Elsner in Frankfurth an der Oder.

S. C. VII. July. 2. Breslau, den 6ten July 1818.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

Bey der hiesigen Bau- und Handwerks-Schule ist, wegen der gewöhnlichen Sommerferien der Unterricht vom 23sten d. M. bis zum 22sten August d. J. ausgesetzt worden, nach deren Beendigung die Vorlesungen über die Land- und Wasserbau-Kunst, reine und angewandte Mathematik, so wie die Unterweisung im Zeichnen und Bossiren, den 24sten August d. J. wieder ihren Anfang nehmen werden.

Die diesjährige Ausstellung der Arbeiten der Zöglinge wird im Bibliothek-Gebäude auf dem Sande den 27sten 28sten und 29sten d. M. von 2 bis 6 Uhr Mittags Statt finden.

S. C. II. July 46. Breslau, den 11ten July 1818.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

Den 6ten d. M. hat die Königliche Anatomie-Anstalt, an dem Königlichen Medicinal-Rathe Professor Dr. J. F. Hagen einen verdienstvollen Lehrer durch den Tod verloren. Bis zu der schon vor einigen Jahren eingetretenen Krankheit hat er zu der Bildung angehender Chirurgen rastlos und ohne Eigennutz mitgewirkt, auf deren dankbares Andenken er sich während der 14jährigen Verwaltung dieses schweren Lehramtes gerechte Ansprüche erworben hat.

I. A. IX. July. 42. Breslau, den 14ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Druckfehler. Im Amts-Blatt Stück XXVIII. Seite 238. Zeile 12 von unten, statt: 92sten Juny, soll heißen 29sten Juny.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

—Stück XXX.—

Breslau, den 29sten July 1818.


Die Frühjahrs-Uebung der Landwehr des 1sten Aufgebots im Breslauer Regierungs-Departement.

Ihrer ruhmvollen Theilnahme an der ehrenvollen Vertheidigung des Vaterlandes eingedenk, versammelte sich schon in dem verflossenen Jahre die Landwehr des Breslauer Regierungs-Departements mit der Ueberzeugung bei ihren Fahnen, sich auch im Frieden auf die Erfüllung ihrer erhabnen Bestimmung im Kriege vorbereiten zu müssen.

Den glücklichen Erfolg der übereinstimmenden Bemühungen aller mit Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen über diese Uebungen beauftragten Behörden, sicherte der lobenswerthe Diensteifer der Wehrmänner, den das sämmtliche Offizier-Corps zweckdienlich zu leiten und stets rege zu erhalten verstand. Die darüber huldreich geäußerte Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs, verbunden mit dem Gefühl, ihrer würdig zu sein, ließ mich schon vor dem Beginnen der zweiten, nunmehr beendeten Uebung mit Gewißheit hoffen, wiederholt davon Zeuge zu sein, wie von gleich gutem Geiste beseelt die 4 Landwehr-Regimenter der Inspection während der Frühjahrs-Uebung in Erfüllung ihres ehrenvollen Berufs wetteifern würden. — Unterstützt von den mit besonderer Berücksichti-

gung des Landesinteresse getroffnen Anordnungen der Königlichen Regierung, den im ganzen unverkennbaren Bemühungen der Herrn Landräthe und des hiesigen Magistrats bei Einberufung der Mannschaften, so wie bei Gestellung der meist guten Pferde, begann die Uebung der noch nie gedienten Wehrmänner der Infanterie und Artillerie am ersten, die der Cavallerie am 7ten Juny, und wurde im Verein der dazu einberufnen Kriegsreserve=Mannschaft und schon gedienten Landwehr vom 14ten bis zum letzten dieses Monats fortgesetzt.

Welche vortheilhafte Vorbereitung dazu die diesem Zusammenkommen der Truppentheile vorangegangenen kleinern Exercier= und freywilligen Schießübungen sei, bewies das schnelle Vorschreiten der des Dienstes noch ganz unkundigen Wehrmänner in ihrer Ausbildung genügend. — Was jedoch wegen Kürze der Zeit im Lauf derselben zu erreichen unmöglich war, brachte die unermüdete Thätigkeit, Umsicht und zweckmäßige Leitung der Herrn Regiments=, Bataillons=, Compagnie= und Schwadrons=Führer, so wie der übrigen Offiziere nach Möglichkeit bei Leuten zu Stande, denen die Erfüllung der dem Staate und sich gegenseitig schuldigen Pflichten, aus wahrer Ueberzeugung von ihrer unerläßlichen Nothwendigkeit, mit nur wenig Ausnahmen, leicht wurde.

Dankbar erkennen aber auch mit mir die Herrn Commandeure das Verdienst der von der Breslauer, Glogauer und 6ten Artillerie=Brigade zu diesen Uebungen commandirt gewesenen Officiere des stehenden Heers um die Ausbildung aller zur Uebung einberufenen Mannschaften, durch deren thätige Bemühungen, sowohl den neu bestätigten Officieren der Landwehr ein eben so nachahmungswürdiges Beispiel gegeben, als auch gegen 2000 noch nie gediente Wehrmänner aller Truppengattungen binnen wenig Wochen in den Stand gesetzt wurden, sich gewiß rühmlichst den Vaterlandsvertheidigern erforderlichen Falls anschließen zu können. Von besondern Diensteifer belebt, haben bei allen Bataillons mehrere Officiere des 2ten Aufgebots an den Uebungen des ersten freiwillig thätigen Theil genommen, und so zu dem erwünschten Erfolg der allgemeinen Bemühungen um die Ausbildung der Landwehr des Departements mit beigetragen, die in allen Truppentheilen, nach Maasgabe der ihr mehr oder weniger günstigen Umstände, ein gleiches lobenswerthes Ziel erreichte. Welche edlen Gesinnungen die Landwehrpflichtigen Einwohner des Departements im schönsten Verein mit unermüdetem

Dienst=

Diensteifer und gutem Betragen verbanden, davon geben das 2te Bataillon 1sten Breslauer Landwehr-Regiments, das 1ste Bataillon und die 1ste Schwadron 4ten Breslauer Landwehr-Regiments den sprechendsten Beweis, indem von den Mannschaften des ersteren 64 Rthlr. und von denen des letztern 58 Rthlr. aus eigenen Antriebe zur Unterstützung ihrer in den letzten Feldzügen invalide gewordenen, hülfsbedürftigen Waffenbrüder bestimmt, und an mich zur weitern Veranlassung eingesendet worden sind.

Auf solche Erfahrungen gestützt, kann ich mit Recht meine freudevolle Ueberzeugung hier öffentlich an den Tag legen, daß sich die Landwehr des Breslauer Regierungs-Departements, bei ausdaurender Fortsetzung der allgemeinen Anstrengungen die Sicherheit des Vaterlandes auch im Frieden gewiß zu begründen, des so ehrenvollen Vertrauens Seiner Majestät des Königs auf sein Volk immer würdiger zeigen wird.

Breslau, den 16ten July 1818.

v. **Kessel**,
General-Lieutenant und Inspecteur.

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 138. Betreffend die unrichtigen Declarationen der Schiffer.

Zur Vermeidung der Verkürzungen, welche die Abgaben durch die unrichtigen Declarationen der Schiffer an der Grenze erleiden, wird in Folge eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19ten Juny c. die bestehende Anordnung:

daß in sämmtlichen Bestimmungs-Orten auf den Begleitscheinen bemerkt werde, wie viel bey der Revision der Waaren vorgefunden worden;

dem handeltreibenden Publicum und den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks, letztern zur genauen Befolgung, in Erinnerung gebracht.

II. A. XII. July 64. Breslau, den 17ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 139. Wegen der Militair-Pensions-Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats Credit-Wesen vom 26sten May d. J wegen Nachzahlung der in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie aus der Zeit vom 1sten September 1806. bis Ende Februar 1809. verbliebenen Pensions-Rückstände, wird sämmtlichen pensionirten Herren Offizieren und Unterstaabs-Beamten, in leichen den Offizier-Wittwen und Kindern, welche früher mit ihrer Pension auf den Etat der damaligen General-Kriegs-Casse, oder der General-Invaliden-Casse angewiesen waren, und für vorgedachte Zeit einen Pensions-Rückstand zu fordern haben, nicht weniger den Erben verstorbener Pensionaire, hierdurch bekannt gemacht, daß zu der von ihnen über diesen Gegenstand anhero einzusendenden Liquidation ein besonderes Schema entworfen und den Königlichen Regierungen die erforderliche Anzahl von Exemplaren mitgetheilt worden, daher jeder Interessent ein solches Exemplar von derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er wohnt, sobald er sich bei derselben deshalb meldet, erhalten wird; die in oder bei Berlin sich aufhaltenden Interessenten aber, solches von der hiesigen Militair-Pensions-Casse (Klosterstraße Nro. 61.) abfordern können.

Was nach Eingang und erfolgter Festsetzung der Liquidation wegen Berichtigung des Rückstandes verfügt werden wird, darüber besagt erwähntes Schema das Nähere.

Berlin, den 11ten Juny 1818.

Königlich Preußisches Departement für die Invaliden.
(gez.) von Schlieffen.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir die Nachricht bei, daß der unterzeichneten Regierung eine Anzahl der hierin erwähnten Liquidations-Muster zugekommen ist, wovon jedem Interessenten, auf Verlangen ein Exemplar, zur Vermeidung aller Weitläuftigkeit und des Zeitverlustes, ohne schriftliche Antwort, mittelst Umschlages, zugesandt werden wird.

I. A. VII. July 51. Breslau, den 18ten July 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

Nro.

Nro. 140. Wegen Erleichterung des asiatischen Transito-Verkehrs mit Preußischen Tuchen.

Nachstehend wird eine, durch das Hohe Ministerium des Handels mitgetheilte, auf den Grund der Kaiserlich Rußischen Ukase d. d. Baidary den 15ten May d. J. wegen Erleichterung des asiatischen Transito-Verkehrs mit Preußischen Tuchen erlassene Verordnung an die Zollbehörden vom 27sten May d. J., in Bezugnahme auf die bereits unterm 25sten Juny v. J. im Amts-Blatt bekannt gemachten Begünstigungen bey diesem Transito-Handel (Amts-Blatt Stück XXVI, Nro. 170.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. VI. Juli. 131. Breslau, den 21sten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

An die St. Petersburgsche Tamoschen.

Das Handels-Departement bey Einsendung der Copie von der an den dirigirenden Senat am 15ten dieses May gegebenen höchst namentlichen Ukase über die Erniedrigung des Zolles von den Preußischen Transit-Tüchern und über die zu fordernden Bürgschaften auf dieselben, schreibt an die St. Peterburgische Tamoschen folgendes vor:

1) Nach Empfang dieses, anstatt des laut der Ukase vom 10ten May 1817. festgesetzten Zolls für die Preußische Transit-Tücher à 15 Cop. in Silber p. Arschine soll zu Folge des 1sten Punctes der Ukase vom 15ten dieses May à 12 Cop. in Silber zu dem für die Zahlung der Zölle jährlich festgesetzten Cours in Banco-Noten gehoben werden.

2) Anstatt der zufolge der Ukase vom 10ten May 1817 festgesetzten R. 1. 10. Cop. in Silber für jede Arschine von Preußischen Transit-Tüchern im Fall der Nicht Herbeyschaffung des Certificats in dem vorgeschriebenen Termin, von der Ausfuhr derselben, über die Grenze nach Asien, sollen die Eigenthümer der Tücher laut des 2ten Puncts der Ukase vom 15ten dieses May verbindlich gemacht werden, zur Nachzahlung von 28 Cop. in Silber für jede Arschine in Banco-Noten zu dem jährlich festgesetzten Cours.

3) In

3) In Hinsicht der Sicherheit dieser Nachzahlung soll zufolge des 3ten Punctes der erwähnten Ukase vom 15ten dieses May keine zweite Bürgschaft gefordert werden.

4) Die übrigen in der Ukase vom 10ten May 1817 enthaltenen Artikel sollen ganz pünktlich ohne die geringste Abweichung befolgt werden.

Den 27sten May 1818.

---

Nro. 141. Wegen Zusammenziehung der auf einmal zu erlegenden Einfuhr- und Ersatz-Zoll-Gefälle, Behufs der Ausmittelung des in Tresorscheinen zu berichtigenden Antheils.

Es ist durch ein Rescript des Hohen Finanz-Ministerii von 21sten April c. bestimmt worden:

daß Einfuhr- und Ersatzzollgefälle, welche von einem Zollamte auf einmal, und auf eine Expedition erlegt werden, Behufs der Ausmittelung des in Tresor- und Thalerscheinen zu berichtigenden Pflichttheils zusammen gezogen werden sollen.

Dies wird in Verfolg unserer Amts-Blatts-Verfügung Nro. 149. vom 16ten September 1816. pag. 250. dem Publikum zur Nachricht, und den Hebungsbehörden der indirekten Steuer-Verwaltung mit der Aufgabe bekannt gemacht: die obige Vorschrift, nicht nur in allen den Fällen, wo der Einfuhr- und Ersatzzoll zusammen zwischen 2 Rtlr. u. 2 Rtlr. 12 Sgr. beträgt, genau zu beobachten, und bei Vermeidung der gesetzlichen Rüge einen Thalerschein zu erheben, und in Einnahme nachzuweisen; sondern darnach auch bei größern Einfuhr- und Ersatzzoll-Summen, welche nicht ganz in Golde erlegt werden können, zu verfahren, das Residuum von beiderley Gefälle-Gattungen zusammen zu ziehen, und sobald dasselbe zwischen 2 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 Sgr. beträgt, den gesetzlichen Antheil in Thalerscheinen zu erheben.

Unsere Controlle wird, bei der Register-Revision, auf die Befolgung der obigen Vorschrift achten, und die vorkommenden Abweichungen in den Revisionsprotokollen zur Rüge bringen.

Ue-

Uebrigens werden die Aemter auf die in der Amts-Blatts-Verfügung Nro. 127. vom 30sten Juny c. enthaltenen Bestimmungen verwiesen, wobei es ferner sein Bewenden behält.

II. A. XII. July 47. Breslau, den 21sten July 1813.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 142. Betreffend die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine.

Damit allen Hindernißen bei Anfertigung der höhern Orts vorgeschriebenen Nachweisung, mit welcher die Lieferungsscheine, Behufs deren Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine, an die unterzeichnete Königliche Regierung eingereicht werden sollen, möglichst vorgebeugt, und jede Weitläuftigkeit für den Theil des Publici vermieden werde, welcher mit dem Gange der öffentlichen Geschäfte nicht bekannt ist, wird folgendes hierdurch festgesetzt.

Kein Inhaber von Lieferungsscheinen, wenn er solche zu obenerwähnten Behuf einreichen will, kann von Anfertigung der Nachweisung, nach dem im Amtsblatt Stück XXVIII Seite 228. und 229. vorkommenden Schema und nach der daselbst beigefügten Anleitung, befreit werden.

Ihre Beibringung und die genaueste Befolgung dieser Anleitung sind die nothwendige Bedingung der Annahme und weiteren Beförderung der Lieferungsscheine; eintretende Schwierigkeiten werden sich durch Rath und Belehrung heben laßen.

Jede dieser Nachweisungen, und zwar in duplo, muß nebst den Lieferungs-Scheinen jedoch franquirt unter dem Ersuchen um weitere Beförderung, in den Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks den betreffenden Creis-Steuerämtern, und in der Stadt Breslau dem hiesigen Magistrat, übergeben werden. Diese Behörden werden hierdurch beauftragt: wenn die Nachweisungen richtig und mit dem Inhalte der Lieferungs-Scheine übereinstimmend befunden worden, darüber eine Quittung in der Form, wie solche mit nächsten per Couvert zugesandt werden wird, zu ertheilen. Diese Nachweisungen in duplo nebst den Lieferungs-Scheinen sind von 8 zu 8 Tagen zur weitern Veranlaßung an die Regierungs-Haupt-Casse zu befördern. Zur Vermeidung aller Irrungen bedarf es der Bei-

fügung

fügung eines Haupt-Verzeichnißes von den Inhabern, dem Betrage der übergebenen Lieferungs-Scheine und der baar zugeschossenen Summe. Ein Duplicat dieses Hauptverzeichnißes ist mittelst besondern Berichts gleichzeitig an die unten genannte Regierung einzusenden.

Durch denselben Weg werden die ausgefertigten Staats-Schuldscheine den Präsentanten der Lieferungs-Scheine, so wie etwa der herauszuzahlende Betrag gegen Zurückgabe der oben erwähnten Quittung zugefertigt werden.

Sollte indeßen ein Präsentant die bei Einreichung der Nachweisung vorgeschriebnen Förmlichkeiten nicht beachtet haben, dann müßen ihm solche, auf seine Kosten und Gefahr, zur Vervollständigung zurück gesandt werden.

Breslau den 24sten Juli 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 143. Wegen der zu entlassenden Militair-Personen.

Damit diejenigen Individuen, deren Entlassung vom stehenden Heere schon für dieses Jahr besonders nothwendig werden dürfte, wegen den in Gemäßheit der Amts-Blatt-Verfügung vom 5ten September v. J. (Stück 34. Nro. 228.) zu spät einkommenden Listen solcher Personen nicht genöthigt werden, noch bis zum künftigen Entlassungstermin und also noch 1 Jahr im Dienst zu bleiben; so wird denjenigen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Departements, welche Angehörige bei den verschiedenen Truppentheilen des stehenden Heeres haben, deren Entlassung sie für nöthig halten, hiermit nach Maaßgabe der obgedachten Verordnung vom 5ten September v. J. aufgegeben, die nöthigen Anträge deshalb bei dem betreffenden Kreis-Landrath, und hier in Breslau bey dem Polizey-Präsidio, bis zum 15ten August c. zu machen. Letztgenannte Behörden werden aber angewiesen, die nach Maaßgabe der mehr erwähnten Verfügung vom 5ten September a. p. bei uns in duplo einzureichende Nachweisungen, unfehlbar bis zum 25sten desselben Monats einzureichen, oder eine Negativ-Anzeige zu machen, damit solche auf dem gehörigen Wege noch frühzeitig genug vor dem eintretenden Ersatz den Commandeurs der Truppentheile zugefertigt werden können.

I. A. XIV. July. 167. Breslau, den 24sten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Per=

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Polizey-Rath Blumenthal in Breslau, zum besoldeten gelehrten Stadt-Rath daselbst.

Der zeitherige Polizey-Amts-Journalist und Canzellist Schwantke in Breslau, zum Notariats-Canzellisten bey dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte, und in dessen Stelle der zeitherige Fremden-Bureau-Assistent Marschner.

Der Curatus Rampff in Parchwitz, zum Pfarrer zu St. Nicolai vor Breslau.

Der Pfarr-Administrator Franz Scheer in Krehlau, zum Pfarrer zu Groß-Schmograu, Wohlauschen Kreises.

Der Exconventual des Franziskaner-Ordens Krayszig, zum Pfarrer zu Wahlstadt, Liegnitzschen Kreises.

Der Kaplan Johann Knoblich in Neustadt, zum Pfarrer daselbst.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Wagner in Dörndorf, zum Organist und Schullehrer in Bogschütz, Oelsnischen Kreises.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Christian Konß in Wittendorf, zum Schullehrer in Naßadel, Creuzburgschen Kreises.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Michael Opolka in Naßadel, zum Schullehrer in Rosen, Creuzburgschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Friedrich Wende, zum Schullehrer in Dobertowitz, Militschen Kreises.

# Bekanntmachungen.

Wegen der Collecte zum Aufbau der Neustädtischen evangelischen Kirche zu Thorn.

Nach dem Rescript des Hohen Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten vom 25sten v. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-

 Ordre

Ordre vom 7ten v. M. zur Wiederherstellung der Neustädtischen Evangelischen Kirche zu Thorn eine allgemeine Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten und die Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher aufgefordert, diese Collecte zu veranstalten, und den Gesammtbetrag an die Königliche Haupt-Institute-Kasse einzusenden, uns aber davon mittelst Einreichung der Nachweisung Anzeige zu machen.

S. C. II. July 65. Breslau, den 15ten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Die zu Neudorf bey Breslau gestorbene Auszügler-Wittwe Rosine Wiegner geborne Wagner, hat in ihrem hinterlassenen Testamente folgende Vermächtnisse ausgesetzet, als:

1) Der Kirche im Stadt-Armen-Hause zu Breslau 500 Rthlr.
2) Der Kirche zu St. Salvator vor dem Schweidnitzschen Thore zu Breslau, 500 Rthlr.
3) Dem Kinder-Hospital in der Neustadt zu Breslau, zur Ehrenpforte genannt, 500 Rthlr.
4) Dem Kinder-Hospital in der Nicolai-Gasse zu Breslau, 500 Rthlr.
5) Der von Sternheimschen Schule zu Neudorf bey Breslau, 400 Rthlr. und
6) zur künftigen Reparatur der Corporis Christi-Kirche zu Breslau, 200 Rthlr.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 5ten August 1818.


## Bekanntmachung.

Behufs der Beendigung der Liquidation der Forderungen diſſeitiger Unterthanen, Gemeinden und öffentlichen Anſtalten an die franzöſiſche Regierung, iſt von des Herrn Fürſten Staats-Kanzlers Durchlaucht ein Termin beſtimmt worden, in welchem alle bisher nur allgemein angemeldete Forderungen juſtificirt, oder die zeither nur unvollſtändig eingereichten Juſtificatorien bei Verluſt der ganzen Forderung vervollſtändiget werden müſſen.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht: daß bis zum 15ten September d. J. als dem letzten präclusiviſchen Termin für die Provinz Schleſien, alle noch fehlende Juſtificatorien bei der betreffenden Departements-Regierung eingereicht ſein müſſen, damit Letztere ſelbige noch vor Ablauf des Monats September an mich zur weitern Beförderung einreichen könne. Nach dem 30ſten September kann ich keine dergleichen Juſtificatorien mehr annehmen.

Bei allen bis zu dieſem Termin nicht vollſtändig juſtificirten Reclamations-Forderungen haben die Reclamanten es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie wegen ermangelnder Juſtificatorien mit ihren Anſprüchen ſelbſt zurückgewieſen werden.

Die Vorsteher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind diesen, die Curatoren der Minderjährigen und die öffentlichen mit der Ausführung dieser Bestimmung beauftragten Behörden, den Interessenten dafür verantwortlich, wenn die Justificatorien durch ihre Versäumniß nicht zur gehörigen Zeit bei dem Liquidations-Commissair in Paris eingehen.

Breslau, den 14ten July 1818.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
**Merckel.**

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 144. Wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der für das Militair arbeitenden Handwerker.

Da von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii festgesetzt worden:

daß diejenigen Kurschmiede, Schmiede, Sattler, Schneider und Schuster, welche ausschließlich Königliche Militair-Arbeiten fertigen, wenn sie der Gemeinde nicht angehören, mithin nach Vorschrift der §. §. 53. bis 56. Tit. X. P. II. des Allgemeinen Landrechts, zum Militair-Stande gehören, für den Fall, daß sie für Niemand anders als für das Militair arbeiten, von der Gewerbe-Steuer befreit, dahingegen insofern sie würklich Gemeinde-Glieder, und also bürgerlichen Standes sind, zur Entrichtung der Gewerbesteuer, wenn sie gleich ausschließlich für das Militair arbeiten, verpflichtet seyn sollen;

so wird solches den mit Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden zur Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

II. A. VI. July. 168. Breslau, den 28sten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

**Nro. 145.** Wegen Aufhebung des Filial-Zoll-Amtes Corsenz.

Auf den Grund des Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 8ten Juny c. wird das zu dem Haupt-Zoll-Amte Trachenberg gehörende, auf der Straße von und nach Rawicz belegene Filial-Zoll-Amt Corsenz hiermit aufgehoben.

Dies wird dem Publicum, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. XII. July 130. Breslau, den 28sten July 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Professor Bach am Gymnasium zu Glatz, ist an die Stelle des daselbst verstorbenen Professor Hertzig, von dem Königlichen Preußischen Consistorio für Schlesien zum ersten Vorsteher oder Regens der mit dem dasigen Gymnasium verbundenen Consistorien-Anstalt ernannt worden.

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Ingrossations- und Kanzelley-Assistent Heider, zum Notariats-Kanzellisten bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gericht.

---

### Aufforderung

wegen eines Beytrages zum Besten des Militair-Blinden-Instituts zu Marienwerder.

Der Landrath des Inowrozlawer Kreises im Groß-Herzogthum Posen, von Wolansky, hat uns 50 Exemplare einer Gedichten-Sammlung zur Erinnerung

rung an die verewigte Königin Majestät mit dem Antrage übersandt, selbige gegen einen Beytrag zum Besten des Militair-Blinden-Instituts zu Marienwerder im hiesigen Departement zu vertheilen.

Den Herren Landräthen und Magisträten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zu diesem Zweck gern beytragen wollen, bey dem Regierungs-Secretair Schodstädt ein Exemplar dieser Denkschrift erhalten können.

I. A. II. July 99. Breslau, den 24sten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 12ten August 1818.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 8. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 478.) Die Ratifications-Urkunde der zwischen Preußen und Baiern am 9ten May dieses Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. De Dato den 21sten May 1818.

(Nro. 479.) Die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt verabredeten Freyzügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 3ten Juny 1818.

(Nro. 480.) Die Bekanntmachung der Kartel-Convention zwischen Preußen und Hannover. Vom 1sten July 1818.

(Nro. 481.) Die Bekanntmachung der Kartel-Convention zwischen Preußen und Hessen-Homburg. Vom 20sten Juny 1818.

# Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 146. Von den Veränderungen der Arzney-Taxe für 1818.

In Gemäßheit des Rescripts Eines Hohen Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8ten d. M. sind die vorstehend erwähnten Veränderungen an die Physiker und Apotheker des hiesigen Regierungs-Departements als Besitzer der neuen Arzney-Taxe vom Jahre 1815 gedruckt vertheilt worden. Diese Veränderung ist von dem Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der dem Publicando der neuen Arzney-Taxe vom 1ten October 1815 vorgedruckten Strafe zu befolgen.

Die Herren Kreis-Physiker werden hiermit angewiesen, darauf zu sehen, daß bei keinem Apotheker die neue Arzney-Taxe fehle.

I. A. IX. July 178. Breslau, den 23sten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 147. Wegen Einsendung namentlicher Listen der im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Jäger u. s. w.

Die Königlichen Landräthe hiesigen Regierungs-Bezirks wie der Magistrat zu Breslau werden hierdurch, in Gemäßheit eines Ersuchens des Herrn Inspecteurs der Jäger und Schützen, aufgefordert, nach beifolgendem Muster drei Listen der in ihrem Kreise befindlichen Jäger u. s. w. anzufertigen, und diese Listen für das laufende Jahr spätestens zum 1sten September, künftig aber für jedes Jahr zum 15ten März einzusenden.

I. A. XXIV. July 133. Breslau, den 24sten July 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. I.

## Nro. I.

Liste aller sich im (N. N. Kreise) befindenden Königlichen, Städtischen und Privat-Jäger von 25 Jahren abwärts, welche die Jägerey ausgelernt haben und nicht beim Jäger-Corps stehen.

| Nro. | Vor- und Zunahmen | Alter | Größe | | Eltern | Geburts-Ort | Aufenthalt | Ob sie Dienstfähig sind | Ob sie während des Krieges bei einem andern Corps als dem Jäger-Corps gestanden haben, und bei welchem Corps sie angestellt waren, mit genauer Angabe des Bataillons, der Compagnie und der Zeit. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Jahr | Fuß | Zoll | | | | | | |

## Nro. II.

Liste aller sich im (N. N. Kreise) befindenden Königlichen, Städtischen und Privat-Jäger-Burschen, welche in der Lehre sind, und die Jägerey noch nicht ausgelernt haben.

| Nro. | Vor- und Zunahmen | Alter | Größe | | Eltern | Geburts-Ort | Aufenthalt | Ist Dienstfähig? | hat noch zu lernen? | hat schon bei einem der Jäger-Bataillons od. bei einem andern Truppentheil gedient u. bei welchem? wie lange? | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Jahr | Fuß | Zoll | | | | | | | |

## Nro. III.

Liste der Söhne der Königlichen, Städtischen und Privat-Forst-Bedienten und Jäger in dem (N. N. Kreise) welche noch nicht in der Lehre sind.

| Nro. | Vor- und Zunahmen | Alter | Größe | | Eltern | Geburts-Ort | Aufenthalt | Ist Dienstfähig. | Ob er sich einem andern Metier als der Jägerey gewidmet hat? | hat schon bei einem Truppentheil gedient, bey welchem? wie lange? | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Jahr | Fuß | Zoll | | | | | | | |

# Bekanntmachungen.

Obgleich ich in meiner frühern Ankündigung, vom 18ten October v. J. über Kartoffelbenutzung das Publikum aufmerksam gemacht habe, daß man eine Zweite Kartoffel=Erndte bezwecken könne, wenn man die Kartoffelstöcke gleich wieder setzt, wenn man die Kartoffeln davon genommen hat, so hatte ich damals noch die Erfahrung nicht gemacht, daß die Frucht davon geeignet sey, das kommende Jahr Kartoffeln davon zu erziehen. —

Nun kann ich aber aus angestellten Versuchen es bewahrheiten, daß es keinem Zweifel unterworfen ist, daß man die Kartoffeln, so man von dem Abermaligen oder Wiedersetzen der Kartoffel=Stöcke, den Herbst noch erzieht, das kommende Jahr wieder zum setzen so gut, als die andern Kartoffeln zum pflanzen oder setzen gebrauchen kann.

Man hacke also die Kartoffelstöcke, wie gewöhnlich aus *), nehme alle Kartoffeln zum Gebrauch davon, und setze auf denselben Platz, wo der Kartoffelstock gestanden, denselben wieder hin; so erndet man im Spätherbst, an demselben Stock noch 20 bis 30 Kartoffeln, die auf das kommende Jahr zu Setz=Kartoffeln dienen.

Man gewinnt aber nicht allein durch dieses Mittel seine Setz=Kartoffeln, sondern 20 und 30 mal mehr als man dazu nöthig hat, und benutzt nun nicht allein den Platz nochmals, sondern gewinnt auf jedem Acker wenigstens 20 mal Kartoffeln mehr, als wenn man die Pflanzung unterläßt.

*) Es versteht sich von selbst, daß hier von denjenigen Kartoffeln die Rede ist, die Ende July und Anfangs August ausgemacht werden.

Um es jedem deutlicher zu machen, folgendes Beyspiel: Auf einer Fläche Land wo 100 Stöcke Kartoffeln stehen, erhält man, wenn man die 100 Stöcke aufs Neue wieder setzt, im Durchschnitt 20 Stück Kartoffeln, groß und klein von jedem Stock, also demnach 2000 Kartoffeln, von jenen 100 Stöcken.

Nach angestellten Versuchen, lassen sich die Kartoffel-Schößlinge oder Nebenzweige verpflanzen. Diese werden von dem Stock abgerissen, und wie jede Pflanze gesetzt.

Es fragt sich, ob das Entzweigen nicht den Wachsthum der Kartoffeln am Hauptstock zugleich befördert, indem die Erfahrung lehrt, daß je größer das Kraut wird, desto kleiner die Kartoffeln bleiben; wie auch bereits die Erfahrung bestätiget hat, daß wenn die Blüthe dem Kartoffel-Stock genommen wird, desto größer die Kartoffeln werden. —

Welche Unsummen von Kartoffeln können nun im Ganzen erzogen werden! —

Den Werth, den diese Entdeckung fürs Publikum hat, wird jeden die Erfahrung sobald lehren, als man meinen Rath befolgen wird.

Wittgenstein den 6ten Juny 1818.

Friedrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein.

---

Auf höhere Veranlassung fordern wir Oeconomen hierdurch auf, nach dieser im Kleinen wahrscheinlich mehr als im Großen anwendbaren Anleitung möglichst Versuche anzustellen, und über den Erfolg uns Anzeige zu machen.

I. A. X. July. 238. Breslau, den 7ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nachdem die durch den Tod des Superintendenten Krebs in Rösnitz erledigte Oberschlesische Superintendentur auf unsern Antrag dem Stadt Pfarrer Handel in Neisse übertragen worden, so wird solches hiermit sämmtlichen Herren Geistlichen und Schullehrern des in diese Superintendentur gehörenden Sprengels bekannt gemacht, mit dem Bemerken: daß sie sich von jetzt an, in allen einem Superintendenten obliegenden Geschäften und Angelegenheiten, an den nunmehrigen Superintendenten Handel zu wenden haben.

S. C. July 33. Breslau, den 21sten July 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

Der zu Tschöplowitz Briegschen Kreises gestorbene Bauer-Auszügler Gottfried Mischke, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen Kirche ein Vermächtniß von 5 Rthlr. Courant ausgesetzet.

---

Die Zutheilung der Parochie Kunzendorff zur Köbenschen Superintendentur betreffend.

In Beziehung auf unsere ohnlängst im Amtsblatt (No. 3. S. 237.) mitgetheilte Verordnung, die neue Eintheilung der Wohlauschen Fürstenthums-Superintenduren betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß ad II. auch die Parochie Kunzendorff zur Köbenschen Superintendentur geschlagen worden ist.

S. C. V. 72. July. Breslau, den 24sten July 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

Durch Kriegsrechtliche von des Königs Majestät bestättigte Urtheile sind:

1) für

1) für unfähig nach ausgestandener Strafe das Bürger-Recht oder Grund-Eigenthum in den Königl. Preuß. Staaten zu erwerben erklärt worden:

a) der Tambour Carl Wilhelm Schimonsky, aus Elbing,
b) der Wehrmann Carl Schulz aus Memel, und
c) der Wehrmann Johann Klein, aus Danzig; welche wegen wiederholter Diebstähle und Entweichungen zu körperlicher Zucht gung und resp. 20. 5 und 10jähriger Bau-Gefangenschaft verurtheilt, und erst nach gründlicher Besserung und nachgewiesenen ehrlichen Erwerbe zu entlassen sind;
d) der Sträfling Wilhelm Weiß, aus Berlin, welcher wegen gleicher Verbrechen mit körperlicher Züchtigung und 3jähriger Festungs-Bau-Gefangenschaft zu bestrafen, und nicht vor bewiesener Besserung zu entlassen ist;
e) der Füselier Friedrich Hormann, aus Homburg, welcher wegen Theilnahme an einem Raube mit Züchtigung und 10jähriger Festungs-Bau-Gefangenschaft bestraft wird;
f) der Sträfling August Schubert, aus Frankenberg bei Glatz, wegen Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstale zu körperlicher Züchtigung und 10jähriger Festungs-Bau-Gefangenschaft verurtheilt;
g) der Tambour Johann Medenhauer, aus Warschau, und
h) der Tambour Wilhelm Pöschel, aus Glogau, welche wegen Entweichung und wiederholter Diebstähle, nach körperlicher Züchtigung mit Festungs-Strafe als Bau-Gefangene bis zu ihrer Besserung und dem Nachweise künftigen ehrlichen Erwerbes belegt werden;
i) der Tambour Michael Jennert, aus Steckeln im Posenschen, wegen verübten Raubes zu körperlicher Züchtigung und vierjährigen Festungs-Baugefangenschaft verurtheilt;
k) der Kanonier Gottlieb Brunn, aus Warthin bei Garz in Pommern, welcher wegen wiederholten Diebstals und Entweichung mit Züchtigung und einjähriger Festungs-Baugefangenschaft zu bestrafen, und nicht vor erfolgter Besserung und nachgewiesenen ehrlichen Erwerbe zu entlassen ist.

2) Für

2) Für unfähig das Bürgerrecht in den Königlich Preußischen Staaten nach ausgestandener Strafe zu erlangen, ist erklärt worden

der Tambour Johann Friedrich Wegeleben, aus Berlin, wegen dritten Diebstals und wiederholter Entweichung zu körperlicher Züchtigung und Festungs-Baugefangenschaft, bis zur überzeugend bewiesenen Besserung und dem Nachweise ehrlichen Erwerbes verurtheilt.

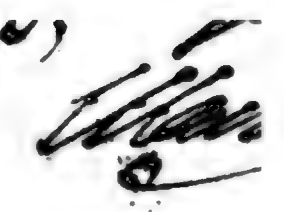
3) Zum Transport über die Grenze mit Untersagung der Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Festungs-Strafe ist verurtheilt

der Wehrmann Johann Friedrich Meyer, aus Horgen bei Zürich, welcher vorher mit Züchtigung und fünfjähriger Festungs-Baugefangenschaft bestraft wird.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. A. XIII. 88. August. Breslau den 4ten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**



# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 19ten August 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 148. Bekanntmachung wegen der Landwehrpflichtigkeit derjenigen Staats-Diener, welche in den Jahren 1813 — 1815 die Feldzüge als Freywillige mitgemacht haben.

Das Hohe Ministerium des Innern hat in Betreff der Landwehrpflichtigkeit derjenigen Staatsdiener, welche in den Jahren 1813 — 1815 die Feldzüge als Freywillige mitgemacht haben, zu entscheiden geruht, daß nach der unterm 24sten November v. J. erfolgten Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Canzlers diejenigen Civil-Beamten, die im Kriege von 18$\frac{13}{14}$ in der Armee gedient haben, nach dem Sinn der Königlichen Cabinets-Ordre vom 10ten April 1815 von dem Eintritt in das erste Aufgebot der Landwehr zu Friedens- und Kriegszeiten ausgeschlossen sind, wie solches auch durch das Publikandum vom 6ten May 1815 — Gesetz-Sammlung Seite 41 — erklärt worden.

Dagegen versteht es sich nach der Aeußerung Sr. Durchlaucht von selbst,

1) daß nur diejenigen darunter zu verstehen sind, welche die Feldzüge von 18 1/4 als Civil-Beamte, sie mögen etatsmäßig oder als Diätarien angestellt oder unentgeldlich beschäftigt gewesen seyn, mitgemacht haben;
2) daß sich also diejenigen dem 1sten Aufgebot der Landwehr nicht entziehen können, die zwar gegenwärtig als Beamte angestellt sind, allein vor dem Feldzuge von 18 1/4, wenn sie demselben gleich beygewohnt haben, noch nicht im Staatsdienste beschäftiget waren;
3) daß diejenigen Staatsdiener, die nur an dem Feldzuge von 1815 Theil genommen haben, die vorher angezogene Cabinets-Ordre auf sich nicht anwenden können;
4) daß auch diejenigen Staatsdiener dem ersten Aufgebot der Landwehr verpflichtet sind, die im Feldzuge von 18 1/4 nicht in Reih und Glied vor dem Feinde gestanden haben.

Nur Beamte, die mit Gefahr ihrer Gesundheit und ihres Lebens in den Lazarethen beschäftiget gewesen sind, werden denen gleich geachtet, die in Reih und Glied gestanden haben.

Dabey ist von Sr. Durchlaucht bemerkt, daß nach Vorstehendem die verschiedentlich der Königlichen Cabinets-Ordre vom 10ten August 1815 gegebene Erklärung, als ob sie nur von den Staatsdienern zu verstehen sey, die im Jahre 1815 als Freywillige eingetreten sind, nicht begründet gefunden worden, und unter vorgedachten Beschränkungen die Ausnahme der Staatsdiener, die sich ihrer activen Militairpflicht in den Feldzügen 18 1/4 entledigt haben, vom Eintritt in das erste Landwehr-Aufgebot, von keiner Bedeutung seyn könne.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. XIV. July 110. Breslau, den 7ten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 140. Die Versteuerung des fremden Eisenblechs betreffend.

Sämmtlichen Accise-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks machen wir hiermit bekannt, daß in Folge einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 17ten Juny c. von demjenigen fremden Eisenbleche, welches als Transito-Gut

Gut versteuert wird, oder dessen Debit im Lande auf Päße nachgegeben worden, eine Abgabe von respective 1 Rthlr. 12 Gr. von dem weißen und 8 Gr. von dem schwarzen Blech an Ersatzzoll vom Berliner Centner erhoben werden soll.

Hiernach haben sich die Aemter in vorkommenden Fällen zu achten.

II. A. IX. July 155. Breslau, den 5ten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 150. Bekanntmachung einer präclusivischen Frist zur Anbringung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Restitutions-Gesuche.

Zu Folge Bestimmung des Königlichen Hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen, wird hiermit bekannt gemacht: daß zur Anbringung der Restitutions-Gesuche über zu viel oder ohne Grund entrichtete Vermögens- und Einkommen-Steuer, nur noch eine präclusivische Frist von 4 Wochen gestattet ist. Es werden daher alle und jede nach Ablauf dieses Termins eingehenden dießfälligen Anträge zurückgewiesen werden.

Behufs der höheren Orts nachdrücklichst verlangten endlichen Berichtigung des ganzen Vermögens- und Einkommen-Steuer-Geschäfts, müssen wir zugleich bemerken: daß eben so wenig eine fernere Nachsicht zur Entrichtung der hin und wieder noch vorkommenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste Statt finden kann, solche vielmehr jetzt mit aller gesetzlichen Strenge beigetrieben werden müssen.

II. A. X. August 284. Breslau, den 11ten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Bürger und Schumachermeister Carl Gröger, und der Ackerbürger Johann Stoller zu Trachenberg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

---

War-

# Warnung.

Es sind im abgewichenen Monat in unserm Regierungs-Bezirk wiederum 3 Kinder von $2\frac{1}{2}$, 3, und 5 Jahren verunglückt, indem das eine in einem Graben, das andere in einer Mistpfütze, und das dritte in einem alten halb verfallenen Brunnen ertrunken ist. Da die Kinder sämmtlich mehrere Stunden im Wasser gelegen haben, ehe sie vermißt und aufgesucht worden, so haben sie der angewendeten Rettungs-Mittel ohnerachtet nicht wieder in das Leben zurückgebracht werden können.

Wir haben dadurch einen neuen Beweis erhalten, daß der von uns bereits mehrmals erlassenen Warnungen und Verordnungen ohnerachtet, die Eltern fortfahren, die Kinder ohne alle Aufsicht sich selbst zu überlassen, wenn sie ihrer Geschäfte wegen von ihren Wohnungen entfernt sein müssen, und dadurch selbst Veranlassung zu solchen Unglücksfällen geben.

Wir finden uns veranlaßt, die oben gedachten Unglücksfälle zum warnenden Beyspiel für alle Eltern hiermit bekannt zu machen, und solche dringend aufzufordern, ihre Kinder, wenn sie sich noch in so zartem Alter befinden, niemals ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen, selbst an Orten, wo keine Gefahr zu besorgen zu seyn scheint; weil die Erfahrung lehrt, daß Kinder aus Unkenntniß der Gefahr der strengsten Verbothe ohngeachtet, dergleichen gefahrvolle Oerter, wovor sie gewarnt wurden, aufzusuchen pflegen, wenn sie sich unbeobachtet sehen.

Wir wollen hoffen, daß diese Warnung nicht unbeachtet bleiben und solche Eltern, welche nicht des Vermögens sind, sich Dienstboten zur Aufsicht über ihre Kinder während ihrer Abwesenheit zu halten, bewegen wird, ihre Kinder lieber mit sich zu nehmen, und unter eigener Aufsicht zu behalten, als sie allein zurückzulassen, wenn sie sich aus ihren Wohnungen entfernen müssen, um sich nach geschehenem Unglück die zu späte Reue, und oft nur zu gerechte Vorwürfe zu ersparen, durch Mangel an Vorsicht selbst dazu Veranlassung gegeben zu haben; nicht zu gedenken, daß sie sich nach den Vorschriften des A. L. R. II. 20. §. 691, 780, 781. selbst einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu Einem Jahre aus-

setzen,

setzen, deren Anwendung von den Polizey=Behörden künftig jedesmal bei den betreffenden Gerichten auszubringen ist.

I. A. XVI. August. 199. Breslau, den 12ten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Bekanntmachungen.

Obgleich mittelst der durch die Amts=Blätter schon früher bekannt gemachten Allerhöchsten Königlichen Cabinets=Ordre vom 9ten May 1816 die Salz=Conscription in Schlesien völlig aufgehoben, und es einem jeden Consumenten freygestellet worden ist: seinen Salzbedarf aus einer beliebigen Factorey der Provinz zu entnehmen; so sind doch verschiedene Innungen und Communen in Zweifel gerathen:

ob dadurch die früher stattgefundene Verbindlichkeit, ihren Salzbedarf im Ganzen abzuholen, ebenfalls aufgehoben, oder noch nicht gelöset sey?

Wir machen daher im höheren Auftrage hiermit bekannt,

daß dieser Zwang gänzlich aufgehöret hat, und es mithin einem jeden einzelnen Gliede der verschiedenen Innungen und Communen überlassen bleibt, seinen Salzbedarf für sich allein aus einer ihm beliebigen Königlichen Salzfactorey zu entnehmen.

Breslau, den 29sten July 1818.

Königlich Salz= und Seehandlungs=Comtoir von Schlesien.

---

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, vom July 1818, nach Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte. | Waizen gute Sorte pro Scheffel | | | Waizen geringe Sorte pro Scheffel | | | Roggen gute Sorte pro Scheffel | | | Roggen geringe Sorte pro Scheffel | | | Gerste gute Sorte pro Scheffel | | | Gerste geringe Sorte pro Scheffel | | | Hafer gute Sorte pro Scheffel | | | Hafer geringe Sorte pro Scheffel | | | Heu pro Ctnr. | | | Stroh pro Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. | gr. | pf. | rt. | gr | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr | pf. | rt. | gr. | pf | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. |
| Auras | 2 | 13 | 1 | — | — | — | 1 | 16 | 9 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | 1 | 2 | 2 | — | — | — | 1 | 3 | — | 8 | — | — |
| Breslau | 2 | 17 | 2 | 2 | 10 | 2 | 1 | 21 | 3 | 1 | 15 | 7 | 1 | 6 | 3 | 1 | 3 | 11 | 1 | 3 | 11 | 1 | 2 | 11 | — | 23 | 1 | 7 | 20 | — |
| Brieg | 2 | 8 | 7 | 2 | 2 | 8 | 1 | 16 | 1 | 1 | 15 | 4 | 1 | 3 | 6 | 1 | 2 | 9 | 1 | — | 3 | — | 23 | 7 | 1 | 2 | 5 | 5 | 3 | 5 |
| Creuzburg | 2 | 3 | 8 | 2 | — | 9 | 1 | 9 | 5 | 1 | 6 | 7 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 22 | 7 | — | 19 | 8 | 1 | 4 | 11 | 6 | 20 | — |
| Guhrau | 3 | — | 9 | 2 | 21 | 10 | 1 | 23 | 8 | 1 | 22 | 7 | 1 | 14 | 4 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | 15 | 5 | 4 | — | — |
| Herrnstadt | 2 | 11 | 8 | — | — | — | 1 | 19 | 8 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | — | 21 | 10 | — | — | — | — | 23 | 1 | 4 | — | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | 10 | 5 | — | — |
| Namslau | 2 | 11 | 9 | 1 | 16 | 9 | 1 | 14 | — | 1 | 10 | 11 | 1 | 6 | 7 | 1 | 5 | 1 | 1 | 2 | 7 | — | 23 | 3 | — | 17 | 7 | 5 | 3 | 5 |
| Neumarkt | 2 | 13 | 5 | 2 | 7 | — | 1 | 21 | 5 | 1 | 18 | 9 | 1 | 9 | 1 | 1 | 8 | 3 | 1 | 3 | 4 | 1 | 2 | 7 | 1 | 2 | — | 5 | 17 | — |
| Oels | 2 | 15 | — | 2 | 11 | — | 1 | 15 | 11 | 1 | 13 | — | 1 | 7 | 7 | 1 | 5 | 1 | 1 | 3 | 5 | 1 | 1 | 9 | — | 22 | — | 6 | 20 | 7 |
| Ohlau | 2 | 16 | 1 | 1 | 22 | 11 | 1 | 17 | 8 | 1 | 15 | 10 | 1 | 5 | 11 | 1 | 4 | — | 1 | 2 | 5 | — | 23 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 2 | 16 | 10 | 2 | 11 | 10 | 1 | 22 | 5 | 1 | 20 | — | 1 | 10 | 1 | 1 | 8 | 5 | 1 | 2 | 6 | 1 | — | 11 | — | 23 | — | 5 | — | — |
| Reichthal | 2 | 21 | 10 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | 1 | 8 | — | — | — | — | 1 | 2 | 2 | — | — | — | — | 19 | 3 | 5 | 8 | — |
| Strehlen | 2 | 11 | 10 | 2 | 6 | 10 | 1 | 16 | 7 | 1 | 14 | — | 1 | 5 | — | 1 | 2 | 8 | 1 | 1 | 11 | — | 23 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 2 | 16 | — | 2 | 10 | 2 | 1 | 13 | 10 | 1 | 10 | 11 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 23 | 3 | — | 20 | 4 | — | 15 | 5 | 4 | — | — |
| Wohlau | 2 | 13 | 1 | — | — | — | 1 | 10 | 9 | — | — | — | 1 | 13 | 10 | — | — | — | 1 | 2 | 2 | — | — | — | — | 19 | 3 | 4 | 16 | — |
| oder im Durchschnitt | 2 | 14 | 3 4/5 | 2 | 6 | 8 7/11 | 1 | 17 | 1 1/15 | 1 | 14 | 10 4/11 | 1 | 7 | 9 1/15 | 1 | 3 | 10 2/5 | 1 | 1 | 6 11/15 | — | 23 | 9½ | — | 21 | 10½ | 5 | 12 | 10 [illegible]/14 |

Breslau, den 8ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 26sten August 1818.


### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 151. Wegen der angehenden Thierärzten zu bewilligenden Unterstützung.

Ein inländischer junger Arzt, welcher sich über seine wissenschaftliche Bildung in der Medizin und Chirurgie gehörig auszuweisen im Stande ist, und die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange auf einer öffentlichen Anstalt zu studiren Neigung hat, kann von Seiten der unterzeichneten Regierung auf eine Unterstützung rechnen. Derselbe muß sich jedoch verpflichten, sich in dem hiesigen Departement ansäßig zu machen. Auch kann ein oder der andere mit Qualifications-Attesten versehener junger inländischer Chirurgus unter gleicher Verpflichtung mit einer Unterstützung berücksichtigt werden.

I. A. IX. August 322. Breslau, den 15ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 152. Wegen der besondern Gewerbesteuer der Fleischer, als Viehhändler.

Des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht haben, nach dem Reseript des hohen Finanz-Ministerii vom 27sten v. M., den wegen der besondern Gewerbe-Steuer der Fleischer, als Viehhändler zweifelhaft gewordenen diesfälligen Punkt im Gewerbesteuer-Tarif nunmehr dahin deklarirt:

daß, da der Viehhandels-Verkehr mit dem Gewerbe der Fleischer in natürlicher Verbindung steht, es bey Festsetzung der Unterscheidungs-Zeichen der, in die 5te Klasse gehörenden Schlächter die Absicht des Gesetzes offenbar nicht gewesen sey, diejenigen von ihnen, welche lebendiges Vieh von dem in großen Quantitäten eingekauften Vieh wieder verkaufen, noch besonders als Viehhändler zu besteuern, daher selbige davon frey bleiben müssen.

Wir machen solches den betreffenden Behörden zur Nachachtung für die Zukunft bekannt.

II. A. VI. August 301. Breslau, den 17ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 153. Betreffend die Quartier-Verabreichung an Offiziers bey Revüen.

Den betreffenden Behörden in dem Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung, wird zu Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht, daß, nach der von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern, nach vorhergegangener Einverständigung mit dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio, unterm 19ten May c. erlassenen Bestimmung:

nur den bey Revüen sich versammelnden Herrn Officieren das Natural-Quartier, welches den commandirten Officieren zusteht, zu verabreichen ist, welche entweder zu den zusammengezogenen Truppentheilen gehören, oder wirklich zur thätigen Theilnahme an der Revüe commandirt sind; alle andere Officiere aber, welche nicht in diesem Verhältniß stehen und nur der Revüe als Zuschauer beywohnen, keinen Anspruch auf Quartier-Verabreichung machen können.

I. A. XIV. August 256. Breslau, den 19ten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 154. Betreffend die Kosten zu Anschaffung der neuen Maaße und Gewichte bey den Kreis-Steuer-Aemtern.

In Bezug auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816 und die Amts-Blatt-Verfügung vom 9ten April d. J., wegen Ausführung derselben, werden die Königlichen Kreis-Steuer-Aemter angewiesen, die Kosten der zum eigenen Gebrauche der Kreis-Kassen erforderlichen neuen Maaße und Gewichte vorläufig vorschußweise zu zahlen, und mittelst Einreichung gehörig justifizirter Liquidationen zur Erstattung anhero zu liquidiren.

II. A. VI. August 293. Breslau, den 20sten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Director des Stettiner Banco-Comtoirs, Sebert zum Director der Bank zu Breslau.

Der zeitherige Assessor im hiesigen Polizey-Fremden-Bureau Neumann, ist zum Polizey-Rath im allgemeinen Geschäfts-Bureau, und an dessen Stelle der zeitherige Regierungs-Referendarius, Lieutenant Strecke, zum Assessor im Fremden-Bureau ernannt, und dem Polizey-Amts-Secretair Krüger der Karakter eines Assessors beigelegt worden.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann, Bürger und Seifensieder rc. Benjamin Schädel zu Prausnitz, zum Cämmerer daselbst.

Der Maximus Heinisch, Exconventual des Kreuz-Stifts zu Neisse, zum 2ten Geistlichen bey der Kirche ad St. Adalbert zu Breslau.

Der Johann Müller, Kapellan zu Zültz, zum Pfarrer zu Ellguth, Neustädtischen Kreises.

Der Pfarr-Administrator Carl Kliche in Keulendorf, Neumarktschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der Erzpriester Kummer in Köchendorf, zum Pfarrer in Wansen.

Der

Der evangelische Candidat Kaschmieder, zum Pfarrer in Hünern, Trebnitzschen Kreises.

Der katholische interimistische Schul-Rector Joseph Kaßner, ab St. Catharinam zu Breslau, zum Schul-Rector ad St. Mathiam daselbst.

---

## Bekanntmachungen.

---

Es ist bei dem Drucke der Veränderungen in der Arzney-Taxe für 18 1/7 aus Versehen die Unze Mel commune von 10 Groschen auf 9 Groschen gesetzt worden, welches von 10 Pfennigen auf 9 Pfennige gelesen werden soll. Zur Vermeidung der Misdeutungen wird dieses bekannt gemacht.

I. A. IX. August 284. Breslau, den 16ten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Der zu Sapratschine Trebnitzschen Kreises gestorbene Joachim Heinrich Gottlieb von Strachwitz und Groß Zauche, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen Kirche 500 Rthlr. und den Schulkindern daselbst 500 Rthlr. ausgesetzet.

---

Der zu Gnichwitz gestorbene Wirthschafts-Amtmann und Lehnmännerey Guts-Besitzer Stephan Merckel, hat in seinem Testamente,

den barmherzigen Brüdern zu Breslau — 10 Rthlr. Courant
und
den Elisabethinerinnen zu Breslau — 10 — —

ausgesetzet.

---

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV.

Breslau, den 2ten September 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 155. Wegen den von unvermögenden Personen in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteste zur Begründung einer gerichtlichen Klage, auf ungestempeltes Papier.

Es ist Inhalts eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 5ten v. M. beschlossen worden, nachzugeben:

daß die, von unvermögenden Personen in Fällen erlittener Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteste zur Begründung einer gerichtlichen Klage, auf ungestempelten Papier ertheilt werden dürfen,

jedoch der gesetzliche 8 Sgr. Stempel zu dergleichen Attesten in dem Falle supplirt werden muß, wenn sich im Laufe der Untersuchung ergiebt, daß der Extrahent derselben sich nicht zum Armen-Rechte qualificirt, oder wenn der andere Theil

 suc-

succumbirt und in die Kosten verurtheilt wird, als in welchem Fälle derselbe auch die Kosten des nachzubringenden Stempels zu dem Attest tragen muß.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. A. XXV. August 119. Breslau, den 22sten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 156. Wegen der Mark- und Sicherpfähle.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter unsers Geschäfts-Bezirks sind mittelst Verfügung vom 22sten Juny 1818. (Amts-Blatt Stück XXVI. Nro. 110. Seite 204.) beauftragt worden: zu ermitteln, welche Mühlen ihres Kreises noch eines Mark- und Sicherpfahls bedürfen, hierüber ein Verzeichniß anzufertigen und solches innerhalb 8 Wochen einzureichen.

Da dieser Aufforderung noch nicht überall genügt worden, so wird diese Angelegenheit zur baldigen Erledigung hiermit in Erinnerung gebracht.

I. A. VIII. August 23. Breslau, den 26sten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Ver-

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherigen unbesoldeten hiesigen Stadt-Räthe, der Kaufmann Michael Biebrach, Strumpf-Fabricant Melchior Elias Fordan, Seifensieder-Aelteste Johann Wilhelm Schumacher, Kretschmer-Aelteste Johann Carl Baldowsky und Heinrich Samuel Radicke sind aufs neue gewählt, und der Bürger und Destillateur Carl Wilhelm Roland ebenfalls zum unbesoldeten Stadt-Rath erwählt und bestättiget worden.

Der hiesige besoldete Stadtrath und Kämmerer Zabler ist nach Ablauf seiner 6jährigen Dienstzeit, zum zweitenmale dazu gewählt und bestättiget worden.

Der bisherige Cämmerer Georg Friedrich Mühmel zu Steinau, ist auf Lebenszeit zum Cämmerer daselbst gewählt und bestättiget worden.

Der Accise-Einnehmer Carl Wilhelm Gotthelf Rauschmann zu Hundsfeld, zum Burgermeister daselbst.

# Bekanntmachungen.

Nachdem zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28sten Februar 1816 die im Wohlauschen Fürstenthume und dessen Steinau-Raudtener Kreise belegenen, der Jurisdiction des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts bisher unterworfen gewesenen Dörfer, Herrndorf, Merschwitz und Polach, in das Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau übergegangen sind, so wird solches den Gerichten und Gerichts-Einsassen benannter Ortschaften hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung: sich von nun an in Rücksicht ihrer Dienst-Sachen und rechtlicher Angelegenheiten an das Königl. Ober-Landes-Gericht in Glogau zu wenden, und dessen Anordnungen und Verfügungen überall Folge zu leisten.

Breslau am 7ten August 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der zu Brieg gestorbene Staatsbürger, Lotterie-Einnehmer, Lewin Hirsch Wohl hat in seinem Testamente der dortigen jüdischen Schule 50 Rthlr., der evangelischen Armenschule 25 Rthlr. und der katholischen Armenschule gleichfalls 25 Rthlr. ausgesetzt.

I. A. XXIV. August 415. Breslau, den 21sten August 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XXXVI ——

Breslau, den 9ten September 1818.


### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 157. Wegen regelmäßiger und vollständigerer Einsendung der monatlichen Getraide- und Fourage-Preiß-Tabellen.

Die Tabellen der für jeden Monat bestandenen Markt-Preise des Getraides und der Fourage, zu deren besonderen Einsendung die Polizey-Behörden und Magistrāte bereits durch die Verfügung vom 26sten July 1816. im Amts-Blatt desselben Jahres angewiesen worden, gehen seit einiger Zeit theils sehr unregelmäßig ein, theils sind die Angaben so unzuverläßig, daß dadurch der Zweck verlohren gehet. Indem hierauf aufmerksam, und den Orts-Behörden, besonders der Garnison Städte, die zeitige Einsendung der Markt-Preiß-Tabellen, in den letzten Tagen jeden Monats, hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht wird, fügen wir zugleich die Anweisung hinzu:

in dem Begleitungs-Bericht die Quanta des zu Markte gebrachten Getraides und der Fourage nachträglich so zuverläßig als es angehet zu bewirken, oder wenigstens anzuzeigen, worauf sich die Preis-Angabe gründet.

Wir wünschen übrigens, daß dabei mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke gegangen werden möge.

I. A. X. September 764. Breslau, den 2ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 158. Wegen der Schwere der durch die Post in leinenen Beuteln zu befördernden Gelder.

Es ist darüber Beschwerde erhoben worden, daß häufig leinene Beutel mit Königlichen Kassengeldern angefüllt zur Post gegeben werden, welche die in der Postordnung bestimmte Schwere überschreiten. Da dergleichen Geld-Pakete in den Postwagen nicht zur erforderlichen Sicherheit untergebracht werden können, sind sie, wie schon der Fall vorgekommen ist, dem Verlust ausgesetzt. Sämmtliche uns untergebene Behörden und Cassen werden daher aufgefordert: die an hiesige Regierungs-Haupt-Casse durch die Post einzusendenden Gelder nicht nur zu den vorgeschriebenen Summen in Beutel zu packen, sondern auch, wenn gepackte Geldbeutel in größere Geldbeutel verpackt werden, die Einrichtung zu treffen, daß die großen Beutel nicht über 50 Pfund wiegen. Sollte diese Bestimmung überschritten werden, und die Königlichen Postämter schwerere Geldbeutel nicht zurückweisen, dann wird die absendende Behörde, das Amt, oder die Kasse, welche dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, die hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu vertreten haben.

P. XVII. August. 118. Breslau, den 28sten August 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 10. Wegen Bekleidung der zur Festung abzuliefernden Landwehrmänner und zur Krieges-Reserve gehörigen Soldaten.

Um allen Klagen, „daß die von den Civil-Gerichten verurtheilten und zur Festung abgelieferten beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlasse-

lassenen Soldaten, bei ihrer Ablieferung nicht mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen seyen, und deshalb nicht zu den für sie bestimmten Arbeiten gebraucht werden können", abzuhelfen, ist von Seiten des Hohen Justiz-Ministerii, im Einverständniße mit dem Hohen Ministerio des Krieges, mittelst eines von Ersterem unter dem 1sten Juny a. c. erlassenen Rescripts festgesetzt worden:

das dergleichen zur Festung abzuliefernde Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten bei ihrer Ablieferung mit folgenden Kleidungsstücken versehen seyn müssen:

1) drey noch guten Hemden,
2) einem Paar wollener Strümpfe,
3) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
4) einem Huth oder einer Mütze,
5) einem Paar Beinkleider,
6) einer Weste,
7) einem Rocke oder einer Jacke.

Alle Inquisitoriate und Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden daher hierdurch angewiesen: bei Ablieferung von dergleichen Arrestanten dafür zu sorgen, daß die vorgedachten Kleidungsstücke, falls der Sträfling solche nicht schon besitzt, und mitnehmen kann, aus seinem Vermögen und in Ermangelung dessen aus den Criminal-Fonds angeschafft werden; und es ist diejenige Militair-Behörde, an welche die Ablieferung des Sträflings zur Veranlassung des weiteren Transports auf die Festung geschiehet, zufolge einer deshalb von dem Hohen Kriegs-Ministerio ergangenen Verfügung, verpflichtet, darüber eine Bescheinigung auszustellen, daß der Arrestant mit den vorgeschriebenen Kleidungsstücken versehen gewesen ist.

Breslau, den 31sten July 1818.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

---

Nro. 11. Betreffend die Bestimmung, daß die bey Ablösung der Exclusiv-Real-Gerechtigkeiten in den Städten vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werthstempels unterworfen seyn sollen.

Nachdem zufolge der von Seiten des Hohen Königlichen Justiz-Ministerii dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht bekannt gemachten Bestimmung

mung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen, vom 4ten Juny d. J., die bey Ablösung der Exclusiv Real-Gerechtigkeiten in den Städten vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werthstempels unterworfen seyn sollen, so wird solches sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit bekannt gemacht, um hiernach in vorkommenden Fällen sich gebührend zu achten.

Breslau, den 14ten August 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Bekanntmachung.

Betreffend die Zuziehung der landschaftlichen Behörden bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Durch die Verfügung des Hohen Ministerii des Innern vom 25sten v. M. ist bestimmt worden, daß

1) wenn der wahre Eigenthümer eines von der Landschaft sequestrirten Guts nicht zu ermitteln ist, oder derselbe auf geschehene Anzeige nicht erscheint, alsdann der landschaftliche Beamte zu Vertretung der Rechte der Gutsherrschaft bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zuzulassen ist, und

2) auch dann, wenn der Gutsherr bei Regulirungen in sequestrirten Gütern persönlich erscheint, dennoch ein landschaftlicher Beamter zur Wahrnehmung des Dominial-Interesse in Bezug auf das von der Landschaft durch die eingeleitete Sequestration erlangte antichretische Pfandrecht zugelassen werden kann.

Von diesen höhern Bestimmungen werden hiedurch die Königlichen Spezial-Kommissionen und sonst dadurch betroffnen Behörden und Personen in Kenntniß gesetzt.

Groß-Strehlitz den 22sten August 1818.

Königliche General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

—Stück XXXVII.—

Breslau, den 16ten September 1818.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 9. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 482.) Das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats; mit dem Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif, für die Provinzen, Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, und dem für die Provinzen Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein. Vom 26sten Mai 1818.

(Nro. 483.) Die Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung selbst. Vom 26sten Mai 1818. und:

(Nro. 484.) Die Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Vom 26sten Mai 1818.

Nro. 159 Wegen Aufhebung der bis jetzt noch in Ansehung der Beamten bestandenen Chaussee-Zoll-Freiheit.

Nach einem Beschluß der Königl. hohen Ministerien soll, da nach dem Allerhöchst vollzogenen und an allen Chaussee-Zollstädten ausgehangenen Tarif vom 10. Juni 1811., nur allein die Chaussee-Bau-Beamten in ihrem Amts-Bezirk von Erlegung des Chaussee-Geldes befreit sind, alle übrige Königl. Officianten aber, sie mögen im Militair oder Civile angestellt seyn, bei Dienst-Reisen solches entrichten müssen, vom 1. Januar 1819. ab ein gleiches Verfahren in Ansehung der bis jetzt mit einem Freipaß versehenen Bergbau-Bedienten eintreten, und von gedachter Zeit an von letztbenannten Beamten bei ihren Dienst-Reisen das Chaussee-Zoll-Geld ebenfalls erhoben werden.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, den Herrn Landräthen aber aufgetragen, die Chaussee Zoll-Einnehmer ihrer unterhabenden Kreise hiernach zu instruiren.

II. A. IV. 197. August. Breslau, den 4ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 160. Betrifft die Eintheilung von Begleitscheinen auf nach dem Herzogthum Sachsen declarirte Waaren.

Da Fälle vorgekommen, daß einige Accise- und Zoll-Aemter Begleitscheine auf Herzoglich Sächsische Aemter ausgestellt haben, dies aber, da die Begleitschein-Instruction im Herzogthum Sachsen noch nicht eingeführt, vorschriftswidrig ist; so wird den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsere Amtsblatt-Verfügung Nro. 7. vom 1sten Januar 1816. pag. 16. et seq. nach welcher die Begleitscheine über Waaren nach dem Herzogthum Sachsen, an die Zoll-Aemter der allländischen Provinzial-Zoll-Linie, also an die Schlesischen Ausgangs-Zoll-Aemter, abgegeben werden sollen, die Begleitscheine also auf diese ausgestellt werden müßen, zur genausten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

II. A. IX. September. 311. Breslau, den 5ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro.

Nro. 161. Wegen der Stempel-Abgabe von der Hildburghausenschen Dorf-Zeitung.

In Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit und den geringen Preis der Hildburghausenschen Dorf-Zeitung, ist nach einem bei uns eingegangenen hohem Finanz-Ministerial Rescript vom 4ten August c. beschloßen worden, solche nur mit dem halben gesetzlichen Stempelsatze, nehmlich mit Sechszehn Ggr. jährlich zu belegen.

Von den durch die Königl. Post-Aemter zu debitirenden Exemplaren, soll das erste Exemplar im Semester jedesmal gegen eine zu 8 Ggr. gestempelte Quittung ausgegeben werden.

Sollten auch Exemplare auf andern Wegen als durch die Post-Aemter eingehen; so sind die Empfänger dieser Blätter, bei Strafe als Stempel-Defraudanten behandelt zu werden, verpflichtet, dem Accise-Amte ihres Wohnortes davon Anzeige zu machen, und demselben für jedes Blatt im Semester Acht Ggr. gegen eine zu solchem Satze gestempelte Quittung zu entrichten.

Die Berechnung dieser Gelder geschieht bei der übrigen Stempel-Einnahme der Accise-Aemter, welche darauf zu wachen haben, daß kein Exemplar auf diese Art eingehe, ohne angezeigt zu werden.

II. A. XIV. August. 41. Breslau, den 7ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 162. Wegen des Uniforms-Abzeichen der freiwilligen Landwehrreiter.

In Verfolg eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 25sten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät den sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr gestellenden Wehrreitern allgemein das nehmliche Uniforms-Abzeichen durch Vorstoß an der Achselklappe, welches den sich selbst ausrüstenden Freiwilligen im stehenden Heere gestattet ist, ebenfalls zu bewilligen geruhet haben.

A. I. IV. 93. September. Breslau den 8ten September 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 163. Die Einsendung der Liquidationen der Königl. Medicinal-Kreis-Beamten, desgleichen die Bestimmung der Reise-Gelegenheiten bei Königlichen Dienstreisen betreffend.

Wegen nothwendiger Abstellung verschiedener zeither vorgekommenen Unordnungen bei der Einsendung der Liquidationen für die Dienstreisen der ꝛc. Physiker, durch welche die Zahlungs-Anweisungen verzögert, und die Arbeiten der Controlle vermehrt worden sind, werden die gesammten Creis-Medicinal-Beamten angewiesen:

1) die an sich zu separirenden mit den vorgeschriebenen Attesten versehenen Liquidationen der Fahrkosten und Diäten in Königl. Dienstangelegenheiten immer gleichzeitig nebst Begleitungs-Bericht einzureichen.

2) Diese Einsendung ist über Vier Wochen nach beendigtem Geschäfte nicht aufzuschieben, und soll spätestens mit dem Ende jedes Quartals, selbst auch in denjenigen Fällen, in welchen das Dienstgeschäft nicht völlig beendigt sein sollte, bis zum 5ten des nächstfolgenden Monats unfehlbar geschehen.

Weil auch vorgekommen ist, daß die ꝛc. Physiker auch da, wo die Reise-Gelegenheit für dieselben von den Communen oder auch einzelnen Einsaßen, zu deren Besten die Reise unternommen worden, hätte gestellt werden müßen, sich der Post-Pferde bedient, und Kosten gemacht haben, so wird zur Verhütung dergleichen die öffentlichen Fonds übersteigenden Aufwandes in Erinnerung gebracht: daß

a) bei der ersten Anzeige von dem Ausbruche irgend einer Contagion oder Epidemie, oder irgend eines schweren Krankheits- oder Unglücks-Falles, überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen mit dem Verzuge der Reise Gefahr verbunden sein könnte, wenn mit der Anzeige die Reise-Gelegenheit nicht zugleich ankommt, die Königl. Creis-Medicinal-Beamten die Reise schleunigst antreten müßen, und sich deshalb der Post-Pferde bedienen. Zu der nachherigen Wiederholung dieser Reisen haben dieselben die Reise-Gelegenheit nach der Anordnung des Königl. Kreislandräthlichen Officii von den Communen oder Einsaßen zu erhalten, welches Officium zugleich darauf zu sehen hat, daß die Reise-Gelegenheit zu der bestimmten Stunde und in einem zum guten Fortkommen erforderlichen Zustande gestellt werde. Daß bei der Gestellung dieser Gelegenheit diejenigen Vorschriftsmaasregeln beobachtet werden müßen, welche zur Verhütung jeder Verbreitung einer ansteckenden Krankheit angeordnet sind, ist unerläßlich.

b) Wenn

b) Wenn wegen Verdachtes der Nicht-Befolgung der Sanitätspolizeilichen Vorkehrungen unvermuthet anzustellende Revisionen nothwendig werden, kann der Gebrauch der Post-Pferde ebenfalls statt finden.

c) Deßgleichen auch bei der ersten Anzeige eines etwanigen Ausbruches der Rinderpest, oder einer anderen Viehseuche (Epizootie) wobei jedoch im Falle der nothwendigen Wiederholung dieser Reisen das Allerhöchste Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen de dato Berlin den 2. April 1813 durchgehends befolgt werden muß.

d) Außerdem kann der Gebrauch der Post-Pferde auch bei der nothwendigen Wiederholung derselben in der Erndte-Zeit statt finden. Dieses bleibt jedoch der eigenen Beurtheilung der betreffenden Königlichen Kreisland-räthlichen Officien überlaßen, denen vertrauet wird: daß einerseits die öffentlichen Fonds über die Gebühr nicht angestrengt werden, daß andrerseits aber auch dem Landmann die diesfällig nöthige Hülfe in allen angeführten Fällen ohne Verzug geleistet werde.

A. I. 144. July. IX. Breslau, den 7ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 164.** Wegen der von den Mandatarien des Fisci einzureichenden halbjährigen Nachweisungen der ihrem Betrieb anvertauten fiskalischen Civil-Prozesse.

Sämmtliche mit Führung fiskalischer Prozesse von uns beauftragte fiskalische Beamten, Justiz-Commissarien, oder sonstige mit Prozeß-Vollmachten von uns versehene Gerichtspersonen werden mit Bezug auf die diesfälligen frühern Vorschriften hiermit wiederhohlt aufgefordert, die nach dem Seite 124 des hiesigen Amtsblatts pro 1815 abgedruckten Formular anzulegenden halbjährigen Nachweisungen der ihrem Betrieb anvertrauten fiskalischen Civil-Prozesse, den 1sten Juny und 1sten December jeden Jahres unerinnert an uns einzureichen. Es wird zugleich denjenigen Mandatarien des Fisci, welche sich bisher einer Verabsäumung dieser Prozeßlisten haben zu Schulden kommen lassen, hiermit zur Achtung bekannt gemacht, daß sie, wenn die Nachweisungen künftig nicht pünktlich eingehen, oder nicht gründlich abgefaßt seyn sollten, durch Ordnungsstrafen werden angehalten werden, ihren diesfälligen Obliegenheiten pflichtmäßig zu genügen.

A. II. 617. September VII. Breslau, den 7ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 165. Die von dem Amte Lublinitz nicht mehr zu bewirkende Ausgangs-Bescheinigung hochimpostirter Waaren betreffend.

Das Königl. Finanz Ministerium hat mittelst hohen Rescripts vom 5. v. M. festgesetzt, daß die Ausgangs Bescheinigungen über hochimpostirte Waaren vom 1. October d. J. an nicht mehr von dem Amte Lublinitz, sondern von dem Amte Landsberg ertheilt werden sollen, zugleich aber auch nachgegeben, daß nur in den wenigen etwa noch vorkommenden, jedoch nicht wahrscheinlichen, Fällen, wo dergleichen Waaren aus einländischen Städten entfernt gelegener Regierungs-Bezirke noch über Lublinitz nach dem Auslande abgefertigt seyn möchten, eine Ueberschreitung der gedachten Frist Statt finden kann. Dem Handeltreibenden Publico wird diese Bestimmung zur Nachricht bekannt gemacht, die Accise- und Zoll Aemter unseres Regierungs-Bereichs aber werden mit Bezug auf unsere Verfügung im Amtsblatte de dato 16. October 1817. pag. 455. No. 263. angewiesen, sich nach obiger Vorschrift genau zu achten.

A. II. 288. Aug. IX. Breslau den 8. September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Betreffend die Beförderung der Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen, an Magistråte und andere Behörden in den Russisch Kaiserlichen Staaten.

Da Magistråte und andere Behörden in den Russisch Kaiserlichen Staaten, Schreiben und Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen deshalb unbeantwortet lassen, oder solche an die Absender uneröffnet remittiren, weil sowohl in dem Königreiche Pohlen als in dem Russischen Reiche selbst bey jedem Antrage ein Vorschuß zur Bestreitung der Gebühren mit abgegeben werden muß; und nach der dortigen Postverfassung die Einziehung der Gebühren und baaren Auslagen an Stempel, Porto, Copialien und dergleichen durch Postvorschuß nicht möglich ist; so wird ein hohes Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten alle Schreiben diesseitiger Behörden an Russische und resp. Pohlnische Behörden durch die Königliche Gesandschaft zu Petersburg und die Königlich Preussischen

ſiſchen im Ruſſiſchen Reiche angeſtellten Conſuln befördern, es müſſen aber dergleichen Schreiben zur Ueberreichung an ein Hohes Juſtiz-Miniſterium und deren Weiterbeförderung an ein Hohes Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht eingeſendet werden; wogegen es den Privat-Perſonen, welche bei Ruſſiſchen Gerichten oder andern Behörden etwas zu ſuchen haben, überlaſſen bleiben muß, ſich an bekannte Handlungshäuſer, oder ſonſt zuverläßige Leute, wegen Beförderung ihrer Geſuche zu wenden, indem das Hohe Königl. Miniſterium für die auswärtigen Angelegenheiten, in Fällen, wenn es Privat-Perſonen gänzlich an Bekanntſchaft ermangeln ſollte, ſich immer nur darauf beſchränkt ſehen würde, ihnen bekannte Sachwalter namhaft zu machen. In Fällen erweislicher Armuth iſt jedoch ein Hohes Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten bereit, ſich ſelbſt der Beförderung ſolcher Geſuche an Privat-Perſonen zu unterziehen. Sämmtliche Unter-Gerichte des hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden aber hierdurch angewieſen: dergleichen arme Bittſteller bey Abfaſſung ſolcher Geſuche, wenn ſie zu gerichtlicher Kenntniß kommen, gehörig zu unterſtützen.

Breslau den 21ſten Auguſt 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

---

Nro. 13. Betreffend die von den Juſtiz-Aemtern einzureichende Nachweiſung, wie viel das bei denſelben angeſtellte Beamten-Perſonale im Jahre 1817 an Gebühren jeder Art außer ſeinem Salario Fixo bezogen ꝛc.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden ſämmtliche in deſſen Departement befindliche Königliche Inquiſitoriate, Stadtgerichte, Domainen Juſtiz- und Gerichts-Aemter der ſäcülariſirten Stifter, hierdurch angewieſen: binnen 8 Tagen anhero anzuzeigen, wie viel das bei denſelben angeſtellte Beamten-Perſonale im Jahre 1817 an Gebühren jeder Art außer ſeinem Salario Fixo bezogen, und wie viel davon jeder einzelne Officiant percipirt und welche Art von Gebühren es geweſen, — nach folgendem Schema:

Bei

Bei dem ꝛc. Gericht (Inquisitoriat) zu N. sind im Jahre 1817 von den Beamten an Gebühren außer ihren fixirten Salarien bezogen worden.

| Nro. | Namen der Percipienten. | Commissions-Gebühren. | Copialien. | Tantieme von der Sportul-Einnahme. | Calculatur-Gebühr. | Translatur-Gebühr. | Executions-Gebühr. | Meilen-Gelder, Insinuations- und Aufwarte-Gebühr. | NB. Es werden hier so viel Colonnen gezogen, als die verschiedenen Gebühren es erfordern. | | | Summa der sämmtlichen Gebühren des einzelnen Beamten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | Rt. gr. pf. | | | | Rthlr. gr. pf. |
| 1. | N. N. | | | | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | | | | | |
| 4. | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | | | | | | | | | | | |
| 6. | | | | | | | | | | | | |
| Summa | | | | | | | | | | | | |

Da aus allen diesen einzelnen Nachweisungen eine General-Nachweisung hier gefertiget und dem Hohen Justiz-Ministerio eingesendet werden soll; so darf kein Gericht mit Einreichung seiner Designation zurückbleiben, sonst wird dasselbe durch eine einzelne Verfügung auf seine Kosten erinnert und für die Folgen des Verzugs verantwortlich gemacht werden.

Breslau, den 21sten August 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Burgermeister in Breslau, Baron von Kospoth, als solchen auf Lebenszeit zu bestätigen geruhet.

Der Kaiserl. Russis. Hofrath Doctor med. pract. Ruppricht, als Kreis-Physikus im Militsch Trachenbergschen Kreise.

Dem Auditeur bey der vierten und fünften Artillerie-Brigade, Johann Gustav Kluge hieselbst, ist die Erlaubniß zur Justiz-Commissariats-Praxis bey sämmtlichen hiesigen Untergerichten, mit Ausnahme des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts, ertheilt worden.

Der Apotheker Ottomar Friedrich Wilhelm Allardt zu Raudten, zum Cämmerer daselbst.

Der Pfarr-Administrator Andreas Ernst in Reichthal, zum Pfarrer zu Glausche, Namslauschen Kreises.

Der invalide Unteroffizier Franz Tietze zum Glöckner bey der katholischen Kirche zu Wohlau.

Der evangelische Candidat August Gramm, zum Pfarrer in Heidewilxen, Trebnitzschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Friedrich Schaube, zum Schullehrer in Groß-Muritsch, Trebnitzschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Moritz Haase, zum Schullehrer in Birckenfeld und Tärpen, Guhrauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Carl Hirse, zum Schullehrer in Nesselwitz, Militschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Friedrich Kapuste, zum Schullehrer in Görndorf, Wartenbergschen Kreises.

Der Dr. Philosophiae Ferdinand Lindau, zum vierten Schul-Collegen und zweiten Haupt-Lehrer der Französischen Sprache am Gymnasio zu Oels.

Der Unterofficier Heinrich Stahns zum Polizei-Sergeanten bey der Breslauschen Polizey-Verwaltung.

Der Visitator Kirsch in Ohlau, zum Thorschreiber daselbst.

Der invalide Sergeant Kleſt, zum Viſitator in Ohlau.

Der Bezirks-Auffeher Röhr zu Strehlen, verſetzt nach Wanſen.

Der Supernumerarius Blaſchnick zu Breslau, zum Bezirks-Aufſeher in Strehlen.

Der Bezirks-Aufſeher Rösler in Militſch, zum Thorſchreiber daſelbſt.

Der Thorſchreiber Metzner in Militſch, zum Bezirks-Aufſeher daſelbſt.

---

## Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nach einem hohen Miniſterial Reſcript vom 20. v. M., der Kaufmann G. Kinen in Moskau, zum Königl. Preußiſchen Conſul daſelbſt ernannt worden iſt.

II. A. VI. September 422. Breslau, den 8ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Ueber den Fortgang des Schleſiſchen Land-Geſtüts.

Wenn gleich der Wunſch mehrerer Kreiſe, wegen Ueberweiſung einiger Land-Beſchäler aus Königl. Geſtüt, für dieſes Jahr noch nicht hat erfüllt werden können, ſo dürfte jedoch die wahrſcheinliche baldige Vergrößerung des für die Provinz Schleſien nunmehr zu Leubus errichteten Landbeſchäler-Depots, zu deren möglichſten Berückſichtigung für die Zukunft mehr oder weniger Gelegenheit geben. Vorläufig iſt für die Verbeßerung der Schleſiſchen Pferde-Zucht wenigſtens dadurch ein erfreulicher Anfang gemacht, daß der Provinz für das laufende Jahr 30 vorzügliche Beſchäler überwieſen, wovon, nach den frühern öffentlichen Bekanntmachungen 9 Stück dem Bresl. Regierungs-Departement zugetheilt, und in den angezeigten Orten ſtationirt worden ſind.

Nach

Nach den Beschäl-Registern pro 1818, haben sich hiervon für jetzt folgende Resultate ergeben.

In den Stationen zu

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hünern sind von | 3 | Beschälern | = | = | = | 137 | Stuten. |
| Resewitz | — 2 | — | = | = | = | 73 | — |
| Kraschnitz | — 2 | — | = | = | = | 87 | — |
| Trebnitz | — 2 | — | = | = | = | 132 | — |
| zusammen also von | 9 | Beschälern | = | = | = | 429 | Stuten |

bedeckt worden. Hoffentlich wird sich der gute Erfolg durch die von diesen bedeckten Stuten zu erwartenden Fohlen bald bewähren, und es ist nur zu wünschen, daß das Bedürfniß einer nothwendigen Verbeßerung und Wiederbelebung der schlesischen Pferdezucht allgemein erkannt, und für diesen wichtigen Culturzweig bald wieder ein gemeinsames Interesse gewonnen werden möge.

Insofern kann die wohlthätige Beförderung und Mitwirkung zur allgemeinen Verbreitung eines guten Pferdestandes, insbesondere durch Anschaffung guter Stuten, die möglichste Pflege und Schonung der Fohlen, so wie die Sorge für die möglichste Wegräumung aller dem Fortgange der Pferdezucht etwa noch entgegenstehenden Hinderniße, nicht angelegentlich genug empfohlen werden.

I. A. X. August. 664. Breslau, den 5ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Wegen eines zu Klein Kreibel Wohlauschen Kreises sich ereigneten Unglücks.

Nach officieller Anzeige wurde am 28. July d. J. zu Klein Kreibel Wohlauschen Kreises ein sechsjähriger Knabe von einem beladenen Ernte-Wagen zerquetscht, indem er sich hinter diesen Wagen geschlichen, an den Leitersproßen geschauckelt hatte, wo er vom Hinterrade ergriffen wurde, und auf diese Art seinen Tod fand, welches zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. I. September 848. Breslau, den 3ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Den

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, vom August 1818, nach Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Waizen geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Roggen gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Roggen geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Gerste gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf | Gerste geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Hafer gute Sorte pro Scheffel rt. | gr. | pf. | Hafer geringe Sorte rt. | gr. | pf. | Heu pro Ctnr. rt. | gr. | pf. | Stroh pro Schock rt. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Breslau | 2 | 18 | 6 | 2 | 9 | 3 | 1 | 18 | — | 1 | 11 | 11 | 1 | 6 | 3 | 1 | 3 | 8 | 1 | 2 | 10 | 1 | — | 6 | 1 | 9 | — | 7 | 10 | 4 |
| Brieg | 2 | 4 | 6 | 1 | 21 | 11 | 1 | 8 | 2 | 1 | 7 | 6 | 1 | — | 5 | — | 23 | 9 | — | 20 | 7 | — | 19 | 11 | 1 | 2 | 5 | 4 | 13 | 9 |
| Creuzburg | 2 | 8 | 7 | 2 | 5 | 8 | 1 | 5 | 10 | 1 | 2 | 11 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 20 | 4 | — | 17 | 5 | 1 | 4 | 11 | 6 | 20 | — |
| Guhrau | 2 | 23 | 3 | 2 | 21 | 10 | 1 | 17 | 7 | 1 | 16 | 9 | 1 | 13 | 9 | — | — | — | 1 | — | 3 | — | — | — | — | 15 | 5 | 4 | 2 | — |
| Namslau | 2 | 1 | 11 | 2 | 1 | 5 | 1 | 5 | 11 | 1 | 5 | 1 | — | 23 | 11 | — | 23 | 3 | — | 22 | 7 | — | 21 | 10 | — | 17 | 7 | 5 | 3 | 5 |
| Neumarkt | 2 | 4 | 4 | 2 | 1 | 10 | 1 | 18 | 9 | 1 | 13 | 9 | 1 | 5 | 1 | 1 | 4 | 4 | 1 | 1 | 9 | — | 23 | 10 | 1 | 2 | — | 5 | 17 | — |
| Oels | 2 | 13 | 1 | 2 | 5 | 7 | 1 | 10 | 8 | 1 | 7 | 10 | 1 | 5 | 6 | 1 | 1 | 7 | 1 | 1 | 9 | — | 23 | 3 | — | 17 | 7 | 4 | 13 | 9 |
| Ohlau | 2 | 15 | 3 | 2 | — | 4 | 1 | 10 | 7 | 1 | 9 | 3 | 1 | 1 | 11 | 1 | — | 3 | — | 22 | 6 | — | 21 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Strehlen | 2 | 9 | 4 | 2 | 5 | 7 | 1 | 13 | — | 1 | 9 | 7 | 1 | 1 | 6 | 1 | 2 | 3 | — | 23 | 1 | — | 20 | 9 | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 2 | 13 | 1 | 2 | 7 | 3 | 1 | 10 | 11 | 1 | 8 | — | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 23 | 3 | — | 20 | 4 | — | 15 | 5 | 4 | — | — |
| Wohlau | 2 | 21 | 10 | — | — | — | 1 | 22 | 7 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | — | 21 | 10 | — | — | — | — | 23 | 1 | 5 | — | — |
| oder im Durchschnitt | 2 | 13 | 1 9/11 | 2 | 5 | 8 | 1 | 13 | 10 1/11 | 1 | 9 | 3 1/10 | 1 | 4 | 6 1/11 | 1 | 1 | 7/9 | — | 23 | 4 1/11 | — | 21 | 5 2/9 | — | 22 | 7 6/9 | 5 | 6 | 3 |

Breslau, den 8. September 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

—Stück XXXVIII.—

Breslau, den 23sten September 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 166. Wegen Tragung der Militair-Uniform von versorgten Unteroffizieren und Gemeinen.

Nach der vom Königlichen Hohen Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 1sten d. M. uns gemachten Eröffnung, haben des Königs Majestät durch eine Cabinets-Ordre vom 10ten v. M. zu genehmigen geruhet, daß diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche lange und gut gedient haben, und als Invaliden ehrenvoll verabschiedet sind, bey ihrer erfolgten Anstellung im Civil außer dem Dienst ihre ehemalige Militair-Uniform nebst Seiten-Gewehr forttragen dürfen, wenn sie solches wünschen, und sich selbst anschaffen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

P. X. September 151. Breslau, den 15ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 167. Wegen der Gesuche um Gewerbescheine.

Es werden von den Gewerbetreibenden in dem hiesigen Regierungs-Departement, mit Vorbeigehung der Kreis- und Orts-Behörden, sehr häufig Gesuche um Gewerbescheine und um Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, worauf ohne das Gut-

achten der gedachten Behörden nicht entschieden werden kann, bei uns unmittelbar eingereicht, auch dergleichen Gesuche öfters in Person hier angebracht.

Beides ist den gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Instruction vom 7ten Februar 1811. und der Amts=Blatt=Verfügung vom 2ten July 1814. (Amts-Blatt unter Nro. 27. S. 314.) entgegen.

Wir weisen daher die gewerbetreibenden Einsassen gemessenst an, ihre Gesuche bei den Orts= und Kreisbehörden anzubringen oder zu gewärtigen, daß solche hier ohne Verfügung zu Acten genommen oder an jene Behörden lediglich zurückgewiesen werden.

Uebrigens haben die Landräthlichen Aemter, Polizey=Behörden und Magiſträte den hierunter bestehenden Vorschriften nachzuleben, und dergleichen Gesuche entweder durch eigene Bittschriften oder zu Protocoll anzunehmen, demnächst aber dergleichen ihnen Behufs unsrer Entscheidung zugekommenen Gesuche, nach angestellter Prüfung, mit ihrem Gutachten versehen, jederzeit ohne Aufenthalt an uns einzureichen.

II. A. VI. September 492. Breslau, den 18ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Bergrichter Steinbeck zu Waldenburg den Charakter als Berg=Justiz=Rath beizulegen geruht.

## Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der zur Verhütung des Brandes im Weitzen angewendeten Mittel.

Ein Landwirth im Ohlauschen Kreise, welcher im Jahre 1816. seinen Saamen=Weitzen nach Anleitung der im Amtsblatt, von demselben Jahre Seite 31 — 38. bekannt gemachten Steinkopfschen Art gereinigt, und von dem gesäeten etwa nur den 16ten Theil Brand bekommen hatte, hat im vorigen Jahre von dem davon eingeerndteten Weitzen ausgesäet und folgende Mittel wider den Brand angewendet, nämlich:

1) Einen Theil des Saamens hat er nach der von Steinkopf gegebenen Vorschrift mit frischem Brunnen=Wasser rein abgewaschen, alsdann mit Kalk über-

überstreut, mit einer Schaufel gut durch einander geworfen, und folgenden Tag gesäet.

2) Ein anderer Theil des Saamens wurde in eine Tonne geschüttet, dann ein Stück Kalk in einer hölzernen Kanne gelöscht, und so viel frisch Wasser hinzugegossen, bis das Kalkwasser lauwarm war. Dies Kalkwasser wurde hierauf auf den Weitzen gegossen, und mit Hinzugießen so lange fortgefahren, bis er in der Tonne 3 bis 4 Zoll hoch über den Weitzen stand.

Derselbe blieb 24 Stunden mit dem Kalkwasser bedeckt stehen, und wurde alle 3 Stunden durch einander gerührt, hierauf nach Abgießen des Wassers auf den Boden verbreitet, mit Schaufeln mehreremale umgestochen und wenn er etwas übertrocknet war, ausgesäet.

3) Ein Theil des Saamens endlich wurde ohne alle Anwendung eines Mittels gesäet. Dieser Saame, an einem Tage und auf einerlei Acker gesäet, hat nachstehenden Erfolg gewährt:

ad 1. hat noch hin und wieder eine Aehre Brand erzeuget,
ad 2. hat gar keinen Brand gehabt,
ad 3. ist beinahe der 4te auch 3te Theil der Aehre brandig.

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

A. I. 408. September. IX. Breslau den 7ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Lections-Verzeichniß bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institut für das bevorstehende Winter halbe Jahr.

Im bevorstehenden Winter halben Jahre werden bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institut folgende mit dem 19ten October anfangende Vorlesungen gehalten werden:

I. Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Dr. Wendt,

öffentlich:

über die Propedeutik in das Studium der Chirurgie, wöchentlich zweymal;

privatim:

a) über die Therapia chirurgica, wöchentlich viermal,
b) über die syphilitischen Krankheiten, wöchentlich viermal.

II. Von

II. Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Dr. Andrée:

a) die Physiologie des Menschen,
b) die theoretische und praktische Geburtshülfe,
c) ein Examinatorium über Geburtshülfe,
d) geburtshülfliche Klinik.

III. Von dem Herrn Medicinal-Assessor Dr. Hancke,

öffentlich:

Ueber die Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkung, wöchentlich zweimal;

privatim:

a) über die specielle Chirurgie nach Tittmann, wöchentlich zweimal,
b) chirurgische Klinik im Kranken-Institut des Barmherzigen Brüder-Klosters.

IV. Von dem Prosector an der Königl. Anatomie Herrn Dr. Brehm,

öffentlich:

a) die Lehre von den Muskeln,
b) — — — den Eingeweiden,
c) — — — dem Gehirn und den Nerven, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 4 bis 5 Uhr;

privatim:

a) Anleitung zu den anatomisch-praktischen Uebungen, täglich von 9 bis 12 Uhr;
b) Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichen, nach Wildberg's Handbuch, Berlin 1817.
c) chirurgische Verband- und Instrumenten-Lehre.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Candidaten der Chirurgie nur nach vorläufiger Prüfung zu diesen Vorlesungen zugelassen werden können.

I. A. IX. September 425. Breslau, den 14ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

## — Stück XXXIX —

Breslau, den 30sten September 1818.

### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 168. Wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei Anfertigung der Nachweisung, mittelst welcher die Lieferungsscheine Behufs der Umschreibung in Staats-Schuldscheine zu übergeben sind.

In Gefolge und mit Bezug auf die bereits unterm 30sten Juny und 24sten July d. J. durch die Amts-Blätter erlassenen Bekanntmachungen wegen Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine und des bei Anfertigung der Nachweisung, mittelst welcher die Lieferungsscheine zu gedachtem Zweck übergeben werden, zu beobachtenden Verfahrens, wird auf Veranlassung eines Schreibens der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 27sten v. M. hiermit noch Folgendes zur genauesten Beachtung und Anwendung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die der ertheilten Anleitung beygefügten Beyspiele einer Special-Nachweisung, sind auf die Ansicht gegründet,

a) daß die Colonne Nro. 7 und 8 stets mit Summen schließen müssen, die durch 25 theilbar sind, weil der Betrag des Lieferungsscheins, wel-

cher er auch sey, nur mit so hoch in diese Colonne kömmt, als er durch 25 theilbar ist. Die Abweichung geht zur Colonne Nro. 9. über.

b) Die Colonne Nro. 9 und 10 können hiernach mit Summen, die nicht durch 25 theilbar sind, schließen. Auf diesen Fall nun ist in den Beyspielen angenommen, daß jede Colonne für sich durch Zuschuß oder Herauszahlung auf einen mit 25 theilbaren Betrag zu bringen ist.

Die Erfahrung lehrt jedoch, daß hierbey zur Erleichterung des Einzelnen gehandelt werden kann, wenn der Unterschied zwischen der Colonne 9 und 10. von jener auf diese übertragen wird, aber umgekehrt kann es nicht angewendet werden. Z. B.

die Colonne 9.

schließt mit = 53 Rthlr.
so wird nach der frühern Ansicht der Einreicher = 3 Rthlr.
heraus erhalten, und zwar wenn er grade vorhanden ist, in einem Lieferungsscheine von 3 oder 2 und 1 Rtlr., der sogleich zurück gegeben und von der Nachweisung gänzlich abgesetzt wird, also gar kein oder nur zum Theil baar Geld erhalten = = 50 Rtlr.

die Colonne 10.

mit = = 18 Rthlr.
nach der frühern Ansicht muß Einreicher = 7 Rthlr.
baar zuschießen

25 Rthlr.

Nun kann es aber geschehen, daß die Sache so behandelt wird

| Colonne 9. | | Colonne 10 | |
|---|---|---|---|
| | 53 Rthlr. | | 18 Rthlr. |
| baare Zahlung | = = = | = = = | 7 = |
| baare Herauszahlung | 3 | | = = |
| | 50 Rthlr. | | 25 Rthlr. |

Einreicher empfängt nichts, giebt aber dafür nur

nur 4 Rthlr. baar, in Rechnung kommen jedoch die 7 Rthlr. zur Einnahme und die 3 Rthlr. zur Ausgabe. Sehr häufig ereignen sich Fälle, wo die Ausgleichung balancirt, z. B.

| Colonne 9. | | Colonne 10. | |
|---|---|---|---|
| | 47 Rthlr. | | 28 Rthlr. |
| Herauszahlung = | 22 = | Zuzahlung = = | 22 = |
| | 25 Rthlr. | | 50 Rthlr. |

dann findet blos eine Einnahme und Ausgabe von 22 Rthlr. in Rechnung statt, obgleich Einreicher weder etwas giebt noch empfängt.

Im umgekehrten Verhältniß, daß nämlich die Herauszahlung bei Colonne 10. als Zuschuß bey Colonne 9. angerechnet werde, kann dies Verfahren nicht statt finden, weil sonst der Staat diesen Zuschuß von früherer Zeit ab, verzinsen müßte, als er ihn erhalten hat. Im Allgemeinen dient es als Regel, zuvörderst die Haupt-Summe der eingereichten Lieferungsscheine in Betracht zu ziehen, ob und wieviel Einreicher, wenn er nicht zulegen will, herausbekommen muß, um solche, soweit es sich thun läßt, in einem oder mehreren kleinen Scheinen zurückzugeben, sie mögen sich in der 9ten oder 10ten Colonne befinden; die daraus entspringende Differenz der beiden Colonnen wird alsdann durch Ueberweisung der Ausgleichungs-Summe von einer Colonne auf die andere geebnet.

2) Die Colonne Nro. 12, enthaltend die bis Ende December 1816. noch rückständigen Zinsen, ist ein ganz für sich bestehender Gegenstand, der baar ausgezahlt wird, und nicht zum Capital geschlagen werden kann. Die Herauszahlungen und Zuschüsse sind damit nicht zu vermischen, sondern jedesmal, wie sie erforderlich sind, in die betreffenden Colonnen 13 und 14. zu vermerken.

Durch den Schluß der Nachweisung ergiebt sich, wieviel in der Wirklichkeit noch zuzuschießen, oder herauszuzahlen ist.

z. B. Es enthielten

| Colonne 12. | Colonne 13. | Colonne 14. |
|---|---|---|
| rückständige Zinsen | Zuschuß | Herauszahlung |
| 12 Rthlr. | 24 Rthlr. | 12 Rthlr. |

so darf Einreicher nichts geben, denn von dem Betrage

der Zuschüsse-Colonne 13 ad = = = = 24 Rthlr.
die ihm gebührenden Herauszahlungen Colonne 14 mit 12 Rthlr.

abgezogen, muß er noch = = = = 12 Rthlr.
zuschießen, wofür er die = = = = 12 Rthlr.
Zinsen, die er nach Colonne 12 zu empfangen hat, in Anrechnung bringt.

3) Die Erfahrung und die von dem Hohen Ministerio des Schatzes empfohlene Sorgfalt erfordern es, daß bey der Annahme möglichst darauf gewachet werde:

a) daß Lieferungsscheine, welche als in erster Hand befindlich angegeben werden, es auch wirklich noch sind, es ist mithin dafür zu sorgen:

b) daß, wenn Beauftragte dergleichen Scheine einreichen, unbezweifelt dargethan sey, etwa durch Landräthliche Atteste: daß die Gemeinde, Dorfschaft rc. oder der Einzelne wirklich ursprünglich und noch jetziger Besitzer der Lieferungsscheine sey, und den N. N. zur Besorgung der Umschreibung und Empfangnahme der Staatsschuldscheine rc. gegen Quittung beauftragt habe, daß, wenn, wie häufig der Fall ist, Personen Scheine einreichen, die nicht auf sie, sondern auf Herrschaften, Dörfer rc. lauten, attestirt werde, daß sie wirklich Eigenthümer dieser Herrschaften, Dörfer rc. und noch die Scheine in ihrer ersten Hand sind.

Die Einsammlungs Behörden haben in jedem Falle, wo der Präsentant eines Lieferungsscheins oder mehrerer dergleichen, die sich noch in erster Hand befinden sollen, und nicht auf seine Person ausgefertiget sind, sondern auf ein Dominium oder eine Herrschaft lauten, wenn er Besitzer mehrerer Güter ist, durch ein Attest des betreffenden Kreis-Landraths, welches allenfalls auf die Nachweisung der Lieferungsscheine zu vermerken

ken ist, die Richtigkeit des Umstandes, daß der Präsentant die genannten mehreren Güter besitzt, bescheinigen zu lassen.

Wenn Gutsbesitzer oder einzelne Personen Scheine einreichen, die auf Gemeinden lauten (an denen sie vielleicht Theil haben oder auch nicht), muß dargethan werden, daß die Gemeinde darum weiß, und die Umschreibung mit deren Vorwissen und Zustimmung geschehe, und es muß im Allgemeinen die Unterschrift jeder außergerichtlichen Vollmacht oder Beauftragung wenigstens von einer öffentlichen Behörde unter Beyfügung des Dienstsiegels anerkannt seyn.

Wo gültige Beweise mangeln, daß der Schein noch in erster Hand ist, kann er nur als in zweyter und folgender Hand befindlich betrachtet werden. Dies ist auch der Fall, wenn irgend eine Cession darauf vorhanden ist, oder er, auch ohne Cession, aber durch einen anderen, als den darinn benannten Inhaber eingereicht wird.

Schließlich bemerken wir noch, daß wenn bei der Prüfung Lieferungsscheine gefunden werden, die durch das Loos gezogen sind, sie von den umzuschreibenden abgesetzt werden, und ihr Betrag bei Einsendung der Staatsschuldscheine vergütigt wird.

Uebrigens ist bei Eintragung der Scheine zu berücksichtigen, daß es in den Mustern zu den Nachweisungen bei der Ueberschrift der Colonne 7. so wie bei den folgenden Colonnen 8 bis 10 nach den Worten:

bis zum 31sten December 1816.

ausgestellt

noch heißen sollte:

oder bis dahin verzinset.

Bei Lieferungsscheinen, die zwar vom 1sten November 1817. datirt sind, auf welchen aber der Tag der Ausfertigung an der Seite besonders bemerkt ist, wird der Anfang des Zinsenlaufs nur nach dem auf der Seite vermerkten Tage der Ausfertigung, also vom nächsten 1sten Januar oder 1sten July nach dem Tage der Ausfertigung bestimmt.

Nach)

Nach vorstehenden Bemerkungen und Anordnungen haben sich sowohl die mit der Einsammlung der Lieferungsscheine beauftragten Behörden, als auch das Publikum auf das genaueste zu achten.

II. A. X. September 486. Breslau, den 18ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 169. Betreffend die Verleihung des Ober Eigenthums an Erbpächter und Erbzinsner.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8ten d. M. Behufs der Eintragung des vollständigen Eigenthums-Rechts bisheriger Erbpachts-Besitzer von Domainen-Grundstücken in die Hypotheken-Bücher festzusetzen geruhet:

daß insofern der Erbpachts-Contract nicht eine andere Bestimmung enthält, Erbpächter, welche den Canon von Domainen-Grundstücken ablösen, für die Erwerbung des Dominii directi Ein Procent, Erbzinsleute aber bei Ablösung des Erbzins-Canons für das Ober-Eigenthums-Recht des Erbzinsherrn, Zwey Procent des Ablösungs-Capitals zu entrichten ha-haben sollen,

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. A. XIII. September 172. Breslau, den 18ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 170. Die fünfte Verloosung der russischen Bons betreffend.

Von dem hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats Credit-Wesen ist wegen Einlösung der durch die fünfte Verloosung zur Realisation kommenden rußischen Bons nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

In Verfolg der früheren Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 22sten April 1816 und 15ten Februar v. J. wegen Einlösung der

der rußischen Bons, ist die fünfte Verloosung dieser Bons, am 15ten July d. J. durch die Königl. General-Lotterie-Direktion bewirkt, auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 1sten August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Zahlung des Capital-Betrags und der fälligen Zinsen von den in dem erwähnten Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehro bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse im Laufe des Monats October und November d. J. dergestalt geschehen, daß, die Sonntage ausgenommen,

im October

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl. vom 15. bis 22. incl.
2) — — — — — 259 — 516 — — 23. — 31. —

im November

3) — — — — — 517 — 773 — — 2. — 7. —
4) — — — — — 774 — 1030 — — 9. — 14. —

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapitals- und Zinsen-Betrags die in den Bekanntmachungen vom 19ten July 1816 (Berliner-Zeitung No. 188. und Intelligenzblatt No. 176 des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden.

Berlin den 1sten September 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.
(gez.) Friese.

Indem diese Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich das darin erwähnte Verzeichniß der gezogenen Nummern in der Anlage beigefügt wird, bemerken wir in Betreff der Anordnungen zur Realisation dieser Bons im hiesigen Regierungs-Departement folgendes:

1) Zur möglichsten Beschleunigung und Erleichterung dieses Geschäfts sollen diejenigen Bons, deren Nummer im diesfälligen Verzeichniß der Verloosung vorkommt, von den Inhabern auf dem platten Lande, desgleichen in den Provinzial-Städten an die Creis-Steuer-Cassen, in der Stadt Breslau aber an den hiesigen Magistrat übergeben werden, welche Behörden über die

die geschehene Aushändigung einen Empfangschein ausfertigen. Ueber jeden solchen Bon muß vor der Aushändigung, hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen quittirt werden.

2) Die Königlichen Creis-Cassen und in Breslau der Magistrat haben diese eingehenden Bons, welche mit dem Vermögens-Steuer-Stempel versehen seyn müßen, mit einer genauen Specification, in welcher
   a) der Nahme des Inhabers,
   b) die Nummern der Bons,
   c) das Datum, und
   d) der Betrag desselben,
enthalten, und welche doppelt ausgefertigt sein muß, ohne allen Verzug an die Haupt-Casse der unterzeichneten Regierung einzusenden, welche das Duplicat dieser Nachweisung mit dem Empfangscheine zurück schicken wird.

3) Sobald die Zahlungsmittel bei der hiesigen Regierungs Haupt-Casse eingehen, wird diese solche unverzüglich an die Königlichen Creis-Cassen und an den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung, gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfangscheins, zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche bei der diesfälligen Realisirung der verlooseten Bons interessirt sind, und sich in unserem Geschäfts-Bezirk aufhalten, haben sich nach vorstehender Bekanntmachung zu achten und die verlooseten Bons unverzüglich an die genannten Behörden einzureichen, weil nach abgelaufenem Termin, den 14ten November d. J., die Realisation auf fernere Zeit ausgesetzt bleiben muß.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden hierdurch verantwortlich gemacht, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Bons und deren Absendung an die hiesige Regierungs Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach dem Empfang der Zahlungsmittel die schleunigste Befriedigung leisten.

II. A. X. September. 553. Breslau, den 22. September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Verzeichniß

der bei der 5ten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 151 bis 200 | 40 | 14201 bis 14250 | 79 | 24601 bis 24650 |
| 2 | 1201 — 1250 | 41 | 14251 — 14300 | 80 | 24651 — 24700 |
| 3 | 2401 — 2450 | 42 | 14351 — 14400 | 81 | 24951 — 25000 |
| 4 | 2651 — 2700 | 43 | 14451 — 14500 | 82 | 25051 — 25100 |
| 5 | 3051 — 3100 | 44 | 14501 — 14550 | 83 | 25101 — 25150 |
| 6 | 3201 — 3250 | 45 | 14601 — 14650 | 84 | 25301 — 25350 |
| 7 | 3451 — 3500 | 46 | 14901 — 14950 | 85 | 25551 — 25600 |
| 8 | 3751 — 3800 | 47 | 15051 — 15100 | 86 | 25601 — 25650 |
| 9 | 4351 — 4400 | 48 | 15151 — 15200 | 87 | 26351 — 26400 |
| 10 | 5251 — 5300 | 49 | 15201 — 15250 | 88 | 26701 — 26750 |
| 11 | 5351 — 5400 | 50 | 15251 — 15300 | 89 | 27001 — 27050 |
| 12 | 5451 — 5500 | 51 | 15701 — 15750 | 90 | 27151 — 27200 |
| 13 | 5701 — 5750 | 52 | 15751 — 15800 | 91 | 28301 — 28350 |
| 14 | 6051 — 6100 | 53 | 16001 — 16050 | 92 | 28801 — 28850 |
| 15 | 6101 — 6150 | 54 | 16101 — 16150 | 93 | 28951 — 29000 |
| 16 | 6751 — 6800 | 55 | 16351 — 16400 | 94 | 29101 — 29150 |
| 17 | 6951 — 7000 | 56 | 16551 — 16600 | 95 | 29301 — 29350 |
| 18 | 7251 — 7300 | 57 | 16701 — 16750 | 96 | 29351 — 29400 |
| 19 | 7701 — 7750 | 58 | 17651 — 17700 | 97 | 29701 — 29750 |
| 20 | 9001 — 9050 | 59 | 18001 — 18050 | 98 | 29751 — 29800 |
| 21 | 9101 — 9150 | 60 | 18301 — 18350 | 99 | 30051 — 30100 |
| 22 | 9151 — 9200 | 61 | 18401 — 18450 | 100 | 30351 — 30400 |
| 23 | 9201 — 9250 | 62 | 18851 — 18900 | 101 | 30451 — 30500 |
| 24 | 9501 — 9550 | 63 | 19351 — 19400 | 102 | 30501 — 30550 |
| 25 | 9651 — 9700 | 64 | 19551 — 19600 | 103 | 30601 — 30650 |
| 26 | 9901 — 9950 | 65 | 19851 — 19900 | 104 | 30701 — 30750 |
| 27 | 10201 — 10250 | 66 | 20101 — 20150 | 105 | 30751 — 30800 |
| 28 | 10251 — 10300 | 67 | 20501 — 20550 | 106 | 30851 — 30900 |
| 29 | 10701 — 10750 | 68 | 20651 — 20700 | 107 | 31351 — 31400 |
| 30 | 10801 — 10850 | 69 | 20901 — 20950 | 108 | 31401 — 31450 |
| 31 | 11101 — 11150 | 70 | 21401 — 21450 | 109 | 31551 — 31600 |
| 32 | 11151 — 11200 | 71 | 21551 — 21600 | 110 | 31951 — 32000 |
| 33 | 11751 — 11800 | 72 | 22451 — 22500 | 111 | 32201 — 32250 |
| 34 | 11801 — 11850 | 73 | 23101 — 23150 | 112 | 32251 — 32300 |
| 35 | 12051 — 12100 | 74 | 23151 — 23200 | 113 | 32551 — 32600 |
| 36 | 12101 — 12150 | 75 | 23301 — 23350 | 114 | 33001 — 33050 |
| 37 | 12401 — 12450 | 76 | 23851 — 23900 | 115 | 33201 — 33250 |
| 38 | 12851 — 12900 | 77 | 23951 — 24000 | 116 | 33451 — 33500 |
| 39 | 13701 — 13750 | 78 | 24451 — 24500 | 117 | 33551 — 33600 |

| Loose. | Rummern der Russischen Bons. | Loose. | Rummern der Russischen Bons. | Loose. | Rummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 118 | 34101 bis 34150 | 162 | 47201 bis 47250 | 206 | 60851 bis 60900 |
| 119 | 34551 — 34600 | 163 | 47401 — 47450 | 207 | 61201 — 61250 |
| 120 | 34751 — 34800 | 164 | 48051 — 48100 | 208 | 62501 — 62550 |
| 121 | 35551 — 35600 | 165 | 48301 — 48350 | 209 | 62651 — 62700 |
| 122 | 35901 — 35950 | 166 | 48451 — 48500 | 210 | 62751 — 62800 |
| 123 | 35951 — 36000 | 167 | 48801 — 48850 | 211 | 62951 — 63000 |
| 124 | 36251 — 36300 | 168 | 48951 — 49000 | 212 | 63751 — 63800 |
| 125 | 36551 — 36600 | 169 | 49151 — 49200 | 213 | 63801 — 63850 |
| 126 | 36601 — 36650 | 170 | 49201 — 49250 | 214 | 65151 — 65200 |
| 127 | 36801 — 36850 | 171 | 49251 — 49300 | 215 | 65201 — 65250 |
| 128 | 36851 — 36900 | 172 | 49351 — 49400 | 216 | 65251 — 65300 |
| 129 | 37251 — 37300 | 173 | 49601 — 49650 | 217 | 65401 — 65450 |
| 130 | 37301 — 37350 | 174 | 49951 — 50000 | 218 | 65751 — 65800 |
| 131 | 37501 — 37550 | 175 | 50001 — 50050 | 219 | 66401 — 66450 |
| 132 | 37551 — 37600 | 176 | 50201 — 50250 | 220 | 66651 — 66700 |
| 133 | 37801 — 37850 | 177 | 50251 — 50300 | 221 | 66851 — 66900 |
| 134 | 38801 — 38850 | 178 | 50601 — 50650 | 222 | 67051 — 67100 |
| 135 | 39251 — 39300 | 179 | 50751 — 50800 | 223 | 67151 — 67200 |
| 136 | 39851 — 39900 | 180 | 50951 — 51000 | 224 | 67351 — 67400 |
| 137 | 40351 — 40400 | 181 | 51101 — 51150 | 225 | 67551 — 67600 |
| 138 | 40801 — 40850 | 182 | 52201 — 52250 | 226 | 67601 — 67650 |
| 139 | 41251 — 41300 | 183 | 52301 — 52350 | 227 | 68351 — 68400 |
| 140 | 41401 — 41450 | 184 | 53901 — 53950 | 228 | 68551 — 68600 |
| 141 | 41501 — 41550 | 185 | 54001 — 54050 | 229 | 69101 — 69150 |
| 142 | 41551 — 41600 | 186 | 54151 — 54200 | 230 | 69401 — 69450 |
| 143 | 42001 — 42050 | 187 | 55101 — 55150 | 231 | 69551 — 69600 |
| 144 | 42301 — 42350 | 188 | 55551 — 55600 | 232 | 69601 — 69650 |
| 145 | 42351 — 42400 | 189 | 55701 — 55750 | 233 | 69751 — 69800 |
| 146 | 42751 — 42800 | 190 | 56401 — 56450 | 234 | 70951 — 71000 |
| 147 | 42851 — 42900 | 191 | 56951 — 57000 | 235 | 71151 — 71200 |
| 148 | 42901 — 42950 | 192 | 57051 — 57100 | 236 | 71251 — 71300 |
| 149 | 43301 — 43350 | 193 | 57501 — 57550 | 237 | 71301 — 71350 |
| 150 | 43401 — 43450 | 194 | 57601 — 57650 | 238 | 71501 — 71550 |
| 151 | 43601 — 43650 | 195 | 58151 — 58200 | 239 | 72001 — 72050 |
| 152 | 44051 — 44100 | 196 | 59151 — 59200 | 240 | 72151 — 72200 |
| 153 | 44401 — 44450 | 197 | 59451 — 59500 | 241 | 72501 — 72550 |
| 154 | 44601 — 44650 | 198 | 59701 — 59750 | 242 | 72601 — 72650 |
| 155 | 44801 — 44850 | 199 | 59851 — 59900 | 243 | 73051 — 73100 |
| 156 | 44951 — 45000 | 200 | 60101 — 60150 | 244 | 73301 — 73350 |
| 157 | 45301 — 45350 | 201 | 60151 — 60200 | 245 | 73701 — 73750 |
| 158 | 45951 — 46000 | 202 | 60201 — 60250 | 246 | 73851 — 73900 |
| 159 | 46751 — 46800 | 203 | 60301 — 60350 | 247 | 74001 — 74050 |
| 160 | 46951 — 47000 | 204 | 60501 — 60550 | 248 | 74351 — 74400 |
| 161 | 47101 — 47150 | 205 | 60551 — 60600 | 249 | 74501 — 74550 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 250 | 75151 bis 75200 | 294 | 88601 bis 88650 | 338 | 101551 bis 101600 |
| 251 | 75301 — 75350 | 295 | 89051 — 89100 | 339 | 102251 — 102300 |
| 252 | 76051 — 76100 | 296 | 89501 — 89550 | 340 | 102351 — 102400 |
| 253 | 76101 — 76150 | 297 | 89651 — 89700 | 341 | 102451 — 102500 |
| 254 | 76901 — 76950 | 298 | 90101 — 90150 | 342 | 102651 — 102700 |
| 255 | 77201 — 77250 | 299 | 90201 — 90250 | 343 | 103251 — 103300 |
| 256 | 77351 — 77400 | 300 | 90801 — 90850 | 344 | 103351 — 103400 |
| 257 | 77451 — 77500 | 301 | 90851 — 90900 | 345 | 103551 — 103600 |
| 258 | 77501 — 77550 | 302 | 90901 — 90950 | 346 | 104001 — 104050 |
| 259 | 77651 — 77700 | 303 | 91001 — 91050 | 347 | 104101 — 104150 |
| 260 | 77951 — 78000 | 304 | 92601 — 92650 | 348 | 104351 — 104400 |
| 261 | 78001 — 78050 | 305 | 92801 — 92850 | 349 | 105151 — 105200 |
| 262 | 78051 — 78100 | 306 | 93251 — 93300 | 350 | 105301 — 105350 |
| 263 | 78151 — 78200 | 307 | 93601 — 93650 | 351 | 105601 — 105650 |
| 264 | 78201 — 78250 | 308 | 93751 — 93800 | 352 | 105851 — 105900 |
| 265 | 78601 — 78650 | 309 | 93851 — 93900 | 353 | 105901 — 105950 |
| 266 | 78951 — 79000 | 310 | 93901 — 93950 | 354 | 106051 — 106100 |
| 267 | 79551 — 79600 | 311 | 93951 — 94000 | 355 | 106101 — 106150 |
| 268 | 79901 — 79950 | 312 | 94251 — 94300 | 356 | 106151 — 106200 |
| 269 | 80801 — 80850 | 313 | 94501 — 94550 | 357 | 106351 — 106400 |
| 270 | 80901 — 80950 | 314 | 95101 — 95150 | 358 | 106451 — 106500 |
| 271 | 81051 — 81100 | 315 | 95201 — 95250 | 359 | 106951 — 107000 |
| 272 | 81251 — 81300 | 316 | 95601 — 95650 | 360 | 107501 — 107550 |
| 273 | 81901 — 81950 | 317 | 95851 — 95900 | 361 | 107801 — 107850 |
| 274 | 81951 — 82000 | 318 | 96101 — 96150 | 362 | 108101 — 108150 |
| 275 | 82251 — 82300 | 319 | 96251 — 96300 | 363 | 108551 — 108600 |
| 276 | 82501 — 82550 | 320 | 96301 — 96350 | 364 | 108951 — 109000 |
| 277 | 83101 — 83150 | 321 | 96951 — 97000 | 365 | 109101 — 109150 |
| 278 | 83301 — 83350 | 322 | 97001 — 97050 | 366 | 109551 — 109600 |
| 279 | 83401 — 83450 | 323 | 97351 — 97400 | 367 | 110051 — 110100 |
| 280 | 83701 — 83750 | 324 | 97451 — 97500 | 368 | 110351 — 110400 |
| 281 | 84001 — 84050 | 325 | 97651 — 97700 | 369 | 110451 — 110500 |
| 282 | 84251 — 84300 | 326 | 97851 — 97900 | 370 | 110851 — 110900 |
| 283 | 84651 — 84700 | 327 | 98001 — 98050 | 371 | 111001 — 111050 |
| 284 | 85051 — 85100 | 328 | 98301 — 98350 | 372 | 111151 — 111200 |
| 285 | 85601 — 85650 | 329 | 98551 — 98600 | 373 | 111551 — 111600 |
| 286 | 86051 — 86100 | 330 | 98751 — 98800 | 374 | 111651 — 111700 |
| 287 | 86301 — 86350 | 331 | 99101 — 99150 | 375 | 111751 — 111800 |
| 288 | 86401 — 86450 | 332 | 99201 — 99250 | 376 | 111801 — 111850 |
| 289 | 86851 — 86900 | 333 | 99501 — 99550 | 377 | 111951 — 112000 |
| 290 | 87201 — 87250 | 334 | 100351 — 100400 | 378 | 112151 — 112200 |
| 291 | 87701 — 87750 | 335 | 100551 — 100600 | 379 | 112601 — 112650 |
| 292 | 87901 — 87950 | 336 | 101101 — 101150 | 380 | 112801 — 112850 |
| 293 | 88351 — 88400 | 337 | 101501 — 101550 | 381 | 113051 — 113100 |

| Looſe. | Nummern der Ruſſiſchen Bons. | Looſe. | Nummern der Ruſſiſchen Bons. | Looſe. | Nummern der Ruſſiſchen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 382 | 113151 bis 113200 | 426 | 126901 bis 126950 | 470 | 142101 bis 142150 |
| 383 | 113201 — 113250 | 427 | 127001 — 127050 | 471 | 142651 — 142700 |
| 384 | 113701 — 113750 | 428 | 127051 — 127100 | 472 | 142801 — 142850 |
| 385 | 114001 — 114050 | 429 | 127101 — 127150 | 473 | 143951 — 144000 |
| 386 | 114051 — 114100 | 430 | 127401 — 127450 | 474 | 144101 — 144150 |
| 387 | 114151 — 114200 | 431 | 127451 — 127500 | 475 | 144151 — 144200 |
| 388 | 114501 — 114550 | 432 | 127551 — 127600 | 476 | 144651 — 144700 |
| 389 | 114851 — 114900 | 433 | 127651 — 127700 | 477 | 144901 — 144950 |
| 390 | 115151 — 115200 | 434 | 127751 — 127800 | 478 | 145051 — 145100 |
| 391 | 115651 — 115700 | 435 | 128101 — 128150 | 479 | 145101 — 145150 |
| 392 | 115951 — 116000 | 436 | 128301 — 128350 | 480 | 145351 — 145400 |
| 393 | 116051 — 116100 | 437 | 128451 — 128500 | 481 | 145601 — 145650 |
| 394 | 116701 — 116750 | 438 | 129401 — 129450 | 482 | 146451 — 146500 |
| 395 | 117351 — 117400 | 439 | 129451 — 129500 | 483 | 146751 — 146800 |
| 396 | 117601 — 117650 | 440 | 130001 — 130050 | 484 | 147101 — 147150 |
| 397 | 117801 — 117850 | 441 | 130451 — 130500 | 485 | 147151 — 147200 |
| 398 | 117901 — 117950 | 442 | 130801 — 130850 | 486 | 147251 — 147300 |
| 399 | 118151 — 118200 | 443 | 130951 — 131000 | 487 | 147401 — 147450 |
| 400 | 118601 — 118650 | 444 | 131351 — 131400 | 488 | 147601 — 147650 |
| 401 | 119301 — 119350 | 445 | 132551 — 132600 | 489 | 147701 — 147750 |
| 402 | 119601 — 119650 | 446 | 134001 — 134050 | 490 | 147801 — 147850 |
| 403 | 119851 — 119900 | 447 | 134151 — 134200 | 491 | 147851 — 147900 |
| 404 | 119951 — 120000 | 448 | 134251 — 134300 | 492 | 147901 — 147950 |
| 405 | 120151 — 120200 | 449 | 134501 — 134550 | 493 | 147951 — 148000 |
| 406 | 120251 — 120300 | 450 | 135151 — 135200 | 494 | 148251 — 148300 |
| 407 | 120551 — 120600 | 451 | 135901 — 135950 | 495 | 148651 — 148700 |
| 408 | 120651 — 120700 | 452 | 135951 — 136000 | 496 | 149351 — 149400 |
| 409 | 120701 — 120750 | 453 | 136051 — 136100 | 497 | 149501 — 149550 |
| 410 | 120801 — 120850 | 454 | 136451 — 136500 | 498 | 149601 — 149650 |
| 411 | 121401 — 121450 | 455 | 137401 — 137450 | 499 | 150001 — 150050 |
| 412 | 121451 — 121500 | 456 | 137551 — 137600 | 500 | 150401 — 150450 |
| 413 | 122301 — 122350 | 457 | 137651 — 137700 | 501 | 150451 — 150500 |
| 414 | 122351 — 122400 | 458 | 137751 — 137800 | 502 | 150701 — 150750 |
| 415 | 122401 — 122450 | 459 | 138551 — 138600 | 503 | 150851 — 150900 |
| 416 | 122601 — 122650 | 460 | 139001 — 139050 | 504 | 151751 — 151800 |
| 417 | 123101 — 123150 | 461 | 139101 — 139150 | 505 | 151801 — 151850 |
| 418 | 123151 — 123200 | 462 | 139351 — 139400 | 506 | 152051 — 152100 |
| 419 | 123401 — 123450 | 463 | 139801 — 139850 | 507 | 152301 — 152350 |
| 420 | 124351 — 124400 | 464 | 140951 — 141000 | 508 | 152401 — 152450 |
| 421 | 124401 — 124450 | 465 | 141101 — 141150 | 509 | 152451 — 152500 |
| 422 | 124701 — 124750 | 466 | 141351 — 141400 | 510 | 152951 — 153000 |
| 423 | 125601 — 125650 | 467 | 141701 — 141750 | 511 | 153151 — 153200 |
| 424 | 126551 — 126600 | 468 | 141801 — 141850 | 512 | 153251 — 153300 |
| 425 | 126601 — 126650 | 469 | 141851 — 141900 | 513 | 153651 — 153700 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | Loose. | Nummern der Russischen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 514 | 153751 bis 153800 | 558 | 167751 bis 167800 | 602 | 182601 bis 182650 |
| 515 | 154101 — 154150 | 559 | 167951 — 168000 | 603 | 182751 — 182800 |
| 516 | 154451 — 154500 | 560 | 168101 — 168150 | 604 | 183751 — 183800 |
| 517 | 156101 — 156150 | 561 | 168251 — 168300 | 605 | 183851 — 183900 |
| 518 | 156201 — 156250 | 562 | 168351 — 168400 | 606 | 184401 — 184450 |
| 519 | 156901 — 156950 | 563 | 168551 — 168600 | 607 | 184601 — 184650 |
| 520 | 156951 — 157000 | 564 | 168851 — 168900 | 608 | 184651 — 184700 |
| 521 | 157101 — 157150 | 565 | 169151 — 169200 | 609 | 185001 — 185050 |
| 522 | 157151 — 157200 | 566 | 169201 — 169250 | 610 | 185101 — 185150 |
| 523 | 157351 — 157400 | 567 | 169601 — 169650 | 611 | 185201 — 185250 |
| 524 | 157901 — 157950 | 568 | 169901 — 169950 | 612 | 185301 — 185350 |
| 525 | 158251 — 158300 | 569 | 170051 — 170100 | 613 | 185751 — 185800 |
| 526 | 158301 — 158350 | 570 | 170201 — 170250 | 614 | 185851 — 185900 |
| 527 | 158801 — 158850 | 571 | 170801 — 170850 | 615 | 186051 — 186100 |
| 528 | 159201 — 159250 | 572 | 171101 — 171150 | 616 | 186201 — 186250 |
| 529 | 159251 — 159300 | 573 | 171451 — 171500 | 617 | 186751 — 186800 |
| 530 | 159351 — 159400 | 574 | 171701 — 171750 | 618 | 186801 — 186850 |
| 531 | 159551 — 159600 | 575 | 171951 — 172000 | 619 | 186951 — 187000 |
| 532 | 159801 — 159850 | 576 | 172001 — 172050 | 620 | 187051 — 187100 |
| 533 | 159901 — 159950 | 577 | 172801 — 172850 | 621 | 187151 — 187200 |
| 534 | 160001 — 160050 | 578 | 172851 — 172900 | 622 | 187251 — 187300 |
| 535 | 160151 — 160200 | 579 | 173751 — 173800 | 623 | 188501 — 188550 |
| 536 | 161101 — 161150 | 580 | 174351 — 174400 | 624 | 188751 — 188800 |
| 537 | 161151 — 161200 | 581 | 174451 — 174500 | 625 | 188801 — 188850 |
| 538 | 161751 — 161800 | 582 | 174501 — 174550 | 626 | 188951 — 189000 |
| 539 | 162351 — 162400 | 583 | 174751 — 174800 | 627 | 189251 — 189300 |
| 540 | 162451 — 162500 | 584 | 174901 — 174950 | 628 | 189451 — 189500 |
| 541 | 162501 — 162550 | 585 | 175051 — 175100 | 629 | 189751 — 189800 |
| 542 | 163151 — 163200 | 586 | 175651 — 175700 | 630 | 190751 — 190800 |
| 543 | 163301 — 163350 | 587 | 175851 — 175900 | 631 | 190801 — 190850 |
| 544 | 163451 — 163500 | 588 | 176001 — 176050 | 632 | 190851 — 190900 |
| 545 | 163651 — 163700 | 589 | 176401 — 176450 | 633 | 190901 — 190950 |
| 546 | 164051 — 164100 | 590 | 176951 — 177000 | 634 | 191001 — 191050 |
| 547 | 164151 — 164200 | 591 | 177401 — 177450 | 635 | 191101 — 191150 |
| 548 | 164251 — 164300 | 592 | 179051 — 179100 | 636 | 191701 — 191750 |
| 549 | 164651 — 164700 | 593 | 179451 — 179500 | 637 | 191851 — 191900 |
| 550 | 164801 — 164850 | 594 | 180051 — 180100 | 638 | 191901 — 191950 |
| 551 | 164951 — 165000 | 595 | 180601 — 180650 | 639 | 192151 — 192200 |
| 552 | 165051 — 165100 | 596 | 180651 — 180700 | 640 | 192651 — 192700 |
| 553 | 165601 — 165650 | 597 | 181151 — 181200 | 641 | 193251 — 193300 |
| 554 | 166651 — 166700 | 598 | 181301 — 181350 | 642 | 193351 — 193400 |
| 555 | 166751 — 166800 | 599 | 181551 — 181600 | 643 | 193451 — 193500 |
| 556 | 166851 — 166900 | 600 | 181901 — 181950 | 644 | 193951 — 194000 |
| 557 | 167601 — 167650 | 601 | 182151 — 182200 | 645 | 194001 — 194050 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | |
|---|---|---|---|
| 646 | 194751 | bis | 194800 |
| 647 | 194851 | — | 194900 |
| 648 | 194901 | — | 194950 |
| 649 | 194951 | — | 195000 |
| 650 | 195001 | — | 195050 |
| 651 | 195051 | — | 195100 |
| 652 | 195501 | — | 195550 |
| 653 | 196051 | — | 196100 |
| 654 | 196101 | — | 196150 |
| 655 | 196151 | — | 196200 |
| 656 | 196251 | — | 196300 |
| 657 | 196351 | — | 196400 |
| 658 | 196501 | — | 196550 |
| 659 | 196751 | — | 196800 |
| 660 | 196801 | — | 196850 |
| 661 | 196901 | — | 196950 |
| 662 | 197151 | — | 197200 |
| 663 | 197251 | — | 197300 |
| 664 | 197551 | — | 197600 |
| 665 | 197801 | — | 197850 |
| 666 | 198001 | — | 198050 |
| 667 | 198201 | — | 198250 |
| 668 | 198651 | — | 198700 |
| 669 | 198901 | — | 198950 |
| 670 | 199051 | — | 199100 |
| 671 | 199101 | — | 199150 |
| 672 | 199251 | — | 199300 |
| 673 | 199401 | — | 199450 |
| 674 | 199751 | — | 199800 |
| 675 | 200251 | — | 200300 |
| 676 | 200451 | — | 200500 |
| 677 | 200801 | — | 200850 |
| 678 | 201201 | — | 201250 |
| 679 | 201901 | — | 201950 |
| 680 | 202001 | — | 202050 |
| 681 | 203001 | — | 203050 |
| 682 | 203301 | — | 203350 |
| 683 | 203351 | — | 203400 |
| 684 | 203701 | — | 203750 |
| 685 | 203751 | — | 203800 |
| 686 | 204051 | — | 204100 |
| 687 | 204101 | — | 204150 |
| 688 | 204151 | — | 204200 |
| 689 | 204301 | — | 204350 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | |
|---|---|---|---|
| 690 | 204451 | bis | 204500 |
| 691 | 204951 | — | 205000 |
| 692 | 207201 | — | 207250 |
| 693 | 208051 | — | 208100 |
| 694 | 208501 | — | 208550 |
| 695 | 208751 | — | 208800 |
| 696 | 210801 | — | 210850 |
| 697 | 210851 | — | 210900 |
| 698 | 211301 | — | 211350 |
| 699 | 212401 | — | 212450 |
| 700 | 212751 | — | 212800 |
| 701 | 212851 | — | 212900 |
| 702 | 213001 | — | 213050 |
| 703 | 213301 | — | 213350 |
| 704 | 213451 | — | 213500 |
| 705 | 213701 | — | 213750 |
| 706 | 213751 | — | 213800 |
| 707 | 214151 | — | 214200 |
| 708 | 214701 | — | 214750 |
| 709 | 214901 | — | 214950 |
| 710 | 214951 | — | 215000 |
| 711 | 215101 | — | 215150 |
| 712 | 215551 | — | 215600 |
| 713 | 215651 | — | 215700 |
| 714 | 215901 | — | 215950 |
| 715 | 216501 | — | 216550 |
| 716 | 216901 | — | 216950 |
| 717 | 217151 | — | 217200 |
| 718 | 217201 | — | 217250 |
| 719 | 217351 | — | 217400 |
| 720 | 217401 | — | 217450 |
| 721 | 217701 | — | 217750 |
| 722 | 217951 | — | 218000 |
| 723 | 218251 | — | 218300 |
| 724 | 218451 | — | 218500 |
| 725 | 218551 | — | 218600 |
| 726 | 218751 | — | 218800 |
| 727 | 218801 | — | 218850 |
| 728 | 219101 | — | 219150 |
| 729 | 219201 | — | 219250 |
| 730 | 219751 | — | 219800 |
| 731 | 219951 | — | 220000 |
| 732 | 220101 | — | 220150 |
| 733 | 220401 | — | 220450 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | |
|---|---|---|---|
| 734 | 220501 | bis | 220550 |
| 735 | 220551 | — | 220600 |
| 736 | 220601 | — | 220650 |
| 737 | 220951 | — | 221000 |
| 738 | 221101 | — | 221150 |
| 739 | 221251 | — | 221300 |
| 740 | 221301 | — | 221350 |
| 741 | 221601 | — | 221650 |
| 742 | 221801 | — | 221850 |
| 743 | 221851 | — | 221900 |
| 744 | 221951 | — | 222000 |
| 745 | 222101 | — | 222150 |
| 746 | 222151 | — | 222200 |
| 747 | 222401 | — | 222450 |
| 748 | 222551 | — | 222600 |
| 749 | 223251 | — | 223300 |
| 750 | 223351 | — | 223400 |
| 751 | 225051 | — | 225100 |
| 752 | 225301 | — | 225350 |
| 753 | 225651 | — | 225700 |
| 754 | 225851 | — | 225900 |
| 755 | 226001 | — | 226050 |
| 756 | 226451 | — | 226500 |
| 757 | 226651 | — | 226700 |
| 758 | 226751 | — | 226800 |
| 759 | 227251 | — | 227300 |
| 760 | 227451 | — | 227500 |
| 761 | 227751 | — | 227800 |
| 762 | 227851 | — | 227900 |
| 763 | 227951 | — | 228000 |
| 764 | 228751 | — | 228800 |
| 765 | 228801 | — | 228850 |
| 766 | 228951 | — | 229000 |
| 767 | 229451 | — | 229500 |
| 768 | 229501 | — | 229550 |
| 769 | 229551 | — | 229600 |
| 770 | 229701 | — | 229750 |
| 771 | 229751 | — | 229800 |
| 772 | 229801 | — | 229850 |
| 773 | 229851 | — | 229900 |
| 774 | 229951 | — | 230000 |
| 775 | 230051 | — | 230100 |
| 776 | 230201 | — | 230250 |
| 777 | 231001 | — | 231050 |

| Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | | Loose. | Nummern der Russischen Bons. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 778 | 231051 | bis | 231100 | 822 | 245351 | bis | 245400 | 866 | 257851 | bis | 257900 |
| 779 | 231701 | — | 231750 | 823 | 245651 | — | 245700 | 867 | 258101 | — | 258150 |
| 780 | 232351 | — | 232400 | 824 | 246001 | — | 246050 | 868 | 258801 | — | 25[illegible]850 |
| 781 | 232501 | — | 232550 | 825 | 246101 | — | 246150 | 869 | 258851 | — | 258000 |
| 782 | 232551 | — | 232600 | 826 | 246201 | — | 246250 | 870 | 259151 | — | 259200 |
| 783 | 233101 | — | 233150 | 827 | 246251 | — | 246300 | 871 | 259551 | — | 259600 |
| 784 | 234651 | — | 234700 | 828 | 246401 | — | 246450 | 872 | 259601 | — | 259650 |
| 785 | 234751 | — | 234800 | 829 | 246651 | — | 246700 | 873 | 260151 | — | 260200 |
| 786 | 234951 | — | 235000 | 830 | 247401 | — | 247450 | 874 | 260601 | — | 260650 |
| 787 | 235351 | — | 235400 | 831 | 247501 | — | 247550 | 875 | 261151 | — | 261200 |
| 788 | 235501 | — | 235550 | 832 | 248101 | — | 248150 | 876 | 261451 | — | 261500 |
| 789 | 235651 | — | 235700 | 833 | 248351 | — | 248400 | 877 | 261601 | — | 261650 |
| 790 | 235701 | — | 235750 | 834 | 248401 | — | 248450 | 878 | 261651 | — | 261700 |
| 791 | 236101 | — | 236150 | 835 | 249151 | — | 249200 | 879 | 261751 | — | 261800 |
| 792 | 236901 | — | 236950 | 836 | 249601 | — | 249650 | 880 | 261901 | — | 261950 |
| 793 | 237251 | — | 237300 | 837 | 249751 | — | 249800 | 881 | 262051 | — | 262100 |
| 794 | 238051 | — | 238100 | 838 | 250251 | — | 250300 | 882 | 262451 | — | 262500 |
| 795 | 238251 | — | 238300 | 839 | 250401 | — | 250450 | 883 | 262601 | — | 262650 |
| 796 | 238351 | — | 238400 | 840 | 250651 | — | 250700 | 884 | 262801 | — | 262850 |
| 797 | 238951 | — | 239000 | 841 | 250901 | — | 250950 | 885 | 262951 | — | 263000 |
| 798 | 239151 | — | 239200 | 842 | 250951 | — | 251000 | 886 | 263701 | — | 263750 |
| 799 | 239401 | — | 239450 | 843 | 251451 | — | 251500 | 887 | 263951 | — | 264000 |
| 800 | 239451 | — | 239500 | 844 | 251801 | — | 251850 | 888 | 264001 | — | 264050 |
| 801 | 239501 | — | 239550 | 845 | 252201 | — | 252250 | 889 | 265151 | — | 265200 |
| 802 | 239551 | — | 239600 | 846 | 252351 | — | 252400 | 890 | 265251 | — | 265300 |
| 803 | 239951 | — | 240000 | 847 | 252651 | — | 252700 | 891 | 265301 | — | 265350 |
| 804 | 240451 | — | 240500 | 848 | 252751 | — | 252800 | 892 | 265501 | — | 265550 |
| 805 | 240551 | — | 240600 | 849 | 252951 | — | 253000 | 893 | 265701 | — | 265750 |
| 806 | 241701 | — | 241750 | 850 | 253451 | — | 253500 | 894 | 266351 | — | 266400 |
| 807 | 241801 | — | 241850 | 851 | 254401 | — | 254450 | 895 | 268301 | — | 268350 |
| 808 | 242051 | — | 242100 | 852 | 254701 | — | 254750 | 896 | 268601 | — | 268650 |
| 809 | 242151 | — | 242200 | 853 | 254801 | — | 254850 | 897 | 268851 | — | 268900 |
| 810 | 242451 | — | 242500 | 854 | 255001 | — | 255050 | 898 | 269301 | — | 269350 |
| 811 | 242751 | — | 242800 | 855 | 255051 | — | 255100 | 899 | 269551 | — | 269600 |
| 812 | 242801 | — | 242850 | 856 | 255201 | — | 255250 | 900 | 269651 | — | 269700 |
| 813 | 243001 | — | 243050 | 857 | 255251 | — | 255300 | 901 | 269701 | — | 269750 |
| 814 | 243351 | — | 243400 | 858 | 255301 | — | 255350 | 902 | 270951 | — | 271000 |
| 815 | 243501 | — | 243550 | 859 | 255501 | — | 255550 | 903 | 272201 | — | 272250 |
| 816 | 243551 | — | 243600 | 860 | 255551 | — | 255600 | 904 | 272701 | — | 272750 |
| 817 | 243701 | — | 243750 | 861 | 256701 | — | 256750 | 905 | 272801 | — | 272850 |
| 818 | 243751 | — | 243800 | 862 | 257051 | — | 257100 | 906 | 273451 | — | 273500 |
| 819 | 244451 | — | 244500 | 863 | 257501 | — | 257550 | 907 | 273701 | — | 273750 |
| 820 | 244901 | — | 244950 | 864 | 257551 | — | 257600 | 908 | 273801 | — | 273850 |
| 821 | 245201 | — | 245250 | 865 | 257601 | — | 257650 | 909 | 274301 | — | 274350 |

| Looſe. | Nummern der Ruſſiſchen Bons. | Looſe. | Nummern der Ruſſiſchen Bons. | Looſe. | Nummern der Ruſſiſchen Bons. |
|---|---|---|---|---|---|
| 910 | 274451 bis 274500 | 951 | 287551 bis 287600 | 991 | 300201 bis 300250 |
| 911 | 274651 — 274700 | 952 | 288201 — 288250 | 992 | 300251 — 300300 |
| 912 | 274901 — 274950 | 953 | 288401 — 288450 | 993 | 300401 — 300450 |
| 913 | 275301 — 275350 | 954 | 288951 — 289000 | 994 | 300551 — 300600 |
| 914 | 275601 — 275650 | 955 | 289001 — 289050 | 995 | 300751 — 300800 |
| 915 | 275901 — 275950 | 956 | 289051 — 289100 | 996 | 300951 — 301000 |
| 916 | 275951 — 276000 | 957 | 289301 — 289350 | 997 | 301001 — 301050 |
| 917 | 276051 — 276100 | 958 | 289351 — 289400 | 998 | 301201 — 301250 |
| 918 | 276251 — 276300 | 959 | 289901 — 289950 | 999 | 301301 — 301350 |
| 919 | 276551 — 276600 | 960 | 290851 — 290900 | 1000 | 301601 — 301650 |
| 920 | 276651 — 276700 | 961 | 290951 — 291000 | 1001 | 302351 — 302400 |
| 921 | 277601 — 277650 | 962 | 291101 — 291150 | 1002 | 302401 — 302450 |
| 922 | 277951 — 278000 | 963 | 291201 — 291250 | 1003 | 302551 — 302600 |
| 923 | 278201 — 278250 | 964 | 291501 — 291550 | 1004 | 302851 — 302900 |
| 924 | 278251 — 278300 | 965 | 291901 — 291950 | 1005 | 303451 — 303500 |
| 925 | 279001 — 279050 | 966 | 292051 — 292100 | 1006 | 303501 — 303550 |
| 926 | 279101 — 279150 | 967 | 292701 — 292750 | 1007 | 303801 — 303850 |
| 927 | 279251 — 279300 | 968 | 293401 — 293450 | 1008 | 303951 — 304000 |
| 928 | 279351 — 279400 | 969 | 294351 — 294400 | 1009 | 305001 — 305050 |
| 929 | 279401 — 279450 | 970 | 294651 — 294700 | 1010 | 305301 — 305350 |
| 930 | 280051 — 280100 | 971 | 295151 — 295200 | 1011 | 305501 — 305550 |
| 931 | 280251 — 280300 | 972 | 295351 — 295400 | 1012 | 305601 — 305650 |
| 932 | 280301 — 280350 | 973 | 295751 — 295800 | 1013 | 305851 — 305900 |
| 933 | 280401 — 280450 | 974 | 295851 — 295900 | 1014 | 306101 — 306150 |
| 934 | 280901 — 280950 | 975 | 296051 — 296100 | 1015 | 306251 — 306300 |
| 935 | 281101 — 281150 | 976 | 296501 — 296550 | 1016 | 306501 — 306550 |
| 936 | 281151 — 281200 | 977 | 296601 — 296650 | 1017 | 306651 — 306700 |
| 937 | 281201 — 281250 | 978 | 297151 — 297200 | 1018 | 307251 — 307300 |
| 938 | 281951 — 282000 | 979 | 297201 — 297250 | 1019 | 307301 — 307350 |
| 939 | 282001 — 282050 | 980 | 297251 — 297300 | 1020 | 307901 — 307950 |
| 940 | 282751 — 282800 | 981 | 297301 — 297350 | 1021 | 308001 — 308050 |
| 941 | 282951 — 283000 | 982 | 297351 — 297400 | 1022 | 308201 — 308250 |
| 942 | 283051 — 283100 | 983 | 297501 — 297550 | 1023 | 308351 — 308400 |
| 943 | 283401 — 283450 | 984 | 298051 — 298100 | 1024 | 308451 — 308500 |
| 944 | 283801 — 283850 | 985 | 298301 — 298350 | 1025 | 308601 — 308650 |
| 945 | 284451 — 284500 | 986 | 298551 — 298600 | 1026 | 309351 — 309400 |
| 946 | 284551 — 284600 | 987 | 298801 — 298850 | 1027 | 309401 — 309450 |
| 947 | 286151 — 286200 | 988 | 298851 — 298900 | 1028 | 309451 — 309500 |
| 948 | 286951 — 287000 | 989 | 299951 — 300000 | 1029 | 309501 — 309550 |
| 949 | 287001 — 287050 | 990 | 300051 — 300100 | 1030 | 309551 — 309600 |
| 950 | 287101 — 287150 | | | | |

Berlin den 15 Juli 1818.

**Königlich Preußiſche General-Lotterie-Direction.**

Scherzer. Bornemann.

Nro. 171. Wegen Vergütigung der für Königl. Truppen auf Märschen verabreichten Fourage.

In Verfolg unserer Verfügung vom 30sten Juny a. c. wegen Berichtigung der Vergütigung für Verpflegung- und Vorspanns-Leistungen an marschirende Truppen, wird sämmtlichen Königl. Landräthlichen Officien hiermit bekannt gemacht, daß nach einer unterm 14ten m. pr. aus dem hohen Königl. Ministerio ergangenen Verfügung, auch in Absicht der den Unterthanen für Fourage-Lieferungen an dergleichen Truppen zustehenden Vergütung, die möglichste Erleichterung verschafft werden soll. Diesem zu Folge sollen also hinführo die in triplo gefertigten Liquidationen über die in jedem Monate an die durchmarschirten Truppen verabreichte Fourage mit den Consumtions-Quittungen der Empfänger belegt, von den Königl. Landräthlichen Officiis directe an das Bezirks-Proviant-Amt hieselbst am Ende eines jeden Monats eingereicht werden, welches zum Austausch der Consumtions-Quittungen gegen die gewöhnliche Amts-Quittung und zur unmittelbaren Abgabe der Liquidationen an uns, ohne solche erst wieder an die Königl. Landräthlichen Officia zurück zu senden, angewiesen worden. Die Königl. Landräthlichen Officia haben sich also hiernach auf das genaueste zu achten, die monatlichen Fourage-Liquidationen an das Bezirks-Proviant-Amt prompt einzusenden und zu gewärtigen, daß die Anweisung der Vergütigung nach Abgabe der Liquidationen seitens des Proviant-Amts an uns, sogleich erfolgen solle.

I. A. 196. September. IV. Breslau, den 23sten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 172. Wegen veränderter Eintheilung der Vieh-Assecuranz-Societäten vom Jahre 1819 ab.

Da die durch das Reglement d. d. Potsdam 26sten November 1765. mit Rücksicht auf die Verwaltungs-Bezirke der beiden damals in Schlesien bestandenen Kriegs- und Domainen-Kammern festgesetzte Eintheilung der Provinz in sechs

 Vieh-

Vieh-Assecuranz-Societäten, bei der veränderten Abgränzung der Regierungs-Departements eine Aenderung bedarf, so ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und in Uebereinstimmung der Königlichen Regierungen zu Oppeln, Reichenbach und Liegnitz beschlossen worden, mit Ende dieses Jahres die Eintheilung der bisher bestandenen Societäten dahin abzuändern, daß vom 1sten Januar 1819 an, die Vieh-Assecuranz-Societäten in Schlesien nach den vier Regierungs-Bezirken abgegränzt werden, so daß die zu jedem der letztern gehörigen Kreise auch eine für sich bestehende Vieh-Assecuranz-Societät ausmachen. Es gehören demnach zu dem Societäts-Verbande des hiesigen Regierungs-Departements vom 1sten Januar 1819 an, die Kreise Breslau, Brieg, Kreuzburg, Guhrau, Militsch, Trachenberg, Namslau, Neumarkt, Oels, Ohlau, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg und Wohlau. Alles übrige bleibt wie bisher, und die Haupt-Kasse dieser Societät behält nach wie vor in Breslau ihren Sitz.

I. A. XXIV. July 99. Breslau, den 23sten September 1818.

Königl. Preußische Regierung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben die von dem Landrath des Steinauschen Kreises Carl von Hugo, Krankheitshalber nachgesuchte Dienstentlassung zubewilligen geruhet.

---

Der praktische Arzt Doctor Lau als Physicus des Neumarktschen Kreises.

Der katholische Arbeitshaus-Prediger, Thaddeus Weiß in Brieg, zum Pfarrer in Janowitz, Rattiborschen Kreises.

---

### Todesfall.

Der Pastor Dondorf in Gimmel.

---




# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

—Stück XL —

Breslau, den 7ten October 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 173. Wegen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen.

Es ist das unterm 17ten Februar d. J. an sämmtliche Königliche Landräthliche Officia hiesigen Regierungs-Departements von neuem erlassene Circulare in Betreff der Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen, zwar von einigen derselben rühmlichst befolgt, aber nicht allenthalben ist diesem zweckmäßig, an manchen Orten aber auch gar nicht genügt worden.

Wir bringen daher diese Verfügung in wiederholte Erinnerung, damit dasjenige, was im Frühjahr noch nicht geschehen ist, in diesem Herbst nachgeholt werde.

Wir bemerken hierbey, daß unter den bereits gepflanzten Bäumen viele derselben aus nur ganz schwachen, kaum einer Federpose starken Reisern, die auch nicht einmal angewachsen sind, bestanden haben.

Diese müssen durch bessere, stärkere, höhere Bäume ergänzt werden, nur empfehlen wir, damit es zu keiner Zeit an tauglichen Bäumen zur Bepflan-

zung der Wege fehle, den Landräthlichen Officiis wiederholentlich in Bezugnahme auf unser Circular vom 1sten July 1818. die Anlage von Dorfbaumschulen.

Da aber auf der andern Seite auch wahrgenommen worden, daß die Bäume hin und wieder zu nahe an einander gesetzt worden sind und daher solche, wenn sie zu ihrem vollständigen Wuchs gediehen, die Austrocknung der Straße hindern würden; so bestimmen wir um diesem Uebelstand vorzubeugen, daß die Bäume in einer Entfernung von 15 Preußischen Fuß einer von dem andern gepflanzt werden müssen; zugleich aber auch daß da, wo die Bäume dichter und so stehen, daß die Austrocknung der Straße dadurch gehindert wird, diese Bäume alle und bis auf die obigen Entfernungen ausgehauen werden müssen.

Binnen höchstens 8 Wochen sehen wir dem Bericht der Landräthlichen Aemter von dem, was deshalb geschehen, ganz ohnfehlbar entgegen.

II. A. IV. Octbr. 12. Breslau, den 13ten September 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 174. Wegen der jährlichen Herbst-Instandsetzung der Landstraßen, Setzung der Wegweiser und der Orts-Tafeln.

Da in einigen Wochen die Wintersaat beendigt wird, so bringen wir den Königlichen Landräthlichen Aemtern und Magisträten hiesigen Regierungs-Departements die jährliche Herbst-Instandsetzung der Landstraßen, desgleichen die Ziehung und Hebung der Seiten-Gräben in neue Erinnerung.

Wenn nun auch unterm 28sten September 1816. durch eine Circular-Verordnung und unterm 13ten Juny v. J. durch die Amtsblätter bestimmt worden, daß alljährlich im Monat December anhero

> angezeigt werden soll, was im verflossenen Jahre in den landräthlichen Kreisen geschehen ist, und welche Hauptstraßen in dem nächstfolgenden Jahre der vollkommenen Instandsetzung bedürfen;

so ist auch in selbiger zugleich bestimmt worden:

daß

daß zur Bereisung der Straße nicht nur die zur Instandsetzung derselben Verpflichteten, sondern auch die Districts-Bau-Inspectoren zugezogen werden sollen.

Da nun letztere in dem laufenden Jahre mit anderweitigen dringenden Arbeiten sehr beschäftiget und nicht füglich an der Bereisung der Straßen Theil nehmen können; so werden die Landräthlichen Aemter auch ohne die Bau-Inspectoren wohl leicht übersehen können, welche Haupt-Straßen vorzüglich herzustellen nöthig sind, und wie viel Fuhren und Handdienste die Kreise diesen Winter und im künftigen Jahre dazu aufzubringen vermögend sind. Hiernach haben ~~sodann~~ dieselben die Repartition der ausgemittelten Fuhr- und Handdienste anzufertigen und zur Genehmigung anhero einzureichen, wobei wir nur den Landräthlichen Officiis wiederholentlich mit Bezugnahme auf das Schlesische Wege-Reglement vom 1sten Januar 1767. und unser Circular vom 4ten October a. pr. einschärfen, daß die Anfuhre der Bau-Materialien auch im Winter geschehen kann und muß, welche Vorschrift immer noch völlig in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint.

Es müssen daher die Repartitionen so zeitig eingesandt werden, daß wenn bei eintretendem Frost die Wege gut werden, selbige zur Anfuhr der Materialien gehörig benutzt werden können.

Wenn endlich auch das Setzen der Wegweiser und der Ortstafeln den sämmtlichen Magistråten, Dominien und Gemeinen långst zur Pflicht gemacht, und zugleich aufgegeben worden, erstere an dergleichen Orten zu errichten, wo sich kreuzende Wege befinden, und auf den Armen derselben den Namen und die Entfernung des nächsten Dorfes und der nächsten Stadt mit Oelfarbe deutlich zu bemerken, beym Ein- und Ausgange jeden Dorfes aber eine Tafel an eine Säule zu befestigen, auf welcher der Name des Orts und des Kreises mit Oelfarbe geschrieben stehet; so ist dennoch mißfällig wahrgenommen worden, daß jenen Verordnungen noch nicht überall genügt worden ist.

Den Landräthlichen Aemtern machen wir daher zur Pflicht, auf die Befolgung dieser erneuerten, zum allgemeinen Besten abzweckenden Verordnungen strenge zu halten, und da, wo solches nicht allenthalben binnen 2 Monaten vollständig ins Werk gesetzt wird, dieses auf Kosten der betreffenden Interessenten bewürken zu lassen.

In dem im Monat December d. J. zu erstattenden Wege-Bericht ist noch gleichzeitig anzuzeigen, was in dieser Hinsicht geschehen ist.

II. A. IV. Octbr. 12. Breslau, den 13ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 175. Die Erhebung des schlesischen Einfuhrzolles betreffend.

Zu mehrerer Verdeutlichung der wegen Aufhebung der Provinzial-Binnen-Zölle zeither ergangenen Verordnungen, wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks in Gemäßheit eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23sten Juny c. bekannt gemacht: wie nach erfolgter Aufhebung der Provinzial-Binnen-Zölle von den aus den überelbischen Provinzen nach Schlesien gehenden einländischen Gegenständen — ihr Transport geschehe nun durch die Provinzen rechts der Elbe auf der Provinzial-Zoll-Linie von Naumburg nach Contopp, oder über Leipzig durch die alte schlesische Grenzlinie gegen das Herzogthum Sachsen von Naumburg bis Greiffenberg — der schlesische Einfuhrzoll nicht mehr erhoben werden soll,

wenn nämlich die Waaren oder die Collis, worinn sie sich befinden, verbleiet und gehörig bezettelt sind,

indem die Abgabe, wenn die Erhebung in diesem Falle fortdauerte, ein Binnen-Zoll seyn würde.

Die Aemter haben daher den schlesischen Einfuhrzoll in den bemerkten Fällen nicht mehr zu erheben; wogegen aber dieser Abgabe die unmittelbar aus der Fremde eingehenden Waaren unterworfen bleiben.

II. A. IX. September 451. Breslau, den 25sten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Per-

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangelische Candidat Theodor Fischer zum Pfarrer in Sandewalde, Wohlauschen Kreises.

Der evangelische Candidat der Theologie, Gottfried Menzel, zum Schul-Rector in Namslau.

Der katholische Lehrer am Gymnasio zu Leobschütz, Ullrich, zum Lehrer am Leopoldinischen Gymnasio zu Breslau.

Der katholische Lehrer an der Bürger-Schule zu Beuthen, Faulhaber, zum Lehrer der untern Klassen am Leopoldinischen Gymnasio zu Breslau.

Der invalide George Sommer zum Pedell am Gymnasium zu Leobschütz.

Der Gottlieb Enckelmann zum evangelischen Schullehrer in Schlanowitz, Wohlauschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer, Ernst Wilhelm Beer in Hermsdorf, zum Schullehrer in Sägen, Strehlenschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Gottlieb Erbe zu Dobergast, zum Schullehrer in Märzdorf, Strehlenschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Johann Gabriel, zum Schullehrer in Nieder-Ellguth, Creuzburgschen Kreises.

# Bekanntmachungen.

Nach einem Berichte des Königlichen Kreis-Physici Doctor Rau in Neumarkt, vom 11ten September c. a., hatte das einjährige Kind des Freygärtner Hube in Stephansdorf von einem sogenannten Fliegenpilze (Agaricus Murearius) genossen, den die Eltern zur Tödtung der Fliegen gebrauchen wollten, und aus Fahrlässigkeit neben die Wiege gelegt hatten.

Bereits äußerten sich bei demselben die offenbaren Kennzeichen der giftigen Wirkung, als der dasige evangelische Schullehrer Geißler herbeieilte, und sogleich die nöthigen Vorkehrungen zur Rettung des Kindes traf, indem er nach Anlei-

tung der im Jahre 1816 neu abgedruckten und an alle Medicinalpersonen, Gemeinden und Schulen des Departements vertheilten Tabellen verfuhr, welche die Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintodt oder Zufällen erhalten, die mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind, und nicht allein dem Kinde Essigklystire beibringen ließ, sondern ihm auch Oehl und Milch einflößte, und durch Reitzung des Gaumens mittelst eines Federbarts Erbrechen zu erregen suchte. Die zweckmäßigen Maasregeln, welche nunmehr der nach 3 Stunden eingetroffene Kreis-Physicus traf, vollendeten die Rettung dieses dermalen ganz genesenen Kindes.

Anderen zum aufmunternden Beyspiel, bezeigt die Königliche Regierung dem ꝛc. Geißler ihren öffentlichen Beifall, und wünscht, daß sein menschenfreundliches Bemühen bei vorkommenden Fällen, durch Beachtung und zweckmäßige Anwendung der in der Tabelle ertheilten Vorschriften, Nachahmer finden möge.

I. A. XII. September. 158. Breslau, den 29sten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## W a r n u n g.

Die 9 jährige Tochter des Wirthschafts-Vogts George Greger zu Tschirne, bestieg am 14ten August d. J. einen auf das Feld zurückkehrenden Erndte-Wagen, um sich zu ihrem Vater zu begeben. Da der Wagen, indem derselbe im mäßigen Trabe fortgefahren, durch einen im Wege liegenden Stein einen heftigen Stoß erhielt, ereignete sich das Unglück, daß dieses Mädchen vom Wagen herunterfiel, und dergestalt von einem Rade getroffen wurde, daß ihr solches über den Leib gieng, und in ihren innern Theilen so starke Verletzungen verursachte, daß dieses Kind der angewandten Mittel ohngeachtet am 2ten Tage sterben mußte. Dieser Unglücksfall wird hiermit zur Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. 482. September. XVI. Breslau, den 2ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

## — Stück XLI —

Breslau, den 14ten October 1818.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 10. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 485.) die Realisations-Urkunde der zwischen Preußen und Bayern unterm 16ten December 1817 abgeschlossenen Kartel-Convention. Vom 6ten Juny 1818.

(Nro. 486.) Das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, auf dem daselbst verfertigten Stab-Eisen. Vom 3ten July 1818.

(Nro. 487.) Die Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 26sten August 1818.

und

(Nro. 488.) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten August 1818., die Theilnahme des Militairs bey der Feuerpolizey, betreffend.

Durch die Cabinetsordre vom 1sten August v. J. ist in Ansehung derjenigen, in den wiedererworbenen Provinzen vorgefundenen Beamten, welche schon vor dem Frieden von Tilsit im diesseitigen Dienste gestanden haben, bestimmt, daß wenn sie nicht sofort wieder angestellt werden können, sie ihr früheres Preußisches Gehalt, bis zur Wiederversorgung als Wartegeld beziehen sollen.

Es ist gerecht, daß diese Begünstigung auch denjenigen Beamten zu Theil werde, welche in Gefolge des gedachten Friedensschlußes ihre Dienststellen verloren, nach der Rückkehr in die alten Provinzen binnen der bestimmten Frist auf Wartegeld gesetzt und bis jetzt noch nicht wieder versorgt sind. Und so wie den Beamten in den neu und wiedererworbenen Provinzen, bei ihrer Unbescholtenheit, das Diensteinkommen, welches sie früher genossen, bei der anderweiten Anstellung zugesichert ist, eben so müssen den, nach dem Tilsiter Frieden amtslos gewordenen Officianten, der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen, bei den ihnen bereits wieder gegebenen oder noch zu gebenden Stellen, die Besoldungen wieder gewährt werden, welche sie vor dem Tilsiter Frieden zu genießen gehabt haben.

Ich trage dem Staats-Ministerium auf, diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen und sonach dafür zu sorgen, daß diejenigen, durch den Tilsiter Frieden dienstlos gewordenen Beamten, welche noch unversorgt sind, bei der Wiederanstellung ihr früheres Diensteinkommen erhalten, diejenigen, welche mit geringerem Gehalte wieder untergebracht sind, wegen des fehlenden durch persönliche Zulagen entschädigt werden, und diejenigen, welche auf Wartegeld stehen, als solches für die Folge und bis zu ihrer anderweitigen fixen Anstellung, das vor dem Tilsiter Frieden genossene Gehalt zu beziehen bekommen, wobei Ich zugleich bestimme, daß diejenigen Wartegeld-Geniessenden, deren fortdaurende Dienstfähigkeit oder sonstige Qualification zur Wiederanstellung irgend einem begründeten Bedenken unterliegt, unverzüglich auf Pension gesetzt werden müssen. Jene nachträglichen Bewilligungen sollen jedoch nur vom 1ten July d. J. ab, in Wirkung treten und nicht auf die Vergangenheit gezogen werden, so wie auch diejenigen Officianten, welche der vorwaltenden Verhältnisse wegen früher zu Wartegeldern

geldern nicht geeignet gefunden worden, daraus kein Recht erlangen sollen, dergleichen für die Zukunft zu fordern. Uebrigens empfehle Ich dem Staats-Ministerium, auf die baldigste Wiederunterbringung der auf Wartegeld stehenden allen Bedacht zu nehmen und sie inzwischen zu Hülfsarbeiten zu brauchen, denen sie sich, wenn sie den Anspruch auf die Unterstützung von Seiten des Staats behalten wollen, nicht entziehen können, wodurch bei den bisherigen Diäten-Zahlungen Ersparungen zu Deckung des künftigen Mehrbetrags der Wartegelder zu machen seyn werden.

Berlin, den 3ten July 1818.

Vermöge Seiner Königlichen Majestät Vollmacht und höchsten Befehl, während Ihrer Abwesenheit

(gez.) von **Hardenberg.**

An das Staats-Ministerium.

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 176. Publicandum wegen der, nach der neuen Zoll-Ordnung vom 26sten May 1818. in den westlichen Provinzen errichteten Haupt-Zoll- und Neben-Zoll-Aemtern.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26sten May 1818. wird dem Publiko durch die Beylage vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten in den Provinzen

Westphalen,
Nieder-Rhein,
Jülich, Cleve, Berg,

Haupt-Zoll-Aemter und Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse und die dazu gehörige Ansage-Posten angelegt werden sollen, wonach sich die Zollstraßen, welche ge-

bildet werden, von selbst ergeben. Mehrere der Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse werden zur Erleichterung des Verkehrs größere Abfertigungs-Befugnisse erhalten, als ihnen nach den Festsetzungen der Zoll-Ordnung in der Regel beigelegt sind. Der Umfang dieser erweiterten Befugniße so wie Abänderung in der Location der Erhebungs-Stellen, welche sich während der Einrichtung selbst noch ergeben könnten, sollen nach vollendeter Organisation nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An welchen Orten Neben-Zoll-Aemter zweiter Klasse werden errichtet werden, wird die Königliche Regierung den Bewohnern der dabei interessirten Umgegend durch die Kreisbehörden bekannt machen lassen. Besondere Controll-Aemter auf der Binnen-Linie werden vor jetzt noch nicht errichtet.

Zur Sicherstellung des Ausfuhr-Zolles werden bis dahin in der Nähe der Binnen-Linie Anmeldungs-Stellen angelegt, welche die Regierungen in den fünf westlichen Provinzen bekannt machen werden.

Berlin, den 23sten Juny 1818.

Finanz-Ministerium
(sig.) von Klewitz.

## Verzeichniß

derjenigen Zollstellen, welche in den westlichen Provinzen errichtet worden.

| Im Regierungs-Bezirk von | Sitz der Haupt-Zoll-Aemter. | Sitz der dazu gehörigen Ansage-Posten. | Sitz der Neben-Zoll-Aemter erster Klasse. | Sitz der dazu gehörigen Ansage-Posten. |
|---|---|---|---|---|
| Cleve. | Emmerich | Hüthum. | | |
| | Cranenburg | | Kökern.<br>Grünewald.<br>Hammersum. | |
| | Kaldenkirchen. | Anderheyde.<br>Wampacherhöfe. | Walbeck.<br>Strälen.<br>Herongen.<br>Brüggen. | |

| Im Regierungs-Bezirk von | Sitz der Haupt-Zoll-Aemter. | Sitz der dazu gehörigen Ansage-Posten. | Sitz der Neben-Zoll-Aemter erster Klasse | Sitz der dazu gehörigen Ansage-Posten. |
|---|---|---|---|---|
| Achen. | Wehr. | | Elmpt. | |
| | Achen. | Laurensberg.<br>Baets.<br>Herbach.<br>Bilgen. | Herzogenrath.<br>Herbach.<br>Bilgen.<br>Eupen. | |
| | Malmedy. | | am Schirm auch Baraque neuve genannt. | Malbringen. |
| Trier. | Trier. | Langsur.<br>Igel. | Dasburg.<br>Roth.<br>Irril.<br>Perl. | |
| | Saarbrück. | Arneval.<br>Reutrisch. | Saarlouis.<br>Ottweiler. | Filsberg.<br>Uberherrn. |
| Coblenz. | Coblenz. | | Kirn.<br>Oberstreit.<br>Creutzenach.<br>Münster bei Bingen.<br>Weiler.<br>Bacharach.<br>St. Goar.<br>Boppard.<br>Ehrenbreitstein.<br>Dierdorf.<br>Altenkirchen. | Binger Brücke.<br><br>Ahrenberg. |

| Im Regierungs-Bezirk von | Sitz der Haupt-Zoll-Aemter. | Sitz der dazu gehörigen Ansage-Posten. | Sitz der Neben-Zoll-Aemter erster Klasse. | Sitz der dazu gehörigen Ansage-Posten. |
|---|---|---|---|---|
| Arensberg. | Wilmsdorf. | | Barbach. Laasphe. Hallenberg. Medebach. Giershagen. | |
| Minden. | Warburg. | Diemel-Thor zu Warburg. | Beverungen. Hörter. Steinheim. | Lüchtringen. |
| | Minden. | Weserthor zu Minden. Petershagen. | Herford. Blotho. Petershagen. Rahden. Levern. Oldendorf. Hükerkreutz. Lorten. | Burgthor zu Herford. |
| Münster. | Ostbevern. | | Kloster Dinneberg | |
| | Rheine. | Hardrup. | Lengerich. Lotte. Hopsten. Marhausen. Gronau. Attstädt. Vreden. Bocholt. Anholt. | Huntling. Hardrup. Bruggenhagen. |

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum wird dem handelnden Publikum und den Accise- und Zoll-Behörden unsers Regierungs-Bezirks auf den Grund

Grund eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 25sten August c. zugleich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

wie bis zur dereinstigen diesseitigen Einführung der neuen Zoll-Gesetze alle bei dem Verkehr aus den westlichen nach den östlichen preußischen Provinzen mit Einschluß Schlesiens vorkommende versteuerte fremde Gegenstände, von welchen die Eingangs entrichteten Gefälle in Abrechnung gebracht werden wollen, mit Freischeinen; einländische Fabrikate aber, welche hier frey eingehen, in bisheriger Art mit Ursprungsbescheinigungen versehen seyn müssen. Dahingegen müssen die einländischen in den westlichen Provinzen erzeugte oder verfertigte Getränke und Eß-Waaren, auch Tabake, bei ihrem diesseitigen Eingange einstweilen noch in der bisherigen Art behandelt und versteuert werden; wie solches auch die im 9ten Stück der Gesetzsammlung sub Nro. 484. enthaltene Verordnung über transitorische Bestimmungen vom 26sten May d. J. näher bestimmt.

II. A. XII. September. 337. Breslau, den 19ten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 177. Betrifft die, denen zur Kriegs-Reserve entlassenen Mannschaften für den Besitz zweyer militairischer Auszeichnungen, zustehende Zulage.

Es ist mittelst hoher Ministeral-Verfügung vom 4ten d. M. in Betreff der, den zur Kriegs-Reserve entlassenen Mannschaften, für den Besitz zweier militairischer Auszeichnungen zustehenden Zulage, bestimmt worden, daß die Competenten sich wegen deren Auszahlung bey unterzeichneter Königlichen Regierung melden, und dabey durch einen Ausweiß ihres Militair-Chefs nachweisen sollen:

1) daß sie zum Empfange der Zulage und resp. wodurch berechtigt sind, auch
2) wie weit sie beim Regiment selbige erhalten haben.

Diese Ausweise sollen alsdann von der Regierung an das Fünfte Departement des Hohen Kriegs-Ministerii eingesandt, und auf den Grund dessen Authorisation wird die Zahlung auf sämmtliche eingehende Berechtigungs-Scheine aus der Haupt-Kasse der unterzeichneten Königlichen Regierung, für

für Rechnung der Königlichen General=Militair=Kasse zu Berlin, fortlaufend erfolgen. Sämmtliche Landräthliche Officia und der Magistrat zu Breslau werden in Folge dieser Verfügung hiermit angewiesen, von allen zum Genuß dieser Zulage Berechtigten, unter Beyfügung der oben gedachten Berechtigungs=Scheine, uns eine Nachweisung zu überreichen; in Zukunft aber auch von jeder treffenden Veränderung, welche den Verlust der Zulage nach sich ziehen könnte, sich genaue Nachricht zu verschaffen, zu diesem Behuf die monatliche Quittung eines jeden derselben von den Orts=Behörden, und zwar darüber attestiren zu lassen, daß der Empfänger sich nach dem Inhalt der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 13ten Februar 1815. noch im Zustande der Genußfähigkeit befinde, und wenn eine Veränderung obwaltet, davon sofort der unterzeichneten Königlichen Regierung Anzeige zu machen.

I. A. XIV. September 497. Breslau, den 25sten September 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 178. Wegen der Stempel zu den Qualifications=Gesinde=Attesten.

Die Zeugniße, welche Leuten, die noch nicht als Domestiken gedient haben, von ihrer Obrigkeit als Beweiß ihrer Qualification ertheilt werden, sind nach einer Erklärung des Herrn Finanz=Ministers Excellenz vom 19ten Juny d. J. als erste Gesinde=Scheine anzusehen, und es ist demnach dazu ein 2 Groschen Stempel=Bogen hinreichend.

II. A. XIV. September. 85. Breslau, den 4ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 179. Betreffend die Versendung der Militair=Bedürfnisse.

In Gemäßheit einer zwischen den hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges getroffenen Uebereinkunft, sollen die von einem Königl. Militair=Depot in das andere zu versendenden Militair Bedürfnisse jederzeit mit einer von zwei Königl. Magazinbeamten unterschriebenen und besiegelten Bescheinigung, wovon zur nähern Kenntnißnahme ein Formular hier beigedruckt ist, begleitet werden.

Bei

Bei allen Gegenständen kann indeß die Versiegelung nicht statt finden, z. B. bei Pulverfäßern, Nutzhölzern, Geschützen, Fahrzeugen, Salpeter rc., und es wird daher die Bescheinigung mit der Anmerkung versehen werden:

daß dergleichen Gegenstände so wie alle, die sich nicht verpacken laßen, von der Besiegelung ausgeschloßen sind.

Die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungsbezirks werden demnach hiermit angewiesen, die in dieser Art ausgestellten Bescheinigungen zu respektiren, und die darin verzeichneten Waaren, Accise- und Zollfrei verabfolgen zu lassen. Es müssen jedoch von diesen Waaren die Kanal-Schleußen, Chausseen- und Brückengelder, und sonstige Communikations-Abgaben, berichtigt und berechnet werden.

II. A. XII. Octbr. 21. Breslau den 6. October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Wir Endesunterschriebene bescheinigen hiermit auf Diensteid und Pflicht, daß die hierbei kommenden Gegenstände, als

(Specification nach Collis mit Bemerkung ihres Inhalts, Gewichts und Marque.)

Königl. Militair-Eigenthum aus dem hiesigen Depot sind, und daß sie zu Folge höherer Bestimmung nach dem Königl. Militair-Depot zu durch: (Benennung des Schiffers oder Fuhrmanns) abgesendet worden, zu welchem Behuf die Päcke oder Collis mit dem Königl. Magazin-Siegel versiegelt worden sind.

Es vertritt daher diese Bescheinigung die Stelle eines Paßier-Scheins über obige Gegenstände.

Datum und Unterschrift.

*(L. S.)*

---

Nro. 182. Betrifft die von der Handlung Schlunzig und Wiegand in Zeitz auf Ursprungs-Certificate zu versendenden Waaren.

Der Handlung Schlunzig und Wiegand in Zeitz ist beim Mangel an hinlänglichen eignen Fabrik-Stellen gestattet worden, auch solche Waaren auf Ursprungs-Certificate zu versenden, die sie erweißlich in einer andern einländischen Fabrik hat zurichten laßen.

Indem wir die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks in gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18ten December c. hiervon in Kenntniß setzen werden sie zugleich angewiesen: nur solche Waaren der gedachten Handlung zuzulaßen, welche mit deren vorschriftsmäßigen Ursprungs-Bescheinigungen versehen sind.

II. A. XII. Octbr. 20. Breslau, den 6ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Betreffend die Beendigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Angelegenheit.

Um dem von Einem Hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen ausgesprochenen Verlangen gemäß, die Beendigung der Vermögens- und Einkommens-Steuer-Angelegenheit möglichst zu befördern, werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

1. Von den unter Sequestration befindlichen Güthern, wegen deren die Sequestration nicht vor dem 1. September 1814. verfügt worden, die etwanigen Rückstände der Vermögens-Steuer solcher Güther, wenn sie mit Zustimmung der Interessenten, ihrem eigentlichen Betrage nach, gehörig constatirt worden, in den zuläßigen Zahlungs-Mitteln, aus den bereitesten zu der Schulden Masse eingehenden Geldern zu tilgen.
2. Ferner ist es von der Finanz Behörde nachgegeben worden, daß die Steuer von den in kleinen Resten bestehenden Deposital Beständen bei den verschiedenen Gerichten in Folge durch Lieferungs-Scheine angenommen werden kann, wenn solche durch die Gerichte selbst zuvor gehörig quittirt und cedirt sind.
3. Wird den Untergerichten das zu seiner Zeit den Amtsblättern eingerückte Publikandum vom 23. September 1814. zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, nach welchem in allen seit dem 24. May 1812 schon bestandenen Concursen keine Forderung eher ausgezahlt werden soll, als bis

sich

sich der Empfänger über die Berichtigung der Vermögens-Steuer von derselben ausgewiesen, insofern nicht solche in dem Distributions-Plane von der Forderung selbst in Abzug gebracht worden.

Breslau den 4. September 1818.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

## Bekanntmachungen.

Der Regierungs-Rath, Professor von Raumer, ist zum Rector der hiesigen Universität für das Jahr 18 1/8 gewählt und bestättiget worden.

---

Der Rector Wilhelm Benner zu Hernstadt hat nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung Zeugniß über seine Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

---

Wegen Verbesserung des Schul-Amts zu Kreisewitz.

Das Dominium und Gemeinde Kreisewitz, Briegschen Kreises, haben mit vieler Bereitwilligkeit das dortige Schul-Amt bedeutend verbeßert, und dem emeritirten alten Schullehrer Reichert ein sorgenfreies Auskommen auf seine Lebens-Zeit zugesichert.

Die unterzeichnete Regierung findet sich daher veranlaßt dies lobenswerthe Benehmen, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. Sept. 233. Breslau den 5ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Zur Warnung wird hiermit bekannt gemacht, daß der frevelhafte Mensch, welcher am 26ten Juny d. J. sich hat beigehen lassen, die in der Kunststraße bei Frobelwitz, Neumarkischen Kreises, gepflanzten jungen Obstbäume muthwilligerweise zu beschädigen, durch ein Criminal-Erkenntniß zu sechs Wochen Gefängnißstrafe außer dem während der Untersuchung erlittenen Arrest, rechtskräftig verurtheilt worden ist.

II. A VII. Octbr. 34. Breslau, den 8ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, vom September 1818, nach Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen | | | | | | Roggen | | | | | | Gerste | | | | | | Hafer | | | | | | Heu pro Ctnr. | | | Stroh pro Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gute Sorte pro Scheffel | | | geringe Sorte pro Scheffel | | | gute Sorte pro Scheffel | | | geringe Sorte pro Scheffel | | | gute Sorte pro Scheffel | | | geringe Sorte pro Scheffel | | | gute Sorte pro Scheffel | | | geringe Sorte pro Scheffel | | | | | | | | |
| | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. |
| Breslau | 2 | 19 | 2 | 2 | 10 | 2 | 1 | 21 | 11 | 1 | 14 | 4 | 1 | 6 | 11 | 1 | 3 | — | 1 | — | 4 | — | 21 | 10 | 1 | 8 | 9 | 6 | 20 | — |
| Brieg | 2 | 7 | 3 | 2 | — | 2 | 1 | 12 | 3 | 1 | 10 | 11 | 1 | — | 7 | 1 | — | — | — | 16 | 10 | — | 16 | 3 | 1 | 2 | [illegible] | 4 | 13 | 9 |
| Creutzburg | 2 | 10 | 11 | 2 | 8 | — | 1 | 6 | 11 | 1 | 4 | — | 1 | 2 | 2 | — | 20 | 4 | — | 20 | 4 | — | 17 | 5 | 1 | 6 | 10 | 6 | 6 | — |
| Guhrau | 2 | 18 | 9 | 2 | 16 | 3 | 1 | 20 | — | 1 | 19 | 3 | 1 | 13 | 8 | — | — | — | — | 23 | 3 | — | — | — | — | 22 | — | 4 | 14 | — |
| Herrnstadt | 1 | 19 | 8 | — | — | — | 1 | 7 | 9 | — | — | — | 1 | 1 | 5 | — | — | — | — | 15 | 11 | — | — | — | — | 21 | 2 | 4 | 8 | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | 7 | 4 | 12 | — |
| Namslau | 2 | 8 | 9 | 2 | 4 | 4 | 1 | 10 | 11 | 1 | 8 | — | 1 | 5 | 8 | 1 | 2 | 2 | — | 21 | 10 | — | 20 | 4 | — | 17 | 7 | 4 | 16 | — |
| Neumarkt | 2 | 7 | 10 | 2 | — | 6 | 1 | 16 | 11 | 1 | 14 | 2 | 1 | 4 | 10 | 1 | 3 | 2 | — | 21 | 10 | — | 20 | 1 | 1 | 2 | — | 5 | 17 | — |
| Oels | 2 | 11 | 5 | 2 | 6 | 10 | 1 | 15 | 11 | 1 | 10 | 8 | 1 | 5 | 3 | 1 | 2 | 7 | — | 21 | 9 | — | 19 | 3 | — | 19 | 10 | 4 | 17 | 2 |
| Ohlau | 2 | 11 | 10 | 2 | — | 4 | 1 | 13 | 5 | 1 | 11 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | — | — | 18 | 7 | — | 17 | 3 | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 2 | 8 | 4 | 2 | 6 | 9 | 1 | 19 | 2 | 1 | 17 | 6 | 1 | 5 | 2 | 1 | 5 | — | — | 19 | 11 | — | 18 | 2 | — | 17 | 4 | 4 | — | — |
| Reichthal | 2 | 4 | 4 | — | — | — | 1 | 8 | — | — | — | — | 1 | 5 | 1 | — | — | — | — | 20 | 4 | — | — | — | — | 17 | 4 | 4 | 8 | — |
| Strehlen | 2 | 9 | 9 | 2 | 3 | 6 | 1 | 13 | 10 | 1 | 9 | 10 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 8 | — | 18 | 9 | — | 16 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 2 | 10 | 2 | 2 | 4 | 4 | 1 | 13 | 10 | 1 | 10 | 11 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 17 | 5 | — | 25 | — | — | 15 | 5 | 4 | — | — |
| Wohlau | 2 | 21 | 10 | — | — | — | 1 | 22 | 7 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | — | 21 | 10 | — | — | — | — | 23 | 1 | 5 | — | — |
| oder im Durchschnitt | 2 | 10 | $5\frac{1}{7}$ | 2 | 5 | $6\frac{8}{11}$ | 1 | 14 | $6\frac{5}{14}$ | 1 | 10 | $10\frac{6}{11}$ | 1 | 4 | $10\frac{3}{7}$ | 1 | 1 | $2\frac{3}{5}$ | — | 20 | $3\frac{5}{14}$ | — | 18 | $3\frac{3}{5}$ | — | 22 | $1\frac{3}{13}$ | 4 | 21 | $2\frac{9}{13}$ |

Breslau, den 10. October 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII —

Breslau, den 21sten October 1818.


### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 181. Wegen Berichtigung der ausstehenden Reste in Staats-Papieren.

Es ist höheren Orts, mittelst Verfügung vom 11ten September d. J. nachgegeben worden, daß sämmtliche noch ausstehende Abgabe-Reste an den Staat, aus dem Zeitraume bis Ende December 1814, annoch in Staats-Papieren berichtiget werden können, insofern deren Einzahlung bis Ende December d. J. erfolgt.

Dies wird den Restanten mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß, wer im Laufe dieses Jahres nicht Zahlung leistet, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn nach Ablauf der Frist der Rest nicht weiter in den bisher gestatteten Zahlungsmitteln angenommen, sondern unnachsichtlich in baarem Gelde beigetrieben werden wird.

Pl. XVII. October 23. Breslau, den 13ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 182. Wegen der Bleizucker-Versendung des Magnus zu Sakrow.

Auf den Grund eines Finanz-Ministerial Rescripts vom 23sten September c. werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen: den in der Fabrik des Banquier Magnus zu Sakrow bey Potsdam gefertigten Bleizucker, wenn er mit dem beigedruckten Certificate eingeht, Abgabenfrey verabfolgen zu lassen.

Auf diesen Ursprungs-Attesten muß aber jedesmal die Dauer der Gültigkeit bemerkt seyn, welche sich nach der Entfernung des Bestimmungsortes richtet, und 4 Wochen nicht überschreiten darf.

II. A. IX. October. 80. Breslau, den 14ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Vorzeiger dieses hat aus der hiesigen Fabrik Pfund Bleizucker gekauft, welches ich demselben, Behufs des steuerfreyen Einganges des Fabrikats in hiermit bescheinige.

Sakrow, den 18

(Fabrik-Siegel zu Sakrow.) **J. M. Magnus.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Landwehr-Lieutenant Brand zum Journalisten bei der Breslauer Regierung.

Der Bürger und Schumachermeister Christian Gottfried Oertel zu Kreuzburg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige unbesoldete Rathmann, Bürger und Seifensieder, Benjamin Gottlob Jüptner zu Oels, ist abermals und zwar auf Lebenszeit zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der Oeconom Frenzel zum Oeconomie-Commissarius.

Der

Der evangelische Candidat, Wilhelm Römer, zum Pfarrer in Kreisewitz und Giersdorf, Briegschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Friedrich Hedwig, zum Schullehrer in Töschwitz, Steinauschen Kreises.

Der evangelische Cantor und Lehrer an der Stadtschule in Glaz, Ferdinand Gerstmann, zum ersten Lehrer am Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, zu Breslau.

Der evangelische Cantor und Lehrer an der Schule zu Habelschwerdt, Johann Sobiercy, zum zweiten Lehrer am Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, zu Breslau.

Der evangelische Schullehrer in Neudorf, Breslauschen Kreises, Carl Ferdinand Conrad, zum Organist und Schullehrer in Kreisewitz, Briegschen Kreises.

---

# Bekanntmachungen.

Der Doctor der Philosophie, Leopold August Wilhelm Heunicke in Liegnitz, und der Lehrer Tribe in Messersdorf in der Lausitz, haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung Zeugnisse über ihre Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

---

Wegen Einsammlung einer allgemeinen evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte Behufs des völligen Ausbaues der evangelischen Kirche zu Schurgast.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Oppeln, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte Behufs des völligen Ausbaues der evangelischen Kirche zu Schurgast bewilligt.

Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten und den Magistrat von Breslau die Einsammlung der Kirchen-Kollekte, so wie die Herren Landräthe und sämmt-

sämmtliche Magisträte die Einsammlung der Haus-Kollekte nach den einmal für immer feststehenden Anordnungen ungesäumt zu veranlassen, und die gesammelten Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abzusenden, und davon wie dies geschehen, gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

S. C. II. 234. October. Breslau den 13. October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Bekanntmachung wegen beßerer Dotirung des katholischen und evangelischen Schullehrers zu Minken Ohlauschen Kreises.

Die Gemeinde Minken Ohlauschen Kreises hat bei gegenwärtiger Ackertheilung aus eignem Antriebe zur bessern Dotirung der dasigen Schulen, sowohl dem katholischen als evangelischen Schullehrer zu dem bereits besessenen Lande einen Morgen Acker erster Klasse, und der katholischen Curatie daselbst, zur Erweiterung des kleinen Obstgärtchens ebenfalls einen Morgen Acker erster Klasse zum Anbau von Grünzeug abgetreten.

Die unterzeichnete Regierung findet sich veranlaßt, dies lobenswerthe Benehmen gedachter Gemeinde, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. 261. October. Breslau den 11ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Der Schmidt Carl Kunze zu Dauppe Ohlauschen Kreises hat zur Beförderung der Obst-Baumzucht aus eigenem Antriebe einen bei seiner Wohnung gelegenen, ihm eigenthümlich zugehörigen Fleck Landes, zur Anlegung einer zweiten Gemein Baumschule hergegeben und sich anheischig gemacht, die zur Anpflanzung benöthigten Setzlinge aus eigenen Mitteln zu beschaffen, sie zu veredeln, und die Gemeindeglieder damit zu versorgen.

Dieses rühmliche Beispiel wird mit dem Wunsche, daß der Kunze hierin viele Nachfolger haben möge, öffentlich bekannt gemacht.

Pl. III. 6. October. Breslau den 5. October. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 28sten October 1818.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 11. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 489.) Die Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen der Königlichen Preußischen und der Regierung des Reiches beider Sicilien. Vom 16ten May 1818.; und unter

(Nro. 490.) Die Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Gotha und Altenburg. Vom 19ten September 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 183. Die Theilnahme des Militairs bei der Feuer-Polizey betreffend.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Theilnahme des Militairs bei der Feuer-Polizey zwischen den Civil- und Militair-Behörden hin und wieder Statt

 ge-

gefunden, haben des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 29sten August 1818. nachstehendes festzusetzen geruhet:

1) Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civil-Behörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militairs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königlichen Magazinen, besonders wenn sie militairische Vorräthe enthalten, vorkommen können.

2) Die Anordnung der Feuerlöschanstalten, und die Revision derselben, werden, der Ort mag eine militärische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civil-Behörde nach den allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Lokalverhältniße, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.

3) Befindet sich eine militairische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Commandant, diesem die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und dem militairischen Befehlshaber steht es frey, seine Bemerkungen darüber, so wie etwanige Vorschläge zur Verbesserung, abzugeben, welche die Civil-Behörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sie dagegen nichts erhebliches zu erinnern findet, berücksichtigen muß.

4) Können sich beide Behörden deshalb nicht vereinigen, so mag der militairische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Civil-Behörde zur Sprache bringen, auch nöthigenfalls dem commandirenden General davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betreffenden Civil-Behörde verhandeln, und so eine Entscheidung bewirken wird.

5) Die Orts-Polizey-Behörde muß ferner den militairischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den periodischen Untersuchungen der Feuerlösch-Anstalten, und was dahin gehört, vorher immer Nachricht geben. Dem militairischen Befehlshaber steht es frey, sich durch Hinsendung einer Militair-Person von der Ausführung zu überzeugen.

gen. Bey vorgefundenen Mängeln ist demselben zwar nur eine Nachfrage gestattet, bei nicht befriedigender Antwort darauf ist er aber verpflichtet, die Sache in der im vorigen §. bestimmten Art höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Findet der militairische Befehlshaber es unter besondern Umständen unumgänglich nöthig, selbst thätig einzugreifen; so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung größ.r Unglücksfälle durchaus nothwendig war.

6) Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig, so gehen solche von der Civil-Behörde aus, und es wird, wie §. 3. 4. und 5. verfahren.

7) Im Kriege, besonders in bedrohten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältniße ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher angewiesen, diese Allerhöchsten Bestimmungen überall pünktlich zu befolgen

I. A. V. October. 128. Breslau, den 15ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 184. Wegen der zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften.

Nach der von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern uns mittelst Rescripts vom 2ten d. M. gemachten Eröffnung, ist von dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio für angemessen erachtet worden, daß die den Truppen nach §. 94. der Ersatz-Instruction vom 30sten Juny v. J. mitzutheilende Liste, der, wegen bürgerlicher Verhältniße vor Ablauf der dreyjährigen activen Dienstzeit zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften, statt, wie es vorgeschrieben ist, im Laufe des Monats August allemal schon im July übergeben werde, damit diese Leute in den von den Truppen einzureichenden Bedarfs-Listen schon Behufs des Ersatzes mit angerechnet werden können. Dies wird den mit dem Ersatz-Geschäft beauftragten Behörden hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht,

die diesfälligen oben bezeichneten Listen spätestens bis Ende Juny jeden Jahres anhero einzureichen.

I. A. IV. October. 69. Breslau, den 17ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 185. Wegen des Attestes, mit welchem die von den Schulzen und Dorfgerichts-Männern ausgestellten Vollmachten, zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine, versehen sein muß.

Es ist der Fall vorgekommen, daß man versucht hat, von Dorfschulzen falsche Vollmachten zu erschleichen, um die von der Commune erkauften Lieferungsscheine, als in erster Hand befindlich, präsentiren zu können. Dies veranlaßt uns, nicht allein die Gemeinden und Schulzen zu warnen, sich auf keine solche Zumuthung einzulassen, sondern auch die höhern Orts ergangene Festsetzung bekannt zu machen, daß die vom Schulzen und von Dorfgerichts-Männern ausgestellten Vollmachten, zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine, mit einem Attest des betreffenden Landraths oder Patrimonial-Gerichts, Justiz-Amtes, Domainen-Intendantur- oder Rent-Amtes versehen werden müssen, worinn die Richtigkeit der Vollmacht, und daß insbesondere die betreffenden Lieferungsscheine noch der Commune wirklich zugehören, bescheiniget sein muß.

Demnach fordern wir die zur Annahme der Lieferungs-Scheine, Behufs deren Umschreibung in Staatsschuldscheine, autorisirten Behörden hiermit auf: bei allen mittelst Vollmacht präsentirten Lieferungsscheinen, welche auf Communen ausgestellt sind, und angeblich noch in erster Hand sein sollen, diesen Umstand sorgfältig zu prüfen, und die hier aufgestellten Erfordernisse zu beobachten.

II. A. X. Octbr. 92. Breslau, den 20sten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Per-

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Accise-Aufseher Rudzitzky in Breslau, zum Mühlen-Waage-Controlleur daselbst.

Der Accise-Supernumerair Lieutenant Herrmann, zum Accise-Aufseher in Breslau.

Der Accise-Aufseher Kessel in Guhrau, zum Thorschreiber in Steinau.

Der Accise-Thorschreiber Jänsch in Steinau, zum Accise-Aufseher in Guhrau.

Der Accise-Aufseher Hannig in Breslau, zum Mühlen-Waage-Controlleur daselbst.

Der Bezirks-Aufseher Arlt, zum Accise-Aufseher in Breslau.

## Todesfälle.

Der Accise-Controlleur Treblin zu Brieg.
Der Mühlen-Waage-Controlleur Kretschmer, zu Breslau.

## Bekanntmachungen.

Die General Direction der Königlichen Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse nunmehr die am 1sten April 1812 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Wittwen-Pensionen im December dieses Jahres und zwar in den Tagen vom 7ten bis 15ten December, gegen die vorschriftsmäßigen auf diesen Termin lautenden Quittungen auszahlen wird. Auf diese Tage kann sich die Kasse aber wegen ihrer anderweitigen Geschäfte nur beschränken, und außer dieser Zeit vor dem Monate April 1819 unter keinen Umständen weiter Zahlung leisten.

Eben

Eben deshalb befindet sie sich auch außer Stande, diese Pensionen durch die Post zu übersenden. Diejenigen Wittwen, welche außerhalb Berlin wohnen, können daher die gedachte Pensions-Rate nur durch einen hiesigen Mandatarius erheben lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwall-Straße Nro. 3, und der Ostpreußische Landschafts-Agent Herr Reichert, Französische-Straße Nro. 30 wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten October 1818.

**General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.**

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching

---

Bekanntmachung wegen einer der Kirche zu Linden Briegschen Kreises durch milde Beyträge geschenkten Thurm-Uhr.

Es ist der Kirche zu Linden durch milde Beiträge, welche größtentheils von der dortigen Gemeinde aufgebracht sind, eine Thurm-Uhr geschenkt worden, zu deren Transport- und Aufstellungs-Kosten rc. gedachte Gemeinde ebenfalls sich bereitwillig zeigt.

Die unterzeichnete Regierung nimmt daher Veranlassung, dies verdienstliche Benehmen dieser Gemeinde hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und derselben ihr Wohlgefallen darüber zu bezeugen.

S. C. V. October. 272. Breslau den 17ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Wegen

Wegen einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zur Reparatur der beschädigten evangelischen Stadt- und Begräbniß-Kirchen zu Steinau.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben auf den Antrag des Magistrats zu Steinau mittelst Rescripts vom 1sten October c. Behufs der Reparatur der durch die französischen Truppen daselbst sehr beschädigten evangelischen Stadt- und Begräbniß-Kirchen, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, der Magistrat der Stadt Breslau, so wie sämmtliche Magisträte des Breslauschen Regierungs-Departements, werden daher beauftragt, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden Anordnungen sogleich zu veranlassen, so wie die Herren Superintendenten und Kreis-Senioren hiesigen Departements zu gleicher Zeit die Kirchen-Collecte zu veranstalten haben.

Die eingegangenen Beiträge sind binnen 8 Wochen an die Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden, und ist zugleich, mit Anzeige der Summe der eingekommenen Gelder, deshalb zu berichten.

S. C. II. 279. October. Breslau, den 19ten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Bekanntmachung wegen einer von der verehlichten Frau Landräthin von Hugo, geborne Freyin von Richthofen, für die evangelische Schule zu Nehrschütz Guhrauschen Kreises errichteten Fundation.

Die verehelichte Frau Landräthin von Hugo, gebore Freyin von Richthofen, hat für die evangelische Schule zu Nehrschütz eine Fundation von 500 Rthlr. und zwar dergestalt errichtet, daß von den Zinsen dieses Capitals das Schulgeld für arme Kinder aus dasiger Gemeinde berichtigt werde.

Die

Die unterzeichnete Königliche Regierung kann daher nicht umhin, diese verdienstliche Handlung, unter Bezeugung ihres dankbaren Wohlgefallens, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dabey verdient es auch rühmlicher Erwähnung, daß der gegenwärtige Besitzer von Rehrschütz, der Königliche Ober-Amtmann Herr Kunzendorf, zur Sicherstellung dieses Stiftungs-Capitals einen Pfandbrief dafür will ankaufen lassen, und das diesfalls erforderliche Agio aus eignen Mitteln zuschießen.

S. C. II. October. 257. Breslau, den 19ten October. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Berichtigung. Neben-Zoll-Amt Bildgen statt Bilgen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im diesjährigen Amts-Blatt XLI. Nro. 176. wird hiermit bekannt gemacht: wie das zu dem Haupt-Zoll-Amte Achen gehörige Neben-Zoll-Amt, welches pag. 345. des allegirten Amts-Blatts mit der Benennung Bilgen aufgeführt ist — nicht Bilgen, sondern Bildgen heißt.

II. A. IX. Octbr. 111. Breslau, den 20sten October 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---




# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

—Stück XLIV.—

Breslau, den 4ten November 1818.


## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 12. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 491.) Die Verordnung über die Auflösung des Indults im Großherzogthum Posen, und in den mit der Provinz West-Preußen vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 12ten October 1818.

Die General-Ordens-Commission macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militair-Personen hierdurch öffentlich bekannt: daß die ausgefertigten Zeugnisse über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz den Besitzern derselben in keinem Fall das Recht geben, das eiserne Kreuz oder auch nur das Band desselben eher anzulegen, als sie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber

desselben geworden sind. Das frühere Tragen der Dekoration würde als eine widerrechtliche Anmaßung die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen.

Berlin, den 14ten October 1818.

**Königliche Preußische General-Ordens-Commission.**

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 186. Wegen Anlage einer neuen einmeiligen Wege-Zoll-Stätte in dem Dorfe Gröditz, Schweidnitzschen Kreises.

Da der Bau der Dammstraße von Reichenbach bis hinter das Dorf Gröditz bereits auf ¾ Meilen Länge vollzogen ist, und die kurze Strecke am Ruhberge binnen wenig Wochen fertig wird; so wird nach hoher Genehmigung vom 8ten October a. c. ab, in dem Dorfe Gröditz vorläufig ein einmeiliges Wege-Geld erhoben.

Dem Publikum wird solches mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Wegegeld-Zettel entweder in Reichenbach oder in Schweidnitz am Stadtthor abgegeben werden müssen.

II. A. IV. October. 66. Breslau, den 21sten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 187. Wegen der Stempelpflichtigkeit der Vorstellungen von Privat-Personen.

Da noch immer Fälle vorkommen, daß Privat-Personen sich zu ihren Eingaben des ungestempelten Papiers bedienen, dieses aber durchaus gesetzwidrig ist, indem zu jeder Vorstellung in Privat-Angelegenheiten, wenn der Gegenstand 50 Rthlr. und drüber beträgt, oder keiner Schätzung in Gelde fähig ist, der 2 Ggr. Stempel angewendet werden muß; so wird die dießfällsige gesetzliche Vorschrift zur Vermeidung der auf deren Uebertretung mit 1 Rthlr. festgesetzten Stempelstrafe, hiermit in Erinnerung gebracht.

II. A. XIV. Octbr. 24. Breslau, den 22sten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Nro. 188. Wegen der Geschäftsstunden der Aich-Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Zur Nachachtung der Special-Aich-Aemter in Breslau, Brieg, Wohlau und Militsch, und zur Benachrichtigung des Publikums wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Geschäftsstunden der Aich-Aemter für jeden Wochentag Vormittags von 8 — 12 Uhr, und Nachmittags von 3 — 5 Uhr bestimmt sind.

Während den bemerkten Stunden darf die Annahme keines zur Aichung dargebothenen Gewichts oder Maaßes verweigert werden.

II. A. VI. Octbr. 153. Breslau, den 27sten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 189. Wegen einer, von den Kaufleuten Gebrüder Berend und Compagnie zu Berlin, dort angelegten Zuckersiederey.

Die Kaufleute Gebrüder Berend und Compagnie in Berlin, haben daselbst Inhalts einer Benachrichtigung der dortigen Königlichen Regierung eine Zuckersiederey angelegt, welche sie Anfangs künftigen Jahres zu eröffnen gesonnen sind.

Sie werden den von ihnen fabricirten Zucker in Brodten, am Boden der Brodte mit den Buchstaben

P. F. v. o. G. B. et Comp.

bezeichnen.

Außerdem müssen die Umschläge, sowohl zur Seite als unten, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel des Berliner Plombage-Amtes versehen seyn.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Beamten unseres Geschäfts-Bezirkes wird solches zur Nachricht und Achtung, dem handelnden Publiko aber nachrichtlich bekannt gemacht.

II. A. II. October. 32. Breslau, den 27sten October 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Per-

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Cammerherr von Poser auf Droschkau, Namslauschen Kreises, zum Polizey-Districts-Commissario für den vierten District des Namslauschen Kreises, in die Stelle des ehemaligen Domainen-Pächters Dittrich zu Glausche.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Bernhardt August Scholtz zu Neisse, zum Königlichen Justiz-Commissarius zu Brieg.

Der evangelische Schullehrer Carl Wilhelm Littmann, in Konschwitz Ohlauschen Kreises, zum Schullehrer in Pilsnitz, Breslauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Gottlieb Sowoidnich, zum Schullehrer in Deutsch Steine, Ohlauschen Kreises.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Breslau.

## —Stück XLV.—

Breslau, den 11ten November 1818.

### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 13. Jahrgang 1818. enthält:
die Bekanntmachungen über abgeschlossene Kartel-Convention, unter
(Nro. 492.) mit Sachsen-Weimar und Eisenach;
(Nro. 493.) mit Sachsen Meiningen;
(Nro. 494.) mit Schwarzburg-Rudolstadt; und
(Nro. 495.) mit Anhalt-Bernburg; sämmtlich vom 22sten October 1818.

### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 190. Betreffend das Verfahren bey Vagabonden-Transporten in Beziehung auf Nro. 284. im hiesigen Amts-Blatte pro 1817 Stück XLVI. pag. 498. et seq.

Mehrere im Verfahren bey Vagabonden-Transporten annoch bemerkten Misbräuche haben das hohe Königliche Polizey-Ministerium veranlaßt, als Nach-

trag zu dem Erläuterungs=Circulare vom 23sten July v. J. in Beziehung auf die Declaration der General=Transport=Instruktion vom 16ten September 1816, welches in unserm Amts=Blatte pro 1817. unterm 22sten October ejus. a. (Stück XLVI. Nro. 284. pag. 498. et seq.) zur öffentlichen Kunde und Befolgung für unser Departement gebracht worden, unterm 3ten d. M., mittelst besondern Circularis an sämmtliche Königliche Regierungen, Nachstehendes über obgedachten Gegenstand anzuordnen.

§. 1. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die Grenz=Behörden zur größern Belästigung, sowohl des Publikums, als der Königlichen Kassen, die vom Auslande eingehenden Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachläßigung der vorgeschriebenen Untersuchung annehmen und weiter dirigiren; so sollen die Unterbehörden der Annahme der, aus dem Auslande ankommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats, sie anzunehmen, vorausgehen lassen, mithin insonderheit:

1) Die aus dem Auslande auf Transport in die Königlichen Staaten gesetzten, in den letzteren gebürtigen Juden nicht anders annehmen, als wenn nachgewiesen ist, daß sie das Preußische Staatsbürgerrecht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten berechtigt sind.

2) Die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten vor deren Annahme über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnsitzes, und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit sie anzunehmen, begründenden Verhältniße mit größter Sorgfalt genau vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen gehörig prüfen und bei irgend einem, darüber obwaltenden Zweifel an die Königliche Regierung berichten und deren Entscheidung:

ob der Transportat nach den inländischen Gesetzen anzunehmen, und ob er sofort an seinen Bestimmungs=Ort weiter zu senden, oder ob zuvor noch mit der Behörde des letztgedachten Orts über diesen Gegenstand zu correspondiren sey, oder endlich ob er an die ausländische Absendungs=Behörde zurückgeschickt werden solle?

erbitten.

3) Die=

3) Diejenigen Transportaten, welche im Preußischen Staate nicht aufzunehmen sind, überall nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, vor Beseitigung des letzteren nicht annehmen, sondern zuvor entweder die Anstände erledigen lassen oder von der vorgesetzten Regierung schleunigst Resolution einholen, und bis zu deren Eingang die Annahme verweigern.

Den Polizey-Behörden liegt ob, diese Vorschriften bei Vermeidung der, im §. VIII. des Erläuterungs-Circulars vom 23sten July v. J. bestimmten Nachtheile zu beobachten und zu erfüllen.

§. II. Um den, theils absichtlich, theils aus Mißverständniß, unrichtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die Polizey-Behörden,

1) Mit unbescheinigten, allgemeinen Angaben über diesen Ort sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten seine Angaben näher substantiiren lassen, und ihn daher über die nähern Umstände derselben insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen eigene Verhältnisse, an dem angegebenen Orte seiner Geburt oder seines letzten Domiciliums, über seine dortigen Verwandten oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungs Ort für oder gegen ihn zum Beweise dienen können.

2) Den Transportaten, um sowohl Misverständnissen, als dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, nicht allein das Protokoll unterzeichnen, sondern auch unter seiner Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen; und

3) Dem Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er, bey befundener Unwahrheit seiner Angabe, wegen begangener Lüge werde bestraft werden.

Auch die folgenden Polizey-Behörden werden, bei entstandenem Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten gemachten Angaben sich bemühen, etwanige Irrthümer oder Unwahrheiten aufzuklären, und dadurch einem nutzlosen weitern Transport vorzubeugen.

§. III. Da bemerkt ist, daß die Polizey-Behörden oft Individuen auf den Transport geben, deren Reisen durch die, in der allgemeinen Paß-Instruction vom 12ten July 1817. §. 6. vorgeschriebenen, mit einer speziellen Reise-Route versehenen Päße die erforderliche Richtung gegeben werden kann; so werden die Unterbehörden angewiesen, an Statt der Anordnung des Transports, dergleichen beschränkte Päße in allen den Fällen zu ertheilen, in welchen persönliche Orts- oder andere Verhältnisse gestatten, einem Individuum durch obgedachte Päße mit eben der Sicherheit die Richtung nach dem Orte, wohin er sich begeben soll, zu geben.

So viel den Wagen-Transport betrift, so muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, dessen Nothwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Transport fortsetzende Behörde, die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen.

Die Polizey-Behörden müssen ferner bey Bewilligung des Wagen-Transports nur auf den Transportaten und dessen Verhältnisse, nicht aber, wie hin und wieder geschehen, auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den letzteren nur dann ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder Beförderung des Transports es erfordert.

Uebrigens wird hierbey in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Circulars der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizey vom 26sten September 1816. die Vergütigung für den hierzu erforderlichen Communal-Vorspann zu 6 Sgr. für jedes Pferd auf die Meile bestimmt ist.

§. IV. Zur Vereinfachung der Berechnungen der Transport-Kosten und zur Beschleunigung der Erstattung geleisteter Vorschüsse, so wie auch damit jede Königliche Regierung die, in ihrem Departement angesetzten Transportkosten desto besser prüfen und nach der Verfassung derselben festsetzen könne, und um endlich die gegenseitigen Kommunikationen so viel als möglich zu vermeiden, müssen die Grenz-

Grenz-Etappen-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks, sowohl gegen das Ausland, als gegen die übrigen Regierungs-Bezirke, bei den, auf Kosten des Regierungs-Fonds, durch den Regierungs-Bezirk gehenden Transporten die Liquidation der Transportkosten, so viel die Verhältnisse immer gestatten, nicht erst an die absendende Behörde schicken, sondern, wie auch bereits in dem Erläuterungs-Circulare vom 23sten July v. J. nachgelassen, diese Kosten auf den Grund vidimirter Abschriften der Transportzettel (wozu die gedruckten Formulare derselben zu verwenden) unmittelbar bei der Königlichen Regierung liquidiren.

Es versteht sich von selbst, daß dies nur in Ansehung der, dem Regierungs-Fond wirklich zur Last fallenden Transportkosten zuläßig ist, und müssen die absendenden Behörden jedesmal im Transportzettel genau bemerken, ob der Transport auf Rechnung des gedachten Fond geht.

So wie wegen näherer Bestimmung der Transportkosten und der dahin einschlagenden Gegenstände ein besonderes Reglement vorbehalten bleibt, so wird noch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars vom 21sten October v. J. alle zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungs-Orte liegende Stations-Behörden die vorschußweise zum Ansatz gekommenen Transportkosten sich unter einander gegenseitig unweigerlich, ohne Erinnerung und Abzug, zu erstatten, und lediglich der Behörde des Ablieferungs-Orts oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stations-Oerter zu wenden.

§. V. Die, in der General-Transport-Instruktion vom 16ten September 1816 vorgeschriebene, vierteljährige Anzeige der geschehenen Entweichungen von Transportaten kann unterbleiben, wenn in dem abgelaufenen Quartal keine Fälle dieser Art vorgekommen sind.

Sämmtliche Polizey-Behörden unsers Departements werden daher angewiesen, sich nach dem Inhalte vorstehender Anordnungen genau zu achten, und in allen vorkommenden Fällen darnach pünktlich zu verfahren.

I. A. V. October. 210. Breslau, den 26sten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 191.** Wegen der zu Verhütung der bey Pflanzung der Alleen mit Bäumen begangen werdenden Fehler zu beobachtenden Modalitäten.

Wir bemerken, daß ohngeachtet des unverkennbaren Eifers, mit welchem einige der Herrn Landräthe sich der Bepflanzung der Landstrassen annehmen, diese Pflanzungen dennoch kein rechtes Gedeihen haben. Die Ursache hiervon liegt in den meisten Fällen darinn, daß

1) oft zu geringe und krüpelhafte, ganz untaugliche Baumstämme, oder auch solche die viel zu lang und dünne sind, gepflanzt,
2) die Pflänzlinge nicht gehörig an den Wurzeln und Aesten beschnitten,
3) die Pflanzlöcher meistens zu klein gemacht,
4) die Pflänzlinge zu tief in die Erde gesetzt,
5) solche nicht gehörig mit starken Pfählen und Reisern gegen den Wind und den Anlauf des Viehs verwahrt, oder ihnen auch wohl zu lange Pfähle, die der Wind sammt dem daran gebundenen oft unverhältnißmäßig kleinen Pflänzlinge bald umwirft, gegeben werden; und
6) daß man größtentheils versäumt, dergleichen Pflanzungen unter gehörige Aufsicht zu stellen.

Bei solchen Umständen ist es nicht gut möglich, eine Allee aufzubringen. Alle Mühe und Kosten sind verlohren, und es entsteht nach und nach der Glaube, daß die Bepflanzung der Wege unausführbar sey.

Soll aber dieser nützliche Zweck erreichet werden; so sind nachstehende Regeln zu befolgen.

1) Ein Haupt-Erforderniß zur Bepflanzung öffentlicher Landstraßen mit Bäumen ist, daß da, wo die Straße die gesetzmäßige Breite hat, die Bäume nicht, wie sonsther geschehen, außerhalb der Seitengräben, sondern innerhalb derselben, wo solche den nächtlich Reisenden Nutzen gewähren, und ihnen zur Bezeichnung des Weges, um nicht in den Graben geworfen zu werden, dienen, gesetzt werden müssen.

Es muß daher von den Herrn Landräthen auch darauf gehalten werden, daß da, wo die Straßen nicht die gehörige Breite haben, solche nach und nach verbreitet und sowohl auch die zeither ausserhalb, oft sehr enge gestandenen und den für die Wege zum Austrocknen sehr nöthigen Luftzug verhindernden Bäume, weg gebrachtwerden.

2) Die

2) Die Pflänzlinge, welche zu einer zweckmäßigen Allee dienen sollen, es mögen Obstbäume oder Waldhölzer seyn, müssen 1½ bis 2 Zoll im Durchmesser dick, und 8 bis 10 Fuß lang seyn, oder in dieser Länge abgeschnitten werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschen genommen werden, müssen schön gerade, vollkommen gesund und mit hinlänglichen 1¼ bis 1½ Fuß langen Wurzeln versehen seyn.

3) Nach dem vorsichtigen Ausgraben der Pflänzlinge müssen dieselben an den Wurzeln etwas weniges und so beschnitten werden, daß nur die beim Abstechen gequetschten Theile scharf weggeschnitten werden.

Auch sind so viele Aeste dichte am Stamm wegzunehmen, daß die gekürzten Wurzeln dieselben zu ernähren im Stande sind. Es müssen daher diejenigen Pflänzlinge, welche nicht viele Wurzeln haben, weniger Aeste behalten als diejenigen, welche mit vielen Wurzeln versehen sind, und es müssen selbst diejenigen Aeste, welche bleiben sollen, zum Theil abgestutzt oder gekürzt werden.

4) Nach dem vorsichtigen Ausgraben und Beschneiden der Pflänzlinge ist dafür zu sorgen, daß die Wurzeln nicht austrocknen. Sie müssen daher, wenn sie nicht bald oder an demselben Tage wieder eingepflanzt werden können, mit Erde bedeckt oder ins Wasser gelegt werden.

5) Die Pflanzlöcher müssen auf 3 bis 4 Fuß breit und 2 Fuß tief, je nachdem es die Umstände und die Tiefe der Seitengräben, welche gegen die Sommerseite liegen, erfordern, eingerichtet, und sodann mit guter lockerer Erde aus der benachbarten Oberfläche des Bodens wieder ausgefüllt werden.

6) Sind die Löcher so zubereitet, so werden armsdicke 8 bis 9 Fuß lange und unten 3 Fuß angebrannte Pfähle fest in die Mitte der Löcher eingestossen, und alle in gerade Linie gerichtet.

7) Ist auch dieses geschehen; so schreitet man zum Pflanzen. Man hält nämlich den Pflänzling so an den Pfahl, daß der Pfahl auf der Seite des Weges steht, senkt den Pflänzling so tief, daß die obersten Wurzeln 3 höchstens 4 Zoll unter der Oberfläche des Bodens kommen und läßt nun von der besten Erde, die man an Ort und Stelle haben kann, wo möglich lockere Acker-Erde, darauf werfen. Während dieß geschiehet, sucht man den

den Wurzeln, die man mit den Fingern in die Höhe ziehet, eine waagerechte Lage zu geben, und wenn alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind, so sucht man durch gelindes Heben und Niederstossen des Pflänzlings die Zwischen-Räume der Wurzeln mit Erde vollkommen auszufüllen. Ist auch dies geschehen; so wird, wo man Wasser in der Nähe haben kann, in jedes Pflanzloch ein Eimer voll Wasser gegossen und dann solches mit Erde ganz ausgefüllt. Kann man aber dieses sehr vortheilhafte Abschlämmen wegen Mangels an Wasser nicht bewirken; so wird das Pflanzloch mit Erde vollgefüllt und nur erst etwas, doch nicht zu fest angetreten.

8) Hierauf wird der Pflänzling oben und 2 Fuß von unten mit Bindweiden, jedoch nicht fest, an den Pfahl gebunden, und dann sowohl der Pflänzling als der Pfahl auf 5 bis 6 Fuß hoch dichte mit fest angebundenen Reisern so umgeben, daß das Vieh keinen Schaden thun kann.

9) Ist die Pflanzung auf diese Art vollendet, so muß ein unterrichteter Mann aus der Gemeine zur Aufsicht bestellt werden, damit selbiger, da wo ein Verband sich abgelöst, oder schadhaft geworden, den Fehler ohne Aufschub verbessert, die am unrechten Orte hervorkommenden Austriebe abschneidet, und die ausgehenden Stämme durch neue wieder ersetzt. Die Arbeit muß aber alle Jahre wiederholt werden, und wird jedesmal fruchtlos seyn, wenn man nicht alle vorhin angeführten Regeln beobachtet.

Außerdem ist es aber auch nöthig, die für den Boden passende Holzgattung zu pflanzen, um des guten Erfolgs versichert zu seyn. Auf fruchtbaren mit Lehm und Damm-Erde vermengten Sand pflanze man Obstbäume, oder wenn man dies nicht will oder kann, Buchen, Rüstern, Ahorn, Linden, Roßkastanien. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen, Pappeln auch Roßkastanien und Linden, und auf Boden, der am Untergrunde feucht oder naß ist, wähle man Weiden, Eilen oder Schwarzpappeln. Hat man Obstbäume gepflanzt, welches freylich am einträglichsten ist, so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auch den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in jedem Herbste aufhacken zu lassen, und die Umbindung mit Strauchwerk so lange zu unterhalten, bis der Stamm so dick und die Rinde so hart geworden ist, daß Haasen und Schaafe sie nicht mehr benagen können.

Unter-

Unterläßt man dies nur eine kurze Zeit, so läuft man Gefahr, alle Hoffnung in einer Nacht oder an einem Tage wieder verschwinden zu sehen. Giebt man aber den Obstbäumen eine recht sorgfältige Pflege, so belohnt er bald durch seine Früchte die Mühe des Pflanzers.

Wir dürfen dem regen Eifer der Herrn Landräthe, Dominien und Gemeinden um die Verbesserung der Baum-Pflanzungen an den Wegen, diese Regeln wohl nur hingeben, um ihrer sorgfältigen Befolgung gewiß zu seyn.

II. A. IV. Octbr. 51. Breslau, den 28sten October 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

Nro. 192. Betreffend die Spanischen Häfen, Alicante, Corunna, Cadix und St. Ander.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen im diesjährigen Amts-Blatt Stück XXV. Seite 193. und Stück XXIX. Seite 245. wird das handelnde Publikum hierdurch benachrichtigt, daß nach dem hohen Ministerial-Rescript vom 13ten v. M. die laut Königlich Spanischen Decrets vom 30sten März d. J. bestimmten 4 Seehäfen, Alicante, Cadix, Corunna und St. Ander, mit dem 15ten July d. J. als Depositohäfen für Ausfuhr und Einfuhr nunmehr wirklich eröffnet worden sind.

II. A. VI. October. 156. Breslau, den 1sten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistische Kreisphysikus und praktische Arzt, Doktor Ferdinand Freytag zu Kreutzburg, ist zum Bürgermeister daselbst auf Lebenszeit gewählt und bestätigt worden.

Der Forst-Rath von Haugwitz auf Ober-Tworsimirke Militsch-Trachenbergschen Kreises, zum Polizei-Districts-Commissario, in die Stelle des verstorbenen Rittmeisters von Franckenberg.

Der invalide freiwillige Jäger Engel zum Bezirks-Aufseher in Breslau.

Der Kaplan Andreas Brucke ad St. Nicolaum zu Breslau, zum Pfarrer in Freyhan, Militschen Creises.

Der evangelische Brigade-Prediger Böhm in Breslau, zum Garnison-Prediger daselbst.

Der Doktor Philosophiä und Hülfslehrer bei der Ritter-Academie zu Liegnitz, August Heunicke, zum Brigade-Prediger in Breslau.

Der evangelische Schullehrer Hiller in Ellguth, Reichenbachschen Kreises, zum Schullehrer in Steinkirche, Strehlenschen Kreises.

Der evangelische Adjuvant in Kunzendorf bei Steinau, Gottlieb Pfeiffer, zum Schullehrer in Wandritsch, Steinauschen Kreises.

---

### Todesfall.

Der Steuerräthliche Inspections-Secretair Lieutenant Beudel zu Militsch.

---

## Bekanntmachungen.

Bekanntmachung wegen eines Geschenks zu Anschaffung einer neuen Orgel in Leubusch Briegschen Kreises.

Die verwittwete Organist König, geborne Kynast, zu Leubusch Briegschen Kreises, hat zu Anschaffung einer neuen Orgel in der evangelischen Kirche daselbst ein freiwilliges Geschenk von 6 Rthlr. Courant gemacht.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hat demnach diese verdienstliche Handlung unter Bezeigung ihres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

S. C. V. October. 353. Breslau, den 31sten October 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Die zu Breslau gestorbene Christiane Eleonore Wespe, hat in ihrem hinterlassenen Testamente dem Ursuliner-Convent zu Breslau ein Vermächtniß von 500 Rthlr. zum Aufbau der Schulstuben ausgesetzt.

Die verehlichte Frau Landräthin von Hugo, gebohrne Freyin von Richthofen, hat für die evangelische Schule zu Rehrschütz Guhrauschen Kreises, eine Fundation von 500 Rthlr. in Pfand-Briefen errichtet, daß von den Zinsen dieses Capitals das Schulgeld für die armen Kinder aus dasiger Gemeinde berichtigt werde.

---




# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

## Stück XLVI.

Breslau, den 18ten November 1818.


## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 193. Betreffend die Einreichung der Nachweisungen von den eingekommenen Polizey- und Commerzien-Strafen in halbjährigen Terminen, nehmlich den 6ten August und 6ten Februar.

Durch die unterm 7ten Januar d. J. erlassene Verfügung (Amts-Blatt Stück II. Nro. 6.) sind sämmtliche Königliche Landräthliche Officia, Polizey-Behörden und Magisträte im hiesigen Regierungs-Bezirk angewiesen worden, die Nachweisung von den eingegangenen Polizey- und Commerzien-Strafen, oder im Fall dergleichen nicht eingekommen sind, Negativ-Atteste quartaliter in den vorgeschriebenen Terminen, nehmlich den 6ten März, 6ten Juny, 6ten September und 6ten December, einzureichen. Diese Vorschrift wird hiemit dahin abgeändert, daß von dem Jahre 1819 an, die Nachweisungen oder Negativ-Atteste nur in halbjährigen Terminen, und zwar jedesmal den 10ten Julius und 10ten Januar eingereicht werden sollen.

Indem die vorgenannten Behörden hierzu angewiesen werden, fordern wir dieselben zugleich auf, diese Termine regelmäßig inne zu halten, und wird in dieser Hinsicht auf unsere frühere Verfügung vom 7ten Januar Bezug genommen.

I. A. V. October. 227. Breslau, den 4ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 194.** Betrifft die Besteuerung des aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Pfefferkuchen.

In Folge eines Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17ten July c. werden die Accise- und Zoll-Aemter unseres Regierungs-Bereichs angewiesen: von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Pfefferkuchen diejenigen Gefälle zu erheben, welche, wie das Circulare Nro. 126. vom 21sten September 1815. bestimmt, der der Amts-Blatt-Verfügung Nro. 347. vom 4ten August 1814 angehängte Tarif, pag. 439. Nro. 19. auf Weizenbrod und Kuchen vorschreibt.

II. A. IX. October. 151. Breslau, den 7ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 195.** Wegen der Chaussee-Zoll-Erhebung auf der Straßen-Distanz von Deutsch-Wartenberg bis Altschau.

Vom 1sten November c. ab wird der Chaussee-Zoll für die von Deutsch-Wartenberg bis hinter Altschau neu erbaute Chaussee vorläufig auf eine Meile nach dem bei der Zoll-Einnahme-Stätte bei Wartenberg angehängten Tarif vom 10ten Juny 1811 erhoben werden, und wird dem reisenden Publiko solches zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. IV. Novbr. 111. Breslau, den 4ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 196.** Wegen der Zoll-Erhebung auf der neuen Kunst-Straße bei Frobelwitz.

Da vom 1sten Januar künftigen Jahres ab, der Chaussee-Zoll für die hinter Lissa nach Neumark neu erbaute Chaussee vorläufig auf 1½ Meile nach dem bei der

Zoll-

Zoll = Einnahme = Stätte bei Frobelwitz angehängten Tarif erhoben werden soll; so wird dem reisenden Publiko solches nachrichtlich bekannt gemacht.

II. A. IV. 72. October. Breslau den 4ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 197. Wegen der von den Polizey = Behörden den Dach = und Schieferdeckern zum Betriebe ihres Gewerbes zu ertheilenden Gewerbscheine.

Den Polizey = Behörden in den Städten und auf dem platten Lande wird bekannt gemacht, daß den zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes sich meldenden Dach = und Schiefer = Deckern der Gewerbeschein alsdann ertheilet werden kann, wenn selbige ein von den Kreis = Bau = Beamten ausgestelltes Qualifications = Attest beigebracht haben, ohne daß es der Prüfung jener Handwerker durch die Bau-Examinations = Commission bedarf.

II. A. IV. November. 123. Breslau, den 6ten November 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 198. Betreffend die Erhebung der Consumtions = Gefälle von in Stettin nach dem Auslande deklarirten aber im Inlande verbleibenden Weine.

Nach höherer Bestimmung werden in Stettin bei Wein = Versendungen aus unversteuerten Lagern nach dem Auslande, statt 14 Eimer, den dortigen Weinhändlern 15 Eimer im Conto abgeschrieben, und denselben dadurch die ihnen gebührenden $6\frac{2}{3}$ proCent Keller = Leccage vergütigt.

Wenn es sich nun aber nach Ausweis der zurückgekommenen Begleitscheine ergeben, daß die nach dem Auslande deklarirten Weine nicht immer ihre Bestimmung erreicht, sondern im Inlande verblieben, und zur Consumtion versteuert worden; so kann in dem letztern Falle die gedachte Vergütigung nicht eintreten, weil sonst die Königl. Gefälle verkürzt werden würden.

Wir weisen demnach die Accise = Aemter unsers Regierungs = Bereichs hiermit an: in den Fällen, wo die von Stettin nach dem Auslande deklarirten Weine

ihre Bestimmung ändern, und im Inlande verbleiben, die Consumtions-Steuer von dem abgesandten Quanto, mit Hinzurechnung von 4 Quart pro Eimer zu erheben, und daß dieses geschehen, auf dem Begleitscheine, zur Vermeidung diesfälliger Defecte zu attestiren.

A. II. IX. Octbr. 149. Breslau den 6. November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 199. Betreffend die Zollstätte im Bezirk der Königlichen Regierung zu Posen.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Großherzoglich Posenschen Dorfe Komorze, ein neues Neben-Zoll-Amt errichtet worden ist.

Dasselbe expedirt, gleich andern Neben-Aemtern, Naturerzeugnisse, die nicht nach dem Gewichte zu verzollen sind; dagegen verweiset es alle nach dem Gewicht zu verabgabenden Gegengenstände an das ihm vorgesetzte Haupt-Exportations-Zoll-Amt zu Pogorzelice.

Gegenwärtig befinden sich im genannten Regierungsbezirke auf der Granzlinie von Strzelno bis gegen Pleschen:

a) Haupt-Zoll-Aemter

1. Strzalkowo,
2. Pogorzelice;

b) Neben-Zoll-Aemter,

1. in Skape zum Hauptamte Strzalkowo gehörend
2. in Skarboszewo desgleichen,
3. in Wszemborz zum Haupt-Zoll-Amte Porgorzelice gehörend,
4. in Komorze desgleichen.

An andern Punkten darf die Landesgränze nicht passirt werden.

Wer daher auf verbotnen Wegen, Produkte oder Waaren ins Land bringt, oder ausführt, wird von den Gränz-Beamten, oder Gensd'armen, angehalten, und in Anspruch genommen.

A. II. VI. November 165. Breslau, den 10ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Ver-

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Accise-Aufseher Peßrich zu Wartenberg, zum Thorschreiber zu Brieg.

Der invalide Unter-Offizier Kreuzer, zum Visitator in Ohlau.

Der Visitator Maas in Ohlau, zum Thorschreiber daselbst.

Der 2te Accise-Controlleur Graff in Brieg, zum 1sten Controlleur und Cassirer daselbst.

Der 3te Accise-Controlleur Rauchmann in Brieg, zum 2ten Controlleur daselbst.

Der Accise-Controlleur Repp zu Löwen, zum 3ten Controlleur in Brieg.

---

Aufforderung wegen der Haus- und Kirchen-Collecte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Neuwied.

Des Königs Majestät hat aus besonderer Gnade geruhet, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31sten August d. J. der evangelischen Gemeinde zu Neuwied zur Aufbringung der Kosten zum Aufbau ihrer Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen und Ortschaften der Monarchie zu bewilligen.

Es werden daher die Königlichen Landräthe, der Magistrat der Stadt Breslau und die Magisträte des Breslauschen Regierungs-Departements aufgefordert, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden Anordnungen sogleich zu veranlassen; zugleich haben die Herren Superintendenten und Kreis-Senioren des hiesigen Departements die Kirchen-Collecte zu veranstalten und vornehmen zu lassen. Die eingegangenen Beiträge sind binnen 6 Wochen an die Königliche Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden, und zugleich ist mit Anzeige der Geld-Summe deshalb zu berichten.

S. C. II. November. 355. Breslau, den 5ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Br-

# Bekanntmachungen.

Bekanntmachung wegen eines, zur Vertilgung der Feld-Mäuse dienenden Werkzeugs.

Von einem erfahrnen sachverständigen Landwirth ist bei der jetzt so häufigen Beschädigung der Saaten durch die Mäuse folgendes Verfahren mit Vortheil angewandt worden.

Mit einem eisernen Bohrer, von etwa 2 Fuß Länge, und 4 Zoll Rheinländisch im Durchmesser, durch dessen oberes Ende ein Loch zur Befestigung eines Querstiels angebracht sein muß, werden 2 Fuß tiefe Löcher, in solcher Anzahl gebohrt, als es die Menge der vorhandenen Mäuse nothwendig macht, und zwar so, daß möglicherweise die Löcher mit den Laufgängen der Mäuse in Verbindung kommen, nicht aber da, wo die Mäuse ihre Eingänge haben. Der Bohrer ist am zweckmäßigsten gleich denen, welche zum Bohren der Löcher des Kamm-Rades der Mühlen gebraucht werden, in Ansehung des Gewindes einzurichten, damit er desto besser in die Erde dringe, und diese bei dem Herausziehen des Bohrers das Loch nicht wieder zufülle.

In diese Löcher laufen die Mäuse und können nicht wieder heraus, wenigstens kann man sie bei fleißigem Nachsuchen, welches mindenstens des Tags 3mal geschehen muß, in bedeutender Anzahl durch Herausnehmen mit einer Zange tödten.

Dergleichen Bohrer und Zangen werden von dem Schmidt Werner zu Camenz bei Frankenstein für 3 Rthlr. beide Stück zusammen gefertigt.

I. A. X. Octbr. 235. Breslau, den 4ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Bekanntmachung wegen des vom Schuhmacher-Meister Corintscheck geretteten Mitbürgers.

Der Bürger und Schuhmacher-Meister Corintscheck zu Wartenberg hat einen seiner Mitbürger daselbst mit seltenem Muth und edler Hingebung aus einer gro-

großen Lebens-Gefahr gerettet, wofür demselben eine wohlverdiente Belohnung zuerkannt worden ist. Außerdem wird die lobenswerthe Handlung des Corintscheck hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A II. November 100. Breslau, den 10ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Die zu Breslau gestorbene Barbara Elisabeth gebohrne Blöninger verwittwete Gundelach, hat in ihrem Testamente der evangelischen Kirche in Medzibor zu einer Reparatur 500 Rthlr. und der Kirche zu Eilftausend Jungfrauen zu Breslau, zu deren Wiederaufbau 100 Rthlr. ausgesetzt.

---

Der zu Landshuth verstorbene Kaufmann Carl Benjamin Fiebing hat der katholischen Schule daselbst ein Legat von 50 Rthlr. Cour. zur Anschaffung von Büchern, Karten, und andern gemeinnützigen Dingen ausgesezt.

---

# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, vom October 1818, nach Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen gute Sorte pro Scheffel | | | Waizen geringe Sorte pro Scheffel | | | Roggen gute Sorte pro Scheffel | | | Roggen geringe Sorte pro Scheffel | | | Gerste gute Sorte pro Scheffel | | | Gerste geringe Sorte pro Scheffel | | | Hafer gute Sorte pro Scheffel | | | Hafer geringe Sorte pro Scheffel | | | Heu pro Ctnr. | | | Stroh pro Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. |
| Breslau | 2 | 16 | 4 | 2 | 10 | 2 | 1 | 19 | 11 | 1 | 14 | 4 | 1 | 10 | 11 | 1 | 6 | 11 | 1 | — | 4 | — | 21 | 10 | 1 | 8 | 9 | 6 | 16 | — |
| Brieg | 2 | 7 | 10 | 2 | — | 2 | 1 | 12 | 8 | 1 | 12 | — | 1 | 3 | 11 | 1 | 3 | 3 | — | 18 | 6 | — | 17 | 9 | 1 | 2 | 5 | 4 | 13 | 9 |
| Creutzburg | 2 | 10 | 11 | 2 | 8 | — | 1 | 9 | 5 | 1 | 6 | 7 | 1 | 2 | 2 | — | 23 | 3 | — | 20 | 4 | — | 17 | 5 | 1 | 3 | 11 | 5 | 16 | — |
| Guhrau | 2 | 14 | 1 | 2 | 11 | 9 | 1 | 17 | — | 1 | 15 | 9 | 1 | 11 | 11 | — | — | — | — | 22 | 2 | — | — | — | — | 21 | 2 | 5 | — | — |
| Herrnstadt | 2 | 11 | 8 | — | — | — | 1 | 19 | 8 | — | — | — | 1 | 5 | 1 | — | — | — | — | 31 | 10 | — | — | — | — | 19 | 3 | 4 | 8 | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 23 | 1 | 4 | 13 | 9 |
| Namslau | 2 | 7 | 3 | 2 | 5 | 10 | 1 | 12 | 4 | 1 | 10 | 11 | 1 | 3 | 11 | 1 | 2 | 2 | — | 21 | 10 | — | 20 | 4 | — | 17 | 10 | 4 | 16 | — |
| Neumarkt | 2 | 7 | 11 | 2 | 4 | 4 | 1 | 15 | 11 | 1 | 13 | 7 | 1 | 6 | 7 | 1 | 6 | 5 | — | 22 | 6 | — | 20 | 11 | 1 | 2 | — | 5 | 17 | — |
| Oels | 2 | 12 | 3 | 2 | 0 | 7 | 1 | 15 | 11 | 1 | 11 | 9 | 1 | 5 | 11 | 1 | 3 | 5 | 1 | — | 1 | — | 21 | 2 | — | 18 | 2 | 5 | 17 | 2 |
| Ohlau | 2 | 10 | 7 | 1 | 22 | — | 1 | 15 | 11 | 1 | 14 | 3 | 1 | 4 | 9 | 1 | 3 | 5 | — | 19 | 11 | — | 18 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 2 | 13 | 5 | 2 | 8 | 4 | 1 | 17 | 6 | 1 | 15 | 11 | 1 | 5 | 2 | 1 | 5 | — | — | 19 | 11 | — | 18 | 3 | — | 17 | 4 | 4 | — | — |
| Reichthal | 2 | 18 | 11 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | 1 | 5 | 1 | — | — | — | — | 20 | 4 | — | — | — | — | 17 | 4 | 4 | 8 | — |
| Strehlen | 2 | 11 | — | 2 | 5 | 8 | 1 | 15 | 3 | 1 | 10 | 8 | 1 | 5 | 2 | 1 | 2 | 6 | — | 19 | 4 | — | 17 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 2 | 10 | 2 | 2 | 4 | 4 | 1 | 15 | 3 | 1 | 12 | 4 | 1 | 5 | 1 | 1 | — | 9 | — | 20 | 4 | — | 18 | 11 | — | 15 | 5 | 4 | — | — |
| Wohlau | 2 | 21 | 10 | — | — | — | 1 | 22 | 7 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | — | 21 | 10 | — | — | — | — | 23 | 1 | 5 | — | — |
| oder im Durchschnitt | 2 | 12 | $5\frac{2}{7}$ | 2 | 5 | $8\frac{10}{11}$ | 1 | 15 | $8\frac{11}{14}$ | 1 | 13 | $6\frac{6}{11}$ | 1 | 6 | $2\frac{3}{14}$ | 1 | 3 | $3\frac{7}{16}$ | — | 21 | $2\frac{11}{14}$ | — | 19 | $2\frac{1}{5}$ | — | 21 | $11\frac{10}{13}$ | 4 | 22 | $7\frac{1}{13}$ |

Breslau, den 9. November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

—Stück XLVII—

Breslau, den 25sten November 1818.


### Aufforderung.

Die diesjährigen Zinsen von dem für verstümmelte Vaterlandsvertheidiger gestifteten Vermächtniß der verewigten Wittwe Maria Eleonora Günther, gebornen Roßbach hieselbst, sollen an deren Sterbetage, den 23sten December dieses Jahres, wieder vertheilt werden.

Es werden daher die Königlichen Landräthlichen Officia des Breslauischen Regierungs-Bezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: aus der Zahl der im Kriege 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ invalide gewordenen Krieger, die geborne Schlesier sind, einen der am meisten verstümmelten und bedürftigsten auszuwählen und solchen mit Beyfügung eines über seine Verhältnisse sprechenden Verzeichnißes dem unterzeichneten Ober-Präsidio spätestens bis zum 15ten December c. anzuzeigen.

Breslau, den 16ten November 1818.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
**Merckel.**

Nro. 200. Betreffend die Bestimmung, daß pensionirte, und bis zur Versorgung im Civil-Fach auf Wartegeld stehende Offiziere ohne Unterschied zur Tragung der Communal-Procent-Abgabe verpflichtet sind.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 23sten v. M. uns nachstehende an das Königliche Krieges-Ministerium ergangene Cabinets-Ordre:

Da pensionirte, und bis zur Versorgung im Civil-Fach auf Wartegeld stehende Offiziere ohne Unterschied zur Tragung der Communal-Prozent-Abgabe verpflichtet sind, so finde Ich auf den Bericht des Departements für die Invaliden, keine Veranlassung, diejenigen Offiziere, welche bis zur Wiederanstellung bey der Armee Wartegeld beziehen, von dieser Verpflichtung zu entbinden, und es muß deshalb bey dem bisherigen Verfahren verbleiben;

zur Nachricht und Achtung zugefertiget.

In Folge dessen machen wir diese Bestimmung hiermit den Magisträten zur Nachricht und Achtung bekannt.

I. A. V. November. 337. Breslau, den 9ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 201. Wegen der unbedeckten Reitbahnen.

In Verfolg eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 26sten v. M. wird den Königlichen Landräthlichen Aemtern, Magisträten und Servis-Deputationen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß nach der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs die Umfassungs-Wände unbedeckter Reitbahnen, wo dergleichen noch angelegt werden müssen, nur Sechs Fuß hoch seyn dürfen.

I. A. IV. November. 234. Breslau den 13ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Nro. 202. Wegen des den Landwehrmännern für die Dauer der diesjährigen Waffenübungen bewilligten Erlasses der Personensteuer.

Das Königliche Ministerium der Finanzen hat auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15ten September d. J. mittelst Rescripts vom 3ten November c. angeordnet, daß den Landwehrmännern die Personensteuer auch für die Dauer der diesjährigen Waffenübungen und des Zusammentritts erlassen sein soll.

Die Landräthlichen Aemter haben diesen Steuer-Erlaß für die im laufenden Jahre aus ihren Kreisen einberufen gewesenen Landwehrmännern Statt finden zu lassen, und den Betrag auf die Nachweisung der im 2ten halben Jahre c. bei der Personensteuer vorgekommenen Veränderungen als Abgang zu bringen.

II. A. X. November. 231. Breslau, den 13ten November 1818.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Nro. 203. Vorschriften zur Erhaltung und Benutzung der Dämme.

Mit Bezugnahme auf die bestehenden, die Erhaltung und Schonung der Dämme an der Oder und Ohlau abzweckenden Vorschriften, wird hierdurch theils in Erinnerung gebracht, theils festgesetzt:

1) wie es zur Conservation der zum Schutz vor Ueberschwemmung angelegten Dämme durchaus nothwendig ist, daß alles darinn stehende Strauch- und Stammholz nicht allein abgehauen, sondern aus dem Grunde ausgerodet werde.

2) Wo neben dem Damme kein fahrbarer Weg vorhanden oder anzulegen ist, soll es zwar gestattet seyn, den Damm als Fuhrweg zu benutzen, jedoch nur dann, wenn die Krone des Dammes vorher mit einer 6 Zoll hohen Kies-Decke versehen worden, damit die Krone bei nasser Witterung nicht abgefahren werde, und der Damm in seiner Höhe nicht verliere.

Zur Anfuhr der Kies-Decke ist derjenige verpflichtet, dem zeither die Erhaltung des Dammes und des darauf befindlichen Weges obgelegen hat.

3) Da es den Dämmen, nachdem sie völlig fest und benarbt sind, nützlich ist, wenn sie bei trockner Witterung mit Schaafen betrieben und behütet wer-

werden, indem dadurch die Mienen der Maulwürfe, Mäuse und dergleichen Thiere vernichtet, vertreten und den Dämmen auf eine zweckmäßige Art Festigkeit gegeben wird, so wird das Betreiben und das Behüten der Dämme mit Schaafen in der Zeit vom 1sten July bis 1sten October nachgegeben. Dagegen

4) bleibt das Betreiben und Behüten der Dämme mit jeder andern Vieh-Gattung, als den Dämmen sehr schädlich, nach wie vor auf das strengste verboten.

Wir verpflichten die Herren Landräthe, die Beamten in den Königlichen Aemtern, die Magistråte, alle Grundherrschaften mit ihren Wirthschaftsbedienten, die Scholzen und Gerichte der an der Oder und Ohlau gelegenen Kreise, Städte und Dörfer, desgleichen und besonders die Wasser-Bau-Beamten, darauf zu wachen und zu halten, daß den Bestimmungen sub 1 und 4. nachgelebt und die sub 2 und 3 nicht überschritten werden. Jeder Contraventions-Fall ist sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

II. A. VIII. November. 56. Breslau, den 13ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 204. Wegen der Befreiung von der Gewerbesteuer Hinsichts derjenigen Grundbesitzer, welche die Jagd auf eigenem Grund und Boden gepachtet haben.

Da durch einen Erlaß des hohen Finanz-Ministerii vom 28sten August d. J. der §. 5. Nro. 2. des Gewerbesteuer-Edikts vom 2ten November 1810. dahin deklarirt worden ist:

daß diejenigen Gutsbesitzer, welche die Jagd-Gerechtigkeit auf ihrem Grund und Boden von einem Andern in Zeit- oder Erbpacht erhalten, und betreiben, dafür keine Gewerbesteuer entrichten dürfen;

so wird solches den Aufnahme-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht, mit der Aufgabe, diejenigen etwa zur Ungebühr hiernach in die Gewerbesteuer-Rollen aufgenommene Individuen in Abgang zu bringen.

Da-

Dagegen bleibt es in Ansehung derjenigen, welche die Jagd auf fremden Grund und Boden pachten, lediglich bei der im Edikt verordneten Gewerbesteuer-Pflichtigkeit.

II. A. VI. Novbr. 215. Breslau, den 16ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 205. Betrifft die Viehhändler-Instruction vom 30sten May 1791.

Da mehrmals Schwarzviehhändler deshalb in Anspruch genommen und bestraft worden, daß sie der Viehhändler-Instruction vom 30sten May 1791. Lit. E. zuwider, das auf ihrem Wege verkaufte Schwarzvieh auf den respectiven Bezettelungen nicht haben abschreiben lassen; so finden wir uns veranlaßt, die in der gedachten Instruction enthaltene Bestimmung hiermit in Erinnerung zu bringen, und die Accise-Aemter zu deren Befolgung anzuweisen.

A. IV. IX. November. 187. Breslau, den 16ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 206. Betreffend die nähere Bestimmung der Befugniß zu Anlegung von Getränke-Bereitungs-Anstalten auf dem Lande.

In Beziehung auf die aus dem §. 53. des Edicts vom 7ten September 1811 (pag. 268 der Gesetzsammlung) fliessende Befugniß zu Anlegung von Getränke-Bereitungs-Anstalten auf dem Lande, ist uns folgendes Rescript zur Nachachtung zugefertiget worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. A. XVIII. (
II. A. VI. ( October. 43. Breslau, den 13ten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach statt gehabter Berathung über die zum Vortrag gekommene Frage:

ob eine vermöge des gesetzlichen Normalwerths eines ländlichen Grundstücks von 15000 Rthlr. angelegte Getränke-Bereitungs-Anstalt von dem Hauptgute abgezweigt, und entweder allein, oder mit einem jenen Normalwerth nicht erreichenden Theile des Areals vererbpachtet werden dürfte oder nicht?

ist die Entscheidung des gesammten Staats-Ministerii dahin ausgefallen, daß eine solche Abzweigung und Beziehungsweise Vererbpachtung im Allgemeinen nicht zu ge-

gestatten sey, weil das den Besitzern eines Gutes von 15000 Rthlr. Werth durch das Gesetz vom 7ten September 1811 zuerkannte Recht mehr ein persönliches, als ein dingliches sey, und sich folglich ohne jenes als Bedingung vorausgesetztes persönliche Verhältniß, nehmlich eines Grundvermögens von gedachten Betrage, nicht an einen andern übertragen lasse.

Wenn auch ferner zur Sprache gekommen ist, ob die Anlage von Brennereyen auf allen kleinen ländlichen Besitzungen dann gestattet werden solle, wenn nur kein verlagspflichtiger Krug am Orte befindlich ist:

so erfolgt darauf zum Bescheid, daß, da das Gesetz vom 7ten Septemb. 1811. in Beziehung der Landbesitzer, welchen die Anlage neuer Getränke-Bereitungs-Anstalten zu gestatten, nicht im mindesten zweifelhaft ist, und eine Auslegung daher weder bedarf noch zuläßt, es lediglich und mit Aufhebung der früheren dem widersprechenden Verfügungen bei dem Buchstaben jenes Gesetzes verbleiben, und Niemanden, dessen Grundvermögen den angegebenen Tax-Werth nicht erreicht, die Befugniß zu der erwähnten Anlage ertheilt werden soll, es mag am Orte selbst, oder in Nähe desselben ein zwangspflichtiger Krug sich befinden oder nicht.

Berlin, den 6ten September 1818.

Geheimes Staats-Ministerium.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Seifensieder Franz Schöner zu Creutzburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

## Aufforderung.

Wegen einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Jenkau, Liegnitzschen Kreises.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der am 16ten Au-

gust

gust v. J. abgebrannnten evangelischen Kirche in Jenkau, Liegnitzschen Kreises, eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien zu bewilligen.

Die Herren Superintendenten des Breslauschen Regierungs-Departements werden daher beauftragt, diese Kirchen-Collecte in ihren Superintendentur-Sprengeln zu veranlassen; so wie der Magistrat der Stadt Breslau solche in den Kirchen seines Bezirks ebenfalls zu veranstalten hat.

Die eingegangenen Beiträge sind binnen 6 Wochen an die Haupt-Instituten-Kasse hierselbst einzusenden, und ist zugleich mit Anzeige der Summe der eingekommenen Gelder deshalb zu berichten.

S. C. II. October. 324. Breslau, den 9ten November. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Ankündigung einer Blinden Unterrichts-Anstalt für Schlesien.

Bei einer sehr großen Anzahl von Blinden, welche sich in Schlesien befinden, entbehrt diese Provinz noch eine Unterrichts-Anstalt für solche, in welcher nach den an andern Orten gemachten Erfahrungen durch zweckmäßige besondere Anleitung, die Lehrlinge in den Stand gesetzt werden können, sich nicht nur mancherlei gemeinnützige wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, sondern auch mechanische Fertigkeiten zu erlangen, selbst künstliche Arbeiten in Holz und Pappe zu fertigen, Fußdecken, Körbe und Stühle zu flechten, Gurte zu schlagen, Netze und Geldbeutel zu stricken, und so durch eine nützliche Thätigkeit sowohl den Lebens-Unterhalt zu erwerben, als auch sich gegen Mißmuth zu schützen

Dies hat die Unterzeichneten bewogen, mit Gehmigung der höchsten Behörden

einen Verein zur Errichtung und Verwaltung einer Blinden Unterrichts-Anstalt für Schlesien

zu bilden.

Was die Anstalt selbst betrifft, so soll der zu ertheilende Unterricht sich über alle Blinden ohne Unterschied der Religion, des Geschlechts und anderer äußeren Verhältnisse erstrecken, übrigens aber kann der Umfang des Instituts nur nach den sich darbietenden Hülfsmitteln genau bestimmt, und also auch nur erst in der Folge die Eröffnung desselben, und unter welchen Bedingungen die Annahme von Lehrlingen erfolgen kann, bekannt gemacht werden.

Da

Da indeß in Ermangelung anderer Quellen diese Mittel nur durch freiwillige Gaben erlangt werden können, so wenden sich Unterzeichnete in der Voraussetzung, daß ihre Absicht allgemeine Billigung finden wird, vertrauungsvoll an die schon so oft bewährte Mildthätigkeit des vaterländischen Publikums mit der Bitte, durch laufende, oder ein für allemal zu entrichtende Beiträge, mögen solche in baaren Gelde, Material zur Verarbeitung, Hausgeräth, musikalischen Instrumenten, oder andern zu diesem Zwecke brauchbaren Gegenständen bestehen, die gute Absicht fördern zu helfen, und besonders ersuchen sie die Geistlichkeit und alle Behörden angelegentlichst und ergebenst, in ihrem Wirkungs-Kreise sich der guten Sache anzunehmen.

Ueber einen jeden eingehenden Beitrag wird der jedesmalige aus der Mitte des Vereins auf einen gewissen Zeitraum erwählte Vorsteher, so wie der Rendant der Kasse, jetzt Herr Kreis-Einnehmer Hörlein, eine Quittung ertheilen, über die Verwendung derselben wird von Zeit zu Zeit öffentlich Rechenschaft gegeben werden. Auswärtige werden gebeten ihre Beiträge oder Subscription zu denselben unter der Adresse des Vereins einzusenden, oder an eins der unterzeichneten Mitglieder abzugeben.

Möchten Alle, welche sich glücklich fühlen im Genusse des Augenlichtes, mit dankbarem Herzen gegen Gott, und die, deren Abnahme des eignen Augenlichts ein innigeres Mitgefühl giebt, möchten endlich auch die, deren Kreis einen so leidenden Freund oder Verwandten enthält, den Unternehmern Beistand bewilligen.

Breslau, den 26sten September 1818.

| | | |
|---|---|---|
| Bartsch<br>Doctor Medicinae. | Biebrach<br>Kaufmann und Stadtrath. | Brassert<br>Ober-Landes-Gerichts-Rath. |
| v. Faber<br>pensionirter Major. | Gerhard<br>Subsenior und evangelischer Prediger. | Laar<br>Regierungs-Rath. |
| Poser<br>Stadt-Rath. | Schlesinger<br>Kaufmann. | Schwürtz<br>Ober-Post-Director. |
| Skeyde<br>Prälat und katholischer Consistorialrath. | Stein<br>General-Landschafts-Repräsentant. | Stienauer<br>Bürger und Stadtverordneter. |

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVIII —

Breslau, den 2ten December 1818.


### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 14. Jahrgang 1818. enthält:
die Bekanntmachungen über die Cartel-Conventionen unter
(Nro. 196.) zwischen Preußen und Anhalt-Köthen, und unter
(Nro. 197.) zwischen Preußen und Reuß-Plauen, beide vom 6ten November 1818.

### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 207. Betrifft die Durchgangs-Abgabe von Naumburger Meß-Waaren.

Mit Bezug auf unsere Amts-Blatt-Verfügung Nro. 98. vom 4ten May d. J. pag. 182. wird zur Beseitigung etwanniger Zweifel wegen Erhebung der Tran-

Transito=Gefälle von durchgehenden Naumburger Meß=Waaren, in Gemäßheit einer hohen Ministerial=Bestimmung vom 24sten July d. J. hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die von den Naumburger Messen durchgehenden dem Ersaz=Zoll nicht unterworfenen Waaren, namentlich Bücher, Sämereyen und Kräuter, nicht der zusammengezogene Satz von 3 Rthlr., sondern nur 1 Rthlr. für den Centner an Transito=Abgaben trifft.

II. A. IX. November. 259. Breslau, den 17ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 208.** Wegen Einreichung der Nachweisungen der in den Feuer=Societäts=Katastern vorkommenden Veränderungen.

Da die Nachweisungen der in den Feuer=Societäts=Katastern vorgekommenen Veränderungen das vorige Jahr zum Theil sehr spät eingegangen sind, so werden sämmtliche Magisträte auf deren Einreichung mit dem zu Anfang October jeden Jahres festgesetzten Termine hiermit aufmerksam gemacht.

I. A. XXI. September. 85. Breslau, den 17ten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

**Nro. 209.** Wegen Zuziehung der Chirurgen zur Landwehr.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Hohen Kriegs=Ministerio mittelst Rescripts vom 28sten August c. festgesetzt:

daß die Chirurgen, welche in den letzten Feldzügen angestellt gewesen, und nach beendigtem Kriege entlassen worden sind, zwar der Landwehr verpflichtet bleiben, jedoch nur als Wundärzte aber nicht als Kombattanten bey derselben eingestellt werden können.

Die=

Dieses wird hierdurch sämmtlichen mit Ausführung der Vorschriften über die Formation der Landwehr beauftragten Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. IV. November. 327. Breslau den 20sten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 210. Wegen des den Ingenieur-Brigadiers zu zahlenden Servises.

Den Landräthlichen Officiis und Magisträten des hiesigen Regierungs-Bezirks wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einem uns zugegangenen Rescript des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 27sten v. M., den Herrn Ingenieur-Brigadiers der Servis eines Regiments-Commandeurs gezahlt werden soll.

I. A. IV. Novbr. 347. Breslau, den 24sten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 211. Betrifft die Gold-Erhebung in natura bei Einzahlungen von Accise- und Zoll-Gefällen.

Verschiedene Abweichungen von den erlassenen Verfügungen in Ansehung der Gold-Erhebungen machen es nothwendig: die in der Gesetzsammlung von 1814. sub Nro. 233. enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29sten May 1814, dem Publikum sowohl als den Accise- und Zoll-Aemtern hiermit in Erinnerung zu bringen, nach welcher

die Goldzahlung stets in natura erfolgen muß, und kein Silbergeld mit Agio dafür angenommen werden darf.

Als Ausnahme hievon ist nach dem Hohen Ministerial-Rescript vom 15ten August 1814. nur nachgegeben worden:

daß in den ganz isolirt gelegenen Zollstätten, wo keine Gelegenheit ist, Gold gegen Silbergeld einzuwechseln, statt des Goldes Courant an-

angenommen werden kann, mit einem Agio von 16 Sgr. für den Friedrichsd'or.

II. A. XII. November. 148. Breslau, den 24sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 212. Wegen der von den gegen feste Besoldung oder Diäten angestellten Beamten einzureichenden Nachweisungen.

Da bisher die viertel jährig einzureichenden Nachweisungen, von den gegen feste Besoldung oder Diäten angestellten Beamten, von manchen Unterbehörden sehr unregelmäßig eingegangen, so werden hiermit das hiesige Polizey-Präsidium, das Polizey-Directorium in Brieg, die Herrn Superintendenten, Landräthe, und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements, so wie die Directionen des Armen-Hauses zu Creutzburg und des Arbeits-Hauses zu Brieg, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 15ten September v. J. (Amts-Blatt Stück XXXIX. pag. 430. seq.) aufgefordert, die bis jetzt rückständigen Nachrichten dieser Art unfehlbar bis zum 15ten December c., für die Folge aber und zwar vom 4ten Quartal dieses Jahres ab diese Nachweisungen oder Negativ-Anzeigen dergestalt einzureichen, daß sie unfehlbar nach Ablauf jedes Quartals in den nächstfolgenden 10 Tagen, also bis zum 10ten Januar, 10ten April, 10ten July, und 10ten October hier eingehen, widrigenfalls die früher angedrohte Strafe eingezogen werden wird.

I. A. XXI. November. 209. Breslau, den 25sten November 1818.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 213. Wegen künftiger Vermeidung von Mißbräuchen, welche in einigen Gegenden durch übertriebene Versicherung von Mobilien bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten statt gefunden.

Um den Mißbräuchen, welche in einigen Gegenden durch übertriebene Versicherung von Mobilien bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten statt gehabt, Einhalt zu thun, soll nach einem Rescript des Hohen Ministerii des Innern jeder, der eine Agentschaft solcher Assecuranz-Compagnien übernimmt, angehalten werden, sich bei den Lokal-Behörden zu melden, und diese sollen angewiesen werden, von dem Agenten der Feuer-Societät Nachricht von den jedesmaligen Versicherungen der Versicherten zu fordern. Den Behörden soll zugleich zur Pflicht gemacht wer-

werden, wenn sie Ursach finden zu vermuthen, daß die Versicherungs-Summe den Werth der versicherten Sachen übersteige, und sonach die Versicherung gegen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8. §. 1984 geschehen sey, von dieser ihrer Muthmaßung an die obere Provinzial-Behörde zur Veranlassung des nach den Umständen weiter Erforderlichen Anzeige zu machen.

Sämmtlichen Königlichen Polizey-Behörden und Magisträten wird vorstehendes hiermit zu strenger Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

I. A. XXI. November. 208. Breslau, den 25sten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 214. Wegen Erhebung und Berichtigung der Servis-Beyträge für das Jahr 1819.

Nach der höheren Orts erlassenen Bestimmung sollen die Servis-Beyträge für das Jahr 1819 wie für das Jahr 1818 aufgebracht werden.

Die Magisträte und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Bezirks, werden daher hierdurch angewiesen: den Servis pro 1819 nach den bisherigen Grundsätzen zu erheben, und solchen an die Provinzial-Servis-Casse ordnungsmäßig und prompt abzuführen.

I. A. IV. November. 341. Breslau, den 27sten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 215. Wegen Bewilligung eines Fangegeldes für Deserteurs.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten September c. zu bestimmen geruhet: daß für jeden Militair-Sträfling der stehenden Armee und der Landwehr, welcher von den Straf-Sectionen in den resp. Festungen desertirt ist, und wieder ergriffen wird, dem Einbringer eines solchen Deserteurs eine Belohnung von 2 Rthlr. ausgezahlt werden kann.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind in vorkommenden Fällen die Liquidationen über den Betrag dieser Fangegelder durch das be-

betreffende Landräthliche Amt vierteljährig an uns einzureichen, um hiernächst deren Anweisung bewirken zu können.

A. I. 372. November IV. Breslau, den 27sten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 216. Betrifft die Zahlung der halbjährigen Beiträge an die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von den dabey associirten Beamten des Breslauschen Regieruns-Bezirks.

Von den Königl. hohen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Gewerbe und Handel, des Innern, der Polizey und der Finanzen, ist genehmigt und verfügt worden: daß von nun an die halbjährigen Beiträge, welche Beamte der eben genannten Ressorts an die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu zahlen haben, in dem Bezirk der unterzeichneten Regierung bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse gesammelt und weiter befördert werden sollen.

Bey dieser anderweitigen Einrichtung wird es durchaus erforderlich, daß, Behufs der richtigen Anfertigung der Ablieferungs-Liste für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, jeder Interessent den Betrag seiner halbjährig zu leistenden Zahlungen unter Beifügung einer von den in Händen habenden Quittungen der Haupt-Casse gedachter Anstalt, vor erwähnter unserer Haupt-Instituten-Casse, unter dem Vermerk seines Charakters und Wohnorts, spätestens innerhalb acht Tagen anzeige; die eingereichte Quittung wird mit der nächsten Quittung über den laufenden Beitrag zurück erfolgen.

Hiernächst ist verordnet: daß die halbjährigen Beiträge der Eingangs gedachten Offizianten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch Gehalts-Abzüge, am 1sten Januar und 1sten July jeden Jahres eingesammelt werden sollen. Es werden daher sämtliche, der unterzeichneten Königl. Regierung untergeordneten Cassen hierdurch aufgefordert: bei Auszahlung der Gehälter in den gedachten beiden Terminen, an Beamte, die bei der gedachten Anstalt interessirt sind, den halbjährigen Beitrag in dem Maaße, wie es ihre Wittwen-Cassen-Quittungen besagen, einzubehalten, und unter Vermerk der in dieser Quittung

tung vorkommenden Receptions-Nummer, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, unter der die Postfreiheit genießenden Rubrik:

General Wittwen-Cassen-Sachen; abzuliefern.

Kommen mehrere Interessenten bei einer Casse vor, so ist ein Verzeichniß, unter Uebernahme der erwähnten Nummer, über die abzuliefernden Beiträge beizufügen. Die Ablieferung dieser Beiträge muß aufs baldigste geschehen.

I. A. VII. November. 65. Breslau, den 27sten November 1818.

**Königlich Preußische Regierung.**

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 15. Erinnerung, wegen Einsendung der General Civil-Prozeß-Tabellen, die General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstiger Untersuchnngs-Protokolle, und die Conduiten-Listen von dem Personale eines jeden Gerichts.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement werden auf die genaue und pünktliche Befolgung des Publicandi vom 3ten November vorigen Jahres Nro. 45 des Amts-Blattes wegen Einsendung der dort bezeichneten drey Tabellen, unter Addresse des Ober-Landes-Gerichts-Präsidii hiedurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 20sten November 1818.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Capellan Carl Christen in Hausdorf, zum Pfarrer in Königswalde, im Glätzischen Kreise.

Der

Der katholische Pfarr-Administrator Franz Malick in Bockau, zum Pfarrer in Stephansdorf, Neumarktischen Kreises.

Der katholische Pfarrer Franz Strauch in Königswalde, zum Pfarrer in Gabersdorf, im Glätzischen Kreise.

Der katholische Fundatist Andreas Becker in Polnisch Neukirch, zum Pfarrer in Lenzitz, Coselschen Kreises.

Der interimistische katholische Schullehrer Franz Mühe in Mincken, Ohlauschen Kreises, zum Schullehrer daselbst.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Carl Wilhelm John, zum Lehrer an der hiesigen Maria Magdalenaischen Töchterschule.

Der Gensd'armen-Unteroffizier Samuel Schumacher, zum Polizey-Sergeanten bey der hiesigen Polizey-Verwaltung.

---

## Bekanntmachung.

Der zu Prausnitz gestorbene bürgerliche Sailer, Carl Geitner, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 10 Rthlr. ausgesetzet.

---

# Amts = Blatt
## der
## Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 9ten December 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 217. Wegen Einsendung der Nachweisungen über den Bedarf der neuen Maaße und Gewichte bei den Königlichen Domainen=Aemtern.

In Verfolg der Amts=Blatt=Verfügung vom 9ten April c. wegen Vollziehung der Maaß= und Gewichts=Ordnung vom 16ten May 1816., wird den Königlichen Domainen= und Rent=Aemtern unsers Geschäfts=Kreises aufgegeben, binnen 4 Wochen mittelst Einreichung eines Nachweises anzuzeigen: wie viel an eisernen Inventarien=Stücken, nehmlich an

Preußischen Scheffeln,
Vierteln,
Metzen,
Mäßeln,
Ellen,
Centnern, Halben, Viertel, Achtel=Centnern,
Zerlege=Pfunden,

bei denselben erforderlich und neu anzuschaffen sind.

Diejenigen Maaße und Gewichte, welche den rc. General rc. Pächtern eigen gehören, müssen auf ihre eigene Kosten durch neue Preußische Maaße und Gewichte ersetzt werden.

Zugleich wird sämmtlichen Baubedienten hiesigen Regierungs-Bezirks aufgegeben, hinsichtlich der Hohlmaaße und Gewichte, vom 1sten Januar 1820 ab, Kalk, Eisen rc. nach den neuen Preußischen Maaßen und Gewichten in den Bau-Anschlägen anzunehmen.

II. A. VI. November. 450. Breslau, den 24sten November 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Nro. 218. Betrifft die Ertheilung der Reise-Päße an Handwerks-Gesellen, welche mit Wanderbüchern versehen sind, und die Abnahme dieser Päße an den Gränzen.

Das Königliche hohe Polizey-Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß mit auswärtigen Wanderbüchern versehene Handwerks-Gesellen die ihnen zu Reisen in den Königlichen Staaten, oder zum Ausgang und Eingang diesseits ertheilten Päße, beym Austritt aus den Königlichen Staaten, hin und wieder Vagabonden und Verbrechern überlassen und ihnen dadurch Vorschub geleistet haben.

Zu Abstellung dieser Mißbräuche und dieses Unfugs werden sämmtliche Polizeybehörden, Landräthliche Officien und Magisträte in Folge Rescripts des gedachten Königlichen Ministerii vom 11ten d. M. hierdurch angewiesen:

in den gedachten Päßen, wenn sie für das Innland ertheilt werden, ausdrücklich zu bemerken, daß sie nur innerhalb der Königlichen Staaten gültig, bey dem Austritt aus denselben aber an die letzte Polizey-Behörde abzugeben sind, und wenn dies nicht erfolgt, mit dem Austritt aus den Königlichen Staaten ihre Gültigkeit verliehren und als erloschen betrachtet werden müssen. Ferner haben die vorgenannten Behörden die Päße an Handwerks-Gesellen mit dem vollständigsten und genauesten Signalement zu versehen.

Den

Den betreffenden Grenz-Behörden wird hierdurch noch zur Pflicht gemacht, daß sie den Handwerks-Gesellen jedesmal diese Päße vor ihrem Ausgange aus den Preußischen Staaten abnehmen.

I. A. V. November. 468. Breslau, den 26sten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 219. Wegen Ertheilung der Patente.

Durch eine Verfügung des Königlichen Ministerii für den Handel und die Gewerbe vom 8ten October c. ist bestimmt worden, daß die Bekanntmachungen wegen der Ertheilung der Patente nur von uns, nicht aber von den Patentirten, abgefaßt, und nur durch uns der Redaktion des Amts-Blatts zugefertiget werden können.

Indem wir solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir noch, daß wir übrigens schon auf den Grund der, wegen der Ertheilung der Patente an uns gelangenden Ministerial-Verfügungen, die erforderlichen Publikanda durch das Amts-Blatt erlassen werden, und es daher in dieser Beziehung besonderer Anträge der Patentirten ferner nicht bedarf.

II. A. VI. November. 278. Breslau, den 1sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 220. Wegen Anwendung des Trödler-Reglements vom 21sten October 1788.

Das Hohe Polizey-Ministerium hat unterm 8ten October d. J. folgende Verfügung erlassen:

Es sind Zweifel darüber geäussert worden, ob das Trödler-Reglement vom 21sten October 1788 nach Erscheinung des Gewerbe-Polizey-Edicts vom 7ten September 1811 noch anwendbar und gültig sey?

Zur Beseitigung derselben und zur Beobachtung in vorkommenden Fällen wird der Königlichen Regierung in Gemäßheit der in einem solchen Falle kürzlich von den Ministerien der Polizey und des Handels gemeinschaftlich erlassenen Entscheidung Folgendes eröffnet:

Des

Das Gewerbe-Polizey-Edict entscheidet nur die Frage: ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb eines Gewerbes gestattet werden soll? — es enthält aber keine Bestimmungen darüber, wie das gestattete Gewerbe von den Concessionirten zu betreiben ist. Mithin sind die über die Art des Betriebes einzelner Gewerbe vorhandenen Reglements, soweit sie sich hierauf beschränken, durch jenes Edict nicht aufgehoben, und daher gilt neben demselben, wie die Mäkler-Ordnung, auch das in Rede stehende Trödler-Reglement, so weit es mit ihm nicht in Widerspruch stehet.

Das Edict vom 7ten September 1811 nennt im §. 131 unter den Gewerben, wobei die öffentliche Sicherheit Gefahr läuft, das der Trödler, d. h. solcher Leute, welche mit alten Sachen handeln, und macht ihr Recht zum Gewerbsbetriebe von der Genehmigung der mit der örtlichen Sicherheits-Polizey beauftragten Behörde abhängig, deren Ermessen bei Ertheilung derselben im §. 133. lediglich anheim gestellt wird. Diese Behörde hat die Pflicht, die Genehmigung zu versagen, wenn sie überzeugt ist, daß der Implorant die Verbindlichkeiten zu erfüllen unfähig ist, deren Erfüllung die sicherheitspolizeylichen Vorschriften von einem solchen Gewerbetreibenden fordern. Sie versagt daher die Genehmigung zum Trödelhandel mit Recht einem Jeden, der nicht schreiben und lesen kann, mithin unfähig ist, die vorgeschriebenen Bücher zu führen, die übrigens nicht die Zwecke der kaufmännischen Bücher, sondern nur Sicherheits-polizeiliche haben und insonderheit dazu dienen sollen, gestohlenen Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen.

Wir machen diese Bestimmung den Orts-Polizey-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt.

II. A. VI. November. 278. Breslau, den 1sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

**Nro. 16.** Betreffend, daß die auf den Grundstücken haftenden Gewerbs-Grund-Gerechtigkeiten nicht ohne Einholung eines Gewerbe-Scheins ausgeübt werden können.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts gekommen, daß mehrere Käufer solcher Grundstücke, mit deren Besitz zeither Gewerbs-Grund-Gerechtigkeiten verbunden gewesen sind, vermeinen, dergleichen Gewerbe blos auf den Grund des Besitzes solcher Grundstücke, ohne Einholung eines Gewerbe-Scheins ausüben zu können. Da jedoch dergleichen Grund-Gerechtigkeiten durch die Allerhöchste Verordnung betreffend die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer längst aufgehoben worden sind, und nach denen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Gewerbe emanirten Königlichen Edicten vom 2ten November 1810, vom 7ten September 1811, ohne den obrigkeitlichen Gewerbeschein keiner ein Gewerbe ausüben darf; — so werden sämmtliche Unter-Gerichte im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement hierdurch angewiesen: bey Aufnahme der Kauf-Contracte über solche Grundstücke, mit deren Besitz sonst Gewerbs-Grundgerechtigkeiten verbunden gewesen, die Käufer zu bedeuten, daß sie als Eigenthümer dieser Grundstücke nur alsdann zur Ausübung der damit verknüpft gewesenen Grundgerechtigkeiten befugt sind, wenn sie den hierzu erforderlichen Gewerbschein erhalten haben, — und daß, so lange solcher nicht ertheilt worden, das Gewerbe unterlassen werden muß.

Breslau, den 13ten November 1818.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Christian Friedrich Itzinger, und der Kaufmann Wilhelm Beckmann, zu unbesoldeten Rathmännern hieselbst.

# Bekanntmachungen.

Die Rettung von Ertrunkenen betreffend.

Nach einer Anzeige in dem Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Posen, ist bei einem Einwohner Fraustädtischen Kreises, welcher im Wasser verunglückt war, und erst nach Verlauf einer vollen Stunde entdeckt, und herausgezogen werden konnte, dennoch, ob er gleich völlig leblos schien, durch die Kreis-Gesundheits-Beamten der geordnete Rettungs-Versuch mit solchem Erfolg angewendet worden, daß der Verunglückte das Leben wieder erhalten hat.

Dieser Vorfall möge die Herren Aerzte und Chirurgen in der Ueberzeugung bestärken, daß selbst ein längeres Verbleiben verunglückter Menschen im Wasser die Wiederbelebung nicht ausschließt, und daß es eine heilige Pflicht sowohl für sie als für jeden andern ist, Rettungs-Versuche mit Vorsicht und Beharrlichkeit fortzusetzen, wenn nicht etwa schon Spuren von Fäulniß sich zeigen.

I. A. XII. November. 173. Breslau, den 21sten November 1818.

**Königlich Preußische Regierung.**

---

Wegen der im Herzogthum Posen unter den Schaafen ausgebrochenen Pocken.

Es sind in dem Krottoszyner, Adelnauer und Schrimmer Kreise in dem Groß-Herzogthum Posen die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen.

Indem dieses zur Kenntniß der Schaafheerden-Eigenthümer in hiesiger Provinz gebracht wird, werden die Königlichen Landräthlichen Officia, welche mit den benannten Kreisen grenzen, zur Beachtung der vorgeschriebenen Vorkehrungen aufgefordert, und zugleich angewiesen, auf die diesseitigen Schlächter besonders aufmerksam zu sein.

I. A. IX. November. 218. Breslau den 1sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück L ——

Breslau, den 16ten December 1818.


## Bekanntmachung,
### wegen Einführung des Gesetzes vom 26. May d. J. in die östlichen Provinzen.

In dem Gesetze vom 26sten May d. J. über den Zoll- und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, §. 29, ist es einer besondern Bekanntmachung verbehalten, den Tag zu bestimmen, mit welchen die Anordnungen desselben in den östlichen Provinzen des Staats in Kraft treten sollen. Diesem gemäß wird hiermit verkündet:

1) Vom 1sten Januar 1819 an, soll das Gesetz vom 26sten May d. J. über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats nebst dem dazu gehörigen Tarif unter A und der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung, von demselben Tage in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen Kraft des Gesetzes haben und darnach verfahren werden.

2) In Ansehung der Bestimmung §. 16. des Gesetzes ist jedoch zu bemerken, daß beim Schlachtvieh und bei einigen anderen inländischen mit Abgaben ungleich belegten Gegenständen, die Beschränkungen noch fortdauern, welche zur Sicherung der Gefälle erforderlich sind, wenn solche in Städte eingehen, wo die Accise-Einrichtung von 1787 und das Consumtions-Steuer-Edict vom 28sten October 1810 bis jetzt in Anwendung geblieben ist. Es wird eine besondere Verordnung deshalb annoch ergehen.

Gegeben Berlin, den 2ten December 1818.

(L. S.)

**Königliches Geheimes Staats-Ministerium.**

(gez.) v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen. v. Lottum. v. Klewitz. Friese.

Vorstehende von dem Königlichen Hohen Geheimen Staats-Ministerio vollzogene Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die weitern Instructionen nächstens werden mitgetheilt werden.

Breslau, den 11ten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 221. Wegen der Stempelpflichtigkeit der Actien und Policen.

Ein Hohes Finanz-Ministerium hat durch ein an die Königliche Regierung zu Berlin unterm 10ten July d. J. erlassenes Rescript verordnet, daß

1) Actien derselben Stempel-Abgabe wie Schuldverschreibungen unterliegen sollen,

2) Wechsel, die von den Actionairs in Beziehung auf die Actien ausgestellt werden, besonders gestempelt werden müssen, und

3) nicht nur bei den Policen selbst, sondern auch bei einer jeden Verlängerung der-

derselben, der in den Gesetzen vom 20sten November 1810 und 27sten Juny 1811 vorgeschriebene Stempel Anwendung finden soll.

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. XIV. November. 64. Breslau, den 25sten November 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 222. Wegen vorschriftsmäßiger Ausstellung der Quittungen über die aus der Regierungs-Haupt-Casse gezahlt werdenden Pensionen.

Es gehen sehr häufig von den Königl. Special-Cassen Quittungen über gezahlte Pensionen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ein, welche nicht die Erforderniße enthalten, die in der unterm 17ten Juli 1812, (Amtsblatt Stück 29. Nro. 296. pag. 354) erlassenen diesfälligen Instruction, desgleichen in dem Circulare vom 8. November 1815. (Amtsblatt Stück XLV. Nro. 312. Seite 493) vorgeschrieben sind.

Es werden daher sämmtlichen Königl. Special-Cassen unsers Geschäfts-Bezirks die vorgedachten Verordnungen zur genausten Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht: daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen worden ist, jede nicht vorschriftsmäßig ausgefertigte Quittung sofort durch die Post zurückzusenden, und zugleich den in Anrechnung gebrachten Betrag einzuziehen.

I. A. VII. November. 66. Breslau, den 8ten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Druckfehler.

In dem Rubro der Verordnung Nro. 193. Stück XLVI. Seite 379 soll es heißen statt — den 6ten August und 6ten Februar — den 10ten Januar und 10ten July jeden Jahres.

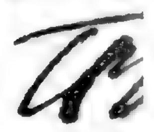
# Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, vom November 1818, nach Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

| Namen der Markt-Städte | Waizen gute Sorte pro Scheffel | | | Waizen geringe Sorte pro Scheffel | | | Roggen gute Sorte pro Scheffel | | | Roggen geringe Sorte pro Scheffel | | | Gerste gute Sorte pro Scheffel | | | Gerste geringe Sorte pro Scheffel | | | Hafer gute Sorte pro Scheffel | | | Hafer geringe Sorte pro Scheffel | | | Heu pro Ctnr. | | | Stroh pro Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. | rt. | gr. | pf. |
| Breslau | 2 | 10 | 2 | 2 | 2 | 11 | 1 | 17 | 5 | 1 | 14 | 4 | 1 | 6 | 11 | 1 | 3 | 8 | — | 22 | 7 | — | 21 | 1 | 1 | 8 | 9 | 6 | 16 | — |
| Brieg | 2 | 5 | 6 | 1 | 21 | 10 | 1 | 10 | 8 | 1 | 9 | 11 | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 7 | — | 17 | 3 | — | 16 | 7 | 1 | 2 | 5 | 5 | 3 | 5 |
| Creutzburg | 2 | 8 | 9 | 2 | 5 | 10 | 1 | 8 | — | 1 | 5 | 1 | — | 23 | 3 | — | 20 | 4 | — | 17 | 5 | — | 14 | 7 | 1 | 2 | — | 5 | 16 | — |
| Gubrau | 2 | 17 | 3 | 2 | 14 | 4 | 1 | 16 | 4 | 1 | 15 | 4 | 1 | 11 | 11 | — | — | — | 1 | — | 9 | — | — | — | — | 23 | 1 | 5 | 12 | — |
| Herrnstadt | 2 | 11 | 8 | — | — | — | 1 | 19 | 8 | — | — | — | 1 | 5 | 1 | — | — | — | — | 21 | 10 | — | — | — | — | 19 | 3 | 4 | 10 | — |
| Köben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 23 | 1 | 4 | 8 | — |
| Namslau | 2 | 7 | 3 | 2 | 5 | 10 | 1 | 12 | 4 | 1 | 10 | 11 | 1 | 2 | 9 | 1 | 2 | 2 | — | 20 | 4 | — | 18 | 11 | — | 19 | 3 | 5 | 4 | — |
| Neumarkt | 2 | 5 | 6 | 2 | — | 7 | 1 | 11 | 4 | 1 | 9 | 5 | 1 | 5 | 1 | 1 | 1 | 7 | — | 21 | 7 | — | 20 | 1 | 1 | 6 | 10 | 5 | 10 | — |
| Oels | 2 | 12 | 10 | 2 | 3 | 11 | 1 | 15 | 1 | 1 | 10 | 3 | 1 | 5 | 1 | 1 | 4 | 3 | — | 23 | 8 | — | 20 | 4 | — | 23 | 1 | 5 | 3 | 5 |
| Ohlau | 2 | 8 | 7 | 1 | 21 | 3 | 1 | 13 | 11 | 1 | 12 | 9 | 1 | 3 | 8 | 1 | 1 | 8 | — | 18 | 7 | — | 17 | — | — | — | — | — | — | — |
| Prausnitz | 2 | 12 | 8 | 2 | 9 | 3 | 1 | 15 | 11 | 1 | 15 | 10 | 1 | 6 | 9 | 1 | 5 | 2 | — | 19 | 11 | — | 16 | 6 | — | 17 | 4 | 4 | 12 | — |
| Reichthal | 2 | 18 | 11 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | 1 | 5 | 1 | — | — | — | — | 20 | 4 | — | — | — | — | 17 | 4 | 4 | 8 | — |
| Strehlen | 2 | 5 | 9 | 2 | 1 | 4 | 1 | 12 | — | 1 | 9 | — | 1 | 1 | 5 | — | 23 | 3 | — | 18 | 6 | — | 16 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| Wartenberg | 2 | 13 | 1 | 2 | 4 | 4 | 1 | 12 | 4 | 1 | 9 | 5 | 1 | 5 | 1 | 1 | — | 9 | — | 20 | 4 | — | 18 | 11 | — | 15 | 5 | 4 | 12 | — |
| Auras | 2 | 13 | 1 | — | — | — | 1 | 19 | 8 | — | — | — | 1 | 10 | 11 | — | — | — | — | 21 | 10 | — | — | — | 1 | 3 | — | 6 | 12 | — |
| oder im Durchschnitt | 2 | 10 | $9\frac{3}{7}$ | 2 | 3 | $11\frac{4}{11}$ | 1 | 13 | $11\frac{9}{14}$ | 1 | 11 | $1\frac{4}{11}$ | 1 | 5 | $1\frac{1}{14}$ | 1 | 1 | $7\frac{7}{15}$ | — | 20 | $7\frac{9}{14}$ | — | 18 | 1 | — | 23 | $1\frac{2}{13}$ | 5 | 4 | $8\frac{2}{13}$ |

Breslau, den 9. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung.




# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück LI. ——

Breslau, den 23sten December 1818.


### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 15. Jahrgang 1818. enthält:

(Nro. 498.) Die Verordnung wegen Aufhebung des Edicts vom 2ten July 1812., und wegen der Auswanderungen überhaupt. Vom 15ten September 1818.

(Nro. 499.) Die Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges nach dem Edict vom 28sten October 1810., zu leistenden Entschädigungen. Vom 15ten September 1818.

(Nro. 500.) Die Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16ten November 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 223. Betreffend die Servis-Abschlüsse für das 4te Quartal 1818.

Nach der Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3ten dieses soll der Servis-Abschluß für das diesjährige 4te Quartal noch vor Ende des Monats Februar k. J. bey demselben eingereicht werden. Demzufolge müssen die Liquidationen sämmtlicher Servis- und Garnison-Kosten-Forderungen pro December d. J. ohnfehlbar bis zum 10ten Januar k. J. bestimmungsmäßig hier eingegangen seyn, die aus gegenwärtigem Jahre sich etwa noch ergebenden Nachträge aber noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. bey uns eingereicht werden. Wir weisen daher die sämmtlichen Magisträte und Servis-Deputationen unseres Departements hierdurch ernstlich an, gedachte Nachtrags-Liquidationen spätstens bis zum 20sten Januar k. J. bey uns einzureichen, widrigenfalls sie sich es selbst beyzumessen haben werden, wenn auf alle nach diesem Termin erst hier eingehenden Liquidationen in keinem Fall Rücksicht genommen werden wird, sondern solche ohne Anweisung remittirt werden.

I. A. IV. December. 492. Breslau, den 11ten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 224. Wegen der von bei Nacht Reisenden den Nachtwächtern in den Dörfern zu gebenden Auskunft über Namen, Stand und Zweck der Reise.

Es hat sich mehrmals und erst kürzlich der Fall ereignet, daß zur Nachtzeit Reisende, statt den Nachtwächtern in den Dörfern die von Amtswegen verlangte Auskunft über Namen, Stand und Zweck der Reise zu geben, dieselben zurückgewiesen und sie sogar mit Schimpfreden belegt haben.

Da dergleichen Revisionen nothwendig sind, so wird Jedermann, der bei Reisen zur Nachtzeit von den Nachtwächtern über Namen, Stand und Zweck der Reise befragt wird, angewiesen, genügende Auskunft zu geben, mit dem Bedeuten, daß demjenigen, der solche verweigern sollte, sorgfältig nachgeforscht und wenn er ausgemittelt worden, derselbe zur gesetzlichen Strafe gezogen werden wird.

Die

Die Königlichen Landräthlichen Officien, und die ländlichen Orts-Polizey-Behörden haben, sobald eine Uebertretung der Art sich ereignet, sich zu bemühen, dem Uebertreter auf die Spur zu kommen, und so wie er ausgemittelt worden, die Verhandlungen an die unterzeichnete Regierung einzureichen.

I. A. XXI. V. December. 302. Breslau, den 14ten December 1818.

**Königlich Preußische Regierung.**

---

Nro. 225 Betreffend die Collecte für das Waisenhaus zu Bunzlau.

Da die Haus-Collecten-Gelder für das Waisenhaus zu Bunzlau unordentlich eingehen; so wird hiermit sämmtlichen Herren Landräthen und den Magiströten in Erinnerung gebracht:

daß nach den frühern Verordnungen für das Waisenhaus zu Bunzlau eine alljährige wiederkehrende Collecte statt findet, zugleich aber denselben in Folge des Amts-Blatts Nro. 27. pag. 219. laut Verfügung vom 29sten Juny c. aufgegeben: wenn pro 1818 für gedachte Anstalt noch nichts gesammelt worden, sogleich diese Collecte zu veranstalten, und die Gelder wie gewöhnlich einzusenden. Für die Zukunft aber wird der Monat May jeden Jahres als Einsendungs-Termin festgestellt.

S. C. II. November. 484. Breslau, den 14ten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 226. Wegen Porto-Freiheit der zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine bestimmten Lieferungs-Scheine und der dagegen ausgefertigten Staats-Schuldscheine.

Durch eine Seitens des Königl. General-Post-Amts an sämmtliche Post-Aemter erlassene Verfügung vom 13ten November d. J. ist festgesetzt worden:

 daß

daß die Lieferungsscheine, welche von den Kreis-Kassen oder andern Königlichen Behörden Behufs der Umschreibung in Staats-Schuldscheine an die Königliche Regierungen, und von diesen an das hohe Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen eingesandt werden, ingleichen die an die Königliche Regierung zurück erfolgenden Staats-Schuld-Scheine unter der Bezeichnung:

„Lieferungsscheine zur Umschreibung"

oder:

„umgeschriebene Staats-Schuldscheine anstatt der Lieferungsscheine" mit dem öffentlichem Siegel versehen, portofrey befördert werden sollen.

Die Königlichen Kreis-Steuer-Cassen werden von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

II. A. X. 335 December. Breslau den 11ten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 227. Wegen Einsendung der Nachweisungen von vorgekommenen Verbrechen und Polizey-Vergehen.

Da mit Ablauf des Jahres die Listen der vorgekommenen Verbrechen dem Hohen Ministerium der Polizey pünktlich eingereicht werden müssen, so werden sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements, das Polizey-Präsidium zu Breslau und das Polizey-Directorium zu Brieg aufgefordert, den im diesjährigen Amts-Blatt unter dem 3ten Julius a. c. (pag. 227. Nro. 119.) dazu festgesetzten Termin genau inne zu halten und zwar so, daß die in Rede stehenden Nachweisungen in den ersten 5 Tagen des Januars a. f. ohnfehlbar bei uns eingehen.

Wegen

Wegen der Form der Nachweisung wird auf die Verordnung vom 30sten Januar 1818 Bezug genommen.

I. A. XXI. December 360. Breslau, den 15ten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 228. Wegen Wiederbesetzung des Konsulats zu Bucharest.

Dem handeltreibenden Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer mittelst Rescripts vom 24sten v. M. uns gemachten Eröffnung des hohen Ministerii des Handels, das seit dem Jahr 1788 erledigt gewesene Preußische Konsulat für die Fürstenthümer der Moldau und Wallachei, jetzt wieder mit einem gewissen Johann Marco zu Bucharest besetzt worden ist.

A. I. IV. 511. Dec. Breslau, den 16. December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 229. Daß die von den Aemtern einzureichenden Tertial-Nachweisungen von den aus den überweserschen Provinzen eingehenden Waaren aufhören.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unseres Geschäfts-Bezirkes wird hierdurch bekannt gemacht, daß es der, laut Amtsblatt-Verfügung vom 10ten August 1815. Stück XXIII. Nro. 244. pag 383 et seq. angeordneten Einsendung der Tertial-Nachweisungen von den aus überweserschen Provinzen eingehenden Waaren, in Folge hoher Ministerial-Bestimmung vom 1sten d. M. künftig nicht weiter bedarf.

II. A. II. 116. Decbr. c. Breslau den 18. December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Per-

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Chirurgus Johann Friedrich Gotttreu Oeser zu Raudten, zum Bürgermeister daselbst.

Der Kaplan Philipp Menzel in Schönwalde zum Präcentor in Schweidnitz.

Der Pfarr-Administrator Kliche in Sagan zum Pfarrer daselbst.

Der Pfarr-Administrator Florian Vogel zu Strehlitz im Schweidnitzer Creise, zum Pfarrer daselbst.

Der Kaplan Moritz Reiter in Hennersdorf Laubaner Creises, zum Pfarrer daselbst.

Der Creis Vicar und Pfarr-Administrator Arnold Gaber in Stubendorff Gros Strehlitzer Creises, zum Pfarrer daselbst.

Der Schullehrer Ferdinand Kabus in Michelsdorff zum Schullehrer in Tschirne Breslauer Kreises.

Der evangelische Seminarist Friedrich Wienzierß, zum Schullehrer und Organist in Jeroltschütz, Creutzburger Creises.

Der evangelische Schullehrer Schubert, in Gülchen Namslauer Creises, zum Schullehrer in Dammer Namslauer Creises.

Der evangelische Schullehrer Gotlieb Klein, in Märzdorff Wartenberger Creises, zum Schullehrer in Cammerau Wartenberger Creises.

Der evangelische Adjuvant Gottfried Gabriel, zum Schullehrer in Krippitz, Strehlener Creises.

Be-

# Bekanntmachung.

Die Direction der Königlichen Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Locale, Molkenmarkt Nro. 3., vom 5ten Januar 1819 an nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1sten Januar 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen;

2) die am 1sten Januar 1814 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollständig legitimirte Erben gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen;

3) die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21 und 24 des Reglements vom 3ten März 1792 berechtigte Interessenten, welche bis zum 1sten Januar 1819 incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten Januar 1819 und zwar auf den gesetzlichen Stempel-Bogen ausgestellt werden und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichts-Person attestiret seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Januar 1819 noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formulare befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 5ten Januar 1819 an in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten July 1819 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den, der doppelten Zahlung wegen, ansehnlich vermehrten Geschäften, vor dem Monate Februar 1819

nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Offizier-Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrendt, Oberwallstraße Nro. 3., und der Ostpreußische Landschafts-Agent Herr Reichert, Französische Straße Nro 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 8ten December 1818.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

---

## Druckfehler.

In dem Amts-Blatt Stück XLIX. Seite 407, in der ersten Zeile von unten herauf, soll es heißen statt — Rathmännern — Stadträthen.

# Extra = Blatt

zum

Amts = Blatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

## — Stück LI. —

Nro. 230.

## Bekanntmachung

wegen Einführung des Gesetzes vom 26sten May 1818 in die östlichen Provinzen.

Aus der unterm 11ten d. M. durch das Amts = Blatt publizirten Bekanntmachung Eines Hohen Königlichen Geheimen Staats = Ministerii vom 2ten December d. J. werden das Publikum und die sämmtlichen Beamten der indirecten Steuer = Verwaltung ersehen haben:

A.

Daß vom 1sten Januar 1819 an, das Gesetz vom 26sten May 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats nebst dem dazu g hörigen Tarif unter A. und der Zoll = und Verbrauchssteuer = Ordnung von demselben Tage in die östlichen Provinzen des Preußischen Staats: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, Kraft des Gesetzes haben und darnach

verfahren werden soll, daß mithin für Schlesien die Accise- und Zoll-Tarifs vom Jahre 1788, in Beziehung auf das Verkehr mit dem Auslande, mit Ablauf des 31sten December d. J. ihre Anwendung verlieren. Damit hört zugleich die Erhebung des Ersatz-Zolles auf, und es tritt dagegen der dem Gesetz angehängte Tarif unter A. in Kraft, wobei das hiesige Ober-Zoll-Amt rücksichtlich des Propre und Speditions-Verkehrs nach dem Auslande auf den Inhalt des Gesetzes vom 26sten May d. J. §. 14. Litt. A. verwiesen wird, nach welchem alle Gegenstände, welche im Tarif mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sey es bei der Einfuhre oder Ausfuhre, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhre entrichten, wenn sie links der Oder eingehen und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel, auch wiederum links der Oder ausgeführt werden. Auch soll diese Ermäßigung nach Litt. C. des §. 14. für Waaren gelten, welche Seewärts durch die Oder-Mündungen einkommen und links der Oder ausgehen.

B.

In Ansehung der Bestimmung §. 16. des Gesetzes, wo es heißt:

„der Verkehr im Innern soll frey seyn und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden,"

ist in der vorbemerkten Bekanntmachung vom 2ten d. M. festgesetzt worden, daß beim Schlachtvieh und bei einigen andern inländischen mit Abgaben ungleich belegten Gegenständen die Beschränkungen noch fortdauern müssen, welche zur Sicherung der Gefälle erforderlich sind, wenn solche in die Städte eingehen, wo die Accise-Einrichtung von 1787 und das Consumtions-Steuer-Edict vom 28sten October 1810 bis jetzt in Anwendung geblieben sind.

Wenn

Wenn nun nach einer an uns unter demselben Tage ergangenen Verfügung eines hohen Königlichen Geheimen Staats-Ministerii festgesetzt worden, daß vom 1. Januar k. J. an bis dahin, daß durch die am Schluß obiger Bekanntmachung vorbehaltene Verordnung fernerweitige Abänderungen und Aufhebungen mehrerer Beschränkungen erfolgen, in den Städten, wo die Accise-Gesetze von 1787 und das Consumtions-Steuer-Edikt vom 28. Oktober 1810 anjetzt gelten,

die bisherige Accise und der Consumtions-Steuer-Nachschuß nur noch vom einländischen Brandtwein und von Liqueurs, vom Bier, Eßig, Taback, Schlachtvieh, ausgeschlachteten Fleische und Fleischwaaren, von Mehl und Mehlwaaren, auch von Brenn-Materialien nach den gegenwärtigen Bestimmungen und Sätzen, einschließlich der Communal-Abgaben, vor erst noch forterhoben und beim Eingange kontrollirt werden sollen, wenn genannte Objekte in die gedachten Städte, sei es aus einer andern Provinz oder aus Städten, in welchen eine andere Accise-Einrichtung besteht, oder vom platten Lande eingebracht werden;

so wird den Accise-Aemtern rücksichtlich des Punktes bei B. hiermit die Anweisung ertheilt:

die Thorschreibereien, wo dergleichen existiren, in dieser Beziehung vor der Hand und bis auf weitere Verfügung noch bestehen zu laßen, hiernächst auch in Zukunft die Stadt- und Land-Consumtions-Steuer, so wie die Ergänzungs-Gefälle von den aus einländischen, der hiesigen Accise-Verfaßung nicht unterworfenen Ortschaften eingehenden oben genannten Gegenständen nach folgender Erläuterung zu erheben, als:

## I. in den Städten.

1) Mahlwerk, Braumalz, Brandtweinschrot und Schlachtvieh, ingleichen Fleischwaaren, Mühlen-Fabrikate, oben genannte Getränke und Eßig.

Hierbei finden dieselben Abgaben noch ferner statt, welche der Tarif vom 18. Juli 1814 und dessen Declarationen für dergleichen Artikel vorschreibt.



2) Brenn-

2) Brenn-Materialien.

Davon sind die Gefälle, welche durch den Tarif vom 20. November 1813. (Amtsblat pro 1813. Stück 42 Seite 592) angeordnet worden, zu erheben.

3) Einländischer Tabak.

Der bisher angeordnete Steuer-Satz kommt auch ferner dabei in Anwendung.

Zur Begegnung aller Misdeutungen wird den Aemtern hierdurch zugleich bemerkt, daß, wenn vorbenannte Gegenstände aus der Fremde eingehen, solche nach dem neuen Zoll- und Verbrauchssteuer Tarif zu versteuern sind, in so fern die Entrichtung dieser Steuern an der Grenze durch Zoll-Quittungen nicht erwiesen wird.

## Ergänzungs-Accise.

1) Für die aus den überelbischen Provinzen,
2) für die aus dem Herzogthum Sachsen und
3) für die aus dem Gros-Herzogthum Posen mit Freischeinen eingehende Fleischwaaren, Getränke obiger Art und Mühlen-Fabrikate, bleiben

ad 1) die bisher nach dem Tarif vom 19. Januar und 4. August 1814. Seite 97 und 492. im Amtsblatt 1814,

ad 2) die laut Tarif vom 18. Juli 1814. Seite 371. am angeführten Orte,

ad 3) die laut Tarif vom 2. August 1815. Seite 411. des Amtsblattes pro 1815 angeordneten Ergänzungs-Gefälle noch ferner bestehen, und sind solche bis auf weitere Verfügung nach den in vorbenannten Tarifs enthaltenen Sätzen von oben genannten Artikeln zu erheben und zu berechnen.

## 2. Auf dem platten Lande.

Die Consumtions-Steuer vom Schlachten, Brauen und Brennen wird auch fernerhin nach den bisherigen Sätzen und Vorschriften entrichtet.

Das

Das Publikum wird daher hiermit angewiesen die Versteurungen hiernach zu leisten, und wenn eine noch jetzt steuerbare Waare jener Art in die Städte gebracht werden sollte, solche in den offenen Städten dem Accise-Amte, und in den geschloßenen mit Thorschreibereien versehenen Städten den Thorschreibereien zur Versteuerung gehörig anzumelden und den Nachschuß bei dem Accise-Amte zu entrichten.

Zur Vermeidung aller Rückfragen wird den Accise-Aemtern annoch bemerklich gemacht, daß, da es die Absicht und von Sr. Königlichen Majestät bereits für zweckmäßig erkannt ist, die Accise- oder Verbrauchssteuer bei den mehresten Artikeln aufzuheben,

die bisherige Accise und der Consumtions-Steuer-Nachschuß vom 1. Januar k. J. an nur noch von den oben genannten Gegenständen erhoben werden soll,

und es sind also folgende Artikel des Inlandes den Accise-Gefällen nicht mehr unterworfen, als:

1) Alle einländische Erzeugnisse der Natur und Kunst, mit Ausschluß der oben genannten Gegenstände, als Feld- und Gartenfrüchte aller Art, frisch und abgetrocknet; Wildpret, Fische, Krebse, auch zahmes Federvieh; Produkte der Viehzucht, als: Sahn, Milch, Käse, Eyer, Butter; Farbe- und Gerbe-Stoffe, Waaren von Holz, Stein, Glas, Erde und andern Stoffen; Metalle und Metall-Arbeiten; ferner Glätte, Vitriol und Vitriol-Oel, Bleizucker, Galmei, Theer, Pech u. s. w.; desgleichen alle Bau Materialien; Fabrikate aus Seide, Baumwolle, Leinen und Wolle und dergleichen.

2) Hört die Erhebung der Fix-Accise der vorstädtischen Einwohner, insoweit solche nicht die stehen bleibende Steuern betrift; der fixirten Viehfutterungs-Accise, ausschließlich derjenigen von Schrote; der fixirten Accise der Fischer, der Korbmacher, der Leinwand Grossisten, der Leinwandreißer in Breslau, so wie die bisher hieselbst erhobene Kisten-Accise von den einländischen Leinen- und Baumwollen-Waaren ebenfalls auf.

3) Desgleichen hört auch die Versteuerung der einländischen Röthe bei dem Eingange in die Städte auf; dagegen ist, wenn die Röthe außer Lan-

Landes geschickt werden sollte, der Ausfuhr-Zoll vom Versender oder Exportanten nach dem Tarif unter A. zu entrichten.

4) Ist die sogenannte Jahrmarkts-Losung-Accise in den ländlichen Marktflecken bei Gelegenheit der daselbst zu haltenden Märkte nicht mehr zu erheben, und es sind daher auch keine Beamte dahin zu deputiren.

5) Die Ertheilung der Accise-Passier-Zettel dauert nur in sofern noch fort, als Gegenstände, für welche die innern Steuern noch beibehalten worden, von einer Stadt nach einer andern versandt werden.

Es können daher alle und jede sonstige steuerfreie einländische Erzeugnisse der Natur und Kunst sich von einem Orte zum andern frei bewegen; dasselbe ist auch der Fall mit versteuerten ausländischen Gegenständen.

Sollte jedoch in dem einen oder dem andern Falle ein Grenz-Bezirk mit dergleichen einländischen oder versteuerten fremden Gegenständen berührt werden müssen, so hat sich der Führer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26 May c. wegen der Legitimation im Grenz-Bezirk zu achten.

Hierbei nehmen wir ganz besonders die Redlichkeit des Publikums und nahmentlich der Gewerbetreibenden in Anspruch, welche bei der neuen Steuer-Verfassung überall vorausgesetzt worden, um uns der Anwendung des §. 15 der Zoll-Ordnung zu entheben.

Wenn Gegenstände, die ad 1, 2 und 3 genannt sind, nehmlich Bier, Brandwein, Mahlwerk und Mehlwaaren, Fleisch, Taback und Brenn-Materialien versteuert aus einer Stadt in die andere versendet werden sollen; so hat sich der Abführer mit einem Passier-Scheine im Absendungs-Orte zu versehen und den Ausgang der Gegenstände auf demselben, wie bishero, bescheinigen zu lassen, worauf ihm selbige am Bestimmungs-Orte Abgaben frei zu passiren sind.

6) Das Plombiren, Stempeln oder Siegeln der einländischen Stuhl- und Handwerks-Waaren, so wie überhaupt der Verschluß der Transport-Mittel einländischer oder versteuerter ausländischer Waaren, findet Seitens der Königlichen Behörden fernerhin nicht mehr Statt.

7) Die Kollis, in welchen im Innern des Landes fremde Waaren versandt werden, dürfen nur dann plombirt oder versiegelt werden, wenn die Waaren aus einer Packhofs Stadt unversteuert nach einer andern Pack-

Packhofs = Stadt mit Begleitschein versandt werden sollen, und wenn die Menge und besondere Art der Waaren in den Begleitscheinen nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre. Alsdann ist nach der Begleitschein = Instruction vom 28sten May d. J. zu verfahren.

Die Bestimmungen der Amts = Instructionen, welche den Waaren = Verschluß betreffen, sollen noch besonders durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

Was den Punkt ad A. betrifft, so wird den Aemtern noch folgendes zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht mitgetheilt, daß:

8) die zwischen Schlesien und dem Posenschen bisher bestandene Provinzial = Zoll = Linie mit dem 1ten Januar k. J. aufhört, und mithin das Verkehr zwischen beiden Provinzen, mit Ausnahme der sub. No. 1 und 2. gedachten Gegenstände, völlig frei, letztere aber nach der oben wegen der Ergänzungs = Accise gegebenen Erläuterung zu versteuern sind.

9) An welchen Orten die Haupt = und Neben = Zoll = Aemter 1ster Classe an den Grenzen angelegt seyn werden, wird dem Publiko und den Aemtern nächstens bekannt gemacht werden.

10) In der Regel muß die volle Versteuerung der aus dem Auslande eingehenden Gegenstände an der Grenze erfolgen, und es ist nur dann die Versteuerung im Innern ohne Rücksicht auf den Betrag der Abgaben zuläßig, wenn die Declaration zur Versendung nach einer Packhofs = Stadt erfolgt.

11) Jedes Accise = Amt im Innern des Landes ist vorerst befugt, von den außer Landes zu versendenden Gegenständen den Ausfuhr = Zoll nach dem Tarif vom 26sten May c. ohne Rücksicht auf den Betrag zu erheben, wenn der Tarif überhaupt einen Ausfuhr = Zoll vorschreibt; jedoch steht es dem Exportanten frei den Ausfuhrzoll erst in dem Grenz = Zoll = Amte, nach Inhalt der Zoll = Ordnung vom 26sten May c. §. 92 zu berichtigen, welchenfalls er jedoch verpflichtet ist, die Waaren im Kontroll = Amte und bis zu deren Errichtung bei dem letzten vor der Binnen = Linie belegenen Steuer = Amte nach Inhalt des Gesetzes vom 26sten May c. anzumelden und zur Revision zu stellen.

Den

Die Accise = Aemter, bei welchen Ausfuhrzoll = Erhebungen vorkommen dürften, haben davon an uns Anzeige zu machen, wo ihnen sodann Register und Zettel zugesendt werden sollen.

12) Die Accise = Aemter in den Provinzial = Städten bleiben Behufs der Erhebung der oben erwähnten einstweilen noch fortdauernden städtischen und ländlichen Consumtions = Steuern und des ad. 11. gedachten Ausfuhr-Zolles vor der Hand bestehen.

13) Da nach den §. 17. und 18. des Gesetzes vom 26. May c. auch alle Communal = und Privat = Binnen = Zölle, mit Ausschluß der § 20 daselbst genannten Communications = Abgaben, desgleichen die Communal = und Privat = Handels = und Consumtions = Abgaben von ausländischen Waaren aufgehoben werden sollen; so hört deren Erhebung da, wo sie bisher Statt gefunden haben könnten, mit dem 31. Dezember d. J. ebenfalls auf.

14) Was die von dem hiesigen Magistrat für Rechnung der Stadt Breslau bisher erhobene zur Abstoßung der Kriegskosten bis auf das Triplum erhöte Marktrecht = Gefälle betrift; so soll deren Erhebung bis auf weiteres noch fortdauern, wie solche der bestehende Tarif enthält.

Aus allen diesen Bestimmungen wird nun Jedermann die höchst wohlthätigen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs, den Wohlstand des Landes und den freien Verkehr im Innern und aller Provinzen, sowohl unter sich, als mit dem Auslande, durch Beseitigung aller lästigen Abgaben und Formen nach Möglichkeit zu befördern und zu erhöhen, erkennen, und es darf die unterzeichnete Königliche Regierung mit Recht das Vertrauen hegen, daß dagegen jeder Steuerschuldige die zur Bestreitung der Staats = Ausgaben durch die neuen Steuergesetze bestimmten Abgaben nicht zu umgehen suchen, vielmehr jeder redliche Bürger des Staats durch ächt patriotischen Gemeinsinn geleitet, dahin wirken wird, die öffentlichen Einkünfte gegen Verkürzungen zu sichern.

Breslau den 20. Dezember 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Beilagen
zum Extra-Blatt des Amts-Blatts
Stück LI.

---

# Gesetz

über

## den Zoll und die Verbrauchs-Steuer
## von ausländischen Waaren

und

## über den Verkehr zwischen den Provinzen
## des Staats.

---

Gegeben Berlin, den 26sten May 1818.

---

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.**

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27sten October 1810 und 7ten September 1811. die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preis gegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsrath vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

I. Verkehr mit dem Auslande. 1. Allgemeine Grundsätze. a. Einfuhr u. Verbrauch fremder Waren.

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

c. Ausnamen hiervon.
a. allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

b. besondere für Salz u. Spielkarten.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

b. oder denselben erschweren.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande.
1. Zölle.
a. Einfuhrzoll.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Centner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

b. Ausfuhrzoll.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

2. Verbrauchssteuer.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

A 2 §. 9.

3. Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben. a. Erhebungsart.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

b. Siegel- und Zettelgelder.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

c. Tarife.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:

ein Tarif für die östlichen Provinzen,

nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

ein Tarif für die westlichen Provinzen,

nemlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein unter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,

welche die Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

4. Behandlung des Transito-Guths.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

b. Erleichterung der Durchfuhr. aa. durch Erlaubnis zum Umladen u. Lagern.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

bb. durch Ermäßigung der Durchfuhr-Abgabe in besondern Fällen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach

nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

III. Verkehr im Innern. 1. Freiheit desselben.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

2. Aufhebung der Binnen-Abgaben vom Handel insbesondere a. der Binnenzölle.

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

b. der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und von der Konsumtion.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

c. beides mit Entschädigung in besondern Fällen.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17. und 18.) durch specielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

3. Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikations-Abgaben.

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen: welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind,

sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

4. Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen.
a. wegen Nachbesteuerung des Weins.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

b. wegen fremder Waaren, welche aus einem Landestheile in den andern übergehen.
aa. zum Verbrauch.

§. 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

bb. zur Durchfuhr.

§. 23. Fremde, bloß zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tariffsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

5. Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

IV. Allgemeine Bestimmungen.
1. Revision des Tarifs.

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tariffsatz alle drei Jahr berichtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

2. Erläuterungen des Tarifs.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt. 3. Aufhebung der Exemtionen.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist. 4. Auslegung dieses Gesetzes.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll. 5. Vollziehung desselben.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrückt worden.

Gegeben Berlin den 26sten May 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

beglaubigt:

Friese.

A.

# Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen

## Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

Berlin, den 26sten May 1818.

### Erste Abtheilung.

### Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger (Thierischer oder Stall,);
5) Eier;
6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
7) Fische und Krebse (frische);
8) Futterkräuter und Heu;
9) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben;
10) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
12) Hefen oder Bärme;
13) Hausgeräthe (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
14) Holz, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;

15) Klei-

15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegeräthe und Victualien zum Reiseverbrauch;
16) Lohkuchen, (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
17) Milch;
18) Obst (frisches);
19) Rohr und Schilf;
20) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tarifsatz ausgeworfen ist;
21) Sand, Lehm, Mergel, und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
22) Steine (alle behauene und unbehauene Bruch-), Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, bei dem Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
23) Stroh, Spreu, Häckerling;
24) Thiere (alle lebende), für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
25) Torf und Braunkohlen;
26) Trebern, Trestern.

## Zweite Abtheilung.

# Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, andern Abgabe-Sätzen namentlich unterworfen sind.

Zu den letzten gehören diejenigen Gegenstände, welche

a) einem geringeren oder höhern Einfuhrzolle, als einen halben Thaler, vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

| Nr. | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Zoll beim Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Abfälle von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrikation der Salpetersäure . . . | Zentner. | frei. | | | — | 12 | — | — | — | — |
| 2 | Alaun . . . . . . . . . . . . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | 18 | — |
| 3 | Apotheker- u. Droguerie-Waaren: Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, als: Aetherische Oele, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. w. . . . . . . . . | Zentner. | 1 | 12 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| | Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Thier- und Pflanzenreichs zum Medizinalgebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird bloß der gewöhnliche Zoll von 12 gGr., und keine Verbrauchssteuer bezahlt. | | | | | | | | | | |
| 4 | Baumwolle, | | | | | | | | | | |
| | a) rohe . . . . . . . . . . . | Zentner. | — | 4 | — | 1 | 12 | — | — | — | — |
| | b) Baumwollen Garn, | | | | | | | | | | |
| | 1) weißes und Watten . . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 2) gefärbtes . . . . . . . { | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| | c) Baumwollene Waaren | | | | | | | | | | |
| | 1) weiße einfarbige und mehrfarbig gewebte, imgleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 9 | — |

| Nr. | Gegenstände. | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Zoll beim Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2) gedruckte und feine weiße, als: Mousselin, Gaze, Mull und dergleichen brochirte und gestickte Waaren, Petinet und alle Strumpfwaaren . . . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 12 | — |
| 5 | Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß . . . . . . . . . . . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Blei, | | | | | | | | | | |
| | in Blöken und altes . . . . . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | 16 | — |
| | Blei-Waaren, grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten ɩc. . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | — | — |
| | = Waaren, feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren) | | | | | | | | | | |
| | = weiß = . . . . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | 16 | — |
| 7 | Bürstenbinder = und Siebmacher-Waaren, | | | | | | | | | | |
| | a) grobe . . . . . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | b) feine (siehe kurze Waaren) | | | | | | | | | | |
| 8 | Eisen, | | | | | | | | | | |
| | a) Guß in Gänsen und Masselen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . | Zentner. | | frei. | | — | 12 | — | — | — | — |
| | b) geschmiedetes, als: Stab oder Stangen, Reifen, Schlösser, Reck, Kneip, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen . | Zentner. | — | 6 | — | — | — | — | — | 18 | — |
| | c) Eisenblech, | | | | | | | | | | |
| | 1) Schwarz = und Sturzblech aller Art . . . . | Zentner. | — | 18 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| | 2) Weißblech aller Art . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | 2 | — | — |
| | d) Eisendrath und Anker . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 12 | — |

| Gegenstände. | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| c) Waaren: | | | | | | | | | | |
| 1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w. | Zentner. | — | 6 | — | — | — | — | — | 18 | — |
| 2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespen, Aexte, Stemmeisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Halfterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Pletteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel. Ferner: grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w. | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 3) feine: Werkzeuge der letzten Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordinaire kurze Waaren.) | | | | | | | | | | |
| 9 Erden, | | | | | | | | | | |
| a) (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide . | Zentner. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| b) (andere) | | | | | | | | | | |
| aa) Walkererde . . | Zentner. | frei. | | | — | 4 | — | — | — | — |
| bb) Töpfer- und Pfeiffenthon, desgleichen für Steingut- und Porcellan-Fabriken . . | Zentner. | frei. | | | — | 12 | — | — | — | — |

| | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Zoll beim Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | Erze aller Art, als: Eisen- u. Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind | Zentner. | | frei. | | — | 4 | — | — | — | — |
| 11 | Farbewaaren. | | | | | | | | | | |
| | a) Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind . . | Zentner. | 1 | 16 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| | b) Miniatur-Pastel-Farben und Tusche; in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen (wie ordinaire kurze Waaren) | | | | | | | | | | |
| 12 | Farbe- und Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knoppern, Galläpfel, Kurkume, Querzitron . . | Zentner. | | frei. | | — | 8 | — | — | — | — |
| | Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangszoll. | | | | | | | | | | |
| 13 | Flachs, Hanf, Werg, Heede . | Zentner. | | frei. | | — | 16 | — | — | — | — |
| | Ausnahme: seewärts . | Zentner. | | frei. | | — | 6 | — | — | — | — |
| 14 | Getränke, Eßwaaren u. Spezereien. | | | | | | | | | | |
| | a) Biere aller Art in Fässern (auch Meth) . . | Tonnen von 100 Quart | 1 | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Quart | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| | b) Branntweine aller Art auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und verseßte Branntweine in Fässern . . . | Eimer von 60 Quart. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Quart. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 |

| Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Zoll beim Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| c) Weine und Most in Fässern, | | | | | | | | | | |
| aa) fremde aller Art . | Eimer. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Quart. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 |
| bb) aus den westlichen Provinzen, zahlen beim Uebergange in die östlichen Provinzen einen Nachschuß von . | Quart. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| d) Essig aller Art in Fässern . | Eimer. | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| e) Speiseöl aller Art in Fässern | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| f) Mineralwasser in Krügen und Flaschen . . . | Zentner. | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — |
| g) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuß, welche in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, als: Liqueure, feine Weine, Biere Essige, Oele und Eingemachtes . . . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| und nach der Wahl des Steuernden entweder . . | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 |
| oder . . . | Quart. | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — |
| h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 |
| i) Fische, | | | | | | | | | | |
| aa) Heeringe aller Art . | Tonne. | — | 8 | — | — | — | — | — | 8 | — |
| bb) Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| k) Austern, Muscheln, Hummer | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| l) Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Gries, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reiß . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | — | — |

| Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zoll beim | | | | | | Verbrauchs-Steuer | | |
| | | Eingange | | | Ausgange | | | | | |
| | | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. |
| m) Butter und Käse aller Art | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| n) Syrup . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 |
| Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das | Stück. | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden. | | | | | | | | | | |
| p) Kaffee und alle Kaffee-Surrogate mit Einschluß des Cichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockene Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant . . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfituren, Chokolade, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar . . . . . | Zentner. | 1 | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 9 |
| Für die inländischen Raffinerien gehet aller rohe Zucker ohne Unterschied ein, für nebenstehende Zoll- und Verbrauchs-Steuersätze . . . | Zentner. | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 |

| Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zoll beim | | | | | | Verbrauchs-Steuer | | |
| | | Eingange | | | Ausgange | | | | | |
| | | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. |
| r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamommen, Vanille, Saffran . . | Zentner. | 1 | 16 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 6 |
| s) Taback, | | | | | | | | | | |
| 1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art . . | Zentner. | 1 | 16 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 6 |
| 2) für Fabrikanten zahlt ausländ. Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln | Zentner. | 1 | 16 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 |
| 15 *) Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien. | | | | | | | | | | |
| a) Waizen und Kleesamen . | Scheffel. | — | 1 | 6 | — | — | 1 | — | — | — |
| b) Leinsaat . . . | Scheffel. | — | 1 | 6 | — | — | 1 | — | — | — |
| oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maas- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. 37½ Metzen enthalten sollen . . . . | Tonne. | — | 3 | 6 | — | — | 2 | — | — | — |
| c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz | Scheffel. | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — |
| d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchwaizen | Scheffel. | — | — | 6 | — | — | 1 | — | — | — |
| e) Hafer und Wicken | Scheffel. | — | — | 3 | — | — | 1 | — | — | — |
| f) Rübsaat, Raps, Leindotter oder Döder, Hanfsaamen, Mohn | Scheffel. | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| g) Wacholderbeeren . . | Scheffel. | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt. | | | | | | | | | | |

| Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Eingange Gr. | Eingange Pf. | Ausgange Rtl. | Ausgange Gr. | Ausgange Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Verbrauchs-Steuer Gr. | Verbrauchs-Steuer Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *) Anmerkung. Die mit einem Stern hier und sonst bezeichneten Gegenstände gehen an der Grenze mit Sachsen und Schwarzburg frei ein und aus. | | | | | | | | | | |
| 16 Glas, | | | | | | | | | | |
| a) grünes Hohlglas . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | 18 | — |
| a) dasselbe beim Transito zu Wasser von Meklenburg nach der Elbe ins Ausland | Zentner. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| Anmerkung. Bei loser Verpackung werden 5½ Kub. Fuß zu einem Zentner veranschlagt. | | | | | | | | | | |
| b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | — |
| c) geschliffenes u. massives Glas, Glasperlen und Behänge | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes | | | | | | | | | | |
| Gegossenes (Geblasenes wie Tafelglas) 1) wenn das Stück nicht einen □Fuß Oberfläche hat . . . . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 2) von 144 □Zoll bis 300 Zoll Oberfläche einschließlich . . . | Stück. | | | — | — | — | — | — | 10 | — |
| 3) über 300 □Zoll bis 600 □Zoll . . . | Stück. | | | — | — | — | — | 1 | 4 | — |
| Gegossenes und Geblasenes ohne 4) über 600 □Zoll bis 1100 □Zoll . . | Stück. | | | — | — | — | — | 3 | 8 | — |
| 5) über 1100 □Zoll bis 1400 □Zoll . . | Stück. | pro Zentner 1 Rtl. | | — | — | — | — | 8 | — | — |
| 6) über 1400 □Zoll bis 1700 □Zoll . . | Stück. | | | — | — | — | — | 13 | 12 | — |

| | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zoll beim | | | | | | Verbrauchs-Steuer | | |
| | | | Eingange | | | Ausgange | | | | | |
| | | | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. |
| | Unterschied 7) über 1700 □Zoll bis 1900 □Zoll . . | Stück. | pro Zentner 1 Rtl. | | — | — | — | — | 20 | — | — |
| | 8) über 1900 □Zoll bis 2200 □Zoll . . | Stück. | | | — | — | — | — | 28 | 8 | — |
| | und alle welche eine größere Höhe und Breite haben. | | | | | | | | | | |
| | e) Glasscherben und Bruch . | Zentner. | frei. | | | — | 12 | — | — | — | — |
| 17 | Glätte (Blei-, Gold- und Silber-) | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | 16 | — |
| 18 | Häute und Felle | | | | | | | | | | |
| | rohe, grüne und trockene zur Gerberei (desgleichen Haare aller Art) | Zentner. | frei. | | | 1 | 12 | — | — | — | — |
| | Ausnahme. Seewärts über Danzig, Pillau, Memel und landwärts nach Polen . . . | Zentner. | frei. | | | — | 8 | — | — | — | — |
| 19 | Holz, Holzasche, Holzwaaren | | | | | | | | | | |
| | a) alle Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Kork, Pockholz und Buxbaum . | Zentner. | frei. | | | — | 8 | — | — | — | — |
| | (Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Gr. beim Eingang unterworfen.) | | | | | | | | | | |
| | *) b) Brenn- und Nutzholz, | | | | | | | | | | |
| | 1) Brennholz in Bäumen, Kloben oder Scheiten . . | Klafter. | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| | 2) Stangen, Bandstöcke und dergleichen . . . . | Schock. | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| | 3) Spieren, Buchspriete . | Stück. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 4) Masten . . . . | Stück. | 1 | 12 | — | — | — | — | — | — | — |

| Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zoll beim | | | | | | Verbrauchs-Steuer | | |
| | | Eingange | | | Ausgange | | | | | |
| | | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf |
| 5) Bohlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke | | | | | | | | | | |
| a. von Tannen- und Kiehnenholz . . . | 4 Stück. | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| b. von Eichen- und Hartholz . . . | 3 Stück. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 6) Balken | | | | | | | | | | |
| a. von Tannen- und Kiehnenholz . . . | 1 Stück. | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| b. von Eichen- und Hartholz . . . | 1 Stück. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 7) Klapp- und Piepenholz, Staabholz, Bodenstäbe . siehe *) Anmerkung No. 15. | Schock. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| 8) Kommen vorstehend nicht benannte Nutzholz-Gattungen, als: Latten, Splittholz, Schindeln 2c. vor, so wird davon erhoben . | pro Last à 4000 Pfund | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| | oder pro Pferdsladung. | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — |
| c) Asche (rohe) | Zentner. | | frei. | | — | 12 | — | — | — | — |
| d) Waaren, | | | | | | | | | | |
| grobe, Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Stellmacher, Tischler, Wagner und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, gebeitzt, lackirt oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll. | | | | | | | | | | |
| feine, (siehe kurze Waaren) | | | | | | | | | | |

| No. | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Zoll beim Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 | Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen . . . . . | Zentner. | frei. | | | — | 12 | — | — | — | — |
| 21 | Hutmacherarbeit, (gefilzte) . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 8 | — |
| 22 | Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 23 | *) Kalk, und Gips (gebrannter) (siehe Anmerkung No. 15.) | die Tonne oder 4 Scheffel. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 24 | Karden oder Weberdisteln . | Zentner. | frei. | | | — | 4 | — | — | — | — |
| 25 | Kleider (fertige neue) . . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | 1 | 12 | — |
| 26 | Kohlen, | | | | | | | | | | |
| | a) Holzkohlen . . | Pferdsladung oder 10 Zentner. | frei. | | | — | 12 | — | — | — | — |
| | b) Steinkohlen und Gruß | Pferdsladung oder 10 Zentner. | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — |
| 27 | Kupfer, | | | | | | | | | | |
| | a) Garkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 |
| | b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath . . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 4 |
| 28 | Kurze Waaren | | | | | | | | | | |
| | a) grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem | | | | | | | | | | |

| Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zoll beim | | | | | | Verbrauchs-Steuer | | |
| | | Eingange | | | Ausgange | | | | | |
| | | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. |
| Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w.; Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemerarbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordin. lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämme, feine Seife, Parfümeriewaaren, Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeifenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertiget sind . . . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 4 | — |
| b) feine, alle Waaren welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronce und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Alabaster, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, unächten und ächten | | | | | | | | | | |

| Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Zoll beim Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Steinen und Perlen, Kristall, gefertigt sind, mithin außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren; | | | | | | | | | | |
| Uhrketten, Flakons, Etuis, Degengehänge, Stutz- und Penduluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren; | | | | | | | | | | |
| Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Bast- und Strohhüte, feine Posamentier-Waaren, Tressen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 16 | — |
| 29 Leder. | | | | | | | | | | |
| Alles Leder ohne Unterschied, lohgares, weißgares, sämischgares, Juchten, Korduan, Saffian, Marokanisches u. s. w. . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 4 |
| 30 Leinengarn, | | | | | | | | | | |
| a) rohes . . . . | Zentner. | frei. | | | 2 | — | — | — | — | — |
| seewärts ausgehend . . | Zentner. | — | — | — | — | 4 | — | — | — | — |
| b) gebleichtes . . . | Zentner. | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| c) gefärbtes und Zwirn . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 31 Leinwand, | | | | | | | | | | |
| a) graue Packleinwand und Segeltuch . . . . | Zentner. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| b) rohe und gebleichte Leinwand und Drillich . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |

| | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Eingange Gr. | Eingange Pf. | Zoll beim Ausgange Rtl. | Ausgange Gr. | Ausgange Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Verbrauchs-Steuer Gr. | Verbrauchs-Steuer Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausnahme. Böhmische Leinwand, roh und halbgebleicht, auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg, beide einschließlich, geht zum Marktverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein. | | | | | | | | | | |
| | c) gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Battist, Kammertuch, Linon . . . . . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 1 | 4 |
| 32 | Lohe und Borke von Eichen, Fichten und Birken . . . | Zentner. | frei. | | | — | 2 | — | — | — | — |
| 33 | Lumpen . . . . . | Zentner. | frei. | | | 2 | — | — | — | — | — |
| | landwärts nach Pohlen . | Zentner. | — | — | — | — | 6 | — | — | — | — |
| 34 | Matten (von Bast) . . | Zentner. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 35 | Mennige . . . . . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | 16 | — |
| 36 | Messing, | | | | | | | | | | |
| | a) rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 |
| | b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blechen u. Drath | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 4 |
| 37 | Metallwaaren. | | | | | | | | | | |
| | Ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind . . . . . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 9 |

| Nr. | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zoll beim | | | | | | Verbrauchs-Steuer | | |
| | | | Eingange | | | Ausgange | | | | | |
| | | | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. |
| 38 | Mineralalkali, | | | | | | | | | | |
| | 1) Soda (ungereinigte) . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| | 2) gereinigte (Mineralalkali) | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | 8 | — |
| 39 | Papier, | | | | | | | | | | |
| | a) graues Lösch- und Packpapier | Zentner. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| | b) alle Papiergattungen u. Pappdeckel mit Ausnahme des grauen Lösch- und Packpapiers . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| | c) Papier-Tapeten . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| 40 | Pelzwerk, | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 |
| | a) (halbgares) auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, imgleichen Schaafpelze . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 9 |
| | b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren . . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 41 | Poliermittel, als: Bolus, Bimmstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Trippel . . | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 8 |
| | | Zentner. | frei | | | — | 8 | — | — | — | — |
| 42 | Pottasche, Waidasche u. s. w. | Zentner. | — | 4 | — | — | 8 | — | — | — | — |
| | Anmerkung. Waidasche ist frei vom Ausfuhrzoll, wenn selbige über See ausgeführt wird. | | | | | | | | | | |
| 43 | Riemer-, Sattler-, Schumacherwaaren: | | | | | | | | | | |
| | grobe Handwerks-Waaren dieser Art, desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 d. gehören . . . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | feine (siehe kurze Waaren) | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 6 |
| 44 | Salz, (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen, | | | | | | | | | | |

| | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird der allgemeine Zollsatz erhoben. | | | | | | | | | | |
| 45 | Salzsäure . . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | 8 | — |
| 46 | Schießpulver . . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | — | — |
| 47 | Schmalte (blaue Farbe, Blausel) | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | 12 | — |
| 48 | Schwefel . . . . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| 49 | Seide, | | | | | | | | | | |
| | a) rohe Seide . . . | Zentner. | — | 12 | — | 5 | 12 | — | — | — | — |
| | b) gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 10 | — |
| | c) halbseidene Waaren aller Art | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 16 | — |
| | d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Attlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide . . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | 1 | 12 | — |
| 50 | Seife, | | | | | | | | | | |
| | a) gemeine, grüne und schwarze | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| | b) weiße, französische, spanische | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| 51 | Spielkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten; beim Transito wird der gewöhnliche Zoll à 12 Gr. pro Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben. | | | | | | | | | | |
| 52 | Spießglanz (Antimonium) . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | 8 | — |
| 53 | Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden . . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 16 | — |
| 54 | Stahl, Rohstahl-Eisen, Stahlkuchen | Zentner. | frei. | | | — | 12 | — | — | — | |
| | Rohstahl . . . | Zentner. | — | 6 | — | — | — | — | — | 18 | — |
| | Raffinirter Stahl . . | Zentner. | — | 6 | — | — | — | — | — | 12 | — |
| | Stahldrath . . . | Zentner. | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 12 | — |

| | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange Rtl. | Gr. | Pf. | Zoll beim Ausgange Rtl. | Gr. | Pf. | Verbrauchs-Steuer Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 55 | Steine, | | | | | | | | | | |
| | *) a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Traß beim Transport zu Wasser . | Last. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| | b) Ziegel- und Backsteine aller Art bei dem Transport zu Wasser | 1000 Stück. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| | c) Flintensteine und Wetzsteine | Zentner. | — | 6 | — | — | 6 | — | — | — | — |
| | *) siehe Anmerkung No. 15. | | | | | | | | | | |
| 56 | Talg und Lichte, | | | | | | | | | | |
| | a) Talg . . . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | 4 | — |
| | b) Lichte . . . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| 57 | Terpentinöhl (Kiehnöhl) . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| 58 | Theer, Daggert und Pech . | Zentner. | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| 59 | Thran . . . . . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| 60 | Töpferwaaren, | | | | | | | | | | |
| | a) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| | b) Steingut, Fayance, irdene Pfeiffen . . . . | Zentner. | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| | c) Porzellan, weißes . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — |
| | d) = farbiges . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — |
| | e) = bemaltes und vergoldetes . . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — |
| 61 | Uhren, (Taschenuhren) | | | | | | | | | | |
| | a) von Gold . . . . | Dutzend. | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — |
| | b) von Silber, Tomback u. s. w. | Dutzend. | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — |
| | | Zentner. | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — |

| | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zoll beim | | | | | | Verbrauchs=Steuer | | |
| | | | Eingange | | | Ausgange | | | | | |
| | | | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. |
| 62 | Vieh, | | | | | | | | | | |
| | a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . | Stück. | 1 | — | — | — | 12 | — | — | — | — |
| | b) Ochsen und Stiere . . | Stück. | — | 16 | — | — | 8 | — | — | — | — |
| | Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug= oder Lastthiere ꝛc. eingehen. | | | | | | | | | | |
| | c) Kühe nnd Fersen . . | Stück. | — | 8 | — | — | 4 | — | — | — | — |
| | d) kleines, als Schweine, Schaafe, Hammel und Ziegen . | Stück. | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 63 | Vitriol, | | | | | | | | | | |
| | a) grüner (Eisenvitriol) | Zentner. | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — |
| | b) weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfer= und Eisenvitriol . . . . | Zentner | — | 12 | — | — | — | — | — | 8 | — |
| | c) blauer cyprischer (Kupfervitriol) | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | 16 | — |
| 64 | Vitriolöhl (englische Schwefelsäure) | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | 8 | — |
| 65 | Wachsfabrikate, | | | | | | | | | | |
| | a) Wachsleinwand . . | Zentner. | 1 | 16 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 |
| | b) Wachstaft . . . . | Zentner. | 1 | 16 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 |
| | c) Wachs= und Wallrathlichte | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | 12 | — |
| 66 | Wolle, | | | | | | | | | | |
| | a) rohe . . . . | Zentner. | | frei | | 3 | 8 | — | — | — | — |
| | b) wollenes und Kameelgarn gefärbtes . . . . | Zentner. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Pfund. | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |

| Nr. | Gegenstände | Maaßstab der Versteuerung | Abgaben = Sätze | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zoll beim | | | | | | Verbrauchs-Steuer | | |
| | | | Eingange | | | Ausgange | | | | | |
| | | | Rtlr | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. | Rtl. | Gr. | Pf. |
| | c) wollene Waaren, | | | | | | | | | | |
| | 1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von ⅞ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken, oder Teppiche . . . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 4 | 6 |
| | 2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von ⅞ Breite u. darüber, Kasimir, Vigogne, und Merinos . . | Pfund. | — | 1 | 4 | — | — | — | — | 9 | — |
| 67 | Zink, | | | | | | | | | | |
| | a) roher . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | — | 12 | — |
| | b) in Blechen . . . | Zentner. | — | 12 | — | — | — | — | 1 | — | — |

## Dritte Abtheilung.

## Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

Ein Begleitschein mit . . . . . . . . 2 Groschen.

Ein Blei No. 1. zur Verschließung von Wagen und Schiffen mit 2 Groschen.

Ein Blei No. 2. zu den Kollis von und über einem Zentner mit 1 Groschen.

Ein Blei No. 3. zu den Kollis unter einem Zentner mit . 4 Pfennigen.

Ein Siegel zum Verschluß mit . . . . . . 2 Pfennigen.

## Vierte Abtheilung.

# Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

## Tarif

### für die Thara.

| Benennung der Gegenstände. | Art der Verpackung. | Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht. |
|---|---|---|
| Kaufmanns-Waaren, als: | | |
| Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen- und Pommeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergleichen mehr . . . . . . | in Fässern | 12 Pfund. |
| | in Säcken | 3 Pfund. |
| | in kleinen Ballen | 6 Pfund. |
| Speiseöle . . . . . . . | in Fässern | 15 Pfund. |
| Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun | in Fässern | 10 Pfund. |
| Thee, mit Ausnahme des russischen Karavanen-Thees . . . . . . . | in Kisten nebst Blei | 20 bis 25 Pfund. |
| Tabacksblätter und Stengel . . . . . | in Fässern | 10 Pfund. |
| | in Ballen | 5 Pfund. |
| Taback, holländischer Preßtaback . . | in Fässern und Kisten | 10 Pfund. |
| Zucker, roher weißer . . . . | in Fässern | 12 Pfund. |
| Zucker, roher gelber und brauner . . | in Fässern | 15 Pfund. |

## Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.

2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{4}$ Zentner, wenn der Zoll und der Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt;

b) Quantitäten unter $\frac{1}{32}$ Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;

c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;

d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden.

3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld. Wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer halb in Golde (den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittelung des Goldantheils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammen gerechnet werden. Zwischen-Summen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen. —

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

# Zoll-

und

# Verbrauchs-Steuer-Ordnung.

---

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths hiermit wie folgt:

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Einganges der Steuern.
1. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet.

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbsfleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgränze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

a. Grenz-Bezirk.
b. Zollstraßen u. Nebenwege.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

c. Transport im Grenzbez.
aa. auf Zollstraßen.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Stat finden.

bb. auf Nebenwegen.
aaa. zu Lande u. auf Binnengewässern.

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zuläßig:

a) bei Gegenständen, welche völlig Abgabenfrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c) bei

c) bei völlig abgabfreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande, (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf), nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme: bbb. am Seestrande.

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandguts.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden: d. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenli-

nie ertheilt werden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

2. Aufsichtsbehörden. a. zur Grenzaufsicht. aa. Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter u. Grenzauff.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß partrouilliren.

aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung.

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Ansagposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervor geht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen seyn.

und Bekanntmachung.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergiebt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

bbb. Befugnisse der Hauptzollämter.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Neben-Zollämter erster Klasse

Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Neben-Zollämter zweiter Klasse.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungs-Befugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

§. 12.

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren. Grenzaufseher

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.

b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müßen sie Personen und Sachen ohne Stöhrung reisen lassen; im entgegen gesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, insofern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

e) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zuläßig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.

f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden,

welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

*bb. Durch Polizei u. Forstbeamte.*

§. 13. Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstattet ist. Sie müßen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilde (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

*b. Zur Aufsicht im Innern.*

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

*Durch Steuerämter erster Klasse.*

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

*Durch Steuerämter zweiter Klasse.*

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramtes wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

*3. Verfahren bei Ausüb. der Aufsicht: a. über verdächtige Waarenlager.*

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe: so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zuläßig. Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision

sion oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können. und heimliche Niederlagen.

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen, werden ertheilt: b. im Grenzbezirk; aa. bei Transporten durch Erforderung besonderer Legitimation;

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz Zollamte;
b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung von dem zunächst belegenen;
d) in besonderen Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchsteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern. bb. beim Betriebe der Gewerbe;

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 18. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt. c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind; aa. Waarenverschluß; aaa. was darunter verstanden wird;

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

§. 19. Der Waaren-Verschluß muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden: bbb. wenn er Statt findet;

wenn

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkühr des Versenders Statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

ccc. und wie er anzulegen ist;

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waagenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Waarenverschlusses beschaffen sein müßen, ergiebt der Inhalt der Amts-Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

ddd. Kosten desselben;

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungs-Amt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

§. 22. Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wie fern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Einrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen; im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

bb. Waarenrevision.
aaa. Zweck derselben.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefällberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Ge-

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine. Allgemeine Revision.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision. Besondere Revision.

§. 24. Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten. bbb. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision;

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat, — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf. ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf; bei Transitogut;

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann. bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren

Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision. beim Ausgange:

§. 26. Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsort, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen cc. Begleitscheine aaa. Zweck;

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen statt finden, entrichtet sind;
c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefällerlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für wel- bbb. und wesentlicher Inhalt derselben.

welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine.

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu gestellen.

ddd. Nachweisung daß dieselben erfüllt worden sei;

§. 29. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

eee. Erleichterungen hierbei;

§. 30. Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei von Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhinden, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

fff. Verfahren mit den Begleitscheinen: wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist;

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht den Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

wenn die Bestimmung der Waarenladung später abgeändert wird;

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt werden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 33.

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können. wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß;

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe. dd. Packhöfe: aaa. Erklärung, was Packhöfe,

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht; diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld. Niederlagerecht, und Lagerfrist und Lagergeld sind;

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern. bbb. Regeln, wem das Niederlagerecht,

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten. und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist;

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurth, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn. ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Oder;

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer anderen Packhofsstadt deklarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

*für den Speditions-Handel von Stettin insbesondere;*

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurth, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an gerechnet wird.

*für Handelsplätze links der Weser;*

§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

*ddd. Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen, die Eigenthum des Staats sind;*

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten des Tage des vierten Kalendermonats an, monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfenige,

bei nasser Waare vom Zentner ein Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen;

bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

*die Privateigenthum sind;*

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

*eee. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager;*

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

*fff. Verfahren auf den Packhöfen beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen;*

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist. bei der Revision von Waaren, die zur weitern Versendung sogleich angegeben werden;

§. 47. Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofs-Reglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es stehet ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen. die vorerst am Ablade-Orte bleiben;

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

§. 48. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen. bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager;

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofsreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden können.

§. 49. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maaßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden. Besondere Packhofsreglements.

§. 50. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist,

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein drei monatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwaltung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

deren Eigenthümer bekannt ist.

Ist der Eigenthümer bekannt; so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalles damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

ggg. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll, und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst;

52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

cc. Privatlager: aaa. was unter dieser Benennung verstanden wird; bbb wem Privatlager gestattet werden;

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen

Be-

Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnortes besitzen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, insofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

ccc. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

II. Erhebung der Steuern.
1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße;
a. Versteuerung nach Gewichte;
aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung;

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind; so ist ihr Gewicht die Thara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherheit der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

bb. Thara;
aaa. verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren;

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

bbb. Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchsteuer durch den Tharatarif,

Bei

durch unmittelbare Verwiegung;

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b. Versteuerung nach Maßen für Flüssigkeiten, aa. bei der Verzollung,

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, insofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen Anderer vorangehen zu lassen.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

2. Steuerpflichtigkeit: a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird;

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren; bb. Ausnahmen hiervon: aaa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs. Fälle,

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbefleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurückführen;
b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;
c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;

d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

worin Statt findet: ein Erlaß aller Einfuhrabgaben;

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung ꝛc. ꝛc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertige oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

eine Ermäßigung der Eingangsgefälle;

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

ein Erlaß der Verbrauchssteuer.

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrey, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

hhh. Bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren: in Schiffen die einen Nothhafen suchen,

§ 67. Streichiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist,

Hier-

die Winterlager halten;

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare;

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

b. Wo die Steuer zu entrichten ist: aa. Allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern;

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

bb. Ausnahmen hiervon: aaa. für den Zoll;

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

Fälle, worin sie statt finden;

1) für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oderausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;
2) für den Waareneingang über Wittenberg und die Havel aufwärts;
3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;
5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36—40. oder künftig nach §. 41. zuläßig ist.

Bedingungen dabei;

§. 72. In den Fällen von 1—5 des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waarenführer seine Bestimmung, durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

§. 73.

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zuläßig, wenn die Waare versandt wird

bbb. für die Verbrauchssteuer;

a) zum Durchgange,

Fälle, worin sie statt finden;

b) nach einer Packhofsstadt,

c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions-Steueramte im Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b, c, unzuläßig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

§. 74. In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Bedingungen dabei.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurth an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

c. Besondere Begünstigung des Meßguts.

Dieser Meßordnung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

3. Verfahren bei der Versteuerung: a allgemeine Vorschriften: aa für eingehende Waaren: aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar;

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rehden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

eder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Ansagoposten;

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffenden Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt addressirt werden müßen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamtes irgend zuläßt; wenigstens aber müßen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Mündliche Deklaration.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr; so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

Schriftliche Deklaration. Inhalt derselben.

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten;

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

Ausfertigung derselben.

§. 81. Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zuläßig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

1) wenn

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;

2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechenden Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertiget das Grenz-Zollamt die Angabe auf den Grund der übergebnen Papiere oder der mündlichen Anzeige, unentgeldlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig; so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2) muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amts.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preußischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

ccc. Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde: so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

In wiefern die Revision abgelehnt werden kann.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlußes Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vor-

Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens.

läufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

ddd. Abfertigung nach vollständiger Versteuerung; Quittungen;

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden; so wie er sämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke;

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplicat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist, und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

eee. Anmeldung bei dem Kontrollamte; bei Landtransporten;

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

bei Wassertransporten;

§. 89. Versendungen auf großen Ströhmen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

III. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. blos der Eingangs-Zoll an der Grenze entrichtet wird

§. 90. In denjenigen Fällen, in welchen es zuläßig ist, nur den Zoll nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur so weit, als zu Ermittelung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll- noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71, ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, insofern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten. Wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden.

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Controllamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden. bb. für ausgehende Waaren, aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird:

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsortes entrichtet, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Controllamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden. am Absendungsorte,

Ist die Verzollung im Controllamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen, so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden. im Controllamte,

Wählt er die Verzollung im Grenz-Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Controllamte, oder in dessen Ermangelung in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Controllamte. im Grenz-Zollamte.

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen, diesen von dem Controllamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf, oder, wenn kein Controllamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet. bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist; vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises.

wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind.

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sey.

b. Abweichende Vorschriften für besondere Fälle; aa. Gepäck der Reisenden wenn sie nicht mit der Post reisen,

§. 95. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

bb. Postgüter: aaa. Ordinaire Posten, inkartirtes Postgut,

§. 96. Die ordinairen Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde insofern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direct transportirt werden soll.

Passagiergut;

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

bbb Extraposten die Reisende führen.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenzzoll-Amte unterbleiben, der Waaren-Verschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

die Kaufmannsgüter führen,

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

cc. Abgabenfreie Gegenstände: aaa. beim Eingange,

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansageposten oder Grenz-Zollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

bbb. beim Ausgange;

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur insofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen

worfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur insofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist. dd. Waaren die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind;

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen wie folgt in Ausübung gesetzt werden. ee. inneres Verkehr wobei das Ausland berührt wird: aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe.

§. 100. Fremde Waaren, welche bloß durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingehen. bbb. deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurt an der Oder oder Naumburg transitiren. Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut;

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Ländertheile in den andern ein. und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll.

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit. Ausgangszoll.

§. 102.

Verbrauchssteuer.

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische sein, sind bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Haupt-Zollamte zu deklariren und zur Revision zu gestellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Haupt-Grenz-Zollamt Statt finden.

und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen.

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (§ 102.) aus dem westlichen Haupt-Ländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

ccc. Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges, und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über den Waaren-Verschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ddd. Anwendung der Vorschriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, so fern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

1. Bereite Abfertigung.

§ 106. Die Steuerbeamten in den sämmtlichen Grenzzoll-, Controll- und Steuer-Aemtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn.

In den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

1. Anständige Behandlung, besonders
a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke;

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

d. Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten;

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll- und Controll-Amte ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitern Untersuchungen belästiget, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

H Uebrigens

c. gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1. Dienstvergehen der Beamten.

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

2. Zoll- und Steuerverbrechen.

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277 bis 313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen.

Strafen derselben.

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Confiscation der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summa gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

§. 112.

§. 112. Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbusse verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden. Schärfung derselben bei Wiederholungen.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114 verordneten Strafe belegt werden. aus erschwerenden Umständen,

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß, wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, außer der Confiscation zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten male verübt worden. Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten.

§. 118. Wer Andere, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden. Theilnehmung an Verbrechen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sei es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer er-

heblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverläßige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit, oder Fahrläßigkeit bestraft werden.

3. Besondere Vorschriften, a. Pflicht die Steuergesetze zu kennen,

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

b. die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen.

§. 121. Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. (§. 111. und folgende.)

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen, oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

c. für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen.

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarencontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Declarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

d. Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder

gekonnt

gekannt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

geltenden Bestimmungen blos mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden. c. wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig.

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamte angezeigt, so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 286.)

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet; so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten Statt. (Eben daselbst §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contravention nicht überführt werden kann. (Eben daselbst §. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt; so sind diese verfallen. (Eben daselbst §. 289.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey. (Eben daselbst §. 290.)

4. Bestimmungen wegen der Confiscation der Waaren.

§. 130. Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Eben daselbst §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, insofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Eben daselbst §. 294.)

§. 134. Haben bloß Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Eben daselbst §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten. (Eben daselbst §. 296.

§. 136.

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses über. (Eben daselbst §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Eben daselbst §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zuläßig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Eben daselbst §. 299.)

Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen.

§. 139. Was jedoch §. 132 und 133. von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Confiscation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe, (Declaration vom 19. October 1812.) doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs verabfolgt,

§. 140. Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräußern.

oder unversteuert anvertrauet worden.

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

Konkurrenz mehrerer Verbrechen; a) allgemeiner Grundsatz,

§. 142. Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuer-Gesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 20, §§. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 143.

b) Strafe concurrirender Fälschungen, wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht, oder der Waarenverschluß verletzt werden.

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Cognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

§. 144. Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Außer diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, insofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten;

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlangen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte;

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll ausser der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (Allgem. Land. Theil II. Tit. 20. §. 309.)

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgem. Land. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Tit. 20. des Allgem. Landrechts bestraft werden. (Eben daselbst §. 313.)

10. Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen;

§. 152. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenzzoll- und Steuer-Aemter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere ꝛc. ꝛc. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder insofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26sten December 1808. §. 34. und 45., welche als Beilage zur Regierungs-Instruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253. enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache, und können Strafresolute abfassen, insofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung bestehet, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines Jeden Straferkenntnisses oder Resoluts, ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. und 181., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

i. Anwendung dieser Ordnung.

§. 159. Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußern Verkehr, und kommt also nur in dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26sten May 1818.

L. S. **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Aus-

# Auszug

aus

## der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten und aus dem Anhange zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818.

---

## Anhang.

§. 243. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landesjustiz-Kollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im ersteren Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe, treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militairpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civil-Behörden nach §. 239. des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich ziehet, so müßen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justitzkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Krieges-Gericht nach Befinden anzuordnen, von welchen die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justitzkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegs-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.

4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugezogen seyn.

5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths des Confiskati nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet,
2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und
3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß:
die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,
keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie erwiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das nöthige eröfnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunziation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.

2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröfnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justitzperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justitzperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande sein möchte.

4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach der Maßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sey, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den concurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte

Geld=

Geldstrafe sammt Kosten binnen 4 Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist, zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müße. Dabei ist ihm zu eröfnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sey, weßhalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müße, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Execution zu bringen.

6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provozirt, auch von dem Erfolge des Auftrages zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.

7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

8) Eines besonderen Documenti insinuationis über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrift; so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11ten August 1787. (23sten August 1815. Beilage zum 15ten Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

## Allgemeine Gerichtsordnung, Theil I. Tit. 51.

§. 180. Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Accise- und Polizei-Bedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es blos darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welcher sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweienmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist, so wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weitern Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Konfiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalzitation vorgeladen und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

## Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über funfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalzitation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt werden.

---

# Uebersicht des Inhalts.

## Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

## III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.



## IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

# Tariff

von dem Marktrecht und denen dazu gehörigen Unterabtheilungen nach Maasgabe der excl. der Kälkzölle auf das Triplum erhöhter Sätze des unterm 20. Mai 1803 allerhöchst approbirten

# Marktrecht-Tariffs.

| Rubrique. | Benennung des Objects. | Marktrecht. Rtl. | gr. | d'. |
|---|---|---|---|---|
| A. Vom Federvieh. | Ein alter Auerhahn . . . | — | 1 | — |
| | " paar alte oder junge Tauben . | — | — | 3 |
| | " " junge Hühner . . | — | — | 3 |
| | " " alte Hühner . . . | — | — | 6 |
| | " " Kapaune . . . | — | 1 | — |
| | " " Enten . . . . | — | — | 6 |
| | " " Gänse . . . . | — | 1 | — |
| | " " Auerhüner . . . | — | 1 | — |
| | " " Perlhüner . . . | — | 1 | — |
| B. Von Milch, Grünzeug, Butter, Käse, Eier, Gesäme. | Vom Reichsthaler oder 10 Quart Butter | — | — | 9 |
| | Von 1 Tonne Käse . . . . | — | 3 | — |
| | " 1 Kober Käse . . . . | — | 1 | 6 |
| | " 1 Mandel Käse . . . | — | — | 3 |
| | " 10 Quart weichen Quark . . | — | — | 6 |
| | " 1 Mandel Eier . . . | — | — | 3 |
| | NB. Was über die Hälfte einer Mandel ist, wird für eine und was unter der Hälfte ist, für nichts gerechnet. | | | |
| | Für 10 Quart Gänsefett . . . | — | — | 9 |
| | 1 Hucke Milch, Grünzeug, Rüben, Rettige, Zwiebeln, Kraut, Schoten, Spargel, Gartensaamen, Mohnblumen, Cichorie, Blumenwerk . | — | — | 3 |
| | 1 Hucke Orange oder Obstbäume . | — | — | 3 |
| | 1 Radwer Milch, Grünzeug, Blumenwerk, Orangerie und Obstbäume . . | — | — | 9 |
| | Ein Wagen mit vorstehendem beladen . | — | 1 | 6 |

| Rubrique. | Continuatio. | Marktrecht. Rtl. | sgr. | d'. | Maaßgeld. Rtl. | sgr. | d'. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Für 1 Schfl. Kartoffeln . . | — | — | — | — | 1 | — |
| | = 1 dito Gesäme . . | — | — | — | — | 1 | — |
| | = 1 dito grüne Schooten . . | — | — | — | — | 1 | — |
| | = 1 dito getrocknete Hanbutten | — | 1 | — | — | 1 | — |
| C. Von Honig, Lein, Rüben, Hanföhl, Schwämme, welke Rüben und Sauerkraut. | Von 1 bis 5 Quart Honig . | — | — | 3 | — | — | — |
| | = 6 = 8 = = . | — | — | 6 | — | — | — |
| | = 9 = 12 = = . | — | — | 9 | — | — | — |
| | = 15 = 20 = = . | — | 1 | — | — | — | — |
| | = 24 . . . . | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | = 36 . . . . | — | 2 | — | — | — | — |
| | = 50 . . . . | — | 3 | — | — | — | — |
| | Von 1 Tonne, welche Quartweise auf dem Markte zum Verkauf gebracht wird . . . | — | 4 | — | — | — | — |
| | Für 1 Hucke oder Radwer Lein, Rüben oder Hanf-Oel . . | — | — | 9 | — | — | — |
| | Für einen Wagen dito . . | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | = eine Hucke Leinkuchen . | — | — | 9 | — | — | — |
| | = einen Wagen dito . . | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | = eine Hucke Schwämme, Morcheln, Pilze, Reisken . | — | — | 9 | — | — | — |
| | = eine Radwer dergl. . . | — | 1 | — | — | — | — |
| | = = Hucke oder Radwer welke Rüben oder Sauerkraut . | — | — | 9 | — | — | — |
| D. Von frischen und gegossenen Obst. | Von 1 Tonne frischem Obst . | — | 3 | — | — | 3 | — |
| | = 1 kleinern dito . . . | — | 2 | 3 | — | 2 | 3 |
| | = 1 Radwer . . . . | — | 1 | 6 | — | 1 | 6 |
| | = 1 Korb . . . . . | — | — | 9 | — | — | 9 |
| | = 1 Schfl. . . . . | — | 1 | — | — | 1 | — |
| | = 1 Radwer Erdbeeren, Him- Johannis-, Stachel-, und Preiselbeeren . . . . | — | 2 | — | — | — | — |
| | = 1 Hucke dergl. . . | — | 1 | — | — | — | — |

| Rubrique. | Continuatio. | Marktrecht. Rtl. | sgr. | d'. | Maaßgeld. Rtl. | sgr. | d'. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Von einer Radwer Wochholder, blaue Heidebeeren und Hanbutten. | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | Von 1 Hucke dergleichen . . | — | — | 9 | — | — | — |
| | " 100 Stück inländischer süßer nnd bittern Pommeranzen, Aepfelsinen und Citronen . . | — | 2 | — | — | — | — |
| | " 1 Stück Melone . . . | — | — | 3 | — | — | — |
| | " 1 Mandel Pfirsigen . . | — | — | 3 | — | — | — |
| | " 1 dito Morellen u. Aprikosen | — | — | 3 | — | — | — |
| | " 1 dito Weintrauben . | — | — | 3 | — | — | — |
| | " 1 dito grüne Feigen . | — | — | 3 | — | — | — |
| | " 1 Stück Ananas . . | — | 3 | — | — | — | — |
| | " 1 Wagen, gebackene Pflaumen rc. | 2 | 18 | — | — | — | — |
| | " 1 Schfl. gebackene Pflaumen, Birnen und Aepfel . . | — | 2 | — | — | 1 | — |
| | " 1 Schfl. getrocknete Wachholderbeeren . . . . | — | 1 | — | — | 1 | — |
| | " 1 Stein gegossene Pflaumen, Kirschen, Fliedermus . | — | 2 | — | — | — | — |
| | " 1 Wagen Kastanien . . | 5 | 24 | — | — | — | — |
| | " 1 dito ungarische nnd mährische Nüsse . . . | 3 | — | — | — | 24 | — |
| | " 1 Schfl. grüner Nüße . . | — | 1 | — | — | 1 | — |
| | " 1 dito trockener . . | — | 2 | — | — | 2 | — |
| | " 1 dito Kastanien . . | — | 6 | — | — | — | — |
| | NB. Wenn auf einen Wagen, Kastanien und Nüsse zusammen geladen sind, so soll ein medium proportionis obbserviret werden, und ein voller Wagen Kastanien oder Nüsse auf 30 Schfl. gerechnet werden. Von solchen Kleinigkeiten bei Obst, Grün- | | | | | | |

| Rubrique. | Continuatio. | Marktrecht. Rtl. | sgr. | d'. | Maasgeld. Rtl. | sgr. | d'. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | zeug, Beeren ꝛc. welche keinen Tariff-Satz erreichen, soll nichts genommen werden. | | | | | | |
| E. | Von 1 Wagen pohln. Graupe . | 1 | 6 | — | 1 | 6 | — |
| Von Mehl | = 1 Scheffel dito . . | — | 3 | — | — | 3 | — |
| und Gegräupe. | = 1 Scheffel anders Gegräupe, Linsen, gestampfte Hierse, Bohnen und Erbsen, auch Hanfkörner | — | 1 | — | — | 1 | — |
| | = 1 Scheffel Mehl . . | — | 1 | — | — | 1 | — |
| | = 1 Scheffel Hafer . . | — | 3 | — | — | — | — |
| | Mehl welches der städtische Bäcker zu seiner Profession und Nahrungsbetriebe vom Lande einbringt, giebt weder Marktrecht noch Maasgeld. | | | | | | |
| F. | Von 100 Kloben Flachs und Hanf | — | 12 | — | | | |
| Flachs, Garn | = 2 dito . . . | — | — | 3 | — | — | — |
| und | = 100 Stück Garn oder Zwirn . | — | 12 | — | — | — | — |
| Leinwand. | = 2 dito . . . | — | — | 3 | — | — | — |
| | = 1 Bällchen Leinwand . . | — | — | 9 | — | — | — |
| G. Von Kraftmehl, Puder und Stärke. | Von einem Stein . . . | — | 1 | — | — | — | — |
| H. | Von 1 Wagen mit Kohlen . | — | 2 | — | — | — | — |
| Von Kohlen-Wagen, Kiehn, | = 1 Radwer mit Kiehn und Besen | — | — | 9 | — | — | — |
| Besen, Stränge u. Fischtröge | = 1 Fuder Besen, Stränge u. Fischtröge . . . . | — | 2 | — | — | — | — |
| | = 1 Radwer dergleichen . . | — | — | 9 | — | — | — |
| | = 1 Hucke Besen . . . | — | — | 3 | — | — | — |
| I. | Von 1 starken Hirschkuh oder Schmal- | | | | | | |
| An Wildpret. | thier . . . . | — | 9 | — | — | — | — |
| | = 1 Tann-Hirsch . . | — | 4 | 6 | — | — | — |
| | = 1 Reh oder Hirschkalb . | — | 3 | — | — | — | — |

| Rubrique. | Continuatio. | Marktrecht. Rtl. | sgr. | d'. | Maasgeld. Rtl. | sgr. | d'. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Von 1 wild Schwein . . | — | 6 | — | — | — | — |
| | = 1 Frischlinge . . . | — | 3 | — | — | — | — |
| | = 1 Keule Bog oder Zimer soll der 4te Theil des ganzen Tariff-Satzes genommen werden. | | | | | | |
| | = 1 Trappe . . . . | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | = 1 Schwane . . . | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | = 1 Hasen . . . . . . | — | — | 9 | — | — | — |
| | = 2 Fasanen . . . | — | 3 | — | — | — | — |
| | = 2 Birkhühner . . . . | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | = 2 wilde Gänse . . . | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | = ein paar Hasel-, Rebhüner oder Waldschnepfen . . | — | 1 | — | — | — | — |
| | = ein paar Wasserhüner . . | — | — | 9 | — | — | — |
| | = einen wilden Auerhahn . | — | 1 | 6 | — | — | — |
| | = 1 paar wilde Enten, Bruch- und Wasserschnepfen . . | — | 1 | — | — | — | — |
| | Von 1 Butten Vögel 2 Schock . | — | 3 | — | — | — | — |
| | = 1 Mandel Kramsvögel . | — | — | 9 | — | — | — |
| | = 1 Mandel inländ. Lerchen, Seidenschwänze und Stähre . | — | — | 3 | — | — | — |
| | = 1 Mndl. andere kleiner Heerdvögel | — | — | 1½ | — | — | — |
| | = 1 Mandel lebendige Vögel . | — | — | 9 | — | — | — |
| | | | | | Fischzoll. Rtl. | sgr. | d'. |
| K. Von Fischen und Krebsen. | Für 1 ganzes Huttfaß Fische . | — | — | — | 1 | 6 | — |
| | = ¾ Faß . . . . . . | — | — | — | — | 27 | — |
| | = ½ dito . . . . . | — | — | — | — | 18 | — |
| | = ¼ dito . . . . . | — | — | — | — | 9 | — |
| | = 1 ganz Achtel . . . | — | — | — | — | 6 | — |
| | = ½ Achtel . . . . | — | — | — | — | 3 | — |
| | = 1 klein Fäßel oder Kanne . | — | — | — | — | 1 | 6 |

| Rubrique. | Continuatio. | Marktrecht. Rtl. | Marktrecht. sgr. | Marktrecht. d. | Fischzoll. Rtl. | Fischzoll. sgr. | Fischzoll. d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Von einem großen Faß Fische, welches zu Lande von den hiesigen Karpfenhändlern eingeführt wird, ingleichen von fremden Fischern . . | — | 18 | — | — | — | — |
| | = Mandel Forellen . . | — | 3 | — | — | — | — |
| | Von 1 Fuhre Krebse . . | — | — | — | 1 | 6 | — |
| | = ⅔ dito . . . . | — | — | — | — | 24 | — |
| | = ½ dito . . . . | — | | — | — | 18 | — |
| | = ⅓ dito . . . . | — | — | — | — | 12 | — |
| | = ¼ dito . . . . | — | — | — | — | 9 | — |
| | = 1 Radwer Krebse . . | — | — | — | — | 6 | — |
| | = 1 Hucke Krebse . . | — | — | — | — | 3 | — |
| | = 1 Schock desgl. . . | — | — | — | — | 1 | — |
| | Es sollen jedoch von Krebsen nur bis 3 Schock und darunter pro Schock 1 Sgl. genommen werden. Wenn aber die Quantität mehr als 3 Schk. ist, solche zum Besten des Zollanten auf Fuhren Radwer oder Hucke reducirt werden. | | | | | | |
| | Von Schildkröten und Fröschen p. rtl. | — | — | — | — | — | 9 |
| | Von einem großen Wels, welcher gehauen und stückweise verkauft wird | — | — | — | — | 3 | — |
| | von einem dergl. mittlern . . | — | — | — | — | 2 | — |
| | = = = kleinern . . | — | — | — | — | 1 | — |
| | = einem großen Lachs . . | — | — | — | — | 6 | — |
| | = = mittlern . . . | — | — | — | — | 4 | — |
| | = = kleinern . . . | — | — | — | — | 2 | — |
| | = einem Schock Schnecken . | — | — | — | — | 1 | — |
| | NB. Diejenigen hiesigen Fischer, welche auf dem Bürgerwerder wohnen und auf dem Fischmarkt 8 Tröge zu ihrem Verkauf in | | | | | | |

| Rubrique. | Continuatio. | Markt-recht. Rtl. | sgr. | d'. | Fisch-zoll. Rtl. | sgr. | d'. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gebrauch haben, und wegen den nächtlichen Fischereien bei Einpassirung zur Stadt nicht leicht zu übersehen sind, geben alle Quartale oder ein fixirtes Quantum, und zwar die Fischer quartaliter . . . . . | — | — | — | 5 | — | — |
| | Die Aalhändler . . . | — | — | — | 3 | — | — |
| | | Kalkzoll. Rtl. | sgr. | d'. | Meßgeld. Rtl. | sgr. | d'. |
| | Von 1 Scheffel Kalk . . | — | — | — | — | 1 | 4 |
| | = 1 Tonne zu Wasser, 3 Scheffel gerechnet . . . | — | — | — | — | 4 | — |
| | Wagengeld von jedem Kalkwagen | — | 6 | — | — | — | — |
| | Passagegeld von einem durchgehenden Wagen mit Kalk . . | — | 24 | — | — | — | — |
| | Es soll jedoch der Billigkeit gemäß das Wage- und Passage-Geld, wenn der Fuhrmann nicht volle Ladung hat, nach Proportion der Befrachtung zu ¾ der Hälfte und ¼ Ladung, jedoch nicht unter der letztern, erhoben, und 20 Schfl. als ganze Ladung angenommen werden. | | | | | | |

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Breslau.

## —Stück LII.—

Breslau, den 30sten December 1818.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 231. Wegen der Stempel bei Ertheilung von Gewerbe-Concessionen.

Die Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen haben durch die an die Königliche Regierung zu Königsberg erlassene Verfügung vom 1sten Juny c. bestimmt, daß mit Ausnahme der Gesuchs-Eingaben und der Ausfertigungen der Gewerbe-Concessionen die übrigen deren Ertheilung vorhergehenden Verfügungen und Verhandlungen stempelfrey seyn dürfen.

Diese Bestimmung wird den Unter-Behörden des Breslauschen Regierungs-Bezirks zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

II. A. XIV. November. 86. Breslau, den 21sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nro. 232. Betrifft den Cassen-Abschluß für das Jahr 1818.

Obgleich wegen einiger Ausgaben noch keine bestimmten Festsetzungen erfolgen können, so ist es dennoch nöthig, daß der Abschluß der uns untergeordneten Cassen, beim Ende des laufenden Jahres in der schon bekannten Form gefertiget und bei uns eingereicht werde.

Es wird hiermit auf die frühern Verfügungen in unserm Amts-Blatt, vom 18ten October 1816. Stück XXV. Seite 279, desgleichen vom 10ten November

1817. Stück XLVI Seite 513., ferner, in Betreff der indirecten Abgaben auf die Verfügung vom 28sten November 1817. Stück XLIX. Seite 541. Bezug genommen, und die pünktliche Befolgung des Inhalts derselben hierdurch zur Pflicht gemacht. Alle amtlichen Ausgaben, welche bisher etatsmäßig waren, und auch in dem zu Ende gehenden Jahre noch in demselben Betrage gezahlt werden durften, werden auch noch in diesen Abschluß mit dem nämlichen Betrage übernommen; alle übrigen bisher nicht etatsmäßigen Ausgaben, so wie alle bisher gleichfalls nicht etatsmäßig gewesenen Kosten und Auslagen sind, mittelst einer besonderen Nachweisung, der Regierungs-Haupt-Kasse, als für deren Rechnung geleistete Vorschüsse, anzurechnen. Von dieser Nachweisung ist uns ein Duplicat zur weitern Verfügung aufs schleunigste einzureichen. Dieser Abschluß ist demnach, was besonders die Kreis Steuer-Cassen betrifft, nach demselben Schema zu fertigen, welches unterm 29sten November v. J. zugefertiget worden, und so anzulegen, daß bei den Spezial-Cassen keine Bestände, also auch keine Vorschüsse verbleiben; aber es dürfen auch eben so wenig, Steuer- oder sonstige Abgaben-Reste nachgewiesen werden. Die Ueberschüsse müssen vollständig zur Regierungs-Haupt-Casse abgeliefert seyn, damit alle Weitläuftigkeiten bei der hiernächst sofort anzulegenden Jahres-Rechnung vermieden werden.

Das steuerpflichtige Publikum wird hierdurch aufgefordert: alle etwa noch rückständigen Steuern oder andere Abgaben, oder sonstige Zahlungen unverzüglich an die betreffende Königliche Kasse abzuliefern: dagegen haben aber auch die zu irgend einem Empfang aus den Königlichen Kassen Berechtigten, ihre Befriedigung auf dem angemessenen Wege und in der vorgeschriebenen Form aufs schleunigste nachzusuchen.

II. A. X. December 355. Breslau, den 18ten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 233. Wegen Zahlung der Zinsen auf die ächten Coupons der Staatsschuldscheine.

Mit Bezug auf die, in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenz-Blatt enthaltene Bekanntmachung vom 9ten December d. J. die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December d. J. fällig werdenden ächten Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten July bis letzten December c., so wie der noch nicht präsentirten früheren Coupons, in den beiden Monaten Januar und Februar k. J. betreffend, wird dem Publicum und den sämmtlichen der unterzeichneten Regierung untergeordneten Cassen der Inhalt obgedachter Verfügung wörtlich dahin bekannt gemacht:

„Die Zahlung der Zinsen auf die ächten Coupons der Staatsschuldscheine für das „halbe Jahr vom 1sten July bis letzten December d. J. wird mit dem 2ten „Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und mit dem 25sten Februar k. J. „geschlossen werden.

„Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hierdurch aufge„fordert, sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen wie gewöhnlich bei der „Staatsschulden-Tilgungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude in nachstehender „Reihefolge einzufinden, als:

vom 2ten bis 9ten Januar 1819 mit No. 1 bis No. 5000 (mit Ausschluß des Sonntags am 3ten)

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vom | 11ten | bis | 16ten | Januar | mit | No. | 5001 | bis 10,000 |
| = | 18ten | = | 23sten | = | = | = | 10,001 | = 15,000 |
| = | 25sten | = | 27sten | = | = | = | 15,001 | = 20,000 |
| = | 1sten | = | 6ten | Februar | = | = | 20,001 | = 25,000 |
| = | 8ten | = | 13ten | = | = | = | 25,001 | = 30,000 |
| = | 15ten | = | 20sten | = | = | = | 30,001 | = 35,000 |
| = | 22sten | = | 25sten | = | = | = | 35,001 | bis zu Ende. |

„Hierbei wird wiederholt bemerkt, daß auch zugleich die aus den frühern „Terminen vom 1sten Januar 1811 bis letzten Juny d. J., unerhoben gebliebe„nen Zinsen, gegen die betreffenden Coupons, an einem jeden der bezeichneten Ta„ge, in Empfang genommen werden können.

„Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber der mit Ende December d. J. „fälligen ächten Coupons, so wie der früheren Coupons, dürfen solche nach ihrer „Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, bei den „zu entrichtenden Abgabe-Gefällen und Pachten, zu jeder Zeit als baares „Geld in Zahlung geben, oder auch die Zinsen darauf, gleichmäßig im Lauf der „nächsten zwei Monate Januar und Februar k. J. bei jeder Königl. Haupt- oder „Spezial-Casse in allen Provinzen der ganzen Monarchie, baar erheben, wie sol„ches bereits durch die Bekanntmachung vom 4. August 1814 festgesetzt worden ist.

„Dagegen muß aber auch wieder in Erinnerung gebracht werden, daß die Staats„Schulden-Tilgungs-Casse allhier in keinem Falle die ihr etwa mit der Post zu„gehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befaßen kann.

„Es können vielmehr, wenn der vorstehende zur Zinserhebung bestimmte „zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen

„Zinsen, nur in den nächsten Zinsen-Zahlungs-Terminen in Empfang genommen
„werden.

„Den Inhabern mehrerer Coupons wird indessen gestattet, den Werth dersel-
„ben zusammen zu erheben, es muß aber dabei eine Nachweisung, welche summirt
„ist, mit abgegeben werden. Die Erhebung auf diese Nachweisungen kann in der
„Woche geschehen, wo die mehresten Nummern der darin verzeichneten Coupons
„zur Zahlung kommen."

„Die Aushändigung der neuen Zins-Coupons III. zu den Staatsschuldschei-
„nen für die vier Jahre 1819. bis 1822. wird im Monat Februar 1819. ihren
„Anfang nehmen, und deshalb noch eine besondere öffentliche Bekanntmachung er-
„lassen werden. Berlin, den 9ten December 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.
Friese. Rother.

Sämtliche von der unterzeichneten Regierung abhängige Cassen werden da-
her angewiesen:

1) die jezt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-
schuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung an-
zunehmen, sondern solche auch

2) während des Zahlungs-Termins von jezt an bis Ende Februar d. J. un-
weigerlich baar zu realisiren.

Bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse wird die baare Realisation
dieser Zins-Coupons erst vom 6. Januar k. J. ihren Anfang nehmen.

II. A. X. December 357. Breslau, den 22sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 234. Betrifft die Cassen-Abschlüsse der Domainen- und Rent-Aemter.

Um genaue Uebereinstimmung rücksichtlich der von den Domainen und Rent-Aemtern abzuführenden Ueberschüsse mit der Regierungshaupt-Casse beim Jahresschlusse zu bewirken, und zugleich die Aemter in den Stand zu setzen, die zu legenden Jahres-Rechnungen wegen der gegen die Etats etwa vorgekommenen Mehr und Weniger Einnahmen und Ausgaben vorschriftsmäßig justificiren zu können, ist es nöthig, daß von den Domainen und Rent-Aemtern mit Ausgang jeden Jahres, ein Kassen Abschluß nach den in der Verfügung vom 4ten Februar d. J. pag 48. des diesjährigen Amtsblatts vorgeschriebenen Rubriken, mit Hinzufügung einer

Kolonne

Kolonne für die Nummer der Beläge, doppelt eingereicht werde. Darin müssen alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Etats-Abweichungen gehörig erläutert und vollständig belegt seyn.

Zum Eingangs-Termine wird pro 1818. der 15te Januar k. J., für die Folge aber der 31te December jeden Jahres hierdurch bestimmt, welcher um so pünktlicher inne zu halten ist, als bei den Special-Cassen dann schon vollständig übersehen werden kann: ob bei den Einnahmen und Ausgaben sich ein Mehr- oder Weniger-Betrag gegen den Etat ergiebt.

Jede Ueberschreitung des Termins, sowohl jetzt als künftig, wird nicht nur mit einer unerläßlichen Strafe von 2 Thl. geahndet, sondern es wird auch auf Kosten des säumigen Amtes der rückständige Abschluß sofort durch einen besondern Bothen eingeholt werden.

Uebrigens aber muß künftig über jeden im Laufe des Jahres vorkommenden Fall einer Etats Abweichung besonderer Bericht erstattet werden, um nach dem obwaltenden Sachverhältniß die Zuläßigkeit des Zutritts oder Abgangs der betreffenden Einnahme- oder Ausgabe-Post, im voraus prüfen, und die Special-Casse darnach instruiren zu können.

II. A. X. December. Breslau, den 24sten Decbr. 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen.

Bekanntmachung wegen eines von der katholischen Grund-Herrschaft zu Kunzendorf der evangelischen Kirche daselbst gemachten Geschenks.

Bei Gelegenheit des am 29sten November c. gefeierten 50jährigen Jubel-Festes der evangelischen Kirche zu Kunzendorf bei Steinau, hat die dortige katholische Grund-Herrschaft derselben eine ganz neue geschmackvolle Kanzel-Altar und Tauf-Stein-Bekleidung, so wie die vereinte Kirch-Gemeinde einen silbernen Kelch nebst einer vergoldeten Patene zum Geschenk gemacht.

Das unterzeichnete Königliche Consistorium nimmt daher Veranlassung dieses lobenswerthe Benehmen, das von der Eintracht beider Religions-Partheien

einen

einen erfreulichen Beweiß giebt, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. December. 550. Breslau, den 16ten December 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung der, im Monat November d. J. im hiesigen Regierungs-Departement statt gehabten Unglücksfälle.

Folgende im verflossenen Monat November sich zugetragene und uns bekannt gewordene Unglücksfälle werden hiermit zur Warnung bekannt gemacht.

Am 2ten November wurde zu Zedlitz bey Ohlau der 2½ Jahr alte Sohn des Bauers Johann Breßler, als er den Pferden seines Vaters, die von der Feldarbeit nach Hause kommend, eben ausgespannt und in den Stall geführt wurden, bis an den Stall nachlief, von einem derselben dergestalt geschlagen, daß er, aller ärztlichen Hülfe ohnerachtet, noch desselben Tages starb.

Am 6ten November wurde zu Groß-Raacke Trebnitzer Kreises, der Dreschgärtner Schröter von einem tollen Hunde gebissen und befindet sich deshalb in ärztlicher Behandlung. Der Hund wurde noch an demselben Tage erschlagen.

Am 12ten November fiel zu Klein-Rädlitz Breslauschen Kreises der Dienstjunge Carl Glemnitz von einem beladenen Wagen unter die Räder, eines derselben ging ihm über den Leib und er starb in Folge dieser Verletzung noch an dem nehmlichen Tage.

Am 14ten November fiel zu Ohlau der 15jährige Sohn des Einwohners Gottlob Krause, beym Aufsteigen auf einen Wagen so unglücklich von demselben herab, daß er aller ärztlicher Bemühung ohnerachtet nach 2 Stunden den Geist aufgab.

Am 18ten November fiel bey Oels ein 70 Jahr alter Mann, als er Abends von einem benachbarten Dorfe nach Hause gehend einen Steg paßirte, von demselben herab ins Wasser, und als er am folgenden Tage darinn aufgefunden wurde, blieben alle Versuche, ihn ins Leben zurückzubringen, vergeblich.

Am 25sten November wurde zu Ruppersdorf Strehlenschen Kreises der 9jährige Sohn der Wittwe Koch von einem Hunde gebissen, und da man den Hund der Toll-Krankheit verdächtig hielt, ärztlicher Behandlung übergeben.

I. A. XXIII. November 65. Breslau, den 16ten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Extrablatt

Stück LII.

Nro. 235. Betrifft die Ortschaften in den östlichen Provinzen, an welchen Haupt=Zoll=Aemter errichtet werden sollen.

Nachstehendes Publikandum eines hohen Finanz=Ministerii de dato Berlin den 19ten December c. betreffend die Orte in den östlichen Provinzen des Staats, an welchen Haupt=Zoll=Aemter errichtet werden sollen, wird dem Publikum und den Zoll= und Verbrauchs=Steuer=Aemtern unsers Regierungs=Bereichs zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

II. A. IX. December 493. Breslau den 25sten December 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

## Bekanntmachung.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zoll=Ordnung vom 26. May d. J. wird dem Publiko vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten für die Theile der Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, welche jetzt in den Steuer=Verband treten, Haupt=Zoll=Aemter errichtet werden sollen, nämlich:

1 zu Memel mit den 4 Vor=Aemtern zu Nimmersatt, Stäzen, Langallen und Schernen. } im Regierungs=Bezirk von Königsberg.

2 zu Heydekrug,
3 = Schmaleninken,
4 = Stalupönen,
5 = Johannisburg } im Regierungs=Bezirk von . . Gumbinnen.
6 = Soldau . . . . . . . . . . . . Königsberg.
7 = Thorn . . . . . . . . . . . . Marienwerder.
8 = Inowrazlaw . . . . . . . . . . Bromberg.
9 = Strzalkowo,
10 = Pogorzelice,
11 = Droszew,
12 = Podezamse } . . . . . . . . . . Posen.
13 = Landsberg,
14 = Beran=Zabrzek,
15 = Neustadt } . . . . . . . . . . Oppeln.
16 = Mittelwalde,
17 = Liebau } . . . . . . . . . . Reichenbach.
18 = Reichenbach . . . . . . . . . . Liegnitz.
19 = Hoyerswerda . . . . . . . . . . Frankfurth.
20 = Elsterwerda,
21 = Mühlberg,
22 = Eulenburg,
23 = Schladitz auf der Straße von Delitsch nach Leipzig,
24 = Skeuditz,
25 = Lützen,
26 = Zeiz,
27 = Eckartsberge } . . Merseburg.

28 = Langensalza, } im Regierungs-Bezirk von . . . Erfurth.
29 = Heiligenstadt }
30 = Königsrode bei Wippra . . . . . . . Merseburg.
31 = Quedlinburg, }
32 = Halberstadt, }
33 = Morsleben, } . . . . . . . Magdeburg.
34 = Jübar, }
35 = Salzwedel }
36 = Wittenberge, }
37 = Lenzen, }
38 = Wittstock, } . . . . . . . Potsdam.
39 = Grannsee, }
40 = Strasburg }
41 = Demmin }
42 = Anclam, } vorläufig gegen } . . . . . Stettin.
43 = Wolgast } Neu Vorpommern }

Steuer-Aemter Erster Ordnung im Innern werden vorerst an folgenden Orten errichtet:

| | | |
|---|---|---|
| im Regierungs-Bezirke | Königsberg | zu Königsberg. |
| = = = = | Gumbinnen | = Tilsit. |
| = = = = | Bromberg | = Bromberg. |
| = = = = | Posen | = Posen. |
| = = = = | Breslau | = Breslau. |
| = = = = | Frankfurth | = Frankfurth. |
| | | = Landsberg a. W. |
| | | = Cottbus. |
| = = = = | Merseburg | = Naumburg. |
| | | = Halle. |
| = = = = | Erfurth | = Mühlhausen. |
| = = = = | Magdeburg | = Magdeburg. |
| = = = = | Potsdam | = Potsdam. |
| | | = Brandenburg. |
| | | = Schwedt. |
| = = = = | Berlin | = Berlin. |
| = = = = | Stettin | = Stettin. |
| = = = = | Danzig | = Danzig. |
| | | Elbing. |

Nach diesen Orten können daher von der Grenze aus in den Fällen, wo es die Gesetze verstatten, Waaren auf Begleitscheine abgelassen werden.

An der Seeküste von Peenemünde in östlicher Richtung bleiben die Einfahrten zu Peenemünde, Swinemünde, Kolberg, Stolpemünde, Weichselmünde, Pillau, Memel, ferner in bisheriger Art für allen Verkehr frei.

Die Neben-Zoll-Aemter erster Ordnung, so wie die Ansage-Posten zu diesen und zu den Haupt-Zoll-Aemtern, werden nach vollständig vollendeter Organisation namhaft gemacht werden, bis dahin werden die Königlichen Regierungen solche eine jede für ihren Bezirk durch die Amtsblätter bekannt machen.

Diese werden es auch zur Kenntniß der betreffenden Landschaften bringen, wo Neben-Zoll-Aemter zweiter Ordnung angelegt werden sollen.

Berlin, den 19ten December 1818.

Finanz-Ministerium gez. Klewitz.

# Nachtrag
## zum Stück LII. des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Breslau.

Ausgegeben, den 6ten Januar 1819.

### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 16. Jahrgang 1818. enthält:

| | |
|---|---|
| (Nro. 501.) | Den unterm 17ten Juny 1818. zwischen Preußen und Dänemark geschlossenen Handelstractat. Französisch und Deutsch, und |
| Nro. 502. Nro. 503. | Die Bekanntmachungen vom 16ten December 1818., wegen der Kartel-Conventionen resp. mit Sachsen-Koburg-Saalfeld und Anhalt-Dessau. |

### Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 236. Wegen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar in dem Amts-Blatte Stück XL. Nro. 173. d. J. den Herren Kreis-Landräthen die vollständige Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen, besonders aber auch die Aushauung der auf solchen das Austrocknen der Straßen sehr behindernden, und zu nahe an einander stehenden, Hecken ähnlichen Bäume,

anempfohlen, diesem aber, wie ungern wahrgenommen, bis jetzt noch nicht genügt worden.

Wir versehen uns jetzt, daß die so oft schon gerügte Bepflanzung der Landstraßen im nächst kommenden Frühjahre unfehlbar geschehen, in dem gegenwärtigen Winter aber auch die Aushauung der zu enge stehenden Bäume bis auf eine Weite von 15 Preußische Fuß erfolgen möge.

Sollte dieser Anordnung bis zu Ende des jetzt laufenden Winters nicht genügt werden, so werden wir uns genöthigt sehen, die Aushauung derselben durch die Wege-Wärter auf Kosten der betreffenden Grund-Eigenthümer bewirken zu lassen, und die betreffenden Kreis-Landräthe deshalb besonders anzusehen.

II. A. IV. December. 211. Breslau, den 22sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 237. Betreffend die Unterstützung der Soldaten-Familien mit Holz 2c.

Es wird hierdurch in Folge Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 11ten d. M. bekannt gemacht, daß nach einer mit dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio getroffenen Uebereinkunft den Familien der aus Frankreich zurückkehrenden Militairs die bisherigen Unterstützungen an Brodt und Servis bis Ende März 1819 belassen werden, vom 1sten April 1819 ab aber die für die Friedens-Verhältnisse geltenden Grundsätze in Anwendung kommen sollen; daß es dagegen in Ansehung der Unterstützungen der Familien der in Mainz und Luxemburg stehenden Militair-Personen bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält.

I. A. IV. December 589. Breslau, den 26sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro.

Nro. 238. Wegen Verwandlung des Cöllnischen und Berlinischen in Preußisches Gewicht.

Das Cöllnische und Berliner Gewicht ist etwas schwerer wie das neue Preußische Gewicht. Es können daher selbige nur dann rectificirt und in das letztere verwandelt werden, wenn die Maaße aus gegossenen Metall, als Messing, Glockengut oder ausgeschmiedetem Eisen bestehet.

Zu dergleichen Berichtigung und Eichung ist die hiesige Eichungs-Commission beauftragt.

II. A. VIII. December 490. Breslau, den 28sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Nro. 239. Wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen rc.

Nach dem §. 9. der unterm 30sten Juny d. J. im XXVII. Stück des Amts-Blatts zu No. 111. bekannt gemachten Verordnung vom 6ten Juny ejusd. a., wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll, sorgen die Officiere selbst für ihre Beköstigung und bezahlen sie da, wo sie ihnen gereicht wird. Wenn es nun gleich bey dieser Bestimmung sein Bewenden behält, so können doch hin und wieder Fälle eintreten, wo der Officier sich eine angemessene Beköstigung gegen baare Bezahlung nicht zu beschaffen vermag. Des Endes sind die Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges zur Vorbeugung der für den auf dem Marsche begriffenen Officier daraus entspringenden Verlegenheiten, nach der uns mittelst hohen Rescripts vom 20sten d. M. gemachten Eröffnung, übereingekommen, den §. 9. der vorgedachten Verordnung dahin zu modificiren:

Daß in solchen Fällen, wo der Officier keine Gelegenheit findet, gegen verhältnißmäßige baare Zahlung anständig gespeiset zu werden, der Quartier-Wirth, wenn er anders keine bessere Beköstigung zubereiten lassen, und deshalb und wegen des Preises ein Uebereinkommen treffen kann — verpflichtet ist, dem Officier eine Portion von gleicher Beschaffenheit, wie sie nach §. 5. dieser Verordnung dem Soldaten vom Feldwebel abwärts zusteht, zu verabreichen, wogegen der Officier die dafür feststehende Vergütung von 4 Ggr. zu bezahlen hat.

Die Verabreichung einer bessern Beköstigung setzt rücksichtlich der Bezahlung, wie vorgedacht eine besondere Einigung Seitens des einquartirten Officiers mit seinem Wirth voraus.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. IV. December 615. Breslau, den 29sten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 17. Wegen Liquidirung der Criminal-Kosten, welche dem Fiscus zur Last fallen.

Den Königlichen Inquisitoriaten und sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht: daß die bisherigen Fonds der Königlichen Regierungen in Breslau und Reichenbach zu denjenigen Criminal-Kosten, welche dem Fiscus zur Last fallen, nunmehr dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht zur Verwaltung überwiesen worden sind. Es werden daher die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement hiermit angewiesen: von jetzt an in allen Criminal-Sachen, in welchen Fiscus, es sey als Landesherr, oder als Grund- und Gerichtsherr von Domainen oder vormaligen geistlichen Gütern, die Kosten zu tragen hat, die Kosten-Liquidationen doppelt, und durch Unterschrift vollzogen, dem Criminal-Senat des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts einzureichen, und von diesem die Festsetzung und die Verfügung wegen Berichtigung der Liquidationen zu erwarten. Dabei werden die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte zugleich erinnert, zu Vermeidung von Ausstellungen und Zurechtweisungen solche Kosten-Liquidationen jederzeit genau nach den diesfälligen vorhandenen Vorschriften, besonders nach dem Regulativ vom 10ten October 1815, anzulegen,

gen, auch vorher zu den mit einzusendenden Untersuchungs-Acten genauer als bisher oft geschehen, theils die Vermögens-Umstände der Inculpaten, welche zunächst die Kosten zu tragen haben, theils alles dasjenige, was zur Beurtheilung der Frage gehört:

von welcher Gerichtsbarkeit die Kosten subsidiarisch zu übernehmen seyen, nemlich das Alter, den Ort der Herkunft, den Ort des Aufenthalts, und den Stand der Inculpaten, auszumitteln, und sich dabei nicht immer blos bei den eignen Angaben der Inculpaten zu beruhigen, sondern auch die Richtigkeit dieser Angabe zu erforschen.

Breslau, den 18ten December 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der von Lessel auf Naucke, Oelsnischen Kreises, zum Polizey-Districts-Commissarius gedachten Kreises, in die Stelle des Krankheitshalber abgegangenen Grafen von Dyhrn auf Ulbersdorf.

Die zeitherigen Rathmänner Werner und Häublein zu Löwen, sind aufs neue zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und bestätiget worden.

---

## Aufforderung.

Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Pfarr-Gebäude zu Zedlitz Ohlauer Kreises.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescript vom 3ten d. der Gemeinde Zedlitz Ohlauer Kreises zum Wiederaufbau der Pfarr-Gebäude eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilliget. Es werden daher

die

die Herren Superintendenten und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hiermit aufgefordert, diese Collecte zu veranstalten und vornehmen zu lassen. Uebrigens sind die eingegangenen Beiträge binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, und davon, wie dies geschehen, gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

S. C. II. December. 532. Breslau, den 14ten December 1818.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Aufforderung wegen Einsammlung einer katholischen und evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte, zum Aufbau der Schulhäuser zu Riemerzheide, Baudmannsdorf und Schloin.

Die hohen Ministerien des Innern und der Geistlichen-Angelegenheiten, haben mittelst Rescripts vom 19ten v. M. den Gemeinden Riemerzheide, Baudmannsdorf und Schloin im Bezirk der Königlichen Regierungen zu Oppeln und Liegnitz, zum Aufbau der abgebrannten Schulhäuser eine katholische und evangelische allgemeine Kirchen- und allgemeine Haus-Collecte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilligt.

Es werden daher die Königlichen Landräthe, der Magistrat der Stadt Breslau und die Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden allgemeinen Anordnungen sogleich zu veranlassen. Zugleich haben die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements die Kirchen-Collecte zu veranstalten und vornehmen zu lassen. Die eingegangenen Beiträge sind binnen 6 Wochen an die Königliche Haupt-Instituten-Kasse allhier einzusenden und zugleich ist mit Anzeige der Geld-Summe deshalb zu berichten.

S. C. II. November 454. Breslau, den 27sten December 1818.

**Königlich Preußische Regierung.**

---

Be-

## Bekanntmachungen.

Der hieselbst gestorbene Königliche Major von der Armee, Freyherr von der Hemm und Hemmstein, hat in seinem Testamente dem Kloster der Elisabethaner-Jungfrauen zu St. Anton hierselbst ein Vermächtniß von 200 Rthlr., und 50 Rthlr. Courant an bedürftige Haus-Armen hieselbst, welche ohne Unterschied der Religion auf die Hand ausgetheilt werden sollen, ausgesetzet.

Die Gemeinde zu Alt-Guhrau hat aus ihren Mitteln eine Thurmuhre für 260 Rthlr. gekauft, zu deren Anschaffung die dasige katholische Kirch-Casse 50 Rthlr., das übrige aber die eben erwähnte Gemeinde auf Veranstaltung des, für alle gemeinnützigen Unternehmungen eifrigst eingenommenen und dadurch sich rühmlichst auszeichnenden thätigen, Gerichts-Schulzen Matschke, beigetragen. Dasselbe gilt von den Gemeinden zu Katschkau und Rhonicken, Guhrauschen Kreises, die auch aus ihren Mitteln eine dergleichen gemeinschaftliche Uhr angeschafft haben.

Von den 74 hieselbst ausgemittelten Kranken, die bei dem Gastwirth Richter in Royn Liegnitzer Kreises Hülfe gesucht haben, unter denen die meisten angeblich an Lähmungen, chronischen Rheumatismen, Gicht, Krämpfen, Taubheit, Blödigkeit des Gesichts und völliger Blindheit litten, und größtentheils, durch die Kuren desselben entweder völlig geheilt oder doch merklich erleichtert zu sein vorgaben, wurden im Herbst 1817 auf höhere Veranlassung, 24 Individuen jeden Geschlechts und Alters, durch unpartheiische und glaubwürdige Sachverständige geprüft.

Man hatte hierzu vorzüglich solche Subjecte ausgewählt, denen der Ruf einer vollständigen Genesung voranging, und von denen bei weitem der größere Theil an sichtbaren äußern Krankheiten litt, indem bei diesen jeder Verdacht einer

Ei-

Simulation oder Selbsttäuschung leichter entfernt werden konnte, als bei solchen, deren Uebel in Krämpfen und Konvulsionen, Gliederreißen und andern weniger in die Sinne fallenden Schmerzen bestand. Indeß sind unter solchen Fällen ... einige der bedeutendsten untersucht worden.

Die Resultate dieser hierorts veranstalteten Untersuchung haben ... keit der übertriebenen Behauptung von wundervollen Heilkräften, die in der ... vidualität des ꝛc. Richter sich vereinigen sollten, auf eine überzeugende Art dargethan, indem durch dieselben keiner von den Kranken, die an äußern in ... fallenden Uebeln litten, gründlich geheilt, ja selbst nicht einmal dauernd oder wesentlich erleichtert worden ist; selbst von denen, die mit Krämpfen, Gliederreißen u. s. w. behaftet waren, erfuhren die meisten keine Erleichterung, und bei den wenigen, welche sich rühmten, solche während oder bald nach Beendigung der Kur verspürt zu haben, ist es unausgemittelt geblieben, ob dies dem Verfahren des ꝛc. Richter, oder nicht vielmehr, besonders in solchen Krankheiten, wo das Nerven-System die Hauptrolle spielt, dem Glauben an dessen Wunderkräfte begründet in einer aufgeregten Einbildungskraft und irre geleiteten Religiosität, im Zusammenwirken mit den wohlthätigen Einflüßen der Reise, dem lang entbehrten Genuß der freien Luft, der heitern warmen Sommertage, u. s. w. zuzuschreiben war.

Breslau, den 2ten December 1818.

---





